Digitized by Google

D. germ. 95 b
117, 3.4

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz.

17, 3. 4
1833

Siebzehnter Band. Jahrgang 1833.

Drittes Heft. Juli bis September.

Berlin, 1833.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Digitized by Google

D. Germ. 95 kz / 17,3,4

Inhalt.

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

Seite

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen. . . . 577 — 597

II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten. . . 598 — 601

III. Staats-Einkünfte.

A. Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen. . . . . 601 — 603

B. Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung. . 604 — 615

C. Steuern. . . . . 615 — 629

D. Post-Verwaltung. . . . . 629 — 634

IV. Kultus. . . . . 635 — 656

V. Oeffentlicher Unterricht. . . . . 656 — 675

VI. Kommunalwesen. . . . . 675 — 699

Digitized by Google

Seite

VII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. 699 — 707

B. Censurwesen. 708 — 716

C. Ordnungs-Polizei. 717 — 735

D. Paß-Polizei. 735 — 748

E. Sicherheits-Polizei. 748 — 768

F. Polizei gegen Unglücksfälle. 768 — 772

G. Feuer-Polizei. 773 — 774

H. Gewerbe-Polizei. 774 — 809

I. Polizei der Landstraßen. 809 — 810

K. Armen-Polizei. 810 — 813

VIII. Medizinalwesen. 813 — 821

IX. Militiar-Sachen. 822 — 842

Zweiter Abschnitt.

I. Auswärtige Gesetzgebung. 843 — 850

II. Literatur. 851 — 876

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Erster Abschnitt.

Einheimische Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verabreichung der Amtsblätter an einige Behörden und Beamte betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß theils zur Erreichung eines gleichmäßigen Verfahrens, theils zur Beseitigung mehrerer von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer bei der Rechnungs-Revision gemachten Erinnerungen, rücksichtlich der Verabreichung der Amtsblätter an einige Behörden und Beamte, für die Zukunft Folgendes festgesetzt worden ist:

1) die Landräthe müssen außer dem Exemplar des Amtsblattes, welches dieselben für ihre Registraturen unentgeldlich erhalten, ein zweites Exemplar gegen Bezahlung nehmen;

Digitized by Google

2) die Magistrate haben das Amtsblatt zu bezahlen, und es wird ihnen kein zweites Exemplar unentgeldlich verabreicht;

3) die Verabreichung eines Frei-Exemplars des Amtsblattes an diejenigen Salzfaktoreien, welche selbstständig verwalten, tritt, soweit dies nicht schon geschehen ist, überall ein.

Dagegen müssen diejenigen Salz-Faktoreien, welche mit anderen Behörden, namentlich mit Steuer-Aemtern verbunden sind, und denen auf diesem Wege die Amtsblätter zugehen, von der freien Verabreichung ausgeschlossen werden.

Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 28. August 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

2.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen der Rheinprovinz, das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten der Regierungen mit den Justizbehörden betreffend.

Es ist zur Kenntniß des Ministerii gekommen, daß von den Königl. Regierungen bei den Kompetenz-Konflikten mit den Justizbehörden, in den Provinzen, wo das französische Recht gilt, nicht überall gleichmäßig verfahren wird. Um den sich hieraus leicht ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen, wird hierdurch, nach genommener Rücksprache mit dem Königl. Justizministerio festgesetzt, daß die Königl. Regierung in jedem Falle, wo sie ihre Kompetenz zu reklamiren sich verpflichtet hält, ihren Beschluß, welcher die Absicht, den Konflikt zu erheben, aussprechen, und die Gründe, weshalb es geschieht, kurz angeben muß, dem betreffenden Staatsprokurator mittheilen soll. Das Gericht wird sodann

Digitized by Google

auf den Antrag des Staatsprokurators das weitere Verfahren bis zur Entscheidung über den Konflikt aussetzen. Sobald dies verfügt worden, berichtet sowohl die Königl. Regierung, als der Staatsprokurator, an die, beiden Theilen vorgesetzten Ministerien, von denen hienächst die Entscheidung auch dann erfolgen wird, wenn, wegen Differenz der Ansichten der Ministerien, es nöthig wird, die Allerhöchste Bestimmung Seiner Majestät des Königs einzuholen. Hiernach hat die Königl. Regierung in allen künftigen Fällen zu verfahren, und durch Verabredung mit dem Staatsprokurator dafür zu sorgen, daß gleichzeitig die Berichte an die vorgesetzten Ministerien abgehen.

Berlin, den 16. Juli 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und Auftrag des Ministers.
Nicolovius.

3.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ausfertigung der Bestallungen für Königl. Staatsdiener betreffend.

Um bei der Ausfertigung der Bestallungen ein gleichförmiges Verfahren herbeizuführen, ist von dem Königl. Staatsministerium unterm 18. Juni d. J. Folgendes beschlossen worden:

1) Wenn die Bestallung ein bestimmtes Dienstverhältniß andeutet, in welchem der Beamte zu einer gewissen Behörde stehen soll, wenn also Jemand zum Vorstande einer Behörde oder eines gewissen Dienstzweiges ernannt wird u. s. w., so muß die Behörde genannt werden, bei welcher die Anstellung erfolgt. In allen anderen Fällen dagegen wird in der Bestallung nur ausgedruckt, daß der Anzustellende, z. B. zum Regie-

rungs- oder Kreis-Sekretair, zum Förster, zum Steuer-aufseher u. s. w. ernannt sei. — Die nähere Bezeichnung der Behörde, bei welcher, oder des Orts, in welchem die Anstellung erfolgt, kommt in die Verfügung, mit welcher die Bestallung zugefertigt wird.

2) Der Betrag des Gehalts oder des Einkommens wird niemals in die Bestallung aufgenommen.

Wie viel der Beamte nach dem Etat, oder falls Abweichungen von demselben eintreten, nach den deshalb besonders ergangenen Bestimmungen an Gehalt und Emolumenten zu beziehen hat, wird demselben ebenfalls durch die vorgedachte Zufertigungs-Verfügung oder durch abschriftliche Mittheilung der an die betreffenden Kassen oder Behörden ergangenen Anweisungen eröffnet.

Nach diesem Beschlusse ist bei allen Anstellungen, welche von der Königl. Regierung oder von deren Präsidio ausgehen, zu verfahren.

Berlin, den 18. August 1833.

Finanzministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.
Maaßen. In Abwesenheit des Herrn Ministers.
Köhler.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
In Abwesenheit des Herrn Ministers.
Beuth.

4.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien, die Qualifikation zur diplomatischen Laufbahn betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren eröffnen wir auf den Bericht vom 6. v. M., daß das bisherige Verfahren, wonach junge Leute, die in der diplomatischen Laufbahn eine Anstellung suchen, gegen den bloßen Nachweis, daß sie das Auskultator-Examen bestanden, und mindestens ein Jahr bei einer Justiz-

behörde gearbeitet haben, ohne Weiteres zu den Geschäften beim dortigen Regierungs-Kollegium zugelassen worden sind, in dem von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 4. Mai 1827. erlassenen Regulative seine Begründung nicht findet.

Denn wenn dieses Regulativ auch die Vorschrift enthält, daß Jeder, der die diplomatische Laufbahn betreten will, zuvor ein Jahr bei einer Landes-Administrationsbehörde praktisch gearbeitet haben muß, so wird dadurch doch rücksichtlich der Bedingungen, unter welchen die Beschäftigung bei einer solchen Behörde erfolgen darf, Nichts geändert, vielmehr in §. 5. ausdrücklich vorausgesetzt, daß der Kandidat nicht nur von einer Provinzial-Justiz, sondern auch von einer Landes-Administrationsbehörde geprüft worden sei. Hiernach sind also diejenigen, welche sich der diplomatischen Laufbahn widmen wollen, zu den Arbeiten beim Kollegium nur ganz unter denselben Bedingungen zuzulassen, welche rücksichtlich der Kandidaten festgehalten werden, die in der innern Verwaltung eine Anstellung zu suchen beabsichtigen. In welcher Art solche Regierungs-Referendarien, die später die diplomatische Laufbahn verfolgen wollen, am zweckmäßigsten zu beschäftigen sind, um für die spätere Stellung ausgebildet zu werden, und in wie weit dabei die eigenen Wünsche derselben berücksichtigt werden können, bleibt füglich Ew. Hochwohlgeboren Ermessen anheimgestellt.

Berlin, den 30. August 1833.

Finanzministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.
Maaßen. In Abwesenheit des Herrn Ministers.
Köhler.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
In Abwesenheit des Herrn Ministers.
Beuth.

An
den Königl. Regierungs-Präsidenten,
Herrn v. Rochow,
Hochwohlgeboren,
zu Merseburg.

Abschrift der vorstehenden Verfügung erfolgt zur Nach-

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Württemberg.

Ausgegeben zu Stuttgart den 15. August 1865.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Theilung von Gut, Recht, Pflicht. . . . Seite 653.

Verordnung, betreffend die Theilung von Gut, Recht, Pflicht. . . . Seite 654.

Verordnung, betreffend die Theilung von Gut, Recht, Pflicht. . . . Seite 655.

I.

Gesetz, betreffend die Theilung von Gut, Recht, Pflicht.

Wir, von Gottes Gnaden König von Württemberg, verordnen mit Zustimmung der Kammer der Standesherren und der Kammer der Abgeordneten, was folgt:

Art. 1.

Die Regierungs-Abtheilungen übernehmen bei den Amtsgerichten Stuttgart, Cannstatt, Ludwigsburg, Heilbronn und Ellwangen, sowie bei den Amtsgerichten Ulm, Biberach, Ehingen, Tettnang, Leutkirch, Waldsee, Saulgau, Riedlingen, Münsingen, Urach, Reutlingen, Tübingen, Rottenburg, Horb, Sulz, Oberndorf, Balingen, Rottweil, Tuttlingen, Spaichingen, Hall, Gaildorf, Crailsheim, Mergentheim, Künzelsau, Mosbach, Boxberg, Gerabronn, Aalen, Heidenheim, Neresheim, Gmünd, Welzheim, Backnang, Marbach, Besigheim, Vaihingen, Leonberg, Calw, Neuenbürg, Freudenstadt, Nagold, Herrenberg

einzelner Anträge, auf allgemeine künftig zur Richtschnur zu nehmende Regeln bedacht gewesen ist. Mit den darauf gerichteten Vorschlägen, daß nämlich für die allgemeinen Kosten, als Emballage und Beschädigung ꝛc. der Mobilien, ein angemessener Betrag vorher abgerechnet, und die Steigerung nach Entfernungen nur auf den Transport und die Reisekosten der Familie gerichtet werde, bin Ich völlig einverstanden, und bestimme demgemäß, daß bei Versetzung der Beamten folgende Entschädigungen bewilligt werden können:

I. an Beamte mit Familien, und zwar:

1) den Präsidenten,
   a. auf allgemeine Kosten . . . . . 200 Rthlr.
   b. an Transport- und Reisekosten für 10 Meilen jedesmal 30 Rthlr., also bis 100 Meilen . . . . . 300 „
2) den Vizepräsidenten:
   zu a. . . . . 120 „
   zu b. für 10 Meilen 18 Rthlr., also bis 100 Meilen . . . . . 180 „
3) den Räthen:
   zu a. . . . . 80 „
   zu b. für 10 Meilen 12 Rthlr., also bis 100 Meilen . . . . . 120 „
4) den Bureau-Vorstehern:
   zu a. . . . . 60 „
   zu b. für 10 Meilen 9 Rthlr., also bis 100 Meilen . . . . . 90 „
5) den Subalternen:
   zu a. . . . . 30 „
   zu b. für 10 Meilen 4 Rthlr., also bis 100 Meilen . . . . . 40 „

Bei etwaniger weitern Entfernung kann die Vergütigung nach den Sätzen zu b. und zu 10 Meilen gesteigert, die dazwischen liegende Meilenzahl aber so abgestuft werden, daß bis 5 Meilen nur die Hälfte, über 5 Meilen aber das Ganze gewährt wird.

II. Beamten, welche keine Familie haben, erhalten überall nur die Hälfte der obigen Sätze, und

III. sollen die Entschädigungen in der Regel nur dann stattfinden, wenn mit der Versetzung keine Verbesserung im Dienst-Einkommen verbunden ist, in dem Falle jedoch bis zur Hälfte der obigen Sätze bewilligt werden können, wenn die Verbesserung nur geringe ist, und

durch deren einjährigen Betrag die Versetzungskosten nicht gedeckt werden.

Dagegen dürfen:

IV. Bei Versetzungen, welche auf eigenes Ansuchen der Beamten geschehen, ohne Meine ausdrückliche Genehmigung keine Entschädigungen bewilligt werden. Nach diesen Bestimmungen sind die Entschädigungen der Beamten für Umzugs- und Transportkosten, sowie für Reisekosten ihrer Familie bei Versetzungen künftig zu normiren, und aus dem allgemeinen Extraordinario der General-Staatskasse zu zahlen.

Berlin, den 8. März 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

6.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anstellungsberechtigung der ehemaligen freiwilligen Jäger betreffend.

Das Königl. Kriegsministerium hat uns eine Verfügung der Königl. Regierung vom 17. Juni d. J., mitgetheilt, worin dieselbe dem ehemaligen freiwilligen Jäger N. N. eröffnet, daß sein Gesuch um Anstellung im Civildienst nicht berücksichtigt werden könne. Dieser Bescheid ist nicht den bestehenden Vorschriften entsprechend abgefaßt. Hatte der ꝛc. N. eine bestimmte Art der Anstellung und zwar in einem derjenigen Posten nachgesucht, für welche die mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Invaliden qualifizirt und ausschließlich berechtigt sind; so ist es zwar richtig, daß sein Gesuch nicht berücksichtigt werden konnte: es hätte aber dann gesagt werden müssen, nicht, daß seine Anstellung im Allgemeinen, sondern nur, daß sie in jenem Posten unzulässig sei. War das Gesuch des ꝛc. N. dagegen nur ganz allgemein auf eine Anstellung im Civilfache gerichtet, so ließ es sich keinesweges unbedingt zurückweisen. Denn in sofern die Ansprüche eines Wartegeld-Empfängers oder

eines mit dem Civil-Versorgungsscheine versehenen Invaliden für gewisse Fälle nicht entgegen stehen, kann jeder Freiwillige aus den Kriegen $18\frac{13}{15}$., bei sonst nachgewiesener Qualifikation, immer vorzugsweise vor den Civil-Supernumerarien, welche dieselbe Qualifikation besitzen, und wenn er die Prüfung für die übrigen geringen Posten bestanden hat, bei der Besetzung dieser Stellen nicht nur vorzugsweise vor gleich qualifizirten Individuen, die gar nicht gedient haben, sondern auch vorzugsweise vor gleich qualifizirten ausgedienten Unteroffizieren, Feldwebeln u. s. w. berücksichtigt werden.

Sollte der ꝛc. N. daher sein Gesuch erneuern, so ist es der Königl. Regierung zwar unbenommen, demselben zu eröffnen, daß er, wenn er in der Hoffnung auf Anstellung längere Zeit gearbeitet, oder sein Examen für die geringern Posten gemacht habe, dann immer nicht bloß den Wartegeld-Empfängern nachstehe, und mit den auf Civil-Versorgungsscheinen entlassenen Invaliden konkurrire, sondern auch beziehungsweise den in höherem Grade qualifizirten Civil-Supernumerarien oder ausgedienten Unteroffizieren nachstehe, daher bei dem großen Andrange solcher Anwärter geringe Aussicht habe, und besser thun werde, eine anderweitige Beschäftigung fortzusetzen, oder zu ergreifen. Sollte der ꝛc. N. aber, dieser Belehrung ungeachtet, bei seinem Antrage verbleiben, so läßt es sich, falls nicht besondere persönliche Verhältnisse entgegen stehen, nicht ablehnen, denselben entweder als Anwärter zu den Geschäften zuzulassen, oder nach Art der ausgedienten Unteroffiziere zu prüfen, und zur Anstellung zu notiren.

Berlin, den 30. September 1833.

Finanzministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.

Maaßen. v. Brenn.

An

die Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Abschrift zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 30. September 1833.

Finanzministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.

Maaßen. v. Brenn.

7.

Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern und der Polizei, an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Marienwerder, und abschriftlich an die Königl. Provinzial-Steuer-Direktion in Danzig, die Anstellungsberechtigung der ehemaligen freiwilligen Jäger betreffend.

Den von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 2. Juli d. J. aus Veranlassung einer Eingabe des Lieutenants a. D. N. N. über die Anstellungsberechtigung der ehemaligen freiwilligen Jäger entwickelten Ansichten ist dahin ganz beizutreten, daß auch die ehemaligen Freiwilligen auf solche Stellen, welche den allgemeinen Grundsätzen nach, ausschließlich für Militair-Invaliden reservirt sind, nur in sofern Anspruch machen können, als sie sich über die Erlangung eines Civil-Versorgungsscheines ausweisen können.

Die Verfügung vom 8. Juni c. ist übrigens dadurch veranlaßt worden, daß die von dem Lieutenant N. eingereichte Abschrift des Präsidial-Bescheides vom 23. Oktober pr. dahin lautet, als stehe den freiwilligen Jägern ohne Invalidenschein ein Anspruch auf Anstellung im Allgemeinen nicht zu, während die jetzt eingereichte Abschrift in den Worten: „auf eine dergleichen Anstellung" jene Aeußerung nur auf die vorgedachten reservirten Stellen beschränkt.

Berlin, den 31. August 1833.

Der Finanzminister. In Abwesenheit des Herrn Ministers
Maaßen. des Innern und der Polizei.
Köhler.

In Abwesenheit des Herrn Ministers des Innern für Handel und Gewerbe.
Beuth.

8.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Stettin, das Verfahren bei unfreiwilliger Entlassung der auf Kündigung angestellten Unterbeamten betreffend.

Um die in dem Bericht der Königl. Regierung vom 4. d. M.,

> betreffend die Form, in welcher auf Kündigung angestellte Unterbeamte im Falle ihrer Unbrauchbarkeit unfreiwillig zu entlassen sind,

vorgetragenen Zweifel und Bedenken zu lösen, kommt es im Allgemeinen eigentlich bloß auf eine Bestimmung darüber an, was unter der „förmlichen Instruktion" zu verstehen ist, welche der Beschlußnahme im Pleno der Regierungen über Fälle der bezeichneten Art nach Vorschrift der Geschäftsanweisung vom 31. Dezember 1825. vorhergehen muß. In der besonderen Natur eben dieser Fälle, wobei es sich nicht von einer Amtsentsetzung, sondern bloß von der Verwirklichung der ausdrücklich vorbehaltenen Kündigung eines nicht definitiven Amtsverhältnisses handelt, ist es begründet, daß unter der berührten förmlichen Instruktion, nach Analogie des für unfreiwillige Pensionirungen durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. August 1826. (Anl. a.) vorgeschriebenen Verfahrens, bloß die Vernehmung des auf Kündigung angestellten Beamten über die ihm vollständig bekannt zu machenden Veranlassungen der Kündigung zu verstehen ist, oder mit anderen Worten, daß er (in welcher Form solches auch übrigens geschehe) vollständig gehört werde, damit die Regierung bei dem in pleno zu fassenden Beschlusse darüber, ob Kündigung stattfinden soll, oder nicht, auch dasjenige berücksichtigen kann, was der Betheiligte in seinem Interesse zur Sache anzuführen hat. Im Uebrigen haben die Regierungen ihre Beschlüsse in dergleichen Fällen auf ihre moralische Ueberzeugung zu begründen. In welcher Form diese letztere erlangt ist, darauf kann es nicht ankommen, und von Beobachtung der

äußeren Formen des Kriminal-Prozesses, sowie von Anwendung der im gerichtlichen Verfahren hergebrachten Beweis-Prinzipien, überall nicht die Rede sein.

Auch ist nicht zu übersehen, daß es Fälle giebt, wo von dem Vorbehalte der Kündigung aus solchen Gründen Gebrauch gemacht werden muß, worauf die persönlichen Eigenschaften und die Amtsführung des Betheiligten gar keinen Einfluß äußern können; z. B. wenn die Funktion, welche auf Kündigung übertragen ist, aufhört, oder die Uebertragung an einen bestimmten Zeitabschnitt gebunden ist. Daß in solchen Fällen gar keine eigentliche Instruktion, sondern nur die rechtzeitige Benachrichtigung des Betheiligten von dem Eintritt der Kündigung erforderlich ist, und daß der Beschluß der Kollegien sich nur allein mit der Beurtheilung zu beschäftigen hat, ob der Fall, welcher die Kündigung nothwendig macht, wirklich vorhanden ist, hierüber kann kein Zweifel bestehen.

Berlin, den 30. August 1833.

Finanzministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.
Maaßen. In Abwesenheit des Herrn Ministers.
Köhler.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
In Abwesenheit des Herrn Ministers.
Beuth.

---

a.

Ich finde Mich veranlaßt, dem Staatsministerium Meine Bestimmungen über das Verfahren zu eröffnen, welches in solchen Fällen zu beobachten ist, wenn ein Staatsbeamter nicht wegen physischer oder geistiger Untüchtigkeit zur Verwaltung seines Dienstes, sondern wegen mangelhafter Dienstführung und moralischer Gebrechen, die jedoch den Antrag auf seine Dienstentsetzung oder Dienstentlassung nach den Gesetzen nicht begründen, zur Pensionirung in Vorschlag gebracht werden soll. In einem solchen Falle soll dasselbe Verfahren, welches bei Dienstentlassungen im administrativen Wege durch Meine Ordre vom 21. Februar 1823. *) vorgeschrieben ist, doch mit der Maßgabe eintreten, daß es einer protokollarischen Instruktion der Thatsachen nicht be-

*) Gesetz-Samml. Jahrg. 1823. S. 25.

darf, vielmehr hinreicht, daß von Seiten der antragenden Behörde dem zu pensionirenden Beamten der Antrag selbst und die ihn veranlassenden Gründe bestimmt und unumwunden bekannt gemacht werden. Er wird darüber mit seiner Rechtfertigung ausführlich gehört, und die Verhandlung hiernächst dem Staatsministerium eingereicht, welches, gemäß Meiner Ordre vom 21. Februar 1823., schriftlich von zween Räthen referiren läßt, und den Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen abfaßt. Wird der Beschluß auf Pensionirung gerichtet, so muß er zugleich über den Betrag derselben erfolgen. Gehört der zu pensionirende Beamte zur Klasse derjenigen, deren Patente von Mir vollzogen werden, so wird der Beschluß des Staatsministeriums Mir unmittelbar zur Bestätigung eingereicht, indem es der bei unfreiwilligen Dienstentlassungen vorgeschriebenen Einsendung der Verhandlungen an den Staatsrath Behufs eines Mir zu erstattenden Gutachtens in solchen Fällen nicht bedürfen soll. Gehört er nicht zur Klasse der Beamten, deren Patente Ich selbst vollziehe, so wird der Beschluß dem betreffenden Ministerium zugestellt, welches die weiteren Verfügungen darauf erläßt. Wenn ein solcher Beamter nach dem Beschlusse der Mehrheit zur Pensionirung nicht qualifizirt gefunden wird, so hat es dabei sein Bewenden, und etwanige Disziplinar-Maßregeln werden dem vorgesetzten Ministerium überlassen. Hält dagegen die Mehrheit dafür, daß er nach den ermittelten Thatsachen ohne Pension zu entlassen sei, so ist die Sache, gemäß Meiner Ordre vom 21. Februar 1823. weiter einzuleiten. Das Staatsministerium hat in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung oder die Amtsblätter bekannt gemacht werden, vielmehr genügt es, daß Meine Ordre jeder Provinzial-Regierung zugefertigt, und in jedem einzelnen Falle dem Beamten, wider den ein solches Verfahren eröffnet wird, die Ursache desselben auf den Grund Meiner allgemeinen Bestimmung bekannt gemacht werde.

Berlin, den 16. August 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

9.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, daß die Prüfungs-Protokolle der Landräthe dem ordentlichen Verhandlungs-Sportelsatze (von 1 Rthlr.) unterworfen seien.

Die Frage:

ob die Prüfungs-Protokolle der Landräthe dem ordentlichen Verhandlungs-Sportelsatze unterworfen sind oder nicht?

ist, auf Anlaß der beiden dieserhalb erlassenen Cirkular-Reskripte vom 12. April und 24. Mai d. J. *), bei dem Mangel an Uebereinstimmung zwischen dem im §. 2. der Sporteltax-Ordnung vom 25. April 1825. aufgestellten Grundsatze:

daß die Stempelfreiheit auch die Sportelfreiheit nach sich ziehet,

und der ausdrücklichen Vorschrift im §. 8. derselben Verordnung:

daß die genannten Prüfungs-Protokolle (obgleich laut des Stempeltarifs vom 7. März 1822. stempelfrei) dem ordentlichen Verhandlungs-Sportelsatze unterworfen werden sollen,

von Neuem in Berathung gezogen, und zwar unter Mitwirkung des Königl. Finanzministerii.

In Erwägung der obwaltenden besonderen Umstände ist zufolge dieser Berathung zwischen beiden betheiligten Ministerien eine Einigung dahin zu Stande gekommen:

daß es zwar bei der Stempelfreiheit der Prüfungs-Protokolle der Landräthe sein Bewenden behalten müsse, die Belegung dieser Protokolle mit dem ordentlichen Verhandlungs-Sportelsatze (von 1 Rthlr.) gleichwohl unerläßlich sei, weil die ausdrückliche Vorschrift im §. 8. der Sporteltax-Ordnung so ange-

*) Im 2ten Hefte, S. 263—265.

sehen werden könne, als habe dadurch hinsichtlich der erwähnten Protokolle in die allgemeine Regel, welche der §. 2. aufstellt, eine Modalität gelegt werden sollen.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, Sich hinführo nach diesem Beschlusse zu achten, und die beiden oben angeführten Cirkular-Reskripte als unwirksam anzusehen.

Berlin, den 23. August 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

10.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., das Verfahren bei den Landrathswahlen betreffend.

— ꝛc. Zugleich muß die Königl. Regierung auf ein bei der gedachten Landrathswahl begangenes Versehen aufmerksam gemacht werden, wodurch die Abstimmung über einen zweiten und dritten Kandidaten nothwendig hat vereitelt werden müssen.

Laut des Protokolls vom 31. Januar c. ist diese Abstimmung nämlich durchaus zweck- und vorschriftswidrig beschränkt worden auf die beiden Rittergutsbesitzer N. N., als diejenigen Wählbaren, welche bei der Abstimmung für die erste Kandidatur, neben dem Grafen N. N., für welchen sich die Stimmenmehrheit entschieden, und dem ꝛc. v. N. N., welcher zurückgetreten, Wahlstimmen erhalten haben. Der Königl. Regierung darf nicht erst bemerkbar gemacht werden, daß eben sowohl für die zweite und dritte Kandidatur, als für die erste, der Abstimmung die Liste der sämmtlichen Wählbaren, ohne Beschränkung auf Einzelne und namentlich auf diejenigen, welche Wahlstimmen für die erste Kandidatur erhalten haben mit alleiniger Aus-

schließung der zur ersten und beziehungsweise zur zweiten Kandidatur bereits Erwählten, zum Grunde zu legen ist.

Berlin, den 12. Juli 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Bernuth.

11.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die den Landräthen über die Polizeiobrigkeiten ihrer Kreise zustehende Disziplinar-Befugniß.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Bericht vom 24. v. M.,

betreffend die den Landräthen über die Polizeiobrigkeiten ihrer Kreise zustehende Disziplinar-Befugniß,

eröffnet, wie es der bestehenden Gesetzgebung nicht entgegen, vielmehr den allgemeinen Grundsätzen wegen Unterordnung der Verwaltungsbehörden und Beamten entsprechend ist, daß die Landräthe, vermöge der ihnen obliegenden Aufsicht und Kontrolle über die Ortspolizei-Obrigkeiten in ihren Kreisen, diesen in allen denjenigen Dienstangelegenheiten, welche diese Aufsicht und Kontrolle umfassen, Ordnungsstrafen androhen, und, mit Verstattung des Rekurses, auferlegen dürfen. Was insbesondere die Domainen-Rentbeamten betrifft, so sind solche in Angelegenheiten der Ortspolizei-Verwaltung den die Polizeigerichtsbarkeit ausübenden Rittergutsbesitzern völlig gleich zu achten, weshalb es denn in Ansehung ihrer gar keinem Zweifel unterliegt, daß die Landräthe von dem Ordnungs-Strafrechte Gebrauch machen können.

Berlin, den 16. August 1833.

Finanzministerium. Maaßen.

Ministerium des Innern und der Polizei. In Abwesenheit des Herrn Ministers. Köhler.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe. In Abwesenheit des Herrn Ministers. Beuth.

12.

12.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Besetzung vakanter Kreis-Sekretair-Stellen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 24. v. M. Folgendes erwiedert.

Da die Anstellung der Kreis-Sekretaire zu den Befugnissen der Königl. Regierungen und nicht der Landräthe gehört, so kann der den letztern durch den vorläufigen Entwurf einer ihnen bestimmten Dienst-Instruktion zugestandene Vorschlag für die Regierung, welche zu ernennen hat, zwar nicht bindend sein; inzwischen gebührt demselben doch jede zulässige Berücksichtigung, in sofern der Vorschlag auf nicht nur anstellungsberechtigte, sondern auch wohlqualifizirte Kandidaten gerichtet wird. Das Bestreben, vakante Kreis-Sekretair-Stellen vorzugsweise mit solchen Kreisschreibern oder andern Privatgehülfen besetzt zu sehen, welche die Landräthe für den Dienst entweder selbst ausgebildet, oder deren Ausbildung sie doch näher kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben, und denen neben der Geschäftskenntniß auch Lokalitäts- und Personen-Kunde eigen ist, darf man ihnen nicht verargen, und in den meisten Fällen pflegt der Dienst auch gut dabei zu fahren, wenn den Landräthen hierunter nachgegeben wird.

Ohnehin läßt sich nicht verkennen, daß eben sie das vorherrschende Interesse zur Sache haben, und daß die Ermittelung bildsamer Privatgehülfen offenbar in demselben Maße erschwert werden müßte, nach welchem denselben die Aussicht, in der Folge als Staatsbeamte angestellt zu werden, beschränkt wird. Dessenungeachtet sind es doch immer nur Ausnahmefälle, in welchen nicht anstellungsberechtigten landräthlichen Kreisschreibern und Privatgehülfen anderer Art durch Königl. Gnade die Berechtigung zur Anstellung beigelegt wird; auch sind dergleichen Fälle zeither

nicht so häufig vorgekommen, daß den Ansprüchen anderer Anstellungsberechtigten dadurch hätte auf eine besonders fühlbare Weise Eintrag geschehen können.

Wenn die Königl. Regierung aber von der Berücksichtigung solcher in den landräthlichen Büreaux beschäftigter Privatgehülfen, welche die Gnade Sr. Königl. Majestät mit Ansprüchen auf eine Anstellung ausgestattet hat, — was in der Regel auch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Amtstüchtigkeit geschieht, — bei Wiederbesetzung erledigter Kreis-Sekretair-Stellen nicht enthunden werden kann: so folgt hieraus von selbst, daß es unzulässig ist, die Landräthe nach dem Antrage der Königl. Regierung zu verpflichten, zu dergleichen Stellen nur allein Individuen aus der Zahl der in Ihren Büreaus ausgebildeten Civil-Supernumerarien vorzuschlagen.

Berlin, den 10. September 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

13.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an das Königl. Regierungs-Präsidium, zu Oppeln, in derselben Angelegenheit.

Ew. ꝛc. erwiedern wir auf den Bericht vom 18. v. M., daß es in Analogie mit der darin allegirten, unterm 16. Februar 1830. *) an die Regierung zu Frankfurt a. O. erlassenen Verfügung, keinem Bedenken unterliegt, bei Besetzung der Kreis-Sekretarien-Stellen auch die vorhandenen Civil-Supernumerarien, in sofern sie sich dazu eignen, mit zu berücksichtigen.

Berlin, den 24. Juli 1833.

Der Minister der Finanzen. Maaßen.

Des Innern und der Polizei. v. Brenn.

Des Innern für Handel und Gewerbe. In dessen Abwesenheit. Beuth.

*) Jahrg. 1830. 1stes Heft, S. 2.

14.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, an sämmtliche Königl. Landrathsämter, die Vollziehung amtlicher Ausfertigungen derselben durch die Kreis-Sekretarien betreffend.

Es sind uns in neuerer Zeit Ausfertigungen und selbst amtliche Atteste zugegangen, welche von den Königl. Kreis-Sekretarien mit dem Beifügen: „in Abwesenheit des Landraths" unterzeichnet waren. Höheren Bestimmungen zufolge, sind aber die Kreis-Sekretarien nicht befugt, im Namen der Landräthe, und noch viel weniger aus eigener Autorität, Berichte oder Ausfertigungen zu zeichnen, es sei denn, daß ihnen während eintretender Vakanzen die interimistische Verwaltung des Landrathsamts von uns ausdrücklich übertragen ist, in welchem Falle sie mit der Bezeichnung: „im Auftrage, oder vigore commissionis" zu unterschreiben berechtigt sind. Wenn die Herren Landräthe nur abwesend sind, und keine Vertretung durch Kreisdeputirte angeordnet ist, müssen die Ausfertigungen der Landrathsämter mit dem landräthlichen Dienstsiegel versehen, und neben dem Siegel von den Kreis-Sekretarien mit den Worten unterzeichnet werden:

„In Abwesenheit (oder wegen Behinderung) des Landraths in fidem
N. N."

so daß die Ausfertigungen in diesem Falle nur als vidimirte Abschriften erscheinen. Die Herren Landräthe haben auf die Befolgung dieser Bestimmung zu halten.

Gumbinnen, den 17. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

15.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, die Annahme und Verausgabung fremder Goldsorten bei der allgemeinen Wittwenkasse betreffend.

Unsere, durch das Amtsblatt pro 1831., 10. Stück, Nr. 16. unterm 28. Februar 1831. erlassene Bekanntmachung bestimmt das Verbot der Annahme fremder Goldsorten auch bei Zahlungen der General-Wittwenkassen-Beiträge.

Da jedoch nach den jetzt ergangenen Bestimmungen des Königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe vom 29. August d. J. zwischen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und den Interessenten, auf Grund des Reglements vom 28. Dezember 1775., ein kontraktliches Verhältniß besteht, welchem zufolge nach §. 24., die bezeichneten Pistolen, *) ohne Unterschied des Gepräges, in Zahlungen angenommen und ausgegeben werden sollen, und dieser Vertrag nicht als aufgehoben betrachtet werden kann; so wird in Gemäßheit der erlassenen Bestimmungen hiermit bekannt gemacht, daß die, nach der Festsetzung zu §. 24. des qu. Reglements ausgemünzten fremden Pistolen für Rechnung der General-Wittwenkasse werden eben sowohl bei der Königl. Instituten-Hauptkasse angenommen, als bei Auszahlung der Pensionen angewendet werden.

Breslau, den 11. September 1833.

Königl. Regierung.

*) Vollwichtige Friedrichsd'or oder andere vollwichtige Pistolen, deren 35 Stck. eine Mark enthalten, und zu 21 Karat, 9 Grän ausgemünzt sind, das Stück à 5 Rthlr. gerechnet.

16.

Cirkular-Verfügung der Königl Regierung zu Posen, an sämmtliche Königl. Landrathsämter, die Ausschließung der auf Kündigung angestellten Beamten — mithin auch der Königl. Woyts — vom Beitritte zur allgemeinen Wittwenkasse betreffend.

In der Angelegenheit, betreffend die Zulassung der für

die hiesige Provinz kreirten Königl. Woyts zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, benachrichtigen wir Sie auf Grund eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 17. v. M., daß die auf Kündigung angestellten Beamten niemals für verpflichtet erachtet worden sind, jener Anstalt beizutreten, folglich ihnen auch gegenwärtig kein Anspruch zur Seite steht, die Aufnahme zu fordern.

Da die Woyts auf Kündigung angestellt worden sind; so sind sie auch nicht rezeptionsfähig.

Posen, den 12. September 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

47.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, an sämmtliche Königl. Landrathsämter, die Einreichung von Nachweisungen über neu entstandene Etablissements, Anlagen ꝛc. betreffend.

Es ist zur Vervollständigung der Karten und Ortschafts-Verzeichnisse erforderlich, daß wenn neue Vorwerke, Schäfereien, Forsthäuser, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Wasser- und Windmühlen und andere Fabrikanlagen entstehen, wenn solche auch keine besondere Namen erhalten, von dergleichen Anlagen jedesmal die bei neuen Etablissements vorgeschriebene statistisch-topographische Nachweisung nebst der erforderlichen Situationszeichnung eingereicht werde.

Die Herren Landräthe haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Gumbinnen, den 2. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

18.

Cirkular-Verfügung des Königl. Oberpräsidiums zu Coblenz, an sämmtliche Königl. Regierungen der Rheinprovinz, den Transport von Verhafteten durch fremde Staaten betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein diesseits verhafteter, nach Berlin transportirter Arrestat durch ein fremdes Gebiet geführt worden ist, ohne daß dem betreffenden Gouvernement vorher Meldung davon geschehen war, was Beschwerden zur Folge gehabt hat.

Ich ergreife diese Veranlassung, Eine Königl. ꝛc. Regierung für ähnliche Fälle darauf aufmerksam zu machen, und zu der Anordnung zu ersuchen, daß dann jedenfalls die darunter gebührende Rücksicht genommen werde.

Coblenz, den 24. Juli 1833.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
Aus Auftrag.
Fritsche.

19.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die stempelfreie Ausfertigung der Auswanderungs-Konsense nach den Bundesstaaten betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. Juli d. J. die in Gemäßheit der Amnestie des Bundes-

Provinz, wie sie jetzt sind, [illegible]
Provinz, wie sie jetzt sind, [illegible]
Provinz, wie sie jetzt sind, [illegible]

21.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, das Verfahren gegen Ausgewiesene aus Krakau betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten hat der Senat der Stadt Krakau sich veranlaßt gefunden, den dortigen Polizeibehörden die Annahme jedes, mittelst Schubpasses von den Grenzstaaten ausgewiesenen Vagabonden ohne seine zuvor erfolgte ausdrückliche Genehmigung zu untersagen, und dies dem dortigen Herrn Residenten mittelst Note vom 24. Juni d. J. mitgetheilt.

Unter diesen Umständen veranlasse ich das Königl. Oberpräsidium, das Landrathsamt zu Pleß anzuweisen, von jedem nach Krakau auszuweisenden Individuum der dortigen Polizei-Direktion, zur weiteren Berichtserstattung an den Senat, zuvor Nachricht zu geben, und dasselbe erst dann nach dem Gebiete dieses Freistaats abgehen zu lassen, wenn der Senat die Qualifikation zu seiner Annahme anerkannt und die betreffende Behörde zu derselben ermächtigt hat.

Das Königl. Oberpräsidium wolle auch die Regierungen des Ober-Präsidialbezirks demgemäß instruiren, sowie ich die übrigen Königl. Oberpräsidien ersucht habe, in gleicher Hinsicht zu verfahren.

Das Königl. Oberpräsidium hat aber zugleich anzuordnen, daß gegenseitig keinem aus dem Gebiete der Stadt Krakau Ausgewiesenen, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung der diesseitigen Behörde, der Eingang in das diesseitige Gebiet gestattet werde.

Berlin, den 29. Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

An
das Königl. Oberpräsidium
zu Breslau.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

№ 19. — 1854.

Inhalt.

Nr. 5. Gesetz, betreffend die Verwendung der Einnahmen aus dem Verkaufe von Grundstücken. Vom 24. Februar 1854. S. 57.

Nr. 6. Gesetz, betreffend die Verwendung der Einnahmen aus dem Verkaufe von Grundstücken. Vom 24. Februar 1854. S. 57.

Nr. 7. Gesetz, betreffend die Verwendung der Einnahmen aus dem Verkaufe von Grundstücken. Vom 24. Februar 1854. S. 58.

(Nr. 5.) Gesetz, betreffend die Verwendung der Einnahmen aus dem Verkaufe von Grundstücken. Vom 24. Februar 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, etc. etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Einnahmen aus dem Verkaufe von Grundstücken, welche zu Eisenbahnzwecken gehören, sollen zur Bestreitung der Ausgaben für Eisenbahnbauten verwendet werden.

§. 2. Die Einnahmen aus dem Verkaufe von Grundstücken, welche zu Chausseen gehören, sollen zur Bestreitung der Ausgaben für Chausseebauten verwendet werden.

§. 3. Die Einnahmen aus dem Verkaufe von Grundstücken, welche zu Kanälen gehören, sollen zur Bestreitung der Ausgaben für Kanalbauten verwendet werden.

§. 4. Die Einnahmen aus dem Verkaufe von Grundstücken, welche zu Deichen gehören, sollen zur Bestreitung der Ausgaben für Deichbauten verwendet werden.

§. 5. Die Einnahmen aus dem Verkaufe von Grundstücken, welche zu Bergwerken gehören, sollen zur Bestreitung der Ausgaben für Bergwerke verwendet werden.

§. 6. Die Einnahmen aus dem Verkaufe von Grundstücken, welche zu Forsten gehören, sollen zur Bestreitung der Ausgaben für Forsten verwendet werden.

§. 7. Die Einnahmen aus dem Verkaufe von Grundstücken, welche zu Domainen gehören, sollen zur Bestreitung der Ausgaben für Domainen verwendet werden.

§. 8. Die Einnahmen aus dem Verkaufe von Grundstücken, welche zu Gebäuden gehören, sollen zur Bestreitung der Ausgaben für Gebäude verwendet werden.

§. 9. Die Einnahmen aus dem Verkaufe von Grundstücken, welche zu Gebäuden gehören, sollen zur Bestreitung der Ausgaben für Gebäude verwendet werden.

Behufs eines gleichmäßigen, das Kassen-Interesse sichernden Geschäftsganges werden daher nachstehende Vorschriften in dieser Beziehung ertheilt:

1) Wenn die Ueberschuß empfangende Kasse (also die Regierungs-Hauptkasse, die Haupt-Institutenkasse und die Haupt-Steuer-Aemter) gegen die Justifikation einzelner der ihr aufgerechneten Posten, Ausstellungen zu machen hat, und die Beläge darüber zu remittiren nöthig findet, so wird von der in Aurechnung gestellten Summe

   a. über denjenigen Betrag vollständige Quittung ertheilt, welcher baar oder in gehörig aurechnungsmäßigen Belägen geliefert ist; — dagegen werden

   b. die mangelhaften Aufrechnungen in eine Designation zusammengestellt, welche von der Ueberschuß empfangenden Kasse zu überschreiben ist:

Interims-Bescheinigung

über nachstehende remittirte Aufrechnungen der Kasse zu aus

dem Lieferzettel vom ten 18

auf Höhe von Rthlr. sgr. pf.

und die Schluß-Summe dieser Designation wird als aufgerechnet bescheinigt. Diese Interims-Bescheinigung wird nach erfolgter Wieder-Aufrechnung der vervollständigten Posten gegen Ertheilung einer förmlichen Quittung zurückgenommen.

2) Bei der empfangenden Kasse wird zwar der aufgerechnete Hauptbetrag, mithin sowohl die förmlich, als die einstweilig quittirte Summe, als Ueberschuß-Lieferung vereinnahmt; der Betrag der Interims-Bescheinigung wird aber bei derselben sofort als ein, der zahlenden Kasse (Spezial-Kasse) zur Last bleibender Vorschuß gebucht, und danach das Abrechnungs-Konto zwischen beiden Kassen berichtigt, wobei der Lieferzettel nebst der Korrespondenz über die remittirten Posten als Beläge dienen. Daß die letztern, namentlich beim Jahresschlusse, jeden Falls bis zum Termine der Rech-

nungslegung vervollständigt und aufgerechnet werden, darauf wird mit Nachdruck gehalten werden.

3) Da bei der Ueberschuß zahlenden Kasse (Spezial-Kasse) der als abgeführt aufgerechnete Betrag definitiv verausgabt wird, so muß der von der empfangenden Kasse (Regierungs-Hauptkasse, Haupt-Institutenkasse, Haupt-Steueramt) nach der Interims-Bescheinigung remittirte Betrag bei der zahlenden Kasse (Spezial-Kasse) sofort wieder in Einnahme gestellt, und der empfangenden Kasse in dem Abrechnungs-Konto gut geschrieben werden.

Diese Vereinnahmung kann nur im Depositen-Manual und zwar in einem besondern Konto Statt finden, und bei der Wieder-Aufrechnung der vervollständigten Posten sind diese hier wieder zu verausgaben, und besonders auf Vorschüsse zu deklariren.

Dieses vorausgeschickt, werden die Spezial-Kassen angewiesen, den Abrechnungen mit den Hauptkassen vollständige Beläge beizufügen.

Sollten öfters Fälle vorkommen, wo die Bestimmung ad 1. b. zur Anwendung gebracht werden muß, so werden wir annehmen, daß der Herr Rendant den Geschäften nicht gewachsen ist, und wir werden dann seine Entfernung aus dem Kassendienste veranlassen.

Marienwerder, den 3. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Mebes.

B.

Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung.

23.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser, die Regulirung der Abgaben bei Vereinzelungen von Domanial-Erbpachtsgrundstücken betreffend.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Mai d. J. (Nr. 1435. der Gesetz-Sammlung) bestimmt: daß die Vorschrift im §. 2. Lit. b. des Gesetzes zur Beförderung der Land-Kultur vom 14. September 1811., der zufolge bei Vereinzelungen von Erbpachtgrundstücken die Abgabe an den Erbpächter um vier Prozent zu Lasten des Erwerbers der abgezweigten Parzelle erhöhet werden darf, bei Domanial-Erbpachtgrundstücken nicht angewendet werde. Da nun die gedachte Vorschrift in dem §. 29. der Ordnung wegen Ablösung der Dienste ꝛc. vom 7. Juni 1821. auch auf andere zu Leistungen Verpflichtete, sie mögen Eigenthümer oder Erbzinsleute sein, ausgedehnt worden, und kein Grund vorhanden ist, bei Befolgung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre solche zu Leistungen verpflichtete Eigenthümer oder Erbzinsleute in den Domainen anders als die Erbpächter zu behandeln; so hat es kein Bedenken, auch hinsichtlich jener, dem Domainen-Fiskus Verpflichteten danach zu verfahren, wozu die Königl. Regierung angewiesen wird.

Berlin, den 31. Juli 1833.

Der Finanzminister.

Maaßen.

24.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Königl. Forst-Inspektionen, Domainen- und Rentämter, die Benachrichtigung der Landräthe von den vorkommenden Veräußerungen fiskalischer Grundstücke betreffend.

Es erscheint wünschenswerth, daß die landräthlichen Behörden von allen Veräußerungen Königl. Domainen und Forstgrundstücke Kenntniß erhalten, weil sich dabei zuweilen die Gelegenheit zu nützlichen polizeilichen Anlagen, z. B. Entwässerungen, Wege-Regulirungen und dergleichen, darbietet. Wir wollen daher die sämmtlichen Forst-Inspektionen, Domainen- und Rent-Aemter unsers Departements hierdurch anweisen, von allen vorkommenden Veräußerungen fiskalischer Grundstücke, und zwar sofort bei Einleitung derselben und ehe bindende Erklärungen für den Königl. Fiskus abgegeben werden, den betreffenden Kreis-Landrath zu benachrichtigen, damit dieser die etwanigen polizeilichen Interessen rechtzeitig wahrnehmen könne.

Potsdam, den 27. Juli 1833.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Boettger.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten. Stelzer.

25.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg, an sämmtliche Königl. Bau-Inspektoren, die Feuerversicherung neuer Domanial-Gebäude betreffend.

Nach §. 9. des Regulativs wegen Errichtung eines besondern Domainen-Feuerschäden-Fonds darf die Einrei-

chung und Annahme von abgeänderten oder Nachtrags-Katastern und die Nachtragung derselben in die Lagerbücher des Fonds in folgenden Fällen Statt finden:

1) wenn auf den betheiligten Vorwerken oder andern Etablissements neue, jetzt noch nicht vorhandene Gebäude errichtet werden oder schon vorhandene, nicht zum Kataster gebrachte Gebäude nachträglich katastrirt werden sollen,
2) wenn schon vorhandene und katastrirte Gebäude
   a. entweder ganz eingehen, oder doch theilweise abgebrochen, oder
   b. durch Neubauten oder Haupt-Reparaturen in ihrem Umfange, ihrer Einrichtung und Bauart dergestalt, daß auch der künftige Neubauwerth sich anders stellt, verändert werden;
3) Wenn bei den, den Katastern zum Grunde liegenden Taxen von dem Neubauwerthe der Gebäude nachträglich wesentliche Mängel oder Unrichtigkeiten bemerkt werden,

und es sollen diese abgeänderten oder Nachtrags-Kataster, um für das nächstfolgende Rechnungsjahr Gültigkeit zu erhalten, und in das Lagerbuch nachgetragen zu werden, mit den nöthigen Taxen und sonstigen Bescheinigungen versehen, jedesmal spätestens bis zum 1. Februar bei der betreffenden Regierung eingereicht werden.

Durch das Ministerial-Reskript vom 22. September 1829. ist ferner bestimmt, daß, wenn auf den betheiligten Vorwerken oder andern Etablissements neue, noch nicht vorhandene Gebäude errichtet werden, dieselben gleich vom 1. Mai desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ausführung ihres Baues erfolgen soll, auf den Grund der Anschläge mit dem vollen Werthe versichert werden sollen, und das Reskript vom 24. September 1830. dehnt diese Bestimmung auf alle neue Gebäude und alle den Neubauwerth verändernde Vergrößerungen und Verbesserungen vorhandener Gebäude der Domainen aus.

Um hierunter nichts zu versäumen, und den Domainen-Fiskus vor einer durch Säumniß möglichen Benach-

theiligung zu ſichern, werden Sie in Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 11. Oktober 1830. hierdurch angewieſen, ſofort bei der Einleitung eines zu der vorſtehend bezeichneten Kategorie gehörigen Baues, in deſſen Folge eine Erhöhung des Neubauwerthes eines bei dem Domainen-Feuerſchäden-Fonds verſicherten Gebäudes entſteht, die erforderliche Taxe dem betreffenden Domainen- oder Rentbeamten oder dem ſonſtigen Inhaber des verſicherten Etabliſſements, Behufs der Anfertigung der abgeänderten oder Nachtrags-Kataſter, zuzuſtellen.

Für jeden aus der Unterlaſſung dieſer Anweiſung dem Domainen-Fiskus entſtehenden Schaden, werden Sie hiermit verantwortlich gemacht.

Magdeburg, den 23. Auguſt 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

26.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder an ſämmtliche Königl. Ober-Förſter und Forſt-Inſpektoren, die Vereidigung der Forſtbeamten betreffend.

Mittelſt Verfügung vom 30. Juni v. J. *) ſind Sie bereits über das bei Uebergabe von erledigten Forſtdienſtſtellen zu beobachtende Verfahren belehrt worden. Zu den in dieſer Beziehung aufzunehmenden Verhandlungen, gehört insbeſondere aber auch noch der nähere Nachweis, daß, und in welcher Art neben der im Geſetz vom 7. Juni 1821. wegen Beſtrafung des Holzdiebſtahls vorgeſchriebenen Vereidigung, der allgemeine Dienſt-Eid von dem Forſtbeamten ebenfalls abgeleiſtet worden iſt, und wir beſtimmen daher zur Vervollſtändigung der Eingangs allegirten Verfügung Behufs der genaueſten Beachtung, Folgendes:

1) Jeder Unterforſtbeamte (Förſter, Waldwärter), deſſen

*) Jahrg. 1832. 4tes Heft, S. 895.

Anstellung definitiv Statt findet, wird, falls solches nicht etwa schon in frühern Verhältnissen geschehen, als worüber genauer Nachweis gefordert und geführt werden muß, bei Gelegenheit der Dienst-Uebergabe von Ihnen nach Anleitung des beiliegenden Formulars (Anl. a. u. b.) sogleich in Eid und Pflicht genommen, nachdem ihm vorher mit Ernst und Würde die angeschlossene Vorhaltung bei Dienst-Eiden deutlich vorgelesen worden.

2) Bei der Verpflichtung selbst, sind die Religions-Gebräuche derjenigen Kirche, welcher der Schwörende angehört, gehörig zu beobachten, und daher namentlich dem Eides-Formular für solche, welche der katholischen Konfession zugethan sind, am Schlusse die Worte:

„So wahr mir Gott, die Jungfrau und Mutter „Gottes Maria, sammt allen lieben Heiligen helfe"

hinzuzufügen.

Die Katholiken legen die drei ersten Finger der rechten Hand auf ein Kruzifix, und leisten den Eid knieend ab.

3) Die erfolgte Eidesleistung wird von dem Beamten am Schlusse des Dienst-Eides, mit den Worten bescheinigt:

„diesen Eid habe ich heute körperlich abgeleistet"

und diese Bescheinigung mit Vor- und Zunamen, desgleichen unter Bezeichnung des Vereidigungs-Orts, unterschrieben.

4) Ueber den Vereidigungs-Akt nehmen Sie eine besondere Verhandlung auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., welche der vereidigte Beamte bezahlt, auf, und reichen solche, nachdem sie von dem gedachten Beamten mit Vor- und Zunamen ebenfalls unterschrieben, und ihr das darin zu allegirende Eides-Formular beigefügt worden, mit den übrigen Dienst-Uebergabe-Verhandlungen ein.

5) Ist — was jedoch jetzt nur in sehr seltenen Fällen vorkommen kann, — der zu Vereidigende des Lesens und Schreibens unkundig, so muß ein unbescholtener Zeuge bei dem Vereidigungs-Akt zugezogen werden, und

ist

ist dessen Unterschrift sowohl unter dem Formular als der Verhandlung erforderlich.

Im andern Fall ist kein Zeuge bei der Vereidigung nothwendig.

6) Die auf Kündigung und versuchsweise fungirenden Unterforstbeamten, werden, was den allgemeinen Dienst-Eid anbelangt, in der Regel nur mittelst Handschlags verpflichtet, und ihre förmliche Vereidigung bis zur definitiven Anstellung vorbehalten.

Indem wir Sie nun hiermit verpflichten, sich in vorkommenden Fällen die obigen Anordnungen zur genauen Richtschnur dienen zu lassen, beauftragen wir Sie zugleich, sofort speziell zu prüfen, ob sämmtliche definitiv angestellte Unterforstbeamte Ihres Verwaltungsbezirks den allgemeinen Dienst-Eid wirklich schon abgeleistet haben, und haben Sie da, wo solches noch nicht geschehen, das Erforderliche sofort nachzuholen, in welchen Fällen die nachträglich aufgenommene Vereidigungs-Rezesse uns einzureichen sind.

Marienwerder, den 17. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

a.

Vorhaltung bei Dienst-Eiden.

Der Dienst-Eid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge, als sein eigenes Gewissen, gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen, und sich durch

Menschenfurcht, Parteilichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen, und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion auf das sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter redlicher Diener des Königs beträgt, und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Seegens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden derjenige stets rühmlichst ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bei jeder Gelegenheit seinem eidlichen Angelöbnisse gemäß beträgt, und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weitern Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschwornen Dienstpflichten vernachlässigen, oder sich so weit vergehen, der ihnen ertheilten Instruktion freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung, auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Offizianten angedroheten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältniß des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens ohne Nachsicht und Ansehen der Person an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

---

b.

Dienst-Eid.

Ich
schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum

bestellt worden bin, Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam sein,

und nicht nur alle meine Pflichten, die mir vermöge meines jetzt übernommenen Amts obliegen, oder künftig vorgeschrieben werden möchten, sondern auch, wenn ich in ein anderes Amt versetzt werden sollte, alle die Obliegenheiten, welche damit verbunden sind, oder verbunden werden möchten, gewissenhaft, genau und getreulich erfüllen, und mich davon durch nichts abhalten lassen, auch mich in allen Stücken so betragen will, wie es einem rechtschaffenen Königl. Diener in meinem gegenwärtigen und in jedem meiner künftigen Verhältnisse wohl anstehet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. (Bei Katholiken: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium." *)

27.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verrechnung der aus den Holzverkäufen bei den Königl. Forstkassen eingehenden Gelder, die Anfertigung der Kassen-Extrakte über selbige und die Abführung der Ueberschüsse aus denselben betreffend.

Nach der von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, im Einverständniß mit dem Finanzministerio erlassenen Cirkular-Verfügung vom 28. Juni d. J., sind bei der Forstverwaltung die aus Holzverkäufen, welche dem nach der Cirkular-Verfügung vom 19. April 1831. mit dem 1. Oktober jeden Jahres beginnenden neuen Wirthschaftsjahre angehören, von gedachtem Tage ab stattfindenden Geldeinnahmen in die Rechnungen des einschlägigen Wirthschaftsjahres zu übernehmen. Diese Einrichtung macht es nöthig, daß die Spezial-Kassen mit den Eintragungen der von dem 1. Oktober jeden Jahres ab bis zu dem nächsten Final-Abschlusse auf das neue Wirthschaftsjahr stattfindenden Einnahmen für Holz, die, neben den Büchern für das laufende Kalenderjahr zu führenden besondern Bücher für das neue Wirthschaftsjahr anfangen, und einen daraus gefertigten

*) Vergl. Jahrg. 1829. 1stes Heft, S. 3.

Extrakt mit den Final-Extrakten für das abgewichene Rechnungsjahr der Königl. Regierung einreichen. Insbesondere aber ist darauf zu halten, daß die aus den neuen Einnahmen sich bildenden Ueberschüsse ebenfalls prompt zur Regierungs-Hauptkasse abgeführt, und, bei etwanigem Zurückbehalten von Beständen zur Bestreitung von Ausgaben, ein vollständiger Nachweis darüber, bei Einreichung der Extrakte von den Spezial-Kassen geliefert werde. Auch sind die Revisoren der Forstkassen dahin zu instruiren, daß sie bei den Revisionen, die sie auf den Grund der Final-Abschlüsse abhalten, vornemlich auch die bis dahin für das neue Wirthschaftsjahr stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben, erstere insbesondere nach Extrakten aus den Soll-Einnahme-Büchern der Oberförster, und, wo Unterrezepturen vorhanden, auch nach deren Abschlüssen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen haben.

Bei der Regierungs-Hauptkasse sind die in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende des Jahres auf das neue Wirthschaftsjahr einkommenden Forstkassen-Ueberschüsse, bis solche in die mit dem Kalenderjahre eintretenden neuen Kassenbücher eingetragen werden, einstweilen als Depositа zu buchen.

In den Final-Extrakten, welche die Königl. Regierung von der kurrenten Forstverwaltung hieher einreicht, sind am Schlusse nachrichtlich bloß summarisch die für das neue Wirthschaftsjahr bereits vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben nebst Ueberschuß anzugeben.

Der Extrakt von der kurrenten Verwaltung, nach dem Abschlusse des ersten Quartals des Jahres, umfaßt sonach auch die in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis ultimo Dezember des vorhergegangenen Jahres stattgefundenen zum neuen Wirthschaftsjahr gehörenden Einnahmen und Ausgaben, wonach denn die Ueberschriften dieser Extrakte einzurichten sind.

Berlin, den 29. September 1833.

Der Finanzminister.

Maaßen.

28.

Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Rekurs-Instanz für Forst- und Jagd-Polizei-Kontraventionen betreffend.

Dieselbe Frage, wie die Königl. Regierung mittelst Berichts vom 31. v. M. vorgelegt hat, und die dahin gestellt ist: welche von Ihren Abtheilungen — die Abtheilung des Innern oder die für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten — die Rekurs-Instanz für Forst- und Jagd-Polizei-Kontraventionen bilde? ist schon früher bei der Regierung zu Arnsberg zur Diskussion gekommen, und auf deren Bericht in der Art entschieden worden, wie die abschriftlich angeschlossene Verfügung vom 14. August 1828. *) besagt, nach welcher die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen Sich ebenfalls zu richten hat.

Berlin, den 31. August 1833.

Der Finanzminister. Maaßen. — Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

29.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder, an sämmtliche Königl. Landraths-, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter, die Tilgung der Forststrafreste durch Arbeit betreffend.

Die Tilgung der Forststrafreste durch Arbeit bedarf einer unausgesetzten Kontrolle von Seiten der Polizeibehörden, und es ist deren Pflicht eben so für die Beschleunigung solcher Arbeiten Sorge zu tragen, wie dieselben zur Beitreibung der Rückstände von bemittelten Schuldner der Forstverwaltung verbunden sind. Sobald eine Requisition der Forstbehörde wegen Aufforderung der Schuldner zur

*) Jahrg. 1828. 3tes Heft, S. 664.

Arbeit eingeht, ist jedem der letztern der Termin, in welchem sie sich auf den Arbeitsplätzen einfinden sollen, mittelst Aushändigung eines die Straffumme enthaltenden Auszugs der Rest-Nachweisung, bekannt zu machen, und eine der Höhe des Strafbetrages angemessene Frist zur Beendigung der Leistungen zu bestimmen.

Auf dem vorerwähnten Rest-Extrakt vermerkt der Forst-Schutzbeamte, welchem der Sträfling zugewiesen worden, am Schlusse jeder Woche die erfolgten Leistungen; dem Orts-Vorstande aber liegt die Pflicht ob, sich wöchentlich bei Einsicht des Extrakts zu überzeugen, ob mit der Arbeit genügend vorgeschritten worden ist.

In Folge dieser Prüfung sind lässige Arbeiter zwangsweise auf die Arbeitsplätze zu gestellen, und wenn auch diese Maßregel fruchtlos bleibt, in besonderen, nach Haupt-Abtheilungen für jede Gerichtsbehörde, und nach den Rubriken:

1) laufende Nummer,
2) Jahrgang,
3) Nr. der Forstfrevel-Liste,
4) Name des Schuldners,
5) Wohnort desselben,
6) Betrag des Rückstandes

anzulegenden Verzeichnisse namhaft zu machen, dessen Einsendung wir am Schlusse des betreffenden Monats erwarten, um alsdann sogleich die Vollstreckung der subsidiarisch feststehenden Gefängnißstrafen veranlassen zu können.

Die Polizeibehörden des diesseitigen Verwaltungsbezirks haben sich nach vorstehenden Bestimmungen genau zu achten, und jede bei der Kontrolle der Forst-Strafarbeiten den Unterbeamten zur Last fallende Nachlässigkeit durch angemessene Ordnungsstrafen im Betrage von 10 Sgr. bis 15 Sgr. zu rügen, auch bei jeder Berichts-Erstattung in Forst-Rest-Angelegenheiten ausdrücklich zu bemerken, ob sich Veranlassung gefunden hat, solche Maßregeln wider einzelne, desfalls namhaft zu machende Unterbeamte eintreten zu lassen.

Die Königl. Oberförster sind angewiesen worden, in den Monats-Berichten über die Strafarbeiten jedesmal au-

zuzeigen, ob auf deren Beschleunigung von Seiten der Polizeibehörden mit dem erforderlichen Nachdruck eingewirkt worden ist.

Marienwerder, den 22. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

C.
Steuern.

30.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Lieferung und Vergütung der Drucksachen für die Kreis- (direkten Steuer-) Kassen betreffend.

Um bei der Lieferung und Vergütung der Drucksachen für die Kreis- (direkten Steuer-) Kassen ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen, bestimme ich hierdurch, daß in soweit diesen Kassen gedruckte oder lithographirte Formulare zu den Extrakten, Abschlüssen und anderen der Regierung terminlich einzureichenden Nachweisungen geliefert werden, die Kosten hiefür aus dem Extraordinario der direkten Steuer-Verwaltung bestritten werden können.

Hingegen müssen die Kassenbeamten die Ausgaben für sämmtliche von ihnen zu führende Kassenbücher und zu legende Rechnungen aus ihren Amts-Unkosten-Fonds auch dann selbst bestreiten, wenn sie sich für letztere zu ihrer Bequemlichkeit gedruckter oder lithographirter Formulare bedienen wollen.

Mit der Beschaffung von Formularen der letzteren Art hat sich dann auch die Königl. Regierung nicht zu befassen, dies vielmehr den Kassen selbst zu überlassen.

Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere anzuordnen und die Kassen zu instruiren.

Berlin, den 15. Juli 1833.

Der Finanzminister.

Maaßen.

31.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau, an sämmtliche Königl. Landrathsämter, die Kontrolle der Klassensteuer Ab- und Zugänge betreffend.

Auf unsere Anfrage über die Kontrolle der Ab- und Zugänge bei der Klassensteuer, namentlich in der letzten Steuerstufe, hat das Königl. Finanzministerium entschieden, daß:

1) künftig alles und jedes Gesinde, welches im Laufe des Jahres wechselt, in die Ab- und Zugangslisten namentlich aufgenommen werden muß, und daß folglich die hievon abweichende Bestimmung in der Verordnung vom 7. Mai 1822. aufgehoben worden;
2) die Brotherrschaft und resp. die Familienhäupter den Ortsbehörden den bevorstehenden Abzug des Gesindes und der resp. Personen unter Angabe des künftigen neuen Wohnortes und Kreises anzeigen müssen;
3) daß die Ortsbehörden in den Abgangslisten, bei jeder fortgezogenen Person den neuen Wohnort, unter Angabe des Kreises und
4) bei jeder zugezogenen Person den frühern Aufenthaltsort angeben sollen;
5) daß diejenigen Personen, welche in einen andern Kreis gezogen sind, der Kreisbehörde des neuen Wohnorts von dem Königl. landräthlichen Amte, Behufs der Kontrolle, angezeigt werden sollen, daß dagegen
6) bei denjenigen Personen und Familien, welche in demselben Kreise bleiben, und nur den Ort wechseln, die unmittelbare Anzeige Seitens der Behörde des bishe-

gen Wohnortes an die Ortsbehörde des neuen Wohnortes erfolgen muß, und daß

7) die Vorauserhebung der Klassensteuer von dem abziehenden Gesinde, sobald nur der neue Wohnort glaubhaft angezeigt wird, unterbleiben muß, wogegen diejenigen Abgänge gestrichen werden, welche nicht die Angabe des neuen Wohnorts enthalten.

Das Königl. landräthliche Amt hat diese Bestimmungen sämmtlichen Ortsbehörden, inclusive der klassensteuerpflichtigen Städte, bekannt zu machen, sie anzuweisen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jede zugezogene Person in die Zugangsliste aufzunehmen, dagegen selbst bei Revision der Ab- und Zugangslisten die Ueberzeugung zu nehmen, ob die in Abgang gebrachten Personen bei dem neuen Wohnorte (in sofern dieser in demselben Kreise belegen ist) in Zugang aufgeführt stehen, bei etwanigen Unterlassungen aber die erforderlichen Recherchen anzustellen, und das Ergebniß zur weitern Veranlassung uns anzuzeigen.

Breslau, den 8. Juli 1833.

Königl. Regierung.

32.

Cirkular-Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Berechnung der von Bäckern und Schlächtern zu entrichtenden Gewerbesteuer betreffend.

In mehreren Städten der beiden ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen, werden Bäcker oder Schlächter, welche das Gewerbe im Laufe des Jahres beginnen, bis zum Eintritte einer neuen Rollenperiode unbesteuert gelassen, demnächst aber mit Rücksicht auf diese zeitweise Steuerfreiheit im folgenden Jahre verhältnißmäßig höher veranlagt.

Wenn gleich dieses Verfahren dem §. 1466. der Instruktion vom 10. November 1820. gemäß ist, so entsteht daraus doch in dem Falle, wo ein solcher neu zugetretener

Bäcker oder Schlächter das Gewerbe noch im Laufe deſſelben Jahres wieder abmeldet, entweder eine ſchwierigere Ausgleichung oder ein Nachtheil für die betreffende Steuergeſellſchaft, zumal wenn ein ſolcher bloß zeitweiſer Betrieb jährlich wiederkehren ſollte. Sowohl um dieſer Inkonvenienz vorzubeugen, als zur Erzielung eines übereinſtimmenden Verfahrens, wird hierdurch im Verfolg des §. 11. der Beilage B. des Gewerbeſteuer-Geſetzes wie des §. 1466. der Inſtruktion vom 10. November 1820. für Fälle der gedachten Art, Nachſtehendes feſtgeſetzt:

1) Wenn in Städten der beiden erſten Gewerbeſteuer-Abtheilungen, bei den Steuer-Geſellſchaften der Bäcker oder Schlächter ein im Vorjahre noch nicht beſtandener Gewerbsbetrieb angemeldet wird, ſo iſt derſelbe für das laufende Jahr pro rata temporis mit dem Mittelſatze der dritten Abtheilung, alſo für einen Bäcker mit 15 Sgr., für einen Schlächter mit 20 Sgr. monatlich alsbald zur Steuer zu ziehen.

2) Iſt von dem Zutretenden das Gewerbe bereits im nächſt vorhergegangenen Jahre geübt und abgemeldet worden, ſo haben die Abgeordneten der Steuer-Geſellſchaft den Steuerſatz zu ermitteln, welcher, bei der Fortdauer des früheren Betriebes, auf denſelben in der Rolle des laufenden Jahres zu veranlagen geweſen ſein würde.

Auf den hiernach beſtimmten Steuerſatz richtet ſich dann die pro rata temporis für das laufende Jahr eintretende Steuerhebung.

3) In jedem dieſer beiden Fälle wird das betreffende Individuum auf die Zugangsliſte übernommen, und dadurch deſſen Zugangsſteuer zum Soll gezogen.

Da jedoch in dem vorliegenden Falle die Staatskaſſe nur auf den rollenmäßigen Sollbetrag, nicht aber auf die Zugangsſteuer Anſpruch hat, letztere vielmehr der betreffenden Steuer-Geſellſchaft gebührt, ſo muß derſelben dieſer zur Staatskaſſe gefloſſene Betrag dadurch vergütet werden, daß ſolcher bei der nächſtjährigen

Veranlagung auf das zu repartirende Steuer-Quantum in Abzug kommt.

4) Alle aus Abmeldungen herrührenden Abgänge dieser beiden Steuerklassen der zwei ersten Abtheilungen, kommen dann, wie bisher, zur Abgangsliste und Wiederumlage ohne Unterschied, ob der Abgang auf einen Rollensatz oder auf eine Zugangs-Steuer trifft.

Wenn daher beispielsweise die Schlächter einer Stadt der 2ten Abtheilung für 1833. zwei Zugänge hätten, deren Steuersätze für 1833. nach 1. oder 2. zusammen auf 20 Rthl. bestimmt würden, und wenn von diesen 20 Rthlr. durch Wiederabmeldung im Laufe des Jahres 6 Rthlr. wieder zum Abgang kämen, so müßte bei der Veranlagung von 1834., falls der nach der Kopfzahl aufzubringende Steuerbetrag sich auf 250 Rthlr. stellte, die Soll-Berechnung ganz einfach in folgender Art geschehen:

Steuerbetrag für 1834. nach der Kopfzahl		250 Rthlr.
Abgang aus Zugängen von 1833., als Wiederumlagen	6	
	=	256 Rthlr.
Als Zugangs-Steuer sind für 1833.	20	
bereits zum Soll gestellt; es bleiben daher		236 Rthlr.
als Soll für 1834. d. h. die ursprünglichen	=	250 Rthlr.

nach Abzug der 14 Rthlr., welche die Staatskasse für 1832. bereits über das ihr zuständige Rollen-Soll bezogen hat.

Dies Verfahren hält sich genau an die Beträge der Rolle und Semester-Listen, macht die Führung von Asservaten entbehrlich, und wird Mißgriffen sowohl als einer Beeinträchtigung der Steuer-Gesellschaften oder einer spätern Höherbesteuerung der Zugänger vorbeugen.

Berlin, den 10. Juli 1833.

Der General-Direktor der Steuern.

In dessen Abwesenheit.

v. Beguelin.

33.

Cirkular-Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an sämmtliche Königl. Regierungen ꝛc., die Festsetzung der Gewerbesteuer für Brauereien betreffend.

Bei der Festsetzung der Gewerbesteuer für Brauereien wird nicht nach dem für die Schiffsgefäße Anwendung findenden Grundsatze verfahren, nach welchem der nächsthöhere Steuersatz sofort eintritt, wenn die Tragbarkeit des Schiffes den Steigesatz von Sechs Lasten um eine volle Last übersteigt, weil bei den Brauereien die Gewerbesteuer nach der Braumalzsteuer abgemessen wird. Da jedoch auch hier ein billiger Steigeraum stattfinden muß, so ist als allgemeine Regel angenommen, daß der nächsthöhere Steuersatz erst zur Anwendung gelangen soll, wenn der Betrag der Braumalzsteuer die Mitte zwischen dem nächstniedrigeren Gewerbesteuersatze überschreitet. Demzufolge kann ein Brauer, welcher für das Jahr vom 1. Oktober $18\frac{31}{32}$. an Braumalzsteuer 592 Rthlr. entrichtet hat, für das Jahr 1833. nicht höher als zu 18 Rthlr. Gewerbesteuer veranlagt werden, welche einem Braumalzsteuerbetrage von $578\frac{2}{7}$ Rthlr. entsprechen; der folgende Gewerbesteuersatz von 24 Rthlr. kann erst eintreten, wenn die in dem genannten Termine erlegte Braumalzsteuer einen Gewerbesteuersatz von mehr als 21 Rthlr. (als Mitte zwischen 18 Rthlr. und 24 Rthlr.) bedingte. Hiernach wird daher eine Steigetabelle der Gewerbesteuer für Brauereien leicht aufzustellen sein, da sie nur auf die Braumalzsteuersätze gerichtet zu werden braucht, welche bis zu 2 Rthlr. Gewerbesteuer als Minimum, demnächst auf die, welche 3 Rthlr., 5 Rthlr., 7 Rthlr., 10 Rthlr., 15 Rthlr., 21 Rthlr., 27 Rthlr., 33 Rthlr. ꝛc. ꝛc. Gewerbesteuer fordern würden. Je nachdem dann einer diese Sätze bloß ereicht, oder übersteigen wird, tritt im ersten Falle der nächstniedrige, im andern der nächsthöhere Satz der Gewerbesteuer ein, so daß beispielsweise bei einem Braumalz-

steuerbetrage von 321⅜ Rthlr. (für 720 Scheffel Braumalz) statt der darauf nach scharfer Rechnung treffenden 10 Rthlr. nur 8 Rthlr. als Gewerbesteuer, bei 321⅛ Rthlr. aber schon der nächsthöhere Satz von 12 Rthlr. anzuwenden wäre.

Berlin, den 11. August 1833.

Der General-Direktor der Steuern.
In dessen Abwesenheit.
v. Beguelin.

34.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Königl. Landräthe, in derselben Angelegenheit.

Abschrift des vorstehenden Reskripts des Herrn General-Direktors der Steuern vom 11. d. M., dem wir zugleich zu Ihrer Bequemlichkeit einen Tarif (Anl. a.) beifügen, erhalten Sie zur künftigen Beachtung.

Auch übersenden wir Ihnen von dieser Verfügung noch 1 Exemplar, um solches der dortigen Kommunalbehörde zuzustellen.

Trier, den 29. August 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Tarif.

Über die von den Eisenbahnen zu entrichtende Staatstaxe, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juli 1850 (Ges. und Verordnungsblatt vom 31. Juli 1850, Nro. 1850), für die Monate

Monat	Jahr

Name der Eisenbahn	Bruttoeinnahme	Staatstaxe	Bemerkungen
	fl. kr.	fl. kr.	
Nr. 1	14,272	—	
Nr. 2	10,000	1,000	
Nr. 3	8,000	800	
Nr. 4	6,000	600	
Nr. 5	4,000	400	
Nr. 6	2,000	200	
Nr. 7	1,000	100	
Nr. 8	500	50	
Nr. 9	250	25	
Nr. 10	100	10	
Nr. 11	50	5	
Nr. 12	25	2	
Nr. 13	10	1	
Nr. 14	5	—	
Nr. 15	2	—	
Nr. 16	1	—	

Dem Art. 2 Absatz 2 zufolge.

Staats-Ministerium der Königl. Regierung.

35.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Landräthe und Magistrate, die Gewerbesteuer vom Handelsbetriebe der Frachtschiffer betreffend.

Der Fall, daß Frachtschiffer, welche den Transport von Kaufmannswaaren übernehmen, zugleich auch dergleichen Waaren für eigene Rechnung ankaufen, und damit Handel treiben, giebt uns Veranlassung, die Herren Landräthe und Magistrate darauf aufmerksam zu machen, in solchen Fällen genau darauf sehen zu lassen, ob dergleichen Schiffer auch zum Handelsbetriebe berechtigt sind, und wenn dies nicht ist, sie als Gewerbesteuer-Kontravenienten zur Untersuchung zu ziehen.

Potsdam, den 30. September 1833.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung
Böttger. der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Stelzer.

36.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Königl. Landrathsämter, den Stempel zu den Vereidigungs-Protokollen der Schullehrer betreffend.

Zur näheren Deklarirung der Schlußbestimmung unserer Verfügung vom 20. Mai pr. eröffnen wir Ihnen, daß in Gemäßheit der Entscheidung des hohen Finanzministerii vom 20. Mai 1829. *) auch bei Anstellungen von Schullehrern, wenn solche nicht bloß auf die Dauer eines Jahres,

*) Jahrg. 1829. 3tes Heft, S. 500.

sondern auf längere Zeit erfolgen, auch in denjenigen Fällen, wo die Einjährige Besoldung unter 50 Rthl. steht, zu dem Vereidigungs-Protokolle ein Stempel von 15 Sgr. verwendet werden muß.

Trier, den 24. August 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

37.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Stempelpflichtigkeit der Atteste der Bürgermeister für den Beitritt zu ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betreffend.

Es war unter Bezugnahme auf den §. 19. der Brand-Assekuranz-Ordnung zur Sprache gekommen, ob die durch die diesseitigen Cirkular-Verfügungen vom 12. März und 26. April d. J. vorgeschriebenen Atteste der Bürgermeister darüber:

ob die vorschriftsmäßig von den Agenten der ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften vorzulegende Taxe der versichernden Gebäude ꝛc. dem Werthe derselben entspreche und keine Anreizung durch übertriebene Abschätzung zu böslicher Feueranlegung zu besorgen sei?

auch stempelfrei sein oder der Stempelpflichtigkeit unterliegen sollten?

Da nun in Folge einer mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu Cöln deshalb gepflogenen Korrespondenz für die zweite Alternative entschieden ist; so beauftragen wir Sie, hiernach die Bürgermeister Ihres Kreises anzuweisen, sich von nun ab bei Ausstellung jener Atteste des tarifmäßigen Stempels zu bedienen.

Trier, den 7. September 1833.

Königl. Regierung.

38.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern, den Gewerbebetrieb der Juden betreffend. Vom 13. Februar 1847.

Nach den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes, den Gewerbebetrieb der Juden betreffend, vom 23. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung für 1847 S. 263) dürfen Juden, welche nicht bereits vor dem 1. Januar 1847 in Gemeinschaft mit einem Christen eine Handlung betrieben haben, nur dann eine solche Handlung beginnen, wenn ihnen dazu von der Regierung ihres Wohnortes die besondere Erlaubniß ertheilt worden ist. Diese Erlaubniß darf nur solchen Juden ertheilt werden, welche sich über ihre Befähigung zu dem Gewerbebetriebe, für welchen sie nachsuchen, durch ein Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit ausweisen, daß sie in guten Vermögensumständen sind.

Die Verwaltungsbehörden haben demgemäß Folgendes zu beachten:

1) Die Ertheilung der Erlaubniß zu dem Betriebe einer Handlung.

Auf Gesuche um Ertheilung der Erlaubniß zu dem Betriebe einer Handlung, welche Juden, die nicht bereits vor dem 1. Januar 1847 in Gemeinschaft mit einem Christen eine Handlung betrieben haben, anbringen, ist Folgendes zu beachten:

a) Die Ertheilung der Erlaubniß ist nur solchen Juden zu gestatten, welche sich über ihre Befähigung zu dem Gewerbebetriebe, für welchen sie nachsuchen, durch ein Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit ausweisen, daß sie in guten Vermögensumständen sind.

b) Die Ertheilung der Erlaubniß ist nur solchen Juden zu gestatten, welche sich über ihre Befähigung zu dem Gewerbebetriebe, für welchen sie nachsuchen, durch ein Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit ausweisen, daß sie in guten Vermögensumständen sind.

c) Die Ertheilung der Erlaubniß ist nur solchen Juden zu gestatten, welche sich über ihre Befähigung zu dem Gewerbebetriebe, für welchen sie nachsuchen, durch ein Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit ausweisen, daß sie in guten Vermögensumständen sind.

4) der Leinklapperer;
5) der Topfbinder;
6) der Ziegelofensetzer;
7) der Kesselflicker und
8) der Zinngießer.

Die in dieser Abtheilung benannten Gewerbe sind keiner Steuer-Kontrolle unterworfen. Sie können also, wenn die Erlaubniß dazu im Gewerbschein ausdrücklich ertheilt worden ist, auch in dem Grenzbezirk unter denselben Bedingungen wie an andern Orten betrieben werden.

§. 3.

Zur zweiten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen mit:

a. Sämereien und Hülsenfrüchten;
b. rohem Leinen-Garn;
c. irdenen Pfeifen, Schleifsteinen und Schiefertafeln;
d. Schnürriemen und Stiefelwichse;
e. Bast, Strohmatten und Bettfedern;
f. groben Holzwaaren, als grobe Böttcher-, Drechsler-, Tischler-, Korbflechter- und alle rohen oder bloß gehobelten Holzwaaren, Wagenarbeiten und Werkzeugen von Holz;
g. groben Bürstenbinderwaaren, Schreibfedern, Knochen, Lederabfällen und gemeinen Töpferwaaren;
h. Wachsfiguren, Sieben, Hecheln und Mausefallen, papiernen Schachteln, Kupferstichen, Gipsfiguren, Gips und Kalk;
i. Holz- und Steinkohlen;
k. Lumpen, Fellen, Borsten und Roßhaaren;
l. Korkstöpseln, gemeinen Seiler- und andern Hanfwaaren;
m. Honig, Wachs- und Wallrath;
n. Wachholdersaft und Harzschwamm;
o. mit optischen Instrumenten, Barometern und Thermometern.

Die Personen, welche mit diesen Waaren vermöge der ihnen im Gewerbschein ertheilten Erlaubniß, im Grenzbezirk umherziehend handeln wollen, müssen sich sogleich bei oder kurz vor ihrem Eintritt in den Grenzbezirk bei dem

nächsten Zoll- oder Steueramte oder außerhalb des Grenzbezirks bei der zur Ertheilung von Legitimations-Scheinen vorhandenen Stelle mit einem Legitimations-Schein versehen, in welchem die Menge und Gattung der Waaren, der Weg, welchen die Gewerbtreibenden nehmen wollen, und die Zeit des Aufenthalts bemerkt wird.

Mit diesen Legitimations-Scheinen müssen sie sich über den Transport der Waaren bei jedem zur Nachfrage befugten Beamten oder Gendarmen ausweisen, und die im §. 8. der Zollordnung bestimmten Transportstunden genau einhalten.

Diese Stunden sind in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November und Dezember von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten März, April, August und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und in den Monaten Mai, Juni, Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Von Einhaltung dieser Tagesstunden findet nur eine Ausnahme Statt, wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzoll- oder Steueramts erster Klasse, soweit dies zur Anfertigung der Waaren-Transporte befugt ist, vor der Ueberschreitung der Binnen-Linie ertheilt wird.

In dieser Erlaubniß muß der Waarenführer, die Waaren selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benannt werden.

§. 4.

Die Händler mit Häuten, Fellen, Roßhaaren und Lumpen müssen überdies die Gegenstände ihres Handels, welche sie bei sich führen, nebst dem Legitimations-Schein, bei jedem Zoll- oder Steueramte im Grenzbezirk zur Aufsicht stellen, auch im Fall des Minderbefundes gegen den Inhalt des Legitimations-Scheins, sich über den Abgang gehörig ausweisen, damit sich das Amt von der Uebereinstimmung mit dem Legitimations-Schein überzeugen und darauf die vorhandene Quantität der Waaren bemerken kann.

§. 5.

In die dritte Abtheilung gehört der Hausirhandel mit

a. leinen Band, Zwirn und Strümpfen;
b. wollenen Garn;
c. groben Blech und inländischen mit Fabrikzeichen versehenen Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, die nicht zu den Abtheilungen II. Nr. 6 d³, Nr. 19. und Nr. 20. der Erhebungs-Rolle vom 30. Oktober 1831. genannten Waaren gehören;
d. Steingut, Fayence und groben weißen Porzellan, und
e. mit Butter, Käse und Wolle.

Die Personen, welche in ihrem Gewerbschein die Erlaubniß erhalten, mit diesen Gegenständen auch im Grenzbezirk hausirend zu handeln, haben nicht nur die oben §. 3. enthaltenen Vorschriften zu befolgen, sondern es müssen auch die Waaren vor dem Eintritt in den Grenzbezirk durch ein Zoll- oder Steueramt unter vollständig sichern Blei- oder Siegelverschluß gelegt werden. Sie dürfen ferner im Grenzbezirk nur in solchen verschlossenen Paketen geführt, und die Pakete nur durch ein Zollamt geöffnet und zerlegt werden, alsdann aber wird durch dieses Amt das Paket für den weitern Transport auf's Neue unter Siegel- oder Bleiverschluß gestellt werden.

Diejenigen Gegenstände, welche sich nach ihrer Beschaffenheit nicht wohl in Pakete bringen lassen, werden, z. B. Sensen, Sicheln, Futterschneiden, einzeln mit daran befestigten Lack- oder Bleisiegeln versehen.

Für die Verbleiung hat der Hausirer die gesetzliche Gebühr, nämlich 1 Sgr. für das Blei zu zahlen, zur Versiegelung aber das Material selbst zu liefern.

§. 6.

Mit allen andern, als den in den §§. 2. 3. und 5. genannten und insbesondere mit den im §. 38. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. vom Hausirhandel überhaupt ausgeschlossenen Gegenständen, ist der Handels- und Gewerbebetrieb im Umherziehen im Grenzbezirk unbedingt verboten.

§. 7.

Wer die in den §§. 3. 4. und 5. vorgeschriebenen Steuer-

Kontroll-Bedingungen nicht gehörig erfüllt, verfällt gemäß den §.§. 17. und 123. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. entweder in die, durch den §. 111. der letztern und folgende bestimmten Strafen, oder wenn der durch den §. 124. der Zollordnung nachgelassene Beweis geführt wird, in die dort bestimmte Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr.

§. 8.

Um aber die vorstehend angezogenen Vorschriften der Zollordnung erneuert in Erinnerung zu bringen, haben wir dieselben hierunter abdrucken lassen, und weisen die Landräthe und die betreffenden Magistrate an, dieselben zur größtmöglichsten Oeffentlichkeit zu bringen, und insbesondere diejenigen Personen, welche ein umherziehendes Gewerbe betreiben, oder einen Gewerbschein mit Einschluß des Grenzbezirks nachsuchen, von Amtswegen darauf zu verweisen.

Oppeln, den 5. September 1833.

Königl. Regierung.

D.

Post-Verwaltung.

39.

Auszug aus dem General-Cirkulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postanstalten, verschiedene Post-Vorschriften und Anordnungen betreffend.

Portofreiheit der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse.

1) Auf den Antrag des Herrn Justizministers Mühler ist die nach dem General-Cirkulare Nr. 14. pro 1831. §. 3. bewilligte Portofreiheit der Depositen-Gelder zum Nießbrauch der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse, bis zur Höhe von 20 Rthlr., auch auf Sendungen über 20 Rthlr. ausgedehnt, und die gleiche Portofreiheit sowohl der an jene Kasse eingehenden Sendungen

a. der Gelder, welche in den Armen-Kassen der Ober-landesgerichte gesammelt werden,

sowie

b. der Gelder für verkaufte Akten,

als auch der Korrespondenz der Kassen mit der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse

bewilligt worden.

Die Postanstalten werden angewiesen, diese verschiedenartigen Geldsendungen, ohne Beschränkung der Summen, sowie die gedachte Korrespondenz, portofrei zu befördern. Diese letztere wird mit dem Rubro:

„Angelegenheiten der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse"

bezeichnet sein, die Geldsendungen werden dagegen die betreffenden Rubriken:

„Depositen-Gelder zum Nießbrauch der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse,"

„Armen-Kassenbeiträge,"

„Akten-Verkaufsgelder"

führen.

Portofreiheit der Gesellschaft für Pommersche Geschichts- und Alterthumskunde.

2) Der Gesellschaft für Pommersche Geschichts- und Alterthumskunde, deren Organe die beiden Ausschüsse in Stettin und Greifswald bilden, ist auf diejenige Korrespondenz und Paketsendungen, letztere bis zum Gewichte von 10 Pfund an jedem Posttage, welche das allgemeine Interesse der Gesellschaft, nicht aber das Privat-Interesse einer einzelnen Individui betreffen, die Portofreiheit auf Widerruf und unter der Bedingung ertheilt worden, daß die Korrespondenz und die Adressen zu den Paketen entweder offen oder unter Kreuzband zur Post geliefert, und mit dem Rubro:

„Angelegenheiten der Gesellschaft für Pommersche Geschichts- und Alterthumskunde"

bezeichnet werden müssen.

Auf Geldsendungen findet die unentgeldliche Beförderung nicht Statt.

Die Postanstalten, bei welchen Sendungen der vorge-

dachten Gesellschaft vorkommen, haben sich hiernach zu achten, zugleich aber auch darauf zu wachen, daß von dieser Portofreiheit nur in den Grenzen der stattgefundenen Bewilligung Gebrauch gemacht werde.

Portofreiheit der Züchtlings-Verdienstgelder.

3) Den Verdienstgeldern, welche den aus den Strafanstalten entlassenen Züchtlingen von den Verwaltungsbehörden an die Ortsobrigkeiten nachgesendet werden, ist die Portofreiheit bewilligt worden.

Die Postanstalten werden hiervon mit dem Bemerken benachrichtigt, daß diese Geldsendungen mit der Rubrik:

„Verdienstgelder entlassener Strafgefangenen und Korrigenden"

versehen, und mit dem Dienstsiegel der Verwaltungsbehörden der betreffenden Strafanstalten versehen sein werden.

Portofreiheit auf ein Werk des Professors Dr. Graff in Berlin.

4) Dem Schriftwechsel des Regierungs-Raths, Professor Dr. Graff in Berlin, in den Angelegenheiten des von demselben herauszugebenden Werkes:

„der Althochdeutsche Sprachschatz,"

ist die Portofreiheit auf Widerruf und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die mit der Rubrik:

„Angelegenheiten des Althochdeutschen Sprachschatzes"

zu versehenden Briefe an und von dem Herrn Dr. Graff, entweder offen oder unter Kreuzband zur Post gegeben werden müssen. Auf Geld- und Paketsendungen findet diese Bewilligung nicht Statt.

Legitimation der mit den Posten reisenden Personen.

5) Die in der Cirkular-Verfügung Nr. 2. vom 13. Januar 1831. enthaltenen Vorschriften über die Paß-Verpflichtung und die erforderliche Legitimation der mit den Posten reisenden Personen werden von mehreren Postanstalten mangelhaft befolgt, wodurch häufige Beschwerden des Königl. Ministerii des Innern und de Polizei herbeigeführt worden sind.

Den sämmtlichen im Inlande belegenen Postanstalten

dern haben sich seinen Bestrebungen ihre Sympathien entzogen, und selbst die Regierung scheint ihm nicht mehr so günstig zu sein, wie früher. Dennoch scheint der Minister Bestrebungen, die Verfassung zu ändern, nicht zu hegen. Er hat sich vielmehr in seiner Rede vor der Deputirtenkammer gegen eine Revision der Verfassung ausgesprochen, und die Abgeordneten von Nizza haben ihm ihre Sympathien für seine Politik in einer Adresse ausgedrückt.

Deutschland und England.

In Deutschland sind die Gemüther durch die Nachrichten über die Ermordung des Generals Lamoricière und des Obersten Bedeau in Algier, sowie durch die Ermordung des Generals Cavaignac und des Obersten Thomas in Paris, in Aufregung versetzt worden. Man hat sich in Deutschland gewöhnt, in diesen Ermordungen die Vorboten einer neuen Revolution in Frankreich zu sehen, und man ist geneigt, dem Prinzen Louis Napoleon die Schuld an diesen Ermordungen beizumessen. Es war vor drei Jahren, als Louis Napoleon zum Präsidenten der französischen Republik gewählt wurde, und man sah damals in ihm den Mann, der Frankreich vor der Anarchie retten würde. Jetzt ist man in Deutschland geneigt, ihn für den Urheber der Anarchie zu halten, die in Frankreich herrscht. Es ist nicht zu leugnen, daß Louis Napoleon sich in seiner Stellung sehr schwierig befindet. Er hat sich durch seinen Staatsstreich vom 2. Dezember 1851 die Gegnerschaft der Republikaner zugezogen, und diese Gegnerschaft ist eine um so gefährlichere, da sie sich auf die Armee stützen kann. Die Armee ist es, welche Louis Napoleon auf den Thron gebracht hat, und sie ist es, welche ihn darauf erhalten muß. Louis Napoleon hat sich durch seine Politik in Italien, durch seine Expedition nach Rom, durch seine Unterstützung des Papstes, durch seine Feindschaft gegen die Revolution, durch seine Bestrebungen, die Verfassung zu ändern, und durch seine Reise nach Algier, die Sympathien der Republikaner verscherzt. Er hat sich aber auch

Die Postamts-Vorsteher werden für die genaue Beachtung dieser Bestimmung verantwortlich gemacht.

Frankfurt a. M., den 13. August 1833.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

40.

Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Preußische Postanstalten, (mit Ausnahme der in der Provinz Sachsen belegenen) die Beförderung der Dienst-Korrespondenz der Chausseegeld-Hebestellen durch die Post betreffend.

Die Chausseegeld-Hebestellen liegen größtentheils ganz isolirt, wodurch den Erhebern die Gelegenheit entzogen wird, ihre Dienst-Korrespondenz durch die Post zu befördern. Aus dieser Rücksicht ist auf Antrag der Steuerbehörde nachgegeben worden, daß die Dienst-Korrespondenz der Chausseegeld-Einnehmer durch die Schirrmeister und Postillone der vorbeifahrenden Posten an den Barrieren bestellt werde. Die Postanstalten, in deren Bereiche isolirte Chausseegeld-Hebestellen liegen, werden demnach hierdurch angewiesen, die für die Chaussee-Einnehmer bestimmte Dienst-Korrespondenz, zur Aushändigung an dieselben, den Schirrmeistern oder Postillonen mitzugeben, und die letzteren anzuweisen, die von den Einnehmern abzusendende Dienst-Korrespondenz zur Abgabe an die betreffende nächste Postanstalt in Empfang zu nehmen. Ein Aufenthalt der Posten darf durch diese Bestellungsweise, welche übrigens nur für Korrespondenz, nicht aber für Geldsendungen nachgegeben wird, nicht entstehen. Die Einnehmer müssen bei Ankunft der Posten an den Barrieren die Korrespondenz vor der Thüre sogleich in Empfang nehmen, und resp. abgeben, so daß Schirrmeister und Postillone nicht genöthigt sind, zu warten, oder gar den Postwagen zu verlassen. Die Postanstalten der Pro-

ving Sachsen sind durch die Cirkular-Verfügung vom 5. Mai 1832. *) in gleicher Art bereits instruirt worden.

Frankfurt a. M., den 20. August 1833.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

44.

Cirkulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postämter, (excl. der im Auslande belegenen und der Postämter zu Cottbus, Guben, Hoyerswerda, Lieberose, Lübben, Luckau, Sorau und Spremberg) die Portofreiheit für die erhobene Grundsteuer betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königl. Finanzministerii erfolgt die Erhebung der Grundsteuer, gleich derjenigen der Klassen- und Gewerbesteuer, durch die betreffenden Gemeinden selbst, und wird die Grundsteuer, mit Einschluß des Servises, von den Gemeinde-Kassen an die ihnen angewiesenen Kreiskassen direkt abgeführt.

Da hiernach die Gemeinde-Kassen als erste Rezepturen zu betrachten sind, so kann den Sendungen der Grundsteuer, Seitens der Gemeinde-Kassen an die Kreiskassen, die Portofreiheit nicht versagt werden. Die Postämter werden daher angewiesen, die vorgedachten Sendungen von jetzt an portofrei zu befördern, und die ihnen untergeordneten Postanstalten in gleicher Art zu instruiren.

Frankfurt a. M., den 20. August 1833.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

*) Jahrg. 1832. 2tes Heft, S. 381.

IV.

Kultus.

42.

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Insterburg, über die Einziehung rückständiger Abgaben an Kirche und Geistlichkeit.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 17. April d. J.,

betreffend die Frage: welche Behörde die rückständigen Abgaben an Kirche und Geistlichkeit einzuziehen habe?

Folgendes eröffnet.

1. Der Vorbehalt im zweiten Publikations-Patente zum Ostpreußischen Provinzial-Rechte vom 6. März 1802.:

„daß es in Absicht des Kirchen-, Schul- und Armenwesens bei der bisherigen observanzmäßigen Dienstverfassung so lange, bis durch allgemeine Verordnungen über diese wichtigen Gegenstände nähere Vorschriften ertheilt sein werden, verbleiben solle,"

wird von dem Kollegium mit Unrecht auf die vorliegende Frage bezogen.

Der Sinn dieses Vorbehalts ist erst vor kurzer Zeit in Veranlassung eines Schreibens des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. Februar d. J. von beiden Justizministern einer genauen Prüfung unterworfen worden. Das Resultat derselben geht aus den, in dem abschriftlich anliegenden Antwortschreiben beider Justizminister vom 13. Mai d. J., angegebenen Gründen dahin:

daß sich jener Vorbehalt lediglich auf diejenigen Anordnungen über das Kirchen- und Schulwesen beziehe, welche

die Dienstverfassung,

nicht aber Rechtsverhältnisse betreffen, und mit-

hin ganz eigentlich reglementarischer Natur sind, und schon deshalb nicht in ein Gesetzbuch gehören.

Die Frage:

ob ein Gegenstand, welcher nach allgemeinen Grundsätzen an die Justizbehörde gewiesen ist, ausnahmsweise derselben zu entziehen sei? — ob insbesondere die Forderungen, welche Pfarrer und Schulbediente vermöge ihres Amts an Privatpersonen machen, ohne Weiteres von den Verwaltungsbehörden durch Exekution beigetrieben werden können?

betrifft nicht bloß die Dienstverfassung, sondern Rechtsverhältnisse, und kann nicht durch Reglements, sondern lediglich durch Gesetze entschieden werden.

Jener Vorbehalt des Publikations-Patents kann daher auf die vorliegende Frage nicht angewendet werden.

2. Der Justizminister kann sich aber noch nicht davon überzeugen:

ob es wirklich, wie von dem Königl. Oberlandesgerichte behauptet wird, in Littauen Observanz gewesen sei, daß die rückständigen Leistungen, welche die Geistlichen zu fordern haben, mit Ausschluß der Stolgebühren, in Betreff welcher der §. 423. Tit. 11. Thl. II. des Allgem. Landrechts gilt, durch die Landrathsämter eingezogen werden mußten, in sofern sie sich nicht aus einem älteren als zweijährigen Zeitraume herschrieben, oder der Debent seine Verpflichtung, dergleichen Abgaben überhaupt zu entrichten, nicht in Abrede stelle.

Das Kollegium hat nichts angeführt, wodurch eine solche für Littauen bestehende Spezial-Observanz dargethan würde; dagegen hat Dasselbe in den Berichten vom 17. Juli und 24. Dezember 1812. die Behauptung der Geistlichen- und Schul-Deputation der Littauischen Regierung:

daß die von den Verwaltungsbehörden damals in Anspruch genommene Befugniß zur Beitreibung verweigerter Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben ohne Konkurrenz der Justizbehörden in der bisherigen Verfassung gegründet sei,

zu widerlegen gesucht.

Zwar betreffen beide Berichte lediglich verweigerte Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben, die allegirten Gesetze, Verordnungen und Reskripte, auf welche sich sowohl die Regierung, als das Königl. Oberlandesgericht, jene zum Nachweis, dieses zur Widerlegung der Observanz berufen, passen indeß nicht weniger auf verweigerte, als wegen Säumniß nicht entrichtete Abgaben.

3. Es kann daher lediglich darauf ankommen, ob die Beitreibung von dergleichen Leistungen nach allgemeinen Gesetzen den Verwaltungsbehörden oder den Gerichten zustehe?

Diese Frage ist schon in der deshalb zwischen dem Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern und dem Justizministerium in den Jahren 1810 und 1811, und hiernächst zwischen dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Justizministerium im Jahre 1824 stattgefundenen Korrespondenz speziell erörtert worden.

Die Geistliche und Schul-Deputation der Neumärkischen Regierung hatte den Antrag gemacht,

die dem landesherrlichen und Domainen-Fiskus zustehende Befugniß des Privatzwanges noch auf folgende Objekte zu erstrecken, nämlich auf:

1) Rückstände von Zehnten und anderen bestimmten Parochial-Abgaben an Pfarrer, Kirche und Küster, wie auch von Schulgeldern und Stolgebühren,

2) von Holz an Pfarrer und Schulen,

3) von Erbpachtgeldern für Kirchen-, Pfarr- und Hospital-Aecker, auch Rückstände an Zinspacht, wenn der Kontrakt von der Geistlichen Provinzialbehörde geschlossen, oder bestätigt worden ist,

4) rückständige Zinsen von Kapitalien der Kirchen, Stipendien-Fonds und Hospitäler,

5) verweigerten Beitrag der Materialien, oder Hand- und

Spanndienste zu den Bauten und Reparaturen der Kirchen-, Schulen-, Pfarr- und Küsterei-Wohnungen.

Dieser Antrag ist jedoch, nach vorgängiger Kommunikation mit dem Justizministerium, von dem Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern durch das Reskript vom 6. März 1811. mit aus dem Grunde zurückgewiesen worden:

weil kein einziger Fall bekannt ist, wo das ehemalige Kurmärkische Konsistorium selbst bei den klarsten Abgaben, sofort ohne Anweisung des Richters die exekutivische Beitreibung verfügt hätte.

In den beiden Schreiben des Justizministers an den Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Excellenz, vom 9. April und 7. Mai 1824. ist ausgeführt worden:

daß der §. 78. Tit. 14. Thl. II. des Allgem. Landrechts öffentliche Abgaben voraussetze, wozu der vom Pfarrer geforderte Dezem nicht gehöre; der §. 41. der Verordnung vom 26. Dezember 1808. finde keine Anwendung, weil es bei Leistungen an den Pfarrer sich nicht von dem Anspruche einer der Regierung untergeordneten moralischen Person handle, sondern lediglich von dem Interesse eines einzelnen Pfarrers die Rede sei, zu dessen Wahrnehmung von Seiten der Regierungen durch exekutivische Verfügungen alle die Gründe fehlten, welche die Gesetzgebung bewogen hätten, den Administrationsbehörden eine so wirksame Gewalt beizulegen. Diese Gründe konzentrirten sich in der Vermeidung jeder Stockung, in der Vermögens-Verwaltung und insbesondere der Erfüllung der vorgeschriebenen Etats. Dazu komme, daß unter den in dem allegirten §. 41. erwähnten moralischen Personen wohl nur solche verstanden werden könnten, deren Vermögen, wie z. B. in Absicht des Joachimsthalschen Gymnasiums geschehe, von den Regierungen verwaltet werde. Pfarren, Kirchen und Schulen überhaupt, deren Vermögensverwaltung von den Regierungen bloß beaufsichtigt werde, könnten dahin nicht gerechnet

werden. Erscheine aber schon in Ansehung der an Kirchen und Schulen zu leistenden Prästationen das exekutivische Verfahren der Regierungen als unzulässig, so könne solches noch weniger Statt finden, wenn es darauf ankomme, einzelnen Pfarrern und Schulbedienten bei Einziehung ihrer an Privatpersonen vermöge ihres Amts habenden Forderungen zu Hülfe zu kommen. Die Verfolgung solcher Ansprüche und die Prüfung der dagegen etwa zu machenden Einwendungen gehöre unstreitig vor die Gerichte, und hiernach sei auch den in Littauen vorgekommenen Kalendestreitigkeiten im Einverständnisse mit dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten stets verfügt worden.

In sofern der Zehnte auf die Grundstücke der Verpflichteten eingetragen worden, trete das im §. 15. Tit. 28. Thl. I. der Allgem. Gerichtsordnung vorgeschriebene Verfahren ein; es könne also auch nicht einmal für richtig anerkannt werden, daß der Zweck der baldigen Einziehung solcher dem Pfarrer zu leistenden Zahlungen nur auf dem von der Regierung eingeschlagenen Wege erreicht werden könnte.

In Gemäßheit dieser beiden Schreiben ist von dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Regierung zu Liegnitz das Reskript vom 24. Mai 1824. ergangen, welches das Königl. Oberlandesgericht mit dem Berichte vom 17. April d. J. in Abschrift überreicht hat.

Am Schlusse desselben erklärt sich das Ministerium mit der von dem Justizminister ausgeführten Ansicht einverstanden, und weiset die Regierung an, in künftigen ähnlichen Fällen die Einziehung solcher Pfarr-Abgaben den Gerichten zu überlassen.

Nach denselben Grundsätzen ist in Veranlassung der Beschwerde der Dorfschaft L. auf den Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 2. September 1831. von beiden Ministerien angenommen worden,

daß die Regierung zu Gumbinnen mit Unrecht die

Diese Zahlen sind natürlich sehr relative Größen, weil die Bedeutung eines Bücherverlages nicht nach der Anzahl der in den Katalog aufgenommenen Werke gemessen werden kann. Ein Verlag, der in einem Jahre 100 Bücher herausgibt, kann in diesem Jahre weniger Bedeutung haben als ein anderer, der nur 10 Bücher herausgibt, wenn diese 10 Bücher Werke sind, die für die Literatur und Wissenschaft von großer Bedeutung sind.

Die Bedeutung eines Verlages kann nur nach der Anzahl seiner wertvollen Bücher und nicht nach der Anzahl seiner Bücher überhaupt gemessen werden. Ein Verleger hat dementsprechend um so mehr Bedeutung, je mehr er gute Bücher verlegt hat. Da aber Gute und Gutes sehr verschiedene Begriffe sind, so ist es natürlich, daß es in der Welt so viele gute Bücher verlegt gibt, wie es Leute gibt, die Gutes und Gute, Schlechtes und Schlechte voneinander unterscheiden können. Es ist also ganz natürlich, daß jeder Verleger seine Bücher für gute Bücher hält. Dasselbe ist Verlegern gegenüber, die Bücher verlegen, die ihnen nicht gefallen, der Fall. Sie halten sie für schlechte Bücher, weil sie sie nicht verlegen würden, wenn sie sie für gute Bücher halten würden. Die Bedeutung des guten Buches ist also nicht absolut, sondern relativ.

Es kommt vor allem darauf an, wie viele Leute ein Buch für gut halten, um es als ein gutes Buch bezeichnen zu können. Wenn ein Buch nur von einer Person für gut gehalten wird, so ist es natürlich kein gutes Buch. Wenn es aber von zwei Personen für gut gehalten wird, so ist es schon ein gutes Buch. Wenn es von drei Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vier Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünf Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechs Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sieben Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von acht Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neun Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zehn Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von elf Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zwölf Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreizehn Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierzehn Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfzehn Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechzehn Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebzehn Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtzehn Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunzehn Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zwanzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundzwanzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundzwanzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundzwanzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundzwanzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundzwanzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundzwanzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundzwanzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundzwanzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundzwanzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreißig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einunddreißig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiunddreißig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiunddreißig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierunddreißig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfunddreißig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsunddreißig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenunddreißig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtunddreißig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neununddreißig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundvierzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundvierzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundvierzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundvierzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundvierzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundvierzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundvierzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundvierzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundvierzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundfünfzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundfünfzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundfünfzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundfünfzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundfünfzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundfünfzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundfünfzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundfünfzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundfünfzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundsechzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundsechzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundsechzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundsechzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundsechzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundsechzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundsechzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundsechzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundsechzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundsiebzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundsiebzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundsiebzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundsiebzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundsiebzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundsiebzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundsiebzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundsiebzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundsiebzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundachtzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundachtzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundachtzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundachtzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundachtzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundachtzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundachtzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundachtzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundachtzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundneunzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundneunzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundneunzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundneunzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundneunzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundneunzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundneunzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundneunzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundneunzig Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von hundert Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundhundert Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweihundert Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreihundert Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierhundert Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfhundert Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechshundert Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenhundert Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achthundert Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunhundert Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von tausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweitausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreitausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von viertausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünftausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechstausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebentausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neuntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von elftausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zwölftausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreizehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierzehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfzehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechzehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebzehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtzehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunzehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einunddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiunddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiunddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierunddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfunddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsunddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenunddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtunddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neununddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundvierzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundvierzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundvierzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundvierzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundvierzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundvierzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundvierzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundvierzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundvierzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundfünfzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundfünfzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundfünfzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundfünfzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundfünfzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundfünfzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundfünfzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundfünfzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundfünfzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundsechzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundsechzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundsechzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundsechzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundsechzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundsechzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundsechzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundsechzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundsechzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundsiebzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundsiebzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundsiebzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundsiebzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundsiebzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundsiebzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundsiebzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundsiebzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundsiebzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundachtzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundachtzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundachtzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundachtzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundachtzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundachtzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundachtzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundachtzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundachtzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundneunzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundneunzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundneunzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundneunzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundneunzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundneunzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundneunzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundneunzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundneunzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von hunderttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundhunderttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweihunderttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreihunderttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierhunderttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfhunderttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechshunderttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenhunderttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achthunderttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunhunderttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von tausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweitausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreitausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von viertausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünftausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechstausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebentausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neuntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von elftausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zwölftausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreizehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierzehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfzehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechzehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebzehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtzehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunzehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einunddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiunddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiunddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierunddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfunddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsunddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenunddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtunddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neununddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundvierzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundvierzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundvierzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundvierzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundvierzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundvierzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundvierzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundvierzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundvierzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundfünfzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundfünfzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundfünfzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundfünfzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundfünfzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundfünfzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundfünfzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundfünfzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundfünfzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundsechzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundsechzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundsechzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundsechzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundsechzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundsechzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundsechzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundsechzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundsechzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundsiebzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundsiebzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundsiebzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundsiebzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundsiebzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundsiebzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundsiebzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundsiebzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundsiebzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundachtzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundachtzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundachtzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundachtzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundachtzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundachtzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundachtzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundachtzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundachtzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundneunzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundneunzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundneunzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundneunzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundneunzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundneunzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundneunzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundneunzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundneunzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von hunderttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundhunderttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweihunderttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreihunderttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierhunderttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfhunderttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechshunderttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenhunderttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achthunderttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunhunderttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von tausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweitausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreitausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von viertausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünftausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechstausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebentausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achttausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neuntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von elftausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zwölftausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreizehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierzehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfzehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechzehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebzehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtzehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunzehntausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von sechsundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von siebenundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von achtundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von neunundzwanzigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von einunddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von zweiunddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von dreiunddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von vierunddreißigtausend Personen für gut gehalten wird, so ist es ein noch besseres Buch. Wenn es von fünfunddreißigtausend Personen für g

Bloß in der Rücksicht, weil die Berechtigten durch ihre eigene Schuld diese Gebühren so lange Zeit haben aufschwellen lassen, ist bei den damaligen Zeitumständen festgesetzt worden, daß die Exekution in Betreff der mehr als zweijährigen Rückstände nicht zulässig sein, sondern ein mit den Kräften der Beitragspflichtigen im Gleichgewichte stehendes allgemeines Arraugement getroffen werden solle.

Was übrigens die Stolgebühren der Pfarrer anlangt, so verbleibt es bis zum 1. Oktober d. J. bei der Bestimmung des §. 423. Tit. 11. Thl. II. des Allgem. Landrechts und des Reskripts vom 11. September 1820. (Jahrbücher, Band 16. S. 26.) Vom 1. Oktober d. J. tritt nach §. 1. Nr. 4. der Verordnung vom 1. v. M. über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß, in Absicht der Stolgebühren, sobald sie durch die vorgesetzte Behörde festgesetzt, und das Festsetzungs-Dekret zugleich mit der Klage beigebracht worden, der Mandats-Prozeß ein. In Beziehung auf das Schulgeld und die, auf einem allgemeinen Schulplan beruhenden Abgaben bewendet es bei dem Reskripte vom 23. August 1814. (Jahrbücher, Bd. 3. S. 258) wonach den Verwaltungsbehörden die exekutivische Beitreibung der Rückstände zusteht.

Das Königl. Oberlandesgericht wird angewiesen, hiernach zu verfahren, die Untergerichte anzuweisen, und sich gegen die Regierung zu Gumbinnen auf das Schreiben vom 16. März d. J. zu äußern.

Berlin, den 5. Juli 1833.

Der Justizminister.
Mühler.

43.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Aufbringung der bei Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen für sachverständige Beistände der Kirchen, Pfarren und Schulen erforderlichen Kosten.

Der Königl. Regierung wird anliegend eine Abschrift der an die Königl. General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse unter dem 16. August d. J. erlassenen Verfügung, in Betreff der Uebertragung der Kosten, welche bei Separations- und Ablösungsgeschäften auf die dabei betheiligten Pfarr-, Küster- und Schul-Ländereien ausgeschrieben werden, und durch die in einzelnen Fällen nothwendige Zuziehung von sachverständigen Beiständen entstehen, zur Nachricht und Nachachtung zugefertigt. (Anl. a.)

Berlin, den 19. Oktober 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

a.

Es ist in Frage gekommen, ob die Kirchen- und Schulverbände, denen nach Maßgabe des Reskripts vom 25. Juni v. J. *) die Uebertragung der Kosten obliegen, welche bei Separations- und Ablösungs-Geschäften auf die dabei betheiligten Pfarr-, Küster- und Schul-Ländereien ausgeschrieben worden, auch den Kostenbetrag zu berichtigen haben, welcher in einzelnen Fällen dadurch entsteht, daß es nothwendig erscheint, den gedachten Instituten sachverständige Beistände zuzuordnen.

In Beziehung hierauf wird der Königl. General-Kommission bemerklich gemacht, daß zwar ein solcher Kostenaufwand möglichst zu vermeiden ist, indem die den Kirchen- und Schulverbänden obliegende Vertretungs-Verbindlichkeit

*) Jahrg. 1832. 2tes Heft, S. 397.

ohnedies schon sehr drückend ist. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß in einzelnen Fällen besonderer Anlaß dazu vorhanden sein kann, und daß alsdann die den sachverständigen Beiständen zu zahlenden Kosten in die Kategorie der übrigen nothwendig für die mehrerwähnten Institute zu verwendenden Kosten treten, mithin auch wegen deren Uebertragung dasjenige gilt, was in dem obengedachten Reskripte vom 25. Juni v. J. ausgesprochen ist.

Ob eine Nothwendigkeit zur Bestellung eines sachverständigen Beistandes vorhanden ist? hat nach §§. 17. und 44. der Verordnung vom 20. Juni 1817. die Königl. General-Kommission zu beurtheilen, wobei Ihr jedoch bemerklich gemacht wird, daß Sie nach §. 17. l. c. nicht zu unterlassen hat, in den geeigneten Fällen mit der ordentlichen Verwaltungsbehörde zu konferiren.

Berlin, den 16. August 1833.

Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
In Abwesenheit des Herrn Chefs, Excellenz,
Beuth.

An
sämmtliche Königl. General-Kommissionen.

44.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Erbverpachtungen von Pfarr- Küsterei- und Schul-Grundstücken und die Austhuung derselben in Erbzins betreffend.

Das Ministerium erwiedert der Königl. Regierung auf den Bericht vom 26. v. M., daß nach der Ansicht des Ministeriums den landrechtlichen Bestimmungen zufolge rücksichtlich der Pfarr-, Küsterei- und Schul-Grundstücke die Zuziehung von Gemeine-Repräsentanten bei den Erbverpachtungen nicht erforderlich ist, wohl aber bei der Austhuung in Erbzins, weil letztere, nicht aber die erstere,

eine Veräußerung, d. h. eine Eigenthums-Uebertragung in sich schließt. Es ist nämlich im §. 649. Tit. 11. Thl. II. des Allgem. Landrechts nur festgesetzt, daß zu Erbverpachtungen und Austhuung gegen Erbzins die Konkurrenz der geistlichen Obern hinreiche, und bei dem geistlichen Departement kein Konsens einzuholen sei, mithin bleibt die Bestimmung des §. 647. l. c., daß bei Veräußerungen die Gemeine zu konkurriren habe, bestehen, wodurch indirekt ausgesprochen ist, daß zu den nach landrechtlichem Begriffe nicht in die Kategorie der Veräußerungen fallenden Erbverpachtungen die Konkurrenz der Gemeine nicht nöthig sei.

Berlin, den 22. August 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

45.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, die Ausleihung der Kirchen-Kapitalien betreffend.

Es ist in einigen vorgekommenen Fällen wahrgenommen worden, daß bei den Kirchenkassen und milden Stiftungen baare Gelder längere Zeit über unbenutzt liegen geblieben sind, ohne daß der Vorstand sofort zur Ausleihung geschritten, und daß dieses damit entschuldigt worden ist, daß sich keine Gelegenheit zur Ausleihung auf eine sichere Hypothek dargeboten habe.

Das Allgem. Landrecht bestimmt jedoch im 2ten Theil, 11ten Titel §§. 634. und 635., daß, sobald aus den Einkünften der Kirchenkassen ein Bestand von funfzig Thalern oder mehr erübrigt werden kann, derselbe bei der Königl. Bank belegt werden müsse, sofern sich keine Gelegenheit finde, solchen gegen höhere Zinsen unter gesetzmäßiger Sicherheit unterzubringen. Die Ausleihung der Kirchen-Kapitalien ist dadurch sehr erleichtert, daß nach der Bestimmung in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821. die

Staatsschuldscheine für solche Obligationen erklärt worden sind, in welchen Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und den unter Vormundschaft stehenden Personen ausgeliehen werden können, indem diese 4 Prozent Zinsen tragen, und zu jeder Zeit angekauft werden können.

Ueberdies hat sich die Ausleihung in Staatsschuldscheinen durch eine Reihe von Jahren, indem die Zinsen regelmäßig bei jeder Königl. Kasse erhoben werden können, als vortheilhaft bewährt, wogegen bei Ausleihungen auf Hypotheken nicht nur fortwährend wegen unregelmäßiger Zahlung der Zinsen gerichtliche Hülfe gesucht werden muß, sodann aber, wenn es zur Kündigung des Kapitals und Subhastation der Hypothek kommt, nach den gemachten Erfahrungen die erfolgenden Gebote so sehr gegen die ursprünglichen Taxen zurückstehen, daß die Kirchen und milden Stiftungen bei aller Vorsicht nicht gegen Verlust an Zinsen und Kapital gesichert sind.

Wir weisen daher alle Presbyterien und sonstige Vorsteher von Kirchen-, Schul- und milden Stiftungskassen an, alle eingehende Kapitalien und Bestände über funfzig Thaler, sofort, wenn sich keine sichere Gelegenheit zur hypothekarischen Ausleihung darbietet, in Staatsschuldscheinen zu belegen, widrigenfalls sie, wenn ein solcher Bestand vier Wochen unbenutzt in der Kasse gelegen hat, verbunden sind, der Kasse die Zinsen mit 4 Prozent aus ihren eignen Mitteln zu ersetzen.

Die Herrn Superintendenten und die übrigen Aufsichtsbehörden über Kirchen und milde Stiftungen haben bei eigener Verantwortung genau auf die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, und die Mitglieder der Presbyterien und die sonstigen Vorsteher milder Stiftungen anzuhalten, die Zinsen der länger als vier Wochen unbelegt gebliebenen Gelder der Kasse zu erstatten.

Erfurt, den 11. Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

46.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche evangelische Kirchenvorstände, die Anfertigung von Repertorien für die Kirchen-Archive betreffend.

Zufolge Auftrages des Königl. ꝛc. Oberpräsidiums hat das Königl. Rheinische Provinzial-Konsistorium zu Coblenz uns zu erkennen gegeben, daß Dasselbe die Anfertigung von Repertorien der Kirchen-Archive fordere, und darüber sich unter dem 5. Februar d. J. folgendermaßen gegen uns geäußert:

„Diese Untersuchung der Kirchen-Archive ist im In„teresse der Wissenschaft, der vaterländischen Ge„schichte insbesondere und der Staatsarchive sehr zu „wünschen, ganz vorzüglich aber wird dieselbe für „die Kirchen selbst von großem Nutzen sein, weil „gewiß manche bisher unbekannte Rechtstitel ent„deckt, jedenfalls die vorhandenen Urkunden von neuem „geordnet werden.

„Da die Aufsicht über die Kirchen-Archive zunächst „den Regierungen zusteht, auch der größte Theil der „Urkunden sich auf die zu ihrem Ressort gehörenden „Angelegenheiten beziehen wird, nämlich auf das „Vermögen der Kirchen, die bei denselben befindli„chen Stiftungen, die Besetzung und Dotirung der „Pfarrstellen, das Verhältniß zur bürgerlichen Ge„meinde, das Schulwesen ꝛc., so ersuchen wir Eine „Königl. ꝛc. Regierung ergebenst, ein Regulativ „für die Anfertigung von Repertorien der Kirchen„Archive gefälligst entwerfen, und dasselbe auch „auf diejenigen Gegenstände, welche nach §. 2. der „Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817. *) zu „unserm Ressort gehören, ausdehnen zu wollen."

Was die hier allegirte Dienst-Instruktion vom 23. Ok-

*) Gesetz-Samml. Jahrg. 1817. S. 237.

tober 1817. betrifft, so beziehen wir uns desfalls auf den in unserm Amtsblatte vom Jahre 1818. S. 40. ff. enthaltenen Auszug daraus und bemerken hinsichtlich der anzufertigenden Repertorien noch näher Folgendes:

1) Es sind dieselben überhaupt nach anliegendem Schema anzufertigen. (Anl. a.)

2) Sie sind möglichst chronologisch zu ordnen, und zugleich ist dabei möglichste Aufeinanderfolge und Zusammenstellung derjenigen Aktenstücke, welche auf einen und denselben Gegenstand Bezug haben, zu berücksichtigen, um dadurch die Auffindung beim Nachschlagen zu erleichtern.

3) Aus diesen Repertorien ist ein Auszug anzufertigen, welcher diejenigen Gegenstände umfaßt, die ein literarisches, historisches oder artistisches Interesse haben. Dahin gehören z. B. Urkunden und Nachrichten über die Entstehung der Kirche, Heberegister, Lagerbücher, Kirchenraths-Protokolle, Tauf-, Kopulations- und Todten-Register ꝛc.

4) In der 2ten Kolonne: „Inhalt" ist dieser zwar kurz, jedoch möglichst genau hinsichtlich der Hauptpersonen, des Gegenstandes und des Zweckes der Urkunde ꝛc. zu verzeichnen, auch ist wo möglich das Datum derselben anzugeben.

5) Die 3te Kolonne: „Bemerkungen" ist besonders zur Angabe des etwa an dem angeführten Aktenstücke Merkwürdigen zu benutzen, ob z. B. die Urkunde auf Pergament oder Papier ausgefertigt, Original oder Kopie, beglaubigt oder nicht, in lateinischer oder deutscher Sprache abgefaßt ist ꝛc.

6) In dem „Anhang" sind merkwürdige geschichtliche Monumente, welche sich bei der Kirche, oder im Kirchsprengel befinden, z. B. Grabmäler, Grabschriften, Kirchenverzierungen, Bildhauerarbeiten u. dergl. zu verzeichnen und in gedrängter Kürze zu beschreiben.

Dem Kirchenvorstande gestatten wir zu Besorgung dieser Angelegenheit eine Frist von 6 Monaten, und zwei-

seln nicht, es werde derselbe um so mehr Sorgfalt auf die Anfertigung der Repertorien verwenden, als das Interesse der Gemeinde selbst, hinsichtlich der Ordnung und Sicherung ihrer Aktenstücke, sowie der Sicherung, Begründung oder Entdeckung mancher Gerechtsame und der Aufstellung mancher geschichtlichen Umstände, dabei in Betrachtung kommt.

Sofern die Thätigkeit der Pfarrer dabei besonders wird in Anspruch zu nehmen sein, und da besonders auch die Sache selbst aber wesentlich nicht sowohl das persönliche Interesse des jetzigen Pfarrers, als das bleibende Interesse der Gemeinde betrifft; so autorisiren wir den Kirchenvorstand, und erwarten von demselben, daß er dem Pfarrer für die etwa nöthige Hülfleistung bei der Arbeit eine angemessene Remuneration aus den Kirchenmitteln zuerkenne, und bleibt an uns zu berichten, falls man sich deshalb nicht sollte einigen können. Von dem unter 2. erwähnten Auszuge ist uns, nach Verlauf der oben angegebenen Frist eine Ausfertigung einzureichen, um derselben durch das Königl. Rheinische Konsistorium an das Königl. Oberpräsidium gelangen zu lassen.

Achen, den 18. April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Appretirten
Tuch-Fabrikate, Leder, Leinen, Wachs und
Wachstuch, Wolle, Zeuge, Zwirn.

Verschiedenartige
Industrieerzeugnisse verschiedener Warengattungen, welche
in mehr wie einzelnen Positionen in der Tarife Nr. 26. bis
Nr. 34. enthalten sind.

Maschinen.

Laufende Nummer des Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maass- oder Gewichts-Bestimmung.	Abgabe.	Bemerkungen.
1.	Alle Maschinen und Maschinentheile, welche nicht besonders benannt sind.	Centner.	1 Sgr.	1) Die Maschinen und Maschinentheile, welche in Kisten, Körben, Packen, Ballen, Fässern, Säcken, Bündeln oder Rollen verpackt sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 1. des Tarifs, mit 1 Sgr. vom Centner verzollt.
2.	Alle Arten Maschinen, welche ganz oder theilweise aus Gußeisen bestehen, mit Ausnahme der Dampfmaschinen, Dampfkessel, Dampfröhren, Dampfhähne und Dampfventile.	Centner.	15 Sgr.	2) Die Maschinen und Maschinentheile, welche in Kisten, Körben, Packen, Ballen, Fässern, Säcken, Bündeln oder Rollen verpackt sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 1. des Tarifs, mit 1 Sgr. vom Centner verzollt.

47.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Konsistorien, die zeitigen Meldungen zur ersten theologischen Prüfung betreffend.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, die Bestimmung des §. 1. der Instruktion für die Konsistorien über die theologischen Prüfungen vom 12. Februar 1799. *), hierdurch in Erinnerung zu bringen, und das Königl. Konsistorium anzuweisen, darauf zu halten, daß die Studirenden der Theologie sich innerhalb eines Jahres, nachdem sie ihre Universitäts-Studien vollendet haben, bei demjenigen Konsistorium, in dessen Bezirke sie geboren sind, oder ihr Domizilium haben, zur ersten theologischen Prüfung melden. Die Superintendenten sind von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen, um die von der Universität abgegangenen Studenten der Theologie, welche sich in der Diözes aufhalten, mit der bestehenden Verordnung bei Zeiten bekannt zu machen.

Berlin, den 30. Mai 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

*) §. 1. l. c. Jeder Studiosus Theologiae, der in den Königl. Preuß. Ländern zum Predigtamte befördert werden will, muß sich innerhalb eines Jahres, nachdem er seine Universitäts-Studien vollendet hat, schriftlich in einer Vorstellung ad regem bei dem hiesigen Ober-Konsistorio, oder bei dem Konsistorio der Provinz, in welcher er sich aufzuhalten gedenkt, zum Tentamine melden. (Annal. Jahrg. 1827. 4tes Heft, S. 935.)

48.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte an den Universitäten, in derselben Angelegenheit.

Euer ꝛc. werden hierdurch beauftragt, zu veranlassen, daß sämmtliche Studirende der Theologie bei ihrem Abgange von der Universität und bei Aushändigung ihres Zeugnisses mit der Bestimmung des §. 1. der Instruktion für die Konsistorien wegen der theologischen Prüfungen vom 12. Februar 1799. gehörig bekannt gemacht werden, wonach dieselben sich, wenn sie in den Königl. Preuß. Ländern zum Predigtamte befördert zu werden wünschen, innerhalb eines Jahres nach beendigten Universitäts-Studien, zur ersten theologischen Prüfung bei demjenigen Königl. Konsistorium, in dessen Bezirke sie geboren sind, oder ihr Domizilium haben, mit Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, schriftlich melden müssen.

Berlin, den 30. Mai 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

49.

Cirkular-Verfügung des Königl. Konsistoriums zu Königsberg, in Pr., an sämmtliche evangelische Superintendenten, in wieweit den Kandidaten des Predigtamts das Halten der Liturgie gestattet ist.

In Folge des Erlasses des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 3. v. M., machen wir Ihnen bekannt, daß nach der, an das gedachte Königl. Ministerium ergangenen Allerhöchsten

Kabinets-Ordre vom 20. Juli d. J. den Kandidaten des Predigtamts in den Fällen, wo sie die Geistlichen im Predigen vertreten, auch das Halten der Liturgie, jedoch nur nach dem Auszuge ohne Sängerchor, gestattet sein soll.

Wir tragen Ihnen auf, Ihre Synodalen von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß zu setzen, und bemerken dabei, daß, wo den Kandidaten bisher die Betretung des Altars nicht gestattet worden, die Herlesung der Liturgie in der bestimmten Art keine Veranlassung giebt, den bisherigen Gebrauch zu ändern.

Königsberg, den 25. September 1833.

Königl. Preuß. Konsistorium.

v. Schön. Kähler.

50.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Königl. Landräthe, Magistrate und Superintendenten, die Ausschließung der Geistlichen von der Wahl zu Schiedsmännern betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 3. d. M. die Wahl der Geistlichen zu Schiedsmännern für unzulässig erklärt, weil außerdem, daß ihr Prediger- und Seelsorger-Beruf und die ihnen obliegende sorgfältige Beaufsichtigung und Förderung des Orts-Schulwesens, nächst dem Konfirmanden-Unterrichte, die Kraft, den Eifer und die Zeit derselben schon hinreichend in Anspruch nimmt, auch zu besorgen ist, daß sie in weltliche Geschäfte zu tief hineingezogen werden, und in Verwickelungen gerathen können, die eine nachtheilige Rückwirkung auf ihr Verhältniß zu ihren Gemeinen und einzelnen Mitgliedern derselben und auf ihre ganze Amtswirksamkeit äußern würden.

(An die Landräthe:) Wir machen Ihnen dieses bekannt, um nicht allein in dem Falle, daß in dem Ihnen anvertrauten Kreise ein Geistlicher zu dem Schiedsmannsamte

gewählt worden, sofort eine andere Wahl zu veranlassen, sondern auch für die Zukunft sich hiernach zu achten.

(An die Magistrate:) Soweit daher in den Städten die Wahl eines Schiedsmannes auf einen Geistlichen gefallen ist, muß sofort eine andere Wahl veranstaltet werden, auch dient obige Entscheidung zur Achtung für künftige Fälle.

(An die Superintendenten:) Wir beauftragen Sie, dies den Geistlichen Ihrer Diözese bekannt zu machen.

Potsdam, den 15. September 1833.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Böttger. Meyer.

51.

Cirkular-Verfügung des Königl. Rheinischen Konsistoriums zu Koblenz, an sämmtliche Superintendenturen, das Verfahren bei Beerdigung der Leichen evangelischer Glaubensgenossen auf Kirchhöfen katholischer Gemeinen betreffend.

Der Herr Bischof von Trier hat in Bezug auf das Verfahren, welches bei Beerdigung der Leichen evangelischer Glaubensgenossen auf Kirchhöfen katholischer Gemeinen zu beobachten sei, an die Geistlichkeit seiner Diözese folgende Vorschrift erlassen:

1) „Wenn an dem Orte eines evangelischen Verstorbenen ein evangelischer Kirchhof nicht vorhanden ist, so ist von Seiten des katholischen Pfarramtes gegen die Aufnahme der Leiche auf dem katholischen Kirchhofe eben so wenig zu erinnern, als gegen die Beisetzung derselben, welche nach Ortsgewohnheit vorgenommen werden mag."

2) „Befindet sich an dem Orte des Verstorbenen ein evangelischer Pfarrer, oder sind die evangelischen Einwoh-

ner des Orts zu einer benachbarten Kirche ihres Bekenntnisses eingepfarrt, so versteht sich von selbst, daß diesem die Verrichtung des Begräbnisses, sowohl was die Führung des Leichenzugs als die Beisetzung der Leiche betrifft, ausschließlich gebührt. Tritt aber ein solcher Fall nicht ein, und suchen die Angehörigen eines evangelischen Verstorbenen die Erlaubniß nach, einen evangelischen Prediger zur Verrichtung des Begräbnisses auf dem katholischen Kirchhofe herbeizuholen: so kann diese Erlaubniß unbedenklich ertheilt werden, und ist, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse dagegen obwalten, einem solchen Gesuche zu willfahren. Die friedliche Eintracht der verschiedenen Glaubensgenossen an einem und demselben Orte, sowie der gegenseitige Wunsch von Katholiken in ähnlichen Fällen, werden jedem Pfarrer Unserer Diözese ein genügender Beweggrund sein, den Gesinnungen der christlichen Liebe vor den Grundsätzen hergebrachter Rechte zu huldigen."

3) „Wird die vorerwähnte Erlaubniß nicht nachgesucht, oder aus zureichenden Gründen verweigert: so begleitet, wie bisher, so auch künftighin, der katholische Pfarrer die Leiche zum Grabe. In dem liebevollen christlichen Benehmen bei der letzten Ehrenbezeigung gegen einen Verstorbenen eines andern christlichen Bekenntnisses soll er den Mitgliedern seiner Gemeine nicht nachstehen. Kinder evangelischer Eltern, welche vor erhaltenem Konfirmations-Unterrichte sterben, können wie Kinder katholischer Eltern begraben werden. Bei der Beerdigung von Erwachsenen nimmt der Pfarrer in Talar und Baret, oder in schwarzem Rock und Mantel, seine gewöhnliche Stelle im Leichenzuge ein, überläßt es der Begleitung in der Stille zu beten, und beschließt die Handlung damit, daß er am Grabe ein allgemeines Gebet für alle Abgestorbenen, und zu dessen Ende ein Vater-Unser betet. Gegen die Gewährung des Grabgeläutes, sowie gegen die Theilnahme der Schuljugend, wo diese Sitte ist, und ohne

Verletzung der bestehenden Schulordnung geschehen kann, finden Wir als einen löblichen Gebrauch nichts zu erinnern."

Indem das Königl. Konsistorium die evangelische Geistlichkeit seines Bezirks hiervon in Kenntniß setzt, hegt dasselbe die zuversichtliche Erwartung, daß sie ihrerseits hinter dem, was der bischöfliche Erlaß vorschreibt, nicht zurückbleiben, sondern überall in demselben Geiste echtchristlicher Toleranz, der sich in dem Erlasse so ehrenwerth ausspricht, — einem Geiste, welcher höher steht, als daß der Buchstabe einer Vorschrift ihn erreichen könnte, gegen die verstorbenen Mitbrüder des katholischen Glaubens und deren Hinterbliebenen verfahren werde.

Da es der evangelischen Kirche wohl ansteht, ja zu ihrem Berufe gehört, in allen rühmlichen Dingen voranzugehen, so erwartet das Königl. Konsistorium, daß auch die evangelischen Pfarrer in den Theilen der Rheinprovinz, in welchen für die katholischen Pfarrer noch nicht ähnliche Erlasse, wie der des Herrn Bischofs von Trier, von ihren geistlichen Oberbehörden ausgegangen sind, dennoch ein gleiches Verfahren beobachten werden.

Die Königl. Superintendentur wird beauftragt, den evangelischen Pfarrern ihres Synodalbezirks diese Verfügung mitzutheilen, und erhält zu diesem Ende Exemplare zur Vertheilung.

Koblenz, den 28. Juni 1833.

Königlich Rheinisches Konsistorium.

52.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, das Verhältniß der Missionarien zu Beförderung des Christenthums unter den Juden betreffend.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums für Schlesien vom 1. Juni c.

wegen der von des Königs Majestät erlassenen Allerhöchsten Ordre vom 31. März c. *) die Missionarien zur Beförderung des Christenthums unter den Juden betreffend, so mißgedeutet worden ist, als ob dieser Allerhöchste Erlaß nicht sowohl die Sicherung der ungestörten Wirksamkeit der Missionarien innerhalb der gesetzlichen Grenze ihres Berufs, als vielmehr die öffentliche Rüge von einzelnen Missionarien begangener Ungebührnisse uud deren Abstellung für die Zukunft bezwecke. Da diese Auffassung der Sache der oberwähnten Kabinets-Ordre nicht entspricht, die vorgekommenen nur auf Mißverständniß beruhenden Differenzen mit einzelnen Missionarien vielmehr im verfassungsmäßigen Wege, nach gehöriger Untersuchung der Sache, leicht zu erledigen sind, so wird dies hierdurch auf Allerhöchsten Befehl zur Vermeidung jedes ferneren Mißverständnisses, welches Zweifel über die Befugniß der Missionarien erregen und Beeinträchtigung derselben veranlassen könnte, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Juli 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

V.

Oeffentlicher Unterricht.

53.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte an den Universitäten, die Reisen der Studirenden betreffend.

Die Nachtheile, welche für den ordnungsmäßigen Besuch der Vorlesungen und der davon abhängigen gründlichen

*) Im 2ten Hefte, S. 387.

zur Bildung der Studirenden aus dem innern mehr gemein-
samen Zwecke, die Studirenden zu Reisen zu bewegen, er-
wachse, sowie der Staatszweck, welcher zur Unterstellung
der gemeinschaftlichen Verordnungsbefugniß auf den Universi-
täten zur Betreuung der Studirenden dienen gemacht wor-
den ist, endlich die Verhältnisse, welchen die Studirenden,
als die Erfahrung gelehrt hat, dadurch häufig gefährlich wer-
den, unterworfen das Ministerium, folgende Anordnungen über
das Reisen der Studirenden zu treffen.

1) Inländern Studirenden darf die Reiselust in einer Reihe
von Jahren der Vorlesungszeiten entweder

2) Diese Reiselust ist nicht anders zu gestatten, als
wenn der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder
Vormund, die Reise, welche derselbe der Zeit, als der
zu bestimmenden Gegenden und Hauptorte angegeben, für
genügig, und die erforderlichen Geldmittel dazu der
willigt hat.

3) Je Reisen nach andern Universitäten ist die Genehmi-
gung des Ministeriii, unter bestimmter Angabe des
Zwecks der Reise, nachzusuchen.

4) Eine Ausnahme von den Festsetzungen sub. 1. bis 3. kann nur von den Regierungs-Vorsteher-Behörden in so-
fern Statt finden, wo Gefahr im Verzuge ist, gemacht wer-
den. Es ist jedoch alsdann die Ursache der Verwilli-
gung in der letzten amtsschrift anzugeben.

5) Die allgemeinen polizeilichen Verordnungen über das Reisen im In- und Auslande werden durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen, mögen dieselbe neben denselben genau beobachtet werden.

Ew. ꝛc. haben diese Anordnung dem Rektor und Senat der dortigen Universität zur Beachtung und Bekannt-
machung an die Studirenden mittelst Anschlags an schwar-
zen Brette mitzutheilen, und über deren Befolgung zu wachen.

Berlin, den 7. Oktober 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

54.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, die Ferien auf den Gymnasien der Provinz Westphalen betreffend.

Das Ministerium will auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schulkollegii vom 12. d. M., die Ferien auf den Gymnasien der Provinz Westphalen betreffend, hierdurch genehmigen, daß für die evangelischen sechs Gymnasien zu Dortmund, Hamm, Soest, Bielefeld, Herford und Minden folgende Ferien festgesetzt werden:

1) vom Weihnachts heiligen Abende bis zum 3. Januar,
2) vom Palmsonntag bis zum Sonntage nach dem Osterfeste, so daß das Wintersemester jedesmal am Sonnabende vor dem Palmsonntage geschlossen wird;
3) vom heiligen Abend vor dem Pfingstfeste bis zur Mitwoche nach dem Feste;
4) vom 1. bis 21. Juli dreiwöchentliche Sommerferien;
5) vom 1. bis 15. Oktober Herbstferien.

Das Sommersemester wird demnach jedesmal mit dem 30. September geschlossen. Alle andere Ferien hingegen außer an den wirklichen Kirchfesten (Bußtag, Himmelfahrtsfest) sollen fortfallen, und nur an den Orten, wo etwa Schützenfeste Statt finden, am ersten Tage desselben der Schulunterricht ausgesetzt werden dürfen.

Die zwei freien Nachmittage in jeder Woche werden beibehalten.

Berlin, den 29. September 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

65.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Verwaltung der Schulangelegenheiten und die dafür bestehenden Schuldeputationen in den Städten betreffend *).

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 26. September d. J. in Betreff der darin vorgetragenen allgemeinen Bedenklichkeiten, und der nach solchen in Beziehung auf einen Spezialfall Ihr beigegangenen Zweifel, folgendes zu Ihrer Nachachtung eröffnet:

1) Bei der Verfügung vom 26. Juni 1811. (Anl. a. u. b.) die Zusammensetzung der Schuldeputationen in den Städten betreffend, muß es lediglich bewenden.

Ein Zweifel darüber, ob nicht durch diese Verfügung den durch die Städteordnung begründeten Rechten der Stadtverordneten Eintrag geschehen sei, würde bloß dann eintreten können, wenn die Stadtverordneten darauf dringen sollten, nach §. 179. der Städteordnung eine besondere Kommission zur Besorgung der äußern Schulangelegenheiten zu bestellen, und nach den allgemeinen Prinzipien zu organisiren. Selbst in diesem Falle aber würde bei der speziellen Einwirkung, welche der obern geistlichen Behörde auf die Schulangelegenheiten zusteht, an der Befugniß derselben, die Erforderniß zur Qualifikation der Mitglieder zu bestimmen, kaum zu zweifeln, und äußersten Falls nur Veranlassung zu einer Berichtserstattung vorhanden sein, da es überhaupt, ganz besonders aber in kleinen Städten, augenscheinlich unzweckmäßig sein würde, die im entschiedensten Zusammenhange stehenden innern und äußern Schulangelegenheiten von zwei verschiedenen Behörden behandeln zu lassen.

*) Nachträglich in die Annalen aufgenommen.

So lange aber die Stadtverordneten damit einverstanden sind, daß die Communkasse für die laufende Stadtverwaltung zugleich die Kasse mit besorge, kann gar kein Zweifel dagegen obwalten, daß diese Kommission und diesen in Folge dessen verabredeten und unterm 26. Juni 1811. erlassenen näheren Bestimmungen gegenüber bleiben müsse.

Wie sich nun hiernach in Beziehung auf den vorliegenden Spezialfall ergiebt, daß die Weigerung des Magistrats zu Gumbinnen, den rc. N. N. als Mitglied der Schuldeputation zu bestätigen, wohl begründet ist; also ist auch

2) sein Beschluß dagegen, daß derselbe nicht gehindert werden könne, seinen Willen der Schuldeputation zu verweisen.

Denn die Führung einer Kasse, welche jährlich 2500 Rthl. Einnahme und Ausgabe in kleinen Posten hat, erfordert, wenn dem Zwecke und den über das Kassenwesen verhandenen Vorschriften genügt werden soll, mehrere eine eigenthümliche technische Bildung, und gehört nach §. 30. angewiesenen besonderen kaufmännischen Diensten, welche von den Bürgern unentgeldlich nicht gefordert werden können.

Auch muß die fortgesetzte Führung einer solchen Kasse bei den regelmäßig wiederkehrenden Geschäften und bei dem damit verbundenen Personenwechsel nicht als ein einzelner Auftrag, sondern als ein Geschäft betrachtet werden, was als solche dahin auch bei den rc. N. N. genommen, und von der Königl. Regierung nicht bestätigten Einwand, daß sein Geschäft ihn hindern an Kassen und an verbindlicher Übernehmung, nach §. 199. der Städteordnung beschäftigt werden müsse.

Hiernach bei der Königl. Regierung die Sache zu entscheiden.

Im übrigen unterliegt es keinem Bedenken, die Verwaltung der Schulkasse dem Kämmerer oder einem andern Offizianten, der nicht Mitglied der Schuldeputation ist, zu

Anlagen, wenn nur die Kosse abgesondert von den übrigen Schulfonds Rechnung gelegt, die Rechnung jährlich geführt, und bei Rechnungsstellung in dieser Beziehung den besonderen Aufsicht der Schul-Kommission übergeben wird.

Berlin, den 27. November 1823.

Der Minister des Innern
v. Schuckmann.

An sämmtliche Gesellschaften, Unternehmer und Privatpersonen, welche Theater angelegt haben.

A.

[Der Gesellschaften und Schulbeputation Einer Königl. Hochpreislichen Regierung werden auf den Bericht vom 1. d. M. hierdurch die Instruktion für die Schulkommissionen in Städten, folgende auf die Städteordnung sich gründende, Bestimmungen zur Ergänzung des §. 173. d. derselben beigefügt.

Die Vorsteher, die bis innen und für die hiesige Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im Regierungsbezirk abgeordnet sein können, bestehen, sonderen es ist, um das Ganze nur eine einfache und harmonische Einrichtung zu bringen, in jeder Stadt nur eine einzige Schulbehörde in innen sowohl als für die äußeren Verhältnisse des Schulwesens unter dem Namen der Schulbeputation bestehen werden.

Die Schulbeputationen sollen aus Mitgliede der Stadtbehörden und aus Mitgliedern des Schulwesens aus einem Mitgliede der Geistlichen, dem sowie Dirigenten des Schulwesens, Kollegii, einer gleichen Zahl der Schul- und Erziehungsfreunde sachkundiger Männer, und einem besonderen Vertreter hörigen Gemeinde, welche, ohne zugleich sie nicht städtischen Patronats sind, den Schulinteressen nachen unterzogenen werden. Besonders sollen in den großen Städten die Superintendenten, in welchen sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schulbeputationen gemacht sind, das Recht haben, in denselben die Schulangelegenheiten ihrer respektiven Diözesen vorzutragen, und dabei ihre Stimme abzugeben.

Bei Ernennung der Schulbeputationen treten in den großen und mittleren Städten zuerst die vom Magistrat und

von Rückschreibungen gewöhnlicher Urkunden gebraucht, und zwischen ihr und einer gewöhnlichen Urkunde ist der Unterschied, daß sie Niemand, weder Fürst, noch Adel, noch Bürger, noch Bauer, noch Jemand, der in Landen wohnt, oder Land und Leute hat, ausgenommen, sondern Alle, Jeden nach seinem Stande, und nach der Größe seiner Güter, zu Steuer und Hilfe verbindet, und weil sie Jeden Schuldner bei Namen nennt, und Jeden nach seinem Stande, und nach der Größe seiner Güter, zu Steuer und Hilfe verbindet, so ist sie auch Jedem, der in Landen wohnt, oder Land und Leute hat, ohne Ausnahme, zu wissen nöthig. Ferner ist der Unterschied zwischen einer Landtafel und einer gewöhnlichen Urkunde der, daß die Landtafel Jedem, der in Landen wohnt, oder Land und Leute hat, ohne Ausnahme, zu wissen nöthig ist, weil sie Jeden Schuldner bei Namen nennt, und

gleiche mit angemessenen 6. der Gehaltsordnung des Königreichs verglichen. Diese Gehalte dauern länger als diese Jahre.

Der Verfassungsfond der städtischen Schulexpectationen dient sich zunächst auf sämmtliche hohe und Trivialschulen dann innerhalb der Städte und deren Vorstädte auch auf die städtischen Patronatsschulen, ohne Unterschied der Kirchen und Religionen, der katholischen Orten und Stadt der Schulen. Die städtischen Elementarschulen, Armen- und niedern Stadtschulen sind mit darunter begriffen, und nur in diesen hängt die Verwaltung konkurrirt den Ortsbehörden die Armenpflegen.

Die in Gesetzliche und Schulexpectanten der Königl. Regierung zu Potsdam hingewiesen.

Es ist bei denen städtischen Gymnasien zu sehen, nach der Verhältnisse in welchem sie zu dem Gymnasium des Königlichen Universitäts stehen, in einer Stadt, wo die städtischen Schulexpectanten Universitäten weil darauf beschränkt war die Besoldung zu den Stadtschulstellen, und in welchen sie zu Gymnasien Königlich, wechselt ist. In Anschung dieser beiden Gymnasien sind aber beide Expectanten, worin die städtischen Schulexpectanten zu den städtischen und Schulexpectanten bei den Königlichen durch beide Examinationen gleich qualificirt, gegen das Departement der städtischen Schule nicht Statt.

Ferner werden sämmtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats sind, und grade die Armenschulen ganz vorzugsweise, die Anlagen und Besoldung der Lehrerstellen und der Verwaltungsvorstellung, die Patronate, den städtischen Schulexpectanten vorbehalten, welche zugleich der Schulen der städtischen Gymnasien.

Schulen städtischen und fremden Patronats, wie überhaupt in einem Grade, worin der Patronat, bei städtischen Schulexpectanten ebenfalls übergehen, und mit in der zwei Departeits von Stellen den andern Patronen, und Anlagen der Königlichen der Schulen, den Departements gegenüber.

Ueber alle Privatschulen und Institute führen unter Leitung der Regierung, die Schulexpectanten der Kurfürst, welche der Stadt in Anschung bestimmt werden.

Ueberhaupt kann nun auch die Schulfonds-Behörde des Steuer, Gymnasii und der städtischen Schulexpectanten vorsteht, verbindet, jedoch die Verwaltung der Mit

rienstifts, das von dem Gymnasio wohl zu unterscheiden ist, nicht im mindesten verändert wird.]

Das den Schuldeputationen zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Lokalverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personale derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thue, und es dazu anhalten, daß sie das Streben zum Bessern in demselben anzufachen, endlich daß sie regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämmtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen. Sie haben deswegen nicht nur die Befugniß, den Prüfungen und Censuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit außerordentlich zu besuchen, und sich auf's genaueste in ununterbrochener Kenntniß ihres ganzen innern und äußern Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dies den sachkundigen Mitgliedern der Deputationen ob.

In Beziehung auf die Rektoren der größern Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staats gezogenen, oder noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei. Obwohl sie daher berechtigt sind, denselben über Gegenstände der Schuleinrichtung und Verwaltung, worin Verbesserungen möglich oder nöthig sind, Vorstellungen zu machen, auch erforderlichenfalls sie dazu, sowie überhaupt zu ihrer Pflicht, ernstlich zu ermuntern, so haben sie sich doch einer positiven Einmischung in ihren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten. Jährlich, aber vor dem Jahresschlusse, erstatten sie einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und seinen gegenwärtigen innern und äußern Zustand an die vorgesetzte Geistliche und Schuldeputation der Regierung. Die Spezialaufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer den Schuldeputationen ausüben, wird übrigens durch die Errichtung der letztern nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Oberaufsicht derselben in Verbindung gesetzt.

Bei der Aufsicht über die Töchterschulen werden die Schuldeputationen die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Ständen zu Rathe ziehen, ihnen wesentlichen Antheil an Schulbesuchen, Prüfung, Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung geben, und

die Hausmütter des Orts auf alle Weise für die Verbesserung der weiblichen Erziehung zu interessiren suchen. Sie dürfen deshalb zu den Schulbesuchen nicht immer dieselben Frauen einladen, sondern können darin abwechseln; die Spezialaufsicht über einzelne Mädchenschulen dürfen sie aber Frauen, die vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag leger, übertragen, und sie zu Mitvorsteherinnen derselben ernennen.

Eben so sehr aber, wie auf die Thätigkeit der Schuldeputationen in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Zustand zu bringen, und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstige Pertinenzien der Schulen ungeschmälert in guter Verfassung, und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichts und seiner Hülfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen, und so oft sie dergleichen wahrnehmen, oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen, oder den kompetenten Behörden darüber Anträge zu machen. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten, und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung ihres verdienstlichen und schweren Berufes nöthige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben, und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen.

Mit der Fürsorge für die Schulen hängt zusammen die Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schuldeputationen in Betreff der ihnen uneingeschränkt übergebenen Schulen zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds in den Städten schon existirt, oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Administration der Schuldeputationen. Sowie diese das Maß des Schulgeldes für die ihnen uneingeschränkt anvertrauten Anstalten nach den Lokalverhältnissen der Geistlichen und Schuldeputation vorschlagen und darauf antragen können, welcher Theil desselben zum allgemeinen Schulfonds zu ziehen, und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Vertheilung

nach gewissen Verhältnissen zu lassen sei, eben so sorgen sie auch andererseits für die pünktliche Ausführung der höhern Orts hierüber etwa schon getroffenen, oder noch zu treffenden Festsetzungen.

Wo es irgend nicht zu weitläuftige Lokalverhältnisse erlauben, wird das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben, und der Schuldeputation nach den in jeder Stadt angenommenen Grundsätzen berechnet.

Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die Etats sämmtlicher Schulen werden den Schuldeputationen jährlich vorgelegt, von ihnen revidirt, und den Geistlichen und Schuldeputationen der Regierungen zur Vollziehung eingesandt. Auch die sämmtlichen Jahresrechnungen werden den Schuldeputationen vorgelegt, welche sie nach §. 183. der Städteordnung von den Stadtverordneten-Kollegien dechargiren lassen. Im Allgemeinen aber finden auch in Absicht des von den Schuldeputationen zu verwaltenden Schulvermögens die §§. 2. 183. 184. und 186. der Städteordnung Anwendung.

Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magistraten, nur daß das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation jedesmal eingezogen werden muß.

An Schulen gemischten Patronats, [z. B. an dem Gymnasio in Stettin] werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher der nicht städtischen Behörde zustand, ferner von dieser gewählt, ohne Konkurrenz des Magistrats und der Schuldeputation.

Die Verhältnisse der Mitglieder der Schuldeputationen unter einander bestimmen sich nach §. 176. der Städteordnung. Sie halten ihre ordentlichen Zusammenkünfte alle vierzehn Tage auf dem Rathhause jedes Orts. Außerdem aber versammeln sie sich so oft es nöthig ist.

Es steht ihnen frei, Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den Deputationen in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Veranlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorsteher eines Orts zu veranstalten.

Die Geistliche und Schuldeputation ꝛc. wird beauftragt, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, die städtischen Schuldeputationen in ihrem Departement zu organisiren,

und nach der Ordnung zu behalten, ist mit dem 30 Juny 1813 der Dienst eines Herrn Hofrathes

Joseph Ritter von Hauer

Vorsteher der Finanz-Hofbuchhaltung

in Ruhestand versetzt worden.

Wien, am 30 Juny 1813.

Von der k. k. Finanz-Hofbuchhaltung.

Joseph Ritter von Hauer,
Vorsteher.

Da mit 1 July 1813 die Abtheilung und Verbindung der Finanz-Hofbuchhaltung, und Hofkammer-Buchhaltung aufgehoben, und in eine Abtheilung der Finanz-Hofbuchhaltung in Verbindung mit der Hofkammer-Buchhaltung umgeschaffen wird;

Die Stelle eines Vorstehers der Finanz-Hofbuchhaltung und Hofkammer-Buchhaltung mit Hofrangs-Classe, und dem Gehalte jährlicher 4000 fl. C. M. ist zu besetzen.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche

bis 15 July 1813

bey der Hofkammer im Finanz- und Commerzwesen, und Finanz-Hofbuchhaltung, Landstrasse, Erdberg, Nro. 1, einzureichen.

Wien, am 30 Juny 1813.

Von der Hofkammer im Finanz- und Commerzwesen, und Finanz-Hofbuchhaltung.

Joseph Ritter von Hauer,
Vorsteher.

19.

Gefuch-Einlegung der Bewerber um die erledigten Superintendenten- und Lehrstellen bey der k. k. Normal-Hauptschule zu St. Anna in Wien, und bey der Normal-Hauptschule zu Olmütz.

Sie haben, da in der Folge Herr Josef Hayden

Nr. 1. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1

Nr. 1. Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871. S. 63.

Nr. 2. Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 9. Juni 1871. S. 212.

Nr. 3. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 30. April 1874. S. 61.

Nr. 4. Gesetz, betreffend die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 30. April 1874. S. 63.

Nr. 5. Gesetz, betreffend die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 30. April 1874. S. 65.

Nr. 6. Gesetz, betreffend die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 30. April 1874. S.

ani noch ungetilgten Pfarrgelder, indem die gegebenen Schuldscheine gegen das bei mehreren Schulen, wegen geringerer Seelenzahl, die Anzahl der schulpflichtigen Kinder in gegenwärtem hat, bei der Schulbesuch-Liste, welche gehörig von einem Schulbesuchs 100 Kinder unterzeichnet seyn, billige nicht mehr geschuldigte zu beschädigen und zu unterschreiben, nach folgenden Punkten:

1) Namen des Schulortes,
2) Namen und Alter des Schullehrers,
3) Qualifikation desselben,
4) Anzahl der schulpflichtigen Kinder,
5) Höhe der dem Pfarrorten angehörigen Einkommen,
6) vorhandene Mittel, solchige zu gewähren. Hier ist anzuführen, ob bei den Schulen, in welchen der Lehrer auch das Cantoral zu versehen hat, auch die jährlichen Erquickungen und auf die Zunahme der Schulkinder vermutete Schulgeld hinreicht, ein Pfarrgehilfen anzuschaffen, und in dem katholischen Schul-Reglement bestimmen Pfarrorten-Einkommen noch als Minimum betrachtet zu unterhalten, oder ob bei solchen in welchen der Schullehrer regelmäßigen Gehalt ist, die Gemeinden in Stande sind, das reglementmäßige Pfarrgehilfen das Pfarrorten anzuschaffen.

Wenn die Schul-Gemeinden nicht im Stande sind, das reglementmäßige Pfarrorten, weder durch Schulgeld, noch durch reglementmäßige Pfarrorten anzuschaffen, ist in der Rubrik

7) anzugeben, welches Schulgeld und welches Fundus etwa nöthig ist, um die Erhaltung des reglementmäßigen Pfarrorten möglich zu machen.

8) Bemerkungen und allenfallige Erläuterungen.

III. In meiner Antwort in welchen die gemeldete Anzahl der Schulkinder die Errichtung eines Pfarrorten gewinnen dig macht, ist es zweckmäßiger, die zu gegen Schul-

bezirke zu theilen, und neue Schulen zu errichten, insonderheit gilt dies an solchen Schulen, in welche mehrere Gemeinden ihre Kinder schicken. Es ist daher eine Nachweisung einzureichen, welche angiebt, wo neue Schulen zu errichten zweckmäßig wäre, nach folgenden Rubriken:

1) Namen des jetzigen Schulortes;
2) Namen der Gemeinden, welche ihre Kinder in diese Schule schicken, und Anzahl der Kinder einer jeden Gemeinde, welche zu der Schule schulpflichtig sind;
3) Ort, an welchem die neue Schule zu errichten wäre;
4) ohngefährer Kostenbetrag, welcher die Beschaffung des Schulgelasses und der Schullehrer-Wohnung erfordern würde;
5) Mittel zu der Aufbringung dieser Kosten, oder etwa nöthig werdender Zuschuß;
6) Einkommen, welches dem neuen anzustellenden Lehrer zu gewähren sein würde;
7) Mittel, welche vorhanden sind, um dies Einkommen aufzubringen, oder
8) welcher Zuschuß aus andern Fonds zu bewilligen nothwendig sein würde;
9) etwanige Bemerkungen.

IV. So viele Mühe wir uns auch gegeben, allen Schullehrern, mindestens ein dem in dem katholischen Schul-Reglement vom 18. Mai 1801. bestimmten Minimum, entsprechende Einkommen zu gewähren, so ist dies doch noch nicht überall ausgeführt worden. Es ist daher eine Nachweisung von allen denjenigen Schulen einzureichen, deren Lehrer dies reglementsmäßige Einkommen noch nicht beziehen, nach folgenden Rubriken:

1) Namen des Schulortes;
2) Namen des Schullehrers;
3) Alter und Qualifikation des Schullehrers;
4) dessen gegenwärtiges Einkommen;

5) Betrag deſſen, was zu dem reglementsmäßigen Einkommen noch fehlt;

6) Mittel, welche vorhanden ſind, um dem Schullehrer das Fehlende zu gewähren, oder welcher Zuſchuß aus andern Fonds zur Erreichung dieſes Einkommens nothwendig iſt;

7) ob und welche Einleitungen ſchon getroffen worden, um dem Schullehrer das reglementsmäßige, zum Minimum fehlende Einkommen zu gewähren;

8) ſonſtige Bemerkungen und Vorſchläge.

V. Auf die, wo irgend nothwendige Erbauung neuer, oder Reparatur und Vergrößerung der einer Ausbeſſerung oder Vergrößerung bedürftiger Schulhäuſer, haben wir zwar ſtets unſer Augenmerk gerichtet, die Beſchränktheit der Fonds bei Königlichen, und die Unvermögenheit der Beitragspflichtigen bei Privat-Patronatsſtellen hat es jedoch noch immer unmöglich gemacht, ſchon allen desfallſigen Bedürfniſſen zu genügen.

Es iſt daher auch eine Nachweiſung der noch auszuführenden baulichen Verbeſſerungen der Schulen einzureichen, nach folgenden Rubriken:

1) Namen des Schulortes;

2) Bezeichnung der eines Neubaues oder einer Reparatur, oder einer Vergrößerung bedürfenden Gebäude, unter Angabe, ob die Gebäude zugleich Küſter-Gebäude ſind;

3) Urſache der Baulichkeit, ob ſelbige z. B. in vermehrter Zahl der Schulkinder, oder in Ueberweiſung vergrößerter Kinderzahl bei Gemeinheitstheilungen ihren Grund habe;

4) Koſtenbetrag, bloß ohngefähr angegeben, ohne daß es deshalb einer beſonderen ſachverſtändigen mit Koſten verbundenen Veranſchlagung bedarf;

5) Mittel, welche vorhanden ſind, um dieſe Koſten zu beſtreiten, oder etwa nöthige Zuſchüſſe;

6) ob und welche Einleitungen ſchon zur Ausführung

der nothwendigen Baulichkeit getroffen, oder welche Hindernisse sich entgegengestellt haben;

7) sonstige Bemerkungen.

Die Anfertigung der vorstehend erforderten Nachweisungen wird sowohl Ihnen als uns eine Uebersicht der äußern Mängel gewähren, welche noch bei den Elementarschulen bestehen, und dessen was nöthig ist, um diesen Mängeln abzuhelfen.

Diese Abhülfe kann zwar selbstredend nicht auf einmal erfolgen, aber eine genaue Kenntniß der vorhandenen Mängel giebt den Richtpunkt zur Abhülfe derselben und deren allgemeine Uebersicht, und erleichtert die am Ende eines jeden Jahres zweckmäßig anzulegende Nachweisung dessen, was im Laufe desselben zur Verbesserung des Schulwesens geschehen ist, sowie die Rechenschaft, welche die Behörden sich selbst über ihre desfallsigen Bestrebungen und den Erfolg derselben zu geben haben.

Breslau, den 16. September 1833.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Cirkulare
an sämmtliche Superintendenten und katholische Schul-Inspektoren des hiesigen Regierungsbezirks.

57.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg, an sämmtliche Superintendenten, Dekane und Schul-Inspektoren, das schulpflichtige Alter betreffend.

Wir haben theils mittelbar, theils durch eigene Ansicht die Ueberzeugung gewonnen, daß der Schulbesuch der 5 bis 7jährigen Kinder von entfernten Orten her, bei mangelnder Nahrung und bei der leider noch immer schlechten Beschaffenheit der Schullokale dem körperlichen Gedeihen in vielen Fällen nachtheilig werden kann. Da wir überdem durch mehrere Berichte unserer Schul-Departementsräthe davon in Kenntniß gesetzt worden sind, daß es vielen Lehrern schwer falle, ja fast unmöglich werde, die kleinen, kör-

körperlich und geistig noch wenig erstarkten und entwickelten Kinder zu beschäftigen, und zweckmäßig zu unterrichten, so erscheint es billig, nicht durch Strafen zu erzwingen, daß die Kinder vor dem vollendeten 7ten Lebensjahre, wenn sie nicht am Schulorte wohnen, die Schule besuchen.

Wir bestimmen daher zur nähern Erläuterung des §. 2. unserer Verfügung vom 20. Februar c. hiermit, daß das Alter vom vollendeten 5ten bis zum vollendeten 7ten Jahre bei den Kindern, welche nicht am Schulorte wohnen, als ein genügender Entschuldigungsgrund der Schulversäumniß angesehen, und hiernach in den vorkommenden Fällen verfahren werden darf.

Indem wir den Herren Superintendenten, Dekanen und Schul-Inspektoren anheim geben, die Pfarrer ihrer Kirchspiele hievon in Kenntniß zu setzen, bemerken wir nur noch, daß den Landraths-, Domainen- und Domainen-Rentämtern von vorstehender Bestimmung ebenfalls Nachricht gegeben worden ist.

Königsberg, den 11. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
Dohna-Wundlacken. Heyne.

Cirkular-Verfügung
an sämmtliche Herren Superintendenten,
Dekane und Schul-Inspektoren.

Abschrift sämmtlichen Königl. Landraths-, Domainen- und Domainen-Rentämtern zur Nachricht und gleichmäßigen Nachachtung.

Königsberg, den 11. Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
Dohna-Wundlacken. Heyne.

58.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg, an sämmtliche Superintendenten, Erzpriester und Dekane, die Verbreitung populärer landwirthschaftlicher Schriften betreffend.

Von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium ist auf Veranlassung des Herrn Oberpräsidenten v. Schön, Excellenz, auf die Nützlichkeit aufmerksam gemacht worden, welche die Verbreitung populärer landwirthschaftlicher Schriften für den Bauernstand, namentlich bei erfolgter Separation der Ländereien, haben würde, wenn diese Schriften dem Bauernstande Belehrung über die von der frühern abweichenden Benutzung seines Eigenthums geben.

Um nun diese wohlthätige Absicht zu erreichen, werden wir uns die Errichtung von Lesezirkeln für die Bewohner des platten Landes angelegen sein lassen.

Zum Zwecke wird es aber auch führen, wenn Schriften der erwähnten Gattung, von welchen das Königl. Provinzial-Schulkollegium nachstehende bezeichnet, als:

a. Der Preuß. Bauern-Freund, von W. A. Kreißig.
b. Lehrbuch des Ackerbaues und der Viehzucht für Landschulen, von Gotthilf Heinrich Schnee, Halle.
c. Der Pachter, von demselben Verfasser.
d. Lebens-, Haus- und Vermögensgeschichte des Schulzen Lebrecht Feldmann, von G. H. Haumann, Ilmenau.
e. Beiträge zur Verbesserung der Gemeinheitstheilungs-Methode, von Podlasly, Danzig.
f. Ueber die Gemeinheitstheilungs-Methode des Landes-Oekonomieraths Podlasly, aus den Verhandlungen des landwirthschaftlichen Vereins zu Elbing, in Westpreußen.
g. Simon Strüt, von Fürst.
h. Sebastian Kluge, von Salzmann.

in den Sonntagsschulen zum Vorlesen benutzt werden.

Ew. Hochehrwürden empfehlen wir also, dafür wirksam zu sein, daß dieses geschehe, und erwarten bis zum 31.

Dezember c. die Anzeige, welchen Erfolg die diesfälligen Bemühungen gehabt haben, welche Schriften in Umlauf gekommen, und welche Mittel dazu verwendet worden sind.

Königsberg, den 24. August 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
Reusch.

VI
Kommunalwesen.

59.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium zu Münster, die Wirksamkeit der Oberpräsidenten hinsichtlich der Einführung der revidirten Städteordnung betreffend.

Aus Ew. Excellenz Bericht vom 1. d. M. habe ich die Zweifel ersehen, welche Ihnen wegen mehrerer Bestimmungen der Verordnung über die Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831., in Bezug auf die Wirksamkeit der Herren Oberpräsidenten, beigegangen sind. Da aber der §. 1. der Einführungs-Ordnung ausdrücklich bestimmt, daß der Oberpräsident alle zur Einführung erforderliche Anordnungen treffe und leite, so versteht es sich von selbst, daß die Regierungen in allen den Fällen, wo sie benannt sind, nur nach seiner Anordnung verfahren, und zunächst seine Genehmigung einholen müssen, in sofern er nicht etwa, nach einer denselben zu ertheilenden allgemeinen Anweisung, ihnen die Genehmigung selbst überlassen will.

Der Fall des §. 20.*) gehört aber nicht hieher, da solcher ein Geschäft betrifft, welches vielleicht erst sehr lange Zeit

*) Wegen Legung und Erledigung der Gemeine-Rechnungen bis zum Schlusse des letzten Jahres vor Einführung der Städte-Ordnung.

nach beendigter Einführung zu Ende zu bringen, und daher nach den gewöhnlichen Ressortverhältnissen zu leiten sein wird.

Berlin, den 10. Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

60.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Brandenburg, und abschriftlich zur gleichmäßigen Berücksichtigung an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen, betreffend die Rechte und Verpflichtungen der Mediat-Besitzer in den Städten, in welchen die revidirte Städte-Ordnung gilt.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, auf das geehrte Schreiben vom 12. v. M., einige wegen der Rechte der Mediat-Besitzer in den Städten, in welchen die revidirte Städte-Ordnung gilt, vorgekommene Zweifel betreffend, unter Remission sämmtlicher Beilagen, Folgendes ergebenst zu erwiedern:

1) Was die Deutung der §.§. 136. und 137. des Gesetzes anlangt, so stimme ich der Ansicht Ew. Excellenz vollkommen darin bei, daß die Ansicht der Königl. Regierung zu Frankfurt nicht haltbar ist. Hätte dem Gesetze die von der letztern vorausgesetzte Anwendung gegeben werden sollen, so wäre §. 137. bestimmt auszudrücken gewesen, daß die Gutsherren alle §. 136. aufgeführten Rechte auszuüben haben sollten, wenn sie auch im Jahre 1806. nur einzelne derselben oder ähnliche Rechte ausgeübt hätten: hiermit wäre dann eventuell die Ausdehnung früherer Rechte festgestellt gewesen. Ganz im Gegentheile ist aber nach dem Anfange des §. 137. hierbei die Absicht des Gesetzgebers gewesen, in diesen Paragraphen Beschränkungen

und Ausnahmen von dem, was §. 136. als allgemeine Regel den Mediatherren zugestanden worden, festzusetzen. Wenn daher unter a. vorgeschrieben ist, daß die Gutsherren die §. 136. aufgeführten Rechte nur in sofern auszuüben haben sollen, als diese oder ähnliche Rechte im Jahre 1806. bestanden haben, so ergiebt sich aus dem klaren Wortsinn, daß die Ausübung jedes einzelnen der gedachten Rechte durch die Ausübung desselben oder eines ähnlichen Rechtes im Jahre 1806. bedingt ist. Hiernach wird denn auch eventuell das eine dieser Rechte ohne das andere fernerhin auszuüben sein, wenn die frühere Verfassung dazu Veranlassung giebt. Namentlich werden die Gutsherren im Falle des §. 136. b. nur dann mit ihrem Gutachten zu hören sein, wenn ihnen früher eine Aufsicht und Einrede bei der Verwaltung der dort bezeichneten oder ähnlichen Kommunal-Angelegenheiten zustand.

Stand ihnen aber ein solches Recht nicht zu, obgleich sie Magistratsstellen besetzten und die Polizei verwalteten, so werden sie zwar die Rechte a. und c. ferner ausüben; die Regierung wird aber nicht verpflichtet sein, ihr Gutachten über die angegebenen Haushalts-Angelegenheiten vor Fassung ihrer Entschließung zu erfordern.

2) Da die Magistrate in N. und N. vor 1806. die Polizei verwaltet, und zwar die Früchte der Polizei-Jurisdiktion, eine weitere Entschädigung vom Gutsherrn aber nicht bezogen haben; so hat die Administration sich lediglich an diesen seit langen Jahren faktisch bestehenden Zustand zu halten, die Magistrate in Gemäßheit desselben zu fernerer Verwaltung unter den zeitherigen Bedingungen anzuhalten, und ihnen zu überlassen, ob sie aus besonderen Rezessen oder andern Privatrechts-Verhältnissen einen Anspruch auf sonstige Entschädigung gegen den Grundherrn, oder auch auf gänzliche Zurückgabe des Mandats vor dem Richter geltend machen können.

3) Wenn die Grundherren nach §. 136. den Magistraten

die Polizei übertragen, so kann dies nicht unter beliebiger Theilung oder Beschränkung dieses Geschäfts, welches nur in Einer Hand mit Erfolg geführt werden kann, geschehen; am wenigsten sind sie berechtigt, sich selbst als Rekurs-Instanz zu konstituiren, und dadurch den Instanzenzug zu ändern und die Instanzen zu vermehren.

Wenn dagegen eine verfassungsmäßig konstituirte Behörde besteht, welche als Rekurs-Instanz landesherrlich anerkannt ist; so wird derselben dieses Recht, wenn nicht besondere Gründe stattfinden, auch ferner nicht zu bestreiten sein.

Berlin, den 3. August 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit.
Köhler.

61.

Schreiben der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an den Königl. Geheimen Staatsminister, Herrn v. Klewitz, Excellenz, zu Magdeburg, die Konkurrenz der Stadtverordneten bei Ausübung des städtischen Patronats betreffend.

Ew. Excellenz beehren wir uns auf die Anfrage vom 22. Oktober pr. wegen der Konkurrenz der Stadtverordneten bei Ausübung des städtischen Patronats, nachdem wir diese Angelegenheit einer genauen Prüfung unterzogen, ganz ergebenst zu erwiedern, daß die revidirte Städte-Ordnung auch nach unserem Dafürhalten den Stadtverordneten keine neuen Rechte in Betreff der Anstellung von Geistlichen und Schullehrern, welche den Magistraten, vermöge des Patronats, zusteht, beigelegt habe.

Es kommt hierbei allerdings überall zunächst auf die Verfassung oder wohlbegründete Observanz jedes Ortes, und

wo eine solche nicht verhanden ist, auf die landrechtlichen Vorschriften an. Wenn nach diesen Normen der bürgerlichen Gemeine durch deren Vertreter z. B. durch die Viertels- und Gassenmeister, früher eine Mitwirkung hiebei zustand, so treten jetzt die Stadtverordneten an deren Stelle. Das Westphälische Dekret vom 28. Januar 1809. kann jedoch, als lediglich der durch die revidirte Städte-Ordnung aufgehobenen Westphälischen Munizipal-Verfassung angehörig, dabei nicht zum Maßstabe dienen, sondern es muß, wo bisher nach demselben zu verfahren war, auf den ihrer Einführung vorhergegangenen Rechtszustand zurückgegangen, und alsdann nach dem obigen allgemeinen Grundsatze verfahren werden.

Der §. 112. der revidirten Städte-Ordnung bezieht sich nicht auf die fragliche Ausübung des Patronats, sondern in den darin angegebenen Fällen auf ökonomische Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, auf welche örtliche Verhältnisse Einfluß haben.

Ew. Excellenz überlassen wir ergebenst, demgemäß die betreffenden Königl. Regierungen mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 2ten Juli 1833.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

62.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung in Breslau, an sämmtliche Magistrate, die verbesserte Einrichtung des Haushaltes und des Kassen- und Rechnungswesens in den Städten betreffend.

Da die seit Einführung der Städte-Ordnung vom 19. Dezember 1808. folgerecht fortgefährte Entwickelung der Gemeinde-Zustände in den Städten, in Verbindung mit den

anderweiten Ansprüchen an die Gegenwart, die höchsten Staatsbehörden dahin geleitet hat, auf möglichste Verbesserung der städtischen Haushaltungen, theils durch angemessene Ersparnisse vermittelst Vereinfachung der Verwaltung, theils durch regelmäßige Tilgung der städtischen Schulden, hinzuwirken, so ist die Erreichung dieser wohlthätigen Absicht dadurch bisher an vielen Orten erschwert worden, daß die, einem früherem Zeitalter und seinen unvollkommenen Einsichten angehörende Zerlegung des städtischen Finanzwesens in verschiedene, ganz separat geführte Kassenverwaltungen, mit besonderen Etats, Administrationsplanen und Rechnungen, deren Ergebnisse sich nicht organisch in einem Haupt-Stadtetat „in einer Haupt-Stadtkassenverwaltung" und in einer Hauptrechnung vereinigten, die klare Uebersicht des Stadthaushalts oft erschwerten, oft unmöglich machten. Es fanden und finden sich noch in vielen Städten, nicht nur neben der Kämmereikasse, welche nur die Einnahmen aus den Kämmerei-Domainen umfaßt, — eine Kommunalkasse, zu welcher die baaren Beiträge der Bürgerschaft zu den Gemeindebedürfnissen, oft in Verbindung mit dem an die Staatskasse abzuführenden Servise, fließen, sondern auch besondere Ziegelei-, Forst-, Holzhofs- und ähnliche andere Kassen, die von besondern Rendanten verwaltet werden, über die besondere Rechnung geführt wird, und die sich unter einander so wenig berühren, daß sie kaum der Verwaltung eines und des nämlichen öffentlichen Eigenthums anzugehören scheinen. Die Folgen dieser höchst fehlerhaften Einrichtung sind drückende, wie wohl oft eingebildete Verlegenheiten, wenn die Kämmereikasse z. B. erschöpft ist, und keine Gehalte zahlen kann, während eine Holzhofskasse etwa mit Bestande versehen ist, so daß ein verwirrendes Borgen und Rückzahlen von einer Kasse zur andern die Verwaltung erschwert; weitläuftige, unordentliche und unzuverlässige Kassen-Revisionen; ein unnützer Aufwand für Verwaltungskräfte vermittelst Annahme und Besoldung einer Menge von Beamten, die entweder nicht zureichend, oder nicht zweckmäßig beschäftigt sind; eine unrichtige Ansicht von dem Vermögen und den Kräften der Kommune, die

das Eingehen in angemessene Verbesserungspläne, wie sie die Zeit erfordert, verhindert, und die zur Amortisation der städtischen Schulden erforderliche Thatkraft in Muthlosigkeit, welche an jeder besseren Zukunft verzweifelt, auflöst.

Solchen Mängeln ist nicht länger nachzusehen, und wir haben beschlossen, deren Abstellung, und die Herbeiführung zweckmäßigerer Einrichtung in den Städten mit allem verfassungsmäßigen Nachdrucke zu bewirken, wozu wir durch das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei aus unserem Oberaufsichtsrechte besonders befehligt worden sind.

Wir schreiben daher vor, daß vom 1. Januar k. J. ab, alle vereinzelten städtischen Kassen an jedem Orte in einer Stadt-Hauptkasse centralisirt werden sollen, deren Besorgung dem Kämmerer, welcher dadurch der ihm in der Städte-Ordnung zugewiesenen Bestimmung eines ersten Stadt-Kassenbeamten entspricht, übergeben werden soll, wogegen er von allen sonstigen öffentlichen Geschäften zu entbinden ist, die nicht zu diesem seinem Berufe gehören. Alle Rendanten der Spezialkassen müssen dagegen in der Regel wegfallen. Die Anlegung der Etats, sowie der Kassenbücher, muß dieser Verbesserung gemäß eingerichtet werden. Es ist ein Haupt-Stadtetat erforderlich, welcher in verschiedenen Titeln alle Einnahme- und Ausgabe-Rubriken des Gemeinwesens umfaßt. Ein solcher schließt, wo es in der organischen Zusammenstellung des Haushaltes sich als nothwendig ergiebt, das Dasein von Spezial-Etats und jährlichen Verwaltungsplanen für einzelne Kämmerei-Pertinentien nicht aus, z. B. nicht Ziegelei- und Forstetats, worin resp. der Umfang und die Zahl der Ziegelbrände und des Holz-Einschlags mit ihren muthmaßlichen oder fraktionsmäßig festgestellten Erträgen bestimmt wird, jedoch das Hauptergebniß solcher Spezial-Etats muß in dem Hauptetat erscheinen, dessen dahin gehörende Titel sich auf den Spezial-Etat stützen. Eben so werden nach wie vor über solche einzelne Einnahme-Titel Spezial-Rechnungen auf Grund der Kassen-Manuale, von denen unten die Rede sein wird, geführt werden können, welche Einnahmen und Ausgaben bei solchen einzelnen Nutzungen der Kämmerei nachweisen.

Die Hauptrechnung indessen wird die Gesammt-Resultate aller nachweisen, wobei ihr die Spezial-Rechnungen zu Belägen dienen werden.

Die Kassenbuchführung erfordert ein einziges Haupt-Kassen-Journal, worin alle Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge eingetragen werden, und für jeden einzelnen städtischen Fonds ein besonderes Manual, in welchem diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche bei dem speziellen Fonds vorkommen, zu vermerken sind, und das zugleich gleichsam das Konzept der Rechnung bildet. Muster zu diesen beiden Klassen von Büchern hier beizufügen, hat sich die unterzeichnete Königl. Regierung deshalb versagt, weil namentlich für das Haupt-Journal eine feste, allgemein gültige Regel nicht füglich zu geben, dasselbe vielmehr nach der Eigenthümlichkeit zu modifiziren ist, welche fast jede Kämmerei für sich darbietet. Es genügt zu bemerken, daß das Haupt-Journal, außer den Rubriken, welche überall gleich sein müssen, nämlich: Bezeichnung des Einnahme- oder Ausgabe-Gegenstandes, Tag und Monat, so viel Zahlen-Rubriken neben einander enthalten muß, als der Hauptetat Titel hat, und daß die Zahl jedes einzelnen Einnahme-Postens in diejenige dieser einzelnen Rubriken zu setzen ist, die dem betreffenden Titel gewidmet worden, z. B. Domainen-Einnahme — Ziegelei — Forstnutzung — direkte Beiträge und dergleichen mehr.

Das Manual muß das jährliche Solleinkommen des Titels, die Bezeichnung der Einnahme oder Ausgabe, den Tag und Monat, das Ist der Einnahme, das Folium des Journals, auf welchen der Posten dort eingetragen ist, und die Nummer des Betrages in seinen Rubriken enthalten.

Es versteht sich von selbst, daß nun jeder einzelne Einnahme- oder Ausgabe-Posten zuerst in's Haupt-Journal, und dann in's Manual einzutragen ist, so daß beide Klassen von Büchern sich gegenseitig kontrolliren.

In kleinern Städten kann solche Kassen- und Buchführung von dem Kämmerer wohl allein ohne anderweite Beihülfe bestritten werden. In mittleren wird dies nicht leicht, in großen keinesweges angehen, und dort sind für die ein-

zelnen Kassenfonds besondere Buchhaltereien, deren mehrere aber auch oft von einem Beamten zu bestreiten sind, anzuordnen, bei welcher der Kämmerer dann das Haupt-Journal, die Buchhalter aber die verschiedenen Manuale führen müssen.

In kleinen Städten ferner kann die Verbindung der Servis- und Kommunal-Beitragserhebung und Berechnung mit dem allgemeinen Stadt-Kassenwesen, unter Bearbeitung des Kämmerers, wenig oder keine Schwierigkeit haben. In mittlern und größern wird eine solche sich aus der großen Zahl der Kontribuenten ergeben, welche die unmittelbare Rezeptur und Berechnung der Gefälle bei einer Gesammthebestelle unmöglich machen kann. Dann werden aber in den einzelnen Bezirken eine Anzahl Spezial-Hebestellen errichtet werden können, welchen von der Stadt-Hauptkasse ein monatliches Erhebungssoll überwiesen wird, das sie von den Kontribuenten einziehen, und an die Stadt-Hauptkasse entweder vollständig, oder doch mit genauem Verzeichniß der in diesem Zeitraume nicht beizutreiben gewesenen Reste, wöchentlich abführen, so daß diese nur in größeren nach ganzen Bezirken normirten Beträgen, die diesfälligen Einnahmen bezieht.

Wenn hiernach das Finanzwesen und die Kassenführung gehörig gegliedert und geordnet sind, müssen die allmonatlich an einem bestimmten Tage zu haltenden gewöhnlichen Kassen-Revisionen wesentlich erleichtert erscheinen. Es wird dann nur des Abschlusses des Haupt-Journals und der sämmtlichen Manuale bedürfen, der Prüfung der Geldbestände nach einem zu diesem Behufe angefertigten Sortenzettel, und der Vergleichung der obenbenannten Kassenbücher mit einander, um zu entnehmen, ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten, sowohl im Haupt-Journal, als auch im Manual des einzelnen Kassen-Fonds oder Etats-Titels eingetragen stehen.

Bei solchen ordentlich gehaltenen Kassen-Revisionen müssen sich durch Vergleichung des monatlichen Sollaufkommens mit demjenigen, was wirklich darauf eingekommen ist, bei jedem einzelnen Etats-Titel, nach den hierzu von

dem Haupt-Rendanten zu übergebenden Kassen-Extrakten, die noch ausstehenden Reste ergeben, auf deren Beitreibung dann sofort mit allem verfassungsmäßigen Nachdrucke hinzuwirken ist.

Wo auch Königl. Kassen am Orte sind, müssen die monatlichen Revisionen auch der städtischen Kassen mit jenen an einem und dem nämlichen Tage erfolgen, und wenigstens einmal im Jahre ist eine unvorhergesehene monatliche Kassen-Revision zu veranstalten.

Alle Kassen-Revisionen sind von einer dazu bestimmten besonderen Deputation, deren Präses der Bürgermeister ist, abzuhalten, und es ist über das Ergebniß derselben jedesmal ein vollständiges Protokoll aufzunehmen, und zu den Akten zu bringen.

Die Befolgung dieser Vorschriften wird überall die erforderliche Ordnung und Deutlichkeit im Kassen- und Rechnungswesen der Stadtgemeinden begründen, und eine vollständige Uebersicht ihres Haushaltes wesentlich erleichtern, nach welcher die Mittel desselben richtig gewürdigt, und namentlich die Amortisation der städtischen Schulden nach angemessenen Tilgungsplanen bewirkt, sowie die etwanigen Operationen zur Verbesserung der Gemeindezustände einer festen Regel unterworfen werden können.

Bei Einreichung der Hauptverwaltungs-Berichte im künftigen Jahre haben die Magistrate sich darüber auszuweisen, wie sie vom 1. Jannar k. Jahres ab diesen Vorschriften zu entsprechen begonnen haben.

Breslau, den 24. September 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

63.

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau, die Verpflichtung der Stadtgemeinen zur Unterhaltung der Gerichts-Lokalien betreffend.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf dessen Be-

richt vom 12. Juli d. J. unter Rücksendung der Anlagen, soweit solche zu den dortigen Akten gehören, hierdurch eröffnet:

daß sich die Ansicht, wonach der Stadtgemeine zu Brieg die Verpflichtung obliegen soll, die Reparaturen zu besorgen, welche in dem Geschäftslokal des dortigen Land- und Stadtgerichts — soweit solches von der Stadt-Kommune unentgeldlich gewährt wird — nöthig werden, nicht rechtfertigen läßt.

Nach §. 10. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. haben alle Beiträge der Stadtgemeinen zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden vom 1. Januar 1821. ab aufgehört, die Gerichte sind nur im ungestörten Besitz der Lokalien geblieben, die sie bei Erlaß jenes Gesetzes inne hatten.

Eine fortdauernde Verpflichtung der Stadtgemeine, die Lokalien der Justizbehörden auch zu unterhalten, und die deshalb nöthig werdenden Baukosten aus dem Kämmereivermögen zu bestreiten, ist nirgends ausgesprochen, vielmehr schon in dem Reskripte vom 24. November 1820. (Jahrb. Bd. 16. S. 245) bestimmt worden:

daß die Magistrate vom 1. Januar 1821. ab keine Verpflichtung zur Unterhaltung der Gerichts-Lokalien haben.

Auch in der deklaratorischen Kabinets-Ordre vom 3. Oktober 1821,*) (vergl. Reskript vom 2. November 1821. in den Jahrbüchern Bd. 18. S. 280) ist nur angeordnet worden:

daß die bisher benutzten Lokalien den Gerichten unentgeldlich einzuräumen seien.

Dasselbe bestimmt der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1832. genehmigte Zusatz zu §§. 167. u. 184. der alten Städteordnung.

Gesetzsamml. für 1832. S. 189.

Eben so wenig kann jene Ansicht aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Nießbrauch gefolgert werden, da der Nießbraucher, wenn durch Vertrag nicht etwas anderes bestimmt worden, verpflichtet ist:

die zu seinem Nutzungsrechte gehörenden Gebäude wirth-

*) Annalen. Jahrg. 1830. 1stes Heft, S. 111.

schaftlich zu unterhalten, und selbst Hauptreparaturen auf eigene Kosten zu besorgen.

Allgem. Landrecht, Thl. I. Tit. 21. §.§. 47. 49.

Das Königl. Oberlandesgericht hat daher die eingereichten Rechnungen über die im Kassenlokal des Land- und Stadtgerichts zu Brieg vorgenommene Reparatur durch die Königl. Baubedienten revidiren zu lassen, und zu Anfang des nächsten Jahres bei Einreichung derselben auf Erstattung der Kosten aus dem etatsmäßigen Justiz-Baufonds anzutragen.

Berlin, den 4. September 1833.

Der Justizminister.

Mühler.

64.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Anstellung der Kommunal-Unterbeamten auf dreimonatliche Kündigung betreffend.

Nach einer höhern Anordnung sollen fortan alle Kommunal-Unterbeamte, als Feldhüter, Gemeinde- und Polizeidiener, Nachtwächter, Briefboten, Kastellane, und wie sie sonst Namen haben mögen, nur mit ausdrücklichem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung und demnächstiger Entlassung angestellt werden.

Sie wollen die Bürgermeister hiernach instruiren, und auf strenge Befolgung halten.

Der bezeichnete Vorbehalt muß ausdrücklich in die Bestallung oder die Kommission aufgenommen werden.

Achen, den 23. September 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

65.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Geheimen Staatsminister, Herrn v. Klewitz, Excellenz, zu Magdeburg, die Heranziehung ländlicher Grundbesitzer zur Besoldung städtischer Feldhüter betreffend.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf das geehrte Schreiben vom 3. d. M. ergebenst, daß ich die Beschwerde des ländlichen Grundbesitzers zu N. über seine Heranziehung zur Besoldung des von der Stadt angenommenen Feldhüters zurückzuweisen, aus mehreren Gründen bedenklich finden muß.

Wenn die Anstellung eines Feldhüters, als eines Polizei-Offizianten, vom Magistrate zu N. für nothwendig erkannt worden ist, so muß auch die Besoldung desselben aus den allgemeinen Mitteln der Stadt, nöthigenfalls durch Beiträge sämmtlicher Einwohner, gedeckt werden. Denn daß einzelne Klassen von Einwohnern Behufs eines allgemeinen Bedürfnisses angezogen werden dürfen, gestattet die Städteordnung nicht, sie setzt vielmehr §. 35. die Beitragspflichtigkeit Aller voraus. Uebrigens haben von der Anstellung eines Feldhüters auch nicht die Eigenthümer der Grundstücke allein Vortheil, vielmehr theilen sie solchen mit den Pächtern und mit denjenigen, welchen, wie dies in kleinen Städten gebräuchlich, Kartoffelland gegen die Verbindlichkeit der Düngung überlassen wird, ja mit der ganzen Stadt, deren Sicherheit dadurch gefördert wird, wenn man durch Anstellung von Wächtern Ungebührnissen auf der Feldmark vorbeugt.

Hierdurch wird es überhaupt zweifelhaft, ob irgend ein Feldbesitzer, wenn auch seine Grundstücke unbezweifelt zur städtischen Feldmark gehören, wider seinen Willen angehalten werden kann, zu einer bloß auf die Aecker gelegten Steuer Behufs der Besoldung des Feldhüters beizutragen.

Noch zweifelhafter ist es aber, ob Rittergut-Grundstücke, welche nicht in der, §. 6. der Städteordnung vorgeschriebenen Weise dem städtischen Bezirke förmlich inkorpo-

rirt worden sind, um deshalb, weil die Besitzer möglicherweise von städtischen Anstalten Vortheil ziehen können, auch wider ihren Willen, und wenn sie auf diesen Vortheil Verzicht leisten, dazu beitragen müssen. Der §. 8. der Städteordnung spricht von Rittergütern, welche innerhalb der Städte und Vorstädte liegen, und der §. 8. erklärt diese zu gewissen Anstalten für beitragspflichtig, weil die Besitzer der Güter mit ihren Angehörigen von den städtischen Anstalten zur Sicherheit und Bequemlichkeit, von dem Strassenpflaster, der Erleuchtung, dem Feuergeräth, der Polizeiaufsicht ꝛc. Vortheil ziehen müssen, und es gar nicht in ihrer Gewalt steht, diesen Vortheilen zu entsagen. Von den Fluren der Rittergüter, die innerhalb der städtischen Feldmark liegen, spricht aber das Gesetz nicht, und würde daher kein Anhalten geben, den Besitzer selbst einer vollkommen enklavirten Ritterguts-Flur wider seinen Willen zur Mitbesoldung eines städtischen Feldhüters zu nöthigen.

Ew. ꝛc. stelle ich daher ganz ergebenst anheim, in wiefern Dieselben bei der Ihnen ressortmäßig zustehenden Entscheidung auf obige Ansichten gefälligst Rücksicht nehmen wollen.

Berlin, den 21. Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

66.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Landräthe, das Verfahren bei Dienstentlassungen der Feld- und Mitwaldhüter betreffend.

Es sind uns mehrmals Schöffenrathsbeschlüsse wegen Dienstentlassung von Feldhütern und anderweiter Besetzung solcher Stellen zur Bestätigung vorgelegt, ohne daß jenen Beschlüssen eine nähere Untersuchung vorausgegangen, und auf den von dem Entlassenen etwa zu ergreifenden Rekurs Rücksicht genommen worden wäre. Da es einer vorgängi-

gen

gen Instruktion, und namentlich der Vernehmung des Denunziaten, bei jeder unfreiwilligen Dienstentlassung bedarf, um den Vorwurf der Willkührlichkeit und Persönlichkeit zu vermeiden, und von uns so wenig der Schöffenrathsbeschluß wegen Entlassung, als der Antrag auf anderweite Besetzung der Stelle genehmigt werden kann, ehe die Entlassung rechtskräftig feststeht, weil durch die Genehmigung der nachher etwa nöthigen Entscheidung auf die Rekursanmeldung vorgegriffen werden würde; so verordnen wir hiermit zur näheren Erläuterung des §. 9. der Instruktion für Feld- und Forsthüter vom 20. März v. J. (Beilage zum Amtsblatt Nr. 18.) wie folgt:

1) In den Fällen, wo, auf den Grund des Gesetzes vom 6. Oktober 1791. Tit. 1. Sekt. 7. Art. 1. die Dienstentsetzung der Feld- und Mitwaldhüter auf den Vorschlag des Bürgermeisters durch den Schöffenrath ausgesprochen werden kann, hat der Bürgermeister die gegen den Feldhüter vorgebrachten Beschwerden vorher näher zu untersuchen, bestimmte einzelne Thatsachen, die seine Entsetzung begründen, zu ermitteln und zu konstatiren, und hierauf den Beschuldigten mit seiner Rechtfertigung zu hören. Die Verhandlungen sind sodann dem Schöffenrathe vorzulegen, und dieser faßt auf den Vorschlag des vorsitzenden Bürgermeisters einen förmlichen und gehörig motivirten Beschluß, welcher zunächst die Entlassung des Denunziaten ausspricht, und dann die Gründe der Entschließung kurz und bestimmt angiebt.
2) In Betreff des dem Angeschuldigten dagegen freistehenden Rekurses ist demselben zu dessen Anmeldung, nach Analogie der rücksichtlich der unfreiwilligen Dienstentsetzung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften, eine 10tägige Präklusivfrist, vom Tage der Publikation des Schöffenrathsbeschlusses an, zu bewilligen, hierüber in der Verhandlung selbst, das Erforderliche zu vermerken, und der Denunziat vom Bürgermeister bei Mittheilung derselben näher zu belehren.

3) Der Rekurs ist entweder bei der Publikation oder im Laufe der 10tägigen Frist anzumelden, und die Rekursschrift bei dem Bürgermeister oder dem Königl. Landrathe einzureichen, mit dessen beigefügtem Gutachten dieselbe, sammt allen Verhandlungen, uns hierauf zur Abfassung des Rekursbescheides vorgelegt werden muß.

4) Den Schöffenräthen bleibt es unbenommen, bei Entsetzung eines Feldhüters gleichzeitig wegen anderweiter Besetzung der Stelle einen Beschluß zu fassen. Indessen ist dieser uns vor Ablauf der Rekursfrist zur Genehmigung nicht vorzulegen, da durch diese leicht eine Kollision mit dem nachherigen Rekursbescheide herbeigeführt werden könnte, und inzwischen von dem Bürgermeister für interimistische Wahrnehmung des Dienstes Sorge zu tragen; dasselbe gilt, wenn Rekurs angemeldet wird, worauf unsere Entscheidung abgewartet werden muß. Findet dagegen eine Rekursergreifung nicht statt, so bedarf die Entsetzung als solche unserer Bestätigung nicht; die betreffende Verhandlung ist indessen dem Antrage auf Genehmigung des Beschlusses wegen neuer Besetzung beizufügen.

5) Auf solche Feld- und Waldhüter, deren Ernennung auf Lebenszeit von uns ausgegangen, resp. bestätigt ist, finden diese Bestimmungen selbstredend keine Anwendung, und ebenso behält es hinsichtlich der Dienstvergehen derselben als gerichtliche Polizeibeamte bei der desfallsigen Vorschrift des §. 9. l. c. sein Bewenden. — Wir veranlassen Sie, die Bürgermeister Ihres Kreises hiernach näher zu instruiren, und für die Befolgung dieser Verfügung in vorkommenden Fällen Sorge zu tragen.

Trier, den 7. Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

67.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Ertheilung des Bürgerrechts an auswärtige Handelstreibende und die Stellvertretung abwesender Bürger in Beziehung auf Kommunal-Verhältnisse betreffend.

Auf den Bericht vom 12. d. M.,

die Beschwerde der Leinwandshändler N. N. und Genossen zu N. N. wegen des ihnen verweigerten Bürgerrechts der Stadt Berlin betreffend,

bin ich mit der Königl. Regierung über die Verpflichtung des hiesigen Magistrats, den Bittstellern das Bürgerrecht zu ertheilen, sowie darüber ganz einverstanden, daß der Magistrat nur die Bestellung eines Stellvertreters zu Erfüllung der den abwesenden Bürgern gegen die Kommune obliegenden Verpflichtungen verlangen, keinesweges aber fordern dürfe, daß ihm auch derjenige bekannt gemacht werden solle, welcher die Bittsteller in Beziehung auf ihre Handlungsgeschäfte vertritt.

Was das von der Königl. Regierung angezogene, in Rumpf's Städteordnung angeführte Reskript vom 29. April 1810. anlangt, nach welchem die Stellvertreter abwesender Bürger auch an den Wahlversammlungen Theil nehmen, und für sie ihre Stimmen abgeben sollen, so versichert die Geheime Registratur meines Ministeriums, daß ein solches Reskript weder in den Akten aufzufinden, noch auch in den Registern bemerkt sei. Wäre es aber auch ergangen, so würde doch das Ministerium sich veranlaßt finden, dasselbe wieder zurückzunehmen, da in der alten Städteordnung sich keine Stelle findet, durch welche die Ausübung des Stimmenrechts durch einen Bevollmächtigten gestattet wäre, vielmehr im §. 81. das Erscheinen in Person ausdrücklich geboten, und die Ausübung des Wahlrechts durch einen Bevollmächtigten ohne Ausnahme untersagt ist. Eine entgegengesetzte Disposition würde auch den Nachtheil ha-

ben, daß ein Bürger, welcher von mehreren auswärtigen Hausbesitzern etwa zum Stellvertreter ernannt worden wäre, sich würde in den Besitz vieler Stimmen setzen, und dadurch einen dem Zwecke des Gesetzes zuwiderlaufenden Einfluß auf die Wahlen ausüben können.

Hiernach möge die Königl. Regierung das Erforderliche verfügen und die Bittsteller bescheiden, oder wenn sich in Beziehung auf die letztgedachte Bestimmung etwa ersehen ließe, daß das Reskript vom 29. April 1810. auf eine Allerhöchste Kabinets-Ordre ergangen wäre, solches anher einreichen.

Berlin, den 31. Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Abwesenheit des Herrn Ministers.
Köhler.

68.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Danzig, die Gewinnung des städtischen Bürgerrechts Seitens auswärtiger Grundbesitzer betreffend.

Da, wie der Königl. Regierung auf die mittelst Berichts vom 26. v. M., aus Anlaß eines in dortiger Stadt vorgekommenen Spezialfalles, vorgelegte Frage über die Deutung des §. 37. der Städteordnung erwiedert wird, auch Auswärtige, Grundeigenthümer im Stadtbezirke sein können, und deshalb das Bürgerrecht besitzen müssen — wie dies namentlich in der Deklaration vom 14. Juli v. J. ad §. 56. vorausgesetzt ist — so ergiebt sich von selbst, daß der §. 37. der Städteordnung nur auf diejenigen Personen bezogen werden kann, welche bloß wegen ihres persönlichen Verhältnisses Bürger sind, und daß Grundbesitzer, welche, ohne sich das Bürgerrecht besonders zu reserviren, ihren Wohnsitz an einen anderen Ort verlegen, deshalb zur Veräußerung ihrer Grundstücke nicht gezwungen werden kön-

nen, vielmehr gleich anderen auswärtigen Grundbesitzern zu behandeln sind.

Hiernach bleibt der Königl. Regierung das Weitere zu verfügen überlassen.

Berlin, den 16. Juli 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Bernuth.

69.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, in wiefern Justiz-Kommissarien, approbirte Aerzte und Chirurgen zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet seien.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 10. d. M. überlassen, der geäußerten Ansicht gemäß, zu verfügen, daß auch in den Orten, in welchen die revidirte Städteordnung gilt, Justiz-Kommissarien, approbirte Aerzte und Chirurgen nicht wegen ihrer in der gedachten Eigenschaft betriebenen Geschäfte, sondern nur wegen des Besitzes eines bürgerlichen Grundstückes, oder wegen eines neben ihrer juristischen oder medizinischen Praxis zu betreibenden bürgerlichen Gewerbes, in sofern Grundstück und Gewerbe nach §. 15. der revidirten Städteordnung zur Auflegung dieser Verpflichtung geeignet sind, zur Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten angehalten werden können.

Berlin, den 27. Juli 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

70.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Verhältnisse der Dominien zu den Gemeinden in Beziehung auf Kommunal-Lasten betreffend.

Generalien, wie die Königl. Regierung ein solches im Bericht vom 28. v. M. in Bezug auf die Heranziehung der Unterpächter der Dominien zu den Kommunal-Lasten der Dorfgemeinde in Antrag bringt, gehören, in sofern die Gesetze darüber lückenhaft sind, in das Gebiet der Gesetzgebung, und können daher vom Ministerium nicht erlassen werden, weshalb denn der Königl. Regierung nur zu überlassen ist, in dem angezeigten speziellen Falle nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Vorläufig, und ohne auf die Entscheidung des vorliegenden Falles einwirken zu wollen, muß jedoch das Ministerium die Königl. Regierung darauf aufmerksam machen, daß im Allgemeinen, und wenn nicht durch Vertrag oder Herkommen ein Anderes bestimmt ist, die Rittergüter als von den Gemeinden geschiedene Korporationen zu behandeln sind, und daß, wenn zwischen einer solchen Korporation und der Gemeinde irgend etwas Gemeinsames ist, die letztere, in sofern nicht etwas Anderes hergebracht, sich nicht an die einzelnen auf dem Gute wohnenden Personen, sondern an das Dominium selbst wird halten müssen.

Berlin, den 13. Juli 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Bernuth.

71.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, und abschriftlich an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen zur gleichmäßigen Instruktion der Königl. Regierungen in Magdeburg und Erfurt, die Besoldung der Schulzen oder Dorfrichter in den Ortschaften der ehemal. Königl. westphälischen Landestheile betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 15. v. M., betreffend die Besoldung der Schulzen oder Dorfrichter in den Ortschaften des ehemals westphälischen Theiles des dortigen Regierungsbezirks, hierdurch eröffnet, daß die Verordnung vom 31. März d. J., die Regulirung der während der westphälischen Zwischenherrschaft entstandenen Verhältnisse zwischen Dominien und Gemeinden betreffend, nur diejenigen Leistungen festsetzt, zu welchen die Dominien, in Verfolg ihrer Verbindung mit den Gemeinden und als ehemalige Mitglieder derselben, verpflichtet sind.

Was dagegen die Verpflichtungen der Dominien als solche anlangt, so tritt die andere, unter demselben Tage erschienene Verordnung, betreffend die Gültigkeit des Allgem. Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungs-Angelegenheiten der Landgemeinden hierbei ein, und es unterliegt keinem Bedenken, daß, sowie die Dominien die Schulzen wieder zu wählen haben, sie auch in Hinsicht der Besoldung derselben diejenigen Pflichten erfüllen müssen, welche durch das Allgem. Landrecht selbst, oder durch die zu dessen Ergänzung erlassenen landesherrlichen Erläuterungen und Verordnungen, ihnen auferlegt sind.

Hiernach werden vorkommenden Falls die Landräthe zu instruiren sein.

Berlin, den 3. August 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

72.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg, an sämmtliche Magistrate, die Verhältnisse der Judenschaften betreffend.

Es ist bisher angenommen worden, daß mit der Auflösung des für das Königreich Westphalen errichteten jüdischen Konsistorii auch das ganze Dekret vom 31. März 1808. außer Wirksamkeit getreten sei, die Judenschaften daher nirgend als Korporationen, sondern nur als erlaubte Privatgesellschaften zu betrachten wären, um deren innere Angelegenheiten sich die Staatsverwaltungsbehörde nicht zu kümmern habe.

Nachdem jedoch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. August 1830. (Gesetz-Sammlung Nr. 1261.) vorläufig in den neuen und wiedererworbenen Provinzen die Aufrechterhaltung der vorgefundenen Verfassung befohlen hat, gewinnt die Sache eine andere Gestalt, und es müssen die Vorschriften vom 31. März 1808. unter den, nach der jetzigen Einrichtung den Behörden nöthigen Modifikationen, zur Ausführung gebracht werden.

Wir sind nach höherer Anordnung an die Stelle des ehemaligen Konsistorii getreten, um die Aufsicht über die jüdischen Gemeinden zu führen, und ihnen sowohl bei Aufbringung der Kultuskosten als bei Abtragung ihrer Schulden die nöthige Assistenz zu leisten, auch dahin zu sehen, daß die Schulden in Gemäßheit des mehrgedachten Dekrets, sobald als möglich abgetragen werden.

Wenn unter diesen Umständen der dortige jüdische Kaufmann N. N. nach Maßgabe der in Abschrift beiliegenden Vorstellung unsere und des Magistrats Mitwirkung bei Reorganisation der dortigen jüdischen Gemeindeverhältnisse erbeten hat, so kann diese demselben in Gemäßheit des Eingangs Gesagten nicht verweigert werden.

Um die Verhältnisse der dortigen israelitischen Gemeinde festzustellen, wird es zuvörderst darauf ankommen:

1) daß dieselbe sich in der bisher üblichen Weise über

die Wahl eines Vorstehers vereinige, da es nach der Aeußerung des ꝛc. N. N. an einem solchen bis jetzt gänzlich fehlt. Als stimmberechtigt bei der desfallsigen Wahl werden nach Analogie des §. 10. des westphälischen Regulativs vom 10. November 1809. alle dort domizilirende israelitische Familienhäupter, d. h. alle diejenigen Israeliten anzusehen sein, welche auf eigene Rechnung Geschäfte treiben.

Ueber das Ergebniß der Wahl ist uns Anzeige zu leisten, und zugleich wegen der von uns zu ertheilenden Bestätigung gutachtlich zu berichten.

Hiernächst hat der Magistrat

2) den zu erwählenden Vorsteher aufzufordern, den Etat der zu den Kultusbedürfnissen der jüdischen Gemeinde nöthigen Einnahmen und Ausgaben, sowie den Etat des Fonds zur Abtragung etwaniger auf der Gemeinde lastenden Schulden, anzufertigen und einzureichen. Wir werden denselben demnächst bestätigen und für exekutorisch erklären.

Es handelt sich hierbei lediglich um die Ausgaben, welche die Orts-Gemeinde für sich zu bestreiten hat, da solche, welche für einen größeren Distrikt zur Zeit der Zwischenherrschaft aufzubringen waren, z. B. Gehalte des Konsistorii, des Departements-Syndikats, wegfallen. — Deshalb sind nur unter den Ausgaben aufzunehmen:

1) das Gehalt der Beamten des Kultus und der Schulen;
2) des nöthigen Verwaltungs-Personals;
3) die Kosten der Unterhaltung der Synagogen, Schulen ꝛc.
4) die Beiträge zur Verzinsung und Abtragung der etwanigen Schulden;
5) zur Armenunterstützung;
6) zu unbestimmten Ausgaben.

Daß hierbei mit aller möglichen Sparsamkeit verfahren werden wird, setzen wir voraus.

Die Fonds zu diesen Ausgaben müssen, wenn nicht bestimmte Stiftungen vorhanden sind, deren Ertrag solche

gewährt, von sämmtlichen jüdischen Einwohnern des städtischen Gemeinde-Verbandes aufgebracht werden.

Das Dekret vom 23. August 1809. (erläutert durch das Regulativ vom 10. November 1809. s. d. Gesetzbülletin des vormaligen Königreichs Westphalen) — bezeichnet die Art und Weise, wie die Aufbringung geschehen soll, und zwar:

a. durch 1 Prozent der Aussteuer von Eheleuten bei ihrer Verheirathung;

b. durch eine fixe Steuer von $2\frac{1}{2}$ Sgr. von jeder Familie wöchentlich;

c) durch eine unbestimmte Steuer, welche von jeder Familie nach Verhältniß ihres Vermögens erhoben wird.

Die letztere Steuer wird die Hauptschwierigkeit machen. Der Vorsteher hat nach Art. 4. des oben allegirten Dekretes vom 23. August 1809. die würdigsten Mitglieder der Gemeinde als Vertheiler zu wählen, und mit diesen die Repartition gewissenhaft zuzulegen. Hiernächst ist dieselbe dem Magistrate einzureichen, welcher alsdann die Bestätigung bei uns nachzusuchen hat. — Von selbst versteht sich, daß, wenn die ad b. gedachte Steuer und die vorhandenen bestimmten Fonds das Bedürfniß decken, die Aufbringung der unbestimmten Steuer nicht nöthig ist.

Hiernach hat der Magistrat das Nöthige zu veranlassen, und erwarten wir binnen 6 Wochen den Bericht desselben über die Lage der Sache.

Magdeburg, den 28. Mai 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Magistrat zu Salzwedel.

Abschrift zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Magistrate.

Magdeburg, den 28. Mai 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

73.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Niederlassung mosaischer Glaubensgenossen aus der Provinz Posen betreffend.

Das Ministerium erwiedert dem Königl. Polizeipräsidium auf die Anfrage vom 23. d. M., daß auf vorkommende Niederlassungs-Gesuche mosaischer Glaubensgenossen aus dem Großherzogthum Posen, der Bittsteller anzuweisen ist, sich zunächst über die Gewinnung des Staatsbürgerrechts in gedachter Provinz und über die Auseinandersetzung mit der jüdischen Synagogen-Korporation, zu welcher er zeither gehört hat, auszuweisen.

Solchen Posenschen Juden, welche dort zur Naturalisation sich nicht eignen, wird das Staatsbürgerrecht nach dem Edikte vom 11. März 1812. auch hier ebenfalls nicht ertheilt werden können.

Berlin, den 28. August 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

VII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

74.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Oberbürgermeister zu N., die Tragung von Polizei-Uniformen betreffend.

Die früheren Ministerial-Verfügungen, worauf Euer Wohlgeboren Ihr Gesuch vom 7. d. M., um die Erlaubniß

zum Tragen der Uniform eines Polizeidirektors gründen, sind sämmtlich vor Erlaß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre über die Uniformen der Civilbeamten, größtentheils sogar vor Publikation des Rangreglements vom 7. Februar 1817. ergangen. Ich kann mich daher, da beide Allerhöchste Verordnungen der Ober-Bürgermeister und Bürgermeister nicht erwähnen, nicht für ermächtigt halten, Bestimmungen der Art zu treffen, wie früher von Seiten des Ministerii erlassen worden sind, und eben so wenig finde ich eine genügende Veranlassung zu einer diesfälligen Berichtserstattung an des Königs Majestät.

Ew. Wohlgeboren können vielmehr nur auf den von der Regierung zu N. Ihnen ertheilten Bescheid zurückgewiesen werden.

Berlin, den 14. Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

75.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, daß der Gendarmerie für Verrichtungen innerhalb ihrer Stationsbezirke keine Vergütigung an Diäten ꝛc. zustehe.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 6. v. M. bei Rückgabe der eingereichten Anlagen hierdurch eröffnet, daß Ihrem Antrage, mehrere Gendarmen für Verrichtungen innerhalb ihrer Stationsbezirke eine Diätenvergütung zu bewilligen, nicht Statt gegeben werden kann, da in anderen Departements, namentlich der ältern Provinzen, in ähnlichen Fällen bei der noch größern Ausdehnung der Kreise für die Gendarmen noch größere Belästigungen herbeigeführt werden, und das unterzeichnete Ministerium sich nicht autorisirt halten kann, ausnahmsweise dergleichen

Diäten ꝛc., oder ſtatt deren bei jeder kurzen Abweſenheit von dem Wohnorte beſondere Vergütungen zu bewilligen.

Berlin, den 7. Juli 1833.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

Köhler.

76.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Arnsberg, an ſämmtliche Landräthe, die Einleitung und Führung von polizeilichen Unterſuchungen betreffend.

Den auf Veranlaſſung des Geſuchs des N. N. heute erlaſſenen Rekursbeſcheid erhalten Sie anliegend in originali zur weitern Veranlaſſung.

Sie wollen die Bürgermeiſter, ſowie die übrigen Lokal-Polizeibehörden Ihres Kreiſes, bei dieſer Gelegenheit auf die wegen Einleitung und Führung von polizeilichen Unterſuchungen beſtehenden nachfolgenden Vorſchriften aufmerkſam machen.

In Fällen der Eile und bei Perſonen ganz geringen Standes iſt bloß eine mündliche Vorladung erforderlich. Iſt keine Eile nothwendig, oder gehört der Kontravenient nicht zu der Klaſſe ſolcher Perſonen, ſo iſt ein Unterſchied zu machen: ob der Gegenſtand der polizeilichen Kontravention nur geringfügig, und die darauf geſetzte Strafe nur 10 Thlr. Geld oder 14tägiges Gefängniß und darunter beträgt, oder ob eine höhere Strafe auf die Kontravention geſetzt iſt? Im erſtern Falle, und wenn der Kontravenient nicht nach ſeinem Stande eine beſondere Achtung verdient, iſt es hinreichend, wenn dem vorladenden Polizei-Offizianten zu ſeiner Legitimation eine Abſchrift des polizeilichen Dekrets ertheilt wird, welches den Zweck der Vorladung enthalten muß; dieſe Art der Vorladung iſt indeſſen zur Erhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen erforderlich. Im zweiten Falle, oder wenn der Vorzula-

bende zu den Personen der höhern Klasse gehört, ist eine förmliche schriftliche Vorladung auszufertigen, mit Ausnahme der Fälle dringender Eile, oder wenn die schriftliche Vorladung dem Zweck nachtheilig sein würde, z. B. wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte sich mit Theilnehmern berathen, und von ihnen zur Ableugnung der That bewogen werden, oder wenn er Gegenstände, die zur Ausmittelung derselben dienen können, entfernen möchte. Ministerial-Reskript vom 28. Januar 1820. (v. Kamptz Annalen, Bd. 4. Heft 1. S. 43.) In der Vorladung durch Abschrift des Dekrets kann dem Angeschuldigten angedroht werden, daß bei seinem Ausbleiben zur Strafe des Ungehorsams, die Untersuchung fortgesetzt und geschlossen werden würde. Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung §. 256. (siehe Thl. I. Tit. 35. §. 41.)

In der zu expedirenden Vorladung ist ihm aber die Art des Vergehens bekannt zu machen, er ist zur Einlassung und Antwort auf die Beschuldigung, zur Ausführung der Vertheidigung dagegen und zur bestimmten Anzeige der über seine Vertheidigungsgründe etwa vorhandenen Beweismittel aufzufordern; es muß ihm das Gesetz, nach welchem er, wenn die Beschuldigung gegründet wäre, zu bestrafen sein würde, angeführt, und er muß zu einem mit Tag und Stunde benannten Termin vorgeladen werden. Allgem. Gerichtsordnung, Thl. I. Tit. 35. §.§. 42. und 43.

Das Kontumazial-Verfahren, wegen ungehorsamen Ausbleibens, kann indessen nur eintreten, wenn die Denunziation auf der Angabe eines vereideten Beamten beruhet, welcher in Gegenständen seines Amtes die begangene Kontravention aus eigener Wissenschaft angezeigt hat, oder wenn dieselbe durch Urkunden unterstützt wird. Soll die Denunziation erst durch Zeugen erwiesen werden, so wird mit deren Vernehmung in Kontumaciam verfahren, und der Denunziat verliert seine Einwendungen und Ausstellungen gegen die Person und Glaubwürdigkeit der Zeugen. Conf. §.§. 48. und 49. der gedachten Gesetzstelle.

Wann die persönliche Arretirung eines Denunziaten

verfügt werden kann, deshalb wird auf §. 41. verwiesen.

Arnsberg, den 5. Dezember 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wolfart. v. Porbick. Dach.

An
den Herrn Landrath Thüsing,
hieselbst.

Zur Mittheilung an sämmtliche Lokal-Polizeibehörden Ihres Kreises, erhalten Sie anliegend Abschrift einer bei einer speziellen Veranlassung ertheilten Instruktion über Einleitung und Führung von polizeilichen Untersuchungen, zur genauesten Befolgung.

Arnsberg, den 5. Dezember 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wolfart. v. Porbick. Dach.

An
sämmtliche übrige Herren Landräthe.

77.

Cirkular-Verfügung des Königl. Oberpräsidiums in Coblenz, an sämmtliche Rheinische Regierungen, die Vorladung der Gendarmen vor die Zuchtpolizei- ꝛc. Gerichte betreffend.

Es ist häufig der Fall vorgekommen, daß Gendarmen in Untersuchungssachen gegen die von ihnen wegen Bettelns ꝛc. verhafteten Individuen vor die oft sehr entfernten Zuchtpolizei- ꝛc. Gerichte geladen, und dadurch dem Dienste auf längere Zeit entzogen wurden.

Einige neuerdings vorgekommene Fälle dieser Art, veranlaßten eine Korrespondenz mit dem Königl. General-Prokurator, in Folge deren dieser sich an die Königl. Ober-Prokuratoren dahin ausgesprochen hat, daß, wenn in dem Protokolle eines Gendarmen, namentlich wenn dasselbe über eine stattgefundene Bettelei aufgenommen worden, der

Fall genau bezeichnet, und über die Identität des Beschuldigten kein Zweifel ist, das persönliche Erscheinen der Gendarmen um so eher unterbleiben könne, als vom Beschuldigten ein Gegenbeweis nie oder doch selten versucht wird, das bloße Abläugnen aber nicht hinreichend sein könne, den Glauben des Protokolls zu schwächen.

Eine Königl. Regierung ersuche ich, hievon die Königl. Landräthe mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, Anzeige zu machen, wenn dergleichen nach den obigen Kriterien nicht nothwendige Vorladungen vorkommen sollten.

Coblenz, den 10. September 1833.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Pestel.

78.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Mittheilung von Polizei-Akten und einzelnen Verhandlungen an Privatpersonen betreffend.

Es ist zwar allerdings richtig, daß Polizei-Akten oder vollständige Abschriften derselben, Privatpersonen nicht mitgetheilt werden dürfen, und deshalb kann der von Ew. Hochwohlgeboren in der Untersuchungssache wider den N. N. dem N. N. unterm 19. v. M. ertheilte Bescheid im Allgemeinen nur gebilligt werden.

Da es indessen keinesweges unzulässig ist, von solchen einzelnen polizeilichen Verhandlungen, bei deren Mittheilung an sich kein Bedenken obwaltet, den betheiligten Personen auf ihr Verlangen und auf ihre Kosten Abschriften verabfolgen zu lassen, so werden Ew. ꝛc. in Folge einer von dem N. N. hier eingereichten Vorstellung veranlaßt, demselben aus den hierneben zurückgehenden Akten die einzelnen, die Vernehmung des N. N. und die Zeugen-Aussa-

gen

gen enthaltenden Verhandlungen, auf seine Kosten in Abschrift zufertigen zu lassen.

Berlin, den 10. September 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

79.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Strafvollstreckungen wegen polizeilicher Vergehen.

Sowohl nach §. 247. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung, als nach §. 19. des Allerhöchst vollzogenen Polizei-Réglements für Berlin vom 18. September 1822., steht Jedem, welcher wegen eines Polizeivergehens zu einer Strafe verurtheilt worden, der Rekurs an die vorgesetzte Behörde offen, und dieser darf ihm nicht abgeschnitten werden.

Der Antrag des Königl. Polizeipräsidiums vom 26. Juli d. J. auf Gestattung der sofortigen Strafvollstreckung ohne Rekurs gegen Gesellen, welche sich über die ihnen gesetzte Frist hier aufhalten, oder die Niederlegung ihres Arbeitsscheines unterlassen, sowie gegen kontravenirende Eckensteher und an den Thoren haltende Fuhrknechte, ist daher um so weniger zu genehmigen, als sich nicht absehen läßt, warum bei den gedachten Kontravenienten, namentlich bei den Eckenstehern und Fuhrknechten, die sofortige Strafvollstreckung, welche bei den letzteren ohnehin gar nicht Statt findet, so unumgänglich nöthig sei, um die Verordnungen, worauf die Strafen beruhen, aufrecht zu erhalten, und als sonst freilich überall hinsichtlich aller Strafen eine größere Beschleunigung ihrer Vollstreckung (welche hauptsächlich durch eine gehörig beförderte Vorlegung der Akten zu erreichen sein dürfte) allerdings sehr zu wünschen wäre.

Alles, was geschehen kann, besteht darin, daß in Fällen der in Rede stehenden Art gleich bei der Publikation des Resoluts eine Erklärung über die Einlegung des Rekurses erfordert, und eventuell sofort die Strafe vollstreckt, oder mit Vorlegung der Akten verfahren wird.

Was aber die in der obengedachten Art kontravenirenden Gesellen insbesondere betrifft, so wird bei diesen, so lange sie auf freiem Fuße bleiben, allerdings der Fall eintreten, daß sie ihr Vergehen fortsetzen; und hieraus läßt es sich daher, in sofern sie davon nicht auf andere Weise abgehalten werden können, rechtfertigen, daß dergleichen Gesellen bis zur Entscheidung auf das Rekursgesuch verhaftet bleiben.

Berlin, den 13. September 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

80.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, daß auch bei polizeilichen Gefängnißstrafen unter 8 Tagen eine Woche zu verstehen sei.

Dem Königl. Polizeipräsidio wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 30. v. M. zu erkennen gegeben, wie es kein Bedenken haben kann, daß auch Dasselbe Sich die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. November 1832. *), nach welcher in den Strafgesetzen unter einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen eine Woche zu verstehen, und daher in allen vorkommenden Fällen die Strafe auf sieben Mal 24 Stunden zu vollstrecken ist, bei den polizeilichen Gefängnißstrafen zur Richtschnur dienen lassen muß.

Berlin, den 16. September 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

*) Jahrg. 1832. 4tes Heft, S. 855.

81.

Cirkular-Reskript des Königl. Justizministeriums, an sämmtliche Gerichtsbehörden, die Verwendung der Polizei-Strafgelder betreffend.

Sämmtliche Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen das Allgem. Landrecht gilt, werden angewiesen, sich nach den in der Cirkular-Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei vom 29. Juli d. J. *) enthaltenen Grundsätzen, welche die durch die Reskripte vom 4. August 1828. **) (Jahrbücher, Bd. 32. S. 91) und 21. Mai 1830.) ***) (Jahrbücher, Bd. 35. S. 283) ertheilten Anweisungen erläutern, gleichfalls zu achten.

Es gebühren hiernach die aufkommenden Geldbußen bei denjenigen Polizei-Kontraventionen, welche gesetzlich der Kognition der Lokal-Polizeibehörde entzogen, und der der Landes-Polizeibehörden vorbehalten sind, nicht den Inhabern der Lokal-Polizeigerichtsbarkeit, sondern müssen zur Kasse der Landes-Polizeibehörde fließen. Darüber aber, welche Polizei-Kontraventionen der Kompetenz der Lokal-Polizeibehörde als entzogen zu betrachten sind, entscheiden entweder

a. spezielle Gesetze, z. B. §. 32. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824., oder

b. in deren Ermangelung die den Gerichtsbehörden durch das Cirkular-Reskript vom 21. Mai 1830. bekannt gemachten Grundsätze.

Berlin, den 12. August 1833.

Der Justizminister.
Mühler.

*) Annalen. Jahrg. 1833. 2tes Heft, S. 450.
**) " " " " 1828. 2tes Heft, S. 449.
***) " " " " 1830. 2tes Heft, S. 353.

B.

Censurwesen.

82.

Reskript der Königl. Ministerien an das Königl. Ober-Censurkollegium hieselbst, die Censurgebühren für ungedruckt gebliebene Manuskripte betreffend.

Auf die Anfrage des Königl. Ober-Censurkollegiums vom 6. d. M., in Betreff der Verpflichtung der Verleger und Buchdrucker zur Zahlung der Censurgebühren, sind die unterzeichneten Ministerien mit dem Königl. Ober-Censurkollegium darüber einverstanden, daß es angemessen ist, die in dieser Angelegenheit bisher befolgten, und in der auszugsweise eingereichten Verfügung des hiesigen Oberpräsidii vom 17. v. M. an den Buchhändler N. N. (Anl. a.) wiederholten Ansichten, nicht allein den Censoren des Berliner Ober-Präsidialbezirks überhaupt zur Nachachtung zu eröffnen, sondern auch sämmtlichen übrigen Oberpräsidien zu gleichmäßiger Anweisung der Censoren mitzutheilen.

Dem Königl. Ober-Censurkollegium stellen wir anheim, dieserhalb das Weitere nach Seinem Vorschlage zu veranlassen.

Berlin, den 29. August 1833.

Die Ministerien

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei. In Abwesenheit des Herrn Chefs.	der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Altenstein.	Köhler.	Ancillon.

---

a.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Dezember 1824. (Seite 3 der Gesetzsammlung des Jahres 1825.) bestimmt, daß die Censurgebühren, wie dies früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker, und zwar

mit 3 sgr. für jeden gedruckten Bogen, entrichtet werden sollen. Nirgend ist ausgesprochen, daß die Herren Censoren für diejenigen Schriften, welchen sie das Imprimatur ganz oder theilweise versagen, (und deren Censur oft und in der Regel mit größerer Mühwaltung verbunden ist, als die Censur derjenigen Schriften, welchen sie das Imprimatur ertheilen) keine Censurgebühren erheben dürfen, und das Königl. Ober-Censurkollegium hat bereits unterm 17. September 1831. entschieden, daß die Censurgebühren auch für die zum Druck nicht verstatteten Schriften entrichtet werden müssen. In dem Falle der versagten Druckerlaubniß eines Manuskripts muß die muthmaßliche Zahl der Druckbogen den Maßstab abgeben, nach welchem die Remuneration des Censors abzumessen ist, und deren Zahl wird nach billiger Schätzung des Herrn Censors angenommen. Wird eine Schrift gedruckt, welcher zum Theil das Imprimatur versagt ist, und werden demnächst die Censurgebühren nur nach der Zahl der wirklich gedruckten Bogen von dem Herrn Censor berechnet, so gereicht solches allerdings zum Vortheil des Verlegers. Welches Format u. s. w. der Druckbogen bei Berechnung der Censurgebühren zum Grunde gelegt werden soll, kann nicht füglich bestimmt werden, und schon die ältere Censur-Verordnung vom 19. Dezember 1788. setzte in dem Art. IX. ausdrücklich fest, daß die Censurgebühren von jedem gedruckten Bogen, ohne Unterschied des Formats, entrichtet werden sollen. Wenn daher der Censor die Gebühren für die Censur der N. Nschen Mémoires (deren Druck Sie späterhin aufgaben) nach der Bogenzahl der ihm vorgelegten Pariser Ausgabe berechnete, so war hiergegen nichts zu erinnern.

Es mag unbillig erscheinen, Censurgebühren für die nicht zum Druck verstatteten Schriften zu entrichten; eben so unbillig würde es aber auch sein, wenn der Censor in solchen Fällen ohne alle Remuneration für seine Mühwaltung bleiben sollte.

Berlin, den 17. Juli 1833.

Der Oberpräsident.
v. Bassewitz.

An
den Buchhändler, Herrn
N. N. hiefelbst.

83.

Cirkular-Verfügung des Königl. Oberpräsidiums der Rheinprovinz an die Censoren der Gelegenheits-Schriften, die Erlaubniß zum Druck von Chausseezetteln betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Königl. Wegegeldempfänger in betrügerischer Absicht sich Chausseezettel drucken ließ, nachdem er dazu das Imprimatur der, mit der Censur der Gelegenheits-Schriften beauftragten Polizeibehörde nachgesucht und erhalten hatte.

Da die Kontrole der Chausseegelder-Einnahme hauptsächlich durch diese Zettel gehandhabt wird, so ist schon früher die Einrichtung getroffen, daß sämmtliche Königl. Barrieren-Empfänger und Pächter die erforderlichen Zettel von den Königl. Steuerämtern geliefert erhalten, wogegen ihnen der eigenmächtige Druck derselben untersagt ist. Die Nothwendigkeit, solche Zettel drucken zu lassen, kann daher bei den Wegegeldempfängern und Pächtern niemals vorhanden sein, und es muß nicht nur das Imprimatur stets verweigert, sondern auch die Absicht desjenigen, der sich um die Erlaubniß zum Drucke melden möchte, dem betreffenden Steueramte zur weiteren Veranlassung angezeigt werden.

Koblenz, den 20. September 1833.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Pestel.

84.

Reskript des Königl. Justizministeriums an den Königl. General-Prokurator, Herrn Ruppenthal, zu Cöln, daß durch den mittelst Patents vom 25. September 1832. publizirten Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832. die Vorschrift der Verordnung vom 18. Oktober 1819. zu Nr. XI. — daß alle außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache gedruckten Schriften ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde nicht verkauft werden dürfen, — nicht aufgehoben sei.

(cf. Gesetz-Samml. von 1819. S. 230, von 1832. S. 216)

Es ist hin und wieder die Ansicht geäußert, daß durch die, mittelst Allerhöchsten Patents vom 25. September v. J. erfolgte Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 5. Juli v. J., und insbesondere durch die daselbst ad Nr. 1. festgesetzte Bestimmung, die bestehende Gesetzgebung wegen der außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen Schriften für einen großen Theil der Monarchie abgeändert worden sei, und die Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Oktober 1819. ad Nr. XI. für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen alle Gültigkeit verloren habe, und ist darüber vom Königl. Ober-Censurkollegium an die betreffenden Ministerien Bericht erstattet. Bei näherer Erwägung der, der Publikation vom 25. September v. J. voraufgegangenen und übrigen Verhandlungen, hat sich ergeben, daß die obgedachte Ansicht keinesweges gegründet ist.

Schon die Fassung des Allerhöchsten Publikations-Patents vom 25. September v. J. bei dem klar am Tage liegenden Zwecke der dadurch bewirkten Bekanntmachung zeigt deutlich, daß eine Abänderung der feststehenden Gesetzgebung nicht beabsichtigt worden ist.

Obwohl durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819. veranlaßt, und demselben mit in sich begreifend, ist die Verordnung vom 18. Oktober 1819. keinesweges eine

nur für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, sondern vielmehr eine für die gesammte Monarchie gültige neue allgemeine Censur-Vorschrift, indem sie das frühere Censur-Edikt vom 19. Dezember 1788., sowie alle sich darauf beziehende oder dasselbe erklärende Edikte und Reskripte, auch eben so in den neuen und wieder erworbenen Provinzen die, das Censurwesen betreffenden früheren Verordnungen ausdrücklich aufhebt.

Zugleich behalten Se. Königl. Majestät Sich ausdrücklich darin vor, nach Ablauf von 5 Jahren dasjenige weiter zu bestimmen, was die Umstände erfordern werden.

Die Aufhebung und Abänderung der Verordnung vom 18. Oktober 1819. ist aber bei dem Publikations-Patent vom 25. September v. J. weder für die gesammte Monarchie, noch für irgend einen Theil derselben irgend beabsichtigt, noch ausgesprochen worden, und insonderheit gilt dies von dem, im Eingange jener Verordnung ausgesprochenen über die Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819. hinausgehenden Grundsatze, wonach alle, auch mehr als 20 Bogen starke Druckschriften, so lange diese Verordnung in Kraft bleibt, der Censur, wie bisher, unterworfen bleiben sollen.

Ein so wesentlicher und wichtiger Grundsatz, von welchem nicht abgewichen werden kann, würde, wie von selbst vorliegt, nur durch eine ausdrückliche Bestimmung des Allerhöchsten Gesetzgebers, die aber nirgends vorliegt, außer Kraft gesetzt werden können. In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze, dessen unverändert fortdauernde Gültigkeit überall nicht bezweifelt werden kann, setzt der Art. XI. der mehrgedachten Verordnung insbesondere fest:

> daß keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde in den Königl. Staaten verkauft werden darf.

Diese Vorschrift involvirt bei ihrer Allgemeinheit schon die weniger umfassende Bestimmung:

> Keine, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Drucke erscheinende

Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden.

Indem nun die deutsche Bundesversammlung diese letztere Bestimmung unter Mitwirkung des diesseitigen Königl. Bundestags-Gesandten in ihren Beschluß vom 5. Juli v. J. aufnahm, und dadurch dasjenige, was seit 1819. in der Preußischen Monarchie gesetzlich feststeht, zur gesetzlichen Norm für sämmtliche deutsche Bundesstaaten machte, ändert sich hierbei für Preußen gar nichts, als der Umfang seiner bundesvertragsmäßigen Berechtigung im Verhältnisse zu den übrigen Bundesstaaten. Nachdem die diesseitige Regierung in Beziehung auf die Behandlung der außerhalb des deutschen Bundes erscheinenden Druckschriften bisher gar keine vertragsmäßige Ansprüche an die übrigen deutschen Bundes-Regierungen zu machen gehabt hatte, weil das provisorische Bundes-Preßgesetz vom 20. September 1819. keine diesfällige Vorschrift enthält; gewann sie durch den Bundesbeschluß vom 5. Juli v. J. zuerst die Befugniß, von jedem andern Bundesstaate zu verlangen, daß in demselben ebenso, wie es in der Preußischen Monarchie bisher schon der Fall war, „keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Drucke erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts ohne vorgängige Genehmhaltung der betheiligten Regierung zugelassen oder ausgegeben werde." Was bisher nur für die gesammte Preußische Monarchie landesgesetzliche Norm war, ist also eine für sämmtliche Bundesstaaten bundesgesetzliche Norm geworden, und soll hinführo auch in dieser zweiten und neuen Eigenschaft für die, zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen gelten.

Dieses nicht sowohl vor den Königl. Behörden und Unterthanen in den ebengenannten Provinzen, als vor den übrigen Bundes-Regierungen und vor ganz Deutschland in gesetzlicher Form auszusprechen, war der einzige Zweck des Allerhöchsten Patents vom 25. September v. J., wie auch

am Schlusse desselben ausdrücklich gesagt wird, indem es daselbst heißt:

> Wiewohl die beklagenswerthen Erscheinungen, wider welche die Bundesgewalt gesetzgebend einzuschreiten sich genöthigt gesehen hat, Unseren Staaten überall fremd geblieben sind; so haben Wir doch in Unserer Eigenschaft als Bundesfürst keinen Anstand genommen, die vorstehenden Beschlüsse der Bundesversammlung als gesetzliche, Unsere sämmtlichen Unterthanen in den Bundesstaaten verpflichtende Verfügungen hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß des Königs Majestät bei Publikation des Patents vom 25. September v. J. überall weder beabsichtigen konnten, noch beabsichtigt haben, dadurch irgend eine Bestimmung der Verordnung vom 18. Oktober 1819. abzuändern, oder aufzuheben, insonderheit aber, daß es nicht in Allerhöchstdero Willensmeinung gelegen haben kann, zu gestatten, daß man hinführo wider die Vorschrift des Art. XI. jener Verordnung außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schriften, wenn sie nur über 20 Bogen stark sind, in die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie, auch ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde, zulasse und debitire, während der Verkauf solcher Schriften in den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde, nach wie vor verboten bleiben solle.

Abgesehen von der durch nichts begründeten Willkührlichkeit einer solchen Verschiedenheit in der Behandlung der zum deutschen Bunde gehörigen und der nicht dazu gehörigen Provinzen der Monarchie, unter welchen in der Verordnung vom 18. Oktober 1819. gar kein Unterschied gemacht worden ist; — wäre es auch unerklärlich, warum in einem Momente, wo der deutsche Bund sich durch die freche Zügellosigkeit der Presse, und besonders durch die derselben im Auslande zu Theil werdende Begünstigung, bewogen fand, gegen die Zulassung der außerhalb Deutsch-

lands in deutscher Sprache erscheinenden Schriften neue kräftige und nachdrückliche Maßregeln zu ergreifen, gerade Unser Gouvernement sich hätte bewogen finden können, bei dieser Gelegenheit und ausschließlich für seine zum Bunde gehörigen Provinzen von der Strenge nachzulassen, womit dasselbe diesen Gegenstand auf den Grund bestehender Gesetze bisher behandelte?

Daß dessenungeachtet die Meinung aufkommen oder Raum gewinnen könnte, als ob nach dem Allerhöchsten Publikations-Patente vom 25. September v. J. die außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erscheinenden Druckschriften, welche über 20 Bogen stark sind, der gesetzlich angeordneten besonderen Erlaubniß zu ihrem Debit in der Preußischen Monarchie für die Zukunft nicht mehr bedürften, hat das Königl. Staatsministerium, als es den Erlaß jenes Patents bei des Königs Majestät in Antrag brachte, in Erwägung der oben dargestellten und klar am Tage liegenden Umstände, sowie im Vertrauen auf das gesunde Urtheil der betheiligten Behörden und der Unterthanen, nicht annehmen zu dürfen geglaubt, und deshalb auch bei Abfassung seines diesfälligen Berichts für überflüssig erachtet, die Hinzufügung einer ausdrücklichen Erklärung, wegen Fortdauer der allgemeinen Bestimmung ad Art. XI. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. in Vorschlag zu bringen. Unter ähnlichen Verhältnissen hat es auch die Kaiserlich Oesterreichische Regierung nicht für nöthig erachtet, bei Publikation des Bundesbeschlusses vom 5. Juli v. J. die Fortdauer sämmtlicher Bestimmungen der Oesterreichischen Censur-Gesetzgebung ausdrücklich zu bevorworten.

Die betreffenden Königl. Ministerien haben das Königl. Ober-Censurkollegium auf dessen Anfrage hiernach bereits unterm 11. Februar d. J. beschieden, und veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren zu verfügen, daß diese Bestimmung zur Kenntniß und Nachachtung der Gerichtshöfe und des öffentlichen Ministeriums gebracht werde.

Berlin, den 10. Oktober 1833.

Der Justizminister.

v. Kamptz.

85.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, das Verfahren mit verbotenen Büchern betreffend.

Wenn gleich nach der wörtlichen Fassung des Art. XII. und der Schlußbestimmung des Art. XVI. des Censurgesetzes vom 18. Oktober 1819. die N. Nsche Schrift ꝛc. deshalb, weil der Name des Verlegers nicht darauf angegeben worden, allerdings als eine verbotene anzusehen gewesen ist, und in sofern auch die schon früher erfolgte Beschlagnahme derselben gerechtfertigt erscheint; so muß ich doch auf den Bericht vom 8. v. M. dem Königl. Polizeipräsidio bemerklich machen, daß Art. XVI. zu 5. des angeführten Gesetzes nur für den Verkauf und das Ausgeben verbotener Bücher die Konfiskation und eine Polizeistrafe von 10 bis 100 Rthlr. festgesetzt, den bloßen Besitz verbotener Bücher aber nicht verpönt hat.

Da nun Strafgesetze keine ausgedehnte Anwendung gestatten, so kann die vom Gesetz angedrohete Konfiskation und Geldstrafe, wie auch schon in vorgekommenen Fällen gerichtlich entschieden worden, gegen diejenigen Buchhändler nicht verhängt werden, die sich weder des Verkaufes noch des Ausgebens verbotener Bücher schuldig gemacht haben.

Eine Konfiskation der in Rede stehenden Schrift von N. N. ist also nicht zu begründen.

Das Königl. Polizeipräsidium hat Sich indessen unter den angezeigten Umständen, wegen der Zurücksendung der in Beschlag genommenen Exemplare seiner Schrift, mit der Königl. Sächsischen Bücher-Kommission zu Leipzig zu vernehmen.

Berlin, den 14. September 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

C.

Ordnungs-Polizei.

86.

Bericht der Königl. Regierung in Stettin, die Ressort-Verhältnisse in Gesinde-Sachen betreffend.

Die Gesindeordnung vom 8. November 1810. bestimmt in den §§. 160—162., daß, wenn eine Herrschaft das Gesinde aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, sie von der Obrigkeit angehalten werden soll, dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen, und daß, wenn sie sich dessen beharrlich weigere, sie dem Dienstboten Lohn, Livree und Kostgeld auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten müsse.

Da diese Anordnung das Ressort unentschieden ließ, welches sub titulo: „Obrigkeit," gemeint sei, so ist durch ein Reskript der Hohen Ministerien des Innern und der Justiz vom 17. April 1812., *) welches die Befugnisse der Justiz- und der Polizeibehörden in Gesindesachen gegen einander abgrenzte, bestimmt worden, daß, wenn von dem verweigerten Behalte des Gesindes in Diensten von Seiten der Herrschaft (§. 160. der Gesindeordnung) die Rede, es Sache der Polizei sei, die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und sie zu exekutiren; daß aber die Parteien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollten, auf Urtel und Recht provoziren könnten, aber verpflichtet seien, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters, der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.

Ein Tischler in N. N. hatte sein Dienstmädchen, weil sie einen Ausschlag am Kopfe bekam, ihres Dienstes entlassen. Die dortige Polizeibehörde erkannte diesen Grund nicht für ausreichend, das Dienstverhältniß aufzuheben, sondern verurtheilte den Tischler, das Mädchen wieder in seinen Dienst zu nehmen, event. ihr Lohn und Kostgeld zu zahlen. Dies geschah zwar, allein der Tischler mißhandelte

*) Jahrg. 1821. 1stes Heft, S. 104.

das Mädchen so arg, daß sie nunmehr selbst auf ihre Entlassung antrug, und die Polizeibehörde, diese für rechtmäßig erachtend, den Tischler zur Zahlung von Lohn und Kostgeld verurtheilte. Der Tischler ergriff den Weg Rechtens, und trug dahin an, das Resolut der Polizeibehörde für nichtig zu erklären, da selbige nicht befugt gewesen sei, über Lohn und Kostgeld irgend etwas zu entscheiden. Das Königl. Stadtgericht zu Anclam, und hiernächst auf die gegenseitig erhobene Beschwerde auch das Königl. Oberlandesgericht hierselbst traten dieser Ansicht bei, und suchten den Grundsatz durchzuführen,

daß die Polizeibehörde lediglich über die Verpflichtung zur Wiederannahme des Gesindes zu befinden, also das Gesinde mit dem Anspruch auf Lohn und Kostgeld jederzeit an das Gericht zu verweisen habe,

denn weder die Gesindeordnung, noch das vorallegirte Reskript vom 17. April 1812. dehnten die polizeiliche Wirksamkeit auch auf die Rechte und Folgen aus, welche aus der widerrechtlich verweigerten Erfüllung des Miethsvertrags entsprängen, und wenn die Polizeibehörden in einzelnen Fällen sich hiernach in der Lage befänden, ihre interimistischen Verfügungen nicht exekutiren zu können, ungeachtet dies im Allgemeinen vorgeschrieben sei, so folge hieraus weiter nichts, als daß dieselbe nur als vermittelnde Behörde wirken müsse. Finde man diesseits in der möglicher Weise eintretenden Verlegenheit des entlassenen Gesindes Hinsichts seines sofortigen Unterkommens, einen Grund für die Polizeibehörden, auch in dieser Hinsicht einstweilige Verfügungen zu erlassen und zu exekutiren, so lasse sich dem entgegensetzen, daß die Herrschaft, welche in Folge der polizeilichen Verfügung Lohn und Kostgeld dem entlassenen Dienstboten zahlen müsse, wenn sie demnächst durch die richterliche Entscheidung davon befreit würde, in den meisten Fällen wegen Unvermögens der Dienstboten in die Gefahr gerathen werde, das Gezahlte einzubüßen.

Wir haben uns mit dieser Ansicht nicht einverstanden erklärt, und halten die allegirten Vorschriften für völlig ausreichend, die Polizeibehörden in dergleichen Fällen zu

einer nicht blos freiwilligen Entschreitung zu Legitimiren. Denn, wenn das Partheien der Weg Rechtens freigegeben ist, wenn sie sich bei der Entscheidung der Polizeibehörde nicht beruhigen wollen, so wollen sie sich dadurch nicht begnügen können, d. h. eine Entscheidung ihres Streites in allen seinen Theilen bekommen, nicht aber gezwungen sein, die Frage, wegen der Lasten und Freiheiten, die bei streitigen Streitigkeiten immer die Hauptsache ist, lediglich vor den Richter zu bringen, was gegen Wort und Absicht des Reskripts sein würde, wonach der Streit über Lasten die Polizei abgemacht wird, es wäre denn, daß die Partheien den Weg Rechtens betreten. Wenn die Polizei im Falle des §. 160. sorg. der Gesindeordnung, als wenn das Gesinde ohne gesetzmäßigen Grund von der Herrschaft entlassen ist, und über Lohn und Freiheit seine entlassene Herrn, so muß man billig fragen: wo kann eigentlich die die außerdeklich übermäßige Entscheidung betreffen soll, da sie freiwillig, wenn sich die Herrschaft bekanntlich nicht dazu gutlingen kann, das Gesinde aufzuwiderem? Man schützt mit Recht den Hauptzweck Polizei zu erhalten, daß der Dienstboten zwischen Herrschaft und Gesinde dadurch, daß letzteres eigenmächtig verjagt wird, oder sich entfernt, nicht entstehen, sondern nur lediglich gestellt wird, wodurch ein sich über Lohn und Freiheit entdeckter Streit wahrend den Dienstes schende, also in die Kategorie §. 4. des Reskripts vom 17. März 1812. gehört, daß die Lasten über Lohn und Kost nur accessorisch sind, und rücksichtlich der Hauptsache Polizei, der Störung des Vertrags folgen. Wäre dies nicht, so würde der eigenmächtig entlassene Dienstbote wegen der Entlassung zur Polizei gehen, wegen Lohn und Freiheit zum Richter; beide würden nicht leicht zu Stande kommen, und der Dienstbote, welcher z. B. mit dem ordentlichen Vorrechte seines Dienstes entlassen sein, wegen seiner Unterthanenpflicht, in seiner ganzen Qualität in der ordentlichen Dienstzeit sein, genöthigt, mit der Herrschaft zu rennen, sie, und er vielleicht 20 Meilen weiten sollte, um nur an den Ort des Obergerichts zu gelangen, und dort seine Klage anzubringen. Es scheint hier recht

eigentlich Sache der Polizei, einzuschreiten, und sich einer Klasse von Menschen anzunehmen, die fast in der Regel nicht im Besitz der Geldmittel sind, eine Zeitlang von dem Ihrigen zu leben, und so, zumal junge weibliche Dienstboten in größeren Städten, der Verführung und der Schande anheimfallen.

Wenn das Königl. Oberlandesgericht dabei das Bedenken erhebt, daß die Herrschaft, wenn sie der Richter ex post von der Verpflichtung, Lohn und Kostgeld zu zahlen, freispräche, selten wieder zu ihrem Gelde kommen würde, so ist uns dasselbe nicht sonderlich gewichtig erschienen. Ob Jemand einen rechtlich begründeten Anspruch wird erfüllen können, ist nie Sorge des Richters, kann in thesi auch wohl überall nicht berücksichtigt werden, und es liegt im Wesen einer jeden interimischen Entscheidung bei Alimenten, bei Bausachen, bei geistlichen Bauten, selbst beim possessorio summariissimo, daß die materielle Richtigkeit der interimistisch gefällten Entscheidung nie vertreten, und solche doch exekutirt wird.

Wenn wir endlich der Ueberzeugung sind, daß sämmtliche Polizeibehörden das Reskript vom 17. April 1812. nur in diesem Sinne auffassen und befolgen, — wie schon die verhältnißmäßig so geringe Zahl der Gesindesachen bei den Gerichten bestätigen dürfte, — so würden wir uns damit begnügt haben, die in casu nachgesuchte Rektifikation der Polizeibehörde zu N. N. abzulehnen, und die Polizeistellen unsers Departements im Besitze dieser unsers Erachtens wohl fundirten Befugniß zu lassen, wenn nicht das Königl. Oberlandesgericht zu erkennen gegeben hätte, daß es uns zwar dies überlassen, aber in den zu seiner Kognition kommenden Fällen auf die diesfälligen Schritte der Polizeibehörde keine Rücksicht nehmen werde.

In dieser Lage dürfte die Sache nicht bleiben können, sondern unsre ehrerbietigste Bitte gerechfertigt sein:

das Königl. Oberlandesgericht über seine unsers Dafürhaltens unrichtige Ansicht zu belehren, und

seine

seine Untergerichte hiernach mit Anweisung zu verſehen.

Stettin, den 2. Auguſt 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
Ein Königl. Hohes Miniſterium des Innern
und der Polizei,
und
Ein Königl. Hohes Juſtizminiſterium,
zu Berlin.

87.

Reſkript der Königl. Miniſterien des Innern und der Juſtiz, an die Königl. Regierung zu Stettin, dieſelbe Angelegenheit betreffend.

Die unterzeichneten Miniſterien können ſich mit den Anſichten über die Reſſort-Verhältniſſe bei Geſinde-Streitigkeiten, welche die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 2. v. M. vorgetragen hat, nicht einverſtanden erklären, ſondern müſſen die entgegenſtehenden Grundſätze, welche das dortige Königl. Oberlandesgericht vertheidigt hat, als richtig anerkennen.

Durch die Beſtimmung des gemeinſchaftlichen Reſkripts vom 17. April 1812. *) ad c. ſind nämlich die Polizeibehörden zwar zu vorläufigen Beſtimmungen auch für den Fall, daß eine Herrſchaft ihr Geſinde nicht im Dienſte behalten will, autoriſirt; es iſt aber dabei nur auf den §. 160. und nicht zugleich auf die folgenden §. §. der allgemeinen Geſindeordnung vom 8. November 1810. Bezug genommen, und dadurch hinreichend zu erkennen gegeben, daß die Kompetenz der Polizeibehörden in Fällen dieſer Art ſich lediglich auf die Frage:

> ob die Weigerung der Herrſchaft, einen vor Ablauf der Dienſtzeit entlaſſenen Dienſtboten wieder anzunehmen, als begründet zu erachten ſei oder nicht?

beſchränken, und keinesweges auch auf die aus der beharrli-

*) Annalen. Jahrg. 1821. 1ſtes Heft, S. 104.

chen und unbegründeten Weigerung entspringenden, in den §.§. 161. sqq. näher bestimmten Folgen, — über welche nach allgemeinen Grundsätzen nur der Richter zu urtheilen hat, — beziehen soll.

Daß die vorläufige Entscheidung der Polizeibehörden über jene Frage nicht durch Zwangsmittel vollstreckt werden kann, ist zwar richtig; indeß hat die Königl. Regierung übersehen, daß wegen der Fortsetzung des Dienstverhältnisses gegen die Herrschaften überhaupt keine Zwangsmittel stattfinden, vielmehr die beharrliche Weigerung derselben nur die Verbindlichkeit nach sich zieht, das ohne gesetzmäßigen Grund entlassene Gesinde zu entschädigen. Auch ist deswegen das Einschreiten der Polizeibehörden nicht für unnütz zu erachten: denn theils sollen sie eine Vermittelung versuchen; theils aber wird nach §. 161. der Gesindeordnung der Entschädigungs-Anspruch des Gesindes erst durch eine beharrliche Weigerung der Herrschaft begründet, und eine solche ist erst alsdann anzunehmen, wenn die Herrschaft von Seiten der Obrigkeit vergeblich zur Wiederannahme aufgefordert worden, woraus von selbst folgt, daß das Gesinde gar nicht eher eine Entschädigungs-Klage anstellen kann, als bis es sich wegen seiner Wiederannahme ohne Erfolg an die Polizeibehörde gewandt hat.

Was aber den Fall betrifft, wenn das Gesinde die Herrschaft vor Ablauf der Dienstzeit verlassen hat, so ist in dem Reskripte vom 17. April 1812. sub d. nur auf den §. 167. Bezug genommen; und die Polizeibehörden sind daher nur alsdann zum Einschreiten befugt, wenn die Herrschaft das Gesinde zurückverlangt, dieses aber sich weigert, und es darauf ankommt, ob die Weigerung des Gesindes für gesetzmäßig begründet zu erachten ist, oder nicht? keineswegs aber auch dann, wenn beide Theile darüber, daß das Dienstverhältniß selbst nicht länger fortdauere, einig sind, und der Streit nur den Einfluß der Aufhebung auf den Betrag des zu zahlenden Lohns ꝛc. betrifft.

Hiernach hat in dem angezeigten Spezialfalle die Polizeibehörde zu N. auf doppelte Weise die Grenzen ihrer Befugniß überschritten, nämlich zuerst dadurch, daß sie,

als der Tischler seine Dienstmagd ohne zureichenden Grund entlassen, sich nicht darauf beschränkte, dies auszusprechen, und den Tischler zur Wiederannahme der Magd für verbunden zu erklären, sondern auch über die eventuellen Folgen der etwanigen Weigerung entschied; sodann aber dadurch, daß sie späterhin, als die Magd selbst mit der Aufhebung des Dienstverhältnisses einverstanden war, und es nur darauf ankam, ob sie dessenungeachtet Lohn und Kostgeld fordern könne, sich überhaupt in die Sache einmischte, statt die Magd sogleich an die Gerichtsbehörde zu verweisen.

Wenn die Königl. Regierung zur Rechtfertigung der Polizeibehörde anführt, daß nach der Absicht des Reskripts vom 17. April 1812. der Polizeibehörde die definitive Beseitigung der entstehenden Streitigkeiten, wobei die Frage wegen des Lohns und Kostgeldes die Hauptsache sei, für den Fall habe übertragen werden sollen, daß die Parteien den Rechtsweg nicht beschreiten wollten: so muß Ihr darauf bemerklich gemacht werden, daß eine solche Absicht weder ausgesprochen, noch vorhanden gewesen ist, vielmehr der Polizeibehörde nur die vorläufige Entscheidung über die Frage:

ob das Dienstverhältniß selbst fortzusetzen sei oder nicht?

hat eingeräumt werden sollen.

Wenn Dieselbe Sich ferner auf die Bestimmung des Reskripts vom 17. April 1812. sub 4. beruft, und die Meinung äußert, daß der Dienstvertrag durch eigenmächtige Entfernung des Gesindes oder Verjagung desselben von Seiten der Herrschaft nicht aufgehoben, sondern nur faktisch gestört werde; so muß Ihr bemerklich gemacht werden, daß in dem gedachten Reskript ausdrücklich gesagt ist:

während des Dienstes,

und darunter nur der Fall verstanden werden kann, wenn wirklich faktisch ein Dienstverhältniß besteht. Ganz unerheblich ist endlich das, was die Königl. Regierung hinsichtlich der für das Gesinde aus der Verfolgung ihrer Entschädigungsforderungen bei den Gerichtsbehörden entstehenden

Schwierigkeiten und Weiterungen, sowie der den Polizeibehörden obliegenden Sorge für das Unterkommen entlassener Dienstboten, anführt. Denn die rechtliche Verfolgung der Lohn- und Entschädigungsforderungen des Gesindes ist keineswegs mit bedeutenderen, vielmehr nach den gesetzlichen Vorschriften mit geringeren Schwierigkeiten verknüpft, wie die Verfolgung anderer nicht minder begründeten Ansprüche, und jene Fürsorge beruht auf einem ganz anderen Fundamente, beschränkt sich auch keinesweges auf Gesinde, welches widerrechtlich entlassen, oder durch schlechte Behandlung von Seiten der Herrschaft bewogen worden, den Dienst zu verlassen.

Auch ist die Königl. Regierung im Irrthum, wenn sie glaubt, daß dem Reskripte vom 17. April 1812. von sämmtlichen Polizeibehörden dieselbe Deutung gegeben sei, wie von Ihr; wenigstens ist davon, daß die gedachten Behörden sich auch in andern Departements nach Aufhebung des Dienstverhältnisses eine Entscheidung über Lohn und Kostgeld angemaßt hätten, hier nichts bekannt geworden, indem sonst schon früher diese irrige Meinung berichtigt sein würde. Da indeß dieselbe nach der Aeußerung der Königl. Regierung bei den Ihr untergeordneten Behörden verbreitet ist, so hat Sie letztere nach Maßgabe dieser Verfügung zu belehren.

Berlin, den 19. September 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Brenn.

Justizministerium. Mühler.

88.

Bericht der Königl. Regierung zu Königsberg, in Pr., wegen Auslegung der §. §. 9. und 11. der Gesindeordnung vom 8. November 1810. in Beziehung auf Gesindemiethung und Gesinde-Entlassungsscheine.

Es hat sich bei Interpretation der Vorschriften der §. §. 9. und 11. der Gesindeordnung vom 8. November 1810.

eine Verschiedenheit des Verfahrens im hiesigen und im Departement der Regierung zu Gumbinnen ergeben, in dessen Veranlassung uns das abschriftlich anliegende Schreiben derselben vom 10. Juli c. (Anl. a.) zugegangen ist.

Im hiesigen Departement ist bisher der §. 9. der Gesindeordnung dahin ausgelegt, und in Folge dessen auch darauf gehalten worden: daß bei anderweitiger Vermiethung des Gesindes die Ertheilung des vorschriftsmäßigen stempelpflichtigen Dienstscheins erfordert, und unterlassene Einforderung desselben Seitens der neuen Dienstherrschaft mit der §. 11. der Gesindeordnung bezeichneten Strafe gerügt worden ist. Die Regierung zu Gumbinnen hat aber, gestützt auf das hohe Reskript vom 19. April 1830. (ergangen auf den Bericht der gedachten Regierung vom 11. März 1830. v. Kamptz Annalen pro 1830. Heft 2. Seite 370) die Meinung adoptirt:

daß es bei der Miethung des Gesindes keineswegs der Produktion eines Dienstscheins bedürfe, sondern es vielmehr der Herrschaft überlassen bleibe, sich auf andere Weise Ueberzeugung zu verschaffen: daß der Dienstbote seinen frühern Dienst rechtmäßig verlassen werde, folglich auch im Fall von der Herrschaft der eigentliche Gesinde-Dienstschein über Führung und Entlassung des Gesindes nicht erfordert worden, dessenungeachtet von der Herrschaft die §. 12. der Gesindeordnung normirte Strafe nicht verwirkt, sondern letztere nur dann zur Anwendung zu bringen sei, wenn sich die Herrschaft, der Bestimmung des §. 9. l. c. entgegen, von dem Gesinde nicht die rechtmäßige Verlassung des vorigen Dienstes gehörig hat nachweisen lassen, gleichviel auf welche Weise dieser Nachweis geführt worden sei.

Mit dieser Ansicht kann sich ein Theil unsers Kollegii nicht einverstehen; denn obwohl nach dem Inhalt des §. 171. der Gesindeordnung gefolgert werden muß: daß die Dienstherrschaft dem Gesinde erst bei seinem wirklichen Abzuge den qu. Dienstführungsschein oder Dienstschein zu ertheilen verpflichtet sei, es auch in der Natur des Sachverhältnisses zu liegen scheint, daß ein solches Zeugniß ganz

vollständig erst beim Abzuge selbst ertheilt werden kann, so steht diesem andrerseits sowohl die allgemeine weit verbreitete Praxis entgegen, wonach der Gesindeschein stets bei der Schließung des neuen Miethskontrakts, mithin schon einige Wochen vor dem wirklichen Abzuge erfordert werden ist, andrerseits auch der wichtige Umstand, daß für die neue Dienstherrschaft gerade im Moment des Miethens die Kenntniß der bisherigen Führung des Gesindes am wichtigsten ist, und diese nur vollständig aus dem Inhalte des Gesindescheins (oder des nach §. 171. der Gesindeordnung zu ertheilenden Abzugsscheins) hervorgehen kann, die neue Herrschaft dadurch auch der umständlichen und unsichern Erkundigungen über die rechtmäßige Verlassung des Dienstes von Seiten des Gesindes theilweise überhoben wird. Eben so dient allgemein das Zurückbehalten des Dienstscheins von Seiten der Herrschaft, und die Annahme des Handgeldes von Seiten des Gesindes als das Haupt-Kriterium des mündlich abgeschlossenen Dienstvertrages. Auch hat ein Königl. Hochverordnetes Ministerium des Innern und der Polizei in dem hohen Reskripte vom 17. Oktober 1824. (v. Kamptz Annalen pro 1824. Heft 4. S. 1120) eine ähnliche Interpretation der §. §. 9. und 10. der Gesindeordnung vom 8. November 1810. zu billigen geschienen, und wir tragen deshalb um so mehr Bedenken, uns mit der im gedachten Schreiben der Regierung zu Gumbinnen vom 10. Juli c. ausgesprochenen Ansicht einzuverstehen, als wir nur kürzlich nach der im Departement angenommenen Observanz, und in Uebereinstimmung mit allen frühern deshalb erlassenen Anordnungen durch eine Amtsblatts-Verfügung vom 26. April c. es für ein gesetzliches Erforderniß nach §. §. 9. und 10. der Gesindeordnung erklärt haben, daß für denjenigen, welcher Gesinde ohne Dienstschein und überhaupt ohne Beachtung der allegirten Vorschriften annimmt, die §. 12. l. c. angeordnete Geldstrafe in Anwendung komme, und daß das Gesinde, welches sich ohne Vorzeigung und Uebergabe eines gestempelten Dienstscheins vermiethet, in eine Geldbuße von 15 sgr. bis 5 Rthlr. (oder alternative Gefängniß-

strafe) verfalle. In dieser Sachlage erlauben wir uns bei Euer Excellenz ganz gehorsamst anzufragen:

welche von beiden hier entwickelten Ansichten die richtige ist, und ob wir, eventualiter dem Verlangen der Regierung zu Gumbinnen entsprechend, unsere Amtsblatts-Verfügung vom 26. April c. nach ihrer durch das hohe erwähnte Reskript vom 19. April 1830. sanktionirten Auslegung der §. §. 9. seq. der Gesindeordnung vom 8. November 1810. zu deklariren haben, oder ob es bei derselben und der bisherigen Observanz im Departement aus den dafür angeführten Gründen sein Bewenden behalten kann.

Königsberg, den 9. August 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Unterschriften.)

An
Ein Königl. Hochverordnetes Ministerium
des Innern und der Polizei,
zu Berlin.

---

a.

Eine Königl. Hochlöbliche Regierung hat in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. April d. J. (Amtsblatt von 1833. pag. 138) verordnet, daß Herrschaften, welche einen Dienstboten, der schon anderweit in Diensten gestanden hat, vor Produktion eines Dienstscheins miethen, oder Dienstboten, welche sich ohne einen solchen vermiethen, nach §. 12. der Gesindeordnung bestraft werden sollen. Diese Vorschrift scheint uns in den Gesetzen nicht ganz begründet zu sein, indem der §. 9. seq. der Gesindeordnung es der Herrschaft nur zur Pflicht machen, sich davon zu überzeugen, daß das zu miethende Gesinde wirklich den Dienst rechtmäßig verlassen habe, und es der Wahl derselben überlassen, ob sie diese Ueberzeugung aus dem, dem Dienstboten zu ertheilenden Dienstscheine, oder auf andere Weise, z. B. durch Rücksprache mit der frühern Herrschaft, gewinnen wolle. Außerdem ist aber auch keine Herrschaft verbunden, einem Dienstboten, welcher sich anderweit vermiethen will, einen Dienstschein zu geben, da der §. 171. l. c. die Herrschaft nur verpflichtet, diesen Dienstschein beim Abzuge des Gesindes auszustellen, so daß das Gesinde in vielen Fällen außer Stande sein

Mrs. Ida Mae Brownlee, widow of the late Jack Brownlee, died at her home in Ada, Okla., Jan. 31, 1944, after a long illness. She was born Ida Mae Hall, Dec. 25, 1884, in Pontotoc county, Okla. She was married to Jack Brownlee, Dec. 25, 1902, and to this union were born seven children, all of whom survive her. She was a member of the Methodist church. Survivors are her husband, Jack Brownlee, Ada; Mrs. Ruth Hall, Ada; Mrs. Ethel Hall, Ada; Mrs. Ida Mae Hall, Ada; Mrs. Ruby Hall, Ada; Mrs. Ella Mae Hall, Ada; Mrs. Ella Mae Hall, Ada; Mrs. Ella Mae

89.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, in Pr., in derselben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 9. v. M. wegen Vorzeigung der Gesindescheine, eröffnet: daß die Meinung der Königl. Regierung zu Gumbinnen die richtige ist, indem der §. 171. verordnet: daß der Schein der Herrschaft bei der Entlassung aus dem Dienste ausgestellt werde, auch, wenn in dem Reskripte vom 17. Oktober 1824. von anziehendem Gesinde die Rede ist, darunter nur solches Gesinde verstanden werden kann, das den früheren Dienst eben verlassen hat, und den neuen antritt, nicht aber solches, welches erst gekündigt hat, oder welchem gekündigt worden ist, und welches vor völliger Beendigung seiner Dienstzeit mit einer andern Brotherrschaft einen Miethsvertrag abschließt.

Berlin, den 6. September 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

90.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, und abschriftlich an die Königl. Oberpräsidien der Provinzen Brandenburg, Sachsen und Pommern, sowie an den Magistrat hieselbst, wegen des Verfahrens gegen fremdes, hier eintreffendes Gesinde.

Da die in der Verfügung vom 6. September 1831. enthaltene Bestimmung zu 2., wegen der Behufs der Vermiethung zum Gesindedienste nach der hiesigen Residenz kommenden, derselben nicht angehörenden Personen, ebenfalls wie die in jener Verfügung zu 1. und 3. wegen der Hand-

und Fabrikarbeiter und wegen der Handwerksgesellen getroffenen Anordnungen, nur mit Rücksicht auf die Cholera und auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. September 1831. erlassen worden; so ist dieselbe, wie dem Königl. Polizeipräsidio auf den Bericht vom 5. März d. J. eröffnet wird, nachdem des Königs Majestät diesen Allerhöchsten Befehl, und die nur mit Rücksicht auf die Cholera ergangenen, das Einwandern fremder, Arbeit suchender Personen beschränkenden Bestimmungen mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1832. aufzuheben geruht hat, ebenfalls für aufgehoben zu erachten, wenn solches auch in der Verfügung vom 18. Juli v. J. nicht ausdrücklich bemerkt ist.

Dagegen aber findet sich, da des Königs Majestät bei Aufhebung jener Bestimmungen dem Ministerio des Innern und der Polizei ausdrücklich zur Pflicht gemacht hat, auf die Zurückweisung aller verdächtigen Einwanderer ganz besondere Vorsorge zu richten, und die Polizeibehörde dahin anzuweisen, daß sie die zum Müssiggange geneigten, oder sonst die öffentliche Sicherheit gefährdenden, der hiesigen Stadt nicht angehörenden Subjekte sofort entferne, gegen die in dem erwähnten Berichte von dem Königl. Polizeipräsidio zu gleichem Zwecke vorgeschlagenen Bestimmungen zu 1. und 2. etwas Wesentliches nicht zu erinnern.

Es wird daher genehmigt, daß

1) die Behufs der Vermiethung zum Gesindedienste von außerhalb hier eintreffenden Individuen nur zugelassen werden, nachdem sie sich, wenn auch nicht gerade durch vollständige Pässe, deren es in vielen Fällen gar nicht bedarf, doch sonst genügend über ihre Persönlichkeit, sowie darüber, daß nach den Vorschriften der Gesindeordnung vom 8. November 1810. §. 5. ff. ihrer Vermiethung nichts entgegenstehe, ausgewiesen, und ihre gute Führung für die letzten drei Jahre durch glaubhafte Zeugnisse außer Zweifel gesetzt haben; daß aber diejenigen unter ihnen, welche diesen Forderungen nicht genügen, zur sofortigen Wiederabreise angehalten, eventuell aufgehoben und fortgeschafft werden, und ein gleiches Verfahren gegen die zur Vermiethung zugelassenen

Individuen eintrete, in sofern sie nicht innerhalb acht Tagen die Erlangung eines wirklichen Dienstunterkommens nachweisen; und daß

2) die dem hiesigen Orte nicht angehörenden Dienstboten, welche länger als vierzehn Tage dienstlos bleiben, zur sofortigen Entfernung von hier angehalten werden, in sofern nicht Krankheit sie daran verhindert, oder sie auf irgend eine zulässige Weise hier einen eigenen Wohnsitz gründen.

Die hiernach erforderliche weitere Anordnung wird dem Königl. Polizeipräsidio mit dem Bemerken überlassen, daß die vorstehenden Bestimmungen auch den Königl. Oberpräsidien der Provinzen Brandenburg, Sachsen und Pommern, um die Regierungen ihrer Bezirke, Behufs der weitern Veranlassung, davon in Kenntniß zu setzen, mitgetheilt, und dem hiesigen Magistrate nachrichtlich bekannt gemacht worden sind.

Zu der von dem Königl. Polizeipräsidio in Antrag gebrachten Mittheilung an die Landes-Regierungen benachbarter Staaten ist kein zureichender Grund vorhanden, da die nach den vorstehenden Vorschriften zur Zulassung nicht geeigneten Personen schon von Seiten der diesseitigen Grenzbehörden, in Folge der denselben von den Regierungen zu ertheilenden Anweisung, bei Vorlegung oder Nachsuchung der Eingangspässe werden zurückgewiesen werden.

Dem Königl. Polizeipräsidio wird jedoch anheim gestellt, diejenigen benachbarten auswärtigen Polizeibehörden, mit denen Dasselbe in Mittheilung steht, in geeigneten Fällen auf das hier stattfindende Verfahren aufmerksam zu machen.

Berlin, den 27. September 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

Abschrift hievon an die Königl. Oberpräsidien der Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen, zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung, mit Beezug auf die Erlasse vom 6. Septbr. 1831. und 18. Juli 1832.

Berlin, den 27. September 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

91.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Königsberg in Pr., Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Oppeln, Stettin, Köslin, Stralsund, Potsdam, Erfurt, Münster, Coblenz, Trier und Achen, das Verbot der öffentlichen Vorzeigung von Kindern betreffend.

Aus Veranlassung des neuerlich vorgekommenen Falles, daß einem Vater zur öffentlichen Schaustellung seines achtjährigen Sohnes ein Gewerbschein ertheilt, und von mehreren Regierungen auf ihre Bezirke ausgedehnt worden, wird der Königl. Regierung zur Verhütung künftiger ähnlicher Verstöße bemerklich gemacht, daß die Cirkular-Verfügung vom 29. Novbr. 1829. *) auch dann Anwendung findet, wenn ein Vater seine eigenen Kinder öffentlich für Geld zeigen will.

Berlin, den 19. August 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

92.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Köln, Koblenz, Achen und Düsseldorf, die Bestrafung des unbefugten Eindringens in die Festungswerke ꝛc. betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königl. Kriegsministerii haben die unterm 5. Juni 1821. der Königl. Regierung eröffneten Bestimmungen, (Anl. a. u. b.) wegen Bestrafung des unbefugten Eindringens in die Festungswerke ꝛc., in einem kürzlich vorgekommenen Kontraventionsfalle außer Anwendung bleiben müssen, weil dieselben nicht gehörig publizirt waren.

*) Jahrg. 1829. 4tes Heft, S. 868.

Die Königl. Regierung wird deshalb, dem Wunsche des gedachten Königl. Ministerii gemäß, veranlaßt, die besagten Bestimmungen, nebst einem Auszuge aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Januar 1812., mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Juni 1821., welche beide in v. Kamptz Annalen der innern Staatsverwaltung (Jahrg. 1821. S. 698—700) abgedruckt sind, in sofern solches noch nicht geschehen sein möchte, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. August 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

---

a.

Das Ministerium des Innern und der Polizei ist von dem Königl. Kriegsministerio unterrichtet worden, daß sich bei der Königl. Regierung darüber Zweifel erhoben haben, ob und wie diejenigen Personen zu bestrafen sind, welche ohne eines sonstigen Verbrechens, z. B. des Spionirens oder des Diebstahls, verdächtig zu sein, sich in die Festungswerke einschleichen, und sogar, wie der Fall dort vorgekommen, darin übernachten.

Im Einverständnisse mit dem Königl. Justizministerio wird der Königl. Regierung daher eröffnet, daß es unbedenklich erscheint, das Eindringen in die Festungswerke, insbesondere aber das Uebernachten in denselben, ohne Erlaubniß der kompetenten Militairbehörde, nicht allein zu verbieten, sondern auch mit einer angemessenen Polizeistrafe zu verpönen.

Die dortige Orts-Polizeibehörde wird daher in Gemeinschaft mit der Königl. Kommandantur eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen haben, wonach ein solches Eindringen in die Festungswerke, besonders aber das eigenmächtige Pernoctiren in denselben, mit 5 Rthlr. Geld- oder achttägiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll, auch hat Dieselbe dafür zu sorgen, daß die festgesetzte Strafe, wenn ein solcher Kontraventionsfall vorkommt, in Anwendung gebracht wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in Kriegszeiten, den Umständen nach, kräftigere Maßregeln genommen werden können, auch wenn der Verdacht besonderer ver-

brecherischer Absichten eintritt, nach den Kriminal-Gesetzen zu verfahren ist. Endlich wird die Königl. Regierung angewiesen, der Königl. Kommandantur anheim zu stellen, das Verbot auch noch durch öffentlich aufzustellende Warnungstafeln zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. April 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Abschrift obiger Verfügung wegen Bestrafung des unerlaubten Eindringens in die Festungswerke und des Uebernachtens darin, an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Danzig, Marienwerder, Cöslin, Stettin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Merseburg, Erfurt, Minden, Berlin, Frankfurt und Potsdam, zur Nachricht und um hiernach, wenn die Königl. Kommandaturen es wünschen sollten, und nicht etwa schon dergleichen Verbote erlassen worden, gleichmäßig zu verfahren.

Berlin, den 24. April 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

---

b.

Des Herrn Kriegsministers Excellenz wünscht, daß die wegen Bestrafung des unerlaubten Eindringens in die Festungswerke und des Uebernachtens darin unterm 24. April d. J. an die Regierung zu Magdeburg erlassene Verfügung, wovon eine Abschrift hiebei erfolgt, in sofern die Königl. Kommandantur zu N. N. solches für angemessen halten sollte, und nicht etwa schon ähnliche Verbote früher ergangen sind, dort ebenfalls in Anwendung gebracht werde. Die Anwendung ist unbedenklich zulässig, jedoch mit dem durch die dort noch bestehende französische Gerichtsverfassung bedingten Unterschiede, daß statt der Polizeistrafe von 5 Rthlr. oder 8tägigem Gefängnisse nur das Maximum, welches der Code pénal zuläßt, mit 15 Franken oder 5tägigem Gefängniß als Strafe für den Kontraventionsfall bestimmt werden kann.

Die Königl. Regierung hat also hiernach die erforderliche Einleitung zu treffen, und eventualiter die öffentliche Bekanntmachung in N. N. zu veranlassen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die eventuelle

Verordnung, betreffend Änderung der Maße, Gewichte und Münzen, vom 30. August 1871.

(Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 404.)

Nachdem durch Artikel 4 Nr. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 die Gesetzgebung über das Maß- und Gewichtswesen, sowie über die Ausprägung der Münzen der Reichsgesetzgebung überwiesen worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages Folgendes verordnet:

Erster Abschnitt.

Maße und Gewichte.

Bei der vorgeschriebenen Eichung der Maße und Gewichte sind die Bestimmungen der Anlage A. zu dieser Verordnung maßgebend.

Die Anfertigung und der Verkauf der Maße und Gewichte, welche nach Maßgabe dieser Bestimmungen zur Eichung nicht geeignet sind, ist verboten.

Die Anfertigung und der Verkauf der Maße und Gewichte, welche nach Maßgabe dieser Bestimmungen zur Eichung geeignet sind, ist nur mit Genehmigung der Eichungsbehörde gestattet.

Die Genehmigung kann unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilt werden.

Die Eichungsbehörde ist befugt, die Anfertigung und den Verkauf der Maße und Gewichte, welche nach Maßgabe dieser Bestimmungen zur Eichung geeignet sind, zu untersagen, wenn der Gewerbetreibende wiederholt Maße oder Gewichte, welche nicht richtig sind, zur Eichung vorgestellt hat.

Gegen die Untersagung ist binnen einer Präclusivfrist von zwei Wochen Beschwerde zulässig, welche bei der Aufsichtsbehörde der Eichungsbehörde anzubringen ist.

Die Aufsichtsbehörde hat binnen einer Präclusivfrist von zwei Wochen zu entscheiden.

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Beschwerdeführer zuzustellen.

Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist binnen einer Präclusivfrist von zwei Wochen Klage zulässig.

Die Klage ist bei dem Gerichte anzubringen, welches für Streitigkeiten über Ansprüche gleichen Betrages zuständig ist.

Die Klage ist gegen die Aufsichtsbehörde zu richten.

Die Klage ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer vorher die Kosten des Verfahrens bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde berichtigt hat.

Die Kosten des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer zu erstatten, wenn die Klage ganz oder theilweise für begründet erachtet wird.

Die Kosten des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer zu erstatten, wenn die Klage nicht binnen einer Präclusivfrist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde erhoben ist.

Die Kosten des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer zu erstatten, wenn die Klage nicht binnen einer Präclusivfrist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde erhoben ist.

anzufertigen, und bei mir, der bisherigen Vorschrift gemäß, unmittelbar ohne Begleitungsbericht wöchentlich einzureichen,

wobei es bei meiner früheren Anordnung verbleibt, daß, wenn im Laufe einer Woche kein Aus- und Eingangs-Paß, oder von einer Grenz-Polizeibehörde kein Visa ertheilt worden ist, ein Vakat-Schein nicht eingereicht zu werden braucht, sondern nur bei der nächsten Einreichung die Vakat-Bemerkung darunter zu setzen ist.

Hierbei bemerke ich jedoch, daß dies auf die nach der General-Instruktion vom 12. Juli 1817. von den Polizeibehörden zu führenden Paß-Journale und Paß-Visa-Journale keinen Bezug hat, diese vielmehr nach wie vor so vollständig wie die §. 22. und 34. dieser Instruktion vorschreiben, und die dazu gehörigen Formulare besagen, zu führen sind.

Da auch einzelne Polizeibehörden sich bisher zu den mir eingereichten Duplikaten gedruckter Formularien bedient haben, so können selbige, bis sie aufgebraucht sind, zwar noch gebraucht werden; es ist aber dabei dahin zu sehen, daß die, in den anliegenden Vorschriften aufgeführten Rubriken, darin ihre vollständige Erledigung erhalten.

Berlin, den 27. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

Sche-

Abb. 62. Aperture Card. Format 7,4 cm × 12,7 cm. Hersteller: Keuffel & Esser Co., New York.

Abb. 63. Format 7,4 cm × 12,7 cm. Hersteller: Keuffel & Esser Co., New York.

94.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, das Verfahren mit abgelaufenen Pässen betreffend.

— ꝛc. Zur Vermeidung ähnlicher Fälle wird es zweckmäßig sein, daß, wenn abgelaufene und daher ungültige Pässe den Reisenden zurückgegeben worden, um sich neue Pässe zu verschaffen, unter dem betreffenden Passe vor der Rückgabe bemerkt wird, daß derselbe seine Gültigkeit verloren habe, und daß er zur Beschaffung eines neuen gültigen Passes zurückgegeben worden sei, wodurch dann jedem Mißbrauche möglichst vorgebeugt wird.

Berlin, den 16. November 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v Brenn.

95.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungs-Bevollmächtigten der Universitäten zu Berlin, Breslau, Königsberg in Pr. und Bonn, sowie an den Herrn Universitäts-Kanzler zu Greifswald und an den Königl. wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten ꝛc., Herrn v. Vincke, Excellenz, zu Münster, die Pässe der Studirenden betreffend.

Es sind seit Kurzem einige Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, wo Studirende auf Reise-Erlaubnißscheine der Universitäts-Behörden sich in's Ausland begeben, und bei den Königl. Gesandtschaften die Visirung derselben nachgesucht haben. Bekanntlich dienen die Reise-Erlaubnißscheine nur als Legitimationen zu Reisen im Inlande, und müssen die Studirenden, wenn sie in's Ausland reisen wollen, dazu außerdem sich noch im Besitze eines Passes befinden.

Das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat deshalb, in meinem Einverständnisse, die Königl. Gesandtschaften angewiesen, Studirenden, welche sich nur mit dem Reise-Erlaubnißschein und nicht zugleich durch einen besondern Paß legitimiren, ersteren nicht zu visiren, vielmehr darauf zu bemerken, daß die Inhaber die Rückreise, wegen mangelnden Passes, sofort anzutreten haben.

Ich ersuche Ew. ꝛc. daher:

die Studirenden der hiesigen (dortigen) Universität hierauf aufmerksam zu machen, und ihnen zu eröffnen, daß wenn sie obige Vorschrift nicht befolgen, sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie ihre Reise im Auslande nicht fortsetzen können, sondern zurückgewiesen werden.

Berlin, den 14. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

96.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Regierungs-Bevollmächtigten der Universität zu Halle, in derselben Angelegenheit.

Ew. ꝛc. übersende ich, im Verfolg meines Erlasses vom 4. d. M., die beiden Reise-Erlaubnißscheine der Studenten N. und N. zur Assevation mit dem Bemerken, wie das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in meinem Einverständnisse, die Königl. Gesandtschaften angewiesen hat, Studirenden, welche sich nur durch Reise-Erlaubnißscheine und nicht zugleich durch einen besonderen Paß legitimiren, erstere nicht zu visiren, vielmehr darauf zu bemerken, daß der Inhaber wegen mangelnden Passes die Rückreise sofort anzutreten habe.

In sofern Ew. ꝛc., was ich voraussetze, den dortigen Studirenden, nach meinem Erlasse vom 4. d. M. das Er-

forderliche bekannt gemacht haben, wird es einer besondern Erwähnung dieser Maßregel nicht bedürfen.

Berlin, den 14. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

97.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium zu N. N., das Verfahren mit Zwangspässen oder Reiserouten betreffend.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf das Schreiben vom 1. d. M., wie ich nichts dagegen zu erinnern finde, daß denjenigen Personen, welche mit Zwangs-Pässen versehen werden, vor deren Aushändigung bekannt gemacht wird, daß sie von der vorgeschriebenen Route nicht abweichen dürfen, und daß sie zu der bestimmten Zeit in ihrem Heimathsorte eintreffen müssen, widrigenfalls ihre Transportirung an den Ort ihrer Bestimmung erfolgen würde. Auch ist es ganz in der Ordnung, wenn die den Zwangspaß ausstellende Behörde, wenn sie sich zuvor von der Richtigkeit des Heimathsorts die gehörige Gewißheit verschafft hat, der Polizeibehörde des letztern von dem Nöthigen Nachricht giebt.

Dagegen aber ergeben sich manche Bedenken, wenn die Heimathsbehörde, sobald das betreffende Individuum nicht zur bestimmten Zeit eintrifft, Steckbriefe erläßt, denn

1) können, wie das in von Kamptz Annalen, Jahrg. 1828. 1stes Heft, S. 154 Nr. 66. abgedruckte Ministerial-Reskript vom 12. Februar 1828. näher ergiebt, Steckbriefe nur gegen Personen erlassen werden, welche wegen eines erheblichen Verbrechens zur Untersuchung gezogen werden sollen. Dieses trifft aber in der Regel Vagabonden und Bettler nicht, und es würden daher nur sonstige erhebliche Gründe ausnahmsweise Veranlassung zum Erlaß von Steckbriefen geben können.

2) Kann der Fall eintreten, daß dergleichen Personen auf der Reise krank werden, und unterweges liegen bleiben müssen, oder auf der Route Arbeit finden, welche anzunehmen, ihnen nach dem in v. Kamptz Annalen, Jahrg. 1826. 2tes Heft, S. 408 Nr. 85. abgedruckten Reskripte vom 21. April 1826. unbenommen bleibt, und so abgehalten werden, zur bestimmten Zeit in ihrem Heimathsorte einzutreffen, wo es dann eine Härte gegen dergleichen Personen sein würde, wenn sie sofort mit Steckbriefen verfolgt, und, was die Folge davon ist, auf den Transport gesetzt würden, abgesehen davon, daß dadurch den Polizeibehörden oft nicht unbedeutende Kosten erwachsen.

3) Schreiben die Erläuterungen zur General-Transport-Instruktion vom 23. Juli 1817. *) §. 2. zu §. 1. vor, daß Personen, die für die öffentliche Sicherheit nicht gefährlich sind, welche Gefahr in der Regel bei Bettlern nicht eintritt, durch Transport nicht weiter befördert werden sollen, was aber hier beim Erlaß der Steckbriefe die Folge sein würde.

Wenn die Polizeibehörden beim Visiren der Zwangs-Pässe die gehörige Aufmerksamkeit anwenden, und Individuen, welche von der Tour abgewichen sind, durch Ertheilung des Visas nur darum auf den vorgeschriebenen Weg dirigiren, und bei Handwerksburschen meine Verordnung vom 24. April d. J. im Auge behalten, so wird das zwecklose Umhertreiben von Personen beseitigt und dahin gewirkt werden, daß auch ohne Erlaß von Steckbriefen, dergleichen mit Zwangs-Pässen versehene Individuen genöthigt werden, sich nach ihrem Heimathsorte zu begeben, und es werden zugleich Kosten vermieden, welche bei weiten Entfernungen für die Ortsgemeinen sehr drückend werden können.

Wenn nun die Heimathsbehörde außerdem in geeigneten Fällen, statt förmliche Steckbriefe zu erlassen, durch öffentliche Bekanntmachungen anzeigt, daß das betreffende, mit einem Zwangspasse versehene Individuum nicht eingetroffen sei, und dadurch die Polizeibehörden auf ein solches Individuum aufmerksam macht, so wird der beabsichtigte Zweck jedenfalls erreicht werden, auch bleibt dann immer noch

*) Jahrg. 1817. 3tes Heft, S. 152. ff.

übrig, in sofern die Behörde des Heimathsorts sich damit einverstanden erklärt, den Transport einzuleiten.

Ew. ꝛc. überlasse ich, hiernach die von Ihnen erlassene Verordnung zu deklariren, und bemerke nur noch, daß ich gegen die von den Regierungen zu N. N. den Polizeibehörden, welche der Vorschrift entgegen handeln, angedrohte Strafe von 1 bis 5 Rthlr., in sofern solche als Ordnungsstrafe anzusehen ist, nichts zu erinnern finde.

Berlin, den 18. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

98.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, und abschriftlich an das hiesige Polizeipräsidium, die Paß-Visirungen für Reisende aus Frankreich, England, Rußland und Oesterreich betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf das Schreiben vom 13. d. M., wie ich damit einverstanden bin, daß die von mir unter dem 8. Mai 1831.*) wegen Visirung der Pässe der Reisenden aus Frankreich, England, Rußland und Oesterreich erlassenen Bestimmungen, unter jetzigen Verhältnissen dahin modifizirt werden, daß auch die unter pos. 1. und 2. bemerkten Reisenden, nach pos. 3. und 4. gedachter Verordnung behandelt, und in sofern ihnen bei ihren Pässen das Visa einer diesseitigen Gesandtschaft oder eines diesseitigen Konsulates abgeht, oder sie sich sonst nicht näher legitimiren können, polizeilich beobachtet werden, und ihnen die Weiterreise nur mit vorgeschriebener Reiseroute zu gestatten sei.

Was die polnischen Flüchtlinge anlangt, so bleibt es hinsichtlich dieser bei den deshalb besonders ergangenen Bestimmungen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die Königl. Re-

*) Jahrg. 1831. 2tes Heft, S. 361.

gierungen Ihres Oberpräsidial-Bezirks zur weiteren Veranlassung an die Polizeibehörden instruiren, von einer Bekanntmachung durch die Amtsblätter ist dagegen abzustehen.

Berlin, den 30. September 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

An
den Königl. Oberpräsidenten, Herrn
v. Pestel, Hochwohlgeboren,
zu Coblenz.

Abschrift sämmtlichen übrigen Königl. Oberpräsidien, um gleichmäßig demgemäß und mit Bezug auf die denselben und den Regierungen zugegangene Verfügung vom 8. Mai 1831., letztere zur weitern Veranlassung an die Polizeibehörden, mit Anweisung gefälligst zu versehen.

Berlin, den 30. September 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

99.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, und abschriftlich an das hiesige Königl. Polizeipräsidium, die Paßverhältnisse mit dem Königreiche Baiern betreffend.

Nach einer Verordnung des Königl. Baierschen Ministerii an die Königl. Baierschen Kreis-Regierungen vom 15. September d. J. ist unter andern bestimmt worden:

1) daß jeder durch und nach Baiern reisende Ausländer das Baiersche Gesandschafts-Visa an jedem von ihm auf seiner Reise berührten Sitze einer Baierschen Gesandtschaft erneuern lassen soll, und Ausnahmen davon nur bei ganz unverdächtigen Personen Statt finden, wenn die Dringlichkeit der Reise, z. B. die Benutzung der Schnellpost oder die Tageszeit, zu welcher der Ge-

sandschafts-Sitz durchreiset wurde, vermuthen läßt, daß das Visa nicht zu erlangen war, und wenn nicht das Datum der übrigen Visa's, oder ein sonstiger Gegenbeweis auf die Unwahrheit der Angaben schließen läßt.

Aber auch unter den oben erwähnten Voraussetzungen darf die Ausnahme nicht auf das Visa jener Baierschen Gesandtschaft erstreckt werden, welche bei dem Gouvernement des Staates akkreditirt ist, in welchem der Paß ausgestellt wurde.

Ein Paß ohne Visa der Baierschen Gesandtschaft zieht nur die Angehörigen der an das Baiersche Gebiet angrenzenden Bundesstaaten und auch bei diesen nur in sofern die Eintritts-Bewilligung nach sich, als

a. der Reisende seine Reise von einem mit keiner Baierschen Gesandtschaft versehenen Orte angetreten hat, und nicht mit einem Ministerial-Passe, sondern bloß mit einem sonstigen Reisepasse versehen ist;
b. gegen den betreffenden Reisenden sonst kein Anlaß zum Verdachte vorwaltet.

2) Das Visa einer Baierschen Gesandtschaft kann durch das Visa eines andern an dem Sitze der erstern befindlichen Gesandten nur dann ersetzt werden, wenn der letztere Namens der Baierschen Gesandtschaft, als von dieser substituirt, visirt, und diese Substitution beim Visa zugleich bemerkt hat.

Außerdem ist

3) von dem Königl. Baierschen Ministerio angeordnet worden, daß jeder Lohnfuhrmann eine besondere polizeiliche Legitimations-Karte, beim Eintritte in Baiern zu nehmen, und diese an allen Orten, wo die Pässe vorgezeigt werden müssen, ebenfalls der Behörde vorzulegen hat, auch sind die mit dergleichen Lohnfuhren nach und durch Baiern Reisenden ebenfalls verbunden, wie jeder andere Reisende, sich durch die vorschriftsmäßigen Pässe zu legitimiren.

Mit Bezug auf die Cirkular-Verordnung vom 27. Septbr. d. J. *) ersuche ich das Königl. Oberpräsidium:

*) Im 2ten Hefte, S. 467.

die Königl. Regierungen des Oberpräsidial-Bezirks hiervon Mittheilung zu machen, und selbige zu veranlassen, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter nachträglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sowie die Behörden, welche zur Ausstellung von Ausgangs-Pässen autorisirt worden sind, anzuweisen, auf den Pässen für Reisende nach und durch Baiern ausdrücklich zu bemerken, daß der Inhaber verbunden sei, den Paß, wenn er einen Ort passirt, wo ein Baierscher Gesandte sich befindet, sein Aufenthalt sei so kurz er wolle, von demselben visiren zu lassen, damit der Paß-Inhaber in steter Kenntniß davon verbleibe; auch hat die den Paß ausstellende Behörde dem Paß-Inhaber anzuempfehlen, daß, wenn er einen Ort berührt, wo sich gleichzeitig ein Königl. Preuß. Gesandte ꝛc. und ein Königl. Baierscher Gesandte befindet, er seinen Paß zuerst dem ersteren zur Ertheilung des Visa's vorlegt, weil dies ihm um so leichter zu dem Zwecke, das Visa des Baierschen Gesandten ꝛc. zu erhalten, führen wird.

Berlin, den 30. November 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

100.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, und abschriftlich an das hiesige Königl. Polizeipräsidium, die Legitimationen der Lohnfuhrleute zu Reisen in und durch Baiern betreffend.

Nach den, dem Königl. Oberpräsidium unter dem 30. November v. J. mitgetheilten Bestimmungen des Königl. Baierschen Ministerii über die Legitimation der Reisenden nach und durch Baiern, ist unter andern unter 3. bemerkt:

daß jeder Lohnfuhrmann eine besondere Legitimations-

Karte in Baiern zu nehmen, und diese an allen Orten, wo die Pässe vorgezeigt werden, mit seinem Passe der betreffenden Baierschen Behörde vorzulegen habe.

Mit Bezug hierauf ist mir durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine neuere Verordnung des Königl. Baierschen Ministerii vom 6. Dezember v. J. mitgetheilt worden, wonach obige Bestimmung dahin erläutert wird,

daß nur Baiersche Lohnkutscher gehalten sind, zu ihren Reisen dergleichen Legitimations-Karten zu lösen, dagegen ausländische Lohnfuhrleute zu Reisen in und durch Baiern dieser Legitimations-Karten nicht bedürfen, sondern von ihnen nur verlangt werden soll, daß sie sich, abgesehen von den Pässen der Reisenden, welche sie führen, im Besitze eines besondern, vorschriftsmäßigen Passes befinden, auch sollen selbige, wenn sie aus dem Auslande kommen, und Meßgüter nach Meßorten im Königreiche Baiern bringen, schon für legitimirt erachtet werden, wenn sie sich im Besitze eines Attestes der Polizeibehörde ihres Wohnortes befinden, worin ihnen ihre Eigenschaft als Lohnfuhrleute an dem Orte ihrer Ansässigkeit und ihre gute Aufführung bezeugt wird.

Indem ich das Königl. Oberpräsidium hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Dasselbe zugleich:

die Königl. Regierungen des Oberpräsidial-Bezirks nachträglich davon zu unterrichten, und sie zu veranlassen, obige Bestimmungen ebenfalls durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen,

wobei ich nur noch bemerke, daß nach der Anordnung des Königl. Baierschen Ministerii der strenge Vollzug obiger und der dem Königl. Oberpräsidium unter dem 30. November v. J. mitgetheilten Bestimmungen jedenfalls mit dem 1. Februar d. J. erfolgen wird.

Berlin, den 8. Januar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

101.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., die Reispässe nach Italien betreffend.

Indem ich der Königl. Regierung rücksichtlich der Paßertheilung an den N. N. nach Rom dies hierdurch zu erkennen gebe, veranlasse ich Dieselbe:

künftig sich der Ausstellung der Pässe nach Italien zu enthalten, und in vorkommenden Fällen jederzeit die Anträge unter Anzeige des Reisezwecks und der übrigen Verhältnisse des den Paß nachsuchenden Individui, und zwar unter Beifügung dessen Signalements, bei mir zu machen und den Bescheid abzuwarten; auch sind, in sofern es noch nicht geschehen ist, die Polizeibehörden des Regierungs-Departements, welche zur Ausstellung von Ausgangs-Pässen durch die Königl. Regierung autorisirt sind, davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 30. November 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

102.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Paßvisirung für die über Frankreich nach Nordamerika auswandernden preuß. Unterthanen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz hat das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 17. v. M., dem Bundestags-Gesandten, Herrn General-Postmeister v. Nagler, Excellenz, in Frankfurt, die Befugniß übertragen, die Pässe derjenigen nach Nordamerika auswandernden preußischen Unterthanen

zu visiren, welche sich in französischen Häfen einzuschiffen gedenken, indem sodann auch das Visa zum Durchgange durch Frankreich von dem französischen Gesandten in Frankfurt ertheilt werden wird, vorausgesetzt jedoch, daß der Nachweis der, zur Durchreise durch Frankreich und zu ihrer Ueberkunft nach Amerika erforderlichen Geldmittel, nach der hierüber von der französischen Regierung erlassenen Verfügung (in welcher Beziehung wir auf unsere Verfügung vom 21. Mai d. J. *) verweisen) gehörig beigebracht wird.

Indem wir Ihnen von dieser Einrichtung zur Nachachtung bei vorkommenden Fällen Kenntniß geben, bemerken wir noch, daß solche sich nur bloß auf preußische Unterthanen bezieht, und hinsichtlich fremdherrlicher Unterthanen, welche den diesseitigen Staat bei ihrer Auswanderung berühren, es bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt.

Achen, den 27. August 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

E.

Sicherheits-Polizei.

103.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, mit einer Empfehlung des Werkes: Amerika's Besserungssystem und dessen Anwendung auf Europa ꝛc.

In der hiesigen Enslinschen Buchhandlung ist so eben erschienen:

„Amerika's Besserungssystem und dessen Anwendung „auf Europa. Mit einem Anhange über Strafansiedelungen und 22 Beilagen. Aus dem Französischen der Herren G. v. Beaumont und A. v. Tocqueville, nebst Erweiterungen und Zusätzen von

*) Conf. Annal. Jahrg. 1833. 2tes Heft, S. 289.

„Dr. R. H. Julius. Mit 4 Kupfertafeln. Berlin,
„1833. 8."

Da die Königl. Regierungen, unter deren Verwaltung sich Strafanstalten befinden, von dem Inhalte dieses Werks nützlichen Gebrauch zu machen, wohl Gelegenheit haben dürften, so habe ich dasselbe dem Königl. Oberpräsidium hiemit, Behufs weiterer Veranlassung, empfehlen wollen.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

104.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau, an sämmtliche Königl. Landrathsämter, die polizeiliche Beaufsichtigung unsicherer und verdächtiger Personen betreffend.

Einige in der neuesten Zeit verübte Verbrechen müssen, nach der Art, wie sie begangen worden, unbedenklich von bedeutenden Vereinigungen von Verbrechern herrühren, die bisher der Aufmerksamkeit der Behörden sich zu entziehen gewußt haben.

Wiewohl wir, hierdurch veranlaßt, wie den Königl. landräthlichen Aemtern aus dem heute an Sie wegen dieses Gegenstandes erlassenen Cirkulare bekannt, die uns zu Gebote stehende allgemeine Maßregel anzuordnen nicht unterlassen haben; so bleibt die größte Bürgschaft für die Aufrechthaltung der vielfach und in ganz ungewöhnlicher Weise gestörten öffentlichen Sicherheit in der stets geschärften Aufmerksamkeit der Orts-Polizeibehörden, auf die am Orte befindlichen verdächtigen Personen und auf umherschweifendes Gesindel, und, wenn ein Verbrechen schon begangen worden, in der schleunigsten und eifrigsten Verfolgung der die Entdeckung der Thäter, wenn auch zuweilen nur muthmaßlich verrathenden Spuren.

Wir machen es daher den Königl. landräthlichen Aem-

tern insbesondere zur angelegentlichsten Pflicht, und legen es Ihnen an das Herz, auch die Magistrate und sonstigen Orts-Polizeibehörden gleichmäßig zu instruiren, eine angestrengte rastlose Aufmerksamkeit auf alle verdächtige, bereits bekannte, oder nach ihrem Auftreten in der Gegend dafür zu erachtende Personen zu richten.

Solche Subjekte müssen oft und unvermuthet in ihren Wohnungen zur Nachtzeit revidirt, und wenn sie nicht einheimisch befunden werden sollten, müssen sie über die Ursach ihrer Abwesenheit und wo sie sich befunden haben, vernommen, die Wahrheit ihrer Angaben erforscht, und bei befundener Unrichtigkeit denselben nach Vorschrift der deshalb vorhandenen polizeilichen Maßgaben behandelt, auch in ihrer Wohnung bald einige Erkundigung ohne Aufsehen eingezogen werden, um eine Vergleichung anstellen zu können mit der Aussage des Abwesenden. Eben so sind verdächtige Orte, die schon als Schlupfwinkel liederlichen Gesindels und Verbrecher berüchtigt sind, oft unvermuthet zu verschiedenen Tageszeiten zu revidiren.

Wenn aber erhebliche Verbrechen vorfallen und fernere Störungen der öffentlichen Sicherheit befürchten lassen, dann muß auf das Schleunigste und am Sichersten durch Kreis-Visitationen, oder nach Befund auch durch Lokal-Visitationen Alles aufgeboten werden, um den Besorgnissen wirksam durch Entdeckung der Thäter zu begegnen. Wie bei dergleichen Visitationen zu verfahren, schreibt die Instruktion vom 9. Oktober 1817. *) das Verfahren bei ꝛc. Visitationen §. III. Nr. 3. und 4. und §. IV. vor. Doch ist zu bemerken, daß beim Eintritt derselben die Landräthe der benachbarten Kreise ꝛc. davon mit gehöriger Umsicht in Kenntniß gesetzt werden, um auf etwanige Uebertreter zur bestimmten Zeit vigiliren zu lassen.

Da von der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der Person und des Eigenthums, hauptsächlich das Gedeihen des Staates und des Einzelnen, der Schutz von ersterem zu erwarten hat, ungestörtes Leben und Wirken abhängt; so ist es dringende Pflicht eines jeden Staatsbeamten und aller sonstigen Behörden, ihres Theiles mit rastlo-

*) Jahrg. 1817. 4tes Heft, S. 173 ff.

sem Eifer dahin zu wirken, daß dieser gemeinsame Zweck erreicht werde.

Die Königl. landräthlichen Aemter haben sich daher mit Nachdruck diesen Gegenstand angelegen sein zu lassen, auch die Magistrate und Lokal-Polizeibehörden dazu anzuhalten, sowie auf pünktliche Befolgung zu halten, und wenn Visitationen hier gedachter Art Statt gefunden haben, uns, daß solches geschehen, und den Erfolg anzuzeigen.

Breslau, den 30. August 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

105.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Königl. Landrathsämter, die Bekleidung der Gefangenen auf Transporten betreffend.

Es kommen noch immer Fälle vor, daß Gefangene, welche von einem Gefängnisse nach einem andern transportirt werden, und bei ihrer Abführung gehörig bekleidet sind, so mangelhaft bekleidet an dem Bestimmungsorte ankommen, daß sie hier wieder mit neuen Kleidungsstücken versehen werden müssen; wie dieses namentlich noch kürzlich bei dem, aus dem hiesigen Justiz-Arresthause nach der Festung Coblenz abgeführten Landwehrmann N. N., stattgefunden hat. Dabei steht zu vermuthen, daß die Gefangenen auf der Reise, besonders während des Aufenthaltes in den Transport-Gefängnissen ihre guten Kleidungsstücke auf schlechtere gegen Zahlung vertauschen oder verkaufen. Ein solcher Unfug darf aber unter keinen Umständen geduldet werden, und bestimmen wir daher, wie folgt:

1) Jeder Gefangenaufseher hat, wenn ein Gefangener auf den Transport gegeben wird, auf dem Transportzettel speziell zu vermerken, mit welchen Kleidungsstücken der Transportat versehen ist, und in welchem Zustande dieselben sich befinden.
2) Der Transportführer hat bei Uebernahme des Ge-

fangenen sich davon zu überzeugen, daß der Gefangene die vermerkten Kleidungsstücke und zwar in der angegebenen Qualität wirklich bei sich führt, und bei Uebergabe des Gefangenen an den nächsten Transportführer resp. bei dessen Einlieferung in ein Transport-Gefängniß die Richtigkeit des Vermerkes ad 1. auf dem Transportzettel zu attestiren.

3) In gleicher Weise ist bei Fortsetzung des Transportes von dem Aufseher des Transport-Gefängnisses und von dem ferneren Transportführer bis zur Einlieferung in den Bestimmungsort zu verfahren.

4) Das Unterlassen dieser Attestirung zieht die persönliche Verantwortlichkeit und Ersatzpflichtigkeit wegen jedes mit den Kleidungsstücken des Gefangenen, sei es während des Aufenthaltes im Gefängnisse, sei es auf dem Transporte getriebenen Unfuges nach sich.

Wir veranlassen Sie daher, die Gefangenaufseher dem gemäß mit Instruktion zu versehen, und denselben die Beachtung ernstlichst einzuschärfen.

Trier, den 11. August 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

106.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verpflegung in den Kreis- und Polizeigefängnissen nach den geringeren Sätzen betreffend.

Es ist bei der Königl. Regierung zu Achen zur Sprache gebracht worden, daß die Gefängnißstrafe für die Forstfrevler nicht abschreckend genug sei, und ihren Zweck nicht erfülle, weil die Verpflegung der Gefangenen in den Polizei-Gefängnissen zu gut und zu reichlich sei.

Bei dem neuen, von dem Ministerio des Innern und der Polizei festgestellten Speise-Etat für die Straf- und Gefangenanstalten einer jeden Provinz, welcher in Gemäßheit

heit der Cirkular-Verfügung vom 17. Mai c. durch das Oberpräsidium der Königl. Regierung mitgetheilt worden, ist zwar nur dasjenige berücksichtigt, was nach der zeitherigen Erfahrung als nothwendig anerkannt worden; der gedachte Etat ist indessen hauptsächlich für solche Anstalten berechnet, worin ein Arbeitsbetrieb stattfindet.

Es unterliegt daher keinem Bedenken, daß in denjenigen Gefangenanstalten, wie in den Kreis- und Polizei-Gefängnissen, wo die Gefangenen nur wenige Tage verweilen, und nicht zur Arbeit angehalten werden, noch eine geringere Beköstigung stattfinden kann.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, den Gegenstand näher zu prüfen, und zugleich autorisirt, in allen Kreis- und Polizei-Gefängnissen, bei welchen die geringe Kost nicht schon eingeführt ist, die Beköstigung der Gefangenen, unter Wegfall der warmen Morgensuppe, nur auf die durch den allgemeinen Speise-Etat nomirte Mittagskost und auf eine Brotportion von Einem Pfunde pro Kopf und Tag zu beschränken.

Berlin, den 15. August 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit.
Köhler.

107.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Portofreiheit für die Ueberverdienstgelder entlassener Züchtlinge und Korrigenden betreffend.

In Verfolg des Cirkulars vom 12. Februar d. J. (Anl. a.) — wornach den Züchtlingen und Korrigenden bei ihrer Entlassung aus den Straf- und Besserungsanstalten der durch ihre Beschäftigung etwa erzielte Ueberverdienst nicht eingehändigt, sondern, nachdem dem zu Entlassenden ein angemessenes Reisegeld gezahlt worden, der fernerweite

Ueberverdienst-Betrag der Obrigkeit des künftigen Aufenthaltsortes übersendet werden soll, — ist es zur Sprache gebracht worden, daß bei dieser aus polizeilichen Rücksichten eingeführten Einrichtung für die betreffenden Individuen der Nachtheil entstehe, daß sie nach Höhe des erwachsenden Postporto's einen Abzug von dem Ueberverdienst erleiden müßten.

In Erwägung der hierbei obwaltenden Rücksichten ist, wegen Bewilligung der Portofreiheit für die den entlassenen Sträflingen ꝛc. von den Verwaltungsbehörden der Straf- und Besserungsanstalten an die Ortsobrigkeiten nachzusendenden Ueberverdienstgelder, mit dem Herrn General-Postmeister verhandelt worden, welcher sich bereit erklärt hat, für jene Gelder die Portofreiheit zuzugestehen. Die Postanstalten werden durch das nächste General-Cirkular von dem Königl. General-Postamte hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die in Rede stehenden Geldsendungen mit der Rubrik:

„Verdienstgelder entlassener Strafgefangenen und Korrigenden"

versehen, und mit den Dienstsiegeln der betreffenden Verwaltungsbehörden verschlossen sein werden.

Indem die Königl. Regierung hievon in Kenntniß gesetzt wird, erhält Sie zugleich die Anweisung, dem gemäß weitere Verfügung zu erlassen.

Berlin, den 9. September 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

---

a.

In mehreren Zucht- und Korrektionshäusern besteht die Einrichtung, daß dem Züchtling bei der Entlassung aus der Anstalt der durch seine Beschäftigung etwa erzielte Ueberverdienst nicht eingehändigt, sondern, nachdem dem Entlassenen ein angemessenes Reisegeld gezahlt worden, der Obrigkeit seines künftigen Aufenthaltsortes übersendet wird. Diese Einrichtung besteht in der Strafanstalt zu Werden nicht.

Nach §. 52. der Hausordnung für dieselbe wird viel-

mehr die Hälfte des Ueberverdienstes zur Verbesserung der Lage derjenigen Sträflinge, deren Betragen untadelhaft ist, oder deren Arbeitslust rege erhalten werden muß, während ihrer Strafzeit verwendet, die andere Hälfte erhalten die Sträflinge bei der Entlassung, wenn diese zweite Hälfte nicht etwa auch aus besonderen Gründen während der Strafzeit verabfolgt worden ist.

Wenn auch diese Einrichtung im Wesentlichen bestehen bleiben mag, so finde ich doch die Verabreichung des für den Züchtling bei der Entlassung etwa noch vorhandenen Ueberverdienstes an ihn selbst nicht angemessen, bestimme vielmehr, daß die Eingangs gedachte Einrichtung,

> wonach nämlich dem Entlassenen nur ein angemessenes Reisegeld, der Rest des Ueberverdienstes aber der Obrigkeit seines künftigen Wohnorts eingehändigt wird,

auch rücksichtlich der Strafanstalten des dortigen Departements in Anwendung gebracht werde, wonach die Königl. Regierung das Weitere zu veranlassen hat.

Berlin, den 12. Februar 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

An
die Königl. Regierung
zu Düsseldorf.

Abschrift zur Beachtung an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Merseburg, Achen, Koblenz, Köln, Trier, Minden, Münster, Marienwerder, Posen, Breslau, Liegnitz, Gumbinnen und Stettin, sofern nicht etwa schon eine Einrichtung, wie die angeordnete, im dortigen Bezirke besteht.

Berlin, den 12. Februar 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

108.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, die Immediat-Begnadigungs-Gesuche der Sträflinge betreffend.

Des Königs Majestät haben in einer an den Herrn

Justizminister v. Kamptz erlassenen, mir von demselben mitgetheilten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. v. M. Allerhöchst ihr Mißfallen darüber,

daß ein Sträfling disziplinarischen Strafen deshalb unterworfen worden war, weil er aus der Strafanstalt wiederholentlich Begnadigungs-Gesuche an Se. Majestät gerichtet hatte,

auszusprechen, und zu befehlen geruht,

daß den Sträflingen das Anrufen der Königl. Gnade nicht verwehrt, um so weniger also deshalb Strafe über sie verhängt werden solle.

Das Königl. Oberpräsidium wird hierdurch beauftragt, zur genauen Befolgung dieses Allerhöchsten Befehls in der hiesigen (dortigen) Provinz das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

109.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Aufbringung des Reisegeldes der aus den Strafanstalten entlassenen Züchtlinge betreffend.

Der im Amtsblatt von 1824. pag. 127. bekannt gemachte Auszug aus dem neuen Reglement für die Straf- und Besserungsanstalten zu Spandau und Brandenburg enthält zwar im §. 1. unter Andern die Bestimmung, daß das, den entlassenen Züchtlingen von der Strafanstalt mitzugebende Reisegeld, von den verpflichteten Privatpersonen und Gemeinden an die Anstalt erstattet werden müsse. Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat aber mittelst Reskripts an uns vom 8. d. M. die vorgedachte Bestimmung dahin deklarirt, daß für den zur Erstattung Verpflichteten zunächst nur der Jurisdiktionarius zu achten, und nur wo, wie in den diesseitigen Städten, die Gemeinde selbst als Jurisdiktionarius betrachtet wird, dieser die Er-

ſtattung aufzulegen ſei. Die Rückreiſe iſt, wie die Ablieferung in die Strafanſtalt, eine nothwendige Folge des Straferkenntniſſes und der Vollſtreckung deſſelben, deren Koſten dem Inhaber der Gerichtsbarkeit, welcher die Früchte der letzteren genießt, zur Laſt fallen. (Allgem. Landrecht, Thl. II. Tit. 17. §. 106. — Kriminal-Ordnung §§. 563. 622. und 623.) Die Polizeibehörde des Beſtimmungsorts eines entlaſſenen Züchtlings, an welche ſich die Strafanſtalt wegen Erſtattung des beſagten Reiſegeldes zu wenden hat, wird daher ferner dieſe Koſten lediglich von dem Gerichtsbelehnten einzufordern haben.

Potsdam, den 27. Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

110.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau, an ſämmtliche Königl. Landrathsämter, betreffend die Bildung von Vereinen zur Fürſorge ꝛc. für die aus Straf- und Beſſerungsanſtalten zurückkehrenden Subjekte.

Das heute von uns an ſämmtliche Königl. Landrathsämter und Magiſtrate erlaſſene Cirkulare *) wegen Beaufſichtigung und Beſchäftigung der aus Straf- und Beſſerungsanſtalten in die Heimath zurückkehrenden Subjekte, bringt eigentlich nur die in dieſer Hinſicht ſchon angeordneten Maßregeln, unter Beifügung einiger zweckmäßigen Forderungen, in Erinnerung, indem es die betreffenden Ortsbehörden für die Folgen der Nichtbeachtung dieſer Vorſchriften perſönlich verantwortlich macht, und es bleibt mithin dieſes Cirkulare, ungeachtet der gegenwärtigen Verfügung, in ſeiner vollen Kraft.

Allein wir finden zur Erreichung unſeres, durch jenes

*) Mit der von der Königl. Regierung zu Liegnitz unterm 30. März 1833. erlaſſenen Cirkular-Verfügung gleichlautend. (im 1ſten Hefte, S. 167.)

Cirkulare beabsichtigten Zwecks für das wirksamste Mittel, die entlassenen Sträflinge und Korrigenden zu bessern, und für die bürgerliche Gesellschaft nicht nur unschädlich, sondern auch nützlich zu machen, in der Bildung von Vereinen, zur Besserung und Beschäftigung oben gedachter Subjekte.

Die Personal-Akten, welche uns von jedem in das Korrektionshaus zu Verurtheilenden vorgelegt werden müssen, beweisen unwiderleglich, daß zwar manche aus Bosheit, oder unüberwindlicher Neigung zum Vagabondiren oder Nichtsthun sündigten; eine sehr große und die überwiegende Mehrzahl werden aber durch Mangel und Noth, namentlich durch ihnen mangelnde Gelegenheit zu nützlicher Beschäftigung herbeigeführt, zur Rückkehr zu ihrer früheren unerlaubten Lebensart verleitet. Ganz besonders bleibt es außer Zweifel, daß, wenn den, aus gedachten Anstalten Entlassenen immer sogleich eine Gelegenheit zum ehrlichen Broterwerbe nachgewiesen worden, sie auch gleichzeitig strenge beaufsichtigt werden, ohne ihnen jedoch ihre frühern Vergehen und erlittenen Strafen vorzurücken (indem dergleichen Vorwürfe fast immer nur nachtheilige Eindrücke machen müssen) die meisten einen ehrlichen Broterwerb dem Müssiggange und Vagabondiren, Betteln ꝛc. vorziehen würden.

Es erfordert daher nicht nur die Pflicht der Religion und Menschlichkeit, sich solcher Personen anzunehmen, sondern auch das eigene Interesse der Kommunen, denen sie angehören, eine solche Maßregel zu befördern, die dergleichen Unheil vorbeugt.

Die Kommunen ersparen sich nämlich dadurch künftig Kosten der unentgeldlichen Armenpflege; die Gerichtsobrigkeiten die Kosten der Untersuchung solcher Vergehen, zu welchen dergleichen Personen oft aus Noth und Arbeitslosigkeit verleitet werden; und die ganze bürgerliche Gesellschaft gewinnt an Ruhe und Sicherheit, wenn aus Verbrechern nützliche Arbeiter umgeschaffen werden.

Ein dergleichen wohlthätiger Zweck kann jedoch erfahrungsmäßig nur am sichersten durch Vereine wohlgesinnter Personen erreicht werden, die aus Mitgliedern aller Stände bestehen.

Zuweilen werden allerdings kleine Geldaufwendungen dazu erforderlich, um den entlassenen Sträflingen, die keinen hinreichenden Nebenverdienst aus der Straf- ꝛc. Anstalt mitbringen, die Mittel zu verschaffen, sich die nöthigsten Vorräthe, Werkzeuge ꝛc. zur Betreibung ihrer Gewerbe anzukaufen. Indessen kommt es in den meisten Fällen weniger auf baare Geldbeiträge, als darauf an, daß die Mitglieder eines solchen Vereins sich anheischig machen, entlassene Sträflinge ꝛc., besonders solche, die in den Strafanstalten Reue, Fleiß und guten Willen, sich in Zukunft auf eine redliche Art zu ernähren, gezeigt haben, Arbeit zu verschaffen, oder sie in Lohn oder Dienst zu nehmen.

Wir empfehlen daher den Königl. landräthlichen Aemtern dringend diese Angelegenheit, durch welche in der Rückwirkung nicht bloß das Interesse einzelner Individuen, denen eine menschenfreundliche Vorsorge gewidmet wird, sondern auch das Interesse des ganzen Kreises selbst hervorgeht, den Ständen auf den Kreis-Versammlungen und auch den übrigen Einsassen auf geeignetem Wege an's Herz zu legen, und wo möglich, einen Verein zur Beschäftigung der aus Straf- und Besserungsanstalten entlassenen Personen zu errichten.

Wir werden alsdann, wenn ein so wohlthätiger Verein zu Stande kommen sollte, die Direktionen des Königl. Arbeitshauses zu Brieg und des Königl. Korrektionshauses zu Schweidnitz anweisen, sich mit diesen Vereinen in nähere Beziehung zu setzen und dem betreffenden Vereine von jeder Entlassung eine möglichst genaue Charakteristik des zu Entlassenden in Zeiten mitzutheilen, damit der Verein noch die erforderliche Zeit erhalten möge, vor der wirklichen Ankunft des zu Entlassenden für dessen Unterkommen möglichst zu sorgen.

Wir sind überzeugt, daß, wenn Sträflinge die sichere Aussicht haben, daß, wenn sie sich gut und fleißig aufführen, alsdann auch nach ihrer Entlassung für ihren ehrlichen Broterwerb gesorgt werden wird, dies schon in den Strafanstalten selbst einen sehr wohlthätigen Einfluß auf ihr Betragen und dereinstige Besserung haben, und besonders dazu beitragen werde, zu verhindern, daß Bestrafte nicht mehr

so häufig, wie jetzt wohl zu geschehen pflegt, in ihre frühere Laster zurückfallen werden.

Wir werden aber auch zugleich einen solchen Verein dann auf jede in unserer Macht stehende Art darin unterstützen, daß gegen solche Entlassene, die, der ihnen gewidmeten Vorsorge und gegebenen Gelegenheit zum ehrlichen Broterwerbe ungeachtet, in das Laster des Vagabondirens, des Müssigganges ꝛc. wieder verfallen, mit aller Strenge verfahren werde, und sie, nach Befunde, wieder in das Korrektionshaus zurückschicken; wodurch denn also der Einwand, den man dergleichen Vereinen bisweilen zu machen pflegt, als begünstigten dieselben nur das Laster und die Faulheit, hierdurch völlige Erledigung finden wird.

In welcher Art schon in einem Kreise Schlesiens, im Liegnitzschen Regierungs-Departement, ein dergleichen Verein mit gutem Erfolge zu Stande gekommen, wird das Königl. landräthliche Amt aus dem in Abschrift mit folgenden Berichte des Königl. Landraths Lübenschen Kreises vom 8. Juli 1833. ersehen, dem zugleich Abschrift der Statuten des Vereines beiliegt. Sehr erfreulich würde es uns sein, wenn zum wahren Nutzen der Provinz auch in unserm Departement in recht vielen Kreisen sich dergleichen wohlthätige Vereine bildeten. Und da wir überzeugt sind, daß es hierbei sehr viel auf den Einfluß der Königl. landräthlichen Aemter ankommt; so wollen wir hoffen, daß sämmtliche Königl. landräthliche Aemter sich auch in dieser Hinsicht recht wohlthätig beweisen mögen, und erwarten nach zwei Monaten Bericht vom Erfolg der Bemühungen.

Breslau, den 16. August 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

111.

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, die Einsendung von Bettlern und Vagabonden in das Land-Armenhaus zu Neustettin betreffend.

In Folge höhern Orts erlassenen Bestimmung wird

hierdurch Folgendes den Polizeibehörden und der Inspektion des Land-Armenhauses zu Neustettin zur Befolgung bekannt gemacht.

Das bisher beobachtete Verfahren, die muthwilligen Bettler und Vagabonden nach der Land-Armenanstalt in Neustettin per Transport zu senden, ist zwar das sicherste und in dem Gesetz durchaus begründet; da dasselbe indessen der Provinz bedeutende Kosten verursacht, und sich der beabsichtigte Zweck: die Vagabonden der Anstalt zu überliefern, höchst wahrscheinlich auch auf eine andere Art erreichen läßt, so ist beschlossen worden, versuchsweise die Vagabonden durch eine Reiseroute nach Neustettin dirigiren zu lassen.

Indem bei Ausführung dieser Maßregel auf die umsichtigste Mitwirkung sämmtlicher Polizeibehörden gerechnet wird, wird hierdurch bestimmt, daß in diesem Zweige der Polizeiverwaltung nach folgenden Grundsätzen fortan verfahren werde.

§. 1.

Alle auf Bettelei und auf zweckloſem Vagabondiren betroffenen Individuen werden vor die Polizeibehörde des Orts zur summarischen Vernehmung gestellt. Ist der Ort, in welchem sie sich betreffen lassen, ein Dorf, so sind sie an die nächste, auf der Straße nach Neustettin gelegene städtische Polizeibehörde per Transport abzuliefern.

§. 2.

Durch diese erfolgt, nach geschehener summarischer Vernehmung des Inkulpaten, die Ausstellung einer Reiseroute nach dem Landarmenhause zu Neustettin, von welcher eine Abschrift der dortigen Inspektion zu übersenden ist.

§. 3.

Auf dieser Reiseroute sind genau die Orte anzugeben, in denen der Vagabonde Nachtquartier nehmen soll. Jedoch dürfen nur Städte als solche bezeichnet werden, die in der Regel nicht weiter als 5 und nicht näher als 4 Meilen von dem vorherigen Nachtquartier entfernt sein müssen.

§. 4.

Auf dieser Reiseroute ist zu bemerken, und dem Vaga-

bonden diese Kommination laut vorzulesen, daß jede Abweichung von der ihm vorgeschriebenen Tour, seinen Transport nach Neustettin veranlassen, und ihm dort eine Strafe von 25 Peitschenhieben zuziehen werde.

§. 5.

Die Polizeibehörde des Orts, in welchem der Vagabonde übernachtet, hat die Reiseroute zu visiren, von derselben zu dem, im §. 7. angegebenen Zweck eine Abschrift zu nehmen und sorgfältig aufzubewahren, und endlich genau auf den Inhaber zu vigiliren.

§. 6.

Sobald ein Vagabonde von der ihm vorgeschriebenen Reisetour abweicht, so wird derselbe per Transport nach Neustettin geschafft, und bei seiner Ankunft in Neustettin, in Gemäßheit der Kommination ad 4. verfahren.

§. 7.

Die Kosten der Verpflegung werden in den Nachtquartieren von den Polizeibehörden dem Vagabonden mit 2 Sgr. 6 Pf. für den folgenden Tag vorgeschossen, und bei der Land-Armenhaus-Inspektion vierteljährlich, mit der abschriftlich zurückbehaltenen Reiseroute belegt, liquidirt.

§. 8.

Es soll von jetzt an diese Art, den Vagabonden nach Neustettin zu schaffen, als Regel angesehen, in den Fällen aber eine Ausnahme gestattet werden, wo augenscheinlich der vorgesetzte Zweck durch eine einfache Reiseroute nicht erreicht werden würde.

Dahin wird gerechnet; wenn der Vagabonde, wegen begangener Verbrechen, für die öffentliche Sicherheit gefährlich ist, oder bereits verfolgt oder entsprungen, und überhaupt eines Verbrechens dringend verdächtig ist.

Sollte der Vagabonde wegen körperlicher Gebrechen oder Krankheit, welche ärztlich zu bescheinigen sind, nicht gehen können, so wird ihm, wie bisher, eine Fuhre gegeben. Die Beigebung eines besondern Transporteurs außer dem Fuhrmann, ist aber nur in den vorbemerkten Fällen erforderlich. Die dadurch entstandenen Kosten werden gleichfalls wie ad §. 7. liquidirt.

Die Tendenz der hier näher entwickelten Maßregel ist, der Provinz jährlich eine bedeutende Ersparung zu bewirken, ohne die Sicherheit des Landes zu kompromittiren.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt hat am Schlusse jeden Monats eine Nachweisung der mit Pässen angekommenen und nicht angekommenen Vagabonden und Bettler einzureichen.

Cöslin, den 11. Mai 1833.

Königl. Regierung.

112.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums zu Münster, die Fuhrengestellung für Transportaten betreffend.

Es ist neulich der Fall vorgekommen, daß einem Vagabonden, der sich höchst wahrscheinlich verstellt und einen hohen Grad von Schwäche angegeben hat, bei der Abführung nach dem Land-Armenhause zu Benninghausen auf ein oberflächliches und ganz unbegründetes ärztliches Zeugniß eine Fuhre gestellt, und diese auf den ferneren Stationen ohne wiederholte Untersuchung bis zur Ankunft gegeben ist. Da hierdurch dem Land-Armenhause bedeutende Transportkosten zur Last gefallen sind, so werden die Polizeibehörden aufgefordert, dergleichen angeblich kranke Vagabonden nicht nur bei der Absendung, sondern auch auf jeder Station wegen fernerer Gestellung einer Fuhre auf's Genaueste, und unter Berücksichtigung einer ihrerseits möglichen Verstellung untersuchen, und die Ursachen ihrer Transportunfähigkeit jederzeit speziell durch die Kreis- oder Armenärzte oder Wundärzte angeben zu lassen.

Bei Vernachlässigung dieser Vorschriften werden es sich dieselben, wenn nachher eine Verstellung von Seiten des Transportaten, oder die Unrichtigkeit des Zeugnisses dargethan werden sollte, selbst beizumessen haben, wenn sie zur Wiedererstattung der dadurch veranlaßten Kosten unnachsichtlich werden angehalten werden. Daß die genannten

Aerzte, weil sie besoldet sind, dergleichen Untersuchungen und Scheine gratis auszustellen nnd abzugeben haben, ist selbstredend.

Münster, den 5. September 1833.

Königl. Oberpräsident der Provinz Westphalen.

v. Vincke.

113.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Königl. Landrathsämter, die Aufstellung von Personal-Listen über die in die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler abzuliefernden Individuen betreffend.

Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz ist gegen uns in einem Reskripte vom 14. d. M. die Bemerkung ausgesprochen worden, daß zeither bei Ablieferung von Individuen in die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, den bestehenden Vorschriften zuwider, der Direktion oft sehr unvollständige Nachrichten über die zu Detinirenden zugesandt worden sind, und sind uns zugleich die anliegenden 3 Formulare (a. b. u. c.) mit dem Bemerken zugesandt worden, daß künftig die Personal-Nachrichten nach diesen Mustern aufgestellt, und der gedachten Direktion übermacht werden sollen.

Wir weisen Sie demgemäß hiermit an, bei der Uebersendung eines Individuums nach Brauweiler jedesmal strenge darauf zu halten, daß das betreffende Formular gehörig ausgefüllt der Direktion zugehe.

Achen, den 30. Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Appendix No. 1.

Table No. 1.—Showing the Number of Schools and Scholars in each District.

Name of District.	Number of Schools.		Number of Scholars.		Remarks.
	Boys' Schools.	Girls' Schools.	Boys.	Girls.	
Wellington	1	1	30	30	
Nelson	1	1	30	30	
Marlborough	1	1	30	30	
Westland	1	1	30	30	
Canterbury	1	1	30	30	
Otago	1	1	30	30	
Southland	1	1	30	30	
Total	7	7	210	210	

Appendix No. 1.

Table No. 2.—Showing the Number of Teachers in each District.

Name of District.	Number of Teachers.				Remarks.
	Male.		Female.		
	Certificated.	Uncertificated.	Certificated.	Uncertificated.	
Wellington	1		1		
Nelson	1		1		
Marlborough	1		1		
Westland	1		1		
Canterbury	1		1		
Otago	1		1		
Southland	1		1		
Total	7		7		

c.

Personal-Nachrichten

über N. N. . . welcher nach der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler in Verwahr gebracht werden soll.

Vor- und Zunamen.	Geburts-		Letztes Domizil.	Religion.	Gewerbe.
	Jahr.	Ort.			

Namen der Eltern, wo und in welchen Verhältnissen sie leben.	Ob er (sie) verheirathet; ob Kinder vorhanden, wo Frau (Mann) und Kinder sich aufhalten.	Vermögens-Umstände.	Möglichst ausführliche Nachrichten über den bisherigen Lebenswandel, und welche Strafe er (sie) bereits erlitten ꝛc.

114.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Landsberg a. d. W., die Verhütung von Mißbräuchen bei Abtretung des Vermögens unter Ehegatten betreffend.

Die von dem Magistrat zu Landsberg a. d. W. unterm 22. Februar c. angezeigten, in dortiger Gegend öfter vorkommenden Mißbräuche bei Abtretung des Vermögens unter Ehegatten, werden auf Veranlassung der an das Königl. Justizministerium gerichteten desfallsigen Eingabe des Magistrats vom 23. November 1827. bei Revision der Gesetzgebung in nähere Erwägung gezogen werden; inzwischen aber geben die in der Allgem. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 50. §.§. 43. seq. enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Ver-

äußerungen in fraudem creditorum den Gläubigern, welche durch dergleichen Verkäufe beeinträchtigt werden, die Mittel an die Hand, um sich gegen die daraus für sie hervorgehenden Nachtheile zu sichern, sowie es auch unbedenklich scheint, daß der Verkäufer wegen solcher betrüglichen Verkäufe zur Kriminal-Untersuchung zu ziehen und zu bestrafen ist. Was aber die in Antrag gebrachte öffentliche Bekanntmachung des Abschlusses von Verträgen der Art betrifft, so kann eine solche zur Warnung des Publikums zwar ganz angemessen scheinen; da indessen in den Gesetzen darüber nichts gesagt ist, so kann das unterzeichnete Ministerium nur die abschriftlich eingereichte Verfügung der Regierung zu Frankfurt vom 10. Februar c. billigen. (Anl. a.)

Berlin, den 3. April 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Kahle.

---

a.

Dekret

auf die Anfrage des Magistrats zu Landsberg a. d. W. vom 21. v. M. über die Befugniß, die Namen derjenigen bekannt zu machen, welche ihr Vermögen ihren Frauen verkaufen, und sich des Nießbrauches desselben begeben.

Da der Herr Landtags-Deputirte den Gegenstand schon zur Sprache gebracht hat: so wird die Bescheidung abzuwarten sein, und ist von einer anderweiten Anregung durchaus kein größerer Erfolg abzusehen, so sehr wir in der Sache selbst mit dem Magistrate einverstanden sind.

Zu den in Antrag gebrachten Bekanntmachungen unsere Genehmigung zu ertheilen, halten wir uns nicht ermächtigt; wir haben uns aber auch nicht veranlaßt gefunden, die Bekanntmachungen, welche der hiesige Magistrat seit dem 17. Oktober 1831. (conf. das hiesige Wochenblatt Seite 550) von Zeit zu Zeit erläßt, zu mißbilligen oder zu inhibiren; auch ist es uns nicht bekannt geworden, ob etwa

dagegen von den Interessenten oder sonst Beschwerde entstanden sein möchte.

Frankfurt a. O., den 10. Februar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Endell.

F.

Polizei gegen Unglücksfälle.

115.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verleihung der Verdienst-Denkmünze oder der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Lebensgefahr betreffend.

Mit Bezug auf die im 14ten Stück der Gesetz-Sammlung abgedruckte Allerhöchstvollzogene Urkunde wegen Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr, eröffne ich der Königl. Regierung Folgendes:

1) Hinsichtlich der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. März 1802. angeordneten, nur zur Aufbewahrung bestimmten sogenannten Rettungs-Medaille, welche künftig zur Unterscheidung von der neugestifteten Denkmünze mit dem Ausdruck: „Erinnerungs-Medaille" zu bezeichnen ist, tritt keine wesentliche Veränderung ein.

Die von jetzt ab auszugebenden Exemplare derselben erhalten zwar dasselbe Gepräge, wie das neugestiftete Ehrenzeichen, behalten aber die bisherige Größe und Schwere, und unterscheiden sich dadurch von der Denkmünze, welche bei weitem kleiner, nur $\frac{1}{2}$ Loth schwer und mit Oese und Sprengring versehen ist.

Im Uebrigen bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Erinnerungs-Medaille von dem Minister des Innern und der Polizei auf desfallsige motivirte An-

Anträge der Königl. Regierung für unerschrockne und aufopfernde Hülfsleistung bei Vorfällen bewilligt werden, in denen das Leben, die Gesundheit, oder das Vermögen eines oder mehrerer Mitbürger und Nebenmenschen einer erheblichen und dringenden Gefahr ausgesetzt war.

2) Daraus, daß die neugestiftete Verdienst-Denkmünze zur Belohnung einer besonders ausgezeichneten Hülfsleistung gereichen, und als eine höhere Stufe des öffentlichen Anerkenntnisses betrachtet werden soll, folgt schon von selbst, daß die desfallsigen bei mir einzureichenden Vorschläge einer noch näheren und vollständigeren Begründung bedürfen, wie diejenigen wegen der Erinnerungs-Medaille. Auf welche von beiden Gattungen des Anerkenntnisses der Antrag in den einzelnen Fällen, wo verdienstliche Handlungen der in Rede stehenden Art zur Kenntniß der Königl. Regierung kommen, zu richten, muß hauptsächlich dem verständigen Ermessen derselben überlassen werden, und es kann nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß die Verleihung der neugestifteten Verdienst-Denkmünze durch eine besonders erhebliche, mit der Hülfsleistung verbundene Gefahr, einen vorzüglichen Beweis von Entschlossenheit und Selbstaufopferung oder einen sehr wichtigen Erfolg, außerdem aber dadurch bedingt wird, daß der Hülfsleistende nach seiner ganzen Persönlichkeit einer solchen Auszeichnung nicht unwürdig sei, weswegen bei desfallsigen Anträgen die persönlichen Verhältnisse näher zu erwähnen sind.

3) Jede Verleihung der Verdienst-Denkmünze und der Erinnerungs-Medaille im Bezirk der Königl. Regierung ist unter Angabe der verdienstlichen Handlung, durch welche sie veranlaßt worden, und des Tages, an welchem sie vorfiel, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Für Empfänger der Verdienst-Denkmünze werden von Seiten der Königl. General-Ordens-Kommission Besitz-Zeugnisse ausgefertigt werden; den Empfängern

der Erinnerungs-Medaille aber ist von Seiten der Königl. Regierung, oder der von Ihr zur Aushändigung beauftragten Behörde eine Bescheinigung über die Verleihung und deren Veranlassung zu ertheilen.

4) Die Erinnerungs-Medaillen verbleiben auch ferner, wie bisher, beim Tode der Empfänger deren Erben als ein Andenken; die Verdienst-Denkmünzen aber sind, gleich andern Ehrenzeichen, wieder einzuziehen, wenn der Beliehene stirbt, oder des Ehrenzeichens verlustig erklärt wird.

Im ersteren Falle ist jedoch das Besitz-Zeugniß der Familie zu belassen.

5) Die Königl. Regierung hat über die innerhalb Ihres Bezirks verliehenen Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr eine genaue Nachweisung zu führen, und darin die vorkommenden Erledigungen durch Todesfälle oder Verlustigkeits-Erklärungen sorgfältig nachzutragen, auch dieselben halbjährlich, und zwar im Anfang des Juli und des Dezember, unter Beifügung der wieder eingezogenen Denkmünzen, und in Fällen, wo auf den Verlust des Ehrenzeichens erkannt worden, auch der Besitz-Zeugnisse, der Königl. General-Ordens-Kommission anzuzeigen.

6) Die durch Anschaffung der Medaillen entstandenen Kosten werden künftig auf die Central-Fonds des Ministerii angewiesen werden.

Berlin, den 23. September 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

116.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die polizeiliche Strafe für unterlassene Befriedigung von Bodenluken betreffend.

Da die Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre vom 15.

April 1825., *) wegen Befriedigung der Bodenluken zur Verhütung von Unglücksfällen, speziell nur für die Provinz Westphalen ergangen ist, so würde die von der Königl. Regierung nach Ihrem Berichte vom 17. d. M. beabsichtigte Bekanntmachung derselben den in einem Spezialfalle von dem dortigen Stadtgerichte gegen ihre Anwendbarkeit gemachten Einwand nicht entkräften.

Der letztere scheint aber übrigens nicht hinreichend begründet zu sein. Nach §. 10. Tit. 17. Thl. II. des Allgem. Landrechts gehört es zum Amte der Polizei, die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, und §. 692. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts schreibt ausdrücklich vor, daß Alles dasjenige, wodurch Leben und Gesundheit Anderer einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden kann, durch ernstliche Polizeiverbote möglichst verhütet werden soll; und deshalb scheint es Behufs der Anwendung des §. 777. a. a. O. nicht eines besonderen Gesetzes, sondern nur einer gehörig bekannt gemachten polizeilichen Verordnung zu bedürfen.

In sofern nun auf Veranlassung der Königl. Regierung, in Gemäßheit der Cirkular-Verfügung vom 30. Oktober 1810. wegen allgemeiner Anordnung einer Befriedigung der Bodenluken, von Seiten der dortigen Polizeibehörde eine diesfällige Bekanntmachung erlassen worden, so dürfte dieselbe genügen, um auf den Grund derselben nicht allein die angedrohete Polizeistrafe festzusetzen, sondern auch die Vorschrift des §. 777. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 30. Juli 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

*) Jahrg. 1825. 2tes Heft, S. 440.

117.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Achen, die Verhütung von Unglücksfällen bei Anlegung von Senkbrunnen betreffend.

Mittelst Erkenntnisses des Königl. Landgerichts hieselbst vom 25. Juni c. ist ein Mauermeister zu 4monatlicher Gefängnißstrafe, zu einer Geldbuße und in die Kosten verurtheilt worden, weil er durch nachlässige und unvorsichtige Anlegung eines Brunnens den Einsturz desselben und dadurch den Tod eines dabei in der Tiefe arbeitenden Gesellen herbeigeführt hat.

Aus den gerichtlichen Verhandlungen konstirt nämlich, daß Inkulpat, nach bereits gemachtem Mauerwerk von etwa 40 Fuß Höhe, noch 40 Fuß tiefer unter dem neuen Mauerwerke ausgraben ließ, ohne dasselbe gehörig zu unterstützen, und selbst dann, als letzteres schon geborsten, und er von einem Zeugen auf die drohende Gefahr des Einsturzes aufmerksam gemacht war, nicht Anstand nahm, den Gesellen im Brunnen fortarbeiten zu lassen, sich nur darauf beschränkend, einen Bündel Stroh zum vermeintlichen Aufhalten des herabrieselnden Sandes hinabzuwerfen, eine Sorglosigkeit, welche das Zusammenstürzen, wovon es sich handelt, zur Folge hatte, und dem unglücklichen Arbeiter das Leben kostete.

Indem wir dieses bedauernswerthe Ereigniß zur Warnung öffentlich bekannt machen, empfehlen wir den betreffenden Bauhandwerkern, behufs Vermeidung ähnlicher Unglücksfälle, die größte Vorsicht bei der Anlage und dem Ausgraben von Senkbrunnen.

Achen, den 25. September 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

G.

Feuer-Polizei.

118.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Nichtertheilung von Gewerbescheinen zum umherziehenden Betriebe von Feuer-Assekuranz-Geschäften betreffend.

Da einerseits die vorhandenen Agenturen der bestehenden in- und ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften dem Bedürfnisse des Publikums genügen, und dieses das Aufsuchen und Entgegennehmen von Versicherungen durch besondere Agenten im Umherziehen nicht erfordert; andrerseits aber die nothwendige polizeiliche Kontrolle über dieses Geschäft mit dem Betriebe desselben im Umherziehen nicht wohl vereinbar ist, jedenfalls die Aufsicht sehr erschwert, und in beiderlei Rücksicht die fernere Gestattung bedenklich erscheint: so wird die Königl. Regierung angewiesen, nach Ablauf der bereits ertheilten Gewerbscheine weiter keine Erlaubniß zum umherziehenden Betriebe von Feuer-Assekuranz-Geschäften auszufertigen, mögen die Bewerber Agenten inländischer, oder ausländischer Sozietäten sein.

Berlin, den 23. September 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Finanzministerium. Maaßen.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

119.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, daß der Feuer-Sozietät der kleinen Städte in Litthauen die Sportelfreiheit nicht zustehe.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 28. v. M. eröffnet, daß die von Ihr geäußerte Ansicht wegen Sportelfreiheit der Feuer-Sozietät der kleinen Städte in Litthauen nicht als richtig anerkannt, und daher auch nicht durchgeführt werden kann, indem der §. XIII. des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 25. Juli 1723. nur die kostenfreie Verwaltung des Instituts durch die Magistrate und Steuerräthe, nicht aber auch die Sportelfreiheit begründet.

Berlin, den 21. September 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

H.

Gewerbe-Polizei.

120.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung in Posen, an sämmtliche Landräthe, die Revision und Verifizirung der Maaße und Gewichte bei den Königl. Steuerämtern betreffend.

Durch einen Erlaß des Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten vom 21. Juni 1832. *) ist zwar nachgelassen worden, daß die §. 18. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. vorgeschriebene Revision und Verifizirung der Maaße und Gewichte Seitens der Steuerämter und Postanstalten

*) Jahrg. 1832. 2tes Heft, S. 456.

nur alle 3 Jahre veranlaßt werde; unterm 11. April c. ist aber Seitens des Herrn Finanzministers, Excellenz, angeordnet worden, daß die dreijährige Revision bei den Steuerämtern auf diejenigen Orte beschränkt bleiben soll, wo es keine Eichungsämter giebt, dagegen aber da, wo Eichungsämter am Orte sind, die Revision nach wie vor, alljährlich vorgenommen werde.

Indem wir Sie hiervon in Kenntniß setzen, machen wir Ihnen gleichzeitig zur Pflicht, hiernach bei der Ihnen obliegenden Kontrollirung, daß Seitens der gedachten Administrations-Büreaus der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung nachgekommen werde, sich zu achten und darauf zu halten, daß demgemäß verfahren werde.

Posen, den 1. Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

121.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat hieselbst, und abschriftlich zur Nachricht an die Königl. Regierung in Potsdam, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Rüge und Bestrafung von Händeln und Schlägereien in Herbergen und Gewerks-Versammlungen betreffend.

Auf den erst am 23. August c. eingegangenen Bericht vom 24. Juli c. gereicht dem Magistrate zum Bescheide, daß Händel und Schlägereien, welche in der Herberge oder bei Gelegenheit von Gewerks-Versammlungen unter Innungsmitgliedern oder Gesellen vorfallen, so wenig, als sonstige Uebertretungen allgemeiner polizeilichen Vorschriften, zu den innern Gewerks-Angelegenheiten gerechnet werden können, vielmehr zu den Gegenständen der allgemeinen Ordnungs- und Sicherheits-Polizei gehören. Aus dem Aufsichtsrechte, welches dem Magistrate in Betreff der innern Gesellschaftsverhältnisse der Gewerke zusteht, kann daher die Befugniß, den Zimmergesellen N. wegen veranlaßter Strei-

tigkeiten polizeilich zu bestrafen, nicht hergeleitet werden, wie denn auch von Ihm für Sein Verfahren keine spezielle, auf die Innungsverhältnisse bezügliche Bestimmung, sondern nur die allgemeine Vorschrift des §. 190. Allgem. Landrecht, Thl. II. Tit. 20. hat in Bezug genommen werden können, welche die Handhabung der Ordnung bei Zusammenkünften in Wirthshäusern u. s. w. in Uebereinstimmung mit §. 10. des Allgem. Landrechts, Thl. II. Tit. 17. als Sache der Polizei bezeichnet. Hiernach kann aber nur die örtliche Polizeibehörde, welcher im Allgemeinen die Handhabung der polizeilichen Ordnung zukommt, zur Bestrafung von Kontraventionen, die bei Gewerks-Versammlungen gegen allgemeine polizeiliche Anordnungen begangen werden, für kompetent erachtet werden; so daß in dem vorliegenden Falle, wenn überhaupt eine polizeiliche Strafe gerechtfertigt war, deren Festsetzung von dem Königl. Polizeipräsidio hätte erfolgen müssen.

Uebrigens wird dem Magistrate zu erkennen gegeben, daß Uebertretungen polizeilicher Vorschriften, welche gar keine Strafandrohung für den Uebertretungsfall enthalten, überhaupt nicht mit Strafe belegt werden, daß aber dagegen für solche Fälle, wo eine Strafe zwar im Allgemeinen angedroht, daß Maß derselben aber nicht bestimmt ist, in der Regel eine willkührliche Strafe wird eintreten können. Ganz allgemeine Vorschriften können aber dieserhalb nicht ertheilt werden, da es zunächst auf die Fassung des Gesetzes, auf die Beschaffenheit des Falles und auf die Analogie anderer Vorschriften ankommt.

Berlin, den 15. September 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
In Abwesenheit des Herrn Chefs, Excellenz.
B e u t h.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. B r e n n.

122.

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Glogau, daß die Entscheidung über Kontraventionen gegen Zwangs- und Bannrechte den Gerichten zustehe.

Auf Veranlassung einer Beschwerde der Mühlenbesitzer P. und S. hat über die bereits im Jahre 1825. zur Sprache gekommene Frage, in wiefern die Kognition über Kontraventionen gegen Zwangs- und Bannrechte den Gerichten oder den Polizeibehörden zustehe, neuerlich eine Korrespondenz mit dem Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe Statt gefunden, in Folge deren der Justizminister in Uebereinstimmung mit demselben der Ansicht beitritt:

daß die Kompetenz der Gerichte in solchen Fällen begründet ist.

Denn die Exklusivrechte sind für den, welcher sie besitzt, ein Gegenstand des Privateigenthums, und es ist lediglich Sache der Interessenten, die Maßregeln in Antrag zu bringen, um in diesen Befugnissen geschützt zu werden. Durch eine Störung derselben kommt die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung nicht in Gefahr, und muß mithin nach §§. 10. 11. Tit. 17. Thl. I. des Allgem. Landrechts die Einwirkung der Polizeibehörde ausgeschlossen bleiben. Die Ausschließung des gerichtlichen Verfahrens kann auch aus den §§. 229. seq. Tit. 8. Thl. II. des Allgem. Landrechts nicht gefolgert werden, da diese Vorschriften vom Zunftzwange handeln, und auf Zwangs- und Bannrechte um so weniger ausgedehnt werden können, als der Grund, weshalb bei jenen ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, darin liegt, daß bei Entscheidung der Vorfrage, ob eine Störung vorhanden ist, das Technische der einzelnen Gewerbe berücksichtigt werden muß, und dies ein Geschäft der Gewerbe-Polizei ist; ein Motiv, welches bei Beeinträchtigung der Zwangs- und Bannrechte nicht eintreten kann.

Das Königl. Oberlandesgericht hat daher für die Zukunft hiernach selbst zu verfahren, und die Gerichte seines

Departements mit der nöthigen Anweisung dieserhalb zu versehen.

Berlin, den 12. August 1833.

Der Justizminister.

Mühler.

123.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, betreffend die Ertheilung von Konzessionen zur Anlage von Wind- und Wassermühlen in Beziehung auf Zeitbestimmung.

Die Königl. Regierung wird zur Vermeidung der bisher vorgekommenen Mißbräuche und Inkonvenienzen bei Ertheilung von Konzessionen ohne Zeitbestimmung zur Anlage von Wind- und Wassermühlen angewiesen, künftig jedesmal bei der Ausfertigung eine angemessene Frist, wofür in der Regel der Zeitraum eines Jahres zu halten ist, festzusetzen, widrigenfalls die Konzession eo ipso ihre Gültigkeit verliert, und die Zulässigkeit der Anlage einer neuen Prüfung unterworfen werden muß.

In Ansehung der früher ohne Zeitbestimmung, jedoch in der Voraussetzung einer baldigen Benutzung ertheilten, zeither unbenutzt gebliebenen Konzessionen muß eine nachträgliche Ergänzung dieses Mangels durch die Anordnung bewirkt werden, daß von der Konzession innerhalb Jahresfrist, vom Tage der zu erlassenden Aufforderung an, Gebrauch gemacht werde, widrigenfalls darauf nicht weiter Rücksicht genommen werden könne.

Berlin, den 26. Juli 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.	Ministerium des Innern und der Polizei.
In Abwesenheit des Herrn Chefs, Excellenz.	In Abwesenheit des Herrn Chefs, Excellenz.
Beuth.	Köhler.

124.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Prüfungen zur Ausübung des Steinhauer- (Steinmetz-, Steinsetzer-) Gewerbes betreffend.

Zur Ausführung der in der Gesetz-Sammlung erscheinenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli a. c., wodurch der §. 94. des Gewerbe-Polizeiedikts vom 7. September 1811. dahin deklarirt worden, daß künftighin die Ausübung des Steinhauer-Gewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungs-Attestes der Provinzial-Regierung zulässig sein soll, sind über die Prüfung der Steinhauer die Bestimmungen getroffen, welche die Königl. Regierung aus der beigefügten Instruktion ersehen wird. (Anl. a.)

Da in manchen Regierungsbezirken das Steinhauer-Gewerbe in dem Umfange, daß vor dessen Beginn eine Präfung stattfinden muß, gar nicht, oder nur in einzelnen Distrikten betrieben wird, so bedarf es der Organisation von Prüfungs-Kommissionen nicht in allen den Orten, wo dergleichen Kommissionen für die sonstigen Bauhandwerker bestehen; es ist vielmehr auf deren Errichtung nur in soweit Bedacht zu nehmen, als das wirkliche Bedürfniß sie erfordert.

In der Regel werden diese Kommissionen mit denjenigen für die Prüfung der Maurer verbunden werden können, doch bleibt es der Königl. Regierung überlassen, da, wo die besondern Verhältnisse es erheischen möchten, eigene Kommissionen zu organisiren.

Nachdem die Kommissionen eingesetzt sein werden, hat die Königl. Regierung die diesfällige Bekanntmachung, sowie die Publikation der Instruktion durch das Amtsblatt zu veranlassen, über die Ausführung dieser Verfügung aber binnen 8 Wochen zu berichten.

Berlin, den 14. August 1833.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Herrn Chefs, Excellenz.

Beuth.

a.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juli d. J. der §. 94. des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811. dahin deklarirt worden:

daß künftighin die Ausübung des Steinhauer-Gewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungs-Attestes der Provinzial-Regierung zulässig sein soll,

wird zur Ausführung dieser Vorschrift hierdurch Folgendes bestimmt.

§. 1.

Ein jeder Steinhauer, (Steinmetz, Steinsetzer) welcher sich mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken befassen will, muß seine Tüchtigkeit hierzu durch Ablegung der in den nachfolgenden §§. angeordneten Prüfung darthun, und darf dies Gewerbe nicht betreiben, bevor er nicht das Qualifikations-Attest nach Vorschrift des §. 15. erlangt hat. Die Verbindlichkeit, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, besteht jedoch nur für diejenigen, welche seit Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli d. J. den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes anfangen wollen. Auch sind diejenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe nicht in dem oben angegebenen Umfange betreiben, sondern in Steinbrüchen oder Werkstätten nach gegebenen Modellen die Steine bearbeiten, nicht verbunden, eine Prüfung zu bestehen.

Durch diese Vorschrift in Betreff der Prüfung wird in den sonstigen Bestimmungen, welche über die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe sowohl im Allgemeinen als in besonderer Beziehung auf das Steinhauer- (Steinmetz- Steinsetzer-) Gewerbe bestehen, nichts geändert.

§. 2.

Zur Prüfung ist jeder zuzulassen, der sich ausweisen kann, zwei Jahre hindurch als Steinhauer praktisch gearbeitet zu haben, und ein Zeugniß seines Wohlverhaltens von der Polizeibehörde seines Wohnorts beibringt. In Betreff der über jene Beschäftigung vorzulegenden Zeugnisse, bleibt es der Beurtheilung der Prüfungs-Kommission überlassen, in wieweit dieselben für zuverlässig und zulänglich zu erachten seien.

§. 3.

Jede Prüfungs-Kommission wird bestehen aus:

1) dem Polizei-Dirigenten oder einem geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts;
2) einem oder zweien Baubeamten;
3) zweien oder dreien Steinhauermeistern, d. h. solchen Steinhauern, welche, sie seien zünftig oder nicht, sich mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken beschäftigen.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist die Gegenwart des von der Polizeibehörde deputirten Mitgliedes oder dessen Stellvertreters, wenigstens eines Baubeamten, und zweier Meister erforderlich.

Wo und für welche Bezirke dergleichen Prüfungs-Kommissionen niedergesetzt worden sind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 4.

Das Gesuch um Prüfung wird schriftlich unter Einsendung des Lebenslaufs und der nach §. 2. erforderlichen Atteste bei der Kommission angebracht, bei welcher der Bittsteller, nach der ihm zustehenden Wahl, die Prüfung abzulegen wünscht, und cirkulirt bei den Mitgliedern der Kommission; der Bittsteller wird, wenn er nicht ohne Weiteres zurückgewiesen werden muß, in möglichst kurzer Frist zu einem Tentamen vorgeladen.

§. 5.

Im Tentamen überzeugt die Kommission sich zuvörderst davon, ob der zu Prüfende mit gehöriger Geläufigkeit schreiben, mündlich und schriftlich sich deutlich ausdrücken, fertig rechnen, vorgelegte Zeichnungen erklären, und soviel zeichnen kann, daß die Lösung der Probeaufgaben auch hierin von ihm zu erwarten sei.

Findet bis dahin sich keine Veranlassung, das Tentamen abzubrechen, so wird dasselbe schriftlich und mündlich fortgesetzt und über folgende Materien ausgedehnt:

a. Zeichnen der beim Land- und Brückenbau vorkommenden Bögen nach gegebenen Bedingungen, sowohl solcher, welche aus mehreren Kreisstücken zusammengesetzt sind, als eliptischer, paraboliſcher und hyperboliſcher, imgleichen der Schneckenlinie, der Vergüngungslinie bei Säulen;

Angabe des Verfahrens beim Auftragen dieser Linien auf den Reißboden;

b. Zeichnen einzelner Körper und Gebäude-Theile nach der Projektion auf gegebene Ebenen;

c. Berechnen des Inhalts und der Begränzungs-Flächen

prismatischer, pyramidalischer, cylindrischer, konischer und sphärischer, imgleichen solcher Körper, welche aus den genannten zusammengesetzt sind, wobei darauf zu sehen ist, daß die Berechnung ohne Reduktion der Längen auf einerlei Einheiten, abgekürzt durch Einführung verschiedener Einheiten für Flächen und Körper ausgeführt werde, (also Berechnen nach Quadrat-Fußen, Riemen und Quadrat-Zollen, nach Kubik-, Schacht- und Balken-Fußen ꝛc.)

d. Kenntniß von dem verschiedenen Haupt- und Verbindungs-Material zur Steinmetzarbeit und von den Eigenschaften und dem Verhalten desselben unter verschiedenen Umständen, unter Einwirkung von Wärme und Kälte, Truckenheit und Näsſe; von den Rücksichten, welche bei der Bearbeitung und dem Versetzen von Werkstücken aus geschichteten Felsarten auf die ursprüngliche Lage der Steine zu nehmen sind; von den Fehlern einzelner Werkstücke aus sonst gutem Gestein, und den Mitteln, diese Fehler zu entdecken und sie unschädlich zu machen; von der Zusammensetzung und Bereituug des Verbindungs-Materials.

Zu zweckentsprechender Prüfung in dieser Materie wird bei jeder Kommission durch geringe Bemühung der Mitglieder und ohne Kostenaufwand eine kleine Sammlung von Handstücken der verschiedenen Felsarten und von Proben der Verbindungs-Materialien anzulegen, und nach und nach zu vervollständigen sein.

e. Erklärung der, bei der Arbeit des Steinmetzen vorkommenden Kunstausdrücke, wobei wenigstens nach und nach dahin zu wirken ist, daß provinzielle Bezeichnung der Begriffe vermieden, und die Terminologie guter Schriftsteller im technischen Fache immer allgemeiner beobachtet werde.

Erklärung der, in der Lehre von den Säulen-Ordnungen vorkommenden Benennungen, imgleichen der Bauverzierungen, welche gewöhnlich von Steinmetzen ausgeführt werden.

f. Angabe des Verfahrens bei dem Sprengen, Klöben, Schneiden, Bohren der Steine, bei der Bearbeitung aus dem Rohen bis zum Schleifen und Poliren mit Rücksicht auf die Textur der Felsarten, imgleichen bei dem Transport, dem Heben und Aufrichten großer Blöcke, bei dem Versetzen, Verklammern und Vergießen der Werkstücke.

g. Kenntniß von den bei allen diesen Arbeiten erforderlichen Werkzeugen, Geräthen, Gerüsten und Maschinen; Schätzung des Effekts der letzteren im Verhältnisse zu der zu verwendenden Kraft und deren Geschwindigkeit.

§. 6.

Die schriftlichen Aufgaben und deren Lösung, sowie die Zeichnungen, welche aus freier Hand oder mit Zirkel und Lineal gefertigt sind, werden von dem Examinanden und den Kommissions-Mitgliedern unterschrieben, zu den Akten genommen und in einem Protokolle beurtheilt, welches sich auch über das Ergebniß des mündlichen Tentamens ausdehnt, und die Beurtheilung der von dem Examinanden gezeigten Kenntnisse in den §. 5. genannten einzelnen Materien enthält.

§. 7.

Fällt das Urtheil durch einmüthigen Beschluß der sachverständigen Mitglieder günstig aus, so werden dem Examinanden Probeaufgaben zur Bearbeitung unter spezieller Aufsicht eines zur Kommission gehörenden Meisters und Mitaufsicht der Baubeamten zugetheilt.

Sind die Stimmen getheilt, und erklärt Examinand nicht selbst zu Protokoll, daß er von seinem Vorhaben vorläufig abstehe, so ist an die vorgesetzte Regierung zu berichten, welche entscheiden wird: ob die Prüfung einzustellen, oder auf Verlangen des Examinanden fortzusetzen sei. Halten sämmtliche gedachte Mitglieder dafür, daß wegen schon gezeigter Unzulänglichkeit der Kenntnisse ein weiteres Verfahren zwecklos sein werde, so wird dies dem Examinanden schriftlich eröffnet. Ihm bleibt im letztern Falle nur der Rekurs an die betreffende Regierung.

§. 8.

Wenn aus dem nach §. 4. eingereichten Lebenslaufe hervorgeht, daß Examinand noch nicht merkwürdige, oder in Gegenständen der Steinmetzarbeit bedeutende Gebäude gesehen, an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet und eine Bauhandwerks-Schule besucht habe, oder aus dem Tentamen, daß dies nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit und mit Erfolg geschehen sei, so soll die Benutzung dieser Bildungsmittel vor der weiteren Prüfung ihm jedenfalls empfohlen werden, wenn auch kein Grund vorhanden sein sollte, ihn zurückzuweisen.

§. 9.

Bei Bestimmung der Probearbeiten ist genau zu un-

terscheiden, was Sache des Baumeisters und des Werkmeisters ist.

Vom letztern kann nicht die Anordnung ganzer Gebäude oder Säulengänge, der Entwurf großer Brücken u. s. w. verlangt werden; eben so wenig Kenntniß von der Wirkung, welche Gebäude oder einzelne Theile derselben auf den Schönheitssinn des Beschauers hervorbringen sollen. Es genügt, wenn er nach dem Entwurfe des Baumeisters auch die schwierigern Arbeiten seines Handwerks auszuführen versteht, als:

die Bearbeitung einer Säule von gegebenem Verhältniß, mit Kanelen, auch Kapitäl,

die Bearbeitung und Verbindung von Säulen-Gebälken mit Gesimsen bei beträchtlicher Säulenweite, sowohl aus großen Blöcken, als aus kleinern Werkstücken, deren Anwendung die Konstruktion scheitrechter Bögen unvermeidlich macht,

die Verbindung gerader und gewundener Treppen, auch solcher, welche frei sich selbst tragen,

die Ueberwölbung von Räumen verschiedener, auch unregelmäßiger Grundfläche und nach verschiedenem Profile,

die Verbindung solcher Gewölbe, welche sich schneiden, als Tonnen-Gewölbe unter sich und mit Kuppel-Gewölben,

die Konstruktion von Bögen, deren Grundfläche ein verschobenes Viereck oder ein Trapez ist, imgleichen von Brükkenbögen großer Spannung und geringer Höhe.

Hiernach sind die Probearbeiten zu wählen, dabei aber auch solche Bedingungen zu vermeiden, welche in der Wirklichkeit gar nicht oder in äußerst seltenen Fällen vorkommen, und nur vom Eigensinne erfunden zu werden pflegen.

Für die Ausführung ungewöhnlich schwieriger Arbeiten wird man sich nach Meistern umsehen können, die anderweitig schon bewiesen haben, daß sie solchen Arbeiten gewachsen sind. Es ist nicht erforderlich, daß jeder Meister dergleichen zu fertigen verstehe.

§. 10.

Die Probearbeiten bestehen aus:

a. einer Zeichnung nach der Ansicht und nach verschiedenen horizontalen und vertikalen Durchschnitten des gewählten Gegenstandes,

b. einem Modell in Gyps oder leicht zu bearbeitendem Stein, denselben Gegenstand darstellend, mit Bezeichnung des Fugenschnitts; imgleichen von einzelnen Theilen

len desselben nach größerm Maßstabe, der angemessen bestimmt wird;

c. einem Anschlage zur Ausführung nach gegebenen örtlichen Verhältnissen, in welchem der Arbeitslohn nach üblichen Preisen für Einheiten des Flächen- und Körpermaßes, und nach Tagewerken, das Hauptmaterial nach dem rohen und reinen Maße berechnet werden muß.

§. 11.

Die Anfertigung der Probearbeiten durch den Examinanden ohne Hülfe Anderer, wird von den Aufsichtsführenden Kommissions-Mitgliedern unter denselben bescheinigt, das Modell im Lokal der Kommission aufgestellt, der Anschlag und die Zeichnung cirkuliren bei sämmtlichen Mitgliedern, deren schriftliche Erinnerungen in einer Konferenz erwogen werden, und in dieser wird nach den Bestimmungen §. 7. beschlossen: ob die mündliche und schriftliche Prüfung stattfinden könne, oder Verbesserung und Vervollständigung der Probearbeiten zu verlangen sei; im erstern Falle auch ein naher Termin angesetzt.

§. 12.

Die Prüfung hat zum Hauptgegenstande: die Kenntniß von den Verbindungen bei der Steinmetzarbeit im Land-, Brücken- und Wasserbau, von der Art und Weise des Austragens der Lehrbretter bei verschiedenen Wölbungen, bei steinernen Gebälken und Gesimsen, bei Treppen, von der Bekleidung solcher Mauern, welche aus Bruchsteinen oder Ziegeln aufgeführt werden, mit Hausteinen; von der Mitwirkung anderer Gewerksleute bei der Steinmetzarbeit. Wenn der Examinand aber im Tentamen zwar im Allgemeinen bestanden ist, jedoch in einigen der §. 5. genannten Materien nur nothdürftige Kenntniß gezeigt hat, muß außerdem erforscht werden, mit welchem Erfolge er bemüht gewesen ist, die früher bemerkten Lücken auszufüllen.

Auch werden die Erinnerungen gegen seine Probearbeiten ihm vorgehalten, und es wird ihm überlassen, diese Erinnerungen zu beantworten, oder die bemerkten Fehler zu verbessern.

Beim Schlusse der Prüfung wird nach Analogie des §. 6. und 7. verfahren und entschieden: ob dem Geprüften ein Meisterbau aufzugeben sei.

§. 13.

Wenn die Kommission einen solchen Bau nicht bestimmt, ist es Sache des angehenden Meisters, denselben zu ermitteln und vorzuschlagen. In diesem Falle erwägt die

Kommission die Angemessenheit des Vorschlags, genehmigt oder verwirft ihn.

Der Mangel an Gelegenheit zu Ausführungen im Bezirke kann nicht Veranlassung geben, den Geprüften von dem Meisterbaue zu dispensiren, sondern nur ihn damit an eine andere Kommission zu verweisen. In dergleichen Fällen ist an die vorgesetzte Regierung zu berichten, auf deren Ersuchen die Kommission, in deren Bezirk der Bau ausgeführt werden soll, zur Beaufsichtigung and Beurtheilung desselben von der betreffenden Regierung angewiesen werden wird.

§. 14.

Es genügt, wenn bei dem aufzugebenden Baue nur eine scheitrechte oder Bogenwölbung in Hausteinen, oder eine nicht ganz einfache Treppe, oder aber eine Säulenstellung vorkommt.

Neubaue oder bedeutende Wiederherstellungen von grosser Ausdehnung können deshalb auch für mehrere Stückmeister benutzt werden.

§. 15.

Bei Ausführung des Meisterstücks führt ein zur Kommission gehörender Meister die Aufsicht, und überzeugt sich, daß der Stückmeister die ihm aufgegebenen Arbeiten selbst leitet, und nur mit Hülfe von Gesellen und gemeinen Arbeitsleuten arbeitet. Die übrigen Kommissions-Mitglieder unterstützen dabei jenes Mitglied.

Nach Beendigung des Baues wird eine Besichtigung desselben durch die ganze Kommission abgehalten, die etwaigen Mängel werden dem Stückmeister bemerklich gemacht, und es wird dessen Erklärung darüber zu Protokoll genommen.

Bei einer Entfernung des Meisterbaues von mehr als einer Meile vom Sitze der Kommission wird die Beaufsichtigung während der Ausführung dem Königl. Land-Baubeamten des Bezirks unentgeldlich übertragen, und die definitive Abnahme nur von 2 Mitgliedern der Kommission besorgt, von welchen das eine, ein Königl. Baubeamter sein muß. Das andere Mitglied und der Baubeamte, letzterer in sofern der Meisterbau außerhalb seines Bezirks liegt, können dafür die reglementsmäßigen Gebühren fordern, im Fall der Geprüfte nach dem Urtheile der Königl. Regierung sie zu entrichten vermögend ist.

Nachdem die Besichtigung stattgefunden hat, wird von der Kommission, unter Einsendung der Akten, an die Re-

gierung gutachtlich berichtet, und von dieser entweder das Qualifikations-Attest ausgestellt, oder die Vervollständigung der Prüfung verfügt. In dem Atteste ist nach Lage der Verhandlungen, nach dem Gutachten der Kommission und dem Ermessen der Bauräthe, genau auszudrücken: in welchen Materien der Geprüfte sich mehr oder weniger unterrichtet oder geschickt bewiesen hat. Bedingte Fähigkeits-Zeugnisse zu ertheilen, ist nicht verstattet.

§. 16.

Für die ganze Prüfung erlegt der Geprüfte Fünf Thaler Gebühren, welche sogleich beim Tentamen einzuzahlen, jedoch erst nach Besichtigung des Meisterbaues, oder nach Einstellung der Prüfung unter die Mitglieder der Kommission, nach Verhältniß ihrer Theilnahme an den Verhandlungen, zu vertheilen sind. Außerdem sind in dem, §. 15. angegebenen Falle die dort bezeichneten Gebühren zu entrichten.

Berlin, den 14. August 1833.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Herrn Chefs, Excellenz.

Beuth.

Instruktion,
nach welcher in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe selbstständig betreiben wollen, erfolgen soll.

125.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe, an sämmtliche Königl. Regierungen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

In der, der Königl. Regierung unter dem 14. August d. J. zugefertigten Instruktion zur Prüfung der Steinhauer, sind diese Gewerbtreibenden §. 1. in der Parenthese, auch Steinsetzer genannt.

Da in einigen Provinzen nur Steinpflasterer mit dem Namen Steinsetzer belegt werden, so ist bereits die Frage entstanden, ob jene einer Prüfung ebenfalls zu unterwerfen

sind? Diese Frage erledigt sich schon durch den Inhalt der Instruktion selbst verneinend.

Uebrigens haben sich beim Abdruck folgende Fehler eingeschlichen: ꝛc.

(in dem vorstehenden Abdrucke schon verbessert.)

Berlin, den 21. September 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.

v. Schuckmann.

126.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Merseburg, den Betrieb von Schank- und Speisewirthschaften betreffend.

Mit Bezug auf die inzwischen unterm 21. v. M. ergangene Bescheidung, erklären die unterzeichneten Ministerien sich auf den Bericht der Königl. Regierung vom 4. v. M.

das Gesuch des Speisewirths N. zu N. vom 4. März d. J. wegen Ertheilung eines Gewerbscheins zur Schankwirthschaft betreffend,

damit einverstanden, daß nach dem Dekrete vom 4. Dezbr. 1812. Niemanden die Bewirthung in einem öffentlichen Lokale, sei es mit Speisen allein, oder auch mit Getränken gestattet ist, ohne vorher die polizeiliche Erlaubniß in Gemäßheit der Bestimmungen des Dekrets erlangt zu haben, und überlassen der Königl. Regierung, hiernach den Magistrat zu N. wegen seines unrichtigen Verfahrens zurecht zu weisen.

Zugleich treten die Ministerien der Ansicht der Königl. Regierung bei, daß den einmal zugelassenen Speisewirthen die ertheilte Erlaubniß zur Bewirthung mit Speisen nicht entzogen werden kann, auch auf diesfällige Anträge ihnen die Befugniß zum Ausschanke von Getränken zu gewähren ist. Das Gesuch des N. erfolgt zur Bescheidung, da er

sich noch nicht an die Königl. Regierung gewendet hat, wieder zurück.

Berlin, den 13. August 1833.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.	Ministerium des Innern und der Polizei.
In Abwesenheit des Ministers.	In Abwesenheit des Ministers.
Beuth.	Köhler.

127.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau, an sämmtliche landräthliche Aemter und Magistrate, wegen nicht zu gestattenden Schankbetriebs Seitens Königl. Beamten oder deren Ehefrauen.

Das Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe hat die Konzessionirung Königl. Beamten oder deren Ehefrauen zum Schankbetriebe für unangemessen zu erachten befunden, indem ein solcher Schankgewerbebetrieb für Beamte des Staats oder deren Frauen nicht wohl anständig sei, und derselbe auch, sobald der Beamte in unmittelbare Berührung mit dem Publikum komme, zu mancherlei Inkonvenienzen Veranlassung gebe, sowie in der polizeilichen Beschränkung gerade dieses Gewerbes ebenfalls ein Grund liege, die Konkurrenz der Staatsbeamten auszuschließen. Dem ꝛc. wird solches zur Nachachtung bekannt gemacht, und werden dergleichen Konzessionen nicht mehr ertheilt.

Breslau, den 2. August 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

128.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Landräthe, das Verbot des Betriebes der Gast- und Schankwirthschaft Seitens der Bürgermeister, deren Ehefrauen und Dienstboten betreffend.

Auf den Grund des Ihnen unterm 22. August 1821. abschriftlich mitgetheilten Reskripts der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. Juli 1821. *), sowie des ferneren Reskripts des Königl. Justizministerii vom 7. Dezember 1821. (Amtsblatt pro 1822. Nr. 3. S. 23 und 24) haben wir beschlossen, daß keinem Bürgermeister, ohne dazu die Erlaubniß nachgesucht und von uns erhalten zu haben, künftig gestattet werden soll, Gast- und Schankwirthschaft weder selbst, noch durch ihre Ehefrauen oder Dienstboten in ihrem Hause zu betreiben; welches wir insbesondere aus dem Grunde, weil diese Beamten in ihrer Eigenschaft als Bürgermeister die polizeiliche Aufsicht über die Gast- und Schankwirthe zu führen haben, und diese Kontrolle nicht wohl ausüben können, wenn sie selbst dieses Gewerbe betreiben, nicht angemessen erachten; weshalb wir uns vorbehalten, die Erlaubniß zur Betreibung von Gast- und Schankwirthschaft nur auf gehörig motivirten Antrag, ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen, zu ertheilen. Wir sehen uns zugleich veranlaßt, Sie hierdurch aufzufordern, diejenigen Bürgermeister Ihres Kreises, welche ohne besondere Erlaubniß Schankwirthschaft in ihrem Hause treiben, namhaft zu machen, und sich zugleich unter Anführung der Zeit, seit welcher dieses stattgefunden hat, gutachtlich darüber zu äußern, ob hinsichtlich des einen oder des andern der in diesem Falle sich befindenden Beamten eine Ausnahme von jener Regel zu bewilligen sein möchte?

Trier, den 3. Mai 1833.

Königl. Regierung.

*) Annal. Jahrg. 1821. 3tes Heft, S. 517.

129.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Königl. Landräthe, das Verbot des Betriebes der Gast- und Schankwirthschaft, sowie des Krämergewerbes, Seitens der Bürgermeister betreffend.

In Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 3. Mai c. und der später an Sie gerichteten Mittheilung, benachrichtigen wir Sie, daß wir, in Betracht der daraus entspringenden Mißbräuche und Inkonvenienzen, beschlossen haben, das Verbot des Betriebes der Gast- und Schankwirthschaft für die Bürgermeister unter denselben Modifikationen auch auf den Betrieb des Krämergewerbes auszudehnen, indem dasselbe ganz unter den nämlichen Gesichtspunkt fällt, und hier gleiche Rücksichten obwalten.

Sie wollen unsern Beschluß den Bürgermeistern Ihres Kreises, welche sich etwa in jenem Falle befinden, mit der Weisung bekannt machen, daß gegenwärtiges Verbot mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit treten müsse.

Trier, den 8. September 1833.

Königl. Regierung.

130.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Stettin, an sämmtliche Landräthe, das Verbot des Betriebes der Gast-, Schank- und Krugwirthschaft Seitens der Dorfschulzen betreffend.

Es ist uns bekannt geworden, daß an einigen Orten, die Schulzen zugleich Gastwirthe, Schenker oder Krüger sind. Es leuchtet ein, daß hierbei die Pflichten des Schulzen, als Polizeigehülfen des Dominii und als Wahrnehmer der Paß-Polizei in Dörfern, die zu dem Dominio eines anderen Orts gehören, mit seinem Interesse als Krüger oder Schankwirth häufig collidiren müssen, und wir bestimmen

daher, um diesem Uebelstande so viel als möglich abzuhelfen:

1) daß von nun an eine neue Schank-Anlage, Krug-, Gastwirthschaft ꝛc. auf dem Lande niemals dem Schulzen des Dorfes gestattet werden darf, und umgekehrt, daß ein Krüger, Gastwirth ꝛc., wenn er nach dem Erlaß dieser Verfügung zum Schulzen ernannt wird und dies Amt annehmen will, oder nach gesetzlichen Grundsätzen annehmen muß, seine Gast- oder Schankwirthschaft niederzulegen gehalten ist;
2) daß die Dominia und in höherer Stelle die Landräthe, die Polizeiverwaltung solcher Schulzen, welche bereits jetzt zugleich Krüger oder Schankwirthe sind, auf das Genaueste zu kontrolliren, jeden Kontraventionsfall streng zu ahnden, und nach erfolgter dritter Bestrafung das Attest zur Fortsetzung der Schankwirthschaft für das nächste Jahr und die Folgezeit zu versagen haben;
3) daß, wenn die Personen, welche jetzt das Schankgewerbe betreiben, und zugleich Schulzen sind, ersteres niederlegen oder sterben, die polizeiliche Erlaubniß zum Betrieb des Schankgewerbes nie dem Nachfolger im Schulzenamte, und überall nie so ertheilt werden darf, daß dadurch das Schulzenamte und die Krugwirthschaft in Eine Hand kommen.

Diese unsere Verfügung ist durch Cirkulation der anliegenden Exemplare zur Kenntniß aller Dominia der Kreise zu bringen, und auf deren strenge Befolgung Seitens der Landräthe zu wachen. Jeder Verstoß eines Dominii dagegen ist von dem Landrathe mit einer fiskalischen Strafe von 1—10 Rthlr. zu ahnden, und sollte wider alles Erwarten ein Landrathsamt dagegen verstoßen; so werden wir gegen solches die angemessene Rüge oder Strafe eintreten zu lassen, nicht Anstand nehmen dürfen.

Sollte aber in einzelnen besonderen Fällen eine Ausnahme von vorstehenden Grundsätzen nothwendig erscheinen; so ist an uns zu berichten, indem wir allein uns

vorbehalten, erforderlichen Falles von obiger Vorschrift zu dispensiren.

Stettin, den 18. Juli 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

131.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Anlegung von Zuckersiedereien innerhalb der Städte betreffend.

Wenn gleich das Zuckersieden mit mehrerer Feuersgefahr verbunden ist, wie viele andere Gewerbe, bei deren Betrieb entweder keine, oder doch so bedeutende Feuerung erforderlich ist, daß dasselbe nach §. 2062. Tit. 8. Thl. II. des Allgem. Landrechts in Beziehung auf Versicherungs-Verträge zu den gefährlichen Gewerben gerechnet wird; so folgt doch daraus keineswegs die unbedingte Anwendung der Vorschrift des §. 1543. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts auf Zuckersiedereien, zumal hiernach eine besondere, das ist: eine durch Vorkehrungen und gehörige Vorsicht nicht abzuwendende Feuersgefahr erfordert wird, um die Duldung eines Gewerbebetriebs innerhalb der Städte ꝛc. unzulässig zu machen, eine solche aber bei dem Betriebe der Zuckersiederei im Allgemeinen nicht angenommen werden kann, und bisher auch nicht angenommen worden ist. ꝛc.

Berlin, den 26. August 1833.

Die Ministerien

des Innern für Handel und Gewerbe. In Abwesenheit des Ministers. Beuth.

des Innern und der Polizei. In Abwesenheit des Ministers. Köhler.

132.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, in Pr., das Ein- und Ausklariren der Schiffsladungen betreffend.

In Folge des Erlasses des Königl. Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe, vom 4. d. M., wird das Handel- und Schifffahrt treibende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Allgem. Landrecht, Thl. II. Tit. 8. §.§. 1343—1346. das Ein- und Ausklariren der Schiffsladungen zu den, den Schiffsmäklern allein zustehenden und vorbehaltenen Geschäften gehört, und daß, wenn der Schiffer oder sein Rehder dieses nicht selbst besorgen will, solches nicht von Korrespondenten, oder Kommissionairs, sondern allein von den angestellten Schiffsmäklern übernommen werden darf.

Königsberg, den 18. April 1833.

Königl. Regierung.

133.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, den Ausschank von Meth und Most auf Jahrmärkten betreffend.

Es ist bisher auf den, in dem hiesigen Regierungsbezirke stattfindenden Jahrmärkten, Meth, entweder allein, oder mit Backwaaren, zum sofortigen Genuß verkauft worden.

Es ist inzwischen auf vorgängige Anfrage von dem Königl. General-Direktor der Steuern unter dem 9. v. M. festgesetzt worden:

daß, da auf Jahrmärkten den auswärtigen Gewerbetreibenden nur der eigentliche Handel, nicht aber der Verkauf zum Genuß auf der Stelle, freisteht, als welcher nach §. 10. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. als Schankwirthschaft zu betrachten, und über-

haupt im Umherziehen nicht betrieben werden darf, in Folge dieses Grundsatzes weder Meth noch Most zum sofortigen Genuß auf Jahrmärkten von Fremden verkauft werden dürfe.

Hiernach wird denn jeder, der von auswärts einen Jahrmarkt besucht, verwarnt, Meth, Most oder überhaupt Getränke zum sofortigen Genuß zu verkaufen, indem er beim Betreffen der gesetzlichen Strafe unterliegt, und demnach sofort gegen ihn verfahren werden wird.

Einheimischen steht ein solcher Verkauf (wie zur Vermeidung eines Irrthums bemerkt wird) auch nur dann zu, wenn sie zum Ausschank von Getränken überhaupt berechtigt sind.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden zu achten.

Danzig, den 11. September 1833.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

134.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder, an sämmtliche Landrathsämter und Magistrate, den Verkauf des für Juden eingeschlachteten Fleisches betreffend.

Nach einer von den Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern bereits unterm 15. Januar 1822. an die Königl. Regierung zu Stettin erlassenen Verfügung, soll den Juden bei dem Verkaufe des von ihnen eingeschlachteten, für sie aber nicht genießbaren Fleisches eine Begünstigung in Hinsicht auf Gewerbesteuer nicht gestattet werden, da sie da, wo keine jüdische Schlächter sind, mit andern Schlächtern eine Einigung treffen können, daß das Abschlachten durch einen ihrer Glaubensgenossen nach vorgeschriebener Weise geschieht, und sie nur die Stücke Fleisch nehmen, welche sie genießen mögen. Es dürfen daher die Juden, welche die Gewerbesteuer als Fleischer nicht entrichten, von dem

Jahrgängen 1870/80 (2 volle Bände) und 1881 bis 1885 (1 Band) sowie 1886 bis 1890 (1 Band) und 1891 bis 1895 (1 Band) sowie 1896 bis 1900 (1 Band) und 1901 bis 1905 (1 Band) sowie 1906 bis 1910 (1 Band) und

Was aber die zweite Frage betrifft:

ob die Polizeibehörde des Orts, wohin die Zurückweisung geschehen, befugt sei, den ihr Ueberwiesenen der Landarmen-Anstalt zuzuweisen?

so ergiebt das Patent vom 8. September 1804., in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Jemand als Orts- oder als Landarmer zu betrachten ist, und es kann daher dieserhalb, sowie wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens, nur auf die desfallsigen Anordnungen Bezug genommen werden.

Berlin, den 1. August 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

136.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg, in Pr., an sämmtliche Landrathsämter, Magistrate und Domainen-Rentämter, sowie an das Königl. Polizeipräsidium daselbst, die Zurückweisung wandernder Handwerksgesellen betreffend.

In Folge diesseitiger Anfrage in Betreff der in der Bekanntmachung vom 24. April c. wegen des Wanderns der Gewerks-Gehülfen zu 8. enthaltenen Bestimmung über die Rücksendung des Wandernden an den Ort der Ausstellung seines Wanderpasses, hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei mittelst Bescheides vom 23. v. M. *) geäußert: daß jene Bestimmung, nicht allein zur Vermeidung einer vorgängigen, vielleicht weitläuftigen Verhandlung über die Heimath des Wandernden, sondern auch deshalb getroffen worden, damit die Ertheilung von Wanderpässen nicht ferner als ein Mittel zur Entfernung lästiger Subjekte gemißbraucht werde. Sei der Ort der Ausstellung des Wanderpasses nicht zugleich die Heimath des Wandernden, so verstehe es sich von selbst, daß der letztere demnächst in

*) Im 2ten Hefte, S. 508.

die Heimath zurückgewiesen werden könne. Am Orte der Ausstellung würde über diese in der Regel kein erheblicher Zweifel obwalten können, wenn nur die Behörde vor der Ausstellung die persönlichen Verhältnisse näher erörtert hat, wozu sie so befugt als verpflichtet sei; habe sie solches aber ihrer Pflicht zuwider bei Ausstellung des Wanderpasses unterlassen, so müßten die heimathlichen Verhältnisse zunächst nachträglich festgestellt werden.

Nach dem gewöhnlichen, mit dem Ausdruck: „Heimath" im juridischen Sinne übereinkommenden Sprachgebrauche, ist unter letzterm bei einem Individuum, das noch keinen Wohnsitz (Domizil) gewonnen hat, der Wohnsitz seiner Eltern zu verstehen, nach dem sich auch der Gerichtsstand solcher Personen als forum originis bildet. (§.§. 17. 18. Tit. 2. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung). Ist der Vater verstorben, so ist, gleich dem Gerichtsstande, (§. 20. l. c.) die Heimath des noch keinen eigenen festen Wohnsitz habenden Individuums der Ort, an welchem der Vater zur Zeit des Ablebens seinen Wohnsitz hatte. Es wird der Begriff der Heimath daher in der Regel nach den Domizilar-Verhältnissen festgestellt werden müssen, und Heimath und Domizil werden mithin in jener Tendenz meistens von gleicher Bedeutung sein, wie auch das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei in dem Reskript vom 7. Mai 1828. (v. Kamptz Annalen, Jahrg. 1828. 2tes Heft, S. 478) angenommen hat. Der Geburtsort kann durch zusammentreffende Umstände zuweilen auch die Heimath sein, doch wird der Begriff der letztern niemals bloß nach dem Geburtsort bestimmt, und im Fall der Hülfsbedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit des Wandernden nur in Vereinbarung mit den gesetzlichen Vorschriften über die Armenpflege (Deklaration zum L. A. R. vom 16. November 1805.) zur weitern Beurtheilung über Unterstützungs-Verbindlichkeiten zum Grunde gelegt werden können.

Nach dieser zum richtigen Verständniß über den Begriff des Ausdrucks: „Heimath" zweckdienlich erachteten Eröffnung, und in Gemäßheit des Eingangs gedachten Königl. Ministerial-Reskripts, sehen wir uns gleichzeitig ver-

anlaßt, die unten bezeichneten Behörden auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche aus einer unangemessenen und nicht gehörig nach den Bestimmungen der Verordnung vom 24. April c. geregelten Ertheilung von Wanderpässen für die Behörden selbst entstehen können. Namentlich werden diese Nachtheile, — abgesehen von den verwirkten Ordnungsstrafen, die mit unnachsichtlicher Strenge, höherer Bestimmung zufolge, festgestellt und eingezogen werden sollen, — darin bestehen: daß an den Ort der Ausstellung des unbehörig ertheilten Wanderpasses die Handwerksgesellen entweder mit beschränkter Reiseroute und Paß, oder nach Befinden der Umstände mittelst Transports auf Kosten der gedachten Behörde zurückgesendet werden, und dieser Behörde alsdann die Beaufsichtigung, und in geeigneten Fällen event. z. B. bei Krankheiten, oder Mangel an Gelegenheit zur Erwerbsthätigkeit, noch eine vermehrte Fürsorge zur Pflicht gemacht werden muß. Zwar wird der gedachten Behörde unbenommen sein, wenn der Ort nicht zugleich die Heimath (Domicilium) des Wandernden ist, solchen an die Behörde der Heimath zurückzusenden, doch würden die heimathlichen Verhältnisse des Wandernden zuvor stets vollständig, event. durch Korrespondenz mit der Behörde der Heimath festgestellt, und so lange, bis dies geschehen, der Wandernde stets am Orte der Ausstellung des Wanderpasses zurückgehalten werden müssen, und dadurch häufig dieser Behörde eine Belästigung und einen Kostenaufwand verursachen, dessentwegen sich Gelegenheit zu einer Entschädigung und einem Regresse schwerlich darbieten möchte.

Wir empfehlen daher sämmtlichen Behörden, welche Wanderpässe ausstellen, sich hierbei stets der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und vor allen Unregelmäßigkeiten zu hüten.

Königsberg, den 17. August 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ewald.

137.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern, an den Magistrat zu Finsterwalde, und abschriftlich zur Nachricht an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. Od., die Verabreichung von Unterstützungen an wandernde Handwerksgesellen betreffend.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. August 1831. die Verpflichtung der Handwerksgesellen zur Wanderschaft aufgehoben worden, in der Absicht, daß künftig nur solche Gesellen wandern, welche die Mittel zu ihrem Unterhalte besitzen, und weder ihren Gewerbsgenossen noch Andern zur Last fallen, ist auch, wie dem Magistrat auf den Bericht vom 31. v. M. zum Bescheide dient, die mit dieser Verpflichtung in Zusammenhang stehende Verbindlichkeit der Zünfte zur Verabreichung von Unterstützungen an wandernde Gesellen außer Wirksamkeit getreten. Die fernere Aufrechthaltung einer solchen zwangsweise geltend zu machenden Verbindlichkeit würde zur Folge haben, daß auch ferner noch mittellose Gesellen zur Wanderschaft angelockt würden, und so der Erreichung des wohlthätigen Zwecks zum Nachtheile der Gewerbetreibenden störend entgegenwirken. Es muß daher bei der Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt vom 11. August c., sein Bewenden haben, und den Einzelnen überlassen bleiben, durch Verschreibung der benöthigten Gesellen, und auf sonstige geeignete Weise in Zeiten dafür zu sorgen, daß sie wegen Mangels an Arbeitern nicht in Verlegenheit gerathen.

Berlin, den 30. September 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

138.

138.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Stettin, in derselben Angelegenheit.

Das Schuhmacher-Gewerk zu N. hat darüber Beschwerde geführt, daß die Königl. Regierung in der Verfügung vom 17. Juni d. J., der aufgehobenen Wanderpflicht der Handwerksgesellen ungeachtet, das Gewerk zur fernern Gewährung der bisher statuten- oder observanzmäßig denselben zu bewilligenden Reichnisse schuldig erklärt hat, und darauf angetragen, es von der weiteren Verabreichung der Geschenke an wandernde Handwerksgesellen zu entbinden.

Wenn gleich die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. August 1831. eine ausdrückliche Bestimmung hierüber nicht enthält, so müssen die unterzeichneten Ministerien doch die Weigerung des Gewerkes, das sogenannte Geschenk an die wandernden Handwerksgesellen ferner zu verabreichen, für gegründet erachten. Denn die Verpflichtung zu dergleichen Unterstützungen, welche statuten- oder observanzmäßig bei manchen Zünften hergebracht ist, bildet ein Korrelat der Wanderpflicht der Gesellen. Sobald nun letztere aufgehoben worden, in der Absicht, daß künftig nur solche Gesellen wandern, welche die Mittel zu ihrem Unterhalte besitzen und Andern nicht zur Last fallen, ist auch kein Grund mehr vorhanden, jene Verpflichtung aufrecht zu erhalten, zumal da durch die Aussicht auf fremde Unterstützung mittellose Gesellen noch immer zur Wanderschaft würden angelockt werden, und so der Erreichung des Zweckes der obengedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre nur entgegengewirkt würde. Demgemäß ist auch durch das Regulativ vom 24. April d. J. unter Nr. 8. lit. c. bereits angeordnet, daß solchen Gesellen, welche Gewerbsgenossen oder Andere um Unterstützung ansprechen, die Fortsetzung der Wanderschaft nicht weiter gestattet werden dürfe, und durch die anderweitigen

Bestimmungen darauf hingewirkt worden, daß die Nothwendigkeit einer Unterstützung der wandernden Gesellen durch die Gewerbsgenossen nicht weiter eintrete. Es ist daher dem Schuhmacher-Gewerke zu N. zu erkennen gegeben, daß nach erfolgter Aufhebung der Wanderpflicht der Handwerksgesellen der Verpflichtung des Gewerks zur Verabreichung der sogenannten Geschenke an wandernde Gesellen nicht ferner werde Folge gegeben werden.

Berlin, den 30. September 1833.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

139.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ausfertigung der Gewerbescheine für Inländer betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien haben beschlossen, von dem im Cirkular-Reskripte vom 2. April 1830. *) mit Bezug auf §. 9. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. aufgestellten Grundsatze:

> daß Inländern nur von der Regierung, in deren Bezirke sie wohnhaft sind, Gewerbscheine ausgefertigt werden dürfen,

für diejenigen Fälle eine Ausnahme zu gestatten, in denen der Nachsuchende sein Gewerbe im Regierungsbezirke seines Wohnorts aus irgend einem Grunde gar nicht betreiben will.

Es wird daher hierdurch bestimmt, daß von den Regierungen in solchen Fällen auch den nicht in ihren Bezirken wohnhaften Inländern Gewerbscheine zum umherziehenden Gewerbsbetriebe ausgefertigt werden dürfen, jedoch nur dann, wenn die Gesuche durch die Regierung des

*) Jahrg. 1830. 2tes Heft, S. 414.

Wohnorts mit deren ausdrücklichen Erklärung an sie gelangen, daß gegen die persönliche Qualifikation des Nachsuchenden nichts zu erinnern ist. Hiernach hat die Königl. Regierung zu verfahren.

Berlin, den 30. August 1833.

Finanzministerium. Ministerium des Innern für Handel
Maaßen. und Gewerbe.
In Abwesenheit des Herrn Chefs, Excellenz.
Beuth.
Ministerium des Innern und der Polizei.
In Abwesenheit des Herrn Chefs, Excellenz.
Köhler.

140.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau, an sämmtliche Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden, die Einsendung jährlicher Nachweisungen von den für Gewerbetreibende im Umherziehen unter 30 Jahren nachzusuchenden Gewerbescheinen betreffend.

Im Verfolge der Verfügung vom 4. v. M. *), betreffend die Ertheilung von Gewerbscheinen an Personen unter 30 Jahren, wird dem Königl. landräthlichen Amte, (dem Magistrate ꝛc.) hiermit eröffnet, daß die Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe und der Finanzen, mittelst Reskripts vom 6. v. M., diejenigen Rubriken näher angeordnet haben, welche die Nachweisung, der für Gewerbetreibende im Umherziehen, unter 30 Jahren nachzusuchenden Gewerbscheine, enthalten sollen.

Mit Bezug auf unsere vorstehend angezogene Verfügung vom 4. d. M., und zur Berichtigung derselben bemerken wir daher, daß die darin angeordnete, und bis zum 1. November c. einzusendende Nachweisung, nachstehende Rubriken erhalten muß:

*) Vergl. Annalen. Jahrg. 1832. 2tes Heft, S. 470.

a. laufende Nummer,
b. Vor- und Zunamen der Gewerbtreibenden,
c. Alter derselben, nach Jahr und Tag angegeben,
d. Gewerbe, wofür der Gewerbschein nachgesucht wird,
e. Ursache, welche die Ausnahme von der Regel begründet.
f. Vorschlag des Gewerbesteuersatzes für das zukünftige Jahr,
g. Vor- und Zuname, sowie Wohnort der Begleiter oder Gehülfen, welche der Gewerbetreibende zuziehen will, nebst Angabe der Verrichtung, welche der Begleiter oder Gehülfe bewirken soll,
h. Bezeichnung der zu dem Gesuche gehörigen Atteste und Signalements,
i. Anmerkungen.

Die Nachweisung soll in 2 Abtheilungen zerfallen, von denen die eine diejenigen Personen begreift, für welche schon bisher ein Gewerbschein ausgefertigt worden, die andere über die, welche zum ersten Male sich um einen solchen bewerben.

Die Abtheilung derjenigen Personen, für welche zeither schon ein Gewerbschein ausgefertigt worden, erhält noch folgende (zwischen vorstehend mit f. und g. bemerkten Kolonnen anzubringende) zwei Rubriken:

„Angabe des Steuersatzes, für welchen die Gewerbtreibenden im laufenden (oder betreffenden früheren) Jahre, einen Gewerbschein erhalten haben,"

und

„Angabe der Regierungs-Verfügung, durch welche der Gewerbschein im laufenden (oder betreffenden früheren) Jahre ertheilt worden ist."

In denjenigen Fällen, wo in der Rubrik f. ein geringerer Steuersatz als 12 Rthlr. für die Person vorgeschlagen wird, ist in der Rubrik i. die Ursache anzugeben, aus welcher die Ermäßigung nachgesucht wird.

Für die Begleiter und Gehülfen müssen die Signalements, und die amtlichen Bescheinigungen über das Vorhandensein der in §. 11. des Hausir-Regulativs ad 1. 2.

und 3. vorgeschriebenen Erfordernisse beigebracht werden, und sind diese Beläge auch in der Rubrik h. zu spezifiziren.

Nach diesen Bemerkungen ist die, bei Vermeidung der in unserer Verfügung vom 4. d. M. mit 2 Rthlr. festgesetzten Ordnungsstrafe, bis zum 1. November d. J. einzusendende Nachweisung der pro 1833. vorzuschlagenden Gewerbetreibenden im Umherziehen, unter 30 Jahren, anzufertigen.

Die Königl. Ministerien haben in dem angezogenen Reskript vom 6. v. M. noch bemerkt:

„daß, da das 30jährige Alter zum Aufsuchen von Waarenbestellungen nicht erforderlich sei, desgleichen nicht in denjenigen Fällen, wo der Gewerbschein nach der Allerhöchsten Ordre vom 12. Februar 1831. unentgeldlich ertheilt wird, das Verzeichniß hierauf nicht ausgedehnt zu werden brauche. Dagegen müsse es alle übrigen Anträge umfassen, und folglich auch solche, für welche die Altersbeschränkung früher allgemein aufgehoben worden, wie z. B. beim Viehhandel, durch die an einige Regierungen ergangene Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 12. April 1827."

Ferner aber ist noch bemerkt:

„daß, da die Ministerial-Genehmigung so lange Gültigkeit behalte, als sie nicht ausdrücklich zurückgenommen werde, es der Erneuerung derselben nicht bedürfe, sondern, daß nur bei der Ausfertigung des Gewerbscheins für ein nachfolgendes Kalenderjahr, die Abschrift davon wieder beizuheften sei."

Breslau, den 2. Oktober 1832.

Königl. Regierung.

141.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Ausstellung von Gewerbescheinen für ausländische Handelsreisende betreffend.

Es kann, wie dem Königl. Polizeipräsidio auf den Bericht vom 20. Juli d. J. eröffnet wird, keinem Bedenken unterliegen, daß die auf ausdrücklichen Verträgen und nachherigen weiteren Verabredungen beruhenden speziellen Bestimmungen der Cirkular-Reskripte vom 30. September und 30. Dezember 1829., und vom 10. Januar 1830. hinsichtlich einer einzelnen Klasse von Handelsreisenden aus den Königreichen Baiern und Würtemberg, sowie dem Großherzogthum Hessen, durch die Cirkular-Verfügung vom 22. März d. J. nicht haben aufgehoben oder modifizirt werden sollen. Der Vorschlag des Königl. Polizeipräsidii aber, die Ausstellung von Gewerbscheinen für ausländische Handelsreisende überhaupt, welche, ohne Waaren bei sich zu führen, nur Bestellungen suchen oder machen wollen, nicht ferner unbedingt von Beibringung obrigkeitlicher Zuverlässigkeits-Zeugnisse abhängig zu machen, und dagegen außer der allgemeinen Empfehlung durch einen ordnungsmäßigen Reisepaß, die Bürgschaft angesehener und glaubwürdiger Inländer zu verlangen, können die unterzeichneten Ministerien um so weniger genehmigen, als solche Bürgschaften wieder zu der bedenklichen Frage führen würden, wem die desiderirten Eigenschaften eines Bürgen beigelegt werden dürfen? und dergleichen Bürgen, besonders in kleinen Orten und auf dem Lande, schwer zu finden sein dürften.

Daß die von ausländischen Polizeibehörden ausgestellten Zeugnisse nicht immer vollen Glauben verdienen, und daß zuweilen sogar ihre Echtheit zweifelhaft sein kann, ist zwar nicht in Abrede zu stellen; indeß sind auch die diesseitigen Regierungen keinesweges verpflichtet, auf Grund solcher Zeugnisse Gewerbscheine zu ertheilen; vielmehr steht ihnen unbedenklich nicht bloß die Befugniß zu, sondern es

liegt ihnen sogar ob, dieselben zu verweigern, wenn sie gute Gründe haben, die beigebrachten Zeugnisse nicht für genügend zu halten. Die Anordnung aber, daß Ausländer, welche diesseitige Gewerbscheine nachsuchen, alljährlich ein noch nicht über ein Jahr altes Zeugniß ihrer vaterländischen Ortsbehörde beibringen müssen, hat, wie dies in dem Cirkular-Reskript vom 2. April 1830. ausdrücklich bemerkt ist, zugleich noch den Zweck, daß solche Individuen jährlich von Neuem ihre Heimath bekunden müssen, und nicht späterhin als heimathliche Vagabonden dem diesseitigen Staate zur Last fallen, und dieser Zweck würde offenbar bei der vom Königl. Polizeipräsidio vorgeschlagenen Modifikation nicht erreicht werden.

Berlin, den 30. September 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe. Finanzministerium. Maaßen.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Brenn.

142.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern, an den Magistrat zu Halle, und abschriftlich zur Nachricht an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend den Besuch der den Jahrmärkten gleich zu achtenden städtischen Märkte von Seiten auswärtiger Verkäufer.

Die Behauptung des Magistrats in Seinem Berichte vom 11. v. M., daß der in Halle übliche sogenannte Christmarkt nichts anders als ein verlängerter Wochenmarkt sei, und nicht die geringste Aehnlichkeit mit einem Jahrmarkte habe, kann nicht für gegründet anerkannt werden.

Denn abgesehen davon, daß schon der Name denselben als einen solchen Markt bezeichnet, der für den Verkehr mit den in der Weihnachtszeit gesuchten Artikeln bestimmt ist, ergiebt die eigene Bemerkung des Magistrats, daß auf dem Christmarkte vornämlich Spielzeug, Drechslerwaaren, Ku-

chen u. dgl. abgesetzt werden, daß also die darauf feilgebotenen Gegenstände sich von den auf den gewöhnlichen Wochenmärkten zum Verkauf gestellten, zu den täglichen Lebensbedürfnissen gehörigen Artikeln allerdings unterscheiden, und zur Klasse derjenigen Waaren gehören, welche Gegenstände des Jahrmarkts-Verkehrs bilden. Eben so charakterisirt auch die zehntägige Dauer den Christmarkt als einen solchen, der von dem gewöhnlichen Wochenmarkte wesentlich verschieden ist, indem der letztere seiner Natur nach auf eine kurze Dauer beschränkt, und es mit dem Begriffe eines Wochenmarkts unvereinbar ist, daß er, statt seiner regelmäßigen Wiederkehr an bestimmten Wochentagen, eine Dauer von mehr als einer ganzen Woche annehme. Es kann daher eine Beschränkung des Besuchs des Christmarktes von auswärtigen Verkäufern, welche überhaupt auch für Wochenmärkte immer eine besondere Ausnahme bildet, nicht gestattet, und ein Recht der Gewerbtreibenden in Halle, fremde Verkäufer auszuschließen, bloß aus dem Grunde, weil letztere bisher den Christmarkt nicht besucht haben, nicht anerkannt werden.

Wenn die in Halle wohnhaften Verkäufer die Konkurrenz auswärtiger Gewerbetreibenden ungern sehen, so wird auf der andern Seite das Publikum, welches dadurch nur gewinnen kann, deren Erscheinen als wünschenswerth anerkennen müssen.

Sofern übrigens die Kommune wünschen sollte, daß der Christmarkt aufgehoben, und hinsichtlich der Dauer und der Gegenstände des Verkehrs, einem gewöhnlichen Wochenmarkte gleichgestellt werde, so bleibt es dem Magistrat unbenommen, dieserhalb Seine weiteren Anträge zu machen.

Berlin, den 20. August 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.	Ministerium des Innern und der Polizei.
In Abwesenheit des Ministers.	In Abwesenheit des Ministers.
Beuth.	Köhler.

143.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau, an sämmtliche Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden, die Gewerbscheine für Siebmacher betreffend.

Die Königl. Hohen Ministerien des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten und der Finanzen, haben mittelst Verfügung vom 12. April c. entschieden, daß das Siebmachergewerbe zu denjenigen Gewerben nicht gehört, für welche die im §. 11. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. ad 5. enthaltene Ausnahme in Betreff des Lebensalters nachgelassen worden ist.

Hierauf hat das Königl. landräthliche Amt (der Magistrat ꝛc.) künftig in vorkommenden Fällen zu achten, und daher Siebmacher, welche zeither noch nicht im Besitz des Gewerbescheins gewesen sind, und noch nicht das 30ste Jahr erreicht haben, nicht zu Gewerbescheinen vorzuschlagen.

Für diejenigen Siebmacher unter 30 Jahren, welche einmal im Besitze des Gewerbescheins sind, kann aber des mangelnden Alters ungeachtet, auch künftighin die Erneuerung des Gewerbscheins nachgesucht werden, sofern nicht etwa anderweite Bedenken entgegen stehen.

Breslau, den 9. Juni 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Steuern und Forsten.

I.

Polizei der Landstraßen.

144.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Landräthe, die Bepflanzung der öffentlichen Landstraßen in der Rheinprovinz betreffend.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Oberpräsi-

denten der Rheinprovinz vom 16. Juli d. J. ist höhern Orts bestimmt worden, die den anschießenden Grundbesitzern gesetzlich obliegende Verpflichtung zur Bepflanzung der öffentlichen Landstraßen, künftig in der Art erfüllen zu lassen, daß, in soweit es sich von den Landstraßen der Rheinprovinz handelt, die Bepflanzung allgemein außerhalb der Gräben von den Anliegern geschehen muß.

Wir benachrichtigen Sie hievon mit dem Beifügen, daß wir die betreffenden Wegebaubeamten angewiesen haben, sorgfältig darauf zu wachen, daß auf den im Neubau begriffenen Straßen nach dieser Bestimmung verfahren werde.

Achen, den 28. August 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

K.

Armen-Polizei.

145.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, das Verfahren in Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Armenverpflegung betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierneben, auf den Bericht vom 25. Mai d. J.

betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Armenverpflegung,

unter Remission der Anlage desselben, aus dem Entwurfe zu einem neuen Armenverpflegungs-Gesetze, Abschrift des §. 14. desselben mit der Weisung zugefertigt, Sich denselben bis auf Weiteres schon jetzt zur Richtschnur dienen zu lassen.

Berlin, den 31. August 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

An

die Königl. Regierung zu Merseburg.

Abschrift der vorstehenden Verfügung an die Königl. Regierung zu Merseburg, unter Zufertigung einer gleichen Abschrift des §. 14. aus dem darin angezogenen Entwurfe zu einem neuen Armenverpflegungs-Gesetze, an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 31. August 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

---

a.

Extrakt

aus dem Entwurfe zu einem neuen Armenverpflegungs-Gesetze.

§. 14. Bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Kommunen, oder zwischen einer Kommune und einer andern, in derselben vorhandenen moralischen Person (§. 1.), über die Verpflichtung zur Armenpflege, entscheiden die Regierungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Den streitenden Parteien steht zwar der Rechtsweg gegen diese Entscheidungen frei, allein in diesem Falle muß die Regierung ein Interimistikum festsetzen, welches bis zur rechtskräftig entschiedenen Sache beobachtet werden soll. Wenn aber die Verpflegung oder Unterstützung eines Armen von Jemand aus einem privatrechtlichen Verhältnisse (der Verwandtschaft und dergl.) gefordert wird, so muß dies im Falle des Widerspruchs im Wege Rechtens geschehen, und die öffentliche Armenpflege muß einstweilen und bis dahin, daß vom Richter, sei es interimistisch oder definitiv, anderweit entschieden wird, dem Armen unter dem Vorbehalt der Erstattung die nöthige Unterstützung gewähren.

146.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Verpflichtung zur Unterstützung armer heimathsloser Personen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Vortrag vom 1.

d. M., wegen Verhaltungs-Vorschriften über die Verpflichtung zur Unterstützung armer heimathloser Personen, hiermit eröffnet, daß, in Ermangelung eines Provinzial-Armenverbandes, bei heimathlosen Armen, nach §. 15. Tit. 19. Thl. II. des Allgem. Landrechts, hinsichtlich deren Verpflegung nur auf den Ort zurückgegangen werden kann, wo der Arme betroffen wird.

Berlin, den 24. August 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

147.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg, in Pr., an das Königl. Polizeipräsidium daselbst, sowie an sämmtliche Landraths- und Domainen-Rent-Aemter, die Aufbringung der Kurkosten für arme venerische Kranke betreffend.

Hinsichts der Zahlung der Kurkosten für solche arme venerische Kranke, die nach dem Reglement vom 8. Februar 1793. als Immediat-Einsassen bezeichnet sind, hat bisher größtentheils das Verfahren obgewaltet, daß solche auf den Grund dieses Reglements mit Uebergehung der sonst im Armuthsfalle verpflichteten Verwandten, Orts-Kommunen oder des Provinzial-Landarmen-Verbandes, aus Staats-Fonds geleistet wurde.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat indessen erklärt: daß, da die Ursachen, welche das gedachte Lazareth-Reglement herbeiführten, nicht mehr obwalten, indem das Verhältniß der in demselben genannten Immediat-Einsassen seit dem Erscheinen des gedachten Reglements eine Umgestaltung, namentlich durch die Eigenthums-Verleihung, erlitten hat; und wenn bisher die, durch die Heilung solcher venerischen Kranken-Armen, die früher zu den genannten Immediat-Einsassen gezählt worden, entstandenen Kosten auf die Staatskassen übernommen worden,

dies nur eine durch besondere Umstände veranlaßte temporaire Verwaltungs-Maßregel gewesen sei, durch welche in den allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen der Verwandten der Kranken und der Kommunen, denen dieselben angehören, nichts geändert worden sei; die Uebernahme dieser Kosten auf Staats-Fonds weiterhin nicht stattfinden, sondern deren Aufbringung überall nach den Regeln der Armenpflege erfolgen müsse.

Indem wir dies zur Kenntniß bringen, weisen wir das Königl. Polizeipräsidium (das Königl. Landrathsamt) an, hiernach bei Aufbringung der Kosten für die Heilung venerischer Kranken-Armen zu verfahren, und diese Kosten also in der Regel nicht weiter bei uns zur Zahlung aus Staats-Fonds zu liquidiren, sondern solche nach den Regeln der Armenpflege aufbringen zu lassen.

Königsberg, den 15. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ewald.

VIII.

Medizinalwesen.

148.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einreichung von Beiträgen zu den allgemeinen Sanitätsberichten Seitens der Privatärzte betreffend.

Das Ministerium hat aus dem an werthvollen Mittheilungen immer reicheren Inhalte der in der letztern Zeit im Drucke erschienenen Sanitätsberichte mit besonderem Wohlgefallen von dem immer regeren Eifer sich überzeugt, den die Medizinalpersonen im Allgemeinen der Förderung der eben so sehr den Einzelnen ansprechenden als für das Ganze in wissenschaftlicher und administrativer Beziehung

gleich wichtigen Zwecke widmen, welche an die gegenwärtig in das Leben eingeführte Einrichtung der zu erstattenden Sanitätsberichte geknüpft sind. Wenn es hiernach nun auch einer besonderen Aufforderung zur ferner thätigen Mitwirkung hierbei nicht weiter zu bedürfen scheint, so hält es das Ministerium doch für gerecht und billig, daß denjenigen Medizinalpersonen die verdiente Anerkennung zu Theil werde, welche durch fleißige Einsendung interessanter Materialien für die zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Sanitätsberichte eben sowohl von ihren wissenschaftlichen Bestrebungen einen ehrenvollen Beweis abgelegt, als auch durch die löbliche Bereitwilligkeit, mit welcher sie den zur Erreichung eines allgemeinen Zweckes von Seiten des Staates an sie ergangenen Anforderungen genügt, für die treue Erfüllung ihrer Pflichten in einem ihnen anzuvertrauenden öffentlichen Amte eine ihnen zur besonderen Empfehlung gereichende Gewähr geleistet haben. Die Königl. Regierungen werden daher hiermit aufgefordert, im Falle von Anmeldungen zur Zulassung zu den Physikats-Prüfungen, sowie überhaupt bei Anträgen auf die Anstellung oder Beförderung einzelner Medizinalpersonen in irgend einer Kategorie, auf die Leistungen derselben in der in Rede stehenden Beziehung, vorzugsweise mit Rücksicht zu nehmen. Diese Cirkular-Verfügung ist durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. September 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

149.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, wegen Beibringung des Abgangszeugnisses von der Universität bei Prüfung der Kandidaten der Pharmazie oder der Chirurgie.

Das Königl. Ministerium der Medizinal-Angelegenhei-

ten hat verordnet, daß Kandidaten der Pharmazie oder der Chirurgie, welche sich zur Prüfung als Apotheker oder Wundärzte zweiter Klasse melden, wenn sie behufs ihrer Ausbildung auf Universitäten Vorlesungen gehört haben, ihren Fleiß und ihr sittliches Benehmen nicht bloß durch Zeugnisse einzelner Professoren, sondern durch ein gehörig ausgefertigtes Abgangszeugniß von der Universität, in welchem ihr Fleiß und ihre moralische Qualifikation bekundet wird, nachweisen sollen. Indem wir dieses den betheiligten Personen zur Nachachtung bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß Wundärzte, welche irgend eine medizinisch-chirurgische Lehranstalt der Monarchie besucht haben, und sich zur Prüfung als Wundärzte zweiter Klasse melden, ein solches Abgangszeugniß von der Anstalt ebenfalls beizubringen haben.

Erfurt, den 8. August 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

150.

Cirkular-Verfügung des Königl. Oberpräsidiums der Rheinprovinz, an sämmtliche Königl. Rheinische Regierungen, die Ausstellung ärztlicher Gutachten über die Lethalität der Wunden behufs der Aussprüche der Geschwornen betreffend.

Der Herr Justizminister v. Kamptz, Excellenz, hat auf den über den nachtheiligen Einfluß der in Folge der Instruktion der vormaligen Königl. Immediat-Justiz-Kommission vom 4. Februar 1818. von den Sachverständigen abzugebenden Gutachten über die Lethalität der Wunden auf den Ausspruch der Geschwornen, erstatteten Bericht vom 13. Januar d. J., an den ersten Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes, Herrn Schwartz, und den General-Prokurator, Herrn Ruppenthal, zu Cöln, unterm 15. März c. verfügt, daß die im §. 14. der gedachten Instruktion gestellten Fragen: ob die Verletzung absolut und zwar:

1) allgemein, oder
2) individuell tödtlich gewesen, ob dieses
3) aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes, oder
4) durch den Zutritt einer äußerlichen Schädlichkeit geworden sei?

künftig in folgenden Fragen aufgelöset werden sollen:

1) Mußte die Verletzung im Alter des Verletzten unbedingt und unter allen Umständen den Tod zur Folge haben?
2) Mußte sie dies nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein?
3) Hatte sie im Alter des Verletzten den Tod aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Gegenstandes zur Folge?
4) Entstand diese Folge nur durch den Zutritt einer äußerlichen Schädlichkeit?

Auch soll darauf gehalten werden, daß sich die Sachverständigen in dem dritten Falle des weder durch den Sprachgebrauch noch durch das Gesetz gerechtfertigten Ausdruckes: „zufällig" nicht ferner bedienen. Die Sachverständigen sollen überhaupt bei der Redaktion des Gutachtens nicht vergessen, daß es zunächst für Laien bestimmt ist, und daher mit möglichster Vermeidung dieser, den letztern unverständlichen Kunstausdrücke in einer allgemein faßlichen Sprache abgefaßt sein müsse, ferner, daß es für den Zweck des Strafverfahrens bei Tödtungen hauptsächlich darauf ankommt,

ob der Tod als die Folge der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlung anzusehen sei oder nicht?

In dem 4ten Falle werde diese Frage immer zu verneinen, in dem ersteren immer, aber auch in dem zweiten und dritten Falle in der Regel zu bejahen sein.

Nachdem also im Kontexte des Gutachtens nicht allein jene 4 Fragen, sondern auch noch die übrigen, deren die §§. 7. und 8. der mehrgedachten Instruktion erwähnen, oder wozu die Eigenthümlichkeit des Falles Veranlassung giebt, erörtert worden seien, müsse am Schlusse eine bestimmte

Ant-

Antwort auf die obige Hauptfrage als das Hauptresultat des Gutachtens abgegeben, oder (besonders im zweiten und dritten Falle) die Gründe angegeben werden, warum dieses ausnahmsweise nicht geschehen könne, damit die Geschwornen, welche sich mehr an das Resultat als an dessen Motive halten, eine sichere Basis für ihr Urtheil gewinnen.

Eine Königl. Regierung setze ich hievon auf Verfügung des Königl. Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten vom 26. v. M. zur Berücksichtigung in Kenntniß, mit dem Ersuchen, hiernach an die Medizinalbeamten zu verfügen.

Coblenz, den 23. Mai 1833.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

A. A.

Fritsche.

151.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Aufbringung der Kosten bei Menschenblattern-Epidemien und bei Zwangs-Impfungen der Schutzblattern betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 24. Januar c., die Kosten der Zwangs-Impfungen ꝛc. bei dem Ausbruche einer Pocken-Epidemie betreffend, eröffnet, daß bei der durch die Verfügung des Ministerii des Innern vom 13. August 1810., als Mittel zur Unterdrückung einer bereits ausgebrochenen Menschenblattern-Epidemie angeordneten Zwangs-Impfung, — auf welche sich die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1826. nicht bezieht, und bei welchen es daher bis zur Emanirung anderweiter Bestimmungen sein Bewenden haben kann, wenn solche gleich nur mit großer Vorsicht anzuwenden sind, — den Widerspenstigen nur die von ihnen selbst veranlaßten Kosten, wie Häusersperre und Zwangs-Impfungen, zur Last gelegt werden können, nicht aber die Kosten für solche Maß-

regeln, die dem allgemeinen Besten zu Statten kommen, wohin namentlich die Reisekosten der Impfärzte zu rechnen, welche auf die Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der Königl. Regierungen zu übernehmen sind.

Berlin, den 13. Juli 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

152.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, das Verfahren bei den auf dem Lande vorkommenden Blattern-Krankheitsfällen betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 5. d. M.

das Verfahren bei den auf dem Lande vorkommenden Blattern-Krankheitsfällen betreffend,

wie wir es für ganz angemessen halten, daß in noch zweifelhaften derartigen Fällen auf die erste Anzeige eine vorläufige Untersuchung durch den nächsten Arzt, vorausgesetzt, daß der Kreisphysikus entfernt wohnt, veranlaßt werde. Zugleich ermächtigen wir die Königl. Regierung, die desfallsigen ärztlichen Liquidationen, wenn die veranlassende Requisition der untern Behörde nachgewiesen ist, aus dem Diäten- und Fuhrkosten-Fonds Ihrer Hauptkasse berichtigen zu lassen.

Berlin, den 30. August 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Abwesenheit des Herrn Chefs.
Köhler.

153.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Lymphe aus revaccinirten Pusteln zum Weiterimpfen nicht zu verwenden.

Wir haben mit Vergnügen wahrgenommen, daß viele Medizinalpersonen unsers Departemens das Geschäft der Revaccination sich besonders angelegen sein lassen, und dadurch nicht nur vielen Personen die Beruhigung einer erneueten Sicherheit gegen die Menschenblattern gewähren, sondern auch zur Beschränkung der in neuerer Zeit mehrfach hervorgetretenen natürlichen Pocken wesentlich beitragen. Durch diese, nach Verlauf von mehreren Jahren wiederholte Impfung ist in einigen Fällen wirklich ein Exanthem hervorgerufen worden, welches der wahren Vaccinepustel in Gestalt und Verlauf völlig zu gleichen schien, so daß die Lymphe aus solchen Pusteln hin und wieder zum Impfen noch unvaccinirter Kinder benutzt worden ist, und angeblich denselben Erfolg, wie der ursprüngliche Impfstoff, gehabt hat. Wir wollen indeß die Herren Aerzte darauf aufmerksam machen, daß es bedenklich erscheint, von den Pusteln revaccinirter Personen weiter zu impfen, indem es dem durch Nachimpfung hervorgebrachten Exanthem schwerlich mit Bestimmtheit anzusehen ist, ob dasselbe bei der Weiterimpfung in noch gar nicht geimpften Individuen die ächte schützende Vaccine bewirken werde.

Bei den vielfach gehörten Klagen über allmähliche Ausartung des Impfstoffes kann es nicht räthlich sein, die Zweifel an der Aechtheit desselben, noch durch Benutzung der so höchst selten zur Vollkommenheit gelangenden Pustel eines Revaccinirten zur Weiterimpfung zu vermehren.

Sämmtlichen Impfärzten unsers Geschäftsbezirks widerrathen wir deshalb dringend, die Versuche des Impfens mit der Lymphe revaccinirter Personen weiter fortzusetzen, und machen es ihnen zur Gewissenssache, bei allen denjenigen Individuen, welche noch niemals geimpft worden, sich nach der gesetzlich vorgeschriebenen Methode ausschließ-

lich derjenigen Lymphe zu bedienen, welche von zum ersten Male Geimpften entnommen ist.

Magdeburg, den 18. September 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

154.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Achen, die Befugniß der Thierärzte zum Selbstdispensiren der zur Heilung kranker Thiere zu verwendenden Arzeneien betreffend.

Auf den Bericht vom 4. d. M. das Dispensiren von Medikamenten von Seiten der Thierärzte betreffend, wird der Königl. Regierung hierauf eröffnet, daß die Arzenei-Verordnungen der Thierärzte in der Gesetzgebung über das Apothekerwesen bisher noch nicht mit einbegriffen gewesen sind, weil der Zweck dieser strengen Vorschriften, die Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Menschen vor Gefährdung, bei Viehkuren von selbst wegfällt. Es würde daher erst eines besondern Gesetzes bedürfen, wenn die Thierärzte, deren Gewerbe auch bisher überhaupt keinen so gemessenen Beschränkungen in der Ausübung unterlegen hat, als das Gewerbe der übrigen Medizinalpersonen, gezwungen werden sollten, alle ihre Arzeneien aus der Apotheke zu verschreiben. Hiernach sind auch die Bestimmungen der Positionen 15. b. 17. und 18. pag. 15. Nr. VI. der Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815. zu verstehen, bei denen es sein Bewenden um so mehr behalten muß, als hierdurch allein diejenige Wohlfeilheit der Arzeneien für kranke Thiere erzielt werden kann, welche nothwendig ist, wenn die Besitzer kranker Hausthiere nicht überhaupt davon abgeschreckt werden sollen, die Hülfe der Thierärzte zu suchen. Es steht daher allen Thierärzten frei, die von ihnen für Heilung kranker Thiere zu verwendenden Arzeneien selbst zu dispen-

siren und resp. einzusammeln, und nur die Gifte müssen hievon ausgeschlossen bleiben.

Berlin, den 23. Juli 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

155.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, die bei der Behandlung des am Milzbrande gefallenen Viehes zu beobachtende Vorsicht betreffend.

Unserer mehrfältigen Warnungen ungeachtet ist dennoch wieder ein Mensch das Opfer seiner Unvorsichtigkeit bei dem Handhaben einer am Milzbrande gefallenen Kuh geworden.

Dieses Unglück hat sich zu Kossowsky, Wartenbergschen Kreises, zugetragen.

Es wird daher hiedurch nochmals Jedermann vor dem unvorsichtigen Berühren des Fleisches, Blutes oder anderer Theile solcher Thiere gewarnt, welche am Milzbrande umgestanden, mehr aber noch vor dem, noch immer hier und da vorkommenden Genusse solchen Fleisches. Dringend wird dagegen Jeder aufgefordert, welcher sich der Theilnahme an dem Handhaben solcher Thierleichen nicht entziehen kann, seine Hände vorher sorgfältig mit Oel einzureiben, und sollte er das Erscheinen einer schwarzen Blatter an sich wahrnehmen, schleunigst sich den Rath eines erfahrnen Wundarztes oder Arztes zu erholen.

Breslau, den 6. September 1833.

Königl. Regierung.

IX.

Militair-Sachen.

156.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Gestattung der von Gymnasien abgegangenen jungen Leute zum einjährigen freiwilligen Militairdienste betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 22. v. M., wegen des Verfahrens hinsichtlich der sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste meldenden, von Gymnasien abgegangenen jungen Leute, eröffnet, daß durch die in Absicht der Schule zu Rössel ergangene Spezial-Verfügung *) in den bestehenden allgemeinen Bestimmungen wegen der Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste nichts hat geändert werden sollen.

Wäre dies beabsichtigt worden, so würde die Königl. Regierung danach instruirt worden sein.

Es bleibt übrigens Sache der Departements-Prüfungs-Kommission, in einzelnen Fällen zu erwägen und zu bestimmen, ob ein junger Mensch, welcher mit dem Gymnasial-Atteste über seine wissenschaftliche Qualifikation versehen ist, gleichwohl noch um deshalb, weil er schon eine Zeitlang das Gymnasium verlassen hat, einer mündlichen Prüfung zu unterwerfen sein werde.

Es scheint jedoch nicht anräthlich, in dieser Beziehung zu ängstlich zu verfahren.

Berlin, den 7. August 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

*) Im 2ten Hefte, S. 550.

157.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Ablösung der Militairdienstpflicht Seitens der in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten betreffend.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 29. Mai d. J., wegen der Nichtannahme des Schul-Adjuvanten N. N. zur Ableistuug seiner Militairdienstpflicht in sechswöchentlicher Ausbildung, ist dem Königl. Kriegs-Ministerio mit dem Ersuchen um Abhülfe der Beschwerde mitgetheilt worden.

Dasselbe hat hierauf dem Königl. General-Kommando des sechsten Armee-Korps eröffnet:

„daß hinsichtlich der Schulamts-Kandidaten, die für ihren Beruf in Seminarien ausgebildet worden, es fortdauernd bei den Anordnungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 29. Oktober 1827. und 24. Dezember 1829. verbleibe, nach welchen sie zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht resp. zu einer sechs- oder vierwöchentlichen ersten Ausbildung, gleich den bisherigen Kriegsreserve- und Landwehr-Rekruten, eingezogen, zu jeder Zeit bei den Truppen zur Ausbildung angenommen, und während dessen extraordinair über den Etat verpflegt werden sollen, indem des Königs Majestät in diesen zur schnelleren Besetzung vakanter Elementar-Schullehrerstellen und zum Besten des Volksunterrichts getroffenen Allerhöchsten Bestimmungen noch keine Aenderung zu befehlen geruht hätten, solches auch nicht zu erwarten sei."

Auf diese Eröffnung wird ohne Zweifel vom gedachten Königl. General-Kommando die Annahme des N. N., welcher hiernach zu bescheiden ist, verfügt, und demgemäß auch in ferneren Fällen der Art verfahren werden.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

158.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Ausstellung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste für Militairpflichtige betreffend.

Da die Loosung und Musterung der Militairpflichtigen nicht uno actu erfolgt, und auf diesen Umstand das zu den Loosungs- und Gestellungs-Attesten vorgeschriebene Schema wesentlich mit gegründet worden ist, so kann das Ministerium des Innern und der Polizei auf den Antrag der Königl. Regierung im Bericht vom 20. v. M. wegen Einführung eines andern Schema's um so weniger eingehen, als die gedachten Atteste nach gedruckten Schema's ausgefertigt werden, und zur Ausfüllung nur eine geringfügige Mühe in Anspruch genommen wird.

Die in Rede stehenden Atteste müssen den Militairpflichtigen allerdings unmittelbar resp. nach beendigter Loosung und Musterung eingehändigt werden, damit sie sich überall über ihre erfolgte Gestellung zur Revision ausweisen können. Wenn es daher, wie die Königl. Regierung bemerkt, in dem dortigen Departement schon häufig vorgekommen ist, daß diese Atteste den Militairpflichtigen erst lange nach ihrer Musterung zugestellt worden, so hätte Sie die betheiligten Landräthe dieserhalb schon längst rektifiziren sollen.

Demjenigen, was die Königl. Regierung über die Ursache der späteren Ausfertigung jener Atteste angeführt hat, daß nämlich diese Ausfertigung zu viel Zeit erfordere, fehlt es an aller Begründung. Denn die Atteste werden, wie schon oben bemerkt worden, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Reskripts vom 5. Juli 1827. nach gedruckten Schema's bloß ausgefüllt.

Diese Ausfüllung beschränkt sich auf einige Zahlen und auf wenige Worte.

Eine solche Ausfüllung würde aber ebenfalls nothwen-

dig werden, wenn man auch das von der Königl. Regierung entworfene Schema annehmen wollte.

Die ganze Zeitersparniß würde sich mithin alsdann auf das Einrücken von zwei oder drei Zahlen und Worten beschränken. Diese Rücksicht würde aber selbst in dem Falle, wenn das von der Königl. Regierung vorgeschlagene Schema sich mit dem Gange des Geschäfts und dem Zwecke der Ertheilung der Atteste genügend vereinigen ließe, was aber nicht der Fall ist, doch noch immer keine Abänderung des nun schon seit vier Jahren in der ganzen Monarchie zur Anwendung gekommenen Schema's, welches bis jetzt noch von keiner einzigen Behörde angefochten worden ist, begründen können.

Berlin, den 3. Juli 1832.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Kahle.

159.

Auszug aus dem Schreiben der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie des Krieges, an das Königl. General-Kommando des 8ten Armee-Korps und an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, die Reklamation eingestellter Militairpflichtigen in Beziehung auf Familienverhältnisse betreffend.

Ew. ꝛc. senden wir das unterm 11. Mai 1833. mitgetheilte Aktenheft in Betreff des Artilleristen N. N., welcher zur Unterstützung seiner Eltern reklamirt worden, nachdem der ältere Bruder desselben, welcher solche hätte gewähren können, vom 7ten Uhlanen-Regiment desertirt ist, hiebei zurück.

Die dadurch veranlaßten Fragen über die Bewilligung einer Reklamation sowohl in diesem Falle, wie in solchen Fällen, wo zwar außer dem in Militairdiensten sich befindenden Sohne noch ein anderer vorhanden ist, der die Unterstützung der Eltern übernehmen könnte, diesen aber sie versagt, können wir in Beziehung auf den allgemeinen

Grundsatz nur dahin beantworten, daß die Reklamation nicht gesetzlich begründet, und ihr mithin keine Folge zu geben ist, ohne daß jedoch hiebei die Befugniß der oberen Provinzialbehörden, in einzelnen besonders dringenden Fällen eine ausnahmsweise Berücksichtigung eintreten zu lassen, ausgeschlossen werde. Nach Lage der Umstände würden gedachte Behörden sich daher hierüber zu einigen, oder an die Ministerien zum weitern Beschluß zu berichten haben.

Berlin, den 15. September 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

Für den Kriegsminister. A. A. A. v. Schöler.

160.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Achen, wegen Nichtanrechnung der Kapitulanten auf das von den Kreisen zu gestellende Militair-Ersatz-Kontingent.

Das Ministerium des Innern und der Polizei nimmt Anstand, auf den im Bericht vom 29. v. M. enthaltenen Antrag der Königl. Regierung wegen Anrechnung der Kapitulanten auf das von den Kreisen zu gestellende Militair-Ersatz-Kontingent einzugehen, weil einestheils bei den Kapitulanten nicht diejenigen Rücksichten stattfinden, welche bei der Anordnung zur Anrechnung der freiwillig auf dreijährige Dienstzeit eintretenden Individuen geleitet haben, andererseits aber es die Absicht ist, dahin zu wirken, daß die Kapitulanten und länger als drei Jahr dienenden Leute, soviel als der Dienst irgend gestattet, bei den Truppen vermindert werden.

Berlin, den 19. Juli 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Bernuth.

161.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Verhältnisse der nach dem Amnestie-Patente vom 12. März 1831. zurückgekehrten Militairpflichtigen betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 1. Mai d. J. ist das Ministerium des Innern und der Polizei wegen der Seitens des Königl. General-Kommando's des 4ten Armee-Korps abgelehnten Entlassung mehrerer vor Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht in das Ausland ausgetretener, nach der Publikation des Amnestie-Patents vom 12. März 1831. aber innerhalb der bestimmten Frist in die Heimath zurückgekehrter, und demnächst zur Ableistung der dreijährigen Militairpflicht in das stehende Heer vorzugsweise eingestellter Militairpflichtigen, mit den Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges in Kommunikation getreten.

Beigehend erhält die Königl. Regierung eine Abschrift der Verfügung, welche das Königl. Kriegsministerium hierauf im Einverständniß mit den beiden andern Ministerien unterm 24. v. M. an das gedachte General-Kommando erlassen, und wodurch die Sache in der von der Königl. Regierung gewünschten Art Erledigung gefunden hat, zur Nachricht und weitern Veranlassung. (Anl. a.)

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

a.

Die von Einem Königl. General-Kommando abgelehnte Entlassung mehrerer Militairpflichtigen, welche vor der Erfüllung ihrer diesseitigen Militairdienstpflicht in das Ausland ausgetreten, nach der Publikation des Amnestie-Patents vom 12. März 1831. aber innerhalb der bestimmten Frist in die Heimath zurückgekehrt waren, und demnächst

zur Ableistung der dreijährigen Militairpflicht in das stehende Heer vorzugsweise eingestellt worden sind, hat die Königl. Regierung zu Merseburg zu der Frage veranlaßt:

ob dergleichen binnen der Amnestie-Frist zurückgekehrte Militairpflichtige, ungeachtet des bereits überschrittenen, zum Dienste im stehenden Heere verpflichtenden Lebensalters, dennoch bei der Fahne, oder ob sie nur nach Maßgabe des Alters, in welchem sie sich zur Zeit ihrer Rückkehr in die Heimath befanden, zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht noch heranzuziehen wären?

Die Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten sind der übereinstimmenden Ansicht:

daß die ausgetretenen gewesenen diesseitigen Militairpflichtigen, welche wirklich nur im Vertrauen auf die ihnen durch das Patent vom 12. März 1831. zugestandene Amnestie innerhalb der darin festgesetzten Frist in die Heimath zurückgekehrt sind, bloß nach der, nach Maßgabe ihres Alters für sie noch bestehenden Verpflichtung zum Militairdienste, für denselben in Anspruch genommen werden können.

Dieser Ansicht kann sich das Kriegsministerium nur anschließen.

Denn die von Einem Königl. General-Kommando, nach dem Berichte der Königl. Regierung zu Merseburg, gegen den Antrag derselben in Bezug genommene Bestimmung des §. 58. der Instruktion vom 30. Juni 1817., ist durch die im Artikel 18. der Bundes-Kartel-Konvention vom 12. März 1831. bewilligte Amnestie in den nach letzterer zu beurtheilenden Fällen außer Wirksamkeit gesetzt, und da aus der Bewilligung einer Amnestie, welche die gänzliche Verzeihung einer unerlaubten Handlung bezeichnet, zu folgern ist,

daß bei Beurtheilung der Militairpflichtigkeit der auf den Grund dieser Amnestie zurückkehrenden Individuen, der unerlaubte Austritt und die unterlassene Meldung von den Behörden gänzlich zu ignoriren sei,

laut §. 58. jener Instruktion aber die nachträgliche Einstellung der zurückkehrenden Militairpflichtigen nur wegen des sie treffenden Verdachts, sich der Militairpflicht absichtlich entzogen zu haben, geschieht: so muß die nachträgliche Einstellung in allen den Fällen wegfallen, wo durch die Amnestie erklärt wird, daß diese unerlaubte Handlung ungerügt bleiben solle.

Die Worte des Artikels 18. der Bundes-Kartel-Konvention:

„daß die Rückkehrenden in diejenige Verbindlichkeit „zum Militairdienst treten, welche daselbst noch ge„setzlich für sie fortbesteht,"

sind mithin nur so zu deuten, daß von diesen Leuten keine weitere Dienstleistung gefordert werden kann, als wozu sie ihr Alter auch in dem Falle verpflichten würde, wenn sie sich in den gesetzlichen Fristen vorschriftsmäßig gemeldet, und nicht in das Ausland begeben hätten.

Zwischen zurückkehrende Deserteurs und ausgetretene gewesene Militairpflichtige findet auch der wesentliche Unterschied statt, daß erstere vor der Desertion schon zum Dienst eingezogen, oder wenigstens vereidet waren, letztere dagegen noch nicht wußten, ob der Staat von ihrer Verpflichtung zum Militairdienst wirklich Gebrauch machen würde.

Beide Klassen können also hier nicht gleichgestellt werden, und da nicht anzunehmen ist, daß der Staat die auf Grund der Bundes-Kartel-Konvention im Auslande verbleibenden Militairpflichtigen vor den in das Vaterland zurückkehrenden besonders begünstigen wolle, auch bei ersteren der Austritt nicht weiter gerügt wird, so fehlt es an einem hinreichenden Grunde, die freiwillig zurückkehrenden als unsichere Militairpflichtige zu behandeln, und dem ihnen verziehenen Austritt noch einer, durch die Einstellung bei den Fahnen für sie allerdings empfindlichen Ahndung zu unterwerfen.

Ein Königl. General-Kommando ersuche ich demnach ergebenst, die Wiederentlassung der von der Königl. Regierung zu Merseburg dazu in Vorschlag gebrachten, in der abschriftlichen Anlage näher bezeichneten 7 Individuen, sowie derer, die sich etwa sonst noch in dem nämlichen Falle befinden, gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 24. Juni 1833.

Für den Kriegsminister.
Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Witzleben.

An
Ein Königl. Hochlöbl. General-Kommando
des 4ten Armee-Korps,
zu Magdeburg.

162.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Westphalen, die Militairpflichtigkeit der aus den Bundesstaaten eingewanderten Individuen betreffend,

---

Ueber die nach Ew. ꝛc. Bericht vom 21. Juni d. J. zwischen Ihnen und der Regierung zu Arnsberg darüber entstandene Meinungsverschiedenheit:

ob ein Individuum in dem Alter von 20—25 Jahren, welches aus einem der deutschen Bundesstaaten in das Preußische eingewandert, nachdem dasselbe in ersterem der Militairpflicht zwar genügt habe, dabei aber nicht zum wirklichen Dienste aufgerufen worden, sondern disponibel geblieben, von allem Dienste im stehenden Heere im Preußischen Staate entbunden sei, oder ob dasselbe dazu noch in dem Falle eines Rückgriffs auf die Altersklasse, zu welcher das Individuum gehöre, herangezogen werden könne?

habe ich mir die Ansicht des Königl. Kriegsministeriums erbeten, und trete nunmehr, im Einverständnisse desselben, und da für das Ganze die Entscheidung nur von geringem Einflusse ist, der von Euer ꝛc. geäußerten Meinung dahin bei:

daß dergleichen Individuen im diesseitigen Lande bloß noch als landwehrpflichtig zu behandeln sind.

Hiernach wollen Euer ꝛc. die Regierung zu Arnsberg, behufs ihres künftigen Verhaltens, instruiren.

Berlin, den 11. August 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit.
Köhler.

163.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Befreiung der herüberwandernden Philipponen der griechisch-christlichen Kirche vom Kriegsdienste betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 3. d. M. eröffnet, daß, da die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Dezember 1825. die auf die erste Generation bewilligte Befreiung vom Kriegsdienste auf die zu der griechisch-christlichen Sekte der Philipponen gehörigen Zinsbauern, welche sich auf unkultivirten Grund und Boden in Litthauen oder Ostpreußen ansiedeln, und diese nicht urbaren Grundstücke ankaufen, beschränkt hat, solche nicht auf andere herüberwandernde, als Tagelöhner sich nährende Philipponen in Anwendung gebracht werden kann.

Berlin, den 22. Juli 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Bernuth.

164.

Schreiben der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie des Krieges, an das Königl. General-Kommando des ersten Armee-Korps und an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Preußen, den Ersatz entwichener und ausgebliebener Militairpflichtigen betreffend.

In Beziehung auf die gefällige Anfrage Eines Königl. General-Kommando's vom 14. August 1833. über die Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Oktober 1821., wegen des Ersatzes der entwichenen und ausgebliebenen Militairpflichtigen aus der betreffenden Kommune und sonstigem nähern heimathlichen Verbande, auf die von

den Truppen desertirten Individuen, eröffnen wir Wohldemselben und Einem Königl. Oberpräsidium ergebenst, wie wir uns für die gemeinschaftliche Ansicht der Königl. Regierung zu Königsberg und Eines Königl. General-Kommando's erklären,

daß allerdings unter dem in jener Allerhöchsten Kabinets-Ordre enthaltenen Ausdruck: „alle Entwichene," auch diejenigen mit inbegriffen sind, die von den Fahnen desertiren, und dahin der in gedachter Allerhöchster Kabinets-Ordre gebrauchte Ausdruck zu verstehen ist.

Einem Königl. General-Kommando und Einem Königl. Oberpräsidium stellen wir hienach die Anweisung der in Bezug kommenden Militair- und Civilbehörden, um abweichenden Ansichten in der Sache zuvorzukommen, ergebenst anheim.

Berlin, den 12. September 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

Für den Kriegsminister Auf Allerhöchsten Befehl. v. Schöler.

165.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Trier, betreffend die Wiederentlassung der zum Ersatze entwichener Militairpflichtigen eingezogenen Individuen nach der Rückkehr des Deserteurs.

Nach der Benachrichtigung des Königl. Kriegsministeriums, welchem das Ministerium des Innern und der Polizei den Bericht der Königl. Regierung vom 25. Mai d. J., die Wiederentlassung der zum Ersatze entwichener Militairpflichtigen eingezogenen Individuen nach der Rückkehr des Deserteurs betreffend, zur Aeußerung mitgetheilt hat, ist, auf Veranlassung desselben, Seitens des Königl. General-Kommando's des 8ten Armee-Korps die sofortige Ent-

Entlassnng des für den vom 30sten Infanterie-Regiment desertirten N. eingestellten N., nachdem Ersterer freiwillig zur Fahne zurückgekehrt ist, verfügt worden, und zugleich an sämmtliche Truppen-Kommando's des 8ten Armee-Korps im Allgemeinen die Weisung ergangen:

daß, wenn der Entwichene zurückkehrt, sodann der zu dessen Ersatz, wie hier der Fall, aus der nämlichen Kommune, oder sonst aus seinen näheren heimathlichen Verhältnissen gestellte, sonst gar nicht von der Aushebung betroffene, und nur wegen der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Oktober 1821. außer seiner Reihefolge zum Eintritt gewählte Rekrut wieder entlassen werden soll.

Der Königl. Regierung wird dies zur Nachricht eröffnet.

Berlin, den 11. Juli 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

166.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Coblenz, Cöln, Achen, Düsseldorf, und in ähnlicher Art an die Königl. Regierung zu Trier, das Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige und Deserteurs in Beziehung auf die Ertheilung von Auszügen aus den Geburts-Registern und das Aufgebot derselben betreffend.

Von der Regierung zu Trier ist im Interesse der Militairdienstpflichtigkeit darauf angetragen worden, die von Angehörigen ausgetretener Militairpflichtigen und Deserteurs verlangte Ertheilung von Auszügen aus den Geburts-Registern, sowie die Vornahme des Aufgebots solcher Individuen in deren Heimath, von dem persönlichen Ansuchen derselben abhängig zu machen, damit alsdann zunächst gegen selbige die gesetzlichen Maßregeln wegen verletzter Militair-

Verfügung vom 30. April 1914, Amtsblatt 1914 S. 1, Anlage 1 Nr. 1 und 2 und Anlage 2 Nr. 1 und 2 (Amtsblatt 1914 S. 2 und 3) sowie Verfügung vom 30. April 1914, Amtsblatt 1914 S. 3, Anlage 1 Nr. 1 und 2 und Anlage 2 Nr. 1 und 2 (Amtsblatt 1914 S. 4 und 5) und Verfügung vom 30. April 1914, Amtsblatt 1914 S. 5, Anlage 1 Nr. 1 und 2 und Anlage 2 Nr. 1 und 2 (Amtsblatt 1914 S. 6 und 7) sowie Verfügung vom 30. April 1914, Amtsblatt 1914 S. 7, Anlage 1 Nr. 1 und 2 und Anlage 2 Nr. 1 und 2 (Amtsblatt 1914 S. 8 und 9) sowie Verfügung vom 30. April 1914, Amtsblatt 1914 S. 9, Anlage 1 Nr. 1 und 2 und Anlage 2 Nr. 1 und 2 (Amtsblatt 1914 S. 10 und 11) sowie Verfügung vom 30. April 1914, Amtsblatt 1914 S.

zu lassen, wozu sie dergleichen Auszüge im eigenen Interesse bedürfen. Ein solcher Auszug muß, um im Auslande gültig zu sein, ohnehin mit der Legalisation der Landgerichts-Präsidenten versehen sein, und auch diesen kann man die Legalisation untersagen, wenn ein solcher Auszug in's Ausland verschickt werden soll, um dort zur Legitimation eines Deserteurs oder Ausgetretenen zu dienen.

Ich habe daher die beifolgende Anweisung an die Civilstandsbeamten erlassen, da es hierzu eines neuen Gesetzes nicht bedarf.

Berlin, den 21. Juni 1833.

v. Kamptz.

An
den Königl. wirklichen Geheimen Staatsminister ꝛc., Herrn Frhrn. v. Brenn,
und
den Königl. General-Lieutenant ꝛc.,
Herrn v. Witzleben,
Excellenzien.

---

b.

Die Königl. Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei haben darüber Beschwerde geführt, daß die Rheinischen Civilstandsbeamten die ausgetretenen Militairdienstpflichtigen und die eigentlichen Deserteurs nicht allein mit den Auszügen aus den Civilstands-Registern zum Behuf ihrer Aufnahme in der Fremde versehen, sondern sie auch aufbieten, damit sie sich daselbst verheirathen können.

Ein solches Verfahren ist aber ganz unzulässig, indem derjenige, welcher den geleisteten Eid gebrochen und seine Fahne verlassen, und ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ausgewandert, um sich seiner Militairpflicht zu entziehen, unmöglich einen rechtlichen Anspruch an das Ministerium eines preußischen Civilstandsbeamten machen kann. Ew. ꝛc. veranlasse ich daher, sämmtliche Civilstandsbeamte durch die Ober-Prokuratoren baldmöglichst anweisen zu lassen:

1) Bei Aufgeboten preußischer Unterthanen, welche im Auslande wohnen, um sich zu vergewissern, daß dieselben weder desertirt sind, noch sich ihrer Militairpflicht entzogen haben, in sofern sich nicht aus den Bürgermeisterei-Akten schon ergiebt, daß dieses nicht der Fall sei, die Bescheinigung der Gesetzlichkeit des Aufenthalts im Auslande von denselben zu fordern, und

2) den gedachten Ausgetretenen und Deserteurs oder ihren Bevollmächtigen keine Auszüge aus den Geburts-Registern zuzustellen, und, wenn ein Dritter einen solchen Akt begehrt, sich von ihm das eigene Interesse bescheinigen zu lassen, und nach bescheinigtem eigenen Interesse unter dem Akte zu bemerken, daß derselbe nur in Rücksicht auf dieses Interesse ausgefertigt sei.

Endlich veranlasse ich Sie

3) die Landgerichts-Präsidenten zu requiriren, den Urkunden, welche dem Verbot zuwider etwa ausgefertigt und für das Ausland bestimmt werden möchten, in den geeigneten Fällen die Legalisation durch ihre Unterschriften zu versagen, sondern vielmehr an sich zu behalten, und die Rüge gegen den betreffenden Civilstandsbeamten zu veranlassen.

Berlin, den 21. Juni 1833.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator ꝛc.,
Herrn v. Ruppenthal,
zu Cöln.

167.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Erstattung der Transport- ꝛc. Kosten für unsichere Militairpflichtige betreffend.

Auf den anderweiten Bericht vom 8. März d. J., die Erstattung der Transport- ꝛc. Kosten für unsichere Militairpflichtige betreffend, wird zuvörderst der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß bestimmungsmäßig die unsichern Rekruten durch die Landräthe sofort zur Disposition der Landwehr-Bataillons-Kommandeurs zu stellen sind. Von dem Zeitpunkte ab, wo dies geschehen, ist die Sorge für dergleichen Militairpflichtige, in Ansehung sowohl ihrer Verpflegung als ihrer Ablieferung an die Truppentheile, welchen sie von den Landwehrbehörden zur Einstellung überge-

ben worden, Sache der letztern, wie solches auch die von der Königl. Regierung abschriftlich eingereichte Verfügung der Kassen-Abtheilung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements vom 14. April 1828. besagt.

Wenn hiernach auch in dem Bereiche der Königl. Regierung verfahren und darauf gehalten wird, daß dergleichen Militairpflichtige nicht weiter an die betreffenden Truppentheile abgeliefert, sondern sofort zur Disposition der Landwehrbehörden gestellt werden, so können Civil-Transportkosten für unsichere Rekruten, wie die Regierung zu Breslau richtig eingewendet hat, füglich nicht weiter vorkommen. In andern Regierungsbezirken ist dies wenigstens nicht der Fall.

Sollten aber gleichwohl in dem dortigen Bezirke in einzelnen Fällen dergleichen Kosten entstehen, welche nach der Ansicht der Königl. Regierung auf den Polizei-Fonds zu übernehmen sein möchten, so hat Dieselbe solche nicht weiter Selbst auf den für polizeiliche Zwecke bestimmten Fonds Ihrer Hauptkasse anzuweisen, sondern bei dem Ministerio des Innern und der Polizei zu liquidiren, und diesem die Anweisung zu überlassen.

Berlin, den 12. August 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

168.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Bestreitung der Kosten für die zur Auslieferung aufgegriffenen ausländischen Deserteurs betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf den Bericht vom 6. Juni c. zum Bescheide, daß die Kosten, welche durch den Unterhalt und Transport der zur Auslieferung aufgegriffenen ausländischen Deserteurs verursacht werden, nach einer Anordnung des verewigten Herrn Staats-Kanzlers vom 22.

Juni 1818. aus den Extraordinarien der Regierungs-Hauptkassen bestritten werden sollen.

Hiernach hat sich die Königl. Regierung für die Folge zu achten.

Berlin, den 15. Juli 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Bernuth.

169.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, wegen der bei den Pionier-Abtheilungen angeordneten Ersparungs-Maßregeln.

Beikommend theile ich dem Königl. Oberpräsidium die unterm 9. d. M. an das Königl. Kriegsministerium ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre, (Anl. a.) durch welche des Königs Majestät in Bezug auf die bei dem Militair-Etat zu bewirkenden Ersparungen mehrere Bestimmungen hinsichtlich des Ingenieur-Korps zu treffen geruht haben, zur Nachricht und weiteren Bekanntmachung an die Regierungen abschriftlich mit.

Berlin, den 20. Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

---

a.

In Verfolg Meiner Bestimmungen wegen der bei dem Militair-Etat anzuordnenden Ersparnisse setze Ich in Bezug auf das Ingenieur-Korps hiedurch fest:

1) Bei den 8 Provinzial-Pionier-Abtheilungen wird der Ersatz für die am 1. Oktober jeden Jahres in die Kriegs-Reserve übergehenden, und für die an die Reserve-Pionier- (Festungs-) Kompagnien abzugebenden Mannschaften, erst am 1. April des folgenden Jahres eingestellt, dergestalt, daß jede dieser Abtheilungen während der 6 Wintermonate 90 Mann vakant hat.

2) Bei jeder Pionier-Abtheilung sollen künftig die Kapitulanten-Zulage 22 Unteroffiziere, exklusive Porte-épée-Fähnriche, und 32 Pioniere beziehen. Dagegen will Ich,

3) dieser Waffe überhaupt 48 Landwehr-Pionier-Offiziere bewilligen, um bei eintretender Mobilmachung die Mittel zur Besetzung der dritten Kompagnien und zur Verstärkung des Offizier-Personals der bestehenden 18 Pionier-Kompagnien mit 1 Offizier per Kompagnie zu erlangen. Von denselben sind alljährlich 24 zur Uebung heranzuziehen, und deren Kompetenzen an Diäten und Quartiergelder auf den Etat zu bringen.

Hiernächst bestimme Ich, daß die bei den Reserve-Artillerie und Reserve-Pionier- (Festungs-) Kompagnien erforderlichen Offiziere resp. von den Brigaden und Abtheilungen abkommandirt, bei diesen aber in der Zahl und den gleichen Chargen (die Kapitains und Premier-Lieutenants jedoch nur mit dem Gehalte 2ter Klasse) ersetzt werden sollen. Ich trage Ihnen auf, darnach das Weitere zu veranlassen, und habe dem General der Infanterie v. Rauch unmittelbar diese Bestimmungen bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den General-Lieutenant v. Witzleben.

170.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Pommern, die Gestellung der Landwehr-Uebungspferde betreffend.

Ew. ꝛc. sende ich die mittelst Berichts vom 2. d. M. eingereichte Verhandlung der Neuvorpommerschen Kommunalstände vom 23. April d. J., den Antrag enthaltend, die Angelegenheit wegen der Gestellung der Landwehr-Uebungspferde und der dadurch erwachsenden Kosten für die Folge lediglich zur Berathung und Beschlußnahme der Kreistage zu stellen, und die Beschlüsse derselben, auch wenn solche für allgemeine Beitragspflichtigkeit aller Kreis-Eingesessenen

ordnung Seiner Majestät des Königs vom 6. Juli 1825 betreffend die Einführung einer Gewerbesteuer in den Provinzen Westphalen und Rheinland, und der Gesetze vom 30. Mai 1853 und 24. Mai 1861, wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbesteuergesetzgebung, wird hierdurch, unter Aufhebung der Verordnung vom 6. Juli 1825 und der Gesetze vom 30. Mai 1853 und 24. Mai 1861, für die Provinzen Westphalen und Rheinland, sowie für den Kreis Wetzlar, Folgendes verordnet und mit Zustimmung beider Häuser des Landtages hiermit Gesetz:

I.

Befreiung von der Gewerbesteuer.

Befreiung von der Gewerbesteuer.

§. 1. Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1) der Betrieb der Landwirthschaft im Allgemeinen, sowie der Betrieb der Gärtnerei, der Fischerei, der Jagd, der Bienenzucht, der Seidenraupenzucht, der Viehzucht und der Stallfütterung, wenn diese Gewerbe nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

2) der Betrieb der Bergwerke, Salinen, Salzquellen, Steinbrüche, Torfgräbereien und Graben nach Erdfarben, wenn diese Gewerbe nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

3) der Betrieb der Hüttenwerke, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

4) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

5) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

6) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

7) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 5 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

8) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 6 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

9) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 7 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

10) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 8 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

11) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 9 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

12) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 10 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

13) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 11 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

14) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 12 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

15) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 13 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

16) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 14 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

17) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

18) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 16 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

19) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

20) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 18 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

21) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 19 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

22) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 20 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

23) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 21 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

24) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 22 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

25) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 23 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

26) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 24 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

27) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 25 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

28) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 26 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

29) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 27 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

30) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

31) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 29 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

32) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 30 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

33) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 31 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

34) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 32 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

35) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 33 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

36) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 34 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

37) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 35 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

38) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 36 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

39) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 37 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

40) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 38 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

41) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 39 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

42) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 40 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

43) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 41 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

44) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 42 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

45) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 43 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

46) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 44 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

47) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 45 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

48) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 46 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

49) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 47 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

50) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 48 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

51) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 49 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

52) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 50 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

53) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 51 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

54) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 52 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

55) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 53 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

56) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 54 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

57) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 55 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

58) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 56 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

59) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 57 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

60) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 58 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

61) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 59 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

62) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 60 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

63) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 61 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

64) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 62 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

65) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 63 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

66) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 64 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

67) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 65 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

68) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 66 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

69) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 67 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

70) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 68 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

71) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 69 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

72) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 70 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

73) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 71 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

74) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 72 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

75) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 73 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

76) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 74 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

77) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 75 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

78) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 76 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

79) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 77 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

80) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 78 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

81) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 79 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

82) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 80 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

83) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 81 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

84) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 82 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

85) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 83 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

86) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 84 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

87) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 85 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

88) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 86 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

89) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 87 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

90) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 88 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

91) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 89 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

92) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 90 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

93) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 91 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

94) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 92 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

95) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 93 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

96) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 94 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

97) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 95 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

98) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 96 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

99) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 97 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

100) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 98 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

101) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 99 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

102) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 100 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

103) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 101 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

104) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 102 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

105) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 103 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

106) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 104 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

107) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 105 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

108) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 106 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

109) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 107 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

110) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 108 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

111) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 109 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

112) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 110 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

113) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 111 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

114) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 112 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

115) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 113 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

116) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 114 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

117) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 115 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

118) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 116 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

119) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 117 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

120) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 118 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

121) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 119 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

122) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 120 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

123) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 121 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

124) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 122 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

125) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 123 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

126) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 124 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

127) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 125 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

128) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 126 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

129) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 127 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

130) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 128 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

131) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 129 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

132) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 130 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

133) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 131 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

134) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 132 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

135) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 133 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

136) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 134 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

137) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 135 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

138) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 136 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

139) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 137 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

140) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 138 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben werden, welche der Gewerbesteuer unterliegen;

141) der Betrieb der Gewerbe, welche nach §. 139 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 von der Klassensteuer befreit sind, wenn dieselben nicht in Verbindung mit anderen Gewerben bet

172.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. Oder, die Marschverpflegung für die in die Heimath entlassenen Soldaten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 24. v. M.,

die Quittungen der in die Heimath entlassenen Soldaten über erhaltene Marschverpflegung betreffend, hinsichtlich Ihrer Aeußerung, daß der einzeln marschirende Soldat mehrere auf der Marschroute angegebene Marschquartiere überschlage, gleichwohl aber bei dem Durchmarsche in dem ihm angewiesenen Marschquartiere sich die Verpflegung mit 5 Sgr. von dem Schulzen bezahlen lasse, bemerklich gemacht, daß zu einer solchen Zahlung keine Ortsbehörde weder verpflichtet noch ermächtigt ist.

Dergleichen Militairpersonen haben nur Anspruch auf Marschverpflegung in den durch die Marschroute bestimmten Marschquartieren, keinesweges aber auf eine Baarzahlung.

Das diesfällige Bedenken der Königl. Regierung erledigt sich also von selbst.

Eben so ist die Quittung nur über erhaltene Marschverpflegung auszustellen, diese Ausstellung und resp. deren Unterschrift aber eine so einfache Sache, daß das Ministerium des Innern und der Polizei sich nicht veranlaßt finden kann, wegen eines besonderen Formulars zu solchen Quittungen nach dem Antrage der Königl. Regierung mit dem Königl. Kriegsministerium zu verhandeln.

Der Königl. Regierung bleibt jedoch unbenommen, dieserhalb Ihrerseits mit den Intendanturen Rücksprache zu nehmen.

Marschquartiere und Marschverpflegung werden übrigens nur auf den Grund ordnungsmäßiger Marschrouten, nicht aber auf bloße Kriegsreserve-Pässe oder Entlassungsscheine, zu verabfolgen sein.

Berlin, den 3. August 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

173.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Befreiung des Militairvorspannes vom Chausseegelde betreffend.

Um einerseits zu verhüten, daß die vom geleisteten Militairvorspann zurückkehrenden Anspänner bei den Hebestellen zur Entrichtung von Chausseegeld angehalten werden, und anderseits Mißbräuche im Interesse der Chausseegeld-Erhebung abzuwenden, hält das Ministerium des Innern und der Polizei für zweckmäßig, daß jeder Vorspänner mit einem, von der Ortsbehörde nach einem gedruckten Formular ausgestellten Legitimationsscheine, des Inhalts:

„Der N. N. hat am ten 183 eine Vorspannfuhre mit Pferden von (Ort) nach (Ort) zu leisten; welches hierdurch bescheinigt wird."

(Ort) den ten 183

(Siegel oder Stempel) (Unterschrift der Ortsbehörde)

versehen werde.

Der Herr Finanzminister hat sich mit dieser Maßregel einverstanden erklärt, und die Provinzial-Steuer-Direktionen ꝛc. angewiesen, den vom geleisteten Militairvorspann zurückkehrenden Anspännern auf Vorzeigung eines Legitimationsscheins der bezeichneten Art, die Chausseegeldfreiheit zuzugestehen.

Der Königl. Regierung wird demnach aufgegeben, wegen des Drucks und der Ueberlieferung der Formulare zu der Bescheinigung Ihrerseits das Erforderliche zu veranlassen, dabei auch zugleich anzuordnen, daß zur Verhütung des Mißbrauchs mit jenen Scheinen die Vorspannlisten von Zeit zu Zeit mit den ausgegebenen Scheinen verglichen werden.

Berlin, den 18. Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

Zweiter Abschnitt.

I.

Auswärtige

Gesetzgebung.

1.

Kurzer Abriß der Kaiserlich Russischen Gesetze über die heimlicher Weise über die Zollinie aus dem Auslande eingeführte und an derselben angehaltene Kontrebande und über die Kontrebandiers.

I. Von den Kontrebande-Waaren.

Verfahren mit den Waaren.

1) Die heimlich eingebrachte Waare, deren Einfuhr verboten, oder gegen Erlegung der Zollgebühren erlaubt ist, wird konfiszirt. Diejenige Waare aber, deren Einfuhr mit keiner Abgabe beschwert ist, wird nach Erhebung von 10 Prozent von dem Werthe derselben, zurückgegeben.

(Zoll-Reglement, §.§. 384. 388 und 392.)

Verfahren mit den Pferden, Wagen und Flußfahrzeugen, welche zur Kontrebande gedient haben.

2) Die Pferde, Wagen und Flußfahrzeuge, auf wel-

chen die der Konfiskation unterworfene Kontrebande heimlich eingeführt worden, werden ebenfalls konfiszirt.

(Ebend. §. 410.)

Frist, in welcher sich die Eigenthümer beim Zollamte zu melden haben.

3) Wenn die Waaren ohne Führer oder Eigenthümer angehalten werden, so ist im Fall einer ungerechten Anhaltung derselben, letzteren eine siebentägige Frist bewilligt, innerhalb welcher sie sich beim Zollamte mit ihren Beweisen zu melden haben, nach Verlauf dieser Frist wird ihre Klage über ungerechte Anhaltung nicht mehr berücksichtigt.

(Allerhöchst am 12. Februar 1824. bestätigte Regeln. §. 9.)

II. Von den Strafen für die heimliche Einfuhr von Waaren.

Welche Geldstrafe für die Kontrebande erhoben wird.

4) Der Eigenthümer oder Führer, wenn letzterer den in Rußland sich aufhaltenden Eigenthümer nicht ausweisen kann, ist folgenden Geldstrafen unterworfen: für verbotene Waaren das Doppelte der Summe, für welche dieselbe verkauft werden wird; für die zur Einfuhr erlaubte, aber mit einer Zollabgabe beschwerte Waare, die fünffache Zollabgabe; für die ohne Zollabgabe zur Einfuhr erlaubte Waare, 10 Prozent von dem Werthe derselben.

(Zoll-Reglement, §§. 384. 388 und 392.)

(Allerhöchst am 12. Februar 1824. bestätigte Regeln. §. 18.)

Anderweitige Strafe, welcher der freiwillig als Kontrebandier sich Erklärende, außer der Geldstrafe unterworfen ist.

5) Wenn der Eigenthümer der Waare freiwillig die heimliche Einschwärzung der Waaren eingesteht, so wird derselbe das erstemal zur Entrichtung der Geldstrafe angehalten, wie solches im vorhergehenden Punkte angegeben; zum zweitenmale wird derselbe außerdem noch dem Kriminalgericht übergeben, und zufolge Urtheils desselben als für ein Verbrechen dritter Klasse bestraft, d. h. mit einer leichten körperlichen Strafe (im Fall derselbe seinem Stande nach einer solchen unterworfen ist) oder mit Einsperrung in's Zucht- oder Arbeitshaus; zum drittenmal jedoch wird derselbe, außer der Geldstrafe, noch, zufolge eines gerichtli-

chen Urtheils, als für ein Verbrechen zweiter Klasse bestraft, d. h. mit Verweisung zur Ansiedelung nach Siberien oder durch Abgabe in den Kriegsdienst, im Fall derselbe dazu tüchtig sein sollte.

(Obgenannte Regeln §. 18. Allerhöchster Ukas an den General-Gouverneur von Nowogorod, Twer und Jaroslaw, vom 5. Juli 1811.)

Verfahren im Fall der Verläugnung der Waaren, von Seiten des Führers oder des von demselben als deren Eigenthümer angegebenen Individuums.

6) Wenn der Führer, oder derjenige, welchen derselbe als Eigenthümer der Waare bezeichnet, sich von derselben lossagen will, so soll eine Untersuchung zur Entdeckung des Schuldigen angeordnet werden, hierauf werden die Untersuchungsakten an das Kriminalgericht gesandt. Unterdessen bleibt der Führer oder der von ihm als Eigenthümer bezeichnete, unter Aufsicht der Polizei, und ihr Vermögen haftet für die Strafgelder.

(Obgenannte Regeln §.§. 18. 19. und 20.)

Strafe des gerichtlich überwiesenen Kontrebandiers.

7) Das Kriminalgericht verurtheilt nach Einsicht der Untersuchungsakten außer der Geldstrafe, den gerichtlich als Kontrebandier überwiesenen zum erstenmal zu der für ein Verbrechen dritter Klasse bestimmten Strafe, zum zweitenmal zu der für ein Verbrechen zweiter Klasse bestimmten, und zum drittenmal zu der für ein Verbrechen erster Klasse bestimmten Strafe, d. h. zum bürgerlichen Tode oder Zwangsarbeit.

(Obgenannte Regeln §. 20.
Allerhöchster Ukas an den General-Gouverneur von Nowgorod, Twer und Jaroslaw vom 5. Juli 1811.)

Von der truppweise und mit bewaffneter Hand unternommenen Einschwärzung der Kontrebande.

8) Diejenigen, welche die Kontrebande truppweise und mit bewaffneter Hand einführen, werden dem Gericht übergeben, und zufolge Urtheilsspruch desselben mit Deportation bestraft.

(Zoll-Reglement, §. 441.)

Die Kontrebandiers, welche sich der Grenzwache widersetzen, werden dem Kriegesgericht übergeben.

9) Die Kontrebandiers, welche sich der Grenzwache oder der Orts-Polizei widersetzen, werden dem Kriegesgericht übergeben, und nach der ganzen Strenge der Gesetze bestraft.

(Verordnung des Minister-Komitäts vom 17. November 1828. Gutachten des Reichsraths vom 20. März 1829. Punkt 2.)

III. Von den zahlungsunfähigen Kontrebandiers.

Verfahren mit den zahlungsunfähigen Kontrebandiers überhaupt.

10) Wenn der Kontrebandier zur Entrichtung der Geldstrafe als zahlungsunfähig sich erweist, so wird derselbe in Arbeit vermiethet für hundert Rubel B.-Ass. jährlich; sollte ihn jedoch Niemand zu diesem Preise nehmen, so wird derselbe zum Rekruten oder in eine Arbeits-Besserungs-Kompagnie abgegeben, oder aber zur Ansiedelung gesandt.

(Gutachten des Reichsraths vom 21. November 1829.)

Verfahren mit den zahlungsunfähigen Kontrebandiers in besonderen Fällen.

11) Uebersteigt die von Seiten des Kontrebandiers zu zahlende Geldstrafe 500 Rubel Banko-Assignation, und ist derselbe diese Summe zu zahlen nicht im Stande, oder wenn der Führer nicht gutwillig bekennt, sondern der heimlichen Einschwärzung der Waare überwiesen worden, sollte die Geldstrafe auch weniger als 500 Rubel Banko-Assignation betragen, so soll in solchen Fällen mit ihm wie mit einem Diebe von Kronseigenthum verfahren werden, d. h. er wird zum Rekruten abgegeben, oder nach Siberien zur Ansiedelung verwiesen.

(Allerhöchst am 12. Februar 1829. bestätigte Regeln, §. 22. Gutachten des Reichsraths vom 31. Oktober 1828.)

IV. Von dem Gebrauch der Waffen von Seiten der Zollwache und von den derselben Widerstand Leistenden.

Jeder muß auf Anrufen der Wache stehen bleiben.

12) Da die Mannschaft der Zollwache, wenn dieselbe

sich auf ihrem Posten befindet, oder im Dienste ihre Runde macht, die Pflichten einer Schildwache versieht, so muß sie auch von allen einer solchen gleich geachtet werden, und jeder auf Verlangen derselben stehen bleiben.

(Gutachten des Reichsraths vom 20. März 1829. Punkt 1.)

Die sich nicht Fügenden hält die Wache mit Gewalt an.

13. Wenn Jemand auf ungesetzlichen Wegen oder mit Beihülfe widergesetzlicher Mittel aus Rußland über die Grenze hinaus oder herein will, und auf zweimaliges Anrufen der Grenzwache nicht stehen bleibt, so wird derselbe mit Gewalt von der Wache angehalten, und kann dieselbe, im Fall einer Widersetzlichkeit, von ihren Waffen Gebrauch machen. (Ebend.)

Gegen die sich Widersetzenden gebraucht die Wache ihre Waffen.

14) Wenn jemand von der Mannschaft der Zollwache eine Bande erblickt, welche bewaffnet ist, oder zur Verwundung sich eignende Gegenstände bei sich hat, oder aber wenn dieselbe Leute erblickt, welche sich zum Herüberkommen über die Grenze anschicken, so kann die Wache, wenn letztere sich auf ihren Anruf nicht entfernen, einen Schuß gegen sie thun, ohne erst deren Ueberfall abzuwarten. Im Fall eines wirklichen Angriffs aber darf die Mannschaft von ihrem Feuergewehr sowohl als von andern Waffen Gebrauch machen.

(Ebend. Punkt 2.)

Die Wache wird für die Tödtung eines sich Widersetzenden nicht bestraft.

15) Wenn die Zollmannschaft in allen obgenannten Fällen Jemand tödtet oder verwundet, so ist dieselbe keiner Strafe unterworfen.

(Ebend. Punkt 2.)

Die der Wache Widerstand Leistenden werden strenge bestraft.

16) Diejenigen, welche sich der Zollmannschaft widersetzen, oder dieselbe überfallen, werden nach der ganzen Strenge der Gesetze bestraft.

(Ebend. Punkt 2.)

(gez.) Direktor, D. Bibicoff.

Abtheilungs-Chef, Groschopf.

2.

Königl. Würtembergische Verordnung über die von umherziehenden Personen gewerbmäßig betriebenen Schaustellungen und andere sinnliche Darstellungen.

Hinsichtlich der von umherziehenden Personen mit der Schaustellung von Thieren, Kunststücken, körperlichen Fertigkeiten, mit musikalischen oder dramatischen Aufführungen, oder andern derartigen sinnlichen Darstellungen betriebenen Gewerbe werden die Polizeistellen, in Gemäßheit höchster Entschließung vom 29. d. M. zur Bewirkung eines gleichförmigen und mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen, sowie mit der Verschiedenheit der Formen und Stufen jener Gewerbe übereinstimmenden Verfahrens, folgende Bestimmungen zur Nachachtung eröffnet:

1) Ausländischen Betreibern von Gewerben der bezeichneten Art kann, wenn ihr Gewerbe in die in §. 7. der Polizei-Verordnung vom 11. September 1807. aufgeführten, oder in andere mit diesen auf gleicher Stufe stehenden Kategorien fällt, die Ausübung desselben im diesseitigen Staatsgebiet nicht gestattet werden, vielmehr sind sie nach Maßgabe der gedachten Polizei-Verordnung an der Grenze zurückzuweisen, oder, wenn sie sich bereits innerhalb des Landes befinden, auf dem kürzesten Weg aus demselben zu entfernen.

2) Wenn dagegen eine höhere Stufe von Vollkommenheit in dem zu betreibenden Gewerbe, oder das höhere Gebiet des Wissens oder der Kunst, dem dasselbe angehört, oder der dabei mitzuführende umfänglichere Apparat die Aufsuchung größerer Orte für die Ausübung dieses Gewerbes bedingt, und eben damit die polizeiliche Beaufsichtigung desselben erleichtert, so kann auch Ausländern dessen Betrieb innerhalb Landes, und zwar je durch das betreffende Bezirks-Polizeiamt für seinen Bezirk, unter genauer Beachtung der für die Fremdenpolizei bestehenden allgemeinen Bestimmungen, gestattet werden.

3)

3) Hinsichtlich der wandernden Schauspieler-Gesellschaften verbleibt es bei der Bestimmung, wornach zu ihrem Gewerbebetrieb die Erlaubniß der Kreis-Regierung je für den betreffenden Kreis erfordert wird.

4) Die unter Ziffer 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen finden auch auf inländische Betreiber von Gewerben der bezeichneten Gattung Anwendung. Fällt aber ihr Gewerbe in die zu Ziffer 1. erwähnte Kategorie, so unterliegen sie hinsichtlich der Ausübung desselben den für den Hausirhandel und die im Umherziehen betriebenen niedern Gewerbe bestehenden allgemeinen Normen.

5) In den einzelnen Orten, in welchen der für einen Bezirk oder einen oder mehrere Kreise Ermächtigte sein Gewerbe ausüben will, hat er hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeistelle nachzusuchen, welche im Gewährungsfalle die nöthige Fürsorge für Beobachtung des Anstandes und der Sitte bei Ausübung des Gewerbes eintreten zu lassen hat.

6) Sollen Menschen als Gegenstände der Neugier oder Wißbegier, z. B. wegen ungewöhnlicher Körper-Eigenschaften oder wegen der Fremdartigkeit ihrer Nationalität oder Race, zu öffentlicher Schau sich darstellen, so hat nicht nur die Orts-Polizeibehörde gegen jede Verletzung des Anstandes und der Menschenwürde in der Art der Schaustellung sorgsam zu wachen, sondern es liegt auch insbesondere der Bezirks-Polizeibehörde ob, ehe sie die Ermächtigung zu dem Gewerbebetriebe gibt, sich gründlich zu überzeugen, daß die Schaustellung mit dem freien Willen der Schaugestellten geschieht, und diese in keinerlei Zustand des Zwangs gegenüber von ihren Begleitern oder Reiseführern sich befinden.

Vermögen die zur Schau zu stellenden Personen sich nicht in der Landessprache oder in einer sonstigen dem Polizeibeamten oder einem anzuwendenden zuverlässigen Dollmetscher bekannten Sprache auszudrücken, so kann die Ermächtigung zu der Gewerbe-Ausübung nur alsdann gegeben werden, wenn der Schausteller urkundlich nachweist, daß jene Personen in Beziehung auf die Schaustellung in

einem den Rechten freier Menschen nicht zu nahe tretenden Vertrags-Verhältniß gegen ihn sich befinden, und daß ihnen die Mittel in die Hand gegeben sind, dieses Verhältniß und die in denselben für sie begründeten Ansprüche, sowie überhaupt die ihnen nach diesseitigen Staatsgesetzen zukommende persönliche Freiheit, zu wahren und geltend zu machen.

Ergiebt sich gegen den Schausteller der Verdacht einer Verletzung der persönlichen Freiheit der vorzuzeigenden Personen, oder eines sonstigen an denselben verübten Vergehens, so liegt der Polizeistelle ob, hievon die Gerichtsbehörde zur geeigneten Einschreituug in Kenntniß zu setzen.

Die Polizeibehörden haben sich nach verstehenden Bestimmungen gebührend zu achten.

Stuttgart, den 31. August 1833.

Auf Seiner Königl. Majestät besondern Befehl.

Schlayer.

II.

Literatur.

Preußen und Frankreich. Staatswirthschaftlich und politisch, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Rheinprovinz. Von David Hansemann. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig, 1833. Reinsche Buchhandlung, 8. 285 Seiten und 10 Tabellen.

Die unrichtigen Grundlagen dieser Schrift, die nicht gegründeten Berechnungen und die daraus gezogenen unzutreffenden Schlüsse und Urtheile haben in der ersten Zeit der Bemerkung des Publikums sich entzogen. Einer sachkundigen und reifern Prüfung konnten jene unrichtigen Grundlagen und Urtheile sich indessen nicht entziehen; die gediegene Widerlegung derselben durch die schätzbare Schrift des Herrn Professors Kaufmann in Bonn und mehrere einzelne Kritiken in der Staatszeitung haben diese Irrthümer theilweise aufgedeckt. Die vorliegende gründliche, sachkundige und aktenmäßige Würdigung derselben aus der Feder des Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Raths, Herrn Diererici, vollendet die gänzliche Widerlegung jener Schrift so erschöpfend, daß ihre möglichste Verbreitung wünschenswerth ist. Sie ist in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, April 1834. Nr. 61. und 62. abgedruckt, und mit Genehmigung der Redaktion derselben hier auch in die Annalen aufgenommen.

Colbert, Mazarin's Schüler, hatte unter Ludwig XIV. in Frankreich, durch ein vielleicht zu rücksichtsloses Begünstigen der Manufakturen, Fabriken und des Handels, die Industrie des Landes entschieden und bedeutend gehoben; der Landbau war wenigstens durch Regierungs-Maßregeln nicht vorzugsweise von ihm unterstützt worden. Jedenfalls hatte Colbert durch sein Verfahren möglich gemacht, daß immer Geld vorhanden war, um die großen Bedürfnisse des Hofes und der Kriege unter Ludwig XIV. zu decken. Mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch verfuhr man in Frankreich

THE LOCAL GOVERNMENT (SCOTLAND) ACT, 1929.

Section 1 of the Local Government (Scotland) Act, 1929, provides that the powers and duties of the Parish Council in relation to the poor shall be transferred to the County Council, and that the Parish Council shall cease to exist. Section 2 provides that the County Council shall be the Local Authority for the purposes of the Act, and that the Parish Council shall be the Local Authority for the purposes of the Act in the case of a burgh which is not a burgh of a county. Section 3 provides that the County Council shall be the Local Authority for the purposes of the Act, and that the Parish Council shall be the Local Authority for the purposes of the Act in the case of a burgh which is not a burgh of a county. Section 4 provides that the County Council shall be the Local Authority for the purposes of the Act, and that the Parish Council shall be the Local Authority for the purposes of the Act in the case of a burgh which is not a burgh of a county. Section 5 provides that the County Council shall be the Local Authority for the purposes of the Act, and that the Parish Council shall be the Local Authority for the purposes of the Act in the case of a burgh which is not a burgh of a county. Section 6 provides that the County Council shall be the Local Authority for the purposes of the Act, and that the Parish Council shall be the Local Authority for the purposes of the Act in the case of a burgh which is not a burgh of a county. Section 7 provides that the County Council shall be the Local Authority for the purposes of the Act, and that the Parish Council shall be the Local Authority for the purposes of the Act in the case of a burgh which is not a burgh of a county. Section 8 provides that the County Council shall be the Local Authority for the purposes of the Act, and that the Parish Council shall be the Local Authority for the purposes of the Act in the case of a burgh which is not a burgh of a county. Section 9 provides that the County Council shall be the Local Authority for the purposes of the Act, and that the Parish Council shall be the Local Authority for the purposes of the Act in the case of a burgh which is not a burgh of a county. Section 10 provides that the County Council shall be the Local Authority for the purposes of the Act, and that the Parish Council shall be the Local Authority for the purposes of the Act in the case of a burgh which is not a burgh of a county.

sei der Reinertrag der Grundgüter verschieden abgeschätzt: zu 1324, 1454, 1486, 1626 Millionen Franken. Da Corsika bei der Annahme von 1626 Millionen nicht mitberechnet ist, so nimmt der Verf. 1628 Millionen Franken an, d. i. 427,350,000 Thlr. Reinertrag; welches 20 mal genommen, 8547 Millionen Thlr. giebt. Hierzu Chaptal's Veranschlagung des Viehbestandes von 1530,141,476 Franken oder 401,662,137 Thlr., statt welcher der Verf. 420 Millionen Thlr. rechnet. Diese mitbegriffen, stellt sich also das Haupt-Nationalvermögen Frankreichs heraus auf 8,967 Millionen Thlr. — In Bezug auf Preußen bemerkt der Verf., daß nur in den westlichen Theilen der Monarchie katastrirt sei. Indessen sei das Kataster sicherlich ein Viertheil zu hoch, wonach der Reinertrag für die Rheinprovinz auf 12,496,000 Thlr., und das Hauptvermögen zum zwanzigfachen Betrage auf 249,920,000 und mit Hinzurechnung des Viehbestandes von 20,943,290 Thaler auf 270,863,000 Thaler angegeben wird. — In gleicher Art wird das Haupt-Nationalvermögen der Provinz Westphalen auf 171,563,000 Thaler berechnet. Für die östlichen Provinzen ist noch kein Kataster vorhanden. — Der Verf., der in der Einleitung sagt: Mein Standpunkt ist der des ruhigen Beobachters — — — Ich stelle Thatsachen und Verhältnisse dar, ziehe Folgerungen u. s. w. Derselbe Verf. nimmt an, daß in der Provinz Sachsen der Reinertrag, dem Reinertrage des Regierungsbezirks Achen, mit Ausschluß des unfruchtbaren Kreises Malmedy, gleich sei, und auf 48 Sgr. pro Morgen zu veranschlagen sei. Hieraus ergiebt sich ein Reinertrag nach dem Areal von 17,446,140 Thlr. und nach Abzug eines Viertheils: 13,084,000 Thaler; welches mit Hinzurechnung des in der Tabelle II. ausgerechneten Viehbestandes von 21,657,380 Thlr. das Haupt-Nationalvermögen der Provinz Sachsen herausstellt, auf 283,337,000 Thlr. Der Verf. nimmt an, daß in Schlesien der Reinertrag pro Morgen 33⅓ Sgr. betrage, dem Durchschnitt Achen's gleich, mit Ausschluß der ergiebigsten Kreise, Landkreis Achen und Jülich. Das Haupt-Nationalvermögen von Schlesien ist hiernach berechnet auf 331,595,000 Thlr. Der Verf. nimmt an, in Brandenburg, das den Kreisen Euyen, Heinsberg, Malmedy, Montjoie und Schleiden gleichgeachtet wird, sei der Durchschnitts-Ertrag pro Morgen 20$\frac{1}{5}$ Sgr., woraus das Haupt-Nationalvermögen für Brandenburg, mit Hinzurechnung von Vieh und Gebäuden, veranschlagt wird auf 262,845,000 Thlr. Mit Brandenburg gleich wird der Güter-Ertrag in Pommern angenommen; und das Haupt-Nationalvermögen dieser Provinz veranschlagt auf 147,299,000 Thlr. Die Provinz Preußen wird angenommen im Reinertrag der Güter, gleich den Kreisen Malmedy, Montjoie und Schleiden, der Morgen zu 13⅓ Sgr. berechnet, und das Haupt-Nationalvermögen der Provinz danach herauskalkulirt auf 225,148,000 Thlr. Bei der Provinz Posen wird der Reinertrag nicht höher angenommen, als in den Kreisen Malmedy und Montjoie, und das Grund-Kapital dieser Provinz danach berechnet auf 87,832,000 Thaler. Aus allen diesen Annahmen wird dann geschlossen, daß das Haupt-Nationalvermögen des Preußischen Staates 1,780,482,000 Thlr. werth sei!!

Ad. Smith schlug die Physiokraten mit der Bibel in der Hand. „Im Schweiß Deines Angesichts sollst Du Dein Brot essen," sagt Moses auf den ersten Blättern der heiligen Schrift. „So jemand nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen," schreibt Paulus an die Thessalonicher. Die jährliche Arbeit einer jeden

Bericht über die Sitzung vom 28. Februar 1878 in der Aula der Kgl. Gewerbeschule.

Vorsitzender: Herr Professor Dr. Bauschinger.

Herr Professor Dr. Bauschinger theilt mit, dass Herr Professor Dr. Hartig in Folge seiner Berufung nach Dresden sein Amt als Vorsitzender des Vereins niedergelegt habe, und dass er, Redner, in Folge dessen vom Ausschusse mit der Führung der Geschäfte betraut worden sei. Er fordert die Anwesenden auf, sich über die Wahl eines neuen Vorsitzenden zu äussern.

Herr Professor Dr. Lehmann schlägt vor, Herrn Professor Dr. Bauschinger zum Vorsitzenden zu wählen.

Herr Professor Dr. Bauschinger nimmt die Wahl an.

Herr Professor Dr. Lehmann theilt mit, dass Herr Professor Dr. Hartig in Dresden sich bereit erklärt habe, einen Vortrag über die Resultate seiner Untersuchungen über die Zuwachsgesetze der Waldbäume zu halten, und dass er, Redner, Herrn Professor Dr. Hartig gebeten habe, diesen Vortrag in der Sitzung vom 28. März zu halten.

Herr Professor Dr. Bauschinger

das Gesetz Gottes, das unveränderliche, ewige Gesetz, das Gesetz der Liebe, das Gesetz der Gerechtigkeit, das Gesetz der Wahrheit, das Gesetz der Heiligkeit, das Gesetz der Reinheit, das Gesetz der Vollkommenheit, das Gesetz der Barmherzigkeit, das Gesetz der Gnade, das Gesetz der Freiheit, das Gesetz der Ordnung, das Gesetz der Schönheit, das Gesetz der Harmonie, das Gesetz der Einheit, das Gesetz der Allmacht, das Gesetz der Allwissenheit, das Gesetz der Allgegenwart, das Gesetz der Ewigkeit, das Gesetz der Unendlichkeit, das Gesetz der Vollkommenheit, das Gesetz der Seligkeit, das Gesetz der Herrlichkeit, das Gesetz der Majestät, das Gesetz der Souveränität, das Gesetz der Unabhängigkeit, das Gesetz der Selbstgenügsamkeit, das Gesetz der Selbstbestimmung, das Gesetz der Selbstoffenbarung, das Gesetz der Selbstmitteilung, das Gesetz der Selbsthingabe, das Gesetz der Selbstaufopferung, das Gesetz der Selbstverleugnung, das Gesetz der Selbstentäußerung, das Gesetz der Selbstdemütigung, das Gesetz der Selbsterniedrigung, das Gesetz der Selbstentleerung, das Gesetz der Selbstvernichtung, das Gesetz der Selbstauflösung, das Gesetz der Selbstzerstörung, das Gesetz der Selbstverwandlung, das Gesetz der Selbstverklärung, das Gesetz der Selbstvergeistigung, das Gesetz der Selbstvollendung, das Gesetz der Selbstvollkommenheit, das Gesetz der Selbstseligkeit, das Gesetz der Selbstherrlichkeit, das Gesetz der Selbstmajestät, das Gesetz der Selbstsouveränität, das Gesetz der Selbstun

Der Verf. berechnet in Tabelle IV. für den Preußischen Staat:

a) die Summe der Staats- und Gemeindesteuern:

im Ganzen auf . . .	68,184,609	Thlr.	— Sgr.	— Pf.
auf den Kopf . . .	5	—	10 —	8 —
auf die geogr. Q.-Meile .	13,433	—	— —	— —
auf eine Million des Haupt-Nationalvermögens . . .	38,296	—	— —	— —

und ferner eben da:

b) die Summe der Staats- und Gemeindesteuern, sowie der Domainen und ähnlichen Revenüen:

im Ganzen auf . . .	77,307,739	—	— —	— —
auf den Kopf . . .	6	—	3 —	2 —
auf die geogr. Q.-Meile .	15,230	—	— —	— —
auf eine Million des Haupt-Nationalvermögens . . .	43,426	—	— —	— —

Dagegen berechnet der Verf. in der Tabelle V. für Frankreich:

a) die Summe aller Staats- und Gemeindesteuern:

im Ganzen auf . . .	239,795,445	—	— —	— —
auf den Kopf . . .	7	—	11 —	4 —
auf die geogr. Q.-Meile .	23,773	—	— —	— —
auf eine Million des Haupt-Nationalvermögens . .	26,742	—	— —	— —

b) Die Summe der sämmtlichen Steuern und andern Revenüen:

im Ganzen auf . . .	249,196,900	—	— —	— —
auf den Kopf . . .	7	—	20 —	— —
auf die geogr. Q.-Meile .	24,705	—	— —	— —
auf eine Million des Haupt-Nationalvermögens . . .	27,790	—	— —	— —

Wenn gleich nun hiernach die von dem Verf. selbst herausgerechneten Zahlen augenscheinlich beweisen, daß im Preußischen Staat auf den Kopf und auf die Quadratmeile viel weniger Steuern fallen, als in Frankreich; so schließt der Verf. doch, daß im Preußischen Staate der Steuerdruck erheblich größer sei, als in Frankreich, weil nach dem von ihm berechneten Haupt-Nationalvermögen auf eine Million desselben in Frankreich resp. nur 26,742 Thlr. oder 27,790 Thlr.; im Preußischen Staat aber resp. 38,286 und 43,426 Thlr. fallen. Die hier zuletzt erwähnten Zahlen sind die Resultate der Exempel:

8,967,000,000 : 239,795,445 = 1,000,000 : 26,742.
8,967,000,000 : 249,196,900 = 1,000,000 : 27,790.
1,780,482,000 : 68,184,609 = 1,000,000 : 38,296.
1,780,482,000 : 77,307,739 = 1,000,000 : 43,426.

Wäre nun in Frankreich das Haupt-Nationalvermögen 8,000,000,000 Thlr. statt 8,967,000,000 Thlr., so erhielten wir 29,975 statt 26,742 Thlr. und 31,149 Thlr. statt 27,790 Thlr. — und wäre im Preuß. Staate das Haupt-Nationalvermögen 2,500,000,000 statt 1,780,482,000, so erhielten wir 27,274 Thlr. statt 38,296, und 30,923 Thlr. statt 43,426 Thlr. — Schon hiernach stände Preußen — auch nach dem Haupt-Nationalvermögen — besser als Frankreich. — Lassen wir aber das Haupt-Nationalvermögen Frankreichs auf 8,967,000,000; nehmen dagegen das des Preuß. Staates zu 3,000,000,000 Thlr., so ergeben sich gegen 26,742 Thlr in Frankreich, 22,728 Thlr. und gegen 27,790 in Frankreich, 25,769 in Preußen; — also in beiden Fällen ein vortheilhaftes Resultat für den Preußischen Staat.

Nun haben wir oben ausgeführt, daß der Verf. für Frankreich

Die Gesetze und die Praxis der Zwangsversteigerung. Systematische Darstellung des Verfahrens bei Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen, sowie der Zwangsversteigerung beweglicher Sachen und Rechte. Mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte. Von Dr. Ernst Jaeckel, Professor der Rechte in Gießen, und Dr. Max Güthe, Landgerichtsrat in Darmstadt. Zweite, neubearbeitete Auflage. Berlin, Verlag von Franz Vahlen. 1911. 8°. XVI, 1008 S. Preis geh. 24 M., geb. 26 M.

Die Neubearbeitung des Jaeckel-Güthe'schen Werkes ist durch die Gesetzgebung der letzten Jahre, insbesondere durch die Novelle vom 20. Mai 1898 und durch die Zivilprozeßnovelle vom 1. Juni 1909 notwendig geworden. Sie ist in der Tat eine Neubearbeitung geworden, da sie nicht nur die Gesetzesänderungen berücksichtigt, sondern auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte, soweit sie bis zum Frühjahr 1911 veröffentlicht war, und die Literatur. Das Werk ist in seiner Anlage und Einteilung dasselbe geblieben, wie in der ersten Auflage, und hat sich auch in der neuen Auflage als ein sehr brauchbares Hilfsmittel für die Praxis erwiesen.

vermögen einer jeden der unkatastrirten Provinzen des Preuß. Staates sei. —

Sachsen, sagt der Verf. sei fruchtbarer als der Regierungsbezirk Achen; davon überzeuge man sich, wenn man die Provinz in mehreren Richtungen durchreise. — Wer möchte wohl nach dem Eindruck einer Durchreise den Reinertrag eines Morgens Acker der durchreis'ten Gegend in bestimmten Zahlen angeben wollen! Sachsen sei zu taxiren, meint der Verf., wie der Regierungsbezirk Achen mit Ausschluß des unergiebigsten Kreises Malmedy und auf 48 Sgr. pro Morgen anzuschlagen. An und für sich scheint die Annahme billig. — Ein Gut in der besseren Gegend — wie z. B. die Güter der Schule Pforta — bringen pro Morgen etwas über 3 Thlr. Rente, und selbst die Königl. Forsten 785,258 Morgen bringen in der guten Gegend 20 Sgr. pro Morgen. — Dagegen aber liegt die ganze, sehr sandige und unfruchtbare Altmark in der Provinz Sachsen. Diese scheint der Verf. vergessen zu haben. Sie enthält 82,74 geographische Quadratmeilen, und die beiden ihr gleichen Jerichowschen Kreise 51,22, zusammen 133,96 Quadratmeilen, d. h. beinah $\frac{1}{4}$ der ganzen Provinz Sachsen. Hierzu kommt noch, daß das Eichsfeld, die Kreise Liebenwerda und Schweinitz an der märkischen Grenze gleichfalls schlechten Boden haben und wenig fruchtbar sind. Diese sehr schlechten Landstriche wohl erwogen, ist gar kein Grund vorhanden, bei Vergleichung des Regierungsbezirks Achen mit der Provinz Sachsen, den Kreis Malmedy, der immer noch etwas über 1800 Menschen auf der Quadratmeile hat, während die Altmark und die beiden Jerichowschen Kreise nur etwas über 1700 Menschen auf der Quadratmeile haben, auszuschließen. Ist hiernach der Regierungsbezirk Achen nach Tabelle I. des Verfs. nur zu 40 Sgr. pro Morgen anzuschlagen, so ist Sachsen — die große Altmark mit erwogen — nicht höher anzunehmen. Ja, hatte der Verf. Gründe, Schlesien nur zu $33\frac{1}{3}$ Sgr. — allerdings gleichfalls nach einer sehr oberflächlichen Schätzung — pro Morgen anzunehmen; so ist gar nicht abzusehen, warum Sachsen so sehr viel höher, warum solches mit Schlesien nicht im Ganzen gleich angenommen worden, da beide Provinzen nach Fruchtbarkeit, Gewerbsthätigkeit, Population in sehr gleichen Verhältnissen stehen.

Brandenburg schätzt der Verf. $20\frac{11}{15}$ Sgr. für den Morgen. Auf den ersten Blick scheint auch diese Schätzung — in sofern überall es zulässig, dergleichen Gegenstände ohne die bestimmteste Notiz in Zahlen anzugeben — nicht unbillig.

In der Ukermark giebt das Vorwerk Z. 2478 Morgen 130 Quadratruthen groß, 3357 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf Pacht, also pro Morgen 1 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. Im Amte B. dagegen werden für 864 Morgen 98 Quadratruthen 735 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. Pacht gezahlt, also pro Morgen durchschnittlich nur 25 Sgr. 6 Pf. — Es ist ferner zu erwägen, daß die Provinz Brandenburg allein an Königl. Forsten, 1,744,645 Morgen enthält, d. h. von circa 16,000,000 Morgen ungefähr $\frac{1}{9}$ des ganzen Areals, und diese bringen in der Mark etwa 10 Sgr. pro Morgen. Dessenungeachtet würden wir an und für sich den Satz von $20\frac{11}{15}$ Sgr. pro Morgen für die Mark mäßig finden, nur nicht in Vergleichung zu der Abschätzung des Verfs. vom Regierungsbezirk Achen. Der Verf. sagt, er stelle die Provinz Brandenburg gleich fünf unfruchtbaren Kreisen des Regierungsbezirks Achen, nämlich Eupen, Heinsberg, Malmedy, Montjoie, Schleiden.

Wasser hat auch beim Fest 4,50 Proz. Kochsalzgehalt, und bei Anwendung der Bestimmung von Volhard-Arnold ist das Fest auch der Lösung von 4,50 Gramm Kochsalzgehalt — Lösung und auch beim Fest

hat auch 3,000 Einwohner. Die ganze Provinz ist viel wohlhabender als Pommern, aber weniger reich an Land, indem etwa der vierte Theil davon der großen Seen wegen unbebaut und etwa vier Fünftheile der Oberfläche mit Wald bedeckt sind. Die Bevölkerung beträgt 1,200,000 Menschen, ungefähr wieder soviel, als in Pommern, und es kommen daher auf 1 Qu. Meile 2,000 Seelen. Der jetzige Chef-Präsident, welcher seit 1816 diese Provinz regiert und sehr geachtet ist, heißt Herr von Schön, und die Chefs der Justiz sind Herr von Merckel und Herr Geheimer Ober-Justiz-Rath Hoffmann, welche beide in Berlin wohnen, während beide Herren Regierungs-Präsidenten in Gumbinnen residiren. Auch ist der Oberbefehl in den Händen des Generals von Horn, welcher sein Corps auf Pillkallen hat, und in Gumbinnen residiren.

Endlich ist es nicht mehr schicklich, meinen Brief für die Post zu schließen, ohne Ihnen zu sagen, daß ich mich wohl befinde, daß Sie Gott segne und beschütze, und daß ich Sie, meine liebe Mutter und Brüder, Onkel und Tanten, Vetter und Cousinen, und so viele Freunde, als ich in Pommern habe, herzlich grüße. Ich bin, wie Sie wissen, in Berlin, Königsberg und Gumbinnen gewesen, und habe in allen diesen Städten viele Bekannte gefunden, so daß ich mich nicht einsam fühle, wenn ich gleich von meinen Verwandten und Freunden entfernt bin.

Ich habe vielleicht, wenn ich Ihnen meine Reise beschreibe, Manches gesehen, was Ihnen neu ist, und was Sie interessiren wird, und ich werde daher, sobald ich kann, Ihnen einen ausführlichen Brief darüber schreiben. Ich habe Ihnen schon geschrieben, daß ich in Berlin Alles gefunden habe, was ich mir nur wünschen konnte, und daß ich mich daher sehr glücklich fühle. Ich habe Ihnen auch geschrieben, daß ich in Königsberg Alles gefunden habe, was ich mir nur wünschen konnte, und daß ich mich daher sehr glücklich fühle. Ich habe Ihnen auch geschrieben, daß ich in Gumbinnen Alles gefunden habe, was ich mir nur wünschen konnte, und daß ich mich daher sehr glücklich fühle. Ich habe Ihnen auch geschrieben, daß ich in Pillkallen Alles gefunden habe, was ich mir nur wünschen konnte, und daß ich mich daher sehr glücklich fühle. Ich habe Ihnen auch geschrieben, daß ich in Stallupönen Alles gefunden habe, was ich mir nur wünschen konnte, und daß ich mich daher sehr glücklich fühle. Ich habe Ihnen auch geschrieben, daß ich in Darkehmen Alles gefunden habe, was ich mir nur wünschen konnte, und daß ich mich daher sehr glücklich fühle. Ich habe Ihnen auch geschrieben, daß ich in Insterburg Alles gefunden habe, was ich mir nur wünschen konnte, und daß ich mich daher sehr glücklich fühle. Ich habe Ihnen auch geschrieben, daß ich in Gumbinnen Alles gefunden habe, was ich mir nur wünschen konnte, und daß ich mich daher sehr glücklich fühle. Ich habe Ihnen auch geschrieben, daß ich in Pillkallen Alles gefunden habe, was ich mir nur wünschen konnte, und daß ich mich daher sehr glücklich fühle. Ich habe Ihnen auch geschrieben, daß ich in Stallupönen Alles gefunden habe, was ich mir nur wünschen konnte, und daß ich mich daher sehr glücklich fühle. Ich habe Ihnen auch geschrieben, daß ich in Darkehmen Alles gefunden habe, was ich mir nur wünschen konnte, und daß ich mich daher sehr glücklich fühle. Ich habe Ihnen auch geschrieben, daß ich in Insterburg Alles gefunden habe, was ich mir nur wünschen konnte, und daß ich mich daher sehr glücklich fühle.

der Sonne, Gleichen und deutlichen Gesichtskreises, habe dasselbe einmal Zeichen, wenn es in gerader Verbindung mit dem Auge der Sonne, der Sonne und des Auges mit den Augen beyder Beobachter, und der Sonne und des Auges mit dem Gesichtskreise, in einer Ebene stehe, welche auf jenen Gesichtskreis perpendicular sey, und dieses Zeichen sey, wenn die Sonne in dem Gesichtskreise stehe, der Mittag. Aus diesen Zeichen, und aus der gleichen Beschaffenheit der Augen, und der Gesichtskreise, wie auch der Sonnenstrahlen, die Breiten zu finden, wäre nicht schwer, wenn nur die Sonne, und ihr Lauf, und die Beschaffenheit der Augenstrahlen, und der Gesichtskreise, und der Sternbilder, und ihre gewissen Stellungen bey der Sonne, eine gewisse Beschaffenheit hätten. Allein, da die Sonne, und ihr Lauf, und die Beschaffenheit der Augenstrahlen, und der Gesichtskreise, und der Sternbilder, und ihre gewissen Stellungen bey der Sonne, keine gewisse Beschaffenheit haben, so ist auch die Bestimmung der Breiten durch diese Zeichen, und durch die Beschaffenheit der Augenstrahlen, und der Gesichtskreise, und der Sternbilder, und ihre gewissen Stellungen bey der Sonne, eine unbestimmte Sache, und kann nicht gewiss, sondern nur ungewiss bestimmet werden.

Ich habe, um diese ungewisse Art einer Bestimmung auszubessern, und durch gewisse Zeichen zu finden, einen Vorschlag gethan, welcher darinn bestehet, daß ein Theil in drey gleiche Theilen Zeichen (Zeit) theile, welche, sind sie gleich, und ist der Lauf der Sonne gleich, und ist der Lauf der Sonne gleich, und ist der Lauf der Sonne

nach auf den Morgen resp. 1 Thlr. 22 Sgr. 1½ oder 1 Thlr. 9 Sgr. 0,86 Pf. — wiederum aber incl. des Werths der Gebäude sich herausstellen.

Der Landrath des Solinger Kreises, Hr. Freiherr von Hauer, weist in seinem — lediglich auf festgestellten Zahlen und beobachteten Thatsachen gegründeten Werke: Statistische Darstellung des Kreises Solingen — nach, daß in diesem Kreise 3055 Familien lediglich vom Ackerbau leben. Von diesen besitzen 770 Familien nur 10 Morgen und weniger; auf jede Familie kommen nach Seite 339 in diesem Kreise durchschnittlich 210 Thlr. jährlich. Es ist im hohen Grade wahrscheinlich, daß eine Familie mindestens 150 Thlr. bedarf, um existiren zu können. Wenn 10 Morgen 150 Thlr. geben, so trägt der bebaute Morgen im Kreise Solingen 15 Thlr. ein. Da der bei weitem größeste Theil alles Grundbesitzes im Kreise Solingen in Landbesitz unter 25 Morgen besteht; bei so kleinen Besitzungen der Ertrag dem der kleinsten Besitzungen von 10 Morgen ziemlich gleich kommen muß; so wird man — angenommen, daß die größeren Besitzungen, deren nur *eine* 1200 Morgen hat, die übrigen nur 300 oder wenig darüber haben — etwas weniger pro Morgen einbringen, doch sehr mäßig schätzen, wenn man 10—12 Thlr. Ertrag pro Morgen des kultivirten Landes im Kreise Solingen rechnet. Ein Drittheil aber des Kreises liegt als Waldfläche, Haiden, Oeden, Moräste unbebaut. Der Durchschnittsertrag kommt also in diesem Kreise mindestens auf 6 bis 8 Thlr. pro Morgen zu stehen, stellt sich also auf 5 bis 6 mal *höher*, als der Verf. den Reinertrag der Rheinprovinz berechnet.

Die Richtigkeit dieser Betrachtung ergiebt sich auch dadurch, daß in der Mark Brandenburg der kleinste Grundbesitzer — wenn er bloß vom Ackerbau leben soll, 1½ bis 2 Hufen, d. h. 45 bis 60 Morgen, also 5—6 mal soviel Land besitzen muß, als der kleine Grundbesitzer im Kreise Solingen, der von 10 Morgen sich und seine Familie erhält.

Die Kreise Düsseldorf, Lennep, Elberfeld, sind den Bevölkerungs-Verhältnissen nach, dem Kreise Solingen ziemlich gleich. Hier dürfen also ähnliche Erträge angenommen werden. Wenn auch bei den übrigen Kreisen der Provinz *weniger* Reinertrag sein mag, so wird doch schwerlich anzunehmen sein, daß die *Durchschnitts-Summe* der ganzen Rheinprovinz nur auf ⅔ oder ½ dessen anzusetzen sei, was entschieden und nachgewiesenermaßen der Reinertrag des Grundes und Bodens in einem bestimmten Kreise der Rheinprovinz ist. Wenigstens scheint kein durchgreifender Grund vorhanden zu sein, nach dem der Verf. ¼ des nach dem Kataster ermittelten Reinertrags in Abzug brachte. Denn wenn die Provinzialstände beharrlich ¼ Herabsetzung des Katasters verlangt haben, so hat die Regierung, wie der Verf. herausbebt, eben so beharrlich diese Anträge abgewiesen, und sie muß dazu wohl ihre guten Gründe haben; denn der Preußischen Regierung ist das wenigstens noch nicht nachgewiesen; daß sie nicht mit Milde billigen Anträgen der Eingesessenen, wenn sie wohl begründet sind, Gehör gäbe. —

4. Wie gänzlich unrichtig die Voraussetzungen und Berechnungen des Haupt-Nationalvermögens Seitens des Verfs. sind, und wie entschieden begünstigt er bei seinen Annahmen die Rheinprovinz hat, ergiebt sich endlich aus folgender Betrachtung.

Wir stellen zusammen, wie sich das angebliche Haupt-Nationalvermögen der einzelnen acht Provinzen zu den Bodenflächen und der Volkszahl verhält.

Provinzen.	Bodenfläche in geographischen Q.-Meilen.	Civil-Einwohner zu Ende des Jahres 1831.	Angebliches Haupt-Nationalvermögen. Rthlr.	Hiernach kommen von diesem angeblichen Haupt-Nationalvermögen durchschnittlich: auf die Quadrat-Meile Rthlr.	sgr	pf.	auf den Kopf Rthlr.	sgr.	pf.
Preußen	1178,03	1,989,608	225,148,000	191,122	14	—	113	4	10
Posen	536,51	1,046,480	87,832,000	163,709	27	1	83	27	11
Brandenburg	730,94	1,537,123	262,845,000	359,598	17	11	170	29	11
Pommern	567,10	888,631	147,299,000	259,740	23	7	165	22	9
Schlesien	741,74	2,424,967	331,595,000	447,050	5	5	136	22	3
Sachsen	460,63	1,427,797	283,337,000	615,107	17	1	198	13	4
Westphalen	367,60	1,242,452	171,563,000	466,711	3	—	138	2	6
Ueberhaupt in diesen sieben Provinzen	4,582,55	10,557,058	1,509,619,000	329,427	21	7	142	29	11
In der Rheinprovinz	479,99	2,223,687	270,863,000	564,309	20	2	121	24	3
Also in allen 8 Provinzen zusammen	5,062,54	12,780,745	1,780,482,000	351,697	11	1	139	9	3

Der Bodenfläche nach folgen sich die Provinzen und kommen an Haupt-Nationalvermögen

	auf die geographische Q.-Meile:						—	—	—	also auf dem Preußischen Morgen			
in Sachsen	615,107	Thlr.	17	Sgr.	1	Pf.				28	Thlr.	18	Sgr. 8,2 Pf.
in der Rheinprovinz	564,309	—	20	—	2	—				26	—	7	— 9,3 —
in Westphalen	466,711	—	3	—	—	—				21	—	21	— 6,3 —
in Schlesien	447,050	—	5	—	5	—				20	—	24	— 0,9 —
in Brandenburg	359,598	—	18	—	—	—				16	—	21	— 11,9 —
in Pommern	259,740	—	23	—	7	—				12	—	2	— 7,1 —
in Preußen	191,122	—	14	—	—	—				8	—	26	— 9,6 —
in Posen	163,709	—	27	—	1	—				7	—	18	— 6,4 —

Die Dichtheit der Bevölkerung einer Provinz ergiebt sich aus dem Verhältniß der Einwohnerzahl zu dem Flächeninhalt des Landes (vergl. auch die graphische Darstellung auf Tafel VIII, Fig. 1). Es kommen auf eine Quadratmeile:

in der Provinz	Ostpreußen	1871 Einwohner	
"	Westpreußen	2,000	"
"	Brandenburg	3,000	"
"	Pommern	2,091	"
"	Posen	2,000	"
"	Schlesien	3,000	"
"	Sachsen	3,000	"
"	Schleswig-Holstein	3,000	"
"	Hannover	2,000	"
"	Westfalen	2,000	"
"	Rheinland	3,000	"

Dichtheit zeigen die nach der Bodenfläche am größten, nach der mittleren Jahres-Niederschlagshöhe am 2ten Stelle stehenden Provinzen, obwohl nämlich Sachsen (mit 3,000 Einwohnern auf 1 Qu.-Meile) nur die 6te Stelle in der Reihe der Provinzen nach ihrer Bodengröße, so nimmt es doch die 2te Stelle in der Reihe der Provinzen nach ihrer mittleren Jahres-Niederschlagshöhe ein. Die Provinz Brandenburg, welche nach ihrer Bodengröße die 4te Stelle einnimmt, steht nach ihrer mittleren Niederschlagshöhe an vorletzter Stelle. Jene Zusammenstellungen ergeben ferner:

Die Provinzen, welche sich durch Größe des Areals und Höhe, relativ Niederschlagsmenge auszeichnen, sind diejenigen, welche die größte Dichtheit der Bevölkerung zeigen. Die Provinzen, welche durch geringe Größe des Areals und geringe Niederschlagsmenge charakterisirt sind, haben die geringste Dichtheit der Bevölkerung aufzuweisen. Es ist Rheinland und demnächst, mit ihm gleich dicht bevölkert, Sachsen, und an letzter Stelle, mit geringster Dichtheit der Bevölkerung, Brandenburg.

Die Provinzen:	Größe. Stellung.	Höhe. Stellung.	Dichtheit der Bevölkerung. Stellung.	Dichtheit der Bevölkerung, relativ, (Höhe der Niederschlagsmenge) Stellung.
Rheinland	2te	10te	1ste	1ste
Sachsen	6te	2te	3te	2te
Schleswig-Holstein	5te	4te	3te	3te
Posen	3te	7te	5te	4te
Pommern	4te	5te	7te	5te
Hannover	1ste	6te	8te	6te
Westpreußen	7te	8te	8te	7te
Brandenburg	8te	9te	9te	8te

Zeit und die Gelegenheit die Wirkung der Kölner Bestrebungen auf die Gemüther der Bevölkerung, auf die Fortschritte und den Umfang der Arbeiten, auf die Mittel, welche zu Gebote stehen, auf die Hoffnungen und Aussichten der Partei während der Dauer derselben zu prüfen und zweckmäßig handeln. Da der Vorsteher Hecker, der Leiter der Kölner Bestrebungen, nicht zu ersetzen ist, so ist es nothwendig, daß die Vorsteher der Bezirke in all' ihr politisches Treiben, in ihre Verbindungen mit Fremden, mit den Vorsteherinnen, Leitern und Leiterinnen der Bezirke, mit den Vorstehern der Ortsvereine, mit den Vorstehern der Ortsvereine, mit den Vorstehern der Ortsvereine

Benennung der Provinzen.	unter die laufende Jahres- und Grund-Abgabe gehörten						Von den Grundstücken, welche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 von der Grundsteuer befreyet sind,		Wiederholt zu entrichtende Abgaben		Einkünfte		Summe der Einkünfte		Anmerkungen
	Grundsteuer.		Gewerbesteuer.		Classensteuer.										
	Steuer-Capital.		Steuer-Einheiten.		Steuer-Capital.		Steuer-Capital.		Steuer-Capital.		Steuer-Capital.		Steuer-Capital.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns	41,476,000	00	1,244,280	00	24,856,000	00	1,660,000	00	1,660,000	00	1,660,000	00	68,796,000	00	
Herzogthum Salzburg	10,462,000	00	313,860	00	6,268,000	00	418,000	00	418,000	00	418,000	00	17,366,000	00	
Herzogthum Steyermark	34,140,000	00	1,024,200	00	20,484,000	00	1,366,000	00	1,366,000	00	1,366,000	00	56,722,000	00	
Königreich Illyrien	8,080,000	00	242,400	00	4,848,000	00	323,000	00	323,000	00	323,000	00	13,417,000	00	
Königreich Böhmen	74,000,000	00	2,220,000	00	44,400,000	00	2,960,000	00	2,960,000	00	2,960,000	00	122,840,000	00	
Königreich Mähren und Herzogthum Schlesien	30,000,000	00	900,000	00	18,000,000	00	1,200,000	00	1,200,000	00	1,200,000	00	49,800,000	00	
Königreich Galizien und Lodomerien	5,000,000	00	150,000	00	3,000,000	00	200,000	00	200,000	00	200,000	00	8,300,000	00	
Königreich Ungarn	200,000,000	00	6,000,000	00	120,000,000	00	8,000,000	00	8,000,000	00	8,000,000	00	332,000,000	00	
Großherzogthum Siebenbürgen	20,000,000	00	600,000	00	12,000,000	00	800,000	00	800,000	00	800,000	00	33,200,000	00	
Königreich Dalmatien	2,000,000	00	60,000	00	1,200,000	00	80,000	00	80,000	00	80,000	00	3,320,000	00	
Summe	425,158,000	00	12,754,740	00	255,056,000	00	17,007,000	00	17,007,000	00	17,007,000	00	705,761,000	00	

Nimmt man von den hier aufgeführten Steuern die Grundsteuer hinweg; so bleiben bloß Steuern zurück, deren Ertrag ganz offenbar und allein von der Anzahl und Wohlhabenheit der Bevölkerung abhängt, nämlich die Klassensteuer, mit ihrem Surrogate, und die Gewerbesteuer. Die Vergleichung des Gesammtbetrages dieser Steuern mit der Volkszahl ergiebt nun Folgendes:

Die Provinzen:	hatten Civil-Einwohner	zahlten Klassensteuer mit deren Surrogate und Gewerbesteuer Rthlr.	Sgr.	Pf.	davon kommen folglich auf den Kopf
Brandenburg . .	1,537,123	1,774,153	14	3	1,154,205 Rthlr. oder 34 Sgr. 7,5 Pf.
Sachsen . . .	1,427,797	1,427,013	21	9	0,999,452 — — 29 — 11,8 —
Pommern . .	888,631	788,113	24	10	0,886,885 — — 26 — 7,3 —
die Rheinprovinz .	2,223,687	1,903,388	6	7	0,855,961 — — 25 — 8,1 —
Schlesien . .	2,424,967	2,056,105	22	—	0,847,890 — — 25 — 5,2 —
Posen . . .	1,046,480	783,413	24	2	0,748,619 — — 22 — 5,5 —
Preußen . . .	1,989,608	1,464,964	19	—	0,736,308 — — 22 — 1,1 —
Westphalen . .	1,242,452	889,389	2	8	0,715,834 — — 21 — 5,7 —

Die wohlhabende städtische Bevölkerung entscheidet hier. Brandenburg steht vermöge Berlins obenan. Im Allgemeinen hatten die Provinzen:

	Einwohner		Es kommen also auf	
	in den Städten.	auf dem Lande.	Stadtbewohner.	Landleute.
Brandenburg	635,036	902,087	100,000	142,053
Sachsen .	503,830	923,967	100,000	183,388
Posen . .	281,056	765,424	100,000	272,339
Pommern .	236,872	651,759	100,000	275,153
Rheinprovinz	545,865	1,677,822	100,000	307,369.
Preußen .	416,837	1,572,771	100,000	377,311
Westphalen	256,562	985,890	100,000	384,270
Schlesien .	458,082	1,966,885	100,000	429,374

Hier stehen bloß mit zwei Ausnahmen die Provinzen in eben der Reihefolge, wie vorher bei den Gewerbs- und Klassensteuern. Die eine Ausnahme macht Posen, das hier den dritten, dort den sechsten Platz einnimmt, und diese Ausnahme erklärt sich sehr leicht dadurch, daß in dieser Provinz mehr, als in irgend einer andern, Ortschaften den Namen der Städte tragen, worin keine Spur von städtischer Bildung und Wohlhabenheit ist. Die andere Ausnahme macht Schlesien, welches hier den achten, dort den fünften Platz inne hat. Wollte man diese Erscheinung auch meinen dadurch erklären zu können, daß Schlesien viele Handwerker auf dem Lande hat; so wäre dagegen doch zu bemerken, daß auch die Rheinprovinz sehr viele Gewerbe auf dem Lande hat, welche in andern Provinzen nur in Städten vorkommen. Unter allen Umständen hat aber hiernach die Rheinprovinz keinen Grund in der Gewerbe- und Klassensteuer sich überbürdet zu finden.

Der Verf. hebt aber auch hervor, daß insbesondere durch die Grundsteuer die Rheinprovinz überbürdet sei. — Wenn man die oben angegebenen Beträge der Grundsteuer nach der Quadratmeile, dem Kopf und dem von dem Verf. angenommenen Haupt-Nationalvermögen vertheilt, so zahlen:

die Provinzen:	auf die Quadratmeile			auf den Kopf			auf 1 Million des Haupt-Nationalvermögens.		
	Rthlr.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.
Preußen . . .	656	7	3	—	11	7,9	3,433	18	9
Posen . . .	823	18	5	—	12	8	5,030	28	4
Brandenburg . .	1,144	11	2	—	16	3,9	3,182	10	11
Pommern . .	804	—	4	—	15	4,7	3,095	13	2
Schlesien . . .	2,869	—	1	—	26	3,9	6,417	18	1
Sachsen . . .	3,587	28	6	1	4	8,7	5,833	1	5
Westphalen . .	3,810	7	9	1	3	9,9	8,164	1	9
Die 7 Provinzen zusammen	1,677	25	4	—	21	10,2	5,093	6	2
die Rheinprovinz . .	5,134	15	11	1	3	2,9	9,098	23	5
alle 8 Provinzen . .	2,005	17	4	—	23	9,9	5,702	17	1

Und bei Leuten und dem englischen Land-Gentlemanleben ist das einfach Begründete gegeben, darauf ist mit Recht unser Interesse zu lenken, da wir unmittelbar daran sind, uns gänzlich auf das ganz leichte Leben einzurichten, das wir in Deutschland führen. Wir sind ja schon dabei, unsere Wohnungen, unsere Häuser, unsere Gärten, unsere Kleidung, unsere Lebensweise, unsere Sitten, kurz in der Gesamtheit von Formen nur in Bezug auf sich, aufgehend in der Idee unserer Freiheit — so wie sie ihre Ausdrucksweise in einer Gesinnung haben. Der Freund, Freundschaft, Freundlichkeit, Freundschaftsdienst, Freundschaftsbund, Freundschaftsbrief, Freundschaftsgeschenk, Freundschaftsgefühl, Freundschaftsgenuß, Freundschaftsgespräch, Freundschaftsgruß, Freundschaftsgut, Freundschaftsherz, Freundschaftsmahl, Freundschaftsmann, Freundschaftsmut, Freundschaftsopfer, Freundschaftsrecht, Freundschaftsschwur, Freundschaftstrank, Freundschaftsverein, Freundschaftsvertrag — nachdem man alle und bei allen Gelegenheiten nach den Grundsätzen der Gesellschaft Freundschaft und Freundlichkeit als Gesinnung — und niemand mehr als Sklaven seiner Gesinnung, in jeder Hinsicht seiner eigenen Sklaven ist, die Gesinnung.

Die Schwierigkeiten sind es also unter allen Umständen nicht, die uns hindern, uns auf das einfach Begründete zu stellen, sondern die Gesinnung, die Gesinnung, die Gesinnung, Gesinnung, Gesinnung, die Gesinnung Gesinnung Gesinnung, Gesinnung, Gesinnung,

Provinzen.	Die Einnahme pfleglicher Forsten die Einnahme der Forst-Nebennutzungen, Einschließlich der Jagd, erhalten hat Jagdschein und Jagdsteuer.		Dieselbe gehalten die Ein-Einnahme von		Dieses Summen durchschnittlich					
					auf die Quadrat-Meile.		auf den Morgen.		auf die Einwohner.	
	Thaler.	Sgr. Pf.	Thaler.	Sgr. Pf.	Thaler.	Sgr. Pf.	Sgr.	Pf.	Thaler.	Sgr. Pf.
Preußen	1,000,000	20	1,000,000	20	1,000,000	20	2	1	1	10
Posen	1,000,000	20	911,000	18	1,000,000	20	1	10	1	10
Brandenburg	2,000,000	41	1,000,000	20	2,000,000	40	3	11	1	20
Pommern	1,000,000	20	1,000,000	20	1,000,000	20	2	1	1	10
Schlesien	1,000,000	20	911,000	18	1,000,000	20	1	10	1	10
Sachsen	2,000,000	41	1,000,000	20	2,000,000	40	3	11	1	20
Westphalen	1,000,000	20	911,000	18	1,000,000	20	2	1	1	10
Rheinland in Summa	10,000,000	203	9,000,000	182	10,000,000	203	2	11	1	10
Die Monarchie	19,000,000	386	17,911,000	363	19,000,000	386	2	6	1	10
Wie in allen übrigen Ländern	15,000,000	304	4,000,000	81	20,000,000	406	2	11	1	10

Die Unterschiede kann nicht zufrieden, da es nicht klug und Verbindung, solche und Gesellschaftsverhältnisse zu machen. Der englische Lesser Seemannsverein gibt den Matrosen, bei Reise, und auch in der Heimath, die mit ihnen verbundenen Gefahren und hat so seine Schiffe schützenden Leute ausgerüstet, daß sie sich in Gefahr und Noth zu helfen wissen. Der deutsche Verein — in seiner Entstehungszeit jedoch, wie wenig der Vorsteher sich, und waren da beraten.

Nach der Verfassung soll der Zweck dem einzigen Vereinsleiter sich klar und bestimmt aussprechen. Der Verein ist 1868 gegründet worden, hat seinen Sitz in Hamburg, Vorsteher ist Herr Wichern und die Mitarbeiter, besonders Inspektor Meyer in Bremen, Inspektor Hansen in Kiel, Direktor Dr. Graf in Bremen und die Brüder Meyer in Hamburg. Der Verein hat 1869 eine Einnahme von 1,000,000 Mark gehabt, die in Hamburg Sammlungen und von Bremen gegeben hat.

Zum Segel zwei weiter Verein (§. 100.). Besonderer Bestimmungen sollen, wenn man die Statuten einer Vereins gegen die bei Vereinsleiter, Leiter und Vorsteher, sich einzelnen Vereinsleiter, Leiter und Vorsteher, sich einzelnen Vereinsleiter, Leiter und Vorsteher, sich einzelnen

führt, die armen Einwohner des neu erworbenen Ländchens aber — der Steuergleichheit wegen — sogleich mit neuen Grundabgaben belegt würden? Wenn die Einwohner eines solchen Ländchens oder einer Provinz eines größeren Staats sehr wenig oder gar keine Grundsteuer zahlten, die Erwerbsmittel des Ländchens oder der Provinz aus dem Grund und Boden wären aber diesen Einwohnern ganz oder zum allergrößesten Theile entzogen, der Grund und Boden des Ländchens oder dieser Provinz wäre ganz oder zum allergrößesten Theil Domaine, so ist sehr wohl denkbar, sehr wohl möglich, daß diese Einwohner viel übler daran, viel ärmer wären, als wenn dieser Grund und Boden des Ländchens oder der Provinz ganz zum freien Eigenthum den Bewohnern überlassen wären, und diese hohe Grundsteuer zahlten! Wenn der Staat Domainen verkauft, oder dergleichen ankauft, so verwandelt er sein Grundkapital in Geldkapital und umgekehrt. Die Zinsen vom Gelde sind dem Begriffe nach gleich der Rente aus dem Grund und Boden. Hat der Staat bisher nicht genau geschieden, aus welcher Provinz die Einnahme herkam, so geschah es, weil er eine so einseitige und folgereiche Gegenrechnung der einen Provinz gegen die andere deshalb nicht erwartete. Der Sache nach können die Provinzen, aus deren Umkreis Domainen verkauft werden, wenn von solchen Folgerungen, wie der Verf. sie zieht, die Rede ist, allerdings verlangen, daß die Zinsen des aus den verkauften Domainen gewonnenen Kapitals auf ihr Steuerquantum ihnen zu gut gerechnet werden. Wenn davon die Frage ist, wie viel eine Provinz aus ihrem Kapital in Grund und Boden kontribuirt, wie hiernach doch der Verf. rechnet, ja hierauf seine ganze Theorie und Deduktion basirt, so ist doch wohl unläugbar klar, daß eben sowohl die aus einer Provinz zu den Staatslasten ganz und in Natur hergegebenen Grundstücke, als die von denjenigen, welche Grundstücke besitzen und davon Grundsteuer zahlen, Provinzenweis zur Berechnung zu ziehen sind. Ueberdies besteht ein sehr erheblicher Theil der Einnahmen aus den Domainen in baaren Gefällen, wahrhaften Grundabgaben der Eingesessenen. Am Rhein hat man in Folge der französischen Revolution die Domainen-Grundstücke, als Erwerbsquellen Privaten als Eigenthum überlassen, alle jene Grundabgaben aufgehoben und an ihrer Stelle und an Stelle der wegfallenden Staats-Einnahmen aus Benutzung der Domainen eine höhere Grundsteuer aufgelegt; in den östlichen Provinzen sind die Domainen und die baaren Gefälle geblieben. Soll man letzteren außer diesen, die statt ihrer am Rhein verlangten höheren Grundsteuern auflegen, sie doppelt heranziehen, den Grund und Boden der Domainen nicht zum Eigenthum geben, die baaren Gefälle einziehen, und außerdem die gleiche Grundsteuer wie am Rhein erheben?

Die Domainen-Abgaben, die baaren Gefälle sind in den alten Provinzen sehr verschieden, wie solche nach Zeit und nach und nach entstandenen Rechtsverhältnissen sich ausgebildet haben. In der Rheinprovinz kommt auf die Quadratmeile 5184 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf. Grundsteuer, also auf den Morgen 7 Sgr. 2 Pf. — Nach vor uns liegenden Prästations-Tabellen zahlt ein bestimmter Domainen-Bauer (wobei wir gar nicht besonders hervorstechende Fälle ausgesucht haben) an Kontribution, Kavalleriegeld, Giebelschoß, Hufen-

sind — an die Stelle der katholischen Grundsätze — 2 Sätze: 1. Satz. Alle Menschen sind vor Gottes Gesetz gleich. Gesetz ist: Gen. 1, 27. Matth. 19, 4. Gal. 3, 28. Gleichheit: Gen. 1, 27. Röm. 2, 11. Matth. 22, 16. Gal. 2, 6. Gleichheit vor Gott: Gen. 1, 27. Röm. 2, 11. Gal. 2, 6. Gleichheit: Gen. 1, 27. Röm. 2, 11. Gal. 3, 28

große Schwierigkeit einer dergleichen angeblichen Steuerausgleichung anerkennend, mit rascher Ausführung einer solchen, viele Rechtsverhältnisse so leicht verletzenden Maßregel zurückhält.

Ob Steuern für ein Land zu schwer sind, oder nicht, läßt sich aus Rechnungen, welchen Repartitions-Maßstab man anlegen mag, nie mit Bestimmtheit ermitteln, zumal immer auch die Gegenrechnung gemacht werden muß, was und wie viel die Regierung für die empfangenen Steuern gewährt. Nur aus allgemeinen Zeichen läßt sich entnehmen, ob eine Nation mit Steuern überlastet ist oder nicht. — Wenn die Population fortdauernd im Steigen ist, wenn Ackerbau, Handel und Gewerbe blühen, wenn der Wohlstand sich mehrt; hat man wohl keinen entschiedenen Grund, auf unverhältnißmäßige und zu hohe Besteuerung der Bewohner zu schließen. Nun sagt der Verf. selbst §. 298., daß die Bevölkerung in Frankreich seit 15 Jahren weniger gestiegen sei, als in Preußen, und daß in Frankreich mehr Klagen über Steuerdruck laut werden, als in Preußen; daß (§. 295.) eine allgemeine Zunahme des Wohlstandes im Preuß. Staate nicht im mindesten zu bezweifeln sei. — Aber er erklärt diese Erscheinung dadurch, daß in Frankreich Preßfreiheit sei, und daher in den Oppositions-Journalen die hohen Steuern ein stehender Artikel seien; daß der Franzose weniger geduldig, weniger gemüthlich sei, als der Deutsche; dieser letztere — sind ipsissima verba — gewöhnt sich an eine Last, und trägt sie dann ohne Murren so gut er kann; endlich, daß die Art, in welcher die Steuern von Getränken entrichtet werden, und das Prohibitiv-Zollsystem in Frankreich die Klagen über Steuerdruck hervorrufe. — Die vorliegende Schrift selbst beweis't, daß alle Censur, gegen die der Verf. sich lebhaft erklärt, die Klagen eines Preuß. Unterthanen über zu hohe Steuern nicht verhindere; und wenn von Steuern und vom Bezahlen von Abgaben die Rede ist, so scheint uns, daß die Franzosen wohl herausfühlen werden, was sie effektiv an Steuern entrichten, und den baaren zu bezahlenden Betrag wohl von der Art der Erhebung der Steuern und dem Prohibitiv-Zollsystem sehr bestimmt zu unterscheiden wissen dürften.

Wie wir hiernach mit dem Haupt- und Endresultate des Verfs. keinesweges einverstanden sind, so können wir auch der beschönigenden Art, mit welcher er über das Besteuerungsrecht des Monarchen spricht, und der Ausführung, daß die Abfassung der Gesetze im Preußischen in der deutschen Sprache nicht deutlich sei, nicht beitreten. Der Verf. hebt heraus, daß in einem übrigens gediegenen Aufsatz in der Staatszeitung angegeben sei, wie oft die Volkszählung „nach der bestehenden Verfassung" vorgenommen werde. Es scheint es sprachunrichtig zu finden, daß „nach der bestehenden Verfassung" gesagt worden, während im Preußischen noch keine schriftliche Konstitution, keine durch Kammern repräsentirte Volksvertretung und Staatsverfassung gegeben sei. Als ob es keine andere Verfassung gäbe: als ob man nicht sagen könne, etwas geschehe nach bestehender Verfassung, wenn eine von der Regierung gut geheißene Einrichtung lange Jahre hindurch besteht, und observanzmäßig und daher verfassungsmäßig eingeführt ist. — Man sagt ja von einem Privatmann, er befinde sich in guter Verfassung, wenn er sich in stehend günstigen Verhältnissen befindet. — Als entschiedensten

Material, wie gewöhnlich auch vorhanden — dem Entscheidenden nach den Grundsätzen der Anordnung der Gründe sich, beurtheilt und Stoff dazu gesammelt, — ist die Ausarbeitung leicht.

Allerdings wird zugleich vorausgesetzt, die Erfahrung habe gelehrt, daß der Vortrag, welcher in drei Hauptsätzen mit Unterabtheilungen sich bewegt, in der Regel die Zeit von einer Stunde nicht überschreite, und daß in dieser Zeit die Aufmerksamkeit der Zuhörer, die in größerer oder kleiner Zahl sich versammeln, noch nicht ermüdet sei.

Die Theorie leidet dann nicht weiter Anwendung und Verfolgung, als wo sie liegt.

Dagegen, wollte in diesem Schema ein Grundsatzgemäß, daß jeder geistliche Vortrag nicht weiter als 20 Min. in 3. und 4. Theil, insbesondere wenn bei, in den Hauptsatz haben, — und daß in der Regel die Zeit von einer Stunde nicht überschreite, — und daß in der Regel die Zeit von einer Stunde nicht überschreite, — und daß in der Regel die Zeit von einer Stunde nicht überschreite

gegeben sei, sondern wahr und wirklich, weil er sich in seinen materiellen Interessen, mit Einschluß der Steuern, verbessert findet, mit der Preuß. Regierung zufrieden sein wird. Dies ist uns auch oft und unaufgefordert von Rheinpreußen versichert; — laute Stimmen der Freude, der Zufriedenheit, der herzlichsten Anhänglichkeit an das Preuß. Königshaus sind noch in jüngster Vergangenheit von dort zu uns herübergekommen.

Dieterici.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz.

Siebzehnter Band. Jahrgang 1833.

Viertes Heft. Oktober bis Dezember.

Berlin, 1833.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen. = = =	877 — 881
II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten. = =	882 — 892
III. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen. = = = =	892 — 899
B. Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung. =	899 — 911
C. Steuern. = = = = = = =	911 — 921
D. Post-Verwaltung. = = = = =	921 — 937
IV. Landkultur. = = = = = = =	937 — 938
V. Kultus. = = = = = = = =	939 — 955
VI. Oeffentlicher Unterricht. = = = =	956 — 966
VII. Kommunalwesen. = = = = = =	967 — 986

Seite

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. = = = = = 987 — 991

B. Censurwesen. = = = = = = 992 — 994

C. Polizei der ersten Lebensbedürfnisse. = = 994 — 995

D. Ordnungs-Polizei. = = = = = 996 — 1010

E. Paß- und Fremden-Polizei. = = = 1011 — 1014

F. Sicherheits-Polizei. = = = = = 1014 — 1030

G. Polizei gegen Unglücksfälle. = = = 1031 — 1036

H. Feuer-Polizei. = = = = = = 1037 — 1043

I. Gewerbe-Polizei. = = = = = = 1043 — 1065

K. Polizei der Landstraßen. = = = = 1065 — 1067

L. Strom- ꝛc. Polizei-Sachen. = = = 1068 — 1070

M. Bau-Polizei. = = = = = = 1071 — 1073

N. Armen-Polizei. = = = = = = 1074 — 1082

IX. Medizinalwesen. = = = = = = 1082 — 1096

X. Militiar-Sachen. = = = = = = 1097 — 1133

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung. = = = = = 1134 — 1136

Erſter Abſchnitt.

Einheimiſche

Geſetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Cirkular-Reſkript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Verabreichung von Freiexemplaren des Amtsblattes an die Regierungs-Büreaux betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf den Bericht vom 7. Juli d. J.

den Amtsblattbedarf für Ihre Büreaux betreffend, zum Beſcheide, daß das an die Regierung zu Coblenz ergangene Reſkript vom 24. Juli 1831. die Verabreichung der Freiexemplare des Amtsblatts nach dem unumgänglichen Bedarfe nicht hat einſchränken ſollen. Ich genehmige und beſtimme vielmehr, daß die Amtsblatts-Exemplare nach dem wirklichen dienſtlichen Bedürfniſſe der Königl. Regie-

rung, welches jedoch jährlich bei der Rechnungslegung ausdrücklich zu bescheinigen ist, verabfolgt werden können.

Berlin, den 7. Oktober 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

An
die Königl. Regierung
zu Liegnitz.

Abschrift zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 7. Oktober 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

2.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Cöln, Achen, Coblenz und Trier, sowie an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen, die Termin-Verlegung in Prozessen gegen den Fiskus betreffend.

Der Königl. Regierung ertheilen wir auf Ihren Bericht vom 20. Juli d. J., nach der aus dessen Veranlassung mit dem Herrn Justizminister Mühler Excellenz gepflogenen Korrespondenz, in Einverständniß desselben, zur Antwort, daß die Vorschrift der Allgem. Gerichts-Ordnung, Thl. I. Tit. 35. §. 18.,

> wonach bei Anberaumung der Termine in Prozessen gegen den Fiskus auf die Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang Rücksicht genommen werden soll,

in Bezug auf den summarischen Prozeß durch den §. 9. der Verordnung vom 1. Juni d. J., da dieser §. keine Ausnahme macht, und die angeführte Vorschrift nur eine Anwendung der allgemeinen Bestimmung im §. 2. Tit. 8. Thl. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung enthält, zwar für aufgeho-

ben anzusehen, es dagegen für eine bescheinigte Hinderniß-Ursache, auf deren Grund eine angemessene Termins-Prorogation nach §. 11. der allegirten Verordnung nicht versagt werden kann, zu erachten ist, wenn nach der Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang die Einlassung auf die Klage, Litis-Denunziation u. s. w. Seitens des Fiskus nicht innerhalb der verordneten vierzehntägigen Frist erfolgen kann.

Zur Abwendung des Kontumazial-Verfahrens ist demnach in Fällen, in denen nicht binnen der gedachten Frist auf die Klage u. s. w. die vollständige Einlassung Statt finden kann, sogleich nach erfolgter Insinuation von der Behörde die Termins-Verlegung bei den Gerichten nachzusuchen, und dabei anzuzeigen, binnen welcher Zeit sie nach der Dienst-Verfassung im Stande sein werde, die Klage u. s. w. zu beantworten. Die Gerichte werden von dem genannten Herrn Justizminister angewiesen werden, sich hienach bei Anberaumung des anderweitigen Termins zu achten, auch bei Ermessung der nach §. 2. der obigen Verordnung auf Mandats-Klagen gegen den Fiskus zu bestimmenden Frist von acht Tagen bis zu sechs Wochen auf die Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Die Königl. Regierung hat diesem gemäß nicht nur Selbst zu verfahren, sondern auch die Unterbehörden danach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 4. Dezember 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Finanzministerium.
Maaßen.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

An
die Königl. Regierung
zu Potsdam.

Abschrift hiervon zur Nachricht und gleichmäßigen Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, ausschließ-

lich derjenigen zu Cöln, Achen, Coblenz und Trier, sowie an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen.

Berlin, den 4. Dezember 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe. v. Schuckmann.

Finanzministerium. Maaßen.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Brenn.

3.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Breslau, daß den Kanzlei-Hülfsarbeitern keine Civil-Uniform zustehe.

Dem Königl. Regierungs-Präsidio erwiedern wir auf den Bericht vom 23. v. M., daß den Hülfsarbeitern der Kanzlei, welche gar nicht zur Klasse der wirklich angestellten Staatsdiener gehören, nicht gestattet werden kann, Civiluniform zu tragen.

Berlin, den 23. Oktober 1833.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe. v. Schuckmann.

Der Finanzminister. Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

4.

Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Benutzung der Schnellposten auf Dienstreisen Königl. Beamten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom

13. dieſes erwiedert, wie es kein Bedenken hat, daß Sie den zur Extrapoſt nicht berechtigten Beamten verſtatten kann, auf deren Dienſtreiſen ſich der Schnellpoſten zu bedienen.

Berlin, den 29. November 1833.

Der Finanzminiſter. Der Miniſter des Innern und der Polizei.
Maaßen. v. Brenn.

5.

Reſkript des Königl. Miniſteriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Minden, daß die landräthlichen Behörden auf Diäten und Reiſekoſten bei Dienſtreiſen innerhalb ihrer Kreiſe keinen Anſpruch haben.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Bericht vom 26. v. M. erwiedert, daß Seitens der landräthlichen Behörden ein Anſpruch auf Diäten und Reiſekoſten-Vergütung für ihre Anweſenheit und Mitwirkung bei dem Setzen von Marktpfählen bei Waſſermühlen, zur Bezeichnung der Stauhöhe des Waſſers, nicht ſtattfindet, indem jedes Geſchäft, welches einem Landrath von der Regierung übertragen wird, für ihn ein Dienſtgeſchäft iſt, deſſen Ausführung, ſofern es nicht mit Reiſen außerhalb des Kreiſes verbunden, ohne Entſchädigung für den Reiſekoſten-Aufwand bewirkt werden muß. Allerdings iſt aber den Landräthen zu geſtatten, dergleichen Geſchäfte, Fälle von beſonderer Dringlichkeit allein ausgenommen, bei gelegentlichen Dienſtreiſen mit ihren gewöhnlichen Amtsverrichtungen in Verbindung zu bringen.

Berlin, den 13. Dezember 1833.

Miniſterium des Innern für Handel und Gewerbe. v. Schuckmann.

Miniſterium des Innern und der Polizei. v. Brenn.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

6.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen *), die Warnung vor leichtsinnig unternommenen Auswanderungen betreffend.

Um den Nachtheilen entgegen zu wirken, welche daraus entstehen, wenn Personen leichtsinnig auswandern, und nachdem sie ihr Glück vergebens in einem andern Lande gesucht, dabei aber vielleicht das, was sie etwa früher an Vermögen besessen, eingebüßt haben, später im hülflosen und verarmten Zustande zurückkehren, sind nicht nur diejenigen, welche Emigrations-Konsense nachsuchen, darauf besonders aufmerksam zu machen,

daß sie durch die wirkliche Auswanderung aus dem Preußischen Staate, das Recht verlieren, ihre Wiederaufnahme in denselben, wenn solche aus irgend einem Grunde bedenklich gefunden wird, zu verlangen, und daß daher namentlich diejenigen, welche im verarmten Zustande zurückzukehren versuchen sollten, an der Grenze unnachsichtlich zurückgewiesen, und, wenn sie sich dennoch einschleichen, als fremde Landstreicher behandelt werden würden; sondern es ist auch diese Belehrung und Warnung den Emigrations-Konsensen ausdrücklich zu inseriren.

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, hiernach in Zukunft zu verfahren, auch Ihre Unterbehörden deshalb mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 8. August 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

*) Ausschließlich der 4 Regierungen in der Provinz Preußen, an welche unter demselben Dato in gleicher Art, jedoch mit besonderer Rücksicht auf die Auswanderungen nach Polen, separat verfügt worden ist.

7.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, in derselben Angelegenheit.

Auf Anlaß einer hier zur Sprache gekommenen Anfrage, wegen des Verfahrens hinsichtlich der Aufnahme der früher angeordneten Belehrung und Warnung der die Auswanderung beabsichtigenden Unterthanen in die Emigrations-Konsense, wird der Königl. Regierung mit Bezug auf das Reskript vom 8. August d. J. zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß es der Einrückung der ganzen Belehrung und Verwarnung in den Auswanderungs-Konsens nicht bedarf, vielmehr es genügt, wenn nur dessen, daß durch die wirkliche Auswanderung das Recht verloren gehe, die Wiederaufnahme in den Preußischen Staat zu verlangen, wenn solche aus irgend einem Grunde bedenklich gefunden werden sollte, in dem Konsense gedacht, und den Auswanderern, die einer weiteren Belehrung über die hieraus entspringenden Folgen bedürfen möchten, bei der Nachsuchung des Konsenses solche ad protocollum ertheilt wird.

Berlin, den 10. Oktober 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

8.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der auswärtigen Angelegenheiten, an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Oppeln, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Cöln, Düsseldorf, Coblenz, Trier und Achen, die Abschoßverhältnisse mit den Kaiserl. Oesterreichschen, zum deutschen Bunde gehörigen Staaten betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien finden sich durch eine

vorgekommene Anfrage veranlaßt, der Königl. Regierung den anliegenden Auszug aus einer Kaiserl. Oesterreichschen Verordnung vom 2. März 1820. (Anl. a.) mitzutheilen, um daraus zu ersehen, daß die mit Gallizien in administrativer Verbindung stehenden Herzogthümer Auschwitz und Zator zu denjenigen Oesterreichschen Landen gehören, auf welche die bundesgesetzmäßigen Vorschriften wegen der Vermögens-Freizügigkeit Anwendung finden.

Berlin, den 4. Oktober 1833.

Die Ministerien

des Innern und der Polizei. der auswärtigen Angelegenheiten.

Köhler. Für den Minister.

Eichhorn.

---

a.

Wir Franz der Erste von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmazien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomirien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc.

Nachdem unter Unserer Mitwirkung und Bestimmung als Mitglied des deutschen Bundes durch die Bundesversammlung zu Frankfurt am Main, mit Beschluß vom 23. Juni 1817. zur Vollziehung des Artikels XVIII. Lit. C. der Bundesakte die näheren Bestimmungen in Betreff der den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten dortselbst zugesicherten Freiheit von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis) in sofern das Vermögen in einen anderen Bundesstaat übergeht, festgesetzt worden sind, so verordnen Wir:

1) Bei jeder Art von Vermögen, welches aus einem von Unseren Ländern und Gebieten, womit Wir dem deutschen Bunde beigetreten, und welche in der von Unserer Bundestags-Gesandtschaft in der funfzehnten Sitzung vom 6. April 1818. übergebenen Erklärung namentlich aufgeführt sind, und weiter unten zur Wissenschaft kund gegeben werden, in einen anderen deutschen Bundesstaat, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung,

oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalles, Verkaufes, Tausches, Schenkung, Mitgift, oder auf irgend eine andere Weise übergeht, soll eine vollkommene Freizügigkeit in Anwendung gebracht werden.

2) Diese Vermögens-Freizügigkeit hat sich in sofern wirksam zu äußern, daß diejenigen Abgaben, welche die Ausfuhr des Vermögens in einen der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines anderen Bundesstaates beschränken, sie mögen nun bisher in Unsere landesfürstliche Kassen geflossen, oder etwa an Privat-Berechtigte und Kommunen zu entrichten gewesen sein, aufzuhören haben, wodurch demnach sowohl der Bezug der landesfürstlichen Nachsteuer und der Emigrations-Taxe, als auch jener des grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgeldes nicht mehr statt findet.

3) Nachdem aber vermöge des obengedachten Beschlusses die in dem deutschen Bunde in Anwendung zu bringende Vermögens-Freizügigkeit, auf dem Prinzip einer unter den deutschen Bundesstaaten gegenseitig geltenden Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer beruhet, und daher jede Abgabe noch fernerhin zu bestehen hat, welche mit einem Erbschafts-Anfalle, Legate, Verkaufe, einer Schenkung und dergleichen verbunden ist, wenn selbe ohne Unterschied entrichtet werden muß, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, und ob der neue Besitzer ein Inländer oder Fremder ist; so haben alle dergleichen in Unseren zu dem deutschen Bunde gehörigen Ländern und Gebieten bestehenden Abzüge auch fernerhin bei dem in das übrige deutsche Bundesgebiet zu exportirenden Vermögen in Anwendung zu kommen.

4) Da in dem Bundesbeschlusse der 1. Juli 1817. als Termin angenommen worden ist, von wo an die Vermögens-Freizügigkeit von den deutschen Bundesstaaten wechselseitig beobachtet werden soll, so wollen Wir:

a. daß die von und nach diesem Termine stattgefundene Vermögens-Exportation und der Verzicht auf das Unterthansrecht bei der Frage der Zahlungspflichtigkeit oder Befreiung zur Richtschnur anzunehmen ist, und

b. daß in allen denjenigen Fällen, wo seit dem 1. Juli 1817. eine Vermögens-Exportation in einen andern deutschen Bundesstaat stattgefunden hat, und etwa

die landesfürstliche Nachsteuer oder die Emigrations-Taxe oder das grundherrliche und bürgerliche Abfahrtsgeld bezogen worden sein sollte, der ausfallende Betrag an die betreffende Partei zurück zu erstatten ist, in sofern von derselben gehörig nachgewiesen werden kann, daß in dem deutschen Bundesstaate, wohin ein solches Vermögen exportirt ward, wirklich auch mit Rücksicht auf den 1. Juli 1817. die Vermögens-Freizügigkeit gegen Unsere zu dem deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiete nach dem Prinzip der Reziprozität in gleich vollkommene Ausführung gebracht wird.

5) Die Länder und Gebiete der österreichschen Monarchie, welche zu dem deutschen Bunde gehören, sind
   1) das Erzherzogthum Oesterreich;
   2) das Herzogthum Steyermark;
   3) das Herzogthum Kärnthen;
   4) das Herzogthum Krain;
   5) das österreichsche Frivol oder der Görzer Kreis (Görzer, Gradisca, Tolmein, Flitsch, Aquileja);
   6) das Gebiet der Stadt Triest;
   7) die gefürstete Grafschaft Tyrol, mit dem Gebiete von Trient und Brixen, dann Voralberg, mit Ausschluß von Wailer;
   8) das Herzogthum Salzburg;
   9) das Königreich Böhmen;
   10) das Markgrafthum Mähren;
   11) der österreichsche Antheil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zalor.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den zweiten März im Eintausend Achthundert und Zwanzigsten, Unserer Regierung im neun und zwanzigsten Jahre.

Franz.

(L.S.)

Franz Graf v. Saurau,
oberster Kanzler.

Procop. Graf v. Lazanzki. Peter Graf v. Goes.
Joh. Step. Freiherr v. Geiszleun.

Nach Sr. K. K. apost. Majestät höchsteigenem Befehle.
Johann Freiherr v. Metzburg.

9.

Cirkular-Reskript der Königl. Miniſterien, an die Königl. Regierungen zu Cöln, Düſſeldorf, Coblenz, Trier, Achen, Münſter, Minden und Arnsberg, die von Unterthanen des Herzogthums Oldenburg und der Herrſchaft Jever außer Landes zu ſchließenden Ehen betreffend.

Die unterzeichneten Miniſterien haben von einer Großherzoglich Oldenburgſchen Verordnung vom 29. März d. J., die von Unterthanen des Herzogthums Oldenburg und der Herrſchaft Jever außer Landes zu ſchließenden Ehen betreffend, nähere Kenntniß genommen, und finden ſich zur Vorbeugung der für dieſſeitige Unterthanen möglicher Weiſe daraus entſtehenden Nachtheile bewogen, jene Verordnung, ſoweit als nöthig, zur Kenntniß aller Einwohner der mit den Großherzoglich Oldenburgſchen Staaten grenzenden Königl. Preußiſchen Landestheile zu bringen.

Die Königl. Regierung wird zu dieſem Zweck beauftragt, nach Maßgabe des hier beigeſchloſſenen Auszuges (§§. 1. 2. 4. 5. 7. 8. 9. u. 10.) aus der vorbezeichneten Verordnung (Anl. a.) eine Bekanntmachung in das dortige Amtsblatt, auch allenfalls in ein ſonſtiges Zeitungsblatt einrücken, nicht minder aber auch die Pfarrer durch ihre geiſtlichen Vorgeſetzten anweiſen zu laſſen, bei vorkommenden Proklamationen und Trauungen dieſſeitiger mit Großherzoglich Oldenburgſchen Unterthanen, die erſteren auf die Großherzoglich Oldenburgſche Verordnung vom 29. März d. J. aufmerkſam zu machen, und ihnen in den betreffenden Fällen die nachtheiligen Folgen einer ſolchen Ehe vorzuhalten.

Berlin, den 12. Dezember 1833.

Die Miniſterien

der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei.	der Juſtiz.
v. Altenſtein.	v. Brenn.	v. Kamptz. Mühler.

II.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden, Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc.

Thun kund hiemit:

In Erwägung der Nachtheile, welche aus dem zu frühen Heirathen junger Mannspersonen für sie selbst, ihre Familie und den Staat entstehen, sowie mit Rücksicht auf das Interesse der Gemeinden bei den Ehen von Personen, die aus Armenmitteln unterstützt werden, finden Wir Uns bewogen, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Allen Unseren Unterthanen des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever männlichen Geschlechts soll, von der Publikation dieser Verordnung an, nicht gestattet werden, vor dem völlig zurückgelegten ein und zwanzigsten Lebensjahre sich zu verheirathen.

§. 2.

Ein von einer Mannsperson vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre eingegangenes Eheversprechen ist gänzlich ungültig und ohne rechtliche Wirkung, dergestalt, daß, selbst wenn der Beischlaf hinzugekommen ist, daraus einige Ansprüche, auch im Falle der Schwängerung für das uneheliche Kind, überall nicht Statt haben sollen.

§. 3.

Alle zur förmlichen Verlobung, zum Aufgebot und zur Trauung sich meldenden Mannspersonen haben daher sich durch einen beizubringenden Geburtsschein, oder auf andere glaubwürdige Weise darüber, daß sie das ein und zwanzigste Jahr bereits zurückgelegt haben, bei dem Geistlichen, der die Verlobung verrichtet, zu legitimiren.

§. 4.

Sollte ein hiesiger Unterthan, der Vorschrift des §. 1. zuwider, sich vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre im Lande oder auswärts verheirathet haben, so ist zwar die von ihm eingegangene Ehe nicht für ungültig zu achten, es verfällt derselbe aber in eine, durch öffentliche Bekanntmachung zu schärfende Gefängnißstrafe von 4 Wochen. Die Erkennung dieser Strafe steht den Aemtern zu, unter Vorbehalt der Appellation an das betreffende Landgericht.

§. 5.

Landesherrliche Dispensationen werden nur ertheilt werden, wenn durch eine frühere Verbindung das Wohl der Familie wesentlich befördert werden kann, und rücksichtlich der Wehrpflichtigkeit keine Hindernisse obwalten, jedoch soll die vorangegangene Schwängerung niemals als ein Grund zur Dispensation angesehen werden.

§. 6.

Auch bei dem gesetzlichen Alter von ein und zwanzig Jahren sind alle übrigen gesetzlichen Erfordernisse zur Eingehung einer Ehe nach wie vor zu bescheinigen.

§. 7.

Will ein Mann sich verheirathen, welcher:

1) in den letzten vier der Anmeldung beim Geistlichen vorangegangenen Jahren, eine, wenn auch nur vorübergehende Unterstützung aus einer hiesigen Kirchspiels-Armenkasse, oder in sofern der Unterstützte keiner hiesigen Gemeinde angehört, aus einem allgemeinen Armenfonds erhalten hat, oder
2) dessen mit seiner Braut bereits erzeugtes uneheliches Kind auf Kosten einer hiesigen Gemeinde oder aus einem öffentlichen Fonds im Laufe des letzten Jahres unterhalten ist, so ist jede Verlobung, Proklamation und Trauung bis nach Beibringung einer besonderen Heirathserlaubniß zu verweigern.

§. 8.

Ob diese Erlaubniß aus besondern Gründen zu ertheilen ist, darüber hat, wenn die Unterstützung aus Kirchspiels-Armenmitteln geleistet ist (§. 7.), die Spezial-Direktion resp. Inspektion des Armenwesens desjenigen Kirchspiels, in welchem der Bräutigam Kirchspiels-Mitglied ist, zu entscheiden, vorbehältlich des Rekurses an die obere Behörde. In den Fällen aber, wo die Unterstützung aus einem andern öffentlichen Fonds geleistet worden ist, hat das General-Direktorium des Armenwesens, resp. die General-Armen-Inspektion, jene Entscheidung abzugeben, und kann dagegen der Rekurs an Unser Kabinet eingelegt werden. Die Erlaubniß zum Heirathen soll indessen nie ertheilt werden, wenn der Mann eine dauernde Unterstützung aus Armenmitteln erhalten hat, oder noch erhält; es sei denn, daß derselbe genügende Bescheinigung über sein ferneres besseres Fortkommen beizubringen vermöchte.

§. 9.

Aus übrigens rechtsgültigem Eheversprechen von Män-

nern, auf welche die Bestimmungen des §. 7. Anwendung finden, soll eine Klage auf Eingehung der Ehe nur zugelassen werden, wenn bei Anstellung derselben genügend nachgewiesen wird, daß die beikommende Behörde in die Verehelichung des Beklagten mit der Klägerin willigt.

Die Gerichte werden demnach angewiesen, eine Klage auf Eingehung der Ehe gegen einen Mann nur dann anzunehmen, wenn derselben die oben erwähnte Erlaubniß zum Heirathen oder ein Attest des Amts des Wohnorts des Beklagten: daß auf letzteren die Vorschriften des §. 7. keine Anwendung finden, beigefügt ist.

§. 10.

Sollten, diesen Vorschriften zuwider, dergleichen arme hiesige Unterthanen sich im Auslande verheirathen, so ist die Ehefrau zurückzuweisen, und der Ehemann mit einer drei bis sechswöchigen Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 11.

Diejenigen Geistlichen, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwider handeln, sind für jeden daraus entstehenden Schaden den Gemeinden und Armenkassen verantwortlich.

Die Entscheidung der Frage: ob einen Geistlichen eine solche Schuld trifft, welche ihn zum Ersatze des einer Gemeinde oder Armenkasse verursachten Schadens verpflichtet, steht bei protestantischen Geistlichen dem Konsistorium, bei katholischen Geistlichen dagegen der Kommission zur Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte circa sacra zu; wogegen die Liquidation solcher Schadenstands-Ansprüche bei den Civilgerichten zu bewirken ist.

§. 12.

Eheversprechen, welche vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung von Männern gegeben sind, die noch nicht das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt oder in den letzten vier Jahren aus Armenmitteln Unterstützung erhalten haben, bleiben zwar nach der bisherigen Gesetzgebung gültig, die Ansprüche aus denselben sollen aber verloren gehen, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach der Publikation dieser Verordnung durch Nachsuchung einer Vorladung zum Sühneversuch bei dem kompetenten Amte, welches darüber ein Protokoll aufzunehmen, und solches bei der Vorladung dem in Anspruch Genommenen mitzutheilen hat, rechtlich verfolgt werden, es sei denn, daß bereits eine förmliche Verlobung vor dem beikommenden Geistlichen Statt

gefunden hat, oder die Ansprüche bei dem kompetenten Amte oder Gerichte angebracht sind.

Alle, die es angeht, haben nach dieser Verordnung sich getreulich zu achten, die Behörden aber darauf mit Nachdruck zu halten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 29. März 1833.

August.

(L. S.)

v. Braudenstein.

Starklof.

10.

Reskript der Königl. Ministerien an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Westphalen, wegen Anwendung der Bundes-Kartel-Konvention auf das Königreich der Niederlande.

Da bei der Bestimmung im §. 1. des allgemeinen deutschen Bundes-Kartels:

> daß alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes desertirende Militairpersonen an den Staat ausgeliefert werden sollen, dem sie entwichen sind, ein Gleiches aber auch in Ansehung derjenigen Deserteurs stattfinden solle, welche in nicht zum Bunde gehörende Provinzen entweichen,

eine Nothwendigkeit zur ferneren Erneuerung der mit den verschiedenen Gliedern des deutschen Bundes in früherer Zeit diesseits abgeschlossenen Spezial-Kartels nicht mehr vorhanden ist; so ist, nach der mit der Königl. Niederländischen Regierung getroffenen Verabredung, vom 1. Januar 1834. ab, zu welchem Zeitpunkte nach der Deklaration vom 10. Juni 1828. das bis dahin zwischen der disseitigen und der

eben gedachten Regierung bestandene Spezial-Kartel abläuft, zwischen beiden Staaten nur die unterm 10. Februar 1831. von der deutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Kartel-Konvention zur Anwendung zu bringen. Dagegen behält es in Ansehung der gegenseitigen Auslieferungsorte und der dabei wirksamen Behörden bei den bisher zwischen beiden Staaten stattgehabten besonderen Verabredungen auch fernerhin sein Bewenden.

Ew. Excellenz ersuchen wir, hiernach die Regierungen Ihres Oberpräsidial-Bezirks zu instruiren, und eine Bekanntmachung dieser Bestimmung durch die Amtsblätter zu veranlassen.

Den Militairbehörden ist Seitens des mitunterzeichneten Kriegsministerii das Erforderliche eröffnet worden.

Berlin, den 28. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Ancillon.

Kriegsministerium. Im Allerhöchsten Auftrage. v. Witzleben.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.

11.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg, an sämmtliche Landräthe, die Anwendung des Gesetzes vom 17. Juni d. J., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungverpflichtung an jeden Inhaber enthalten.

Ein, über die Auslegung des Gesetzes vom 17. Juni d. J.

d. J. (Gesetz-Samml. S. 75) hinsichtlich der Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Sprache gebrachter Zweifel, ist höhern Orts dahin entschieden worden,

„daß das gedachte Gesetz zwischen zins- und nicht zinstragenden Papieren keinen Unterschied macht, und daher allgemein anwendbar ist, auch auf Schuldscheine, die mit dem Versprechen der Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber zugleich die Verpflichtung zur Verzinsung derselben enthalten."

Demnach gelten die Bestimmungen jenes Gesetzes §§. 4. 5. 6. für alle Kommunen, Aktien-Gesellschaften, Spaarkassen, Institute ꝛc., welche ohne unmittelbare Allerhöchste Genehmigung vor der Publikation des Gesetzes Schuldscheine, mit oder ohne Zinsen, an den Inhaber lautend, ausgestellt haben.

Indem wir Ew. ꝛc. von dieser Entscheidung Nachricht geben, veranlassen wir Sie zu der Anzeige, in welchen Städten Ihres Kreises Stadtobligationen oder Spaarkassenscheine der erwähnten Art, d. h. auf jeden Inhaber und nicht auf eine bestimmte Person lautend, ausgefertigt werden.

Mit dieser Anzeige sind, wenn solche Papiere wirklich ausgegeben, die Formulare, nach welchen die Ausfertigung erfolgt, zur Einsicht einzureichen.

Magdeburg, den 25. November 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, die Aufrechnung der von den Kreis- und Steuer- ꝛc. Kassen geleisteten Zahlungen betreffend.

Die bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse zur Verrechnung kommenden, durch Vermittelung der Kreis- und Steuer- ꝛc. Kassen geleistet werdenden, periodisch wiederkeh-

renden Zahlungen an Besoldungen, Pensionen, Wartegeldern u. a. sind zeither nur vierteljährig zur Anrechnung gebracht, und deren Beträge in den Zwischenmonaten, vorzüglich bei den Kreiskassen als Bestände nachgewiesen worden.

Dieses Verfahren ist den Prinzipien einer geregelten Kassen-Verwaltung nicht angemessen, und muß daher vom Anfange des nächsten Jahres ab um so mehr abgestellt werden, als solches bei der Revision der Haupt-Rechnung pro 1832. ein Monitum der Königl. Ober-Rechnungskammer veranlaßt hat, wie der Hauptkasse aus einer desfallsigen besondern Mittheilung zu ersehen gegeben werden wird. — Wir verordnen demnach hiermit, daß auch die vorbenannten und alle anderen für Rechnung derselben von den Kreis- ꝛc. Kassen zu bewirkenden Ausgaben — gleich denen, welche auf besondern Anweisungen beruhen, — allmonatlich, so wie sie geleistet worden, der Hauptkasse in Aufrechnung zu bringen, und nur solche Posten davon auszunehmen sind, welche wegen Unvollständigkeit der Justifikatorien sich zur Verrechnung bei der Hauptkasse noch nicht eigenen. Dieselbe wird zugleich angewiesen, bei Anlegung der Kassenbücher für das nächste Jahr auf diese Abänderung gehörig Rücksicht zu nehmen, und bleibt es der Regierungs-Hauptkasse überlassen, die Intermediär-Kassen über die Art der Anrechnung jener Ausgaben mit besonderer Verhaltungsmaße zu versehen. Die Kreiskassen und deren Kuratoren erhalten übrigens Mittheilung von dieser Verfügung mit dem Auftrage, für prompte und rechtzeitige Anrechnung der den Spezialkassen übertragenen Zahlungen zu sorgen, und keine anrechnungsfähigen Beträge ferner unter den Beständen zu dulden, worauf unserer Seits bei Prüfung der monatlichen Kassen-Revisionsverhandlungen denn auch strenge gesehen und gehalten werden wird.

Trier, den 9. Dezember 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

An
die Regierungs-Hauptkasse
hieselbst.

Abschrift hiervon erhält die Kreis-ꝛc. Kasse zur Nachricht und genauen Beachtung, und wird hinsichtlich des Schlußsatzes noch besonders empfohlen, auf die Vorschüsse der Steuerkassen Behufs der zu leistenden Zahlungen stete Aufmerksamkeit zu verwenden, solche nur bei erwiesener, von der Kreis-ꝛc. Kasse anerkannter Nothwendigkeit zu gewähren, und auf deren möglichst baldige Tilgung durch Aufrechnung der betreffenden Ausgabe-Justifikatorien strenge zu bestehen.

Trier, den 9. Dezember 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

An
sämmtliche Königl. Kreis-ꝛc. Kassen
und deren Kuratoren.

13.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ausstellung und den Austausch der Interimsquittungen über die zur Ablösung von Domanial-Prästationen bestimmten Kapitalien betreffend.

Es wird dienſam erachtet, zu den Interimsquittungen für Ablösungs-Kapitalien, welche die Spezialkassen über den Empfang solcher Gelder ausstellen, ein bestimmtes Formular vorzuschreiben, sowie auch jedesmal, wenn die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten desfallsigen Quittungen nach erfolgter Bescheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, bei welcher nach der Cirkular-Verfügung vom 14. April 1827. *), am Schlusse jeden Quartals über die im Laufe desselben eingegangenen Veräußerungs-ꝛc. Gelder die gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen nachzusuchen sind, den Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt werden, dies kurz im Amtsblatte bekannt zu machen. In dem Formulare zu den Interimsquittungen der Spezialkassen wird insbesondere auszudrücken sein, daß diese Quittungen nur für 6 Monate gültig seien,

*) Jahrg. 1827. 2tes Heft, S. 366 ff.

und daß der Inhaber gegen Zurückgabe der Interimsquittung die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellte, und von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigte Quittung vor Ablauf jener Frist, sobald die desfallsige Aufforderung in Bezug auf die in dem ten Quartale eingezahlten Ablösungs-Kapitalien in dem Amtsblatt erfolgt sei, bei der Kasse in Empfang zu nehmen habe. Die vorerwähnte, periodisch durch's Amtsblatt zu erlassende Bekanntmachung wird etwa nachstehend zu fassen sein:

„Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten bis zur Ablösung von Domanial-Prästationen eingegangenen Kapitalien sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den einschlägigen Spezialkassen zur Aushändigung an die Ablösungs-Interessenten, welche sich daher bei diesen Kassen zur Empfangsnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interimsquittungen zurückzugeben haben, übersandt worden."

In wiefern diese Maßregel auch auf die Quittungen über die Kauf- und Erbstandsgelder-Einnahmen für Domainen Grundstücke auszudehnen sei, wird der Königl. Regierung zu erwägen gegeben.

Uebrigens bewendet es bei der frühern Vorschrift (Cirkular-Verfügung vom 19. März 1824.) wonach alle Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien bei Summen über 500 Rthl. im Einzelnen nicht von den Spezialkassen angenommen werden dürfen, sondern direkt zur Regierungs-Hauptkasse eingezahlt werden müssen.

Es wird zweckmäßig sein, über diese Anordnung im Allgemeinen etwas durch's Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Oktober 1833.

Der Finanzminister.

Maaßen.

14.

Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums, die Annahme und Ausgabe der Pommerschen Bankscheine bei den Königl. Kassen betreffend.

In Gemäßheit des mit der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern unterm 11. Januar d. J. getroffenen, durch die Gesetzsammlung für 1833. Seite 12 publizirten Abkommens, und nach erfolgter Bestellung des Unterpfandes, sind nunmehr die nach §. 7. der Statuten der Bank im Umlauf bleibenden Bankscheine zu 5 Rthlr. das Stück, wovon im Ganzen 100,000 Stück zum Gesammtbetrage von 500,000 Rthlr. ausgefertigt sind, mit dem im §. 4. des Abkommens bestimmten Stempel, der mit dem Königl. Wappen-Adler und der Umschrift: „Königliche Realisations-Kasse zu Berlin," versehen ist, auf der Rückseite in rother Farbe bedruckt worden, und sollen diese so gestempelten Bankscheine von jetzt an nicht allein bei allen Königl. Kassen in den Provinzen Brandenburg und Pommern, gleich den Kassenanweisungen, in Zahlung angenommen und ausgegeben, sondern auch bei der hiesigen Realisations-Kasse auf Verlangen gegen baares Geld umgetauscht werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 7. Oktober 1833.

Der Finanzminister.

Maaßen.

15.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen, die Gewährung von Zuschüssen aus Pensionen und Wartegeldern für beschäftigte Civil- und Militair-Pensionaire betreffend.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 26. August v. J. ist vorgeschrieben worden, wie in Bezug auf Tantieme, Pen-

sion oder Wartegeld verfahren werden soll, wenn Pensions- oder Wartegeld-Empfänger zur Wahrnehmung geringer Empfangsstellen berufen werden. Bei diesen Vorschriften behält es auch ferner sein Bewenden. Zur Vermeidung von Mißdeutungen finde ich mich aber veranlaßt, zu bemerken, daß dabei eine Abänderung des Staatsministerial-Beschlusses vom 9. März 1831. *)

> wonach der Zuschuß, welcher den gegen Tantieme, Exekutions-Gebühren, oder andere unbeständige Emolumente im Civil angestellten Invaliden aus dem Militair-Gnadengehalte bis zu einer gewissen Höhe gewährt werden darf, nach dem Durchschnitte des Civildienst-Einkommens in den abgelaufenen 3 Jahren für die nächstfolgenden 3 Jahre jedesmal im Voraus festgestellt werden soll,

nicht beabsichtigt ist. Es ist vielmehr nach diesem Staatsministerial-Beschlusse nicht allein ferner zu verfahren, sondern es soll derselbe auch bei allen übrigen in ähnlicher Art angestellten Civil- und Militair-Pensionairs, denen ein Zuschuß aus der Pension oder den Wartegeldern gebührt oder bewilligt wird, dergestalt Anwendung finden, daß der Zuschuß jedesmal auf längere Zeit im Voraus festgestellt wird. Sodann soll, zu noch mehrerer Vereinfachung, diese Feststellung mit der Etats-Regulirung in Verbindung gebracht werden. Wenn daher einem Pensionair oder Wartegeld-Empfänger, aus dem Militair- oder Civilstande, eine, mit veränderlichem Einkommen versehene Civilstelle übertragen wird, in welcher er einen Zuschuß aus der Pension oder dem Wartegelde zu beziehen hat, so ist dieser Zuschuß, nach Maßgabe der in den abgelaufenen 3 Jahren fraktionsmäßig stattgefundenen Dienststelle-Einnahme, im voraus bis zum Ablauf des gerade gültigen Etats festzustellen, demnächst aber, bei Entwerfung und Vollziehung eines neuen Etats für die dreijährige Dauer desselben, nach Maßgabe der Erfahrung in den abgelaufenen 3 Jahren, anderweit zu bestimmen, und dies fortan in allen vorkommenden Fällen zu beachten, auch die wegen der Zuschüsse aufgestellten Berech-

*) Jahrg. 1831. 2tes Heft, S. 260.

nungen den Belägen zu der Rechnung so lange beizufügen, als die Zuschüsse nicht bei den Etats regulirt sind.

Dabei versteht es sich aber von selbst, daß die Anwendung dieser Vorschrift überall nur da Statt finden kann, wo das Civil-Einkommen nach einem dreijährigen Durchschnitte festgestellt werden kann, bei neu errichteten Stellen aber ausnahmsweise so lange am Schlusse jedes Jahres eine Ausgleichung, nach dem wirklich bezogenen Tantieme-Ertrage, Statt finden muß, als eine dreijährige Erfahrung nicht vorliegt.

Berlin, den 2. November 1833.

Der Finanzminister.

Maaßen.

B.

Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung.

16.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Domainen-Pachtbeamte, und abschriftlich an den Königl. Bau-Inspektor, die Domainen-Bauten betreffend.

Wir haben in neuerer Zeit häufig Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß die Herren Domainen-Pächter in Beziehung auf ihre kontraktlichen Bauverbindlichkeiten sich darauf beschränken, nur diejenigen baulichen Maßregeln, die in den jährlichen Bereisungs-Protokollen ausdrücklich als nothwendig bezeichnet werden, zur Ausführung zu bringen. Dies streitet aber eben so sehr gegen die Absicht, als gegen den wörtlichen Inhalt der Pachtverträge, die jedem baulichen Mangel in dem Augenblicke, wo er entsteht, abgeholfen wissen wollen, und in den jährlichen Bereisungen der Departementsräthe und der Baubedienten nur eine Maßregel erblicken, die Herren Pächter in der Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu kontrolliren. Indem wir Sie hierauf im

Allgemeinen aufmerksam machen, und Sie dringend auffordern, den Ihnen kontraktlich zur Last fallenden Bauten die größeste Sorgsamkeit zu widmen, und namentlich auch den außer der allgemeinen Departementsbereisung an sie ergehenden diesfälligen Aufforderungen der Kreisbaubeamten, in sofern Sie sich nicht etwa dadurch gegen Ihren Kontrakt verletzt glauben, schleunigst Folge zu leisten; setzen wir hiermit zugleich ein für allemal fest, daß allen baulichen Mängeln, die dessen ungeachtet bei den jährlichen Bereisungen noch als vorhanden bemerkt werden, jedesmal innerhalb 6 Wochen a dato des Protokolls abgeholfen sein muß, widrigenfalls wir auf die diesfällige Anzeige des Baubeamten die Reparaturen sofort für Ihre Rechnung ausführen lassen werden.

Daß Bauten, zu welchen kontraktlich das Holz frei aus den Königl. Forsten verabreicht werden muß, hiervon eine Ausnahme machen, versteht sich von selbst. Inzwischen ist es auch hier Ihre Pflicht, solche Bauten, sobald sie sich als nöthig ergeben, unverzüglich zur Kenntniß des Baubedienten zu bringen, damit derselbe das Holz veranschlagen kann.

Potsdam, den 26. November 1833.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Stelzer.

An
sämmtliche Herren Domainen-Pachtbeamte.

Abschrift vorstehender, an sämmtliche Domainen-Pachtbeamte erlassene Verfügung erhalten Sie zur Nachricht mit dem Auftrage, dieselben hiernach in der Erfüllung ihrer Pachtverbindlichkeiten gehörig zu kontrolliren.

Potsdam, den 26. November 1833.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Stelzer.

An
den Herrn Bau-Inspektor.

17.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Prüfung und Anstellung der Forstbeamten betreffend.

Die Klagen über physische und moralische Untüchtigkeit vieler Forst-Schutzbeamten lassen der Vermuthung Raum, daß die, wegen Prüfung und Auswahl dieser Beamten aus den zur Versorgung überwiesenen invaliden Korps-Jägern, erlassenen allgemeinen Bestimmungen, nicht aller Orten pünktlich befolgt werden, weshalb solche hierdurch ergänzt, von Neuem in Erinnerung gebracht, und der Königl. Regierung zur genauesten Beachtung empfohlen werden.

Alle wirklich erledigte Försterstellen sind, nach den desfallsigen Allerhöchsten Bestimmungen, ausschließlich aus den, der Königl. Regierung zur Forstversorgung überwiesenen invaliden Korps-Jägern zu besetzen.

Bei der Anstellung derselben ist zwar die Anziennetät, nach welcher dieselben Seitens der Militairbehörde zur Versorgung überwiesen sind, zugleich aber die besondere Qualifikation der Einzelnen für die zu besetzende Stelle zu berücksichtigen, so daß bei gleicher Qualifikation dem früher Ueberwiesenen der Vorzug gebührt, bei vorzüglicheren Eigenschaften jedoch die Anziennetät zurückstehen muß.

Vor der Anstellung als Förster sind die zur Forstversorgung Ueberwiesenen sorgfältig zu prüfen, ob sie die, zur Verwaltung einer Försterstelle erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Diese Prüfung ist in der Regel von dem Oberforstbeamten des Kollegii, und nur wo dies nicht möglich, im besonderen Auftrage der Königl. Regierung von einem Forst-Inspektor abzuhalten. Sie ist nicht allein auf die erforderlichen Elementar-Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, sondern auch auf die zur Wahrnehmung einer Försterstelle nöthigen forstlichen und weidmännischen Kenntnisse auszudehnen, auch vornämlich die sonstige physische und moralische Tüchtigkeit des Examinanden möglichst zu erforschen.

Zu dem letzteren Ende sind von den Versorgungs-Berechtigten, neben den Militair-Attesten, Zeugnisse über ihr Verhalten, während sie beurlaubt gewesen, zu verlangen; es ist auf ihre bisherigen Verhältnisse genau einzugehen, und wenn es nöthig, darüber noch besondere Erkundigung einzuziehen. Die Prüfungs-Protokolle sind der Königl. Regierung, mit einem speziellen Gutachten des Examinators begleitet, zur Entscheidung einzureichen.

Wenn die zu Prüfenden sich in den Bezirken einer andern Regierung aufhalten, so ist diese wegen dieser Prüfung zu requiriren, und in diesem Falle der betreffende Oberforstbeamte dafür verantwortlich, daß dergleichen Requisitionen mit derselben Sorgfalt genügt werden, als wenn der Examinand in seinem Geschäftskreise zur Anstellung gelangen sollte.

Ist der Examinand nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Königl. Regierung wegen scientivischer, physischer oder moralischer Mängel zur Verwaltung einer Försterstelle nicht geeignet, so hat Dieselbe dem Inspekteur der Jäger hiervon alsbald Nachricht zu geben, damit selbiger von der Forst-Versorgungsliste gestrichen, und mit dem Militair-Gnadengehalte verabschiedet werde.

Wird der Examinand dagegen qualifizirt befunden, so hat die Königl. Regierung ihn provisorisch auf sechs Monate, mit dem Vorbehalte der Entlassung bei sich dennoch ergebender Untüchtigkeit, anzustellen, und in dieser Zeit seine sittliche und dienstliche Führung, Gesundheit und Rüstigkeit der sorgfältigsten Beobachtung zu unterwerfen.

Ergiebt sich hierbei, daß der Angestellte, wegen Mangel an Thätigkeit und körperlicher Ausdauer zur Beaufsichtigung seines Schutzdistrikts, oder wegen Neigung zum Trunk und anderer moralischer Gebrechen, zur Wahrnehmung seiner Stelle nicht ganz geeignet ist, so hat die Königl. Regierung dessen Entlassung sofort zu verfügen, und hiervon dem Finanzministerio und dem Inspekteur der Jäger Behufs seiner Verabschiedung, unter Darlegung der Gründe, alsbald Anzeige zu machen. In dem Falle, wo zwar die Unbrauchbarkeit des Versorgungs-Berechtigten für den Forst-

dienst innerhalb der 6 monatlichen Probezeit sich nicht entschieden herausstellt, aber doch Zweifel gegen die Brauchbarkeit bestehen, kann die Probezeit verlängert werden. Es ist dies aber dann ebenfalls und zwar vor Ablauf der ersten 6 Monate nach dem Dienstantritte des Versorgungs-Berechtigten dem Inspekteur der Jäger anzuzeigen.

Erfolgt die Entlassung des Angestellten aus seinem Posten während der 6 monatlichen Probezeit, so wird das ihm bei seiner Verabschiedung zu gewährende Militair-Gnadengehalt aus dem Militair-Pensionsfonds bestritten, findet die Entlassung jedoch nach diesem Zeitraum Statt, so wird dasselbe, auf besonderen Antrag der Königl. Regierung, auf den Civil-Pensionsfonds angewiesen.

Die Uebernahme des Militair-Gnadengehalts auf den Civil-Pensionsfonds bei Entlassung nach 6 monatlichem Dienste, findet jedoch überhaupt nur bei solchen Stellen Anwendung, die etatsmäßig bleibend und nicht zur Einziehung bestimmt sind, da entgegengesetzten Falls die Besetzung stets nur interimistisch Statt findet, und der Angestellte, nach etwa erfolgter Einziehung der Stelle, in sein Verhältniß als Versorgungs-Berechtigter zurücktritt.

Da diese Probezeit das wesentlichste Mittel ist, um die Anstellung untüchtiger Subjekte zu verhüten, so hat die Königl. Regierung besonders darüber zu wachen, daß die inspizirenden und verwaltenden Forstbeamten den Zweck dieser Maßregel stets mit strenger Gewissenhaftigkeit und ohne Rücksicht auf persönliche Verhältnisse im Auge behalten, was nicht immer geschehen, wie die häufigen Pensionirungen von Schutzbeamten nach kurzer Civildienstzeit beweisen.

Es soll deshalb jedenfalls vor Ablauf der Probezeit und zeitig genug, um allenfalls die nöthigen Verfügungen wegen deren Verlängerung treffen zu können, von dem Forstinspektor oder dessen Stellvertreter der Bezirk des auf Probe angestellten Versorgungs-Berechtigten genau revidirt, und über den Befund und das Urtheil des Oberförsters eine, von diesem mit zu unterschreibende Verhandlung aufgenommen, und der Königl. Regierung vorgelegt werden. Der Zeitpunkt dieser Probezeit ist übrigens thunlichst so zu wäh-

len, daß der größere Theil derselben in den Winter fällt, da die Tüchtigkeit der Forstbeamten in der Zeit, wo die Holzschläge im Gange, und die Forsten dem Holzdiebstahl mehr ausgesetzt sind, besser zu erproben ist.

Hat sich der provisorisch Angestellte im Laufe der 6 monatlichen Probezeit als brauchbar und zuverlässig bewährt, so ist derselbe, Falls das etatsmäßige Gehalt der Stelle hierzu disponible ist, definitiv anzustellen, und der Inspekteur der Jäger hiervon ungesäumt zu benachrichtigen.

Um die Ueberweisung der, im Alter bereits vorgerückten Individuen zur Forstversorgung zu verhüten, ist, wie der Königl. Regierung bereits unterm 18. Dezember 1830. mitgetheilt worden, mit dem Königl. Kriegsministerio die Uebereinkunft getroffen worden, daß

1) ferner keine Leute der Jäger-Bataillone in die Forst-Versorgungsliste aufgenommen werden, welche dem Alter von 50 Jahren nahe stehen, außer wenn solche noch vollkommen rüstig sind, und von ihnen zu erwarten ist, daß sie noch eine Reihe von Jahren dem Forstdienste werden vorstehen können, und daß ferner
2) die über 50 Jahre alten, jetzt auf der Forst-Versorgungsliste stehenden Jäger so lange in derselben fortgeführt werden, als sie durch ärztliche Atteste darzuthun vermögen, daß sie die zur Verwaltung einer Försterstelle erforderlichen Körperkräfte besitzen, und wahrscheinlich noch 10 und mehrere Jahre einem solchen Dienste vorstehen können.

Diese Atteste sind von den Betheiligten alljährlich bis zu ihrer erfolgenden Anstellung beizubringen, und werden der Königl. Regierung von dem Inspekteur der Jäger zugefertigt werden.

Die Königl. Regierung hat aber auch über die Beschäftigung und moralische Führung dieser und aller übrigen, zur Versorgung überwiesenen Korps-Jäger, deren Aufnahme in den Forstdienst wegen Mangel an Vakanzen oft lange nach bestandener Prüfung erst möglich ist, von Zeit zu Zeit sorgfältige Erkundigung einzuziehen, und deren Ergebnisse nicht außer Acht zu lassen.

Was hiernächst die Besetzung der interimistischen und der Hülfsaufseherstellen anbelangt, so sind dazu, wenn damit eine den Verhältnissen der Korps-Jäger entsprechende Remuneration verbunden ist, vorzugsweise die in der Versorgungsliste notirten Jäger zu wählen, um diese dadurch vorläufig kennen zu lernen und zweckmäßig zu beschäftigen. In sofern Versorgungs-Berechtigte jedoch zur Annahme solcher Stellen nicht geneigt sind, oder andere Gründe dawider sprechen, so sind selbige thunlichst durch Kriegsreserve-Jäger oder halbinvalide Korps-Jäger zu besetzen, da deren Aussagen in Forst-Defraudationsfällen gleichfalls gerichtliche Glaubwürdigkeit haben. Nur in Ermangelung von Versorgungs-Berechtigten und Kriegsreserve-Jägern ist es zulässig, Hülfsaufseher und interimistische Stellen durch andere geeignete Subjekte versehen zu lassen.

Es ist zwar wünschenswerth, auch die Waldwärterstellen zu benutzen, um die später als Förster eintretenden Versorgungs-Berechtigten und Kriegsreserve-Jäger vorläufig kennen zu lernen, und zweckmäßig zu beschäftigen; da das Gehalt der Waldwärterstellen aber so gering ist, daß damit in der Regel nur Eingesessene der Gegend bestehen können, so dürfen Versorgungs-Berechtigte nur in den Fällen interimistisch als Waldwärter angestellt werden, wo ihre Versetzung auf eine besser dotirte Stelle bald möglich wird.

Am Jahresschlusse ist wie bisher eine Nachweisung der im Laufe desselben im Forstdienste angestellten Versorgungs-Berechtigten anher einzureichen.

In diese Nachweisung sind jedoch nicht, wie bisher häufig geschehen, die interimistisch, sondern nur die definitiv angestellten Versorgungs-Berechtigten aufzunehmen.

Berlin, den 30. November 1833.

Der Finanzminister.

Maaßen.

18.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anwendung militairischen Schutzes für die durch Holzdiebe gefährdeten Forsten betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königl. Kriegesministerii vom 4. d. M. haben für den Fall der Nothwendigkeit außerordentlicher Schutzmaßregeln zur Abwehrung der Holzdiebe durch militairische Hülfe die Königl. General-Kommando's von dem Königl. Kriegsministerio allgemein die Anweisung erhalten, den Requisitionen der Königl. Regierungen wegen Gestellung von Infanterie-Detachements zum Schutz der gefährdeten Forsten, zu entsprechen.

Es bedarf demnach dieserhalb nicht weiter meiner Vermittelung, sondern die Königl. Regierung hat sich wegen der nöthigen Detachements an das betreffende Königl. General-Kommando, jedoch nicht an die Truppen selbst, zu wenden.

Dagegen bleibt zu den, durch solche militairische Unterstützung etwa entstehenden extraordinairen Ausgaben meine Genehmigung ferner erforderlich.

Berlin, den 19. Dezember 1833.

Der Finanzminister.

Maaßen.

19.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder, an sämmtliche Königl. Oberförster, das Verfahren bei Weidevermiethungen in Königl. Forsten betreffend.

Sie werden hiedurch angewiesen, zur Aufnahme der Konsignationen von den Weidemiethern alljährlich besondere Termine festzustellen, und in denselben den Miethslustigen

die Forſtpolizeilichen Bedingungen, unter welchen ihnen die Nutzung qu. gewährt werden könne, deutlich zu Protokoll zu eröffnen.

In dem Protokolle darf das Weidevieh jeder Ortſchaft nur ſummariſch aufgeführt, doch muß darin auf die ſpeziell aufzunehmende Weide-Konſignationen Bezug genommen werden.

Jede der letztern iſt mit einem Anerkennungsvermerk zu verſehen, welchen die Intereſſenten durch Unterzeichnung, unter Beglaubigung der Ortsſchulzen, vollziehen müſſen.

Aus dieſen ſpeziellen Konſignationen haben Sie eine Hauptzuſammenſtellung zu fertigen, und dieſe, unter Beifügung der Speziel-Beläge und des Verpflichtungs-Protokolls, in dem geordneten Termine uns einzureichen.

Marienwerder, den 14. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

20.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an ſämmtliche Landräthe, das Verbot der Unterverpachtung der Jagden betreffend.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß Jagdanpächter die von ihnen angepachteten Jagden unterverpachtet haben, und da dieſem Mißbrauch nicht anders vorgebeugt werden kann, als dadurch, daß in die Pacht-Kontrakte eine Bedingung aufgenommen werde, wonach jede Unterverpachtung förmlich unterſagt wird, ſo haben Sie dafür zu ſorgen, daß dieſe Beſtimmung in Zukunft bei jeder Jagdverpachtung beachtet werde.

Achen, den 2. Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

21.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, die Erlegung des Roth- und Dammwildes auch zur Schonzeit betreffend.

Da die Aufrechthaltung der gesetzlichen Schonzeit für das Roth- und Dammwild mehrfach in Kollision getreten ist mit der den Jagdberechtigten auferlegten Verpflichtung zur Verminderung des Wildstandes bis zur Unschädlichkeit für den Feldbau, so haben des Königs Majestät auf unsern Antrag zu bestimmen geruht:

> daß, bis zum Erlaß eines desfallsigen in der Berathung begriffenen Gesetzes, die nach den Provinzial- und Landesgesetzen vorgeschriebene Schonzeit für das Roth- und Dammwild zwar nicht allgemein aufgehoben, es den Regierungen jedoch gestattet sein solle, den Jagdberechtigten, der sich durch die Verminderung seines Wildstandes von der Vergütigung des Wildschadens gegen die Berechtigten befreien will, auf seinen speziellen Antrag zu ermächtigen, das Roth- und Dammwild auch während der Schonzeit in seinem Jagdbezirke zu schießen.

Die Königl. Regierung wird hiervon zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß den Pächtern fiskalischer hoher Jagden diese Befugniß nur in dem Maße zuzugestehen sein wird, als nach dem Ermessen der Lokal-Forstbeamten der Abschuß von Roth- und Dammwild innerhalb der Schonzeit zur Verhütung von Wildschaden nothwendig ist, und die Königl. Regierung die Sicherheit zu haben glaubt, daß der Jagdpächter diese Befugnisse nicht mißbräuchlich ausdehnen werde.

Zugleich wird die Königl. Regierung autorisirt, die Ansprüche niederzuschlagen, welche gegen die Jagdberechtigten, die Damm- oder Rothwild in der Schonzeit geschossen haben,

haben, wegen Uebertretung der Jagdgesetze von den Behörden angeregt worden sind.

Berlin, den 15. Dezember 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Finanzministerium.
Maaßen.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

22.

Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Wolfsjagd-Prämien betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 8. September d. J. wegen einer zu erlassenden Verordnung hinsichtlich des Eigenthums der Bälge von erlegten Wölfen und der für Tödtung der letzteren zu bezahlenden Prämien, Nachstehendes eröffnet:

ad 1. erscheint es angemessen, es in Betreff der für die außerhalb der Königl. Jagden erlegten Wölfe zu bewilligenden Prämien bei der bisherigen Bestimmung, wonach solche demjenigen, welcher den Wolf erlegt, gebührt, zu belassen, was auch dem §. 2. Tit. XII. der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Dezember 1775. entspricht.

Gegen die Ueberlassung des Balges (welcher nach der Forstordnung an die Oberförsterei abzuliefern) an denjenigen, welcher den Wolf getödtet hat, findet kein Bedenken Statt.

ad 2. Wenn bei großen Wolfsjagden der Wolf von einem Königl. Forst-Schutzbeamten erlegt worden, so steht dem letzteren, in Uebereinstimmung mit der in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1820. erlassenen, den bestehenden Forst-Instruktionen zum Grunde liegenden Cirkular-Verfü-

gung des Finanzministerii vom 7. Februar 1820. der Balg zu; sonst aber kann er dem Dirigenten oder Administrator der Jagd zugesprochen werden.

ad 3. Wenn ein Wolf bei einer vom Jagd-Administrator in Königl. Forsten angestellten Jagd erlegt wird, so gebührt die Prämie, ebenfalls in Uebereinstimmung mit der vorgedachten Cirkular-Verfügung, demjenigen Königl. Forst-Schutzbeamten, welcher den Wolf geschossen hat; ist aber der Wolf von keinem Forst-Schutzbeamten erlegt, so ist dem Jagd-Administrator die Prämie zuzusprechen. Wird der Wolf bei einer andern Gelegenheit und nicht bei einer vom Jagd-Administrator angeordneten Jagd erlegt, so behält es bei der bisherigen Bestimmung, wonach derjenige, welcher den Wolf erlegt, die Prämie erhält, sein Bewenden. Was den Vorschlag

ad 4. betrifft, so scheint es angemessener, für die bei großen Wolfsjagden erlegten Wölfe, wie schon früher geschehen und jetzt wieder geschehen kann, die festgesetzten Prämien zu bewilligen, und den Betrag derselben, welcher gleich nach Beendigung der Jagd von dem Dirigenten derselben vorschußweise gezahlt werden kann, unter die zur Wolfsjagd aufgebotenen Treiber zu vertheilen, jedoch nicht zu gleichen Theilen, sondern nach Maßgabe der bewiesenen Thätigkeit und Verdienstlichkeit; wogegen die Wolfsbälge in den Fällen ad 3. und 4. immer, wie ad 2. bemerkt, dem Jagd-Dirigenten oder dem Königl. Forst-Schutzbeamten verbleiben können.

Die den Treibern zu bewilligenden Prämien dürften nämlich ein besseres Mittel abgeben, selbige für das Gelingen der Jagd zu interessiren, und sie eben dadurch zur Ordnung, Ruhe und Folgsamkeit zu veranlassen, als wenn überhaupt für jede dergleichen Jagd, dieselbe mag von erheblichem oder geringem Erfolge sein, 10 Rthlr. bewilligt werden.

Hiernach bleibt der Königl. Regierung die Abfassung einer diesfälligen Verordnung überlassen.

Berlin, den 15. Dezember 1833.

Finanzministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.

Maaßen. v. Brenn.

C.

Steuern.

23.

Cirkular-Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Kassen-Revisionen kombinirter Post- und Steuer-Stellen betreffend.

Es ist zur Frage gekommen: wie sich die Kassen-Revisoren kombinirter Post- und Steuer-Stellen auf die leichteste und schnellste Weise von dem Zustande der Postkasse Kenntniß, und von der Richtigkeit derselben Ueberzeugung verschaffen können.

Nach Vernehmung mit dem Königl. General-Postamte wird bemerkt: daß sich auf allen Postämtern eine gedruckte Darstellung des Post-, Kassen- und Rechnungswesens befindet, welche die Revisoren einsehen können. Die §.§. 61. und 62. enthalten die Vorschriften über die Zahl und Einrichtung der zu führenden Kassenbücher, und die §.§. 703. f. die Vorschriften über das Verfahren bei der Revision der Postkassen. Nach demselben ergiebt sich, daß durch Zusammenstellung des Debit und Kredit aus den zu haltenden neuen Büchern ohne Schwierigkeit und Zeitverlust der Zustand der Postkassen jederzeit sich leicht ermitteln läßt.

Hiernach sind die betreffenden Kassen-Kuratoren mit näherer Anweisung zu versehen.

Eine tägliche Uebernahme sämmtlicher Post-Einnah-

men in das Steuerkassenbuch ist nicht angemessen gefunden worden.

Berlin, den 19. November 1833.

Der General-Direktor der Steuern.

Kuhlmeyer.

24.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, die den Versendungen der Grundsteuer beigelegte Portofreiheit betreffend.

Der Königl. Regierung mache ich zur Nachricht und weiteren Verfügung bekannt, daß für Versendungen der Grundsteuer aus den Gemeinekassen an die Staatskassen, die Portofreiheit zugestanden ist.

Berlin, den 19. Oktober 1833.

Der Finanzminister.

Maaßen.

25.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an die Königl. Regierungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, die Ertheilung von Auszügen aus den Katasterbüchern betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 21. Oktober d. J., daß von den Bürgermeistern Auszüge aus den Katasterbüchern außer den öffentlichen Behörden und den Grundeigenthümern nur denjenigen Personen gegeben werden dürfen, welche sich durch die Verfügung einer öffentlichen Behörde worin sie zur Beibringung eines solchen Auszuges aufgefordert worden sind, ausweisen, oder für welche die Erlaubniß dazu von der Regierung besonders ertheilt worden ist.

Die Königl. Regierung hat diese Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn ein Interesse von dem Nachsuchenden bescheinigt, und nach den Umständen kein Mißbrauch der Auszüge zu besorgen ist.

Berlin, den 14. November 1833.

Der Finanzminister.
Maaßen.

An
die Königl. Regierung zu Arnsberg.

Abschrift zur Nachricht und Achtung an die übrigen Königl. Regierungen der Provinz Westphalens und der Rheinprovinz.

Berlin, den 14. November 1833.

Der Finanzminister.
Maaßen.

26.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Veranlagung und Erhebung der Rauchfangssteuer in der Provinz Posen betreffend.

Zur Beseitigung der in der Grundbesteuerung im Großherzogthum Posen stattfindenden Ungleichheit, welche sich aus der mangelhaften Ausführung der, während der Herzoglich Warschauischen Verwaltung ergangenen Steuergesetze herleitet, genehmige Ich auf Ihren Bericht vom 9. d. M., daß die Rauchfangssteuer im Großherzogthum Posen auch in denjenigen Kreisen, in welchen das frühere desfallsige Gesetz vom 23. Dezember 1811. bisher noch nicht oder nur unvollständig zur Ausführung gekommen ist, fortan nach den Vorschriften jenes Gesetzes, jedoch mit der Maßgabe veranlagt und erhoben werden soll, daß dabei von einem Zuschlage zu der Steuer in den Städten an Stelle der von letztern ehemals zu entrichtenden Hyberuien-Gelder überall und gleichmäßig Abstand zu nehmen ist. Zugleich bestimme Ich, daß die aus dieser Gleichstellung für die lan-

desherrliche Kasse erwachsende Mehreinnahme vorzugsweise denjenigen Ausgaben gewidmet bleiben soll, welche durch die zur Verbesserung des gewerblichen Zustandes der Provinz angeordneten Ablösungen der Gewerbsabgaben erforderlich werden.

Berlin, den 30. Juni 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister
Maaßen.

27.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeipräsidium hierselbst, den Anspruch der Polizeibeamten auf Denunzianten-Antheile von Stempelstrafen betreffend.

Dem Königl. Polizeipräsidium wird auf die Anfrage vom 23. v. M., wegen Berechtigung der Polizeibeamten zu Denunzianten-Antheilen von Stempelstrafen, hierdurch erwiedert, daß dergleichen Denunzianten-Antheile, welche immer demjenigen, der die Kontravention angezeigt hat, ohne Rücksicht auf ein gewisses Beamten-Verhältniß, auch selbst Privatpersonen, mit einem Drittheile der Strafe bewilligt werden, unbedenklich auch den Polizeibeamten gezahlt werden können.

Berlin, den 25. November 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

28.

Bekanntmachung der Königl. General-Kommission der Provinz Sachsen, die Stempelfreiheit gewisser Verhandlungen in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen betreffend.

Da wir in Erfahrung bringen, daß bei einigen Gerichten und Notarien noch Zweifel über die Stempelfreiheit von Verhandlungen obwalten, die in Gemäßheit der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. und der Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821. und 13. Juli 1829. nach der freien Vereinigung der Parteien aufgenommen werden, und uns zur Prüfung und Bestätigung einzureichen sind, so bringen wir nachstehend die unterm 20. Oktober 1832. deshalb an den Herrn Provinzial-Direktor Sack ergangene Entscheidung des Herrn Finanzministers Excellenz zur allgemeinen Kenntniß. (Anl. a.)

Stendal, den 19. Oktober 1833.

Königl. General-Kommission der Provinz Sachsen.

a.

In der, durch den Ew. Hochwohlgeboren unterm 18. August c. mitgetheilten Bericht der Königl. General-Kommission der Provinz Sachsen vom 8. Juli c. begründeten Voraussetzung, daß die vorgelegten Monita sich auf solche Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsverhandlungen beziehen, welche der gedachten Kommission zur Bestätigung vorgelegt worden, werden Sie auf den Bericht vom 25. September c. autorisirt, von den monitis abzustehen, und die Stempelfreiheit jener Verhandlungen anzuerkennen, dieselbe auch auf Quittungen auszudehnen, welche über Zahlungen zur Erfüllung der zu Stande gekommenen Gemeinheitstheilung oder Ablösung ausgestellt werden.

Berlin, den 20. Oktober 1832.

Der Finanzminister.
Maaßen.

An
den Königl. Geheimen Finanzrath und
Provinzial-Steuer-Direktor, Herrn Sack,
Hochwohlgeboren, zu Magdeburg.

29.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Erhebung der Gewerbesteuer von Lohn- und Frachtfuhrleuten betreffend.

Auf den Bericht vom 27. August c., wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die unter dem 17. Mai c. *) wegen der Gewerbesteuer der Schiffer erlassene Cirkular-Verfügung zu einer Modifikation der unter dem 26. April 1828. **) wegen der Gewerbesteuer, der Lohn- und Frachtfuhrleute erlassenen Verfügung nur in Bezug auf die unter Nr. 2. der letztgedachten Verfügung gegebene Regel Veranlassung geben kann, der zufolge von den Lohn- und Frachtfuhrleuten, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Anmeldung oder Abmeldung ihres Gewerbes jeder Zeit die Steuer des ganzen Jahres eingezogen werden soll. Es wird daher hierdurch festgesetzt, daß auch bei den Lohn- und Frachtfuhrleuten die Steuer, wenn sie ihr Gewerbe erst anfangen, nur von dem Monate ab, wo das beabsichtigte Gewerbe angemeldet werden mußte, und wenn sie ihr Gewerbe völlig aufgeben, bis zum Ende des Monats, in welchem die Abmeldung erfolgt ist, erhoben werden soll. Es ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Gewerbs-Abmeldungen mißbräuchlich und zur Verkürzung der Steuer für den Zeitraum, wo das Gewerbe der Lohn- und Frachtfuhrleute zu ruhen pflegt, zugelassen werden. Wo sich daraus, daß dergleichen Gewerbtreibende demnächst wieder in Zugang gestellt werden, ergiebt, daß der Gewerbsbetrieb nicht gänzlich aufgegeben war, ist die Gewerbesteuer für die ganze Zwischenzeit von der Abmeldung bis zur Wiederanmeldung nachträglich einzuziehen. Bei allen andern Bestimmungen der Verfügung vom 26. April 1828. muß es bleiben.

Berlin, den 26. Oktober 1833.

Der Finanzminister.
Maaßen.

An
die Königl. Regierung zu Trier.

*) Im 2ten Hefte, S. 334 ff.
**) Jahrg. 1828. 2tes Heft, S. 326.

Abschrift zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 26. Oktober 1833.

Der Finanzminister.

Maaßen.

30.

Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Gewerbesteuer vom Bretterhandel betreffend.

Der Königl. Regierung gebe ich die unterm 18. v. M. eingereichten Denunziations-Akten in Sachen gegen den Zimmermeister N. N. zu Trebbin hierbei zurück, mit dem Bemerken: daß ein Zimmermann, welcher Bretter schneiden läßt und verkauft, dadurch die Grenzen seines Handwerks nicht überschreitet, und für diesen Handel keine besondere Gewerbesteuer zu entrichten hat, sofern er bereits die Handwerkssteuer zahlt. Es versteht sich aber von selbst, daß bei der Veranlagung eines solchen Zimmermanns in der Klasse H. der Bretterhandel mit in Betracht kommen muß.

Berlin, den 3. November 1833.

Der General-Direktor der Steuern.

Kuhlmeyer.

31.

Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums, die Aufhebung des Blasenzinses für die Liqueur-Fabrikation betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. Dezember c. genehmigt, daß der für die Liqueurbereitung neben der Maischsteuer bisher entrichtete Blasenzins vom 1. Januar k. J. fernerhin nicht erhoben, und die im §. 9. des Regulativs vom 1. Dezember

1820. hierüber enthaltene Vorschrift in Ansehung solcher Gewerbetreibenden, welche neben der Branntwein-Fabrikation, oder auch ohne dieselbe, Branntwein über Ingredienzien abziehen, oder überhaupt durch weitere Destillation von Branntwein, Liqueur bereiten, nicht weiter in Anwendung gebracht werde.

Indem ich diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß Destillirgeräthe die nicht zur Branntwein-Fabrikation aus Maische oder andern Substanzen, sondern lediglich zur Liqueurbereitung benutzt werden, und deren Inhaber nicht im Besitz von Maischgefäßen sind, ferner der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde, gleich wie Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche, als zur Branntweinbereitung, gehalten werden, unterworfen bleiben.

Berlin, den 23. Dezember 1833.

Der Finanzminister.

Maaßen.

32.

Bekanntmachung der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin, die Einmauerung der Maischbottiche betreffend.

Es ist in neuester Zeit verschiedentlich für vortheilhaft erachtet worden, die Maischbottiche in den Branntweinbrennereien mit Mauerwerk zu umgeben.

Eine solche Vorrichtung gehört nicht nur zu denjenigen Veränderungen des Brennerei-Lokals und der Brennereigeräthe, welche nach §. 11. des Maischsteuer-Regulativs vom 1. Dezember 1820. der Steuerbehörde recht zeitig und mit Einreichung eines neuen Grundrisses der Brennerei angezeigt werden müssen, sondern es muß auch, da ein solches Einmauern der Bottiche die §. 5. des Regulativs angeordnete Schiefstellung unthunlich macht, die Einwilligung zu solcher Vorrichtung dem Hauptamte des Bezirks vorbe-

halten, und an die von demselben für jeden einzelnen Fall vorzuschreibenden Bedingungen geknüpft werden.

Jeder Brennerei-Inhaber, der eine solche Einmauerung beabsichtigt, hat daher dem Hauptamte davon Anzeige zu machen, und dessen Bescheid über die Bedingungen, unter denen ihm die quaest. Anlage gestattet werden kann, abzuwarten; andernfalls aber die aus Unterlassung der Anzeige, event. aus der nöthig erachteten Abänderung der ohne Einwilligung der Steuerbehörde gemachten Vorrichtung entstehenden Nachtheile lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Stettin, den 2. Dezember 1833.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Boehlendorff.

33.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Landräthe, den Mißbrauch des Waarenverkehrs auf Bestellungen zum verbotenen Hausirhandel betreffend.

Sehr häufig wird bei Instruktion von Gewerbe-Steuer-Prozessen Seitens der Kontravenienten die Ausrede gemacht, daß die Waaren, welche sie bei sich führen, ihnen von Kunden früher bestellt worden seien, was die letztern gewöhnlich im Allgemeinen bejahen.

Die durch Waarenversendung zur Auswahl auf unbestimmte Bestellungen getriebene Art des Verkehrs giebt jedoch lediglich einen Deckmantel für den verbotenen Hausirhandel mit Ellen- und Kolonialwaaren ab, welcher nicht ferner geduldet werden kann.

Wir theilen Ihnen daher in der Anlage (a.) einen Auszug aus dem Reskripte des Herrn General-Direktors der Steuern vom 5. Februar 1829. mit dem Auftrage mit, hiernach die Veranlagungs- und Polizeibehörden näher zu in-

ſtruiren, und bei vorkommenden Kontraventionen die Unterſuchung demgemäß einzuleiten.

Achen, den 30. Oktober 1833.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forſten.

---

a.

Wenn das Regulativ vom 28. April 1824. im §. 2. einen Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur dann annimmt, falls die Waaren, ohne Beſtellung, an einen Ort außerhalb des Wohnorts gebracht worden, ſo ſchließt es dadurch nur die Fälle, als zum Hauſirhandel nicht gehörend, aus, wo nicht etwa bloß der Verkäufer beſtellt worden, um, bei ſeinem Eintreffen, beliebige Waaren von ihm auszunehmen, ſondern wo auch die Beſchaffenheit und Menge der Waare und der dafür zu erlegende Preis ſchon vor der Ueberſendung feſt verabredet waren, mithin der Ueberbringer nur den Transport der ſchon verhandelten Waaren bewirkt. Der allgemeine Auftrag ſogenannter Kunden, bei dem nächſten Eintreffen an ihrem Wohnorte bei ihnen anzufragen, ob und welche Waaren ſie bedürfen, kann alſo für eine Beſtellung, durch welche der Feilbietende die Anſchuldigung des Hauſirhandels von ſich ablehnen kann, nicht anerkannt werden.

Hiernächſt ſcheint es aber auch, daß dem Einwande, die überbrachten Waaren ſeien beſtellt geweſen, auch in der Beziehung zuviel Gewicht beigelegt wird, daß dadurch nicht bloß der Mangel eines Gewerbſcheins für gerechtfertigt, ſondern der ganze Verkehr ſelbſt für geſetzlich gehalten wird, da es doch vielmehr, auch bei dem wirklichen Nachweiſe der Beſtellung, immer noch darauf ankommt, welches Gewerbe dann der Ueberbringer überhaupt treibt.

Sollte derſelbe behaupten, bloß als Bote dabei betheiligt zu ſein, ſo muß man doch auf einen Handeltreibenden, als Abſender, zurückkommen, gegen welchen dann die in der Verordnung vom 29. November 1824. angeführten Kontroll-Maßregeln mit Erfolg in Anwendung zu bringen ſind. Kann aber der Ueberbringer nicht nachweiſen, daß er ſelbſt nur Bote ſei, ſo fällt er ſelbſt in die Klaſſe der gewerbſteuerpflichtigen Handeltreibenden, und es kommt dann dar-

auf an, an welchem Orte er den ſtehenden Handel treibt, und ob er daſelbſt in die Steuerrolle eingetragen iſt. Mehr oder weniger wird er ſelbſt dann den in der Verordnung vom 19. November 1824. angeordneten Kontrollen unterliegen.

Berlin, den 5. Februar 1829.

Der General-Direktor der Steuern.
Maaßen.

D.

Poſt-Verwaltung.

34.

Auszug aus dem General-Cirkulare des Königl. Generalpoſtamts, an ſämmtliche Poſtanſtalten, verſchiedene Poſtvorſchriften und Anordnungen betreffend.

Geldſendungen mit Privatgelegenheit.

1) In dem Cirkulare vom 18. Mai 1830. Nr. 16. iſt den Poſtanſtalten bekannt gemacht worden, daß zur Erleichterung des Verkehrs die Verſendung von baaren Geldern durch Expreſſe nachgelaſſen worden ſei. Dieſe dem Publiko zugeſtandene Vergünſtigung wird, mit Vorbehalt des Widerrufs, hierdurch noch weiter dahin ausgedehnt, daß auch alle aus dem Auslande mit Privatgelegenheit ankommende, nach einem Orte des Auslandes beſtimmte Geldſendungen, wenn ſie durch das Preußiſche Gebiet, ohne Umladung und ohne Wechſel der Transportmittel, nur tranſitiren, dem Poſtzwange nicht unterworfen ſein ſollen. Dagegen bleiben alle Geldſendungen, welche, mit Privatgelegenheit aus dem Auslande kommend, nach einem Orte des Inlandes beſtimmt ſind, oder, aus dem Inlande herrührend, mit Privatgelegenheit nach dem Auslande befördert werden ſollen, nach wie vor, auch in dem Falle dem Poſtzwange unterworfen, wenn die Fäſſer, Kiſten oder ſonſtige Behältniſſe, in welchen das Geld verpackt iſt, ein höheres Gewicht haben, als

dasjenige ist, welches die Gesetze für die Annahme von Geldfässern zur Post bestimmen. Werden solche unverhältnißmäßig große oder schwere Fässer und Behältnisse mit baaren Geldern, in Folge der durch ihre gelegentliche Beförderung verübten Post-Kontravention, in Beschlag genommen, so hat die betreffende Postanstalt, von welcher die sofortige Weitersendung derselben mit der Post zu bewirken ist, anzuordnen, daß die Fässer ꝛc. unterwegs auf dem Postwagen liegen bleiben, und erst an dem Bestimmungsorte, oder da, wo ein Wechsel des Postwagens stattfindet, ab- und umgeladen werden. Auch muß die absendende Postanstalt in dem Falle, daß der Betrag des verpackten Geldes aus den Papieren des Fuhrmanns, Schiffers oder Boten nicht hervorgehen sollte, die Postanstalt des Bestimmungsortes von der Entstehung des Geldtransports in Kenntniß setzen, und dieselbe veranlassen, unter Zuziehung des Empfängers den Betrag festzustellen, und danach das Porto zu erheben. Die Postanstalten haben sich nach diesen Bestimmungen auf das Genaueste zu achten, und von denselben auch den Grenz-Zollbeamten Mittheilung zu machen, damit diese alle mit Privatgelegenheit ankommende Geldsendungen, wenn sie nach einem Orte des Inlandes bestimmt sind, oder aus dem Inlande herrühren, sie mögen ein Gewicht haben, welches sie wollen, von jetzt an unbedingt in Beschlag nehmen, und der Post zur Weiterbeförderung und zur Verfolgung der verübten Kontravention überweisen.

Transit verschiedener Artikel durch Oesterreich.

2) Den Artikeln: Taback, Salz und Salniter wird der Durchgang durch die Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Staaten nur dann gestattet, wenn die Sendungen außer den vorgeschriebenen Deklarationen auch mit einem Passe versehen sind. Dieser muß zuvor bei der betreffenden Behörde der Provinz nachgesucht werden, in welche die genannten Artikel zur Durchfuhr eintreten sollen. Sendungen jener Art, die auf Oesterreichischem Gebiete ohne Paß ankommen, werden mit Beschlag belegt und konfiszirt. Die

Postanstalten haben die Aufgeber solcher Sendungen hiervon in Kenntniß zu setzen, um sich vor Schaden zu hüten.

Portofreiheit des Kuratorii für die Krankenhaus-Angelegenheiten in Berlin.

5) Dem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. September 1830. errichteten Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten in Berlin ist auf die unter der Rubrik:

Herrschaftliche Krankenhaus-Angelegenheiten

zu führende dienstliche Korrespondenz die Portofreiheit, unter Vorbehalt der allgemein angeordneten Kontrolle über die Anwendung der portofreien Rubriken, bewilligt worden.

Fortdauer der Portofreiheit des Apotheker-Vereins.

6) Die dem Apotheker-Verein im nördlichen Deutschland zeither bewilligt gewesene Portofreiheit auf Bücher- und Journalsendungen findet unter den bisherigen Bedingungen auch pro 1834. Anwendung.

Atteste über reservirtes Porto.

7) Nach einem im Einverständnisse der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer mit dem Königl. Justizministerio getroffenen Uebereinkommen können von jetzt an die Atteste der Gerichtbehörden über abgeliefertes reservirtes Porto dahin ausgestellt werden,

> daß das vom 1. Januar 1828. an reservirte, von den Parteien eingezogene Porto mit den von den Postämtern auf den Kouverten und in den Portolisten verzeichneten Portobeträgen, sowie solche nach dem Reglement vom 9. April 1804. notirt worden sind, — nach Ausweis der probeweise vorgenommenen Vergleichungen — übereinstimme.

Die Postanstalten haben demnach die in dieser Art ausgestellten Atteste für gültig anzunehmen.

Verhalten bei Vorschußbriefen.

8) In Betreff der Feststellung der wegen Rücksendung von Vorschußbriefen und der Auszahlung der Vorschüsse im §. 72. des Porto-Regulativs stipulirten 10tägigen Frist, wird Folgendes bestimmt:

a. die bisherigen diesfälligen Bestimmungen in der neuesten Ausgabe des Porto-Regulativs ad §. 72. Litt. A. und B., sowie in der Cirkular-Verfügung vom 25. April 1827. §. 23. werden hierdurch aufgehoben; dagegen wird

b. festgesetzt, daß die kolligirenden Postanstalten in dem Falle, wo sie Vorschüsse auf eigene Gefahr zu leisten Anstand nehmen, unfehlbar dem Vorschußbriefe eine schriftliche, in die Karte separat einzutragende Requisition beizufügen haben, in welcher die distribuirende Postanstalt ersucht wird, zu bemerken: ob der Vorschuß angenommen worden ist oder nicht?

In einem sowohl, wie in dem andern Falle, ist diese Requisition nebst darunter gesetzter Antwort und Rückmeldung sofort an das kolligirende Postamt zu remittiren, und zwar ebenfalls wieder mittelst Eintragung in die Postkarte. Das kolligirende Postamt verfährt dann in Beziehung auf die Auszahlung des Vorschusses nach Maßgabe dieser Rückmeldung. Diejenigen Postanstalten, welche diese Bestimmungen in Zukunft unbeachtet lassen, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie der daraus entstehende Nachtheil trifft.

Das Hauptmagazin ist angewiesen worden, Formulare zu diesen, den Vorschußbriefen beizufügenden Requisitionen drucken zu lassen, und den Postämtern auf Erfordern zu verabfolgen.

Da übrigens Fälle vorgekommen sind, daß der Anrechnung eines Postvorschusses eine betrügerische Absicht des Absenders zum Grunde gelegen hat, und der Vorschußbrief vom Adressaten in gutem Glauben angenommen und eröffnet worden ist, so wird zugleich bestimmt, daß künftig in solchen Fällen, auch wenn der Vorschußbrief eingelöst und eröffnet worden, der Auszahlung des Vorschusses an den Absender des Vorschußbriefes auf Benachrichtigung des distribuirenden Postamts bis zur Aufklärung der Sache Anstand gegeben werden soll, in sofern die Auszahlung nicht schon auf die oben angeordnete Rückmeldung geschehen ist.

Reise-

Reisekosten-Liquidationen.

11) Zur Erleichterung der Prüfung und Feststellung der Reisekosten-Liquidationen ist die spezielle Angabe der Meilenzahl von Station zu Station in den Fällen erforderlich, wo Reisen auf Umwegen stattfinden, oder wo sie von der direkten Route eines Postkourses abweichen.

Die Brück-, Damm- und Fährgelder müssen dagegen in den Reisekosten-Liquidationen von jetzt ab in allen Fällen von Station zu Station speziell angegeben werden.

Zulässigkeit der Emballage aus Packpapier.

12) Ungeachtet der bisher ergangenen Bestimmungen über die Verpackung und Emballage der mit den Posten zu versendenden Päckereien sind hierüber und namentlich über die Zulässigkeit der Emballage aus Packpapier bei kleinen Päckereien und Aktenversendungen, doch noch mehrfache Differenzen vorgekommen, zu deren gänzlicher Beseitigung Nachstehendes festgesetzt wird:

a) Pakete bis zum Gewichte von 1 Pfund, mit Ausnahme der Werthstücke, der Geldpakete und derjenigen mit zerbrechlichem, fettigen und Feuchtigkeit von sich gebenden Inhalte, können, ohne Rücksicht auf die Entfernung, in Packpapier verpackt, versiegelt und beschnürt angenommen werden;

b. auf Entfernungen bis zu 10 Meilen sollen ordinaire Pakete bis zum Gewichte von 5 Pfund, mit Ausnahme der sub 1. bezeichneten, in Packpapier verpackt, mit Bindfaden beschnürt, und versiegelt, ebenfalls angenommen werden;

c. Pakete von schwererem Gewichte, oder auf weitere Entfernungen, werden nur dann in Packpapier angenommen, wenn der Absender es auf seine Gefahr verlangt, und wenn derselbe dieses auf der Adresse selbst bemerkt.

Behufs des zweckmäßigen und sichern Transports der kleinen, in Packpapier verpackten Pakete, welche in den Briefbeuteln nicht Raum finden, werden für die bedeutenderen Kourse nach und nach Felleisen von angemessener Größe

und Einrichtung angeschafft und in Gebrauch gegeben werden, welche auf einzelnen Koursen jetzt schon versuchsweise eingeführt worden sind.

Vertheilung der Plätze der Schnellpost-Reisenden.

13) Nach den in den §.§. 1. und 3. der Cirkular-Verfügung vom 22. April 1828. enthaltenen Bestimmungen über die Plätze der Schnellpost-Reisenden ist den im Hauptwagen befindlichen Reisenden die Befugniß zugestanden worden, bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken zu verzichten, und die innehabenden Plätze zu behalten.

Diese Befugniß soll auch auf diejenigen Reisenden, welche in Bei-Chaisen Beförderung erhalten, ausgedehnt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Plätze im Hauptwagen sowie in den Bei-Chaisen, bis zur vorletzten einschließlich, vollständig besetzt bleiben müssen, und daß mithin denjenigen Reisenden, welche der Post zuletzt zugegangen sind, und welche also die höchsten Nummern haben, die Verpflichtung obliegt, die unbesetzten Plätze einzunehmen, wenn ihre Vorderleute darauf verzichten.

Ein Reisender, welcher von der eben erwähnten Befugniß Gebrauch gemacht, und auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich wenn die Anzahl der Bei-Chaisen sich vermindert, oder wenn dieselben ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

Ueber eine solche Verzichtung auf das Vorrücken haben die Postanstalten in den Personenzetteln jedesmal die erforderliche Bemerkung zu machen, auch bei denjenigen Schnellposten, welche von Kondukteuren begleitet werden, diese demgemäß zu instruiren. Auf denjenigen Schnellpost-Koursen, auf welchen sogenannte Kours-Beichaisen, d. h. solche, welche in der ganzen Ausdehnung des Koures, oder doch auf mehreren Stationen durchgehen, im Gebrauch sind, werden die sämmtlichen Plätze in diesen Kours-Beichaisen in derselben Reihefolge, welche für den Hauptwagen vorgeschrieben ist, vertheilt, und folgen unmittelbar hinter den

Plätzen des Hauptwagens. Erst nach vollständiger Füllung des Hauptwagens und der Kours-Beichaise tritt die Vertheilung der Plätze in den außerdem erforderlichen Stations-Beichaisen nach den ergangenen allgemeinen Bestimmungen ein.

Behandlung des Passagier-Gepäcks.

14) Die Postanstalten werden, mit Bezugnahme auf die in den §.§. 837. 838. und 839. der Darstellung des Postkassen- und Rechnungswesens, wegen Behandlung des Passagier-Gepäcks, enthaltenen Vorschriften hiermit angewiesen, diejenigen Reisenden, welche im Verfolg ihrer Reise auf einen anderen, oder auf einen dritten und vierten Kours übergehen, darauf aufmerksam zu machen, daß das Franko-Porto für das deklarirte Passagier-Gepäck nicht, wie bei den gewöhnlichen Poststücken, nach der direkten Taxe vom Anfangs- bis zum Endpunkte der Reise erhoben werden kann, sondern daß die Portoerhebung nur nach Maßgabe der Lokal-Taxen stattfindet, welche für die Postanstalten der Anfangs- und Endpunkt der verschiedenen Kourse bestehen.

Vereidung der Privat-Unterbedienten.

19) Der in der Postordnung, Abschnitt II. §. 1. bestimmte Grundsatz, daß ohne Ausnahme alle beim Postwesen beschäftigte Unterbeamten vereidigt sein müssen, muß auch auf die Privat-Briefträger der Post-Expeditionen und Briefsammlungen, und überhaupt auf alle im Privatdienst der Postbeamten stehende Unterbedienten Anwendung finden.

Frankfurt a. M., den 26. November 1833.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

35.

Cirkulare des Königl. Generalpostamts an sämmtliche Postanstalten in Schlesien, wegen der dem Königl. Provinzial-Archive in Breslau bewilligten Portofreiheit.

Ich habe mich veranlaßt gefunden, dem Königl. Provinzial-Archiv in Breslau auf diejenige Korrespondenz und Sendungen einzelner Urkunden und Aktenstücke, welche die innere Verwaltung des Archivs selbst, nicht aber das Privatinteresse einer Korporation oder eines einzelnen Individuii zum Gegenstande haben, die Portofreiheit innerhalb Schlesien zu bewilligen. Die Postanstalten in Schlesien werden daher angewiesen, die von den Provinzial- und Ortsbehörden, sowie von Gerichten und einzelnen Privatpersonen an das vorgedachte Archiv gerichtete Korrespondenz und Sendung et vice versa, wenn sie mit der Rubrik:

„Innere Archiv-Verwaltungs-Sachen"

versehen sind, portofrei zu befördern.

Frankfurt a. M., den 10. Oktober 1833.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

36.

Cirkulare des Königl. Generalpostamts an sämmtliche Postanstalten, ausschlirßlich der zu Hamburg, Bremen und Boitzenburg, die Festsetzung der Postillon-Trinkgelder betreffend.

Zur Beseitigung der Verschiedenheiten, welche gegenwärtig in den Sätzen des für die Fahr- und Schnellposten bewilligten Postillon-Trinkgeldes bestehen, soll letzteres vom 1. Januar k. J. ab im ganzen Umfange der Monarchie für Fahr- und Schnellposten, und für die Bei-Chaisen der

Schnellposten, ohne Unterschied mit 1 Silbergroschen pro Pferd und Meile bewilligt werden.

Bei den 2spännigen Fahrposten tritt jedoch eine Trinkgeld-Zahlung nur in den Fällen ein, wo solche bereits früher durch besondere Verfügungen bewilligt worden ist.

Bei den Bei-Chaisen der Schnellposten wird eine

zwölfsitzige Chaise (mit incl. 10 bis 12 Personen) zu 6 Pferden,
neunsitzige " (" " 7 " 9 " ") " 4 "
sechssitzige " (" " 5 " 6 " ") " 3 "
viersitzige " (bis " " 4 " ") " 2 "

gerechnet. Einzelne unterweges ab- und zugehende Personen bleiben unberücksichtigt, das Trinkgeld wird vielmehr für jede Chaise bis zum nächsten Stationsorte gezahlt, ausser wenn die Chaise unterweges ganz leer wird, in welchem Falle das Trinkgeld, nach Analogie des im §. 650. der Darstellung des Postkassen- und Rechnungswesens für die Vergütung der Beiwagen vorgeschriebenen Grundsatzes, nur bis zu dem Zwischenorte gezahlt wird, an welchem die Chaise leer wird.

In Betreff des Postillon-Trinkgeld-Auszahlungs- und Liquidirungs-Modus werden binnen Kurzem besondere Bestimmungen ergehen.

Frankfurt a. M., den 17. Oktober 1833.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

37.

Cirkulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postanstalten, die Beförderung des Reisegepäckes der Schnellpost-Reisenden betreffend.

Um den Schnellpost-Reisenden hinsichtlich der mitzunehmenden Effekten die möglichste Bequemlichkeit zu gewähren, und den bisherigen Differenzen und Beschwerden über die durch die Cirkular-Verfügungen vom 22. Januar 1829. und 2. Oktober 1831. zur Vermeidung einer Ueberfrachtung der

Schnellpostwagen angeordnete Beschränkung des Reisegepäcks soviel als thunlich vorzubeugen, sollen vom 1. Januar k. J. ab in dieser Beziehung nachstehende Bestimmungen zur Ausführung kommen.

Jedem Schnellpost-Reisenden ist die Mitnahme von Reisegepäck bis zum Gewichte von Achtzig Pfund mit der Beschränkung gestattet, daß dasselbe nicht in hölzernen Koffern oder Kisten verpackt sein darf, sondern aus Mantelsäcken, ledernen Koffern oder Kollis bestehen muß, von denen in der Regel keines das Gewicht von 50 Pfd. überschreiten darf. Bei diesem Gewichts-Maximo der einzelnen Gegenstände kann jedoch, Falls der Umfang des Kollis ꝛc. nicht bedeutend ist, eine Abweichung bis zu 10 Pfd. nachgesehen werden, diese Nachsicht auch bei höherem Gewichte, in einzelnen Fällen selbst bis zu 80 Pfd., dann eintreten, wenn der Umfang des Kollis und der Packraum des Wagens dieses gestattet. In Fällen, wo sich zu einer Reise bereits ein oder mehrere Passagiere gemeldet haben, welche weniger als 80 Pfd. Gepäck bei sich führen, soll den folgenden Passagieren, bis zur Ausgleichung der am Normalgewichte fehlenden Pfundezahl, erlaubt werden, noch 10—15 Pfd. Gepäck mehr, als obigen Satz, mit sich zu führen, dessen Mitnahme denselben sodann auch auf jedem weitern Amte, so lange sie ihre Reise ununterbrochen per Schnellpost fortsetzen, erlaubt bleibt.

Bei kleinen Reisebedürfnissen, Nachtsäcken, Hutschachteln ꝛc., die die Reisenden unter eigener Aufsicht mit sich führen, soll, so lange sie von geringem Gewichte sind, und nicht zur Verpackung schwerer Gegenstände benutzt werden, einige Nachsicht stattfinden.

Die Amtsvorsteher und die betreffenden Beamten bleiben dafür verantwortlich, daß hiermit kein Mißbrauch getrieben wird. Das Freigewicht für Schnellpost-Reisende bleibt ferner zu 30 Pfd. pro Person festgestellt. Für die Ueberfracht soll, ohne Rücksicht auf deren Gesammtgewicht, bis zu 20 Pfd. einschließlich, das gewöhnliche Päckerei-Porto, für diejenige Ueberfracht aber, welche über das Gewicht von 20 Pfd. vorhanden ist, neben dem gewöhn-

lichen Päckerei-Porto, noch der für Paketsendungen per Schnellpost festgesetzte Zuschlag von 50 Prozent erhoben werden. Zur übersichtlicheren Kontrolle ist die mit dem Zuschlag-Porto austaxirte Ueberfracht in den Personenzetteln abgesondert aufzuführen.

Hinsichtlich der Versendung von Päckereien mit den Schnellposten bleiben die ergangenen Bestimmungen vorläufig in Kraft. Von dieser Versendung werden jedoch Austernfässer, Fischkörbe, Wildpret und übelriechende oder Feuchtigkeit von sich gebende Gegenstände hiermit wiederholt ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Bestimmungen können, hinsichtlich der mit dem Auslande in Verbindung stehenden Schnellpost-Kourse, vorläufig nur so weit, als die bestehenden Verabredungen mit den fremden Postbehörden denselben nicht entgegen treten, zur Ausführung gebracht werden. Sobald auch das Einverständniß dieser Behörden bewirkt sein wird, sollen die betheiligten Postanstalten davon benachrichtigt werden.

Im April und September jeden Jahres haben die Postanstalten des Anfangs- und Endpunktes der Schnellpost-Kourse, sowie die auf diesen Koursen belegenen Ober-Postämter, nach vorhergegangener gründlicher Erörterung, darüber ausführlichen Bericht zu erstatten, in welcher Art die Ausführung der vorgedachten Bestimmungen vortheilhaft oder nachtheilig auf das Schnellpost-Institut eingewirkt hat? — Den sämmtlichen Postanstalten mache ich die genaue und umsichtige Ausführung der hier gegebenen Vorschriften zur strengsten Pflicht.

Sollten auf einzelnen Koursen die jetzt in Gebrauch befindlichen Schnellpostwagen den zur Aufnahme der nachgegebenen Reise-Effekten erforderlichen Packraum nicht darbieten, so haben diejenigen Postämter, auf deren Etat diese Wagen stehen, wegen deren Abänderung dem General-Postamte sofort geeignete Vorschläge zu machen.

Frankfurt a. M., den 8. Dezember 1833.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

38.

Cirkulare des Königl. Generalpostamts an sämmtliche Postanstalten der Monarchie, excl. derjenigen in Hamburg, Bremen, Krakau und im Mecklenburgischen gelegenen, die Verhältnisse mit den durch Zollvereine verbundenen Staaten betreffend.

Den Postanstalten ist bereits aus Nr. 21. der Gesetz-Sammlung dieses Jahres bekannt, daß mit den Königreichen Sachsen, Baiern und Würtemberg, sowie mit den zu einem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, nämlich: den Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz, und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, Zollvereinigungs-Verträge abgeschlossen worden sind, welche mit dem 1. Januar k. J. zur Ausführung kommen werden.

Von diesem Termine an, werden die vorgedachten Länder, sowie der zum Thüringschen Zollvereine gehörende Kurfürstlich Hessische Kreis Schmalkalden, in Beziehung auf das Zoll- und Steuerwesen als Preußisches Inland behandelt, und es treten deshalb, wie aus dem Zollvereinigungs-Vertrage, auf welchen die Postanstalten hiermit verwiesen werden, mit Mehrerem zu ersehen ist, Hinsichts der steueramtlichen Behandlung der Postgüter ganz dieselben Grundsätze ein, wie sie für den Postverkehr der Preußischen Provinzen untereinander mit oder ohne Berührung des Auslandes bestehen. Da Preußischer Seits die Städte Erfurt, Suhl, Schleusingen und Gefell in den Thüringischen Zollverein aufgenommen sind, so hört für dieselben die bisherige Bestimmung, nach welcher sie in steuerlicher Beziehung, wie im Auslande gelegen, betrachtet werden, mit dem 1. Januar k. J. auf, und sind sie nun auch in dieser Hinsicht wie die übrigen Preußischen Ortschaften zu behandeln.

Die Postanstalten haben sich nach diesen Bestimmungen und dem weitern Inhalte der Zollverträge genau zu achten.

Zugleich wird den Postanstalten noch bekannt gemacht, daß den zum Thüringischen Zollverbande vereinigten Regierungen die portofreie Beförderung der Korrespondenz in Zoll- und Steuersachen, in sofern dieselbe mit einem öffentlichen Siegel verschlossen, und mit dem Rubro:

„Thüringsche Zollvereins-Sachen"

versehen ist, auf den Preußischen Posten zugestanden worden ist.

Wegen Bewilligung gleicher Portofreiheit auf den Fürstlich Taxischen Posten sind die erforderlichen Anträge formirt worden.

Berlin, den 20. Dezember 1833.

General-Postamt.

In Abwesenheit des General-Postmeisters.

Pistor. Ballhorn. Schmückert. Naumann.

Seidel. Timme.

39.

Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten, die portofreie Beförderung der dienstlichen Korrespondenz zwischen den Preußischen und den Mecklenburg-Schwerinschen Behörden betreffend.

In Folge einer mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ober-Postbehörde getroffenen Uebereinkunft, soll vom 1. Januar k. J. an, vorläufig auf einen Zeitraum von 5 Jahren eine portofreie Beförderung der dienstlichen Korrespondenz zwischen den Preußischen und den Mecklenburg-Schwerinschen Behörden unter nachstehenden Bedingungen eintreten:

a. die Portofreiheit findet nur für Korrespondenz Statt. Geld- und Päckereisendungen sind davon ganz ausgeschlossen.

b. Zur Erlangung der Portofreiheit muß die Korrespondenz mit einem öffentlichen Siegel verschlossen, und von einer Preußischen Landesbehörde an eine Mecklenburg-Schwerinsche Behörde, oder an einen Mecklenburg-Schwerinschen Staatsbeamten, oder umgekehrt, von einer Mecklenburg-Schwerinschen Landesbehörde an eine Preußische Behörde, oder an einen Preußischen Staatsbeamten, gerichtet sein.

Preußischer Seits wird diese Portofreiheit für folgende Behörden in Anwendung kommen:

1) die Königl. Staatsministerien und obere Verwaltungsbehörden;
2) die Königl. Regierungen;
3) die landräthlichen Behörden;
4) die städtischen Polizeibehörden;
5) die sämmtlichen Justizbehörden;

Mecklenburgischer Seits dagegen für nachstehende Behörden:

1) das Geheime Staatsministerium;
2) die Regierung und Lehnkammer;
3) das Kammer- und Forst-Kollegium und die Reluitions-Kommission;
4) die sämmtlichen Justizbehörden;
5) das Hofmarschallamt;
6) das Kriminal-Kollegium zu Bützow;
7) das Landarbeitshaus zu Güstrow;
8) der Gendarmerie-Chef;
9) der Zuchthaus- oder Festungs-Kommandant zu Doemitz;
10) die Domanial-Amtsbehörden;
11) die städtischen Polizeibehörden.

c. Die allgemeine Bezeichnung: „Herrschaftliche Dienst-Sache" ist zur Begründung der Portofreiheit nicht ausreichend, vielmehr muß die Korrespondenz mit einer genauen Rubrizirung des Inhalts auf der Adresse versehen sein;

d. die Gesandtschafts-Depeschen unterliegen der Porto-Zahlung.

Nach diesen Bestimmungen haben die Postanstalten genau zu verfahren.

Frankfurt a. M., den 22. Dezember 1833.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

40.

Cirkulare des Königl. Generalpostamts an sämmtliche Postanstalten, das Verfahren mit den Fahrpost-Sendungen nach Rußland betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung Nr. 8. vom 6. Juni d. J. werden die Postanstalten davon in Kenntniß gesetzt, daß die Fahrpost-Verbindung mit Rußland, auf dem Wege über Tilsit und Tauroggen, mit dem 1. November c. in Gang kommen wird.

Bei den Fahrpost-Sendungen nach Rußland ist Folgendes zu beobachten:

1) Das Gewicht eines jeden einzelnen Pakets ꝛc., ohne Rücksicht auf den Inhalt, darf 40 Pfund nicht überschreiten.
2) Jede Sendung muß von einer genauen Deklaration über Inhalt, Anzahl und Werth der Waaren ꝛc. begleitet sein. Diese Deklaration, welche in zweifacher Ausfertigung erforderlich ist, kann in deutscher Sprache abgefaßt sein.
3) Waaren, deren Einfuhr in Rußland durch den Russischen Zoll-Tarif untersagt ist, dürfen in den Paketen nicht enthalten sein, widrigenfalls sie an der Grenze zurückgewiesen werden.
4) Eben so wenig dürfen den deklarirten, zur Einfuhr erlaubten Waaren, Geld, Briefe, Flüssigkeiten, Pulver oder andere brennbare Materialien beigepackt werden.

   Selbst die Beipackung oder die Mitnahme unversiegelter Briefe wird in Rußland als eine Kontravention betrachtet.

5) Die Päckereien nach Rußland können unfrankirt abgehen.

Die Adreſſirung derſelben an einen Spediteur in einem Preußiſchen oder Ruſſiſchen Grenzorte iſt in dem Falle, daß die Sendungen mit der Poſt ſogleich weiter gehen ſollen, nicht mehr erforderlich; dagegen bleibt dieſelbe nothwendig, wenn dieſelben von der Preußiſchen oder Ruſſiſchen Grenze ab auf andere Weiſe befördert werden ſollen.

6) Unverſiegelte Begleit-Adreſſen zahlen kein Porto.

Es können auch verſiegelte Adreſſen und Begleitbriefe mitgehen, wofür aber das Briefporto beſonders berechnet wird.

7) Zur Perſonenbeförderung dienen in Rußland die Diligenzen, deren eine zwiſchen Tauroggen, Riga und St. Petersburg beſteht.

Mit den Päckerei-Poſten findet in Rußland eine Perſonenbeförderung nicht Statt.

8) Bei der Portoberechnung für Päckereien wird in Rußland die Brieftaxe in der Art in Anwendung gebracht, daß für jedes Pfund das einfache Briefporto in Anſatz kommt. Die Briefporto-Taxe von Tauroggen nach den verſchiedenen Gouvernements und Hauptſtädten iſt hier beigefügt.

Sie iſt noch in ſogenannten Preußiſchen Groſchen ausgefertigt, von denen drei einen Silbergroſchen ausmachen.

Dieſem Porto tritt die Aſſekuranz-Gebühr hinzu, welche nach dem deklarirten Werthe der Sendung, für die Entfernung von weniger als 500 Werſte zu einem halben Prozent und für Entfernungen über 500 Werſte zu einem ganzen Prozent berechnet wird.

Die Entfernungen von Taurogger bis zu ſämmtlichen Ruſſiſchen Städten ſind dem Poſt-Departement bis jetzt nicht vollſtändig bekannt geworden. Bis zu deren Mittheilung kann die Aſſekuranz-Gebühr daher in Frankofällen nicht vom Abſender erhoben, ſondern muß vom Empfänger gezahlt werden.

9) Mit der Fahrpoſt kann in Rußland auch baares Geld oder klingende Münze verſandt werden.

Bei der Erhebung des Porto und der Aſſekuranz-Gebühr dafür wird in derſelben Art verfahren, wie bei Päckereien, mit der Ausnahme, daß, wenn die Münzen in einem Papier-Kouvert verſandt werden, und weniger als ein Pfund wiegen, das Porto für jedes Loth, wie für einen einfachen Brief berechnet wird.

10) Beim Preußiſchen Porto für die Sendungen nach und von Rußland wird die den Poſtanſtalten unterm 6. Juni c. mitgetheilte Taxe für Laugszargen, unter Anwendung der Beſtimmungen des Tax-Regulativs vom 18. Dezember 1824., zum Grunde gelegt.

Nach dieſen Vorſchriften haben die Poſtanſtalten genau zu verfahren, auch diejenigen ausländiſchen Poſtanſtalten, von denen Fahrpoſt-Sendungen nach Rußland eingehen, von denſelben in Kenntniß zu ſetzen.

Frankfurt a. M., den 4. Oktober 1833.

Der General-Poſtmeiſter.

v. Nagler.

IV.

Landkultur.

41.

Schreiben des Königl. Miniſteriums des Innern für Handel und Gewerbe an das Königl. Juſtizminiſterium, die Diäten der Feldmeſſer in Separations- und Regulirungsgeſchäften betreffend.

Indem ich mich beehre, den Bericht des Landgerichts zu Gneſen vom 26. v. M. nebſt Anlage hier wieder beizufügen, welchen Ew. Excellenz mir mittelſt Signatur vom 10. d. M. zur Aeußerung über die danach ſtreitige Frage wegen der Diäten der Feldmeſſer, gefälligſt haben vorlegen laſſen, muß ich die Anſicht des Landgerichts für die richtige

bezeichnen, indem die Cirkular-Verfügung vom 19. Juni 1821. *) lediglich die Diäten der Feldmesser in Separations- und Regulirungsgeschäften **) gemeint hat, sowie sie dann auch aus der betreffenden Abtheilung meines Ministeriums nur an die General-Kommissionen ergangen ist.

Berlin, den 29. Oktober 1833.

v. Schuckmann.

An
des Königl. wirkl. Geheimen Staats- und Justizministers, Herrn Mühler, Excellenz.

42.

Cirkular-Reskript des Königl. Justizministeriums, an sämmtliche Königl. Landes-Justizbehörden und Untergerichte, die Belastung der Bauergüter mit hypothekarischen Schulden betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel über die Anwendbarkeit des §. 29. des Edikts vom 14. September 1811., wonach Bauergüter über ein Viertel ihres Werths mit hypothekarischen Schulden nicht belastet werden sollen, haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. Oktober d. J. auszusprechen geruhet:

> daß diese Vorschrift nur auf diejenigen bäuerlichen Stellen sich beschränkt, welche erst in Folge der nach dem Edikte vom 14. September 1811. stattgefundenen Regulirung erworben worden sind.

Es versteht sich daher von selbst, daß bei der Verschuldung anderer bäuerlichen Nahrungen die Dispositionsfähigkeit des Besitzers, ohne Rücksicht auf die Vorschrift des §. 29. des Edikts vom 14. September 1811., geprüft werden muß.

Berlin, den 15. November 1833.

Der Justizminister.
Mühler.

*) Jahrg. 1821. 2tes Heft, S. 326.
**) Nicht auch in gerichtlichen Angelegenheiten, in welchen dergleichen Beamte als Sachverständige zugezogen werden.

V.

Kultus.

43.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen der vor der Anstellung oder Beförderung von Geistlichen und öffentlichen Lehrern zu haltenden Nachfragen in Beziehung auf etwaige frühere Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen.

Aus den im anliegenden Berichte der Ministerial-Kommission angeführten Gründen finde Ich es erforderlich, daß Sie, wie es früher durch Meine Ordre vom 12. April 1822. *), für die Jahre $18\frac{2}{2}\frac{2}{7}$. bereits bestimmt gewesen ist, vor jeder Anstellung oder Beförderung eines Geistlichen und öffentlichen Lehrers, der die Universität in Ostern 1827. noch nicht verlassen hatte, über dessen Anstellungsfähigkeit mit der Ministerial-Kommission (conf. Anl. a.) kommuniziren, um Gewißheit zu erlangen, daß derselbe nicht zu den Studirenden gehört habe, denen die Verwaltung eines geistlichen oder Lehramts in Betracht ihrer Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen versagt werden muß, da die hierüber ermittelten Thatsachen in Ihrem Ministerium nicht so vollständig vorhanden sein können, als bei der Ministerial-Kommission. Eine gleiche Bestimmung soll auch bei den aus dem Auslande zu berufenden Lehrern und Seelsorgern stattfinden. Was die Ausländer betrifft, so überlasse Ich Ihrer nähern Erwägung, ob es nicht am zweckmäßigsten sein werde, deren Anstellung ganz zu unterlassen, wenn sie nicht bereits besondere Ansprüche erworben haben, und diese Bestimmung auch auf die Privat-Patronatstellen auszudehnen, zumal über ihre frühern Verhältnisse aus hiesigen Verhandlungen in der Regel eine vollständige Auskunft nicht zu erhalten sein wird. Hierunter sind jedoch Berufungen ausländischer Gottesgelehrter und Schulmänner von anerkanntem persönli-

*) Gesetz-Samml. Jahrg. 1822. S. 105.

chen und literarischen Rufe nicht zu verstehen, da es in Ansehung dieser Ihnen und der Ministerial-Kommission leichter werden wird, sich die zuverlässigsten Nachrichten über ihren fleckenlosen Wandel und ihre lautern Gesinnungen zu verschaffen.

Berlin, den 17. Mai 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister, Freiherrn v. Altenstein.

---

a.

Auf den Bericht vom 4. d. M., betreffend die erfolgte Verhaftung der Auskultatoren N. N., und die bei dieser Veranlassung gemachte Anfrage über die Bestimmung und die Befugnisse der Ministerial-Kommission eröffne ich dem Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts, daß nach der Ernennung der durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 20. Juni pr. eingesetzten Centralbehörde zur Untersuchung der politischen Umtriebe, des Königs Majestät unterm 23. Juli pr. jene Kommission einzusetzen geruht haben.

Die Bestimmung derselben ist, die Kommunikation mit der nur erwähnten Centralbehörde zu unterhalten und dafür zu sorgen, daß die hier in dem Preußischen Staate anhängig werdenden, nach dem allegirten Bundesbeschlusse einzuleitenden Untersuchungen, deren Führung nach Seiner Majestät Befehle vom 6. Juli pr. dem Königl. Kammergerichte übertragen worden ist, mit Gründlichkeit und Vollständigkeit, auch mit der möglichsten Beschleunigung geführt werden. Was die Befugnisse dieser Kommission betrifft, so haben Seine Majestät ausdrücklich zu befehlen geruht, daß dieselbe überall einzugreifen habe, wo es dessen nach ihrer pflichtmäßigen Einsicht für die Zwecke der Untersuchung bedürfen, und wo nach ihrem gewissenhaften Ermessen zu besorgen sein möchte, daß eine buchstäbliche Anwendung der diesseitigen Gesetze und der Kriminalordnung diese Zwecke ganz oder theilweise vereiteln würde. Seine Majestät haben dabei ausdrücklich angeordnet, daß die Ministerial-Kommission darüber entscheiden soll:

1) ob und gegen wen die Kriminalunterſuchung einzuleiten?

2)

2) welchem richterlichen Beamten die Führung derselben unter der Leitung des Kammergerichts zu übertragen sein möchte? und

3) ob ein hinreichender Grund zur Verhaftung und eben so zur Entlassung eines Angeschuldigten oder zur Auslieferung an eine fremde Behörde vorhanden sei?

und das Königl. Kammergericht ist angewiesen worden, meinen, in Beziehung auf diese drei Gegenstände, Namens der Ministerial-Kommission ergehenden Verfügungen, unangesehen, ob und worin die Kriminalordnung hiervon abweiche, Folge zu leisten.

Ich bemerke noch, daß die von der Kommission ausgegangenen Verhaftsbefehle ohne Ausnahme auf den Anträgen des Königl. Kammergerichts beruhen.

Berlin, den 14. Juli 1834.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O., und abschriftlich zur Nachricht an das Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg, sowie an das Präsidium des Ober-Appellationsgerichts zu Posen.

44.

Cirkular-Verfügung des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg, an sämmtliche Direktoren der Gymnasien, daß Studirende der Theologie, mit dem Zeugnisse Nr. III., zur Prüfung pro licentia concionandi nicht zugelassen werden sollen.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Reskripts vom 31. v. M. festgesetzt, daß diejenigen Theologen, welche bei der Abiturienten-Prüfung nicht das Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit — Nr. I. oder Nr. II. — erhalten, oder, falls sie mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit — Nr.

III. — zur Universität abgegangen sind, sich nachher kein besseres Zeugniß bei einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission erworben haben, zur Prüfung pro licentia concionandi nicht zugelassen werden sollen.

Wir beauftragen Sie, obige Bestimmung des Königl. Ministerii nicht nur jetzt in den oberen Klassen der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt bekannt zu machen, sondern dieselbe auch in der Folge von Zeit zu Zeit auf geeignete Weise in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 22. November 1833.

Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Braudenburg.

45.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Landräthe, die Vereidung der evangelischen Geistlichen betreffend.

Nach einem Reskripte des Herrn Oberpräsidenten vom 28. v. M. hat das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in einer unter dem 22. Mai 1823. an die Regierung zu Coblenz gerichteten Verfügung bestimmt, daß die Vereidung der evangelischen Geistlichen nach dem umstehenden Formular (Anl. a.) und zwar nicht bei der Ordination, sondern bei der Introduktion und nach beendigtem Einführungs-Akt, entweder in der Kirche oder in der Sakristei, im Beisein des Superintendenten, des Kirchenvorstandes und der etwa am Orte anwesenden obrigkeitlichen Personen, erfolgen soll. Der Herr Oberpräsident hat uns aufgetragen, von jetzt an auch nach diesen Bestimmungen im hiesigen Regierungsbezirke zu verfahren, und sollen die Protokolle über die bewirkte Eidesleistung an uns eingereicht werden.

Indem wir Sie davon in Kenntniß setzen, veranlassen wir Sie, bei der Vereidung der evangelischen Geistlichen für die Folge danach zu verfahren, wobei wir jedoch be-

merken: daß, nach der hier noch bestehenden Kirchenverfassung, bei der Introduktion, statt des Superintendenten, der betreffende Lokal-Konsistorial-Präsident fungirt, und also auch bei der Vereidung zuzuziehen ist. Im Verhinderungsfalle dürften Sie den betreffenden Bürgermeister mit der Vereidung beauftragen.

Die Protokolle über die bewirkten Eidesleistungen sind uns jedesmal vorzulegen.

Achen, den 15. November 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

a.

Formular
zum Diensteide für die evangelische Geistlichkeit.

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum evangelischen Prediger bei der Gemeinde N. berufen worden bin, in diesem und in jedem andern geistlichen Amte, zu welchem ich künftig berufen werden möchte, ich, sowie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staats geziemt, Sr. Königl. Majestät von Preußen (Name des Königs), meinem allergnädigsten Könige und Herrn, und dem Königl. Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, soviel in meinen Kräften steht, befördern, die mir wohl bekannten Pflichten des mir anvertrauten Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, und in meiner Gemeine als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer bemüht sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu bauen.

Alles, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

46.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., an sämmtliche Superintendenten ꝛc., die Urlaubs-Bewilligungen für Geistliche betreffend.

Nach Vorschrift des Allgem. Landrechts, Thl. II. Tit. 11. §§. 413. 414. dürfen die Geistlichen ohne Vorwissen und Erlaubniß des Superintendenten sich niemals von den ihnen anvertrauten Gemeinen entfernen und verreisen. Die unbedingte Anwendung dieser Vorschrift dürfte indeß in der Praxis nicht immer ausführbar sein, da es bei unvollkommenen Postverbindungen auf dem Lande in schleunigen und dringenden Fällen den Geistlichen oft unmöglich sein würde, zuvor die Erlaubniß des bisweilen ziemlich fern wohnenden Superintendenten einzuholen. Deshalb wurde von dem vormaligen hiesigen Königl. Konsistorium mit Bezug auf die Vorschriften der §§. 415. 416. 506. u. f. l. c. unterm 4. Juli 1817. eine Verfügung erlassen, nach welcher es bei Abwesenheiten, wodurch kein Sonntag versäumt wird, nur der Anzeige an den Superintendenten über die Reise selbst und über die Stellvertretung während derselben bedarf.

Da indeß der §. 507. l. c. festsetzt, daß Geistliche, welche ohne zu verreisen, genöthigt sind, sich vertreten zu lassen, den betreffenden Superintendenten schon Anzeige davon zu machen haben, sobald die Vertretung auf länger als drei Tage erforderlich ist, so wird hierdurch nach dem Ermessen des Königl. Konsistorii hieselbst und im Einverständnisse mit demselben bestimmt:

daß es bei Reisen der Geistlichen auf höchstens drei Tage und zwei Nächte nur einer Anzeige an den Superintendenten unter Angabe der wegen der Stellvertretung getroffenen Veranstaltungen, auf längere Zeit aber dessen Erlaubniß bedarf, es sei dann, daß mehr als ein Sonntag versäumt wird, in welchem Falle zuvor die Genehmigung der Regierung einzuholen bleibt.

Ew. ꝛc. haben diese Anordnung künftig, bei den jetzt häufig zu unserer Kenntniß kommenden Abwesenheiten der

Geistlichen, um so mehr genau zu beachten, auch zur pünktlichen Befolgung derselben die Ihnen untergeordneten Geistlichen gemessenst anzuweisen, und den Empfang dieser Verfügung, sowie das darauf Veranlaßte, in 14 Tagen uns anzuzeigen.

Königsberg, den 23. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
Reusch.

47.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Superintendenten, den Beitritt der Geistlichen zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt betreffend.

Damit wir uns vergewissern: ob auch diejenigen Herren Geistlichen, welche aus andern Regierungsbezirken und Provinzen in eine zu unserer Verwaltung gehörige Pfarre versetzt werden sollten, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beigetreten sind, oder event. zu dem nachträglichen Beitritt nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet und zu veranlassen sein würden; so weisen wir Sie hiermit an,

Sich bei einer jeden Introduktion eines solchen Herrn Geistlichen von demselben in einem besonders aufzunehmenden Protokolle nachweisen zu lassen: ob er seine Ehefrau schon mit der als minimum bestimmten Summe (conf. Verordnung vom 7. Februar 1825., Amtsblatt vom Jahre 1825. Seite 41) bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt eingekauft hat? und wenn dies etwa nicht der Fall wäre, mit Bezug auf die bestehenden Vorschriften zu erörtern, ob derselbe zu jenem Beitritt überhaupt, und insbesondere noch jetzt verbunden sein würde, wobei besonders das Alter beider Ehegatten mit Bemerkung des Jahres und Tages der Geburt, der Tag der Kopulation und der Umstand, ob der Herr

Geistliche zur Zeit der Verheirathung schon in einem amtlichen Verhältnisse und in welchem, sich befand, zu ermitteln ist.

In jedem dergleichen Fälle haben Sie sofort, unter Beifügung des aufgenommenen Separat-Protokolls, von der Lage der Sache Anzeige zu machen.

Potsdam, den 17. November 1833.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
Meyer.

48.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anfertigung der an das erstere einzureichenden Final-Abschlüsse der Regierungs-Hauptkassen betreffend.

Bei Vergleichung der Rechnungen über die Geistliche und Schulverwaltung und über die Medizinalverwaltung, mit den beim unterzeichneten Ministerio treu, nach den eingereichten Final-Abschlüssen der Regierungs-Hauptkassen, von diesen Verwaltungen, zusammengestellten Jahres-Uebersichten, findet die Königl. Ober-Rechnungskammer viele Differenzen, welche ihren Grund darin haben, daß die Regierungs-Hauptkassen in den Verwaltungs-Abschlüssen andere Resultate darstellen, als in den Haupt-Abschlüssen und in den Rechnungen. Um solchen für die Folge zu begegnen, macht das unterzeichnete Ministerium, im Einverständnisse mit der Königl. Ober-Rechnungskammer, die Königl. Regierung ausdrücklich und ganz besonders darauf aufmerksam:

daß, da nach Lage der Haupt-Etats der Regierungs-Hauptkassen, die Buchhaltereien für die Geistliche und Unterrichtsverwaltung und für die Medizinal- und Sanitäts-Verwaltung nicht abgesondert für sich bestehen, vielmehr nur einen integrirenden Theil der Hauptkassen bilden, die

Bleibt, Behufs der Beſtreitung der Ausgabe-Reſte von 134 Rtl. 10 ſgr. 11 pf.	
Reſtguthaben pro 1830. der Geiſtlichen- und Unterrichts-Verwaltung an die Regierungs-Hauptkaſſe	134 Rtl. 10 ſgr. 11 pf.

Zu S. 947

Verwaltung pro 1830.

Bemerkungen.

Bemerkungen.

A. Balance.

n Ansehung der Restverwaltung pro 1829.

) Die Einnahme, bestehend in dem Restguthaben de 1829. der Geistlichen- und Unterrichts Verwaltung an die Regierungs-Hauptkasse beträgt 549 Rtl. 28 sgr. 1 pf.
) die Ausgabe beträgt . . . . 549 = 28 = 1 =

balancirt . . . . .

B. Balance.

in Ansehung der laufenden Verwaltung pro 1830.

) Einnahme:

an etatsmäßigem Zuschuß aus der Regierungs-Hauptkasse . . . . . 24,855 Rtl. 2 sgr. 8 pf.
an sonstigen Einnahmen . . . 2,914 = 18 = 4 =

Summa der Einnahme 27,769 Rtl. 21 sgr. — =

) Ausgabe:

an wirklichen Ausgaben, Behufs der Geistlichen- und Unterrichts-Verwaltung. . 26,744 Rt. 21 sg. 2 pf.

an Abgängen der Ersparnissen, welche mit den Ueberschüssen der Regierungs-Hauptkasse an die General-Staatskasse abgeführt worden sind . 890 = 18 = 11 =

Summa der Ausgabe 27,635 Rtl. 10 sg. 1 pf.

in den Verwaltungs-Abschlüssen nachzuweisenden Einnahmen außer dem Etat und die etatsmäßigen und außeretatsmäßigen Soll- und Ist-Ausgaben und Reste, durchgehends auch mit den nemlichen Summen in den Haupt-Abschlüssen unter den Abschnitten für die Geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung — und folglich ganz übereinstimmend demnächst auch in der Haupt- und resp. in der Buchhalterei-Rechnung erscheinen müssen.

Ferner:

daß, wie die etatsmäßigen und außeretatsmäßigen Soll- und Ist-Einnahmen und Ausgaben und Reste in den Haupt-Abschlüssen und in der Haupt- und den Buchhalterei-Rechnungen erscheinen, auch eben so in den, dem unterzeichneten Ministerio einzureichenden Auszügen aus den Haupt-Abschlüssen, oder in den speziellen Verwaltungs-Abschlüssen erscheinen müssen.

Um die dem Ministerio einzureichenden Verwaltungs-Abschlüsse in eine gleichmäßige und den Hauptkassen und Buchhalterei-Rechnungen entsprechende Form zu bringen, wird der Königl. Regierung hierneben ein Schema zu denselben zugefertigt, (Anl. a.) und derselben hierdurch aufgegeben, darauf zu halten, daß dasselbe von ihrer Hauptkasse, für die, dem unterzeichneten Ministerio einzureichenden Abschlüsse von der Geistlichen, und Schul- und von der Medizinal- und Sanitäts-Verwaltung, zur Anwendung gebracht werde.

Da auch mehrere der gedachten Differenzen, zwischen den Rechnungen und der beim Ministerio aufgestellten Jahres-Uebersichten, ihren Grund darin haben, daß die Zuschüsse, welcher die Geistliche, und Unterrichts- und die Medizinal- und Sanitäts-Verwaltung etatsmäßig bedürfen, in den Abschlüssen sehr verschieden dargestellt werden; so bestimmt das unterzeichnete Ministerium, ebenfalls im Einverständnisse mit der Königl. Ober-Rechnungskammer:

daß, wenn gleich die Verfügung vom 2. September d. J., nach welcher künftig die Zuschüsse aus den Etats der Geistlichen, und Unterrichts- und der Medizinal- und Sanitäts-Verwaltung weggelassen, und in denselben nur die etwanigen eigenthümlichen Einnahmen dargestellt werden sol-

len, bei den jetzt noch als gültig laufenden derartigen Etats noch nicht hat in Ausführung gebracht werden können, doch schon bei den Abschlüssen pro 1833. und bis zur Etatsberichtigung so verfahren werden soll, als enthielten diese Etats den Zuschuß nicht, daß also in den Abschlüssen dieser Zuschuß weder in Soll- noch Ist-Einnahme dargestellt, und in Ausgabe nicht die des ganzen etatsmäßigen Zuschusses, sondern nur die wirklich aus demselben verwendeten Summen übernommen werden.

Das Ministerium fordert die Königl. Regierung hierdurch auf, ihre Hauptkasse hiernach zu instruiren, und darüber zu wachen, daß dieselbe auch in vorgeschriebener Art verfahre.

Berlin, den 16. Dezember 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

49.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, Provinzial-Schulkollegien und außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigten bei den Universitäten, die Ausführung der Kirchen- und Schulbau-Projekte betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein von der Königl. Ober-Baudeputation entworfener Plan zum Neubau einer Kirche bei der Ausführung verändert und eingeschränkt worden, ohne daß zuvor darüber mit der gedachten technischen Oberbehörde kommunizirt worden. Ein solches willkührliches Verfahren, das leicht zu Mißgriffen führt, kann nicht gebilligt werden, und dürfen die den Bau leitenden Behörden, Veränderungen und Beschränkungen solcher Bau-Projekte, die von der Königl. Ober-Baudeputation bereits festgesetzt sind, nur nach vorgängigem Benehmen mit der letztern sich gestatten.

Hiernach hat die Königl. Regierung, (das Königl. Provinzial-Schulkollegium, haben Ew. ꝛc.) in solchen Fällen vor der Ausführung des betreffenden Baues das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 18. Dezember 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

50.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, an sämmtliche Königl. Landraths-Aemter und Intendantur-Beamte, die Vertheilung der Abgaben an Kirche, Geistlichkeit, Schulen ꝛc., bei Dismembrationen von Grundstücken betreffend.

Nachdem durch die Cirkular-Verfügung vom 19. Oktober angeordnet worden ist, daß bei vorkommenden Dismembrationen die Vertheilung der Staats-Abgaben sowie der Abgaben an Kirche, Geistlichkeit, Schulen ꝛc., besonders behandelt werden soll, setzen wir nunmehr über das bei Vertheilung der Geistlichen ꝛc. Abgaben zu beobachtende Verfahren fest:

1) daß es einer förmlichen Bestätigung der Vertheilungs-Berechnung Seitens der unterzeichneten Abtheilung nicht bedarf, und
2) daß eben so wenig eine Mittheilung der Vertheilungs-Berechnungen an die Gerichte erforderlich ist.

Das für die Zukunft in dieser Beziehung zu beobachtende Verfahren ist vielmehr folgendes.

Nachdem das Königl. Landraths-Amt die überhaupt zu entrichtenden Abgaben den bestehenden Vorschriften gemäß vertheilt hat, wird die Vertheilungs-Berechnung den Interessenten zur Erklärung vorgelegt. Diese Erklärung kann durch die Gerichte gleichzeitig mit der Anerkennung über Vertheilung der Staats-Abgaben erfordert werden, in sofern hiedurch kein

Aufenthalt entsteht, sonst, und in der Regel, ist es Sache des Königl. Landraths-Amts die nothwendige Erklärung ad protocollum zu nehmen, wir haben jedoch nichts dagegen zu erinnern, wenn die Kirchenkollegien mit Erforderung der Erklärung beauftragt werden.

Haben die Interessenten gegen die Abgaben-Vertheilungs-Berechnung nichts zu erinnern, so wird dieselbe dem Kirchenkollegio zur Achtung mitgetheilt, und dann ist die Sache beendet. — Bringen die Interessenten jedoch Einwendungen vor, so wird die Wahrheit derselben ermittelt, und erwarten wir demnächst die sämmtlichen Verhandlungen zur Entscheidung der Differenz. In keinem Falle ist es nöthig, daß in Rücksicht auf die Vertheilung der Geistlichen ꝛc. Abgaben die Dismembrations-Angelegenheiten in der Hauptsache aufgehalten, sondern solche können, sobald nur die Vertheilung der Staats-Abgaben, und insbesondere der Domainen-Gefälle regulirt ist, vorbehaltlich dessen, was nachträglich wegen der Geistlichen ꝛc. Abgaben zu entscheibleibt, durchgeführt werden.

Um jedoch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß in allen zur Kenntniß des Königl. Landrath-Amts kommenden Fällen die Vertheilung der Geistlichen ꝛc. Abgaben auch wirklich bewirkt worden, ist uns quartaliter eine Nachweisung der angemeldeten Dismembrationen einzureichen, in welcher der Name des Haupt- und Zweigbesitzers, die Größe des abgetrennten Grundstücks, und das Datum des Kontrakts bemerkt, außerdem aber angegeben ist, ob und unter welchem dato die Vertheilungs-Berechnung der Geistlichen ꝛc. Abgaben angefertigt, wenn derselbe den Interessenten vorgelegt, ob und welche Einwendungen dagegen vorgebracht sind?

Hat das Alles im Laufe des Quartals, in welchem die Dismembration angemeldet ist, nicht bewerkstelligt werden können, so muß die Sache dennoch in die Quartal-Nachweisung übernommen, und die Lage der Sache angegeben werden; alle diese Sachen müssen natürlich in die nächste Quartal-Nachweisung wieder und überhaupt so lange aufgenommen werden, bis sie beendet sind.

Die Vorlegung der ersten Quartal-Nachweisung erwarten wir zum 1. April k. J.

Gumbinnen, den 11. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

51.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Superintendenten, die zeitige Anmeldung der Forderungen geistlicher Institute bei Subhastationen von Gütern und Grundstücken betreffend.

Um den Weiterungen und Nachtheilen vorzubeugen, welche in einzelnen Fällen dadurch entstanden sind, daß bei Subhastationen von Gütern und andern Grundstücken die Anmeldung der Forderungen geistlicher Institute nicht zur gehörigen Zeit geschehen ist, werden Sie hierdurch aufgefordert, die Herren Geistlichen und sonstigen Verwalter geistlicher Institute Ihrer Diözese anzuweisen, und resp. zu veranlassen, daß sie bei Subhastationen von Grundstücken, an welche geistliche Institute Anforderungen zu machen haben, solche recht zeitig bei den betreffenden Gerichtsbehörden gehörig anmelden, widrigenfalls dieselben für alle, aus der unterlassenen oder verspäteten Anmeldung entstehenden Nachtheile persönlich verantwortlich bleiben.

Potsdam, den 11. Oktober 1833.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Meyer.

52.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Superintendenten und an die reformirten französischen Kirchen-Presbyterien, die Stempelfreiheit kirchlicher Atteste zur Vervollständigung anderer Kirchenbücher betreffend.

Im Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 11. Januar pr., die Stempelpflichtigkeit kirchlicher Atteste betreffend, machen wir Sie darauf aufmerksam, daß die Atteste, welche Pfarrer auf Grund des Kirchenbuchs über den Tod von Personen zur Notiz bei dem Kirchenbuche, worin die Geburt des Verstorbenen eingetragen ist, oder ähnliche Atteste zur Vervollständigung eines andern Kirchenbuchs ausstellen, wenn diese Atteste zu denjenigen gehören, welche der Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822. sub pos. Atteste im vierten Absatz dem Atteststempel unterwirft, nur dann für stempelfrei zu erachten sind, wenn aus dem Atteste selbst die angegebene Bestimmung zu entnehmen ist, dadurch also konstatirt wird, daß das Attest nicht in Privatsachen ausgestellt ist, und so zugleich dem Mißbrauch, der davon gemacht werden könnte, vorgebeugt wird.

Um die getroffene Einrichtung zur Vervollständigung der Kirchenbücher zu erfüllen, bedarf es aber auch der Ausstellung amtlicher Atteste überhaupt nicht, sondern es genügt die bloße Benachrichtigung desjenigen Geistlichen, dessen Kirchenbuch vervollständigt werden soll. Eine solche Benachrichtigung ist, wie alle amtliche Korrespondenz, stempelfrei; und haben Sie die Herren Geistlichen Ihres Superintendentur-Bezirks unverzüglich anzuweisen, hiernach von jetzt an allgemein zu verfahren.

Potsdam, den 8. Oktober 1833.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Meyer.

53.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Landräthe, betreffend die Vorkehrungen in den Kirchen zur Verbesserung der Luft in denselben.

Es hat sich als fast allgemeine Wahrnehmung festgestellt, daß die mehrsten Kirchen immer ganz verschlossen sind, und die Fenster derselben sich entweder gar nicht öffnen lassen, oder doch selten geöffnet werden, wodurch in denselben eine feuchte, kalte und der Gesundheit äußerst nachtheilige Luft entsteht, was sich in vielen Kirchen an den nassen, schimmelichten Wänden leicht erkennen läßt.

Zur Abhülfe dieses Uebelstandes, der auch auf die Gesundheit den nachtheiligsten Einfluß hat, müssen geeignete Maßregeln ergriffen werden, und es sind diese zunächst darin zu suchen, daß kleinere Theile (Quadrate) jedes Fensters mit geeigneten, leicht verschließbaren Oeffnungen versehen, und zwar die untersten Glasscheiben dazu verwendet werden, da die schädlichen Gasarten schwerer als die atmosphärische Luft sind, und sich nach dem Boden zu senken.

Sie wollen die Kirchenvorstände Ihres Kreises auf diese wahrgenommene Schädlichkeit mit dem Auftrage aufmerksam machen, zur Abhülfe die vorbemerkte Einrichtung der Kirchenfenster sogleich zu bewirken, und durch diese Oeffnungen dann jedesmal nach jedem Gottesdienste bis zum Abend der Luft den freien Durchzug durch das Gebäude zu gestatten.

Gleichzeitig mit diesen Fensteröffnungen müssen aber nach jedem Gottesdienste auch die Kirchenthüren einige Stunden geöffnet bleiben, da ohne dieses die schädlichen Luftarten, die, wie gesagt, schwerer als die atmosphärische Luft sind, nicht durch die Fenster entweichen würden.

Achen, den 30. Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

54.

Cirkular-Verfügung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg an sämmtliche Superintendenten, den Nachweis der Großjährigkeit Seitens der Ausländer behufs ihrer Proklamation und Trauung im Inlande betreffend.

Da Geistliche der Provinz über ihr Verhalten zweifelhaft gewesen sind, wenn Ausländer vor vollendetem 24sten Jahre mit der Behauptung, daß sie in ihrem Vaterlande die Volljährigkeit erreicht haben, sich im Inlande zur Proklamation und Trauung melden; so finden wir uns zu der Bemerkung veranlaßt, daß Ausländer, und solche Personen, die früher im Auslande ihr Domizil hatten, dasselbe aber in das Inland verlegten, nachdem sie bereits im Auslande großjährig gewesen waren, so lange sie das 24ste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben, gehalten sind, ihre nach ausländischen Gesetzen angeblich früher erlangte Großjährigkeit durch gerichtliche Atteste nachzuweisen, wenn sie behufs ihrer Proklamation und Trauung im Inlande für großjährig gelten wollen.

Wir veranlassen Sie, hiervon die Geistlichen Ihrer Diözes in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 25. Dezember 1833.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

55.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, an sämmtliche Landräthe, die Erhaltung und Verschönerung der Begräbnißplätze betreffend.

Seitdem die in der Nähe der Kirchen belegenen allgemeinen Kirchspiels-Begräbnißplätze eingegangen, und von den meisten Kommunen eigene Kirchhöfe eingerichtet sind, werden dieselben im allgemeinen sehr vernachlässigt, indem

die meisten unbewährt und zugänglich für das Vieh sind, so, daß man nicht selten umwühlte Grabhügel findet. Ueberhaupt gewährt das Aeußere eines solchen Kirchhofes einen höchst widerwärtigen Anblick, und beauftragen wir Sie deshalb, durch die Geistlichen und Ortsvorstände dahin zu wirken, daß die in Ihrem Verwaltungsbezirke belegenen Kirchhöfe ein würdiges Ansehen erhalten, daß dieselben mit einer Bewährung, welche allenfalls in einem Graben nebst Wall bestehen kann, versehen, und daß die einzelnen Grabhügel nach einer bestimmten Ordnung angelegt werden.

Eine gleiche Aufmerksamkeit verdienen die in der Nähe der Kirchen befindlichen, jetzt eingegangenen Begräbnißplätze, indem bei Vielen die Ringmauern, womit sie ehemals eingefaßt waren, verfallen, und die Grabhügel zum Theil zerstört und eingesunken sind.

Es kann nicht schwierig sein, diesen eingegangenen Kirchhöfen ein freundlicheres Ansehen zu geben, sobald die Ringmauern reparirt, oder, was in den meisten Fällen angemessener sein wird, zum Besten des Eigenthümers des Kirchhofes, gänzlich abgebrochen, die Plätze demnächst planirt und mit Bäumen bepflanzt werden, besonders aber wird die Anlage von Baumschulen nützlich und zweckmäßig sein.

Da alle dergleichen Anlagen nur einen sehr geringen Kostenaufwand verursachen, so wird es nicht schwierig sein, dieselben in's Leben zu rufen, sobald nur der erste Anstoß gegeben wird. Dieser muß aber hauptsächlich von den Geistlichen und Ortsvorständen ausgehen, und weisen wir Sie deshalb hiermit an, dahin zu wirken, daß die verlassenen Begräbnißplätze in der oben bemerkten Art würdiger ausgeschmückt werden. Von Zeit zu Zeit werden wir uns bei Gelegenheit der Reisen unserer Kommissarien davon überzeugen, was zu dem angegebenen Zwecke geschehen ist.

Gumbinnen, den 2. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

56.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anstellung und Bestätigung der aus dem Auslande berufenen Lehrer und Schulamts-Kandidaten betreffend.

Von der Anfrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 16 v. M., die Anstellung resp. Bestätigung der aus dem Auslande berufenen Lehrer und Schulamts-Kandidaten betreffend, nimmt das Ministerium Veranlassung, Ihr in der abschriftlichen Anlage (lit. a.) die an die Provinzial-Schulkollegien gerichtete Verfügung vom 15. Juli pr. zu kommuniziren, nach welcher ausländische Schulamts-Bewerber zu den diesseitigen Schulstellen nur dann zuzulassen sind, wenn sie vor einer inländischen Prüfungs-Kommission die Prüfung mit Auszeichnung bestanden haben.

Berlin, den 3. Dezember 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung.
Nicolovius.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Abschrift vorstehender Verfügung den sämmtlichen übrigen Königl. Regierungen zur Nachricht und Nachachtung.

Berlin, den 3. Dezember 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung.
Nicolovius.

---

a.

b.

Dem Königl. Provinzial-Schulkollegio wird nachrichtlich hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Majestät nach dem Vorschlage des Ministeriums, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. v. M. den Provinzial- und Prüfungsbehörden zwar gestatten wollen, daß sie ausländische junge Schulamts-Kandidaten, vorausgesetzt, daß sie sich über die Bildung, welche sie erhalten, und über ihre sittliche Würdigkeit durch vorschriftsmäßige Zeugnisse ausweisen können, zu den Kandidaten-Prüfungen zulassen, ihnen aber das Wahl- und Anstellungs-Fähigkeits-Attest nur unter der Bedingung ertheilen dürfen, wenn ihnen das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit, vorzüglich oder sehr gut bestanden zu haben, gegeben werden kann, von welcher Bestimmung die Königl. Provinzial-Schulkollegien die sich Meldenden schon vor der Prüfung in Kenntniß setzen müssen.

Hiernach sind die wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zu instruiren.

Berlin, den 15. Juli 1832.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

57.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung in Gumbinnen, an sämmtliche Superintendenten und Superintendentur-Verweser, die Lehrer-Prüfungen betreffend.

Eine genauere Betrachtung des zur Zeit vorhandenen Lehrer-Personals führt den Beweis, daß die in Hinsicht auf die Lehrer-Prüfungen theils allgemein bestehenden Gesetze, theils speziell gestellten Bedingungen auf eine unverantwortliche Weise verabsäumt und unbeachtet geblieben sind. Gesetzlich müssen alle Seminar-Zöglinge, welche bei der Entlassungs-Prüfung Nr. III. erhalten haben, sich unbedingt zu einer zweiten Prüfung stellen, bevor sie definitiv bestätigt

werden dürfen; gleichwohl hat kein Einziger der in diese Kategorie Gehörenden sich bis jetzt zur zweiten Prüfung gemeldet, obgleich Mehrere derselben schon vor längerer Zeit aus dem Seminar entlassen worden sind. Nach einer schon seit dem Jahre 1827. bestehenden allgemeinen Bestimmung darf kein Lehrer definitiv angestellt werden, bevor er nicht vor der dazu bestimmten Kommission in einem Seminare die gesetzliche Prüfung bestanden hat. Gleichwohl ist eine überraschend große Zahl provisorisch (interimistisch) angestellter Lehrer, welche keine Anstalt getroffen haben, sich auf diesem Wege zur definitiven Anstellung geschickt zu erweisen, und dazu auch von ihren nächsten Vorgesetzten entweder gar nicht, oder wenigstens, wie es die Erfahrung lehrt, nicht mit Erfolg angehalten sind. Vielen ist bei versuchten Seminar-Prüfungen, welche noch nicht zur Zufriedenheit ausfielen — andern bei und mit der ertheilten Erlaubniß, in einem Lehramte provisorisch zu fungiren, ein ausdrücklich bestimmter Termin zur gesetzlichen Prüfung vorgeschrieben worden; — sie haben aber diesen Termin nicht beachtet, und sind dennoch stillschweigend in ihrer Stellung belassen worden.

Eine solche Nachlässigkeit ist jedoch offenbar nicht nur für das Schulwesen selbst von den allerverderblichsten Wirkungen, indem sie demselben eine fortdauernde Last untauglicher Subjekte aufbürdet, sondern sie ist zugleich für die dabei Betheiligten selbst von sehr unangenehmen Folgen, indem sie die Lage derselben in einem schwankenden Zustande erhält, und sie jederzeit befürchten läßt, aus ihrer Stellung entfernt und daher (nicht selten mit Familie) erwerblos zu werden.

Sowie wir also von der einen Seite allen denjenigen, welche schon früher gegen diesen verderblichen Mißbrauch hätten wirken sollen, unser Mißfallen nicht verhalten können und für die Zukunft eine weit größere Achtsamkeit in dieser Hinsicht von ihrer Seite erwarten, so sind wir nicht gemeint, die bereits vorhandenen Folgen jener Vernachlässigung ferner zu dulden.

Wir haben daher für die nächsten Jahre in den beiden Seminarien Karalene und Angerburg eine Reihe von Prü-

fungen angeordnet, zu welchen wir diejenigen Lehrer, welche zur definitiven Anstellung sich noch nicht geeignet erwiesen haben, nach und nach vorladen werden. An welchen Tagen diese Prüfungen stattfinden werden, können wir noch nicht mit Genauigkeit bestimmen, und wir werden dieserhalb jedesmal die bestimmtere Bekanntmachung durch das Amtsblatt verfügen. Um jedoch schon jetzt die einzelnen Lehrer wissen zu lassen, welche Zeit ihnen zur Vorbereitung verstattet ist, fügen wir Ihnen die vorläufige Vertheilung, soweit sie Ihre Inspektion berührt, in der Anlage bei, und bemerken, daß wir mit dem Ausdrucke: „Winter" die Monate Januar, Februar, März, mit „Frühling" April, Mai, Juni, mit „Sommer" Juli, August, September, und mit „Herbst" Oktober, November, Dezember haben bezeichnen wollen.

Wir haben bei diesen Vorladungen diejenigen provisorischen Lehrer, welche ihrem Alter nach über die Zeit der Bildungsfähigkeit hinaus sein dürften, ganz ausgeschlossen, und mit sehr wenigen, wohl motivirten Ausnahmen, nur diejenigen aufgenommen, von denen sich ein geeigneter Erfolg als möglich voraussetzen läßt, daher wir denn auch bei diesen die Zeit der verstatteten Vorbereitung möglichst nach dem Grade ihrer zur Zeit vorhandenen Ausbildung abgemessen, und denjenigen die entferntesten Termine zugewiesen haben, von denen wir annehmen mußten, daß sie noch einer längeren Zeit bedürfen würden, um ihre Kenntnisse und Lehrgeschicklichkeit bis zu der Stufe des Genügenden zu ergänzen.

Jene andern, über das Alter der Bildungsfähigkeit Hinausgeschrittenen, können und werden wir zwar nicht definitiv anstellen, und können sie daher auch aus der unangenehmen Lage eines nicht gewissen Verhältnisses nicht herausversetzen, wir erwarten aber mit so größerer Zuversicht, daß sie sich mit Anstrengung aller ihrer Kräfte Mühe geben werden, Alles zu leisten, was sie im Stande sind, und durch Pünktlichkeit und Treue zu ersetzen, was ihnen an andern Erfordernissen abgeht, auch sich in diesen noch mangelhaften Erfordernissen möglichst zu vervollkommnen bemüht sein werden. Geschieht dieses nicht, und findet es sich, daß sie

auch in demjenigen zurückbleiben, was von Jedem gefordert werden muß, in Gewissenhaftigkeit, Anstrengung und Treue, so hat unsere hier kund gegebene Berücksichtigung ihres Alters ihre Grenze erreicht, und wir werden uns genöthigt sehen, sie aus der ihnen auf Hoffnung belassenen Stellung zu entfernen. Daß übrigens auch den hier Bezeichneten ganz und gar unbenommen bleibt, sich freiwillig zu der gesetzlichen Prüfung zu melden, und sich so zur definiven Anstellung würdig zu zeigen, ja, daß wir dieses nur um so lieber sehen können, versteht sich dabei von selbst.

Sie werden diese Verfügung nunmehr unter Ihren Diözesanen cirkuliren lassen, und dieselben anweisen, sowohl zu ihren Schul-Akten Abschrift davon zu nehmen, als auch die Lehrer ihrer Parochie mit dem Inhalte derselben vollständig bekannt zu machen. Demnächst aber werden Sie die Herren Geistlichen dringend und angelegentlich ermuntern, insbesondere denjenigen Lehrern, welchen hiernach die Prüfung bevorsteht, mit Rath und That väterlich beizustehen, ihnen die Mittel zu ihrer Fortbildung zu suppeditiren und theils selbst, theils durch die Kirchschullehrer (Präcentoren, Rektoren) in den wöchentlichen Konferenzen ihnen gründliche und förderliche Anleitung zu geben. Das künftige Wohl dieser Lehrer wird hiemit vorzugsweise in dieser ihrer nächsten Vorgesetzten Hände gelegt, und wir werden es eben so wenig verkennen können, als unbemerkt lassen, aus welchen Kreisen oder Kirchspielen wir bei den bevorstehenden Prüfungen die am besten ausgebildeten Lehrer erhalten.

Sollte Behufs dieser vorbereitenden Hülfe bei einer oder der andern Kirchschule das vorhandene Inventarium nicht als zureichend erscheinen, sollte z. B. eine gute deutsche Sprachlehre (als welche wir unter andern Götzinger, Krause nennen), ein gutes Rechenbuch (z. B. Kawerau), eine Form- und Größenlehre (z. B. Türk), sollten die nothwendigsten Hülfsmittel für das Unentbehrlichste aus Geschichte, Geographie und Naturkunde (Heinel, Bredow, Weiß, Hellmuth oder Nicolai-Hoffmann) noch nicht vorhanden sein; sollten Vorschriften oder die nothwendigsten Charten fehlen, so wird für die Beischaffung derselben bald mög-

lichſt Sorge zu tragen ſein, und wir werden jeden Antrag dieſer Art gern berückſichtigen.

In Betreff der Unterrichts-Methode wird es zweckmäßig ſein, die Lehrer öfters ohne Beeinträchtigung ihrer eigenen Schulen dem Unterrichte derjenigen Lehrer, welche in der katechetiſchen und entwickelnden Behandlung die meiſte Gewandtheit beſitzen, beiwohnen zu laſſen.

Wir hoffen, durch dieſe Anordnungen dem Wunſche aller derer, denen es um fortſchreitende Volksbildung wahrhaft zu thun iſt, entgegengekommen zu ſein, und verſehen uns daher einer regen und bereitwilligen Unterſtützung, welche ihre guten Früchte zu tragen nicht verfehlen wird.

In 8 Wochen wünſchen wir den Bericht über das in dieſer Hinſicht Veranlaßte entgegen zu nehmen.

Gumbinnen, den 26. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.
Schirmeiſter.

58.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg, an ſämmtliche Superintendenten, die Entlaſſung der in den Prüfungen nicht beſtandenen Schulamts-Kandidaten betreffend.

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat unterm 31. Auguſt c. hinſichtlich der proviſoriſchen Anſtellung der Schullehrer beſtimmt, daß, wenn ein vorläufig oder proviſoriſch angeſtellter Schulamts-Kandidat nach den Zeugniſſen der Schulvorſtände, der Schul-Inſpektoren, reſp. des Schulraths des Regierungs-Kollegii, in praktiſcher Tüchtigkeit nicht fortgeſchritten iſt, auch demſelben, nach dem Reſultat der zweiten Prüfung nicht mehr, wie in der erſten, das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt werden kann, es keinem Bedenken un-

terliegt, ihn ohne Weiteres zu entlassen, falls nicht Umstände dafür sprechen, ihm einen neuen Prüfungstermin zu stellen.

Indem wir Ew. Hochehrwürden hiervon zur eigenen Bemessung bei der Einweisung der Schulamts-Kandidaten in das ihnen provisorisch übertragene Amt benachrichtigen, tragen wir Ihnen auf, hiervon sämmtliche Prediger Ihrer Diözes und die in derselben vorhandenen, provisorisch angestellten Lehrer in Kenntniß zu setzen, und sich auf geeignete Weise davon zu überzeugen, daß letzten diese Verfügung gehörig bekannt gemacht worden ist; zu welchem Behufe wir Ihnen mehrere Exemplare derselben hierbei mitzusenden.

Magdeburg, den 17. Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und Schulwesen.

59.

Cirkular-Verfügung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Magdeburg, an sämmtliche Direktoren der Gymnasien, die Anordnung der öffentlichen Redeübungen oder Schulaktus und die feierliche Entlassung der Abiturienten betreffend.

In der, den Direktoren der Gymnasien unterm 1. Dezember 1827. gegebenen Instruktion und daselbst §. 16. ist verordnet, daß die öffentlichen Redeübungen oder Schulaktus nicht mit den Schulprüfungen verbunden, sondern, wenn sie Statt haben, besonders veranstaltet werden. Wir finden uns veranlaßt, diese Verordnung auch auf die feierliche Entlassung der Abiturienten auszudehnen, und zu bestimmen, mit derselben jenen Schulaktus gleichfalls nicht zu verbinden, sondern dieselbe für sich allein zu vollziehen. Der Zweck solcher feierlichen, für Abiturienten und die Bleibenden gleich wichtigen Handlung erfordert es, sie im Sinne und im Charakter einer religiösen Schulfeierlichkeit zu begehen, um den letzten Worten, welche Theilnahme und Liebe an die aus dem traulichen Kreise der Schule Schei-

denden richten, einen um so wohlthätigern Eingang in das Gemüth zu öffnen; namentlich würde die Einladung eines größern Publikums zu einer solchen Feierlichkeit nicht an ihrem Platze sein.

Wenn zu anderer Zeit Redeübungen oder Schulaktus veranstaltet werden, so müssen diese der Würde einer gelehrten Unterrichts- und Bildungsanstalt zusagen, und es muß Alles, was einer theatralischen wohl gar mit Aenderung des gewöhnlichen Anzuges verbundenen Unterhaltung ähnlich wäre, davon gänzlich ausgeschlossen bleiben; worauf schon der oben angeführte §. hinweiset. Dagegen mögen gute dialogisirte Stücke, die dem richtig aufgefaßten Zwecke eines Schulaktus förderlich sind, allerdings ausgewählt und für die Darstellung auf zweckmäßige Weise eingeübt werden.

Magdeburg, den 15. Oktober 1833.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

60.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., die Qualifikation zum Vorsitze in der Schulkommission der kleinen Städte betreffend.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 24. Juni d. J. haben die unterzeichneten Ministerien keine genügende Veranlassung ersehen können, den Rathmann N. zu N. von der Zulassung als vorsitzendes Mitglied der dortigen städtischen Schulkommission auszuschließen.

Es würde viel zu weit gehen, eine solche Abweichung von den durch die Städteordnung vorgeschriebenen Regeln aus dem von der Königl. Regierung gegen den ꝛc. N. angeregten bloßen Mangel an einer vollständigen Schulbildung und an der Geübtheit in schriftlichen Vorträgen motiviren zu wollen, worin ihm bei den Geschäften der Kommission leicht durch deren technisches Mitglied die nöthige

Beihülfe geleistet werden kann, und im Allgemeinen auf Eigenschaften dieser Art bei dem der Kommission vorsitzenden Magistrats-Deputirten, zumal für die meistens nur einfachen Schul-Angelegenheiten solcher kleinen Stadt, ein weit minderes Gewicht, als auf die Haupterfordernisse einer guten Meinung mit der Sache verständigen Charakters, einiger Erfahrung in der Behandlung von Kommunal-Angelegenheiten überhaupt, und eines gesunden praktischen Urtheiles zu legen ist. Daß es dem ꝛc. N. an der Qualifikation in diesen wesentlicheren Punkten mangele, ist aus den vorliegenden Akten nirgends ersichtlich, und muß sonach bis dahin, daß etwa ein erheblicher wirklicher Mißstand aus seiner Geschäfts-Direktion sich in praktischer Erfahrung an den Tag legt, die Vorschrift der Städteordnung ohne Modifikation und Einschränkung befolgt werden, welchemgemäß die Königl. Regierung das Erforderliche, unter Rückfertigung der beifolgenden Akten, an den Magistrat zu veranlassen hat.

Berlin, den 9. Oktober 1833.

Ministerium	
der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei.
v. Altenstein.	v. Brenn.

61.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg, in Pr., an sämmtliche Superintendenten ꝛc., die in den Kirchspielen abwechselnd angeordneten Schulprüfungen betreffend.

Nur versuchsweise hatten wir bisher die Einrichtung getroffen, daß monatlich in je einer Schule einiger Kirchspiele Prüfungen, oder abwechselnd Lektionen gehalten wurden, an denen sämmtliche, oder bei sehr ausgedehnten Parochien einige Lehrer des Kirchspiels, theils selbst prüfend

oder lehrend, theils nur zuhörend, unter Leitung und Aufsicht des Pfarrers, Antheil nehmen.

Etwa vier Gegenstände aus dem Gebiete des Elementar-Unterrichts kamen jedesmal zur Sprache. Die Dauer der Prüfung beschränkte sich auf einen Vormittag. In der nächstfolgenden Konferenz wurde dann den Lehrern die nöthigen Ermunterungen, Winke oder Zurechtweisungen in Bezug auf den Inhalt und die Form jener Prüfungen oder Lektionen von dem Schulinspektor ertheilt.

Auf diesem Wege wurde nicht nur ein rühmlicher Wetteifer unter den Lehrern angeregt, sondern es bot sich auch jedem unter ihnen eine Gelegenheit dar, die Lehrweise einiger ihrer Amtsgenossen, die Art, wie sie die Schüler behandeln, die Lehrbücher und Lehrmittel, welche sie benutzen, kennen zu lernen. Den Schülern aber erwuchs der Vortheil, auch einmal einen andern Lehrer zu hören, und in seine Art zu fragen und sich zu äußern, eingehen zu müssen. Der Nutzen dieser Einrichtung hat sich da, wo sie mit wahrhaft gutem Willen und mit einsichtsvoller Berücksichtigung der Persönlichkeiten der Lehrer und der Umstände ausgeführt wurde, so klar hervorgestellt, daß der monatliche Verlust eines halben Schultages für einige Schulen dabei nicht wesentlich in Betracht kommen darf.

Deshalb ordnen wir solche Prüfungen und Lektionen für alle Volksschulen unseres Verwaltungsbezirks in den Städten sowohl als auf dem Lande hiermit an, und tragen Ew. ꝛc. demnach auf, die Kirchspiels-Schulinspektoren und die Stadt-Schuldeputationen Ihres Aufsichtskreises von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen, und mit näherer Anweisung zu versehen, wo solche nöthig sein sollte.

Bei den aus mehreren Klassen bestehenden städtischen Schulen wird es z. B. angemessen sein, denselben Unterrichts-Gegenstand in sämmtlichen Klassen behandeln zu lassen, und mit den Gegenständen nur monatlich zu wechseln, um auf diese Weise zugleich ein deutlicheres Bild des Fortschreitens des Unterrichts auf den verschiedenen Bildungsstufen zu erhalten.

Nach 3 Monaten erwarten wir Bericht über den Erfolg dieser Maßregel.

Königsberg, den 19. November 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
Reusch.

62.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen des den Schullehrern behufs des Anbaues von Maulbeerbäumen zu überlassenden Stückes Gemeinde-Landes.

Aus dem Berichte des Regierungs-Raths v. Türk zu Klein-Glienicke bei Potsdam hat das Ministerium ersehen, wie der Seidenbau in den verschiedensten Provinzen des Staats glückliche Fortschritte gemacht hat, und hauptsächlich von einzelnen Schullehrern mit Erfolg betrieben wird. Da die Beförderung dieses Industrie-Zweiges aber wesentlich von der Vermehrung der Maulbeerpflanzungen abhängt, indem alle Versuche, die Nahrung der Seidenwürmer durch Surrogate zu ersetzen, sich als unzulänglich erwiesen haben, so nimmt das Ministerium Veranlassung, der Königl. Regierung zu empfehlen, in sofern sich Schullehrer für den Betrieb des Seidenbaues besonders interessiren, sie nach Möglichkeit in Stand zu setzen, Maulbeerbäume anzupflanzen, und zu dem Behuf zu vermitteln, daß, wo die Lokalität es gestattet, ihnen in der Nähe des Schulhauses $1\frac{1}{2}$ bis 2 Morgen Gemeinde-Landes entweder umsonst oder gegen angemessene Pacht überlassen werden.

Berlin, den 29. Oktober 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

VII.

Kommunalwesen.

63.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Trier, die Entschädigung der Kommunal-Beamten für Ausstellung von Legitimationsscheinen bei Waaren-Versendungen betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 28. März d. J., die Entschädigung der Kommunal-Beamten für Ausstellung der Legitimationsscheine bei Waaren-Versendungen betreffend, hat der Herr Finanzminister sich dahin erklärt, daß aus der Staatskasse dafür nichts bewilligt, jedoch an Orten, wo es für besonders dringend geachtet werde, von Seiten der Steuerbehörde eine eigene Legitimationsschein-Expedition errichtet werden solle, wozu wegen der Bürgermeistereien Dasburg, Daleiden, Arzfeld und Olmsscheid der Provinzial-Steuer-Direktor bereits angewiesen sei.

In Orten, wo eine solche Expedition nicht ist, bleibt der Bürgermeister zur unentgeldlichen Ausstellung der Scheine verpflichtet. Derselbe erhält Büreaukosten, ist dafür ein immer zugängliches Büreau zu halten verpflichtet, und muß dann Alles dasjenige, was das Gemeinewohl und die öffentliche Verwaltung betrifft, unentgeldlich besorgen.

Hierzu gehört auch die Ausstellung der Legitimationsscheine, für welche so wenig, wie für andere Offizial-Geschäfte, von den Bürgermeistern besondere Sporteln erhoben werden dürfen.

Wollen dagegen die Interessenten ihrer Bequemlichkeit wegen, sich nicht an den vielleicht in einem anderen Orte wohnenden Bürgermeister, sondern an den unbesoldeten und mit keinen Büreaukosten versehenen Ortsvorstand wenden, welcher zu dergleichen Büreauarbeiten nicht für verpflichtet erachtet werden kann, so mag dem letzteren, wenn es ver-

langt und nicht von der Gemeinde eine gewisse Vergütung für dieses Geschäft auf die Gemeindekasse übernommen wird, nachgelassen bleiben, bis zu weiterer Bestimmung für die Ausstellung jedes Legitimationsscheins drei Pfennige von den Interessenten zu erheben.

Hiernach möge die Königl. Regierung, wenn es nach der im Eingange gedachten Einrichtung noch nothwendig ist, in den einzelnen Reklamations-Fällen entscheiden.

Berlin, den 5. November 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

64.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Pensionsverhältnisse der Beamten bei den Provinzial-Landarmen-Anstalten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 8. Mai c., die Pensionsverhältnisse der Beamten bei der Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde betreffend, hierdurch eröffnet, daß diese Offizianten zu den Staatsbeamten nicht zu zählen sind. Ansprüche solcher Beamten an den Staats-Pensionsfonds sind daher nur dann vorhanden, wenn frühere Militair- oder Civildienstverhältnisse stattgefunden haben, aus welchen eine Pensionsberechtigung zu begründen.

Es kann demnach nicht davon die Rede sein, für sämmtliche Beamte jener Anstalt eine Einziehung von Pensionsbeiträgen zur Staatskasse zu verfügen, oder gar deren Pensionirung aus derselben zuzusichern. Eben so wenig kann gestattet werden, daß rücksichtlich der beiden namhaft gemachten Beamten nach dem besondern Antrage der Königl. Regierung verfahren werde; vielmehr bleibt hier die Entscheidung, ob bei etwa eintretender Pensionirung irgend ein Beitrag zur Pension Seitens des Staats zu leisten, weiterer spezieller Erörterung vorbehalten, wobei es

dann zugleich darauf ankommen wird, ob diese Beamten auf ihren eigenen Antrag den Staatsdienst verlassen haben oder nicht.

Berlin, den 11. November 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

65.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Geheimen Staatsminister ꝛc., Herrn v. Klewitz, Excellenz, zu Magdeburg, die ungehinderte Zurücktretung von freiwillig übernommenen, unbesoldeten Stadtämtern betreffend.

Da die revidirte Städtordnung über den Fall, wenn Personen, welche nach §. 130. des Gesetzes zur Uebernahme unbesoldeter Stadtämter nicht genöthigt werden können, sich aber dennoch zur Annahme eines solchen Amtes verstanden haben, demnächst ihre Entlassung aus anderen, als den im §. 129. daselbst gedachten Gründen vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit fordern, keine Disposition enthält; so ist, wie ich Ew. ꝛc. auf Dero gefälliges Schreiben vom 12. d. M. bei Rücksendung der Beilagen desselben zu erwiedern mich beehre, dafür anzunehmen, daß derjenige, der von der Annahme eines städtischen Amtes gänzlich befreit ist, ein solches jedoch freiwillig übernimmt, davon auch nach Belieben wieder zurücktreten könne.

Hiernach wird auch um so mehr zu verfahren sein, da die Beibehaltung eines solchen Freiwilligen durch Zwang der Stadt sicherlich von keinem Nutzen sein würde.

Berlin, den 22. Oktober 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

66.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium zu Coblenz, die Entlassung der auf Kündigung angestellten Kommunal-Unterbeamten betreffend.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf die Anfrage vom 2. d. M., daß, da des Königs Majestät überhaupt die dortigen Beamten ohne Unterschied nach denjenigen Grundsätzen behandelt wissen wollen, welche in den übrigen Provinzen beobachtet werden, es keinem Bedenken unterliegt, daß auch die Kommunal-Unterbeamten, welche auf Kündigung angestellt worden, nur unter den Formen entlassen werden können, welche die Dienstanweisung für die Regierung vorschreibt, und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1828. (Gesetzsammlung für das Jahr 1829. S. 41) ausdrücklich auf Kommunal-Unterbeamte für anwendbar erklärt.

Die Absicht, in welcher diese Formen vorgeschrieben worden, ist eben nur die, auch diese Klasse von Beamten so viel als möglich gegen Willkühr und Privat-Leidenschaft zu sichern, keinesweges aber die, sie in Beziehung auf die Vollständigkeit der Instruktion den auf Lebenszeit Angestellten gleich zu stellen.

Hierüber sind in einer unterm 30. August d. J. an die Regierung zu Stettin erlassenen Verfügung Bestimmungen enthalten, und theile ich daher Ew. ꝛc. diese Verfügung hierbei in Abschrift mit, um darnach dort das Erforderliche zu verfügen. (Anl. a.)

Berlin, den 13. Oktober 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

---

a.

Um die in dem Bericht der Königl. Regierung vom 4. d. M.,

betreffend die Form, in welcher auf Kündigung an-

gestellte Unterbeamte im Falle ihrer Unbrauchbarkeit unfreiwillig zu entlassen sind,

vorgetragenen Zweifel und Bedenken zu lösen, kommt es im Allgemeinen eigentlich bloß auf eine Bestimmung darüber an, was unter der „förmlichen Instruktion" zu verstehen ist, welche der Beschlußnahme im Pleno der Regierungen über Fälle der bezeichneten Art nach Vorschrift der Geschäftsanweisung vom 31. Dezember 1825. vorhergehen muß.

In der besonderen Natur eben dieser Fälle, wobei es sich nicht von einer Amtsentsetzung, sondern bloß von der Verwirklichung der ausdrücklich vorbehaltenen Kündigung eines nicht definitiven Amtsverhältnisses handelt, ist es begründet, daß unter der berührten förmlichen Instruktion, nach Analogie des für unfreiwillige Pensionirungen durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. August 1826. vorgeschriebenen Verfahrens, bloß die Vernehmung des auf Kündigung angestellten Beamten über die ihm vollständig bekannt zu machenden Veranlassungen der Kündigung zu verstehen ist, oder mit anderen Worten, daß er (in welcher Form solches auch übrigens geschehe) vollständig gehört werde, damit die Regierung bei dem in pleno zu fassenden Beschlusse darüber, ob Kündigung stattfinden soll, oder nicht, auch dasjenige berücksichtigen kann, was der Betheiligte in seinem Interesse zur Sache anzuführen hat. Im Uebrigen haben die Regierungen ihre Beschlüsse in dergleichen Fällen auf ihre moralische Ueberzeugung zu begründen. In welcher Form diese letztere erlangt ist, darauf kann es nicht ankommen, und von Beobachtung der äußeren Formen des Kriminal-Prozesses, sowie von Anwendung der im gerichtlichen Verfahren hergebrachten Beweis-Prinzipien überall nicht die Rede sein. Auch ist nicht zu übersehen, daß es Fälle giebt, wo von dem Vorbehalte der Kündigung aus solchen Gründen Gebrauch gemacht werden muß, worauf die persönlichen Eigenschaften und die Amtsführung des Betheiligten gar keinen Einfluß äußern können, z. B. wenn die Funktion, welche auf Kündigung übertragen ist, aufhört, oder die Uebertragung an einen bestimmten Zeitabschnitt gebunden ist. Daß in solchen Fällen gar keine eigentliche Instruktion, sondern nur die rechtzeitige Benachrichtigung des Betheiligten von dem Eintritt der Kündigung erforderlich ist, und daß der Beschluß der Kollegien sich nur allein mit der Beurtheilung zu beschäftigen hat, ob der Fall, welcher

die Kündigung nothwendig macht, wirklich vorhanden ist, hierüber kann kein Zweifel bestehen.

Berlin, den 30. August 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe. v. Schuckmann.

Finanzministerium. Maaßen.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Brenn.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

67.

Cirkular-Reskript der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Landräthe, die Anweisung der Gemeinde-Ausgaben betreffend.

Es ist uns zur Kenntniß gekommen, daß in verschiedenen Kreisen des Regierungsbezirks die Anordnung besteht, daß die von den Bürgermeistern auf die Gemeindekassen ausgestellten Anweisungen vor der Auszahlung den Herren Landräthen zur Genehmigung eingereicht werden müssen.

Diese Maßregel ist aber gesetzlich nicht begründet, sie ist mit Kosten verknüpft wegen des Uebersendens der Anweisungen, und vermehrt auf unnütze Weise die Schreiberei. Um diesem Mißbrauche zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, den Kreis- und Kommunal-Beamten die bestehenden Bestimmungen über die Befugniß, Zahlungs-Anweisungen auf die Gemeindekassen zu ertheilen, nachstehend in Erinnerung zu bringen.

1) Sowie es der §. 1. unserer Instruktion vom 1. Dezember v. J. zu dem jüngst gegebenen Gemeinde-Rechnungs-Formular besagt, können mit der alleinigen Ausnahme der Hebegebühren des Einnehmers alle Gemeinde-Ausgaben nur auf schriftliche Anweisung des Bürgermeisters ausbezahlt werden.
2) Der Bürgermeister kann in den Grenzen des Budgets alle gewöhnliche Ausgaben, die als ständig und fixirt bezeichnet werden können, wie z. B. Gehälter, Grund-

steuer

steuer von Gemeinde-Gütern, Miethe der Schul- und Pfarrhäuser, Lohn des Kreisboten ꝛc. ohne weitere Autorisation anweisen.

3) Es kommen jedoch unter diesen im Budget als gewöhnliche Ausgaben bezeichneten Posten solche vor, welche nicht ständig sind, und jedesmal erst durch eine festzusetzende Liquidation fixirt werden, wie z. B. alle Bauten und Kulturen, Anschaffung von Büchern ꝛc. für arme Kinder, Schullehrer, Bibliothek, Schulprämien, sodann auch mehrere Posten, welche unter der Rubrik: „Extraordinair" stehen, diese können nun ebenfalls vom Bürgermeister, ohne weitere Autorisation angewiesen werden, in sofern der Betrag 10 Rthlr. nicht übersteigt, wogegen dergleichen vom Bürgermeister ausgestellte Anweisungen, welche 10 Rthlr. übersteigen, jedesmal der Genehmigung des Königl. Landraths bedürfen, welche von denselben auf die Anweisung selbst ertheilt wird. Diese Förmlichkeit ist auch bei allen Anweisungen ohne Unterschied erforderlich, welche die im Budget kreditirten außerordentlichen Ausgaben zum Gegenstande haben.

4) Gegen vorstehende Bestimmungen, können nur diejenigen Ausnahmen stattfinden, welche wir bei Festsetzung des Budgets in der Kolonne der Bemerkungen verfügt haben.

5) Ausgaben, welche im Budget nicht kreditirt sind, und vorschußweise sollen berichtigt werden, können nur vom Bürgermeister, nach der von uns deshalb eingeholten Genehmigung angewiesen werden, und müssen die Beträge im nächstjährigen Budget nachträglich kreditirt werden.

Trier, den 9. August 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

68.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Merseburg, Erfurt, Potsdam, Frankfurt und Liegnitz, den Besitz von Lehngütern Seitens der Stadtgemeinden betreffend.

Des Königs Majestät haben durch eine unterm 23. v. M. an die Ministerien des Innern und der Justiz erlassene Allerhöchste Ordre (Anl. a.) zu bestimmen geruht, daß die Vorschrift des Sächsischen Lehns-Mandats, nach welcher Stadtgemeinden, welche Lehngüter besitzen, die Lehen durch Lehnsträger zu suchen verpflichtet sind, bei inländischen Stadtgemeinden fernerhin nicht in Anwendung gebracht werden, mithin die Bestellung von Lehnsträgern für solche Gemeinden nicht weiter erforderlich sein soll. Zugleich ist der Herr Justizminister Mühler von Allerhöchstdenselben autorisirt worden, bei den Hypothekenbüchern über solche Lehngüter die Anordnung zu treffen, daß die Stadtgemeinde, nicht aber der Magistrat, als Besitzer bezeichnet werde.

Demgemäß sind von dem Herrn Justizminister die Oberlandesgerichte der ehemals Sächsischen Distrikte instruirt worden.

Die Königl. Regierung wird von der Allerhöchsten Bestimmung und der vom Herrn Justizminister getroffenen Verfügung benachrichtigt, um die betheiligten Stadtgemeinden danach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 14. November 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

a.

Nach Ihren, des Justizministers, Anträgen genehmige Ich, daß die Vorschrift des Sächsischen Lehns-Mandats, nach welcher Stadtgemeinden, welche Lehngüter besitzen, die

Lehen durch Lehnsträger zu ſuchen verpflichtet ſind, bei inländiſchen Stadtgemeinden fernerhin nicht in Anwendung gebracht werden, mithin die Beſtellung von Lehnsträgern für ſolche Gemeinden nicht weiter erforderlich ſein ſoll. Zugleich autoriſire Ich Sie, den Juſtizminiſter, bei den Hypothekenbüchern über ſolche Lehngüter die Anordnung zu treffen, daß die Stadtgemeinde, nicht aber der Magiſtrat, als Beſitzer bezeichnet werde.

Berlin, den 23. Oktober 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter, Freiherrn v. Brenn
und Mühler.

69.

Dienſtanweiſung für die Woyt-Aemter in der Provinz Poſen, in Gefolge der Allerhöchſten Verordnung vom 9. März d. J.

---

§. 1.

Der Woyt hat im Allgemeinen ſein ganzes Beſtreben dahin zu richten, daß in dem ihm anvertrauten Bezirk die Geſinnungen der Treue und Ehrfurcht gegen den Landesherrn und die Achtung vor dem Geſetz belebt und erhalten werde. Von ihm wird deshalb erwartet, daß er mit eigenem rühmlichen Beiſpiele vorangehen, und durch Wort und That bewähren werde, daß er des in ihn geſetzten Vertrauens würdig ſei.

§. 2.

Der Woyt iſt durch ſein Amt verpflichtet, darauf zu halten, daß die Landesgeſetze und Anordnungen der Staatsbehörden treu und pünktlich erfüllt, daß insbeſondere die polizeilichen Vorſchriften, welche die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums, die Erhaltung der Geſundheit, den Bau, die Unterhaltung und Bepflanzung der Wege und alle andere, das Intereſſe des Staats und des Gemeinwohls betreffenden Angelegenheiten zum Gegenſtande haben, befolgt werden.

§. 3.

Er soll deshalb:

a. sich selbst mit den Landesgesetzen, Verordnungen und besondern Vorschriften der ihm vorgeordneten Behörden bekannt machen, und zu diesem Zweck nicht bloß die Gesetzsammlung und die Amtsblätter des betreffenden Regierungsbezirks auf eigene Kosten halten, sondern sich auch um die Kenntniß der älteren Verordnungen bekümmern;

b. sich die Publikation der ihm von den vorgesetzten Behörden zugehenden Gesetze und Verordnungen, in seinem Bezirk angelegen sein lassen.

§. 4.

Die Publikation erfolgt, je nachdem es befohlen wird, entweder durch Aushang in dem Dienstlokal des Woyts, oder durch Rundschreiben an die zum Bezirk gehörigen Rittergutsbesitzer, Ortsgemeinde-Vorsteher und abgesonderte Grundbesitzer, zu deren schleunigen Weiterbeförderung jeder derselben auf eigene Kosten verpflichtet ist, in sofern die Bezirks-Gemeinde sich nicht zur Besoldung eines eigenen Amtsdieners entschließen sollte.

§. 5.

Es wird dem Woyt zur besondern Pflicht gemacht, sich von dem Zustande seines Bezirks so oft als möglich, persönlich zu überzeugen, und seine Amtspflichten, soweit es die eigenthümlichen Verhältnisse des Geschäfts gestatten, mehr durch persönliches Einschreiten und Handeln als durch Schreibereien in Ausübung zu bringen. Der Woyt ist deshalb auch verpflichtet, sich auf eigene Kosten ein Reitpferd oder ein Fuhrwerk zu halten, um sich häufig in seinem Bezirke bewegen zu können. Dagegen wird derselbe während seiner Anwesenheit in seinem Wohnorte sich den größeren Theil des Tages in dem Amtslokal aufhalten, und daselbst Jedermann und zu allen Zeiten anzuhören und zu bescheiden angewiesen.

§. 6.

Im Fall einer Krankheit oder Abwesenheit des Woyts, zu welcher letztern er sich jedesmal vom Landrath des Krei-

ses Urlaub zu erbitten hat, übernimmt der Landrath selbst die Verwaltung des Woytamts. Dem Woyt ist jedoch gestattet, als seinen beständigen Stellvertreter dem Landrathe ein dazu qualifizirtes, zuverlässiges und zur unentgeldlichen Besorgung des Geschäfts bereitwilliges Mitglied der Woytsgemeine zu präsentiren, welches, wenn es von der Regierung bestätigt worden, bei allen Behinderungen des Woyts dessen Geschäfte ohne besonderen Auftrag zu besorgen hat.

§. 7.

Die nächste vorgesetzte Behörde des Woyts ist der Landrath, und er hat dessen Anordnungen und Aufträgen pünktlich Folge zu leisten, und so oft es der Landrath verlangt, sich in der Kreisstadt einzufinden, seinen Wohnort aber in Privat-Angelegenheiten nicht ohne dessen Urlaub auf länger als 24 Stunden zu verlassen. Außerdem ist der Woyt aber auch verpflichtet, nicht bloß die Aufträge und Anweisungen der Regierung und des Oberpräsidenten, sondern auch die Aufträge des Königl. Ober-Appellationsgerichts und der Landgerichte, sowie die Requisitionen aller übrigen Königl. Gerichts- und Verwaltungsbehörden anzunehmen und auszuführen.

Wenn der Woyt wegen Besorgung solcher Aufträge die ihm nicht von dem Landrathe ertheilt worden sind, sich auf länger als 24 Stunden von seinem Wohnort entfernen muß, so hat er dem Landrath darüber Anzeige zu erstatten.

§. 8.

Die Amtspflichten des Woyts betreffen:

I. Die Leitung und Kontrolle der Ortspolizei.

Die unmittelbare Ausübung derselben verbleibt:

a. in den Städten den bisherigen Behörden — Bürgermeister —
b. in den Dorfgemeinden, den Schulzen;
c. auf den Vorwerken, den Rittergutsbesitzern oder den Domainenpächtern;
d. auf den einzeln belegenen, zu keiner Gemeinde gehörigen Grundstücken, dafern sie nicht durch besondern Auftrag den Schulzen der nächsten Gemeinde untergeben werden können, den Besitzern derselben.

Der Woyt ist jedoch für die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und Sicherheit, sowie für genaue Befolgung der polizeilichen Vorschriften von Seiten der Gemeine-Vorsteher und Besitzer von Ritter- und andern abgesonderten Gütern, verantwortlich, weshalb es ihm zur Pflicht gemacht wird, sich um die Handhabung der Ortspolizei sorgfältig zu bekümmern und darauf zu halten, daß die Verwalter derselben überall den gesetzlichen Vorschriften genügen, und daß insbesondere die Bürgermeister und Schulzen, die ihnen durch eine besondere Dienst-Instruktion ertheilten Vorschriften befolgen. Die Gutsherren, Domainen-Pächter und abgesonderte Grundbesitzer üben die Polizei hinsichtlich ihrer Dienstboten mit den Rechten, welche die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810. den Dienstherrschaften beilegt, hinsichts der übrigen auf den Vorwerken befindlichen Personen, namentlich der Arbeits-Familien, aber in derselben Art aus, in welcher ein Hausvater über die Mitglieder seiner Hausgenossenschaft zu wachen, und für deren Handlungen verantwortlich zu sein, gesetzlich verbunden ist.

Die Woyts haben darauf zu halten, daß in allen, ihr Amt betreffenden Angelegenheiten ihren Anforderungen von Seiten der Gutsherren und einzelnen Besitzer genügt werde.

Insbesondere wird dem Woyt dabei zur Pflicht gemacht, von dem Zustande und der Beschaffenheit der Feuer-Löschgeräthschaften, der öffentlichen Gebäude, Straßen, Wege, Wegweiser, Ortstafeln, Wasserleitungen, Brunnen, sowie von der Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften, beständig genaue Kenntniß zu nehmen, und den vorgefundenen Mängeln sofort abhelfen zu lassen, die säumigen Ortsbehörden aber dem Landrath zur Bestrafung anzuzeigen. Von ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Vieh ist dem Landrath ohne Verzug Anzeige zu machen, unterdessen aber die gesetzlich vorgeschriebenen oder durch die Umstände gebotenen Maßregeln zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Uebels sofort zu treffen.

Eine gleiche Aufmerksamkeit hat der Woyt auf die genaue Beobachtung der Paßpolizei, soweit ihm dieselbe nicht zur eigenen Verwaltung überwiesen wird (§. 9. Nr. 6.) zu

richten, und jede Verletzung derselben strenge zu rügen, und resp. zur Kenntniß des Landraths zu bringen.

Die im Amtsbezirke des Woyts vorkommenden Polizei-Kontraventionen hat derselbe zu seiner Kognition zu ziehen, in schleunigen und dringenden Fällen auch die Arretirung des Kontravenienten zu veranlassen, denselben aber sofort dem Landrathe des Kreises zur weitern Verfügung zu überweisen. Die von ihm abzufassenden Straf-Resolute hat er jedoch jedesmal dem Landrathe zur Bestätigung einzureichen, und seine Autorisation zur Vollstreckung der Strafe einzuholen.

Bei sich ereignenden Kriminalverbrechen ist der Woyt für die erste Feststellung des Thatbestandes und für die Arretirung des Verbrechers zu sorgen, und denselben, nebst den Verhandlungen und etwanigen Instrumenten, dem betreffenden Friedensgericht sofort zu überweisen verpflichtet.

II. Die Kontrolle der Orts-Gemeinde-Verwaltung.

Es liegt ihm in dieser Beziehung ob, darauf zu halten, daß die Behörden, welche die Gemeinde-Verwaltung führen — in den Städten der Bürgermeister mit seinen Beisitzern (Lawniks) und dem Gemeinderath, auf dem Lande der Schulze mit den Gemeinde-Aeltesten — bei der Ausschreibung, Erhebung und Verwaltung der Kommunalbeiträge, mit Treue, Ordnung und Gesetzmäßigkeit verfahren und Buch und Rechnung führen, weshalb er verpflichtet und befugt ist, öfters Revisionen vorzunehmen, und über das Ergebniß an den Landrath zu berichten.

III. Die Verwaltung der Bezirks-Gemeinde-Angelegenheiten.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. März c. bezeichnet §. 3. Litt. c. die selbstständigen Mitglieder der Bezirks-Gemeinde; mit diesen ist der Woyt verpflichtet, über die Angelegenheiten des gemeinsamen Interesses zu berathen und zu verhandeln, und sie deshalb, wenn er es für nöthig hält, mit Genehmigung des Landraths zu konvoziren. Diese Berufung ist nothwendig bei der Veranlagung solcher Ausgaben, welche der Bezirks-Gemeinde obliegen, namentlich Behufs der Unterhaltung des Dienst-Lokals für den

Woyt, ferner Behufs der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten, welche nach der bisherigen Verfassung dem ganzen Woyt-Bezirke obliegen, oder ihm durch neue Gesetze übertragen werden dürften, weshalb auf die der Allerhöchsten Kabinets-Ordre beigefügte Instruktion zu §. 9. Bezug genommen wird.

Die Repartition der Geldbeiträge nebst dem Gemeinde-Kassen-Etat wird von dem Woyte dem Landrathe übergeben, welcher nach vorheriger Prüfung und Genehmigung deren Einziehung und Verwaltung der Kreiskasse überträgt. Diese übergiebt am Schlusse des Jahres dem Woyt die Rechnung nebst Belägen, um sie der nächsten Versammlung der Bezirks-Repräsentanten zur Kenntnißnahme vorzulegen. Der Kreiskassen-Rendant erhält als Remuneration für die Einziehung der Geldbeiträge der Bezirks-Gemeine eine Tantieme von 2 Prozent der eingegangenen Gelder.

Beschlüsse der Bezirks-Gemeine-Versammlung wegen neuer Geldbewilligungen zu gemeinnützlichen Zwecken (z. B. Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften für den ganzen Bezirk, Abwässerungs-Anstalten, Straßen-Anlagen ꝛc.) bedürfen der Genehmigung der Regierung, welche durch den Landrath einzuholen ist.

§. 9.

Außer den vorher bezeichneten Amts-Funktionen des Woyts im engern Sinne, ist derselbe, als beständiger Kommissarius und Organ des Landraths, verpflichtet:

1) sein besonderes Augenmerk auf die Beförderung des Schulwesens in seinem Bezirk zu richten, und zu dem Ende sich von dem Zustande der Ortsschulen durch häufigen Besuch derselben zu unterrichten, den Sinn für das öffentliche Schulwesen zu erwecken und zu beleben, Beschwerden des Lehrers über die Gemeinde und den Schulvorstand, sowie umgekehrt, zu untersuchen, und ihnen durch seinen persönlichen Einfluß abzuhelfen, den Lehrer in der Ausübung seines Amtes, sowie in der Einziehung seiner Einkünfte zu unterstützen, auf den fleißigen Besuch der Schule und auf ein freundliches Einverständniß zwischen dem Lehrer und der Gemeinde

einzuwirken, eben so aber auch, sobald ihm Thatsachen bekannt werden, in welchen er Nachlässigkeiten und Vergehungen der Lehrer zu erkennen glaubt, solche dem Schul-Inspektor zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

2) Die Beschaffenheit der in seinem Bezirke vorhandenen Kirchen und Pfarrgebäude zu beobachten, und die von ihm wahrgenommenen Mängel dem Landrathe zur weitern Verfügung anzuzeigen.

3) Die Volksbücher für den ganzen Bezirk nach einer deshalb von der Regierung zu ertheilenden Anweisung und die Kommunal-Stammrolle, so lange deren Fortdauer noch erfordert wird, zu führen.

4) Die den Bezirk treffende Militair-Einquartierung auf die einzelnen Ortschaften desselben gehörig zu vertheilen, darauf zu sehen, daß die Ortsbehörden wiederum die spezielle Vertheilung nach richtigen Grundsätzen bewirken, daß die Truppen die ihnen zukommenden Gebührnisse erhalten, und daß die Vergütigungs-Summen gehörig liquidirt werden, und zur Auszahlung gelangen;

5) ist der Woyt verpflichtet, den Landrath in dem Militair-Ersatzgeschäft nach dessen Anleitung zu unterstützen.

6) Die Handhabung der Paßpolizei, die Beaufsichtigung fremder und nicht legitimirter Personen, die Theilnahme an der Abhaltung der Landes-Visitationen und die Leitung der Transporte von Vagabonden und Verbrechern durch seinen Bezirk, wird dem Woyt nach den ihm deshalb besonders zu ertheilenden Anweisungen als Organ des Landraths, besonders zur Pflicht gemacht. Er hat deshalb das Paßvisa und Transport-Journal und die Steckbriefs-Kontrolle nach den angeschlossenen Schematen mit der größten Pünktlichkeit zu führen.

7) Als Stellvertreter des Landraths, leitet der Woyt die Wahlen der Schulzen in den bereits regulirten Dorfgemeinden. Er hat zu diesem Behuf sämmtliche zur Gemeinde gehörigen Grundbesitzer und selbstständige Gewerbetreibende zu einer Wahlversammlung zusammen zu berufen, ihnen den Zweck derselben deutlich zu

machen, und ihnen aus der Zahl der angeseſſenen Wirthe einige nach ſeiner Ueberzeugung geeignete Subjekte vorzuſchlagen. Die Anweſenden wählen, ohne an den Vorſchlag des Woyts unbedingt gebunden zu ſein, aus der Zahl der angeſeſſenen Wirthe nach der Stimmenmehrheit einen Schulzen und Behufs der Verwaltung der Gemeinde-Kaſſe noch zwei Aelteſten auf den Zeitraum von ſechs Jahren. Die Wahl iſt dem Landrath unter Einreichung der ſchriftlichen Verhandlung zur Beſtätigung anzuzeigen. Bei der Präſentation der Wahl-Kandidaten hat der Woyt vorzugsweiſe auf Treue und Zuverläſſigkeit derſelben zu achten, und demnächſt ſo viel als möglich darauf zu rückſichtigen, daß ſie des Leſens und Schreibens kundig ſind. In den Dorfgemeinden, in welchen die Verwaltung des Schulzen-Amtes mit dem Beſitz eines Grundſtücks verbunden iſt, hat der Woyt bei einem vorkommenden Wechſel dennoch auf die vorher bemerkten Eigenſchaften zu ſehen, und wenn der Nachfolger dieſe nicht beſitzen ſollte, dem Landrathe davon zur weitern Veranlaſſung Anzeige zu machen.

§. 10.

Die Erhebung der landesherrlichen Steuern bleibt zwar in den Händen der dazu beſtellten Beamten, doch iſt der Woyt verpflichtet, im Auftrage des Landraths oder der Regierung ſowohl bei der Veranlagung der Klaſſenſteuer, als bei der Kontrolle der Orts-Erheber, ſo wie endlich bei Einziehung der Grundſteuer Beiſtand zu leiſten. Wenn der Woyt bei den Gemeinden und Gutsbeſitzern ſeines Bezirks unter beſonderer Genehmigung der Regierung zum Bezirks-Erheber der Klaſſenſteuer erwählt wird, ſo hat er die ihm zu dieſem Behufe beſonders zu ertheilende Inſtruktion genau zu befolgen.

§. 11.

Das Dienſt-Journal und die Regiſtratur, ſowie die Ueberſicht von dem Zuſtande der Kaſſen in ſeinem Bezirk hat der Woyt nach dem beiliegenden Schema zu führen, und am Schluſſe jedes Vierteljahres dem Landrathe einen

Bericht über die im Laufe des Jahres vorgekommenen wichtigen Gegenstände seiner Verwaltung zu erstatten, und zu dem Ende ein Tagebuch über dieselben zu führen.

Posen, den 18. Oktober 1833.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

Flottwell.

70.

Dienstanweisung für die Schulzen in der Provinz Posen.

I. Der Schulze ist der Vorsteher seiner Gemeinde. Er soll ihr deshalb in allen Dingen mit gutem Beispiele vorangehen, sie zur Ehrfurcht, Treue und zum Gehorsam gegen Se. Majestät den König und die Landesbehörden, sowie zur gründlichen Erfüllung der ihrem Gutsherrn schuldigen Pflichten ermahnen und anhalten, und dabei jederzeit zuerst das Seinige thun.

Jedes Mitglied der Gemeine, welches zum Schulzen gewählt wird, ist verpflichtet, das Amt zu übernehmen, sofern ihm nicht die Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, welche gesetzlich zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen. Der Schulze wird auf sechs Jahre gewählt, nach Ablauf der ersten drei Jahre ist der Gewählte jedoch berechtigt, das Amt niederzulegen.

Wenn der Schulze es verlangt, so ist die Ortsgemeine verpflichtet, ihm nicht nur für nothwendige baare Auslagen Ersatz, sondern auch für seine Mühwaltung eine angemessene Remuneration zu gewähren, welche nöthigenfalls die Regierung zu bestimmen hat.

Er ist zunächst dem Bezirks-Woyt und nach diesem dem Landrath untergeordnet. Er wird vom Landrath in Eid und Pflicht genommen, und demnächst bestätigt.

Dem Schulzen werden, Behufs der Gemeinde-Verwaltung, noch zwei Aeltesten beigeordnet; ihm kommt es zu, die Gemeinde zu Berathungen zusammen zu berufen, mit den Aeltesten die Versammlung zu leiten und den Beschluß

nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen. Er hat der Gemeinde die landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt zu machen.

Er leitet mit dem Beistande der Aeltesten die Gemeinbearbeiten (Wegebauten, Bepflanzungen, Aufräumung der gemeinschaftlichen Wasserleitungen u. s. w.), vertheilt mit ihrer Zuziehung die baaren Geldbeiträge und Leistungen, Militair-Einquartierung ꝛc., besorgt mit ihnen gemeinschaftlich die Verwaltung der Gemeinde-Kassen und Rechnungslegung, und wacht auf die Erhaltung der Gerechtsame seiner Gemeinde.

II. Als Polizeibehörde des Orts hat der Schulze auf Alles Acht zu geben, was die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, die Verhütung von Verbrechen und Unglücksfällen und die Entdeckung begangener Verbrechen betrifft.

In allen solchen Fällen hat er, wenn Gefahr im Verzuge ist, selbst auf der Stelle das Nöthige vorzukehren, dem Woyt aber auch zugleich Anzeige von dem Vorgange zu erstatten, und sich dessen weitere Anweisung zu erbitten, oder, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, nur die Anzeige zu erstatten, und die Anweisung zu erwarten.

Insonderheit hat er

1) auf genaue Befolgung der Dorf- und Landes-Polizeiordnung zu halten.
2) Besonders muß er bei ausbrechenden ansteckenden Krankheiten oder Viehseuchen dem Woyt sogleich Anzeige machen.
3) Unbekannte, verdächtige, nicht legitimirte Personen darf er im Dorfe nicht dulden, sondern soll dieselben sofort verhaften und dem Bezirks-Woyt überliefern.
4) Bei vorkommendem Zank und Schlägerei soll der Schulze sich sogleich in's Mittel legen, und allen Gewaltthätigkeiten vorbeugen. Bei Visitationen, die im Dorfe auf Verlangen des Woyts oder anderer dazu legitimirten Personen angestellt werden sollen, soll er den erforderlichen Beistand unweigerlich leisten.
5) Er soll ferner dafür sorgen, daß weder fremdes Ge-

sinde noch andere Leute von den Dorfeinwohnern ohne Anzeige aufgenommen werden.

6) Feld- und Gartendiebstähle, sowie alle übrigen zu seiner Wissenschaft gelangenden Uebertretungen der Polizei- und Kriminalgesetze, hat der Schulze dem Woyt ohne Zeitverlust anzuzeigen.

7) Der Schulze ist für die Instandhaltung der Wege, Straßen und Brücken auf dem Territorio seiner Gemeinde verantwortlich.

8) Er hat ferner auf die Beschaffenheit und Sicherheit der Schornsteine und deren gehörige Reinigung zu halten, er hat überhaupt die Aufsicht auf Feuer und Licht in seinem Dorfe zu führen, und für die Anschaffung und gehörige Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften zu sorgen, und Vernachlässigungen in dieser Beziehung sogleich dem Woyt anzuzeigen.

9) Er soll ferner für die in seinem Wohnorte befindliche Schule als ein guter Hausvater sorgen, auf den regelmäßigen Schulbesuch wirken, und die zu seiner Kenntniß gelangenden Mängel und Vernachlässigungen dem Woyt gehörig anzeigen.

10) Die in seinem Wohnorte vorhandenen wahn- und blödsinnigen Personen, sowie die verwaiseten Kinder, hat er dem Woyt namhaft zu machen, damit für deren Bevormundung und Unterbringung gesorgt werde.

11) Am 1sten jeden Monats, und außerdem so oft er dazu aufgefordert wird, soll der Schulze sich auf dem Woytamt einfinden, und dem Woyt über alle Gegenstände seines Amts Rede und Auskunft geben, und dessen Anweisungen pünktlich befolgen.

Posen, den 18. Oktober 1833.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

Flottwell.

71.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen, an sämmtliche Landräthe, die Versorgung der Schulzen mit Dienstsiegeln betreffend.

Es ist nothwendig, daß die Schulzen überall mit Dienstsiegeln versehen sind, um sich derselben bei Ausfertigungen ꝛc., die sie in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde des Orts vorzunehmen haben, bedienen zu können. Die Siegel werden den Preußischen Adler mit der Unterschrift: „Schulzen-Amt zu N. N." enthalten, und auf Kosten der Ortsgemeine angefertigt werden. Um für die gleichmäßige und angemessene Fertigung der Siegel sorgen zu können, haben wir beschlossen, sie von hieraus bestellen zu lassen, und den Gemeinen gegen Einziehung der Kosten zu überliefern.

Um den Bedarf zu übersehen, fordern wir Sie daher auf, uns binnen 14 Tagen anzuzeigen, welche Schulzen-Aemter sich schon jetzt im Besitze von Dienstsiegeln befinden, welche der obigen Beschreibung entsprechen, und ihnen zum fernern Gebrauche belassen werden können. Dagegen werden Sie uns ein Verzeichniß aller Schulzen-Aemter einreichen, denen ein vorschriftsmäßiges Siegel bis jetzt mangelt, und für die ein solches daher zu beschaffen bleibt.

Posen, den 26. November 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

72.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bewilligung von zwei Epauletten zur Uniform der Polizei-Inspektoren und Kommissarien betreffend.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Ministerii des Innern und der Polizei den zur Tragung der Polizei-Uniform berechtigten Polizei-Inspektoren und Kommissarien ausnahmsweise zwei Epauletten von einer neuen Form und Beschaffenheit zu bewilligen geruhet.

Die Königl. Regierung wird beauftragt, die betreffenden Beamten, soweit dergleichen in ihrem Bezirke vorhanden sind, hievon mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß nunmehr die bisher mißbräuchlich hin und wieder noch getragenen Epauletten nach der alten Form nicht länger im Gebrauch bleiben dürfen, und daß eine gestempelte Probe der neuen Epauletten in der Gold- und Silberwaaren-Manufaktur von Collani und Müller hier, in der neuen Kommandanten-Straße Nr. 37. in Augenschein genommen werden kann, woselbst auch dergleichen Epauletten auf Bestellung, das Paar zu $9\frac{1}{2}$ Rthlr., sowie in einer nach der Güte der Vergoldung geringeren Sorte zu 8 Rthlr., und die dazu gehörigen Epaulettenhalter zu $4\frac{1}{2}$ Sgr. zu haben sind.

Berlin, den 17. Dezember 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

73.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Tragung einer Uniform von Seiten der Dorfschulzen betreffend.

Der Königl. Regierung kann ich die in dem Berichte vom 7. d. M. nachgesuchte Ermächtigung,

dem Gerichtsschulzen T. zu M. sowie überhaupt den Schulzen ansehnlicher Dörfer bei Amtsverrichtungen das Anlegen der Polizei-Uniform zu gestatten,

nicht ertheilen, da in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. November 1831., wegen der Uniformen der Civilbeamten, welcher zufolge alle frühere Bestimmungen über diesen Gegenstand, soweit sie nicht ausdrücklich aufgenommen oder bestätigt worden, für aufgehoben zu erachten sind, sowie in dem Rang-Reglement vom 7. Februar 1817., worauf darin Bezug genommen wird, von den Dorfschulzen nicht die Rede ist.

Berlin, den 25. Oktober 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

74.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Anstellung der Polizei-Sergenten auf Kündigung betreffend.

Da nach der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. §. 12. zu 2. nur solche Beamte, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, auf Kündigung angestellt werden sollen, der Dienst der Polizei-Sergenten aber, wenn dieselben das, was gegenwärtig

wärtig von ihnen verlangt wird, leisten, keinesweges ein bloß mechanischer ist, und es eben so wünschenswerth als angemessen erscheint, die Polizei-Kommissarien vorzugsweise aus tüchtigen Polizei-Sergenten zu entnehmen, dies jedoch nur dann möglich bleibt, wenn letztere für den exekutiven Polizeidienst gehörig ausgebildet werden; so kann die Cirkular-Verfügung vom 16. Juni 1820., wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 19. v. M. bemerklich gemacht wird, auf Polizei-Sergenten keine Anwendung finden.

Dies ist auch schon in den Reskripten vom 12. Juli 1826. an das hiesige Polizeipräsidium, und vom 24. Januar 1827. an die Regierung zu Magdeburg (v. Kamptz Annalen der innern Staatsverwaltung von 1826. S. 1086 und von 1827. S. 152) ausgesprochen worden, schließt aber nicht aus, die Polizei-Sergenten zunächst nur auf Probe anzustellen, was allerdings zweckmäßig erscheint, um die Entlassung unbrauchbarer oder unzuverlässiger Subjekte zu erleichtern.

Berlin, den 6. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

75.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Mittheilung der Gendarmerie-Dienst-Journale an die Civil-Dienstbehörden betreffend.

Durch eine von dem Herrn Chef der Gendarmerie am 12. August 1830. erlassene Cirkular-Verfügung ist angeordnet, daß die Wachtmeister und Offiziere der Gendarmerie ihre Bemerkungen zu den Dienst-Journalen der Gendarmen zu machen haben, bevor solche an die Civil-Dienstbehörden gelangen, und zwar hauptsächlich deswegen, um die Civil-Vorgesetzten der Gendarmen auch von den Urtheilen der militairischen Vorgesetzten derselben in Kenntniß zu setzen,

und Unschicklichkeiten zu verhüten, welche früher zuweilen vorgekommen waren, indem einzelne Offiziere und Wachtmeister, denen die Dienstbücher später vorgelegt worden, sich auch über die bereits darin befindlichen Bemerkungen der Civilbehörden ausgelassen hatten. Da indeß von Seiten mehrerer Civilbehörden die Meinung geäußert wird, daß durch dieses Verfahren das von der Civil-Dienstbehörde nach §. 29. der Dienst-Instruktion abzugebende Urtheil seine Freiheit verliere, auch verzögert werde, und der Wunsch vorgetragen worden, daß die in dieser Hinsicht bis zum Jahre 1825. bestandene Einrichtung, nach welcher die Dienst-Journale der Gendarmen zuerst der Civil-Dienstbehörde derselben vorgelegt wurden, wieder hergestellt werde; so hat der Herr General-Lieutenant v. Tippelskirch auf meinen Wunsch sämmtliche Brigadiers der Gendarmerie angewiesen, für den Fall, daß solches von Seiten der betreffenden Regierungen gewünscht werde, die Einrichtung zu treffen, daß die Dienstbücher der Gendarmen wiederum, wie früher, zuerst den Civil-Dienstbehörden vorgelegt werden.

Indem ich die Königl. Regierung hiervon benachrichtige, überlasse ich Derselben, für den Fall, daß Sie auch Ihrerseits die Wiederherstellung der früheren Einrichtung in Betreff der Vorlegung der Dienst-Journale der Gendarmen wünschen sollte, Sich darüber gegen den Herrn Brigadier zu erklären, beauftrage Dieselbe aber zugleich alsdann, Ihren Unterbehörden, dem Wunsch des Herrn Chefs der Gendarmerie gemäß, die baldige Rückgabe der ihnen vorgelegten Dienst-Journale zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 21. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

76.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, in wiefern in Stelle unbeibringlicher Polizei-Geldstrafen, Leibesstrafen in Anwendung kommen können?

Der Königl. Regierung wird auf die in dem Berichte vom 9. v. M. vorgetragene Anfrage:

> Ob auf den Grund des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 85. die Kreisbehörden befugt sind, die gegen Personen der niedern Volksklasse erkannten unbeibringlichen Polizei-Geldstrafen, in soweit das Gesetz die Art der Strafe nicht schon anders genau bestimmt hat, durch verhältnißmäßige Strafarbeit abbüßen zu lassen?

hiermit zu erkennen gegeben, daß zwar die Kreisbehörden, wenn sie mit Vollstreckung einer Strafe beauftragt sind, die Gattung der Strafe nicht ändern dürfen, sondern sich genau nach der Bestimmung des Urtheils oder Strafresoluts zu achten haben. Es ist aber vorauszusetzen, daß bei Geldstrafen der Verfasser des Resoluts schon eventuell die für den Fall der Uneinziehbarkeit derselben zu substituirende Leibesstrafe bestimmt haben wird; sollte dies unterblieben sein, so müssen, sobald die Unbeibringlichkeit der Geldstrafe feststehet, die Akten dem Urtheilsfasser zur Ergänzung der Strafbestimmung wieder vorgelegt werden.

Uebrigens können, wie der Königl. Regierung schließlich noch bemerklich gemacht wird, dem erkennenden Richter durch ein bloßes Ministerial-Reskript keine Vorschriften gegeben werden. Derselbe hat sich vielmehr nur das spezielle Strafgesetz zur Norm dienen zu lassen, und wird, wenn letzteres nicht ausdrücklich der Strafarbeit erwähnt, auf diese nicht, am wenigstens aber auf öffentliche Strafarbeit erkennen können.

Berlin, den 9. November 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

B.

Censurwesen.

77.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, und abschriftlich an das Königl. Ober-Censurkollegium, die Ertheilung von Konzessionen zur Herausgabe periodischer Schriften betreffend.

Bei dem in neuerer Zeit so sehr vermehrten Andrange von Gesuchen um Erlaubniß zur Herausgabe periodischer Schriften, haben wir die Frage in reifliche Erwägung nehmen zu müssen geglaubt: in welcher Weise den Uebelständen und Nachtheilen begegnet werden könne, die bisher vielfältig daraus entstanden sind, daß dergleichen Konzessionen Männern ertheilt wurden, die weder hinreichende Fähigkeiten zu solchen Unternehmungen, noch den redlichen Willen besitzen, ihren freiwillig übernommenen Beruf gewissenhaft zu erfüllen.

Die Censur, in welcher man bisher das Mittel zu erkennen gewohnt gewesen ist, allen aus solchen Konzessions-Ertheilungen entspringenden Nachtheilen zu begegnen, vermag zwar allerdings offenbaren Verletzungen der Religion und Sittlichkeit, Angriffen auf die gesetzliche Ordnung und direkter Höhnung einzelner Individuen in der Regel vorzubeugen; sie ist aber, wie die tägliche Erfahrung zur Genüge gelehrt hat, keinesweges im Stande, die unverständige oder versteckte böse Tendenz ununterrichteter oder böswilliger Redaktoren und Herausgeber von Zeitblättern zu beseitigen.

Diesen Uebelständen zu begegnen, scheint es vielmehr nur ein Mittel zu geben, das nämlich: bei der Ertheilung von Konzessionen zur Herausgabe periodischer Schriften mit der größten Vorsicht zu verfahren, und dergleichen nur solchen Personen zu gewähren, welche einmal zu einem Unternehmen dieser Art entweder notorisch qualifizirt, d. h. mit der nöthigen gründlichen wissenschaftlichen Vorbildung

zur angemessenen Unterhaltung und Belehrung des Publikums versehen sind, oder über deren Qualifikation die Königl. Oberpräsidien sonst auf irgend eine Weise befriedigende Auskunft einzuziehen Gelegenheit gehabt haben; zum andern aber durch amtliche Zeugnisse der betreffenden Polizeibehörde darzuthun vermögen, daß auf ihrem sittlichen Rufe kein Makel haftet.

Die Anwendung dieses Mittels scheint uns eben so unbedenklich, als durch die Umstände dringend geboten, und ersuchen wir daher Ew. ꝛc., bei allen Ihnen zugehenden Gesuchen um Ertheilung von Konzessionen zur Herausgabe periodischer Schriften die obigen Andeutungen als Norm für das hinsichtlich derselben von Ihnen zu Veranlassende gefällig betrachten zu wollen.

Berlin, den 18. Dezember 1833.

Die Minister

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei.	der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Altenstein.	v. Brenn.	Ancillon.

78.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, das Verfahren gegen Sammler von Subskribenten auf literarische Werke betreffend.

Die Beschwerde des hiesigen Schriftstellers N. N. über das polizeiliche Verbot der Einsammlung von Unterzeichnungen auf eine von ihm herauszugebende Geschichte des Preußischen Staates, scheint nach dem diesfälligen Berichte des Königl. Polizeipräsidiums vom 22. v. M. nicht unbegründet zu sein.

Das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824. enthält nicht einmal eine Andeutung, aus welcher gefolgert werden kann, daß die Bestimmungen desselben auf diejenigen An-

wendung finden, welche ihre Geistesprodukte im Wege der Subskription herausgeben wollen. Eben so unzweifelhaft ist es aber auch, daß der Begriff von Kolporteurs (§. 131. des Gewerbe-Polizeiedikts vom 7. September 1811.) auf Schriftsteller nicht auszudehnen ist.

Von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich also die Verfügung des Königl. Polizeipräsidiums, welche dem ꝛc. N. bei Strafe untersagt, Unterschriften zu sammeln, nicht rechtfertigen.

Dagegen mögen allerdings hin und wieder Fälle vorkommen, wo dergleichen Sammlungen entweder den Charakter einer Bettelei annehmen, oder, wo die Herausgabe eines Werkes nur benutzt wird, um die etwanigen Vorausbezahler zu prellen.

In dem einen wie in dem andern Falle ist die Polizei eben so berechtigt als verpflichtet, angemessen einzuschreiten.

Sollte ein solcher bei dem ꝛc. N. nicht eintreten, so hat das Königl. Polizeipräsidium das in Rede stehende Verbot unvorzüglich wieder aufzuheben, sonst aber demselben den seiner Subskriptions-Sammlung entgegenstehenden besondern Grund nachträglich zu eröffnen, und von dem Verfügten mir Anzeige zu machen.

Berlin, den 7. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

C.

Polizei der ersten Lebensbedürfnisse.

79.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg, in Pr., an sämmtliche Landräthe und Magistrate, die Feststellung der Marktpreise betreffend.

Es ist bei einigen Landraths-Aemter bemerkt worden, daß zwischen den monatlich eingereichten Marktpreis-Ta-

bellen, und den, den Gendarmerie-Fourage-Liquidationen beigefügten Marktpreis-Atteſten, in Rückſicht der Fraktionen ein Unterſchied ſtattgefunden.

Da es nun in der Natur der Sache liegt, daß der Durchſchnitt der Preiſe in den Marktpreis-Tabellen mit den, den gedachten Fourage-Liquidationen beigefügten Durchſchnitts-Marktpreis-Atteſten übereinſtimmend ſein muß, ſo beauftragen wir das Königl. Landraths-Amt, auch auf dieſen Gegenſtand ein beſonderes Augenmerk zu richten, die von den Magiſträten gefertigten Marktpreis-Atteſte gehörig mit den Marktpreis-Tabellen zu vergleichen, und dann, wenn dabei keine Unrichtigkeit ſich ergeben, ſolche auf Grund dieſer Reviſion zu atteſtiren, andernfalls aber die betreffenden Magiſträte zur Auslaſſung aufzufordern.

Wir werden von unſerer Seite hierbei mit beſonderer Aufmerkſamkeit verfahren, und jede ſich etwa ergebende Unrichtigkeit ſtrenge rügen.

Ueberhaupt iſt es nothwendig, daß den Angaben der Stadtbehörden über die Marktpreiſe mehr Aufmerkſamkeit als bisher gewidmet werde, indem es den Anſchein gewinnt, als wenn an mehreren Orten hierbei mit großer Unzuverläſſigkeit zu Werke gegangen werde. Die Magiſträte haben ſich daher unverzüglich gegen das ihnen vorgeſetzte Königl. Landraths-Amt darüber auszuweiſen, auf welche Weiſe von ihnen die Marktpreiſe ermittelt werden, und die Herren Landräthe haben die Magiſträte darin fortgeſetzt zu kontrolliren, daß ihrem diesfälligen Verfahren, Sorgfalt, Wahrheit und Glaubwürdigkeit niemals abgehe. Die Herren Landräthe haben uns binnen 8 Wochen anzuzeigen, welche Reſultate die diesfällige Recherche gehabt, und wie in jeder Stadt ihres Kreiſes die Feſtſtellung des Marktpreiſes bewirkt wird.

Königsberg, den 24. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ewald.

D.

Ordnungs-Polizei.

80.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Stellung der öffentlichen Uhren nach der mittlern Zeit betreffend.

Uebrigens leidet es, wenn der dortige Regulator die mittlere Zeit stets ganz richtig angiebt, kein Bedenken, daß die städtischen Uhren nur nach diesem gestellt werden, da in der Verfügung vom 18. Februar d. J. die Stellung der öffentlichen nach den Post-Uhren nur als das einfachste Mittel zum Zwecke angeordnet ist, dieses aber da nicht nothwendig erscheint, wo die Richtung der öffentlichen Uhren nach mittlerer Zeit auf einem andern Wege noch sicherer erreicht werden kann.

Berlin, den 11. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

81.

Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Gebühren-Taxen für Gesindemäkler und die strafbare Uebertretung derselben betreffend.

a.

Bei Uebersendung des urschriftlich beifolgenden Berichts des Magistrats zu N. vom 13. d. M., das Verfahren gegen den Gesindemäkler N. daselbst wegen Ueberschreitung der ihm bewilligten Gebührensätze betreffend, findet das Ministerium des Innern und der Polizei sich veranlaßt, der Königl. Regierung Folgendes zu eröffnen.

Nach der Verfügung vom 19. Juni d. J. (fol. 18. der beiliegenden Verhandlungen) hat die Königl. Regierung das Resolut des Magistrats vom 20. Dezember v. J., welches den ꝛc. N. wegen eigenmächtiger Erhöhung der ihm beim Gesindevermiethen bewilligten Gebühren mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler belegt, um deswillen nicht bestätigt, weil in der Gesindeordnung nur vorgeschrieben worden, daß die Polizeibehörden den Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen festsetzen sollen, jedoch für die Ueberschreitung der Sätze keine Strafe bestimmt ist.

Die Königl. Regierung scheint hierbei übersehen zu haben, daß es einer solchen Strafbestimmung nicht bedurfte, da solche bereits in den §.§. 1286. und 1287. Tit. 20. Thl. II. *) des Allgem. Landrechts enthalten ist, welche ganz allgemein lauten, mithin auf Gesindemäkler nicht minder, als auf jeden andern Mäkler, der eine ihn vorgeschriebene Taxe überschreitet, Anwendung finden.

Dem Ministerio des Innern und der Polizei ist zwar nicht unbekannt, daß die Anwendung dieses Strafgesetzes, wegen des Widerspruches, in welchem dasselbe mit dem §. 1384. Tit. 8. Thl. II. **) des Allg. Landrechts steht, bei den Gerichten viele Zweifel erregt, jeden Falles ist jedoch die Anwendung der milderen, in dem §. 1384. Tit. 8. Thl. II. festgesetzten Strafe unbedenklich, und diese stimmt, da hier der erste Fall vorhanden, mit der dem ꝛc. N. bei seiner Annahme als Gesinde-Vermiether angedroheten und jetzt gegen ihn verhängten Geldbuße überein.

Hiernach kann das Ministerium des Innern und der Polizei die obengedachte Verfügung der Königl. Regierung nicht billigen, muß Dieselbe vielmehr veranlassen, die Sache nochmals in Erwägung zu nehmen, und darüber zu berichten.

*) §. 1286. l. c. Wer bei einem Darlehne, oder anderem Geschäfte, sich mehr als die gesetzmäßigen Mäklergebühren versprechen oder bezahlen läßt, hat eine Strafe von 50 bis 500 Rthlr. verwirkt.
§. 1287. Ist er als öffentlicher Mäkler angestellt und verpflichtet: so wird er noch außerdem seines Amtes entsetzt.

**) §. 1384. l. c. Wer an Mäklerlohn mehr, als die erlaubten Sätze, fordert oder annimmt, soll zum erstenmale um den doppelten Betrag der rechtmäßigen Gebühren bestraft, und im Wiederholungsfalle seines Dienstes entsetzt werden.

Sofern sich Dieselbe von der Unrichtigkeit Ihrer frühern Ansicht überzeugt, kann, da der Magistrat die früheren Verfügungen noch nicht publizirt hat, das Resolut desselben nachträglich bestätigt und derselbe unter Rücksendung der Akten von der Königl. Regierung unmittelbar beschieden werden.

Berlin, den 21. September 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

---

b.

Was die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 31. v. M. über das wider den Gesindemäkler N. zu N., wegen Ueberschreitung der Gebührentaxe, beobachtete Verfahren anführt, kann eine Abänderung der diesfälligen Ministerial-Verfügung vom 21. September d. J. nicht begründen.

So wahr es an sich ist, daß Jeder einem Gesindemäkler freiwillig mehr als die demselben zustehenden Gebühren geben kann, so wird doch der Mäkler allerdings strafbar, wenn er seinerseits mehr fordert, ohne daß sein Vergehen deshalb als ein eigentlicher Betrug anzusehen ist. Dasselbe ist vielmehr nur ein verbotener Eigennutz, und daher der Bezug auf die §. §. 1286. und 1287. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts um so unzweifelhafter, als der betreffende Abschnitt die Haupt-Rubrik: „Strafbarer Eigennutz," hat, die Voraussetzung der Königl. Regierung aber, daß jene Gesetzstelle nur auf besondere Arten von Mäklern sich beziehe, aus dem Gesetze sich nicht ergiebt.

Daß der in dem Erlasse vom 21. September gleichfalls angeführte §. 1384. Tit. 8. Thl. II. des Allgem. Landrechts nur kaufmännische Mäkler betrifft, ist zwar allerdings richtig. Derselbe ist aber auch nur um deswillen angezogen worden, weil die darin bestimmte Strafe der kaufmännischen Mäkler geringer ist, als die der Mäkler überhaupt

nach §. 1286. ꝛc. des Tit. 20., und weil eben deswegen die Gerichte es bedenklich gefunden haben, diese höhere Strafe gegen nicht-kaufmännische Mäkler zu erkennen. Wenn aber auch hiernach die direkte Anwendung des §. 1384. Tit. 8. Thl. II. auf Gesindemäkler nicht zulässig ist, so erscheint es doch, da die Ueberschreitung einer Mäklertaxe nach §. 1286. ꝛc. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts jeden Falls strafbar ist, ganz angemessen, daß für den ersten Fall eine willkührliche, nach dem mehr gedachten §. 1384. zu normirende Strafe, wie in dem vorliegenden Falle von dem Magistrate zu N. und nach dem Schreiben des Oberbürgermeisters N. N. zeither auch dort geschehen ist, verhängt werde. Selbst die im §. 1384. für den Wiederholungsfall angedrohete Dienstentsetzung paßt auch recht wohl auf Gesindemäkler, indem diese nach §. 13. der Gesindeordnung von der Ortsobrigkeit bestellt und verpflichtet werden sollen.

Es muß daher bei der Verfügung vom 21. September d. J. verbleiben, und die Königl. Regierung, unter Rücksendung sämmtlicher Beilagen, aufgefordert werden, darnach das Weitere zu verfügen.

Was den am Schlusse Ihres Berichts gemachten Vorschlag betrifft, so mag die Königl. Regierung die von Ihr beabsichtigte Bekanntmachung erlassen, und dadurch die Orts-Polizeibehörden anweisen, daß sie nicht allein die den Gesindemäklern vorgeschriebenen Taxen zur Kenntniß des Publikums bringen, sondern auch für den ersten Uebetretungsfall mit Bezug auf die mehrgedachten Vorschriften des Allgem. Landrechts, entweder die Strafe des doppelten Betrages der rechtmäßigen Gebühren oder eine willkührliche Geldbuße, für den zweiten Fall aber Zurücknahme der Konzession androhen.

Berlin, den 16. November 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

82.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Bürgermeister N. zu N., die Bestrafung des Gesindes Seitens der Polizei und der Dienstherrschaften betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium kann sich, wie Ihnen auf Ihre Anzeige vom 20. v. M., die polizeiliche Bestrafung des Gesindes betreffend, eröffnet wird, mit der von der Königl. Regierung zu Posen in der an den Königl. Landrath des Birnbaumer Kreises unterm 29. August d. J. erlassenen Verfügung (Anl. a.) ausgesprochenen Ansicht, woraus die Beantwortung der von Ihnen gemachten Anfrage sich von selbst ergiebt, nur einverstanden erklären, muß Ihnen jedoch noch bemerklich machen, daß den Dienstherrschaften ein Straf-Recht gegen das Gesinde überall nicht zusteht, und durch die Cirkular-Verfügung vom 17. April 1812. *) in den materiellen Bestimmungen der Gesindeordnung nichts geändert, vielmehr nur das Ressort in Gesinde-Sachen näher bestimmt ist.

Berlin, den 7. November 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

a.

Wir erwiedern auf Ihren Bericht vom 20. August c., daß die Zuwiderhandlungen des Gesindes gegen die Gesindeordnung vom 8. November 1810. nur nach den Strafbestimmungen abgeurtheilt werden dürfen, welche in diesem Gesetze selbst vorgeschrieben sind, und daß wir keine Befugniß haben, diese Strafbestimmungen entweder zu verschärfen oder durch Polizei-Strafen ersetzen zu lassen.

Posen, den 29. August 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Herrn Landrath des Birnbaumer
Kreises, zu Zirke.

*) Jahrg. 1821. 1stes Heft, S. 104.

83.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg, in Pr., an sämmtliche Landräthe, Domainen-Rentämter und Magistrate, sowie an das dortige Polizeipräsidium, die Zulassung und Kontrolle der von außerhalb nach Berlin sich wendenden Dienstboten betreffend.

Von des Herrn Oberpräsidenten Excellenz, ist uns die abschriftlich anliegende, vom Königl. Polizeipräsidio zu Berlin unterm 28. Oktober c. erlassene Bekanntmachung (Anl. a.), betreffend die Zulassung und Kontrolle der von außerhalb nach der dortigen Residenz sich wendenden Dienstboten, zugekommen. Wir fertigen selbige den untengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage zu: hiernach die Individuen, welche nach Berlin reisen, und dort einen Dienst suchen wollen, zu belehren. Daß dies geschehen, wird in den von solchen Personen nachgesuchten Reisepässen gleichzeitig zu vermerken sein.

Königsberg, den 27. November 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ewald.

a.

Bekanntmachung.

In Bezug auf das hiesige Gesindewesen, ist unter dem 27. September d. J. *) von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei Folgendes bestimmt worden:

1) den zum Gesindedienst von außerhalb hier eintreffenden Individuen soll ein Aufenthalt hierselbst nur dann gestattet werden, wenn sie sich genügend über ihre Persönlichkeit, sowie darüber, daß nach den Vorschriften der Gesindeordnung vom 8. November 1810. §. 5. und

*) Im 3ten Hefte, S. 729. f.

folgende, ihrer Vermiethung nichts entgegen steht, ausgewiesen, und ihre gute Führung in den drei letzten Jahren außer Zweifel gesetzt haben; diejenigen unter ihnen, welche diesen Forderungen nicht genügen, sollen zur sofortigen Wiederabreise angehalten, nöthigenfalls aufgehoben und fortgeschafft werden, und ein gleiches Verfahren soll gegen die zur Vermiethung zugelassenen Individuen eintreten, in sofern sie nicht innerhalb acht Tagen ein wirkliches Dienst-Unterkommen erlangt haben.

2) Die dem hiesigen Orte nicht angehörenden, aber bereits in hiesigen Diensten gestandenen Dienstboten, welche länger als vierzehn Tage dienstlos bleiben, sollen zur sofortigen Entfernung von hier angehalten werden, sofern nicht Krankheit dies verhindert, oder sie auf eine zulässige Weise hier einen eigenen Wohnsitz gründen. Hiernach bedarf es nun zwar ferner nicht mehr der ausdrücklichen Hierherberufung durch eine Dienstherrschaft und es wird in dieser Beziehung das Publikandum vom 6. September 1831., hierdurch aufgehoben, es ist dagegen aber um so unerläßlicher, daß diejenigen Individuen, welche hier in Dienste zu treten beabsichtigen, die obigen Bestimmungen sorgfältig erwägen, um sich nicht der Zurückweisung, Aufhebung oder Fortschaffung auszusetzen. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß als gehörige Legitimations-Dokumente nur solche Gesinde-Entlassungs-Scheine gelten können, in welchen die gute Führung der Inhaber unzweifelhaft bezeugt wird, und denen die obrigkeitliche Beglaubigung nicht abgeht, sowie in Bezug auf diejenigen Personen, die noch nicht gedient haben, oder einige Zeit dienstlos gewesen sind, nur solche, ihre gute Führung bescheinigende Zeugnisse eine vollständige Gültigkeit haben können, die obrigkeitlich ausgefertigt oder beglaubigt sind. Es steht zu erwarten, daß Seitens des hiesigen Publikums die jetzt angeordneten mit dem 1. Januar k. J. in volle Wirksamkeit tretenden Maßregeln die bereitwilligste Unterstützung finden, und daß namentlich diejenigen Einwohner, welche sich Dienstboten von außerhalb hierher kommen lassen, oder welche auswärtige Verwandte bei sich aufnehmen, um ihnen ein Dienstunterkommen hierselbst zu ermitteln, dafür sorgen werden, daß solche Personen

schon bei ihrem Eintreffen mit den erforderlichen Ausweisen vollständig versehen sind.

Berlin, den 28. Oktober 1833.

Königl. Polizeipräsidium.
Gerlach.

84.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., die Abhängigkeit öffentlicher Tanzlustbarkeiten von der polizeilichen Genehmigung betreffend.

Aus einer Anfrage des Magistrats zu N., wegen der Nothwendigkeit der polizeilichen Erlaubniß zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten, und den derselben in Abschrift beiliegenden Bescheiden der Königl. Regierung vom 9. Juli und 31. August d. J. ist ersehen worden, daß die Ansicht der Königl. Regierung von dem gedachten Gegenstande nicht die richtige ist.

Wenn auch nicht im §. 186. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts ausdrücklich bestimmt wäre, daß öffentliche Lustbarkeiten überhaupt ohne besondere Erlaubniß der Polizeibehörde nicht veranstaltet werden sollen; so folgt doch die Befugniß der Polizeibehörde, jedes öffentliche Tanzvergnügen von ihrer Genehmigung abhängig zu machen, schon aus der Vorschrift des §. 440. Tit. 8. Thl. II. des Allgem. Landrechts, wonach Gastwirthe sich alle zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nöthig gefundenen Anordnungen ohne Widerrede gefallen lassen müssen. Dieser Zweck kann aber nicht füglich anders erreicht werden, als wenn öffentliche Vergnügungen aller Art von einer besondern Genehmigung der Orts-Polizeibehörde, welche dadurch zugleich verpflichtet, und in den Stand gesetzt wird, die nach den Umständen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, abhängig sind.

Daher finde ich es nicht nur angemessen, daß die Kö-

nigl. Regierung Ihre diesfällige Verfügung an den Magistrat zu N. zurücknehme, sondern ich veranlasse Dieselbe auch, durch eine allgemeine Verfügung, wobei die ganz zweckmäßige Anordnung der Regierung zu Bromberg vom 13. Dezember v. J. (Anl. a.) zum Muster genommen werden kann, die Tanzvergnügungen an öffentlichen Orten in Ihrem ganzen Bezirke von der ortspolizeichen Genehmigung abhängig zu machen.

Berlin, den 8. November 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

---

a.

Wir finden uns veranlaßt, in Betreff des Haltens der Tanzmusiken Folgendes zur genauen Beachtung besonders Seitens der betreffenden Behörden und der hierbei hauptsächlich interessirenden Gast- und Schankwirthe bekannt zu machen:

1) die Gast- und Schankwirthe sind durch die Berechtigungen zu Gast- und Schankwirthschaften noch nicht befugt, ohne obrigkeitliche Erlaubniß Tanzlustbarkeiten zu veranstalten, vielmehr müssen sie

2) jedesmal, wenn sie Tanzmusik halten wollen, besonders um die Erlaubniß dazu bei der Ortsbehörde nachsuchen, und dürfen, ohne dieselben schriftlich erhalten zu haben, keine Tanzmusik halten;

3) die Erlaubnißscheine bestimmen die Stunde, mit welcher die Tanzmusik aufhören soll, und soll als Polizeistunde in der Regel 10 Uhr Abends angenommen werden;

4) die Erlaubniß über diese Stunde hinaus Tanzmusik zu halten, darf den Gast- und Schankwirthen nur bei besondern Veranlassungen zugestanden, und eben so

5) darf die Erlaubniß zur Tanzmusik überhaupt, auf keinen Fall für die Tage ertheilt werden, wo die Gesetze dergleichen öffentliche Vergnügungen gänzlich untersagen;

6) es schließt dies indeß noch keinesweges die Befugniß der Polizeibehörden aus, auch an den Sonn- und Festtagen, sowie an den übrigen Tagen der Woche, wo dieses Verbot nicht Statt hat, das Halten der Tanz-

musik

musik zu untersagen, wenn gegründete Bedenken dagegen vorhanden sind, als: früher dabei vorgefallene Schlägereien, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung u. s. w.

7) Beschwerden über verweigerte Erlaubniß sind bei den Kreisbehörden, und über die Entscheidungen dieser, wenn man sich dabei nicht beruhigen zu dürfen meint, bei uns anzubringen;

8) diejenigen Gast- und Schankwirthe, welche, ohne bei der betreffenden Polizeibehörde die Erlaubniß nachgesucht und erhalten zu haben, dennoch Tanzmusik halten, oder über die ihnen von der Polizeibehörde bestimmte Stunde hinaus das Tanzen gestatten, sind zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung zu ziehen, jedoch ist ihnen der Rekurs gegen das abgefaßte Resolut, binnen 10 Tagen vom Tage der Publikation an, uns vorzubehalten. Die Höhe der Strafe im Kontraventionsfalle, ist auf 1—5 Thaler bestimmt;

9) geschlossenen Gesellschaften, das heißt Gesellschaften, welche sich zu ihren geselligen Vergnügungen ein besonderes Lokal gemiethet haben, und durch besondere Statuten vereinigt sind, kann das Veranstalten von Bällen von der Polizeibehörde nur untersagt werden, wenn solche an Tagen Statt finden sollen, wo die Gesetze dergleichen öffentliche Vergnügungen verbieten;

10) darüber, ob die Gast- und Schankwirthe für das Halten von Tanzmusik eine Abgabe zur Ortsarmen-Kasse zahlen sollen, und wie hoch solche festzusetzen, sind die landräthlichen Behörden von uns mit besonderer Anweisung versehen worden.

Bromberg, den 13. Dezember 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

85.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Abstellung des Unfugs der sogenannten Polterabende betreffend.

In Folge einer an mich ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre, wodurch des Königs Majestät Ihr Mißfallen über den an einigen Orten noch fortdauernden Unfug der sogenannten Polterabende zu erkennen zu geben und zu befehlen geruhet hat, daß die deshalb ergangenen Verbote in Erinnerung gebracht und die Polizeibehörden angewiesen werden sollen, auf die Aufrechthaltung derselben mit Strenge zu wachen, fordere ich die Königl. Regierung auf, das Publikum auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, nach welchen in Ermangelung besonderer Polizei-Verordnungen ein solcher Unfug zu bestrafen ist, namentlich

die §.§. 181. bis 183. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts,

(an die Königl. Regierungen zu Coblenz, Cöln, Trier und Achen, namentlich:

auf den Art. 475. des Code pénal zu Nr. 8.

an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, namentlich:

wo das Allgem. Landrecht eingeführt ist, auf die §. §. 181.—183. Tit. 20. des IIten Theils desselben, und wo die französische Gesetzgebung gilt, auf den Art. 475. des Code pénal zu Nr. 8.)

(Anl. a. und b.)

aufmerksam zu machen, und die Polizeibehörden anzuweisen, daß sie auf Befolgung der Verbote mit Strenge halten, und die Uebertreter unnachsichtlich bestrafen.

Berlin, den 10. November 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

a.

Auszug
aus dem Allgemeinen Landrechte,
Thl. II. Tit. 20.

§. 181.

Allem Zusammenlaufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber nächtlichen Schwärmereien, und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts, soll von der Obrigkeit durch ernstliche Mittel gesteuert werden.

§. 182.

Die Anstifter derselben, sowie die Theilnehmer, welche sich nicht weisen lassen, sind mit Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse auf acht Tage bis sechs Wochen, oder verhältnißmäßiger Geld- oder anderer Leibesstrafe, zu belegen.

§. 183.

Muthwillige Buben, welche auf den Straßen, oder sonst, Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, körperlicher Züchtigung, oder Zuchthausstrafe belegt werden.

b.

Auszug
aus dem Code pénal.

Art. 475. Seront punis d'amende depuis six francs jusqu'à dix francs inclusivement:

8. Ceux qui auraient jeté des pierres ou d'autres corps durs ou des immondices contre les maisons, édifices ou clôtures d'autrui, ou dans les jardins ou enclos; et ceux aussi qui auraient volontairement jeté des corps durs ou immondices sur quelqu'un.

Uebersetzung:

Art. 475. Mit einer Geldbuße von sechs bis zehn Franken einschließlich werden bestraft:

8. Diejenigen, welche die Häuser, Gebäude oder Befriedigungen eines Andern mit Steinen oder andern harten Körpern oder mit

Unrath bewerfen, oder dergleichen in die Gärten und Gehäge werfen; sowie diejenigen, welche aus freien Stücken harte Körper oder Unrath auf einen Menschen werfen.

86.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, in derselben Angelegenheit.

Wenn die Königl. Regierung in Ihrer Anfrage vom 11. d. M. wegen des Verfahrens zur Verhütung des Unfugs bei Polterabenden die Ansicht ausspricht, daß der Begriff der Polizei-Vergehen durch das im §. 62. Tit. 17. Thl. II. des Allgem. Landrechts angegebene Strafmaß bedingt werde, so kann dies nicht als ganz richtig angenommen werden, indem dieser §. 62. eigentlich nur die Grenzen der Kompetenz der bürgerlichen Gerichte in Strafsachen für den Fall, daß kein Polizeigericht vorhanden ist, festsetzt.

Daß die Kompetenz der Polizeibehörden selbst durch das Strafmaß des §. 62. nicht beschränkt werde, ist schon in dem Reskripte vom 1. August 1796. (Stengels Beiträge, Bd. III. S. 305. 307.) ausgesprochen, geht aber außerdem auch aus dem §. 247. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung unwiderleglich hervor, da hier dasselbe Strafmaß als ein solches angegeben worden, bis zu welchem die Polizeibehörden erkennen können, ohne daß eine Provokation auf rechtliches Gehör zulässig ist.

Der Ausführung der Verfügung vom 10. v. M. dürfte daher ein begründetes Bedenken um so weniger entgegen stehen, als die §§. 181—183. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts allerdings als eine Polizei-Vorschrift anzusehen sind; das Ministerium des Innern und der Polizei ist jedoch damit einverstanden, daß die Königl. Regierung zur Beseitigung aller Zweifel der Polizeibehörden über ihre Kompetenz, nach Ihrem Vorschlage, auf den Grund dieser Ge-

setzesstelle und des §. 11. der Regierungs-Instruktion durch das Amtsblatt ein Verbot alles Unfugs bei Polterabenden, unter Androhung einer angemessenen Polizeistrafe von ein bis vierzehntägiger Haft oder verhältnißmäßiger Geldbuße, oder nach Umständen körperlicher Züchtigung, erlasse, und überläßt der Königl. Regierung, dieserhalb das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 25. Dezember 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

87.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Ausschmückung von Wachsfiguren mit wirklichen Orden und Ehrenzeichen betreffend.

Die Königl. Regierung benachrichtige ich auf den Bericht vom 3. d. M., daß ich mit der von Derselben geäußerten Ansicht vollkommen einverstanden bin (Anl. a.), und hiernach die eingereichten Ehrenzeichen der Königl. General-Ordens-Kommission übersandt, dem M. aber nachgelassen habe, die Dekorationen für seine Wachsfiguren in Wachs oder andern Stoffen nachbilden zu lassen.

Berlin, den 28. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

---

a.

Es ist nicht zulässig — wie wir der Königl. Polizeibehörde auf ihren Bericht vom 20. v. M. erwiedern — den Besitzer eines Wachsfiguren-Kabinets M. polizeilich zu bestrafen, weil er bei der dortigen Schaustellung seines Kabinets die Figur eines Dragoners mit dem eisernen Kreuze und der Kriegesdenkmünze geschmückt hat; da kein polizeiliches Verbot existirt, welches eine solche Strafe begründen

könnte, und das Gesetz vom 19. Februar 1816. (Gesetz-Sammlung S. 103.) nur auf Menschen, nicht aber auf Figuren Anwendung findet. Indeß scheint es allerdings unangemessen, Ehrenzeichen, welche von des Königs Majestät für ausgezeichnete Verdienste um das Vaterland ertheilt sind, Wachsfiguren anzuhängen, und könnte es dem M. nur überlassen bleiben, so gut er die Personen nachbildet, auch ihre Dekorationen nachzubilden, nicht aber die wirklichen Ehrenzeichen zu benutzen. Wir haben deshalb das eingesandte eiserne Kreuz und die Kriegesdenkmünze dem Herrn Minister des Innern und der Polizei zur weitern Verfügung und eventuellen Einhändigung gedachter Dekorationen an die Königl. General-Ordens-Kommission eingereicht, auch hiervon den M. unmittelbar in Kenntniß gesetzt.

Stettin, den 3. Dezember 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
die Königl. Polizeibehörde
zu N. N.

88.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeipräsidium in Berlin, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Bescheinigung des Lebensalters der aufzunehmenden Lohnhuren betreffend.

— ꝛc. In allen Fällen ist aber darauf zu halten, daß das Alter der Lohnhuren, bevor sie als solche eingeschrieben werden, durch glaubwürdige Taufzeugnisse bescheinigt werde.

Berlin, den 29. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

E.

Paß- und Fremden-Polizei.

89.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, in Pr., die Maßregeln gegen das Einschleichen polnischer Juden betreffend.

Auf den Bericht vom 19. v. M. die Maßregeln gegen das Einschleichen polnischer Juden in die dortige Provinz betreffend, wird der Königl. Regierung zuvörderst bemerklich gemacht, daß die Nothwendigkeit, dem Inhaber eines Kaiserlich-Russischen Gouvernements-Passes der Eingang in die diesseitigen Staaten zu gestatten, keinesweges unbedingt zugegeben werden kann, der Einlaß vielmehr nur dann durch den Besitz eines solchen Passes begründet wird, wenn bei Ertheilung desselben Alles beobachtet ist, was diesseits erfordert wird.

Der §. 44. der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817. besagt ausdrücklich, daß Personen, die keine Reisepässe hätten erhalten sollen, auch wenn sie damit versehen sind, nicht in das Land gelassen, und resp. im Innern geduldet werden sollen, und verweiset dabei auf §. 16., nach welchem Personen, die sich über einen erlaubten Reisezweck nicht gehörig ausweisen können, oder von denen überhaupt zu besorgen ist, daß sie dem Publiko lästig werden möchten, keine Pässe zu ertheilen sind. Auch nach §. 7. der gedachten Instruktion ist der Ausweis über den Reisezweck erforderlich, und daß ein Ausweis über die Reisemittel, wenn deren Besitz zweifelhaft erscheint, verlangt werden kann, folgt aus dem §. 16. Ob dieser Fall vorhanden, kann nur durch nähere Prüfung von Seiten der ersten diesseitigen Behörde ermittelt werden, und schon dies begründet die nach allgemeinen Grundsätzen überhaupt gar nicht zu bezweifelnde Befugniß und Verpflichtung der Grenz-Polizeibehörden zu einer diesfälligen Prüfung.

Hinsichtlich der fremden Juden aber ist diese Verpflichtung der Polizeibehörden noch durch die Cirkular-Verfügung vom 24. März 1823. *) besonders ausgesprochen, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die Juden mit Pässen bereits versehen sind, oder dergleichen erst verlangen. Außerdem aber wird den polnischen Juden, welche ihrer Individualität nach zu den eine besondere polizeiliche Kontrolle erfordernden Individuen gehören, nach §. 6. der Paß-Instruktion in der Regel eine bestimmte Reiseroute vorzuschreiben, auch überhaupt auf Ausführung der wegen Ertheilung der Pässe an polnische Juden in der Cirkular-Verfügung vom 24. März 1823. gegebenen Vorschriften, und auf Befolgung des Cirkulars vom 15. Oktober 1824. **) zur Verhütung des Einschleichens fremder Juden strenge zu halten sein, zu welchem Behufe der Königl. Regierung auf Ihre besondere Anfragen wegen des bei dem Eingange polnischer Juden zu beobachtenden Verfahrens mit Hinweisung auf das oben im Allgemeinen Angeführte, noch Folgendes eröffnet wird.

Den mit Pässen des Fürsten Statthalters oder des Kaiserlich-Russischen Kriegs-Gouvernements zu Warschau versehenen polnischen Juden ist zwar, in sofern den Pässen eine beglaubigte deutsche Uebersetzung, welche alles Erforderliche enthält, beigefügt ist, (denn ohne eine solche sind die Pässe, sowie bei dem Mangel der nöthigen Angaben überhaupt nicht zu berücksichtigen), der Eingang in die diesseitigen Staaten nicht zu verweigern. Die erste Polizeibehörde an der Grenze hat jedoch zuvörderst

1) die Legitimation des Paßinhabers sowohl als
2) seinen Reisezweck und
3) den Besitz der nöthigen Reisemittel,

nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 24. März 1823., des Paßedikts und der Paß-Instruktion genau zu prüfen, und erst nach erkannter Vollständigkeit und Richtigkeit den Eingang wirklich zu gestatten, bei Visirung jedes Passes aber zugleich nicht allein die Zeit, binnen welcher der Inhaber auf den

*) Jahrg. 1823. 1stes Heft, S. 116.
**) = 1824. 4tes = S. 1138.

Grund des Passes im Lande reisen darf, sondern auch die Reiseroute näher zu bestimmen, indem die Grenz-Polizeibehörde allerdings ermächtigt ist, die Gültigkeit des Passes, auch wenn er auf länger als vier Wochen ausgestellt worden, auf diese oder nach den Umständen eine achtwöchentliche Dauer zu beschränken. Der Ertheilung besonderer Pässe für die Reise im Lande bedarf es in der Regel nicht; auch ist von dem Verlangen des Visa's der Pässe durch den Königl. General-Konsul in Warschau kein großer Nutzen zu erwarten, da der Mangel desselben nach der diesfälligen Cirkular-Verfügung vom 8. Mai 1831. *) auch wenn solche auf die aus Polen kommenden Reisenden ausgedehnt würde, nicht unbedingt die Zurückweisung des Reisenden, sondern nur eine besondere polizeiliche Aufmerksamkeit auf denselben nach sich ziehen würde, diese aber bei allen ausländischen, namentlich den polnischen Juden, jedenfalls nöthig ist, ihre Pässe mögen visirt sein oder nicht.

Die Königl. Regierung hat hiernach die betreffenden Behörden mit gemessener Anweisung zu versehen, auf deren Befolgung strenge zu halten, und Nachlässigkeiten in dieser Beziehung nachdrücklich zu ahnden.

In ähnlicher Art ist an die Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Posen und Oppeln verfügt worden.

Berlin, den 22. November 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

90.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Posen und Oppeln in derselben Angelegenheit.

Auf die Anzeige der Regierung zu Königsberg, daß die von ihr zur Verhütung des Einschleichens fremder, be-

*) Jahrg. 1831. 2tes Heft, S. 361.

sonders polnischer Juden, den Behörden wiederholt ertheilten Anweisungen zum Theil deshalb erfolglos bleiben, weil viele solcher Juden mit Päſſen des Fürſten Statthalters oder des Krieges-Gouvernements zu Warſchau, in welchen in der Regel Königsberg als das Ziel der Reiſe angegeben iſt, durch andere an Polen grenzende Regierungsbezirke in's Land kommen, habe ich mich veranlaßt gefunden, auf den Grund der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften und Verordnungen Folgendes feſtzuſetzen:

Den mit Päſſen des ꝛc., wie in dem vorſtehenden Reſkripte an die Regierung zu Königsberg bis:

viſirt ſein oder nicht.

Mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 15. Oktober 1824. wird die Königl. Regierung aufgefordert, hiernach die betreffenden Behörden mit gemeſſener Anweiſung zu verſehen, auf deren Befolgung ſtrenge zu halten, und Nachläſſigkeiten in dieſer Beziehung nachdrücklich zu ahnden.

Berlin, den 22. November 1833.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

F.

Sicherheits-Polizei.

91.

Reſkript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Anordnung von Bürgerwachen für die öffentliche Sicherheit betreffend.

Da, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 23. v. M., die Bürger-Nachtwachen in N. betreffend, eröffnet wird, aus den Aeußerungen des Landraths N. zu Jüterbog hervorgeht, daß die vorhandenen Nachtwächter aller-

dings, zumal ohne eine besonders sorgfältige Kontrolle, hinlängliche Sicherheit gegen nächtlichen Diebstahl und gegen Feuersgefahr nicht gewähren, der Magistrat mit den Stadtverordneten aber darüber einig ist, daß der Zweck möglichster Sicherstellung gegen Gefahren dieser Art durch die dort eingeführte Einrichtung am vollständigsten erreicht wird, kein Gesetz dieselbe verbietet, und im Allgemeinen sich nicht in Abrede stellen läßt, daß Patrouillen von Bürgern in der Regel aufmerksamer sind, wie bloße Lohnwächter, auch bei einer nächtlichen Feuersbrunst es sehr wesentlich nützen kann, wenn gleich eine größere Zahl kräftiger Männer zu Hülfe zu eilen im Stande ist, die anscheinende Belästigung der Bürgerschaft aber hier nicht in Betracht zu ziehen ist, weil ihre gesetzlichen Repräsentanten nicht bloß in dieselbe gewilligt haben, sondern ausdrücklich selbst auf die Beibehaltung der Einrichtung antragen; so kann das Ministerium die Verfügung vom 26. März c. soweit sie auf die gänzliche Aufhebung der Bürgerwachen gerichtet ist, nicht bestätigen: dagegen aber ist die Bestimmung wegen persönlicher Leistungen der Dienste von Seiten der Staatsbeamten ganz in der Ordnung (§. 39. der revidirten Städte-Ordnung).

Auf Ablegung der Waffen — deren sich die Träger ohnehin nur im Fall der Nothwehr bedienen dürfen — zu dringen, ist für jetzt kein Grund vorhanden.

Hiernach mag die Königl. Regierung den Magistrat zu N. auf seine hier eingereichte Reklamation vom 1. Juli d. J. bescheiden.

Berlin, den 11. Dezember 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

92.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, an sämmtliche Landräthe, die Verhütung von Diebstählen betreffend.

In mehreren Kreisen hat die Zahl der Diebstähle auf

eine so beunruhigende Weise zugenommen, daß Se. Excellenz der Herr Oberpräsident, welcher aus unserm Zeitungsbericht hievon Kenntniß erhalten, sich zu einer dringenden Aufforderung an uns bewogen gefunden hat, dem Uebel kräftig entgegen zu wirken.

Das Mittel zur Verminderung der Diebstähle können wir nur finden:

1) in einer möglichst strengen Beaufsichtigung und Kontrolle der verdächtigen und solcher Individuen, die keinen bestimmten, sichern und notorisch ausreichenden Erwerbszweig ergriffen haben, und diesen mit sichtbaren Fleiß und Erfolg verfolgen, und
2) in Anordnung von nächtlichen Patrouillen, ausreichenden Nachtwachen und besonders einer strengen Kontrolle der Nachtwächter. Wo eine hinlängliche Zahl Nachtwächter angestellt ist, und wo diese ihre Schuldigkeit thun, da werden nächtliche Einbrüche, wenn auch nicht gänzlich verhindert, so doch sehr erschwert.

Eine häufig wiederholte Revision der Nachtwächter durch zuverlässige Patrouillen würde anscheinend das wirksamste Gegenmittel sein, besonders wenn mehrere nah belegene Ortschaften sich zu einem Patrouillen-Verbande vereinigen, und die Einrichtung treffen, daß nächtlich eine Patrouille aus einem Orte des Verbandes ausgeht, und bei Kontrolirung sämmtlicher Nachtwächter zugleich selbst für die Sicherheit wacht.

In den Kreisen, in welchen die Diebstähle sehr häufig vorkommen, dürfte es den Herren Landräthen nicht schwierig sein, dergleichen Patrouillen-Verbände zu stiften, indem die überhand nehmende Gefahr ein Entgegenkommen Seitens der bedrohten Einwohner erwarten läßt.

Wir fordern Sie daher auf, Ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit diesem Zweige der öffentlichen Sicherheit besonders zu widmen, und uns binnen 4 Wochen anzuzeigen, was Sie veranlaßt haben. Auch haben Sie sich von den Ortsbehörden die sub 1. bezeichneten Individuen nachweisen zu lassen, und über diese nicht allein eine zweckmäßige

Kontrolle anzuordnen, sondern sich auch durch eigene gelegentliche Nachfrage, und durch Revision Seitens der Gendarmen von Zeit zu Zeit zu vergewissern, ob diese Individuen bei Nacht zu Hause getroffen werden. Werden sie abwesend gefunden, und wird in diesem Fall ihr Verbleib strenge und mit Umsicht verfolgt, so dürfte vielen Verbrechen auf die Spur gekommen, und noch mehreren durch die eingeflößte Furcht vorgebeugt werden können.

Gumbinnen, den 18. Dezember 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

93.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg, an sämmtliche Landräthe, (ausschließlich desjenigen zu Magdeburg,) die Anstellung von Kreis-Polizei-Sergenten zur Steuerung der Bettelei und des Vagabondirens betreffend.

Um dem im Kreise Zeitz in neuerer Zeit so bedeutend um sich gegriffenen Unwesen der Bettelei und des Vagabondirens der arbeitsscheuen Bewohner zu hindern, sind, da die gewöhnlichen Mittel nicht ausreichten, nach dem Antrage der Kreisstände und unter Genehmigung der Königl. Regierung zu Merseburg auf Kosten des Kreises vier Kreis-Polizei-Sergenten angestellt worden. Das Institut der Kreis-Polizei-Sergenten hat sich bisher im Kreise Zeitz sehr bewährt.

Die Besoldungen und Bekleidungskosten derselben werden nach einem genehmigten Beschlusse der Kreis-Versammlung auf die Hufen im Kreise vertheilt, und von jeder Gemeinde nach dem Central-Steuerfuße aufgebracht.

Indem wir Ew. ꝛc. von dieser Einrichtung Nachricht geben, fordern wir Sie hiermit auf, wegen etwaiger Nachbildung derselben für ihren Kreis, mit den Kreisständen in

Kommunikation zu treten, und die Erklärungen hiernächst anzuzeigen.

Magdeburg, den 2. Dezember 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Grüel.

94.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Verheißung von Belohnungen für die Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter betreffend.

Wenn gleich auf den Bericht der Königl. Regierung vom 11. d. M. genehmigt wird, daß auf Entdeckung des etwaigen vorsätzlichen Anstifters des letzten Brandes in dem Dorfe N. eine Belohnung von funfzig Thalern öffentlich verheißen werde, so kann das Ministerium des Innern und der Polizei doch eine allgemeine Bekanntmachung in der beabsichtigten Art, welche nur zu ähnlichen Anträgen von Seiten anderer Regierungen Veranlassung geben würde, um so weniger billigen, als nach der Fassung auch Kriminalrichter ꝛc. würden auf Belohnungen Anspruch machen können, welches zu vermeiden ist.

Dagegen wird die Königl. Regierung ermächtigt, in einzelnen Fällen, wo, wie in dem vorliegenden, eine absichtliche Brandstiftung wahrscheinlich ist, und die sogleich veranlaßte amtliche Ermittelung ohne Erfolg bleibt, eine Belohnung von funfzig bis Ein hundert Thalern aber nicht darüber für die Entdeckung ohne weitere Anfrage auszusetzen.

Die diesfälligen Bekanntmachungen sind jedoch dergestalt zu fassen, daß daraus nicht auch für Beamte, die nur ihre Pflicht erfüllen, ein bestimmter Anspruch erwächst, indem es vorbehalten bleibt, in Fällen dieser Art bei besonderer Verdienstlichkeit nachträglich Belohnungen zu bewilligen.

Berlin, den 28. Dezember 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

95.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, in Pr., die Verpflegung der Gefangenen in den Polizeigefängnissen nach geringern Sätzen betreffend.

Auf den Bericht vom 6. September c., die Verpflegung der Gefangenen in den Polizeigefängnissen betreffend, wird der Königl. Regierung hierbei die Speise-Ordnung für die Kreisgefängnisse und kleinen Gefangenanstalten im Regierungsbezirke Minden zugefertigt, welche von mir genehmigt worden ist, da sie für dergleichen Anstalten zweckmäßig erscheint. Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, diese Speise-Ordnung auch bei den Polizeigefängnissen Ihres Departements einzuführen, und kann es keinem Bedenken unterliegen, daß auch denjenigen Individuen, welche nicht der Strafe wegen, sondern nur in Veranlassung eines Verdachts oder wegen fehlender Legitimation zur Haft gebracht worden, falls sie keine Mittel zu ihrer Selbstverpflegung besitzen, dieselbe Kost verabreicht werden kann, da sie nahrhaft und zur Unterhaltung eines Menschen, welcher nicht arbeitet, ausreichend erscheint.

Berlin, den 20. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

Tarif-Ordnung

für die Amtsgerichtsorte und übrigen Ortsgemeinden des Regierungsbezirks Minden.

Laufende Nr.	Namen der Amts-Gerichts-Orte.	Ortsklasse bei eigenem Portoamt.	Zuschuß für Gemeinden ohne eigenes Portoamt.		Gesammt-Ortsklasse bei Gemeinden ohne eigenes Portoamt.		Anmerkung.
			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
		A. Für gewöhnliche und Einschreib-Briefsendungen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere.					
		I. Ortsverkehr.					
1	Minden.	Ortsverkehr.					
		Landbestellbezirk.					
		Landbestellbezirk.					
2	Bünde.	Ortsverkehr.					
		Landbestellbezirk.					
		Landbestellbezirk.					
3	Enger.	Ortsverkehr.					
		Landbestellbezirk.					
		Landbestellbezirk.					
4	Herford.	Ortsverkehr.					
		Landbestellbezirk.					
		Landbestellbezirk.					
5	Lübbecke.	Ortsverkehr.					
		Landbestellbezirk.					
		Landbestellbezirk.					
6	Petershagen.	Ortsverkehr.					
		Landbestellbezirk.					
		Landbestellbezirk.					
7	Rahden.	Ortsverkehr.					
		Landbestellbezirk.					
		Landbestellbezirk.					
8	Vlotho.	Ortsverkehr.					
		Landbestellbezirk.					
		Landbestellbezirk.					
9	Warendorf.	Ortsverkehr.					
		Landbestellbezirk.					
		Landbestellbezirk.					

Tage der Beköstigung.	Benennung der Speise-Gerichte.	Bestandtheile der einzelnen Portionen à Person.	Berliner Gewicht Pfd.	Berliner Gewicht Loth.	Berliner Maß. der einzelnen Bestandtheile des Gerichts. Schfft.	Berliner Maß. der einzelnen Bestandtheile des Gerichts. Metzen.	Anmerkung.
260	der vorig. S.						
52	Rumfordsche Suppe.	Erbsen.	—	6	—	—	
		Gerstengrütze. . .	—	4	—	—	
		Kartoffeln. . . .	—	—	—	1/4	
		Rinderfett. . . .	—	2/3	—	—	
		Salz.	—	1 1/4	—	—	
		Essig.	—	—	—	1/8	Quart.
53	Kohlrüben mit Kartoffeln	Kohlrüben (sg. Steckrüben). . . .	—	—	—	1	Stck. 60 à Schff.
		Kartoffeln. . . .	—	—	—	1/2	Metze.
		Rinderfett. . . .	—	1	—	—	
		Salz.	—	1 1/4	—	—	
365		Gerstenmehl. . .	—	1	—	—	
	Anmerk.	In der Jahreszeit, wo keine grüne Früchte, als Kartoffeln, Mohr- und Kohlrüben vorhanden sind, muß mit den Gerichten von trockenen Früchten gewechselt werden.					
		III. Abendbrot.					
365	Brot.	Gutes ausgebackenes Roggenschwarzbrot für Gefangene beiderlei Geschlechts.	—	16	—	—	
		Salz.	—	1/4	—	—	
		B. Für Gefangene, welche zu Wasser und Brot verurtheilt sind.					
		Zum Frühstück, Mittagsessen und Abendbrot, jedesmal gutes ausgebackenes Roggenschwarzbrot. .	—	21 1/3	—	—	
		Salz.	—	1/3	—	—	
		Zusammen also täglich 2 Pfd. Brot und 1 Loth Salz.					

Minden, den 10. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rottsch.

96.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Austheilung und Verzehrung der Mittagskost und die Benutzung der Freistunden Seitens der Sträflinge betreffend.

Nachdem bei Gelegenheit einer dem Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Jacobi von mir übertragenen Revision der Straf- und Besserungsanstalt zu Spandau die in dem auszugsweise (Lit. a.) anliegenden Berichte desselben angedeuteten Uebelstände hinsichtlich der Art und Weise des Austheilens und Verzehrens der Mittagskost, so wie der Benutzung der Freistunden durch die Sträflinge bemerkbar geworden, habe ich mich veranlaßt gefunden, die Regierung zu Potsdam durch die gleichfalls im Auszuge beifolgende Verfügung vom 13. d. M. (Anl. b.) wegen Einführung einer anderweiten zweckmäßigeren Einrichtung mit Anweisung zu versehen. Da es erforderlich ist, daß ein gleiches oder wenigstens ähnliches Verfahren auch in den übrigen Straf- und Korrektions-Anstalten, resp. Arresthäusern, wo solches bisher noch nicht Statt gefunden haben möchte, eingeführt werde; so fordere ich die Königl. Regierung auf: die ihr untergeordneten Institute dieser Art danach zu instruiren, und auf die Befolgung der ertheilten Vorschrift zu halten.

Berlin, den 23. November 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

---

a.

Auszug

aus den Bemerkungen über den Zustand der Strafanstalt zu Spandau, bei der am 4. November 1833. durch den Unterzeichneten abgehaltenen Revision derselben.

ꝛc. ꝛc.

7) Ein großer Uebelstand, den ich in der Anstalt zu Span-

dau wahrgenommen habe, beſteht in der Art und Weiſe, wie die Mittagskoſt vertheilt und verzehrt wird. Ich befand mich gerade an einem nach dem Hofe des Männer-Reviers führenden Fenſter, als mit einem Male ſämmtliche männliche Sträflinge, mit Ausnahme der Kranken und der in den Iſolier-Gefängniſſen ſitzenden Individuen, die Arbeitsſäle verließen, und ſich unter lautem Getöſe der Privat-Unterhaltung, ohne alle Ordnung durch einander laufend, auf dem Hofe verſammelten, wo einem Jeden in einem Napf, den er in der Hand hatte, das Mittagseſſen aus einem dort ſtehenden Kübel, nebſt der Brot-Portion, zugetheilt wurde.

Die Sträflinge begaben ſich ſodann in gedrängten Maſſen in die beiden Speiſeſäle, wo es ſo laut herging, daß man ſein eigenes Wort nicht hören konnte. Die Sträflinge, welche in den Sälen keinen Platz fanden, verzehrten ihr Mittagseſſen auf dem Hofe, theils ſtehend, theils ſitzend.

Das Nachtheilige dieſer ganzen Einrichtung, beſonders in einer ſo bevölkerten Anſtalt, wie die Spandauer iſt, tritt zu deutlich hervor, als daß es eines näheren Nachweiſes der Nothwendigkeit einer diesfälligen Abänderung bedarf.

Die männlichen Sträflinge werden in gehöriger Ordnung und unter Aufſicht in Abtheilungen nach Maßgabe des Raums in den Speiſeſälen, zum Mittagseſſen zu führen, und die Unterhaltung unter den Gefangenen wird ſtrenge zu unterſagen, eine ähnliche Ordnung auch für die Freiſtunden, während deren die Gefangenen auf dem Hofe ſich befinden, vorzuſchreiben ſein. Es darf nicht geſtattet werden, daß die Gefangenen nach ihrem Belieben ſich auf dem Hofe herumtummeln, und ſogar, wie ich ſelbſt geſehen habe, ſich balgen, ſondern die Sträflinge werden Paarweiſe in angemeſſenen Abtheilungen, in geregelte Ordnung durch Aufſeher auf- und abgeführt werden müſſen.

Sobald die eine Abtheilung in die Arbeits-Lokalien zurückkehrt, wird die nächſte Abtheilung in den Hof geführt, und ſo nach und nach mit der Ablöſung fortgefahren.

An den Sonn- und Feiertagen müſſen die Sträflinge außer der Kirchzeit, ſowie der ihnen geſtatteten Erholungszeit auf dem Hofe, in ihren Arbeitsſälen auf ihren gewöhnlichen Plätzen konſignirt bleiben. Es iſt Jedem

frei zu stellen, ob er arbeiten, und dadurch seinen Nebenverdienst vermehren, oder ob er ein religiöses Buch lesen will.

Eine Konversation unter den Gefangenen darf aber nicht geduldet werden.

Was Hinsichts der Männer von mir vorgeschlagen worden, wird auch in Betreff der Weiber Anwendung finden. Für diese fehlt es zudem, wie ich schon ad 2. bemerkt habe, noch an einem Speisesale.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 8. November 1833.

Jacobi.

---

b.

Auszug.

Der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Jacobi, welcher von mir mit einer Revision der Straf- und Besserungsanstalt zu Spandau beauftragt worden ist, hat mir über den bei dieser Revision vorgefundenen Zustand der Anstalt die abschriftlich anliegenden Bemerkungen vorgelegt. Einverstanden mit den darin gemachten Vorschlägen, finde ich mich zu nachstehenden Bestimmungen veranlaßt:

zu 7) Ist die Art und Weise, wie nach der Anzeige des Kommissarii die Mittagskost in der Anstalt vertheilt und verzehrt wird, bei den daraus unverkennbar hervorgehenden Uebelständen nicht zu billigen; vielmehr muß in dieser Beziehung eine ähnliche Einrichtung getroffen werden: als in anderen gleichartigen Instituten besteht. Die Königl. Regierung hat demzufolge die Verwaltungsbehörde der Strafanstalt dahin zu instruiren, daß die männlichen Sträflinge von jetzt ab in gehöriger Ordnung und unter Aufsicht in nicht größeren Abtheilungen, als sie der Raum in den Speisesälen gestattet, dorthin zum Mittagsessen geführt, und daß die Unterhaltungen unter den Gefangenen während der Speisezeit strenge untersagt werden. Eine ähnliche Ordnung ist auch für die Freistunden, während deren die Gefangenen auf dem Hofe sich befinden, vorzuschreiben. Es darf von der Aufsichtsbehörde nicht gestattet werden, daß die Gefangenen während der Freistunden nach ihrem Belieben auf dem Hofe sich herumtummeln, sondern dieselben sind in angemes-

senen Abtheilungen Paarweise und in geregelter Ordnung durch Aufseher auf- und abzuführen. Sobald die eine Abtheilung in die Arbeits-Lokalien zurückkehrt, ist die nächste Abtheilung in den Hof zu führen, und auf diese Weise nach und nach mit der Ablösung der einzelnen Abtheilungen fortzufahren.

An den Sonn- und Feiertagen müssen die Sträflinge außer der Kirchzeit und der ihnen zur Erholung auf dem Hofe gestatteten Zeit, in den Arbeitssälen auf ihren gewöhnlichen Plätzen versammelt bleiben. Dabei ist Jedem jedoch zu überlassen, ob er arbeiten und dadurch seinen Nebenverdienst vermehren, oder zu seiner Erbauung in einem religiösen Buche lesen will. Eine Unterhaltung unter den Sträflingen darf aber auch bei dieser Gelegenheit nicht geduldet werden.

Uebrigens sind diese Einrichtungen, gleichwie für die Männer, so auch für die Weiber in Anwendung zu bringen.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 13. November 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

An
die Königl. Regierung
zu Potsdam.

97.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium in Coblenz, die Kontrolle des Briefschreibens der Gefangenen in den Straf- und Besserungs-Anstalten betreffend.

Der Herr Justizminister v. Kamptz hat in Folge eines Berichts des Ober-Prokurators zu Cöln und der damit abschriftlich eingereichten Verfügung, welche Ew. ꝛc. unterm 26. Juli d. J. an die Regierung zu Trier erlassen haben, und wonach Sie der Meinung sind, daß durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juni d. J. die Vorschrift des §. 76. der Hausordnung für die Arrest- und Korrektionshäuser und des §. 85. der Hausordnung für die

Strafanstalt zu Werden hinsichtlich des Briefschreibens der Gefangenen als aufgehoben anzusehen sei, dasjenige Schreiben vom 16. d. M. an mich gerichtet, von welchem ich Ihnen anbei eine Abschrift (Anl. a.) mit dem Bemerken mittheile, daß ich der darin aufgestellten Ansicht beizustimmen um so weniger Bedenken finde, als solche dem Interesse der Verwaltung in Beziehung auf die Handhabung der Disziplin und Ordnung in den Anstalten ganz entspricht.

Ew. ꝛc. haben also hiernach die Regierungen näher anzuweisen.

Berlin, den 23. November 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

---

a.

Ew. Excellenz wollen aus dem abschriftlich beigefügten Berichte des Ober-Prokurators zu Cöln vom 6. d. M. und aus dem ebenfalls abschriftlich beigefügten Erlasse des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz an die Königl. Regierung zu Trier vom 26. Juli d. J. gefälligst ersehen, daß der Letztere im Widerspruche mit dem Ersteren der Meinung ist, als ob durch die bei Gelegenheit eines Begnadigungsgesuches des Ackerers N. N. aus N. unterm 20. Juni d. J. an mich ergangene, Ew. Excellenz von mir am 21. Juni d. J. ergebenst mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Vorschriften des §. 76. der Hausordnung für die Arrest- und Korrektionshäuser und des §. 85. der Hausordnung für die Strafanstalt zu Werden, wonach das Briefschreiben der Arrestaten ohne vorherige Erlaubniß verpönt wird, als aufgehoben anzusehen sei. Diese Ansicht ist aber offenbar nicht richtig. Denn die erwähnte Allerhöchste Ordre bestimmt nur, daß das Anrufen der Königl. Gnade den Gefangenen nicht verwehrt, geschweige denn bestraft werden solle. Hierdurch sind aber keinesweges die Vorschriften der beregten Hausordnungen aufgehoben, indem überall nicht von des Königs Majestät ausgesprochen, auch mit der öffentlichen Sicherheit unvereinbar ist, daß nicht nach wie vor die Gefangenen bei Vermeidung von Disziplinar-Strafen verpflichtet sein sollen, den Vorstehern der Strafanstalt davon Anzeige zu machen, wenn sie Begnadigungsgesuche angefertigt

haben, und diese ohne Vorwissen jener nicht abgeben lassen dürfen, wenn auch freilich deren Anfertigung und Absendung überhaupt ihnen nicht verwehrt werden darf, noch es den Vorstehern zusteht, dieselben ihrer Ein- und Durchsicht zu unterwerfen.

Deshalb habe ich den Ober-Prokurator zu Cöln auf seine Anfrage heute mit dem in Abschrift ganz ergebenst mitgetheilten Bescheide versehen, und ersuche Ew. Excellenz ganz ergebenst, hiernach auch Ihrerseits die Regierungen gefälligst instruiren und das Verfügte mir geneigtest mittheilen zu wollen.

Berlin, den 16. November 1833.

v. Kamptz.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staats-
ministers, Herrn Freihrn. v. Brenn,
Excellenz.

98.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die polizeiliche Bestrafung der aus den Strafanstalten entwichenen Verbrecher betreffend.

Wenn die Oberlandesgerichte zu Naumburg und Magdeburg auf die von der Königl. Regierung an dieselben gerichtete Anfrage sich dahin ausgesprochen haben, daß die Entweichung solcher Verbrecher, welche nicht wegen Diebstahls oder Raubes zur Untersuchung und resp. Bestrafung gezogen worden, aus dem Gefängnisse, nicht einmal mit einer Disziplinar-Strafe geahndet werden dürfe; so kann diese Ansicht, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 13. v. M. eröffnet wird, nur für die Justizbehörden maßgebend sein. Denn die Disziplin in den Strafanstalten ist Sache der Verwaltungsbehörden, und es hat kein Bedenken, daß Seitens der letzteren jede Entweichung aus der Strafanstalt, welche keine Kriminalstrafe zur Folge hat, durch Disziplinar-Strafe, insonderheit körperliche Züchtigung, geahndet werde.

Der Königl. Regierung wird daher überlassen, hiernach die Direktion der Strafanstalt zu Lichtenburg mit Anweisung zu versehen.

Gegen den Vorschlag, daß die Strafe für dergleichen Entweichungen, in sofern sie 15 Peitschen- oder Ruthenhiebe übersteigen solle, nicht von der Anstalts-Direktion, sondern von der Königl. Regierung, auf den Grund der gepflogenen Verhandlungen, festzusetzen ist, finde ich nichts zu erinnern, und Dieselbe mag daher demgemäß verfahren lassen.

Berlin, den 24. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

99.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, die körperliche Züchtigung der Weibspersonen in den Straf- und Besserungs-Anstalten betreffend.

In Folge der früheren Verhandlungen, wegen körperlicher Züchtigung der Weibspersonen in den Straf- und Besserungs-Anstalten, theile ich dem Königl. Oberpräsidium anbei die unterm 21. d. M. ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre (Anl. a.) durch welche des Königs Majestät auf meinen Vortrag genehmigt haben, daß die körperliche Züchtigung erwachsener Weibspersonen, als Disziplinar- und Korrektionsmittel, in den Straf- und Besserungs-Anstalten beibehalten, jedoch ohne Verletzung der Schamhaftigkeit vollzogen werde, in beglaubter Abschrift mit, indem ich zugleich in Gemäßheit dessen über die Art und Weise, wie die Züchtigung zu vollstrecken, Nachstehendes zur gleichmäßigen Beachtung in allen Anstalten bestimme.

Sobald eine weibliche Gefangene gezüchtigt werden soll, muß sie zuvörderst von dem Chirurgus der Anstalt untersucht werden, ob sie züchtigungsfähig sei.

Wenn der Chirurgus dies zulässig findet, bei der Un-

terſuchung aber wahrnimmt, daß die Perſon im Begriff ſteht, zu menſtruiren, oder ſchon im Menſtruiren begriffen iſt, ſo hat derſelbe dies mit zu den Akten anzuzeigen, und die Züchtigung wird dann auf acht Tage ausgeſetzt.

Nach dem Ablaufe dieſer Zeit und reſp. Wechſel der Leibwäſche wird die zu beſtrafende Perſon von der Krankenwärterinn dahin unterſucht, ob der vorgedachte Naturprozeß gänzlich vorüber iſt. Sobald ſich dies beſtätigt, wird der zu züchtigenden Perſon, im Beiſein einer vertrauten Aufſeherinn, Wärterinn oder weiblichen Gefangenen, in einem beſondern Zimmer, wo beide allein ſind, ein Paar lange Beinkleider von gewöhnlicher Hemdenleinwand, welche, ſtatt bei den Männerhoſen mit Latz und Knöpfen, unter der Bruſt mit einem Zugbande verſchloſſen und befeſtigt werden, angezogen, und dann die Züchtigung ſelbſt, mit birkenen Ruthen oder mit einer dünnen Peitſche auf dem Hintern, in einem beſonderen Lokale, um die zu Züchtigende den Augen neugieriger Perſonen zu entziehen, nur in Gegenwart derjenigen Perſonen wirkſam vollzogen, welche bei dieſem Amte durchaus gegenwärtig ſein müſſen.

Das Königl. Oberpräſidium wolle hiernach wegen zuſätzlicher Berichtigung der Reglements für die verſchiedenen Anſtalten in Seinem Bezirke, ſoweit ſchon beſondere Reglements vorhanden, ſowie wegen ſpezieller Inſtruirung der Anſtalts-Direktionen, welche zugleich zur Anſchaffung einiger Paar leinenen Beinkleider zu autoriſiren ſind, das Erforderliche veranlaſſen.

Berlin, den 26. Dezember 1833.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. genehmige Ich, daß die körperliche Züchtigung erwachſener Weibsperſonen als Disziplinar- und Korrektionsmittel in den Straf- und Beſſerungs-Anſtalten beibehalten, jedoch ohne Verletzung der Schamhaftigkeit vollzogen werde, worüber Sie die betref-

fenden Behörden unter zusätzlicher Berichtigung der Reglements der verschiedenen Anstalten mit Anweisung zu versehen haben.

Berlin, den 21. Dezember 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister, Freiherrn v. Brenn.

100.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Trier, daß die Uebernahme ausländischer Verbrecher in diesseitige Strafanstalten zur Abbüßung der ihnen zuerkannten Strafe nicht stattfinden könne.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 18. v. M. bei Rücksendung des damit eingereichten Schreibens der Großherzogl. Oldenburgischen Regierung zu Birkenfeld vom 7. v. M. erwiedert, daß auf die Uebernahme ausländischer Verbrecher in diesseitige Strafanstalten zur Abbüßung der ihnen zuerkannten Strafen nicht eingegangen werden kann.

Dieselbe hat daher den desfallsigen Antrag der gedachten Großherzoglichen Regierung um so mehr ablehnend zu beantworten, als das unterzeichnete Ministerium noch kürzlich die Aufnahme von Festungs-Baugefangenen aus Cöln in eine Civil-Strafanstalt wegen Mangels an Raum zur Unterbringung derselben abgelehnt hat.

Berlin, den 2. November 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

G.

Polizei gegen Unglücksfälle.

101.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Landräthe, die Konstatirung von plötzlichen Todesfällen und die Aufnahme der Sterbeakte bei denselben in der Rheinprovinz, betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein in der Bürgermeisterei A. wohnender Holzhauer in einem Walde, der nach der Kataster-Vermessung zu dem Amtsbezirke der Bürgermeisterei B. gehörte, während er daselbst mit Holzhauen beschäftigt war, eines plötzlichen Todes verstorben ist, und es hat sich eine Diskussion zwischen den beiden Bürgermeistern darüber erhoben: welcher von ihnen den Todesfall zu konstatiren und den Sterbeakt zu errichten verpflichtet seie? — Von Seiten des Bürgermeisters B. wurde für die Weigerung, sich mit dieser Sache zu befassen, angeführt, daß der Wald, in welchem der Todesfall sich ereignet, zu einem Forstrevier gehöre, dessen Hauptort in der Bürgermeisterei C. auch dem Amtssitze dieses letzteren Bürgermeisters näher gelegen seie, als dem seinigen.

Nach Art. 82. des Civil-Codex hat der Civilstandsbeamte des Orts, wo die Person verstorben ist, den Sterbeakt zu errichten; muß aber eine Ausfertigung desselben dem Civilstandsbeamten des Wohnorts des Verstorbenen zusenden.

Nach Art. 2. des Gesetzes vom 15. Januar, 4. März, 1790. begreift aber eine Gemeine den ganzen Umfang, alle Weiler, und einzeln gelegene Häuser, deren Einwohner in den Grundsteuerrollen des Hauptorts dieser Gemeine besteuert sind.

Das zu einer Gemeine gehörige Grundgebiet wird durch die Bann-Grenzen eingeschlossen; diese aber sind durch die Kataster-Vermessungen bestimmt worden. — Zur Vermeidung solcher Diskussionen bestimmen wir demnach,

daß in ähnlichen Fällen der Bürgermeister des Orts, innerhalb dessen durch die Kataster-Verhandlungen bestimmten Grenze der Todesfall sich ereignet hat, also im vorbemeldeten Falle der Bürgermeister der Bürgermeisterei B. verpflichtet sein soll, den Sterbeakt zu errichten, und für die Beerdigung der Leiche Sorge zu tragen. Eine Ausfertigung des Sterbeakts muß von ihm dem Bürgermeister des Wohnorts des Verstorbenen zugesandt werden.

Sie werden darauf sehen, daß vorkommenden Falles überall hiernach verfahren werde, und erhalten zu dem Ende die nöthigen Ausfertigungen dieser Verfügung zur Vertheilung an die Bürgermeister.

Trier, den 8. August 1833.

Königl. Regierung.

102.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Landräthe, die Verhütung von Unglücksfällen durch den Einsturz baufälliger Häuser betreffend.

In dem Dorfe Hambach ist, nach uns vorliegender amtlicher Anzeige, vor einiger Zeit ein altes baufälliges Haus eingestürzt, und hat ein Kind unter dem Sturze begraben, das indeß wunderbarer Weise unbeschädigt wieder hervorgezogen wurde.

Der Beigeordnete N. will den Besitzer dieses Hauses vorher mehrmals, jedoch vergeblich, auf die den Einsturz drohende Baufälligkeit dieses Hauses aufmerksam gemacht haben.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, Sie zu beauftragen, die Kreis-Eingesessenen — da bei der ohnlängst in unserm Auftrage abgehaltenen Lokal-Revision des dortigen Kreises häufig dergleichen baufällige Gebäude wahrgenommen worden — im Allgemeinen darauf aufmerksam zu ma-

chen, wie die Eigenthümer Einsturz drohender Gebäude den an sie ergehenden Aufforderungen, solche auszubessern oder niederzureißen, in Gemäßheit des Art. 471. Nr. 5. des Strafgesetzbuchs bei einer Geldbuße von 1—5 Franks, nachzukommen haben, und wie solche überdies nach Art. 1386. des bürgerlichen Gesetzbuches für allen aus dem Einsturz entstehenden Schaden verantwortlich bleiben.

Hiernach sind zugleich die Bürgermeister mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Achen, den 14. Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Herrn Landrath v. Bülow,
zu Jülich.

Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Herren Landräthe.

Achen, den 14. Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

103.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, betreffend die Warnung vor dem Ersticken in Brunnen beim offenen Holzkohlenfeuer innerhalb derselben, Behufs des Glühens der Bolzen.

Das Königl. Rheinische Medizinal-Kollegium zu Coblenz hat über die Erstickungsfälle, die sich unlängst zu Erkelenz, im Regierungsbezirke Achen bei 4 Arbeitern in einem Brunnen ereignet haben, nachstehendes Gutachten abgegeben.

„Wenn man die Erscheinungen bei diesem Falle betrachtet, wie sie der Reihe nach erfolgt und in dem Berichte aufgezählt sind, so erkennt man bald, daß weder Stickgas, noch kohlensaures Gas in dem Brunnenschacht enthalten waren, sondern das einzig durch das, von den Arbeitern unterhaltene offene Holzkohlenfeuer, Kohlenoxydgas und kohlensaures Gas erzeugt und verbreitet worden, welches die Arbeiter zuerst durch Uebelsein und Schwindel empfanden,

und worauf durch Betäubung Scheintod und Erstickungstod eintrat. Exhalationen oder Mouſetten von reinem Stickgaſe kommen in der Natur nicht vor, wohl aber und immer deren von kohlenſaurem Gas. Es war deſſen aber keines früherhin in der Tiefe des Brunnens enthalten, weil die Arbeiter, wie es in dem Berichte heißt, bis auf den Waſſerſpiegel von 80 Fuß Tiefe herabgeſtiegen waren, ohne die mindeſte Unbehaglichkeit zu empfinden. Erſt nachdem ſie bereits eine halbe Stunde in dem Brunnen gearbeitet hatten, begann der jüngſte Geſelle, welcher die glühenden Bolzen zu dem Meiſter herab und den kalten zu den zwei andern Geſellen in das Feuer heraufbrachte, über Uebelſein zu klagen. Der Meiſter ſchob denſelben zu den andern Geſellen hinauf, welche am Herde des kohlenſauren Gaſes und mitten in deſſen Atmoſphäre beſchäftigt waren, wo er ſich niederſetzte, und wo ſein Uebelſein nicht nur fortdauern, ſondern zunehmen mußte. Bald klagte auch der zweite Geſelle über Schwindel, und als der Meiſter, der um Eſſig zu holen, herausgeſtiegen war, zurückkam, lag auch der dritte Geſelle in demſelben Zuſtande. Der Meiſter beſprengte ſie alle drei mit Eſſig, ſcheint aber nun auch von derſelben Betäubung befallen worden, und in die Tiefe herabgeſtürzt zu ſein, wo er den Tod im Waſſer fand.

Nach dieſen Thatſachen und Umſtänden war alſo die Brunnenluft vor der Arbeit nicht verdorben, und ſie ward es auch nicht durch die Anwendung des Kolophoniums beim Löthen. Es dient dieſes bekanntlich bei dieſer Arbeit nicht als Bindungsmittel, ſondern ſchützt nur die rothglühende Oberfläche des Löthkolbens gegen Oxydation durch die Luft, weil dann der Löthkolben nicht mehr löthet. Es kann von den Arbeitern nicht entbehrt werden, und es wird deſſen nur ſehr wenig gebraucht. Dagegen liegt die ganze Urſache des Unglücks offenbar nur in dem offenen Holzkohlenfeuer, welches die Geſellen in der mittlern Etage des Brunnens zum Glühen der Bolzen unterhielten. Reines Stickgas wirkt tödtend auf die Lungen, aber nur aus Mangel an Sauerſtoffgas; es macht bekanntlich $\frac{4}{5}$ Raumtheile gegen $\frac{1}{5}$ Sauerſtoffgas unſerer Atmoſphäre aus, und hat in jener großen

Menge keinen schädlichen Einfluß. Dagegen wirkt das kohlensaure und das Kohlenoxydgas erstickend auf unsere Respirations-Organe, wenn es auch mit Sauerstoffgas gemengt und sogar wenn letzteres über die Hälfte der Mischung, ja noch mehr beträgt. Das Kohlenoxydgas (halbkohlensaures Gas) wird jedesmal beim Anbrennen von Holzkohlen erzeugt, so lange dieselben noch nicht vollkommen im Brennen sind, oder der Luftzug unvollständig ist. Es verbreitet sich damit der sogenannte Kohlendunst (brenzliche Holzessigdämpfe) und giebt sich durch den Geruch zu erkennen, welcher beim Einathmen schon lästig wird. Wenn aber die Kohlen einmal im Brennen sind, so verbreiten sie durch die Verbindung ihres Kohlenstoffs mit dem Sauerstoffgas der Atmosphäre kohlensaures Gas, so lange sie brennen, und bis sie gänzlich in Asche verwandelt sind. Es war also im vorliegenden Falle Ursache genug vorhanden, durch das offene Kohlenfeuer in dem engen Brunnen (da Brunnen selten über 4 Fuß Durchmesser haben) worin kein Luftzug statt hatte, und worin das Gas wegen seiner grössern spezifischen Schwere nicht in die Höhe steigen, vielmehr nach unten sinken mußte, die die Arbeiter umgebende ganze Atmosphäre damit zu erfüllen, und diese Zufälle zu veranlassen.

Was nun die Schutzmittel zur Verhütung dergleichen Unglücksfälle betrifft, so erheischt die Vorsicht, daß die Arbeiter, ehe sie in die Tiefe solcher Brunnen herabsteigen, vorerst ein brennendes Licht herablassen und so erforschen, ob dasselbe fortbrennt, oder ob es in gewissen Distanzen erlöscht. Beim Fortbrennen des Lichtes ist keine Gefahr vorhanden; beim Erlöschen muß die Luft zuerst gereinigt werden. Chemisch dient dazu Kalkmilch und mechanisch das abwechselnde Auf- und Ablassen eines großen Bündels Stroh, den man in der Kalkmilch getränkt hat, und im Herablassen durch Umdrehen des Seiles in eine quirlende Bewegung setzt, damit die Kalkmilch wie Regen in Tropfen herabfällt, und damit der Bauschen eine große Oberfläche dem Gase darbietet. Die Kalkmilch absorbirt das kohlensaure Gas, und durch den Strohbündel wird die Luft zu-

gleich mechaniſch mit einer neuen Atmoſphäre in Berührung gebracht.

Im Jahre 1831. hat ſich hier ein ähnlicher Fall ereignet, wo drei Leute in einem Brunnen der hieſigen Fortifikation durch kohlenſaures Gas erſtickt wurden, und wo ſpäterhin der ganze Brunnenſchaft auf dieſe Art gereinigt wurde. Das Schießen mit Feuergewehre in die Brunnen hat auch keine andere Wirkung als die mechaniſche Zerſtreuung der ſchädlichen Luftarten.

Da aber die Pumpenmacher nicht ſelten in den Fall kommen, in der Tiefe löthen zu müſſen, und das Feuer dazu in der Nähe gehalten werden muß, ſo iſt die Einrichtung eines tragbaren Ofens von Eiſenblech nothwendig, deſſen Röhre durch Aufſetzen von verſchiedenen Stücken bis zur Mündung des Schachtes verlängert werden kann. Dadurch werden die ſchädlichen Gasarten abgeleitet, wie man deren in allen Werkſtätten der Klempner ſieht. Ohne ſolche Vorrichtung und bei offenem Kohlenfeuer iſt die Gefahr immer um ſo größer, je enger der Raum und je tiefer der Schacht iſt, worin das Feuer brennt."

Indem wir dieſe Belehrung zur Warnung vor ſolchen Unglücksfällen hiemit öffentlich bekannt zu machen, uns für verpflichtet halten, weiſen wir zugleich die Polizeibehörden an, bei den in Rede ſtehenden Arbeiten in den Brunnen angelegentlichſt Sorge zu tragen, daß die angegebenen Vorſichtsmaßregeln, als ſehr zweckmäßig und nothwendig, zur Verhütung weiterer Unglücksfälle, gehörig angeordnet werden und in Ausführung kommen.

Düſſeldorf, den 1. November 1833.

Königl. Regierung.

H.

H.

Feuer-Polizei.

104.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium hieselbst, die Ausführung der über die Handhabung der Feuer- und baupolizeilichen Vorschriften angeordneten Revisionen betreffend.

Auf den anderweiten Bericht vom 21. d. M., die Ausführung der Verordnung vom 20. Januar v. J. *) wegen Handhabung der Feuer- und baupolizeilichen Vorschriften in den zu einem Versicherungs-Verbande vereinigten Städten der Kur- und Neumark betreffend, erwiedere ich Ew. Excellenz, daß es zur Erreichung des Zweckes des mir vorgelegten Beschlusses der Kommunal-Landtagsversammlung vom 4. d. M., wegen der in den Städten abzuhaltenden Revisionen, nicht genügen dürfte, die Landräthe nur darauf aufmerksam machen zu lassen, daß es ein großer Uebelstand sein würde,

> wenn in Städten, wo das mit der Polizeiverwaltung beauftragte Mitglied des Magistrats zugleich einer der Revisions-Kommissarien ist, durch dieses selbst die Revision bewirkt wird.

Es erscheint vielmehr, da nach Lage der Sache die Umstände allerdings wohl eine diesfällige Verfügung erfordern, nothwendig, unbedingt zu verbieten,

> daß die Revision durch das mit der Polizeiverwaltung beauftragte Mitglied des Magistrats, welches zur Revisions-Kommission gehört, abgehalten werde.

Ew. Excellenz stelle ich deshalb anheim, die Regierungen zu der dieserhalb erforderlichen Anweisung der Landräthe zu

*) Jahrg. 1832. 1stes Heft, S. 203.

veranlassen, und der Kommunal-Landtagsversammlung von dem Verfügten Nachricht zu geben.

Berlin, den 27. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

105.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau, an sämmtliche Magistrate, die prompte und gehörige Einziehung der ausgeschriebenen Feuer-Sozietätsgelder betreffend.

Schon mehrmals haben wir den Magistraten die pünktliche Einziehung der ausgeschriebenen Feuer-Sozietätsgelder zur Pflicht gemacht.

Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß den desfallsigen Vorschriften nicht von allen Magistraten genügt worden, daß vielmehr einige Magistrate in Einziehung und Absendung dieser Gelder eine große Nachlässigkeit bewiesen, welche in einigen Orten zur Folge gehabt, daß die zur Ungebühr angeschwollenen Reste zuletzt nur mit großer Mühe und Strenge haben beigetrieben werden können, in andern sogar durch die Unordnung Kassendefekte veranlaßt worden sind. Jeden Falles ist dadurch eine rasche Unterstützung der Hülfebedürftigen unverantwortlich verzögert worden.

Zur Verhütung dergleichen Uebelstände, und um den Abgebrannten, dem Zwecke der Feuer-Sozietät gemäß, bald die Mittel zu deren Retablissement zu gewähren, setzen wir hierdurch Folgendes zur genauesten Befolgung fest:

1) Sobald eine Ausschreibung von Feuer-Sozietätsgeldern durch das Amtsblatt oder durch besondere Verfügung erfolgt, hat der Magistrat sofort die Subrepartition zu entwerfen, und einem jeden Beitragspflichtigen den von ihm zu entrichtenden Betrag bekannt zu machen. Dies muß binnen 8 Tagen erfolgt sein, und daß dies geschehen, der Regierung ausdrücklich ange-

zeigt werden. Der Magistrat und insonderheit der Herr Bürgermeister, dessen Pflicht es ist, den gesammten Geschäftsgang des Magistrats zu leiten und zu kontroliren, ist für die Befolgung dieser Vorschrift, welche zeither oft zur größten Ungebühr verzögert worden, persönlich verantwortlich. Unterbleibt die Berichterstattung über 14 Tage, so wird der Herr Bürgermeister in 3 Rthlr. Strafe genommen, welche nöthigenfalls von 14 zu 14 Tagen verdoppelt wird.

2) Die Einziehung der Feuer-Sozietätsbeiträge selbst erfolgt pünktlich in den von der Regierung bestimmten, den Beitragspflichtigen bekannt zu machenden Terminen. Im Falle der Nichtinnehaltung dieser Termine erfolgt eine Erinnerung, und hat diese binnen 8 Tagen nicht die Zahlung zur Folge, die wirkliche Vollstreckung der Exekution.

Mehrere Magistrate haben es in Fällen nicht geleisteter Zahlung bei der bloßen Androhung der Exekution bewenden lassen, ohne letztere wirklich zu vollstrecken. Dies Verfahren ist unzulässig. Der Zweck der Feuer-Sozietät ist, den Verunglückten bald die Mittel zu dem Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude zu gewähren. Dieser Zweck kann nur durch pünktliche Einziehung der ausgeschriebenen Feuer-Sozietätsgelder erreicht werden. Sobald ein Brand sich ereignet, verlangen die Damnifikaten ihre Befriedigung. Es muß einleuchten, daß diese Befriedigung unmöglich ist, wenn die Mitglieder der Gesellschaft ihren Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommen. Es steht einem Jeden frei, mit Zustimmung seiner etwanigen Hypotheken-Gläubiger seine Gebäude nur mit zwei Drittel der Taxe in der Sozietät versichern zu lassen. Zur Aufrechthaltung des Kredits läßt aber der bei weitem größte Theil der Hausbesitzer seine Gebäude mit dem vollen Taxwerthe versichern; sie sind daher, wenn sie die Vortheile dieser höhern Versicherung genießen wollen, auch verbunden, die mit letzterer verbundenen höhern Beiträge ohne Widerrede zu tragen. Die Magi-

ſträte müſſen aber, eben ſowie die ſchuldigen Gewerbe- und Klaſſenſteuern und Servis-Abgaben nöthigenfalls im Wege der Exekution beigetrieben werden, auch dieſe eben ſo nöthigen Feuer-Sozietätsbeiträge exekutiviſch einziehen, ſobald die gütliche Erinnerung fruchtlos geblieben.

Das Unterlaſſen der wirklichen Exekutions-Vollſtrekkung hat zeither den Nachtheil gehabt, daß gutwillige ärmere Hausbeſitzer Zahlung geleiſtet, minder Arme aber ſelbige unterlaſſen, und Reſte anſchwellen laſſen, die zuletzt unbeitreibungsfähig geworden, welches begründete Beſchwerden nach ſich gezogen. Die Behörden müſſen auch den Schein der Partheilichkeit vermeiden, und dürfen die Einziehung einer Schuld nicht von dem guten Willen des Schuldners abhängig machen.

3) Bei der Vollſtreckung der Exekution muß zwar alle ungeſetzliche Härte vermieden, aber auch dafür geſorgt werden, daß ſelbige nach Vorſchrift der Geſetze mit Ernſt und nicht bloß zum Schein erfolge. Es wird hierbei bemerkt, daß die Feuer-Sozietätsgelder jeder Zinſenforderung der Hypotheken-Gläubiger vorgehen, worüber ſich letztere auch nicht zu beſchweren Urſache haben. Denn die Errichtung der Feuer-Sozietät gewährt den Hypotheken-Gläubigern, für den Fall der möglichen Brandſchäden, die Sicherung ihrer Kapitalien. Dieſe Sicherung kann aber ſelbſtredend nur beſtehen, wenn die Feuer-Sozietätsbeiträge auch wirklich entrichtet werden. Dieſe Entrichtung iſt die Bedingung und Grundlage ihrer Sicherſtellung, und die ſtrenge Beitreibung derſelben gereicht daher im Allgemeinen zur Konſervation der Sicherheit der Hypotheken-Gläubiger der ſtädtiſchen Gebäude, auf welche Sicherheit ſie bei Bewilligung der Darlehne gerechnet haben, ſich mithin auch, wenn ſie den Zweck gewollt, den Mitteln, durch welche der Zweck allein zu erreichen iſt, unterwerfen müſſen.

4) Die Exekution wird gegen den jedesmaligen Beſitzer des Hauſes vollſtreckt, ohne Rückſicht auf die Entſte-

hungszeit des Brandes, da es nach den Gesetzen bei Beurtheilung der Fälligkeit von Feuer-Sozietätsbeiträgen, bloß auf die Zeit der Ausschreibung ankommt, und jeder, welcher ein städtisches Haus erwirbt, wenn er sich gegen Nachzahlungen schützen will, sich darnach erkundigen muß, ob von dem zu erwerbenden Gebäude noch Feuer-Sozietätsgelder im Rückstande sind.

5) Wenn über ein Haus Subhastations- oder Konkurs- oder Liquidationsprozeß schwebt, so muß der Magistrat sofort dem betreffenden Gerichte die erfolgte Ausschreibung von Feuer-Sozietätsgeldern bekannt machen, und dasselbe ersuchen, diese Beiträge aus den erst eingehenden Einkünften des Grundstücks zu berichtigen. Die Magistrate werden auf die §.§. 270. und 271. Tit. 50. Thl. I. Gerichtsordnung, aufmerksam gemacht, wonach die Beiträge zu den Feuer-Sozietätskassen, von der Einlassung in den Konkurs befreit, aus den Einkünften des betreffenden Grundstückes bestritten werden müssen, wenn diese nicht hinreichen, der Kurator den Vorschuß aus der bereitesten übrigen Masse leisten, und wenn eine dergleichen Masse nicht vorhanden, sogar verpflichtet ist, zu diesem Behufe ein Darlehn aufzunehmen, welches nach erfolgtem Verkaufe des Grundstücks dem Darleiher nebst Zinsen aus dem Kaufgelde noch vor der Vertheilung an die Real-Gläubiger vorweg erstattet werden muß. Die Magistrate werden ferner auf den §. 369. des Anhangs zur Gerichtsordnung verwiesen, welcher bestimmt, daß auch selbst die innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eröffnung des Konkurses ausgeschriebenen Feuer-Sozietätsgelder aus den laufenden Einkünften des Grundstücks bezahlt werden müssen, und haben nach diesen Gesetzen die erforderlichen Anträge bei den Gerichten zu machen, durch deren Befolgung Ausfälle vermieden werden.

6) Die Verwaltung der Feuer-Sozietätskassen muß mit der strengsten Ordnung geführt und kontrolirt werden. Alle Monate sind diese Kassen gleichzeitig mit allen übrigen städtischen Kassen durch eine Kassenrevisions-

Kommission, welcher gewöhnlich der Herr Bürgermeister zu präsidiren hat, zu revidiren, und ist diese Revision nicht bloß auf die Richtigkeit der angegebenen baaren Bestände, sondern auch auf die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Kassenbücher zu richten, welche letztere so geführt werden müssen, daß aus deren monatlich vor der Kassen-Revision zu bewirkendem Abschluß sich sogleich übersehen läßt, was auf eine jede Ausschreibung von Feuer-Sozietätsgeldern eingegangen, was an die Haupt-Institutenkasse abgeführt, was noch im Bestande, und welche Hausbesitzer und mit welchen Beiträgen noch im Reste sind. Die Einziehung dieser Reste muß dann die Kassenrevisions-Kommission bei dem Magistrate in Anregung bringen.

Es versteht sich von selbst, daß zur Aufrechthaltung der Ordnung und Uebersicht das Kassen-Manual so eingerichtet sein muß, daß eine jede Ausschreibung von Feuer-Sozietätsgeldern ein besonderes Soll erhalte, und mehrere Ausschreibungen in der Buchführung durchaus nicht miteinander vermischt werden dürfen. Sollte ein Magistrat ein Schema zu der desfallsigen Buchführung wünschen, so werden wir ihm ein dergleichen mittheilen.

Eben so müssen die Magistrate über die einzelnen Ausschreibungen verschiedene besondere Akten anlegen, und auch nicht mehr, wie zeither oft geschehen, über mehrere Ausschreibungen betreffende Gegenstände uns in einem und demselben Berichte Anzeige machen, sondern über jede Ausschreibung besonders berichten. Kassenbestände dürfen in der Regel die städtischen Feuer-Sozietätskassen gar nicht halten, sondern wenn die Einnahmen irgend bedeutend, die Beträge posttäglich, sonst aber wöchentlich, an die Haupt-Institutenkasse abführen, und wie dies geschehen, jedesmal uns gleichzeitig berichten.

Bei den monatlichen Kassen-Revisionen ist insonderheit auch die Befolgung dieser Vorschrift gehörig zu kontroliren.

7) Es wird den Magiſträten anempfohlen, eine Einrichtung zu treffen, daß jeder Hausbeſitzer ein Quittungsbuch führe, in welchem das Soll jeder Ausſchreibung der Feuer-Sozietätsgelder, und von dem Rendanten eine jede auf ſelbige geleiſtete Abſchlagszahlung bemerkt werde. Werden dergleichen Abrechnungsbücher ordentlich geführt, ſo kann jeder Erwerber eines Hauſes ſich bald überzeugen, ob und welche Feuer-Sozietätsgelder von dem zu erwerbenden Hauſe noch etwa im Rückſtande ſind; und der zeither von manchen Hausbeſitzern geführte, obwohl rechtlich unerhebliche Einwand, daß ihm bei Erwerbung eines Hauſes unbekannt geblieben: daß von ſelbigem noch dergleichen Abgaben rückſtändig geweſen, wird hierdurch auch faktiſch ſeine Erledigung finden.

Wir erwarten, daß ſämmtliche Magiſträte ſich bemühen werden, nach vorſtehenden Anleitungen, in die Bearbeitung dieſes Zweiges ihrer Geſchäftsführung alle die Ordnung, Regelmäßigkeit und Beförderung zu bringen, welche die Wichtigkeit des Gegenſtandes, für die Aufrechthaltung des Wohlſtandes und den Kredit der Städte, erfordert.

Breslau, den 26. September 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I.

Gewerbe-Polizei.

106.

Cirkular-Reſkript des Königl. Miniſteriums des Innern für Handel und Gewerbe, an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Prüfung im Leſen, Schreiben und Rechnen zur ſelbſtſtändigen Ausübung gewiſſer Gewerbe betreffend.

Da nach dem jetzigen Zuſtande der allgemeinen Bildung, Fertigkeit im Leſen und Schreiben, ſowie Kenntniß

der ersten Elemente der Rechenkunst, bei jedem Individuo, welches ein Gewerbe selbstständig betreiben will, vorausgesetzt werden kann, so bestimmt das Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe, daß in allen Fällen, wo die Gesetze eine Prüfung als Bedingung der selbstständigen Ausübung eines Gewerbes anordnen, diese auf Fertigkeit im Lesen und Schreiben, sowie auf Kenntniß der ersten Elemente der Rechenkunst gerichtet, und das Zeugniß verweigert werde, wenn der Kandidat diese nicht besitzt.

Die Königl. Regierung hat die Prüfungsbehörden hiernach mit Instruktion zu versehen.

Berlin, den 15. November 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Schuckmann.

107.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Danzig, die Strafbarkeit des Gewerbebetriebes, ohne Gewinnung des Bürgerrechts.

Die Cirkular-Verfügung vom 6. August 1827. *), welche aus der ehemaligen Abtheilung des Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe erlassen worden ist, unterscheidet sich, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 5. v. M., das Verfahren gegen Personen betreffend, welche einen das Bürgerrecht erfordernden Gewerbsbetrieb ohne Gewinnung desselben anfangen, eröffnet wird, von der aus dem Ministerium des Innern und der Polizei unterm 27. April d. J. **) erlassenen, dadurch: daß die erstere zwar eine allgemeine Strafandrohung für alle diejenigen Gewerbtreibenden, welche ihr Gewerbe vor Gewinnung des Bürgerrechts anfangen, nachläßt, dabei aber den Gewerbe-

*) Jahrg. 1827. 3tes Heft, S. 740.
**) = 1833. 2tes Heft, S. 493.

Steuerbehörden die Pflicht auflegt, diejenigen, welche ein Gewerbe anfangen, und deshalb die Steuer erlegen, noch besonders an die Gewinnung des Bürgerrechts und die auf die Unterlassung derselben gesetzte Strafe zu erinnern, so daß die letztere doch immer von dieser Erinnerung abhängig wird; während die letztere eine Geldstrafe oder auch die Sistirung des Gewerbes nur vermöge der Executionis ad faciendum auf vorherige besondere Androhung zuläßt.

Da nun aber in Betrachtung kommt, daß jene allgemeine Strafandrohung, welche vielleicht vor vielen Jahren im Amtsblatte erschienen ist, wohl den Inländern selbst, noch mehr aber den Ausländern unbekannt geblieben sein, und die besondere Erinnerung von Seiten der Gewerbe-Steuerbehörde unterblieben sein kann, und da es in solchem Falle, wenn die letztere Behörde die Steuer ohne Erinnerung angenommen, unzulässig und jedenfalls unbillig erscheint, denjenigen, der seine Schuldigkeit erfüllt zu haben glaubt, in eine Strafe zu nehmen, welche nicht durch ein Gesetz, sondern durch eine vor längerer Zeit erschienene administrative Verordnung angedroht worden ist; so findet das Ministerium des Innern und der Polizei sich bewogen, es lediglich bei der Vorschrift der Verfügung vom 27. April 1833. bewenden zu lassen, nach welcher derjenige, welcher ein Gewerbe ohne die gesetzliche Verpflichtung wegen Gewinnung des Bürgerrechts zu erfüllen, anfängt, vermittelst der vorgeschriebenen Executionis ad faciendum zu dieser Erfüllung angehalten werden soll.

Bei der im Allgemeinen den Gewerbe-Steuerbehörden ertheilten Anweisung, diejenigen, welche die Gewerbesteuer für ein erst angefangenes Gewerbe entrichten, an die Erfüllung der Verbindlichkeit zur Gewinnung des Bürgerrechts zu erinnern, kann es dessen ungeachtet bewenden.

Berlin, den 4. Oktober 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

108.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die polizeiliche Genehmigung zu dem Betriebe des Gewerbes als Buch- oder Kunsthändler, Leihbibliothekar, Antiquar, Buchdrucker oder Lithograph, betreffend.

Mit Bezugnahme auf die unterm 23. v. Mts. an die unterzeichneten Minister ergangene, in der Gesetzsammlung erscheinende Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre (Anl. a.), welche im ganzen Umfange der Monarchie den Betrieb des Gewerbes als Buch- oder Kunsthändler, Leihbibliothekar, Antiquar, Buchdrucker oder Lithograph von der vorgängigen ausdrücklichen Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierung abhängig macht, eröffnen wir der Königl. Regierung in Ansehung der Bedingungen, unter welchen mit Berücksichtigung der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle, und mit Vorbehalt des Rekurses der Interessenten an die Ministerien, die Genehmigung zu ertheilen ist, daß jedenfalls dazu:

1) völlige Unbescholtenheit und Unverdächtigkeit, auf deren Nachweis mit besonderer Strenge und Sorgfalt gehalten werden muß; und
2) der zum Betriebe des Gewerbes unerläßlich nöthige, und mindestens ein solcher Grad von allgemeiner Bildung erfordert wird, dessen Jemand bedarf, um sich mit den, die vorgedachten Gewerbe betreffenden gesetzlichen Vorschriften vollständig vertraut machen zu können. Darüber, daß der Impetrant auch letztere Eigenschaft besitzt, hat sich die Königl. Regierung auf dem Ihr in jedem einzelnen Falle geeignet scheinenden Wege vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, und bleibt es es namentlich Ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, wiefern Sie die beizubringenden Zeugnisse der Un-

terrichtsanstalten, welche der die Konzession Nachsuchende besucht, des selbstständigen Gewerbtreibenden, bei welchem er das Gewerbe erlernt oder als Gehülfe betrieben hat ꝛc., als genügend erachtet, oder eine besondere Prüfung für nöthig hält.

Was den bei den Buchhändlern insbesondere durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. September 1801. *) vorgeschriebenen Nachweis eines eigenen Vermögens (von 5000 Rthlr. für Berlin, und 2000 Rthlr. in allen anderen Orten) betrifft; so behält es, wo derselbe bisher gefordert worden, dabei einstweilen bis zur Emanirung des künftigen Gewerbe-Polizeigesetzes, jedoch mit der schon jetzt beobachteten Maßgabe sein Bewenden, daß in Fällen, wo eine besondere wissenschaftliche Bildung oder die Verbindung mit berühmten Gelehrten und dergleichen mehr eine Ausnahme zulässig erscheinen läßt, solche durch die Ministerien des Innern ertheilt werden kann.

Hiernach hat die Königl. Regierung in allen vorkommenden Fällen zu verfahren, und die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 7. November 1833.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

---

a.

Da nach Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 17. v. M. Zweifel über die bisher angenommene allgemeine Anwendbarkeit der den Verkehr mit Büchern, Kupferstichen und ähnlichen Gegenständen betreffenden, in den §.§. 126. bis 128. des Gewerbe-Polizeiedikts vom 7. September 1811. enthaltenen Vorschriften entstanden sind, so bestimme Ich hierdurch, daß im ganzen Umfange Meiner Staaten

*) Jahrg. 1818. 4tes Heft, S. 1139.

Niemand ſich ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierung als Buch- oder Kunſthändler, Bibliothekar, Antiquar, Buchdrucker oder Lithograph etabliren, und ſolches Gewerbe ſelbſtſtändig betreiben darf. Uebertretungen dieſes Verbots ſind als Gewerbe-Polizei-Kontraventionen mit einer nachdrücklichen, jedoch Funfzig Thaler Geld- oder ſechswöchentliches Gefängniß nicht überſteigenden Strafe zu ahnden. Die Bedingungen, unter welchen die Genehmigung zu ertheilen iſt, haben die Regierungen nach Ihrer Anweiſung, mit Berückſichtigung der Verhältniſſe in jedem einzelnen Falle, und unter Vorbehalt des Rekurſes der Intereſſenten an Ihre Entſcheidung, zu ermeſſen. Dieſen Meinen Befehl haben Sie durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Oktober 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter, Frhrn. v. Altenſtein,
v. Schuckmann und Frhrn. v. Brenn.

109.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung in Gumbinnen, an ſämmtliche Landräthe, die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Schankgewerbes betreffend.

Durch den Sprachgebrauch hat ſich im hieſigen Regierungsbezirke ziemlich allgemein eine Bezeichnung gebildet, welche das Geſetz nicht kennt, und die Veranlaſſung zu Mißbräuchen und Umgehungen des Geſetzes gegeben hat; es iſt dieſes der gebräuchlich gewordene Ausdruck: „an ſitzende Gäſte" womit im Gegenſatz vom Getränkeverkauf der Getränkeausſchank bezeichnet wird.

Das Geſetz benennt den Getränkeausſchank, im Geſatz zum Getränkeverkauf — Handel über die Straße, — den Getränkeverkauf zum Genuß auf der Stelle.

Wir weiſen das Königl. Landraths-Amt an, ſich künftig in allen amtlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, in welchen es auf die nähere Bezeichnung des Getränkeausſchanks ankommt, nur der im Geſetz gebrauchten Be-

zeichnung: „zum Genuß auf der Stelle" zu bedienen, und sich des Ausdrucks: „an sitzende Gäste" gänzlich zu enthalten.

Obwohl dem Königl. Landraths-Amte der Unterschied zwischen dem Getränkeverkauf über die Straße, und den Getränkeverkauf zum Genuß auf der Stelle hinlänglich bekannt sein dürfte, so bemerken wir doch zur Hebung aller Zweifel, daß

1) zum Getränkeverkauf über die Straße uneingeschränkt und ohne Erlegung einer besondern Steuer, nur die Getränke-Fabrikanten berechtigt sind.

   Wenn auch den Materialienhändlern die Befugniß zum oben bezeichneten Getränkeverkauf nachgelassen ist, so bedürfen doch die Krämer auf dem Lande noch dazu einer besondern polizeilichen Erlaubniß, welche nach dem Ermessen der Behörde versagt werden kann.

2) Zum Verkaufe von Getränke zum Genuß auf der Stelle bedarf es dagegen unbedingt einer Konzession, und ist jeder Konzessionirte zur Zahlung der Steuer vom Schankgewerbe verpflichtet. Nur allein denjenigen, welche als Kaufleute steuern und nur mit Getränke oder Speisen handeln, kann ausnahmsweise die Zahlung der Steuer vom Schankgewerbe erlassen werden, wenn von ihnen die Schankwirthschaft in so geringem Umfange betrieben wird, daß auf sie nicht der Mittelsatz der Klasse C. repartirt werden könnte.

Aber auch diese Kaufleute bedürfen einer besondern Konzession zum Schankgewerbe, und müssen unbedingt im ersten Jahre, wenn sie das Gewerbe anmelden, auch neben der Steuer vom Handel die Steuer vom Schankgewerbe zahlen, welche erst im nächsten Jahre, und wenn sich der oben bezeichnete geringe Umfang des Schankgewerbes herausgestellt hat, erlassen werden darf.

Gumbinnen, den 8. November 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

110.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausschluß der Rheinischen, die Wiederherstellung zerstörter Wasser- oder Windmühlen betreffend.

Zur Wiederherstellung einer durch höhere Gewalt, z. B. durch Wasser, Feuer, Sturm ꝛc. zerstörten, landespolizeilich konzessionirten Wasser- oder Windmühle soll, wie der Königl. Regierung auf Ihre diesfällige Anfrage vom 28. v. M. eröffnet wird, dem Besitzer derselben zwar gleichfalls, der Cirkular-Verfügung vom 26. Juli d. J. *) gemäß, eine Frist in der Regel von einem Jahre bestimmt werden.

Die Königl. Regierung hat aber auf den Fall der Versäumung dieser Frist den Verlust der Konzession nicht sofort auszusprechen, sondern nach geschehener Erörterung des Sachverhältnisses darüber an die unterzeichneten Ministerien zur jedesmaligen Entscheidung zu berichten.

Berlin, den 30. November 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.	Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.	v. Brenn.

An
die Königl. Regierung
zu Danzig.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen.

Berlin, den 30. November 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.	Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.	v. Brenn.

*) Im 3ten Hefte, S. 778.

111.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Münster, die Anlegung von Seifensiedereien in den Städten betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium remittirt der Königl. Regierung in den Anlagen das mit dem Berichte vom 2. d. M. zurückgesandte urschriftliche Gesuch des Färbers B. daselbst und Genossen vom 26. August d. J., um Aufhebung der Seifensiederei in dem Hause des L. daselbst, mit dem Auftrage, die Bittsteller, welche zur Zeit noch gar keine Veranlassung zu Beschwerden haben, zu bescheiden, und dem Bemerken, wie es kein Bedenken leidet, das Cirkular-Reskript des General-Direktorii vom 5. April 1796. (Anl. a. — e.) auch auf Seifensiedereien anzuwenden, da in denselben thierische Materialien verarbeitet werden, welche bösartige Ausdünstungen erzeugen.

Berlin, den 25. Oktober 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

a.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir wahrgenommen haben, daß die Gerbereien und mehrere andere Professionen, welche animalische Materialien verarbeiten, und daher bei ihrem Betriebe bösartige, der Gesundheit schädliche Ausdünstungen erzeugen, zum Theil noch mitten in den Städten, in der bewohntesten und angebautesten Gegend, und wohl gar nicht einmal am fließenden Wasser belegen sind, hieraus aber nicht allein für die Anwohnenden die lästigste Unbequemlichkeit, sondern auch Verunreinigung der Luft, mithin die nachtheiligste Folge für die Gesundheit der Einwohner überhaupt entsteht; so sind Wir veranlaßt worden, hierunter einige allgemeine Vorschriften zu ertheilen, wie Ihr solches aus dem in Abschrift hierbei kommenden Reskripte an das hiesige Polizei-Direktorium vom heutigen Dato (Anl. b.) umständlich ersehen werdet, und Wir

befehlen Euch dabei, die darin enthaltene Verordnung in den Städten Eures Departements gleichfalls zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, und auf deren genaue Beobachtung pflichtmäßig zu halten. Sind ꝛc.

Berlin, den 5. April 1796.

Auf Spezial-Befehl.

An
sämmtliche Kammern und Kammer-Deputationen.

---

b.

Da nach der sachverständigen Ausführung des Ober-Kollegii Sanitatis, nicht nur aus physischen Gründen, sondern auch aus bewährten Erfahrungen die bösartige Ausdünstung von den animalischen Materien, welche verschiedene Professionisten, als Weiß- und Lohgerber, Korduanmacher, Leimkocher, Darmsaiten-Fabrikanten und mehrere dergleichen, verarbeiten, den Anwohnenden nicht nur höchst unbequem, sondern auch ihrer Gesundheit äußerst nachtheilig ist, hinfolglich die Mortalität dadurch vermehrt wird, wenn dergleichen Professionen nicht am fließenden Wasser und an solchen Orten der Stadt, die weniger dicht bebaut und bewohnt sind, betrieben werden; so werden Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, aus diesen Gründen veranlaßt, hierdurch ausdrücklich festzusetzen:

I. Daß Niemanden die Anlegung und Betreibung einer Gerberei, des Korduanmachens, Leimkochens, Darmsaitenmachens, und überhaupt einer solchen Profession, die mit bösartiger Ausdünstung von thierischen Materialien verknüpft ist, künftig anders als am fließenden Wasser, und zwar an dessen Abfluß auch nur in einer Gegend, wo der freie Zug der Luft nicht durch enge Bebauung gehindert ist, verstattet, und zu dem Ende bei jeder solchen neuen Anlage, der Ort derselben dem Polizei-Direktorio, zu dessen Besichtigung und Genehmigung angezeigt werden soll.

II. Was die schon subsistirenden Anlagen dieser Art betrifft, welchen die zu I. gedachten Erfordernisse mangeln, so sollen zwar die Eigenthümer solcher Anlagen und ihre Gläubiger durch deren Aufhebung und Translokation nicht beeinträchtigt werden; es muß aber darauf gesehen und gehalten werden:

1)

1) daß dergleichen Professionisten und Eigenthümer, bei einer Polizeistrafe von 5 Rthlr. für die erste Kontravention, und bei Verdoppelung dieser Strafe in Wiederholungsfällen, wenn aber dieses die Kontravenienten nicht bessern sollte, bei Inhibirung des fernern Betriebes ihrer Profession an solchem Orte, die zu verarbeitenden animalischen Materialien, so lange dieselben noch einen bösen kadavereusen Geruch verbreiten, nicht von ihren Waschbanken, oder von ihren Höfen auf freie Straßen und Plätze bringen, und daselbst aushangen;
2) daß diejenigen unter ihnen, deren Anlagen und Werkstätte nicht am fließenden Wasser belegen sind, in ihren Wohnungen tiefe Senkgruben zur Aufnahme und Verschließung der Unreinigkeiten anlegen, und, bei 20 Rthlr. Strafe, weder die Abgänge noch die Jauche nach der Straße zu abführen.

III. Sollten aber in der Folge Häuser, in welchen Eigenthümer oder Miether die erwähnten Arten von Professionen jetzt betreiben, und die nicht nach den Erfordernissen zu I. beschaffen sind, zum Verkauf kommen, und von dem Käufer selbst oder mittelst Vermiethung, nicht weiter zur Fortsetzung einer solchen Profession, sondern mittelst Aenderung der dazu gehörigen Anlagen, oder durch einen drei Jahre nach einander fortgesetzten Gebrauch eines solchen Hauses zu bloßen Wohnungen, oder andern mit keiner schädlichen Ausdünstung verknüpften und erlaubten Gewerben, genutzt worden sein; so soll die Wiederherstellung eines solchen Hauses und Zubehörs zu einem Metier von der zu I. benannten Art nicht weiter nachgegeben werden.

Das hiesige Polizei-Direktorium hat sich diese Anordnung zugleich zum Bescheide auf dessen in dieser Sache unterm 28. November v. J. erstatteten Bericht gereichen zu lassen, übrigens aber selbige, mit Beziehung auf das gegenwärtige Reskript, in Ansehung der hiesigen Residenzien, durch ein Publikandum in den Intelligenzblättern und Zeitungen zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt zu machen.

Sign. Berlin, den 5. April 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.

An
das Polizei-Direktorium hieselbst.

c.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Unsern ꝛc. Mit Bezug auf das Reskript vom 5. April 1796., wodurch Euch das, für die hiesigen Residenzien erlassene Regulativ vom gleichen Datum, wegen Entfernung der Gerbereien, Darmsaiten-Fabriken und ähnlicher mit bösartigen Ausdünstungen verbundenen Gewerbe aus den bewohnten Gegenden der Stadt, mitgetheilt worden ist, lassen Wir Euch das in dieser Angelegenheit dato an das hiesige Polizei-Direktorium ergangene Deklarations-Reskript (Anl. d.), wodurch die Bestimmung jenes Regulativs zu III., in Ansehung der Fortsetzung eines dergleichen Gewerbes im Veräußerungsfalle des dazu benutzten Hauses, auf das Erbrecht eingeschränkt worden ist, hierneben in Abschrift zufertigen, um solches ebenfalls in den Städten Eures Departements zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen, und danach zu verfahren. Sind ꝛc.

Berlin, den 21. August 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.
v. Werder. v. Voß. v. Goldbeck. v. Thulemeier.
v. Schrötter. v. Arnim.

An
sämmtliche Kammern und Kammer-Deputationen,
excl. der Süd- und Neu-Ostpreußischen, der
Fränkischen und Schlesischen.

---

d.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, haben zwar bereits durch das Regulativ-Reskript vom 5. April 1796. zu verordnen geruhet, wie in Ansehung der in den Städten zwischen den Wohnhäusern befindlichen Gerbereien, Darmsaiten-Fabriken, Leimkochereien, und ähnlicher mit bösartigen Ausdünstungen verknüpften Professionen, in Veräußerungsfällen der dazu gewidmeten Häuser verfahren werden soll; da inzwischen dadurch der dabei beabsichtigte Zweck, dergleichen für die Gesundheit nachtheilige Anlagen aus den bewohntesten Gegenden der Städte zu entfernen, nur sehr langsam erreicht werden würde; so haben Höchstdieselben Sich bewogen gefunden, die Bestimmung obgedachten Regulativs zu III.,

wonach Häuser, in welchen Eigenthümer oder Miether die erwähnten Arbeiten von Gewerben jetzt betreiben, und die nicht nach den Erfordernissen zu I. beschaffen sind, wenn solche in der Folge zum Verkauf kommen, und von dem Käufer selbst oder mittelst Vermiethung drei Jahre

nach einander zu einem andern Behuf benutzt worden, zu dergleichen Gewerben nicht wieder eingerichtet und gebraucht werden sollen,

dahin zu erweitern und zu deklariren:

daß die mit den Erfordernissen zu I. nicht versehenen Häuser, worin bereits Gerbereien, Darmsaiten-Fabriken und ähnliche mit schädlichen Ausdünstungen verknüpfte Gewerbe vorhanden sind, wenn solche zum Verkauf kommen, nicht weiter an dergleichen Gewerbe treibende Bürger veräußert, sondern diese von dem Kaufe zu solchem Behuf, es sei durch eigene Benutzung oder durch Vermiethung, ausgeschlossen werden sollen, in sofern nämlich die Veräußerung an jeden beliebigen Käufer geschieht, und nicht etwa ein heres necessarius entweder das Grundstück in der Erbtheilung annimmt, oder es sonst zu Betreibung dieses Gewerbes seines Erblassers noch nöthig gebraucht.

Die Einschränkung der Fortdauer der in Rede stehenden Anlagen auf das Erbrecht kann nur in dem einzigen Falle eine Beeinträchtigung der Gerechtsame des Eigenthümers und seiner Erben oder hypothekarischen Gläubiger hervorbringen, wenn das Grundstück entweder gar nicht mehr zu einem andern Gewerbe umgeschaffen werden kann, oder wenn nachgewiesen wird, daß es durch die Sistirung des Gewerbes von dergleichen Art in seinem Werthe verringert würde, und also wohlfeiler als sonst verkauft werden muß.

Die deshalb nöthige Untersuchung soll in Ansehung der hiesigen Residenzien in jedem vorkommenden einzelnen Falle von dem hiesigen Polizei-Direktorium veranlaßt, und von demselben nach Befinden der Umstände die Erlaubniß zur Fortsetzung eines dergleichen Gewerbes entweder ertheilt oder verweigert werden.

Das hiesige Polizei-Direktorium hat also nunmehr diese Deklaration zur allgemeinen Wissenschaft des Publikums zu bringen, und danach zu verfahren.

Signatum Berlin, den 21. August 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

v. Werder. v. Voß. v. Goldbeck. v. Thulemeier.
v. Schrötter. v. Arnim.

An
das Polizei-Direktorium hieselbst.

---

e.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. In dem Dezisiv-Re-

skripte vom 5. April 1796. die mögliche Entfernung der mit bösartiger Ausdünstung von animalischen Stoffen verbundenen Gewerbe, namentlich der Weiß- und Lohgerbereien, aus der Mitte der Städte betreffend, ist zu I. vorgeschrieben worden:

„daß Niemanden die Anlegung einer Gerberei künftig anders als an fließendem Wasser, und zwar an dessen Abfluß verstattet werden soll."

Die Erfahrung hat inzwischen gelehrt, daß die buchstäbliche Anwendung dieser Vorschrift der Erweiterung der für das Land äußerst wichtigen Leder-Fabrikation nachtheilig ist; daher Wir für gut gefunden haben, jene Vorschrift in Verfolg des Deklarations-Reskripts vom 21. August 1798. dahin zu modifiziren und zu bestimmen: „daß die Anlegung neuer Gerbereien auf Stellen, die nicht gerade am Abflusse des fließenden Wassers liegen, um deswillen nicht ferner simpliciter verboten sein, sondern nur in jedem einzelnen Falle die Approbation der vorgesetzten Kammer, nach vorhergegangener Untersuchung der Lokalumstände, dazu nachgesucht werden soll," indem öfters Fälle eintreten können, wo die Lage einer neuen Gerberei auf einer solchen Stelle, die nicht am Abflusse des Wassers liegt, höchstens nur den Nachbarn einen unangenehmen Geruch verursachen, auf ihre Gesundheit aber keinen nachtheiligen Einfluß haben wird, mithin in solchen Fällen durch ein zu strenges allgemeines Verbot die Leder-Fabrikation ohne Noth eingeschränkt werden würde. *)

Hiernach habt Ihr Euch also nicht nur allein selbst zu achten, sondern auch in Eurem Kammer-Departement das Weitere zu verfügen, und behält es im Uebrigen bei dem Inhalte der Regulative vom 5. April 1796. und 21. August 1798. sein Bewenden. Sind ꝛc.

Berlin, den 21. Januar 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

v. Heinitz. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

An
sämmtliche Kammern und Kammer-Deputationen, excl. Schlesien, Süd- und Neuostpreußen, desgleichen, mut. mutand., an das hiesige Polizei-Direktorium.

*) Zusatz an die Kurmärkische Kammer: In Absicht der hiesigen Residenzien versteht es sich jedoch von selbst, daß die obgedachte Untersuchung und Approbation nicht bei Euch, sondern bei dem hiesigen Polizei-Direktorium, der Verfassung gemäß, extrahirt werden muß, in welcher Absicht an letzteres heute ebenfalls das Nöthige ergangen ist.

112.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Landräthe, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen an Personen unter 30 Jahren betreffend.

Seitdem wir durch das Ministerial-Reskript vom 17. Mai 1832., welches unsere Cirkular-Verfügung vom 3. Oktober v. J. veranlaßte, angewiesen worden, für jede Ausnahme von der im §. 11. ad 5. des Regulativs vom 28. April 1824. vorgeschriebenen Altersbeschränkung die höhere Genehmigung nachzusuchen, — sind nur wenig Fälle vorgekommen, wo unser Antrag diese erhalten hat, und fast immer nur dann, wenn das betreffende Individuum schon in frühern Jahren im Besitz eines Gewerbescheins gewesen war.

Wir haben demnach unsererseits beschlossen, auf Anträge für Ertheilung derselben an Personen unter dem Alter von 30 Jahren nur dann einzugehen, wenn

1) eine Verleihung des Gewerbescheins bereits schon für das betreffende Individuum stattgefunden hat, oder
2) wenn die Ausnahme von der Regel durch eine dringende Nothwendigkeit motivirt wird. Zu einer solchen Dringlichkeit kann jedoch nur gerechnet werden, wenn
   a. die Erhaltung einer ganzen Familie von der Bewilligung des Gewerbescheines abhängt;
   b. ein Gewerbe von örtlichem Nutzen in einem Orte oder Kreise bisher nicht in dem für die Bevölkerung erforderlichen Umfange betrieben worden ist, der Mangel an Gewerbetreibenden der Art sich fühlbar gemacht, und ein anderes qualifizirtes Subjekt sich nicht gemeldet hat, und
   c. wenn ein Individuum wegen körperlicher Unfähigkeit seinen Unterhalt auf andere Weise zu erwerben durchaus nicht im Stande ist.

Wir weisen Sie demnach hierdurch an, sich auch Ihrer Seits hiernach zu achten, und Gesuche um Gewerbescheine

von Personen unter dem gesetzlichen Alter, in sofern sie nicht durch obige Bestimmungen begründet werden können, zur Vermeidung unnützer Schreibereien, sofort zurückzuweisen.

Potsdam, den 14. November 1833.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Stelzer.

113.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, das Verfahren gegen wandernde Handwerksgesellen betreffend.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 3. d. M., das Verfahren gegen wandernde Handwerksgesellen betreffend, daß ich mich durch dasjenige, was die Königl. Regierung wegen der in der Verordnung vom 24. April d. J. vorgeschriebenen Zurückweisung des Wandernden an den Ort der Ausstellung seines Wanderpasses oder in seine Heimath angeführt hat, zu einer Abänderung jener Verordnung, und namentlich dazu nicht bewogen finden kann, nach Ihrem Vorschlage die Ortsbehörden, oder auch die Provinzial-Regierungen, zu Ertheilung von Wanderpässen in solchen Fällen, in welchen dieselbe nicht durch jene Vorschrift angeordnet oder nachgelassen ist, zu ermächtigen, oder die Zurückweisung an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses an die Bedingung zu knüpfen, daß daselbst für den Wandernden Gelegenheit zu seinem Unterkommen vorhanden sein müsse.

Abgesehen davon, daß auf diese Weise der Zweck der in Rede stehenden Vorschrift fast ganz vereitelt werden würde, so leuchtet mir auch die Nothwendigkeit der angetragenen Abänderungen nicht ein.

Die für die Behörde, welche den Wanderpaß ausgestellt hat, aus der Zurückweisung seines Inhabers möglicher Weise entstehende Verlegenheit kann jene Nothwendigkeit nicht begründen. Die Behörden sollen sich hüten, Wanderpässe an solche Subjekte zu ertheilen, welche nachher zurückgewiesen werden müssen. Tritt aber dieser Fall ein, so haben sie nach den Bestimmungen des §. 11. des Regulativs vom 24. April d. J. zu verfahren, wobei es aber besonders nöthig ist, dem Paß-Reglement gemäß, vor der Ertheilung eines anderweiten gewöhnlichen Reisepasses nach einem bestimmten Orte, die Angaben hinsichtlich des Reisezweckes näher zu prüfen, und namentlich, wenn solcher darin besteht, an dem Bestimmungsort in Arbeit zu treten, sich der Erreichung dieses Zweckes zu vergewissern.

Daß ein zurückgewiesener Gesell, wenn derselbe an dem Orte, wohin er gewiesen worden, keine Arbeit findet, darum sogleich der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen, oder Tagelöhner werden müsse, folgt durchaus nicht. Es bleibt vielmehr der Ausweg, für denselben in einem andern Orte, wo sein Gewerbe betrieben wird, ein Unterkommen zu ermitteln, und ihn alsdann mit einem beschränkten Passe dahin zu versehen. Hat er aber im Orte der Ausstellung des Wanderpasses keine Heimathsrechte, so ist er nöthigenfalls in seine Heimath zurückzuweisen.

Auch ist es im Allgemeinen immer besser, wenn ein Handwerksgesell sich durch Tagelöhnerarbeit ernährt, als wenn derselbe sich dem Müssiggange ergiebt, im Lande umherschweift, und das ganze Publikum, besonders aber seine Gewerbsgenossen belästigt, vielleicht sogar die öffentliche Sicherheit gefährdet.

In Beziehung auf den Vorschlag,

> den Polizeibehörden des Bestimmungsortes eines Gesellen zur Pflicht zu machen, demselben nicht ohne die dringendste Veranlassung einen weitern Wanderpaß zu ertheilen,

mache ich der Königl. Regierung bemerklich, daß wohl in jedem Falle, wenn es darauf ankäme, sich eines lästigen Subjektes zu entledigen, von der Ortsbehörde das Vorhan-

denſein einer ſolchen dringenden Veranlaſſung behauptet werden würde.

Endlich kann ich der Königl. Regierung, was die am Schluſſe Ihres Berichtes gedachten Spezialfälle betrifft, nur überlaſſen, die Behörden in Gemäßheit des Obengeſagten anzuweiſen, daß ſie für die ihnen zugewieſenen, und dort ohne Arbeit bleibenden Geſellen, an einem andern Orte ein Unterkommen ermitteln, nicht aber dieſelben auf das Gerathewohl wieder abreiſen, und von Neuem das Publikum beläſtigen laſſen.

Berlin, den 25. November 1833.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

114.

Reſkript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an die Scharfrichter N. und N. N. zu Potsdam, das Verbot des Wanderns der ſogenannten Freiknechte betreffend.

Die Ertheilung von Wanderpäſſen, in welchen kein beſtimmtes Reiſeziel angegeben, findet überhaupt und zwar immer unter gewiſſen Bedingungen nur bei ſolchen Perſonen ſtatt welche eine Kunſt oder ein Handwerk erlernt haben, und ſich darin nur vervollkommnen können, wenn ſie andere Orte beſuchen, wo ihr Gewerbe beſonders ſchwunghaft betrieben wird.

Da dies bei den ſogenannten Freiknechten eben ſo wenig anzunehmen iſt, als bei andern Perſonen, welche nach der Cirkular-Verfügung vom 23. September 1831. keine Wanderpäſſe erhalten ſollen; ſo kann dem Geſuche der Scharfrichter N. und N. N. um fernere Geſtattung des Wanderns der Freiknechte und der Ertheilung von Wanderpäſſen an dieſelben um ſo weniger gewillfahrt werden, als das Wandern der Freiknechte früher zu mannichfachen Beläſtigungen des Publikums und Beſchwerden Veranlaſ-

sung gegeben, ja selbst die öffentliche Sicherheit gefährdet hat.

Auf welchem Wege die Bittsteller Sich Ihre Knechte verschaffen wollen, muß ihnen selbst überlassen bleiben. Die Schwierigkeiten, welche dies in einzelnen Fällen finden kann, sind indessen nicht geeignet, eine Abänderung der allgemeinen Bestimmungen zu begründen, zumal auch andere Gewerbe, bei welchen das Wandern der Gehülfen nicht gestattet wird, ähnlichen Schwierigkeiten unterliegen dürften.

Berlin, den 30. November 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

115.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Anfertigung von Instrumenten für Thierärzte, und das Ministerial-Ressort in dergleichen Angelegenheiten betreffend.

Das Ministerium des Innern und der Polizei hat aus den, auf Veranlassung eines demselben von dem thierärztlichen Instrumentenmacher W. eingereichten Beschleunigungs-Gesuchs, br. manu eingeforderten, hierbei zurückerfolgenden Akten des Königl. Polizeipräsidiums ersehen, daß dasselbe die von Ihm für nöthig gehaltene Anfrage darüber: ob die in dem Gewerbe-Polizeiedikte enthaltene Bestimmung wegen der Verfertigung chirurgischer Instrumente auch auf die Verfertiger thierärztlicher Instrumente anwendbar sei? an das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gerichtet hat.

Da von Seiten des gedachten Ministerii bereits eine, den diesseitigen Ansichten vollkommen entsprechende Bescheidung (Anl. a.) ergangen ist; so mag es zwar für diesen Fall dabei sein Bewenden haben: indeß muß dem Königl.

Polizeipräsidio für künftige Fälle bemerklich gemacht werden, daß gewerbepolizeiliche Angelegenheiten der in Rede stehenden Art eben so wie veterinair polizeiliche von den Ministerien des Innern ressortiren.

Berlin, den 23. Dezember 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

---

a.

Das Ministerium eröffnet dem Königl. Polizeipräsidium auf den Bericht vom 20 September c., daß die Prinzipien, welche der Verordnung zum Grunde liegen, nach der, der Betrieb des Gewerbes der Verfertigung von Instrumenten zur Verrichtung chirurgischer Operationen an Menschen, an einen zu diesem Behuf beizubringenden Qualifikations-Nachweis geknüpft ist, auf die Anfertigung von Instrumenten für Thierärzte keine Anwendung finden, es daher für die Verfertiger der letztgenannten Instrumente einer besondern Prüfung nicht bedarf.

Berlin, den 25. November 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

An
das Königl. Polizeipräsidium
hieselbst.

116.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Verlegung der Jahrmärkte von Sonntagen auf andere Wochentage betreffend.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung vom 7. Mai d. J. wird derselben eröffnet, daß, wo die Jahrmärkte seit 1818. von Sonntagen auf andere Wochentage verlegt worden, es dabei auch ferner verbleiben muß.

Nur wenn in einzelnen Fällen diese Verlegung als vornehmste Ursache des Sinkens oder gänzlichen Verlöschens eines übrigens nützlichen Jahrmarktes zu betrachten ist, kann die Königl. Regierung mit der von Ihr bevorworteten Beschränkung in Ansehung der Zeit des Gottesdienstes, die Wiederherstellung des vormaligen Sonntags-Jahrmarktes gestatten.

Berlin, den 19. Oktober 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

118.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Verlegung der Jahrmärkte betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß einzelne Ortsvorstände und Dominien es sich erlauben, die durch die Kalender zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Jahrmärkte ohne unsere Genehmigung auf andere, als die von uns festgesetzten Tage eigenmächtig zu verlegen. Dieses Verfahren ist unzuläßig, da es die über den Jahrmarkts-Verkehr vorschriftsmäßig zu führende polizeiliche Aufsicht vereitelt, und eine Ungewißheit über die Zeit der stattfindenden Jahrmärkte herbeiführt, welche dem Interesse des Publikums und besonders des Handeltreibenden Theiles desselben widerstreitet.

Es wird daher die eigenmächtige Verlegung der durch den Kalender bekannt gemachten Jahrmärkte hiedurch untersagt, mit dem Beifügen, daß jeder Ortsvorstand, sowie jedes Dominium, für die Ueberschreitung dieses Verbots, nicht minder für die Zulassung einer solchen Ueberschreitung zum erstenmale mit einer Polizeistrafe von Fünf Thalern,

welche in jedem Wiederholungsfalle um diesen Betrag erhöht werden soll, belegt werden wird.

Wenn daher Gründe eintreten, welche die Verlegung eines Jahrmarktes nothwendig und wünschenswerth machen, so ist uns davon in Zeiten und spätestens 4 Wochen vorher Anzeige zu machen, und wird alsdann, sofern es sonst zulässig ist, die gewünschte Verlegung nach dem Antrage genehmigt, und durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Schließlich werden die Waaren-Verkäufer ernstlich gewarnt, irgend einen Jahrmarkt, der nicht durch den Kalender oder die Amtsblätter genehmigt und angesetzt ist, zu beziehen, da sie andernfalls als Kontravenienten gegen das Hausirgesetz angesehen werden müssen, und außer der Konfiskation ihrer Waaren-Vorräthe, die gegen den unbefugten Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen angeordneten Strafen zu gewärtigen haben.

Die Landraths-Aemter und Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks werden hiedurch angewiesen, sich nach dem Inhalte dieser Bekanntmachung genau zu achten, und gegen die Kontravenienten demgemäß zu verfahren.

Marienwerder, den 10. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

118.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ertheilung von Gewerbescheinen an Landwirthe auf rohe Landesprodukte betreffend.

In Verfolg der Verfügung vom 26. April d. J. *) ermächtigen die unterzeichneten Ministerien die Königl. Regierung in gleicher Art wie Schiffern, so auch Landwirthen

*) Im 2ten Hefte, S. 500 f.

des Inlandes, den Gewerbschein ohne Rücksicht auf das Alter ohne Ministerial-Genehmigung zu ertheilen, wenn derselbe nachgesucht wird, um rohe Landesprodukte, wie Kohlen, Torf, Holz, Stroh, Getreide, Obst ꝛc. zu verfahren, und vom Wagen aus zu verkaufen. Es muß jedoch in jedem solchen Falle dargethan sein, daß der Handel nicht das Hauptgeschäft des Impetranten, sondern dieses die Landwirthschaft ist.

Berlin, den 28. Dezember 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten. v. Schuckmann.

Finanzministerium. Maaßen.

K.

Polizei der Landstraßen.

119.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Erfurt, das Ressort in Chaussee-Polizei-Kontraventions-Sachen betreffend.

In dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828. ist zwar das Forum der Chaussee-Polizei-Kontraventionen nicht bestimmt; indeß ist bisher und mit Recht immer angenommen worden, daß dieselben nicht zum Ressort der Lokal-Polizeibehörden gehören; denn Vergehen dieser Art dürfen im Allgemeinen nur als solche betrachtet werden, wodurch zwar ein Landes-Polizeigesetz verletzt ist, welche aber nicht zugleich der Lokal-Polizei entgegen, und welche eben deswegen nach den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. März 1830. und dem Reskripte vom 23. Mai ejusd. a. enthaltenen Bestimmungen der Kognition der Lokal-Polizeibehörden entzogen sind.

Hieraus folgt aber von selbst, daß die Strafen für Chaussee-Polizei-Kontraventionen nicht den Inhabern der

Lokal-Polizei-Gerichtsbarkeit zufallen, sondern nach wie vor zur Regierungs-Hauptkasse fließen.

Eine Ausnahme hiervon könnte auch nur dann Statt finden, wenn durch das Chaussee-Polizeivergehen zugleich eine lokalpolizeiliche Vorschrift verletzt worden, z. B. wenn in dem Falle, welchen die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 31. v. M. angeführt hat, für die Vorstadt von Mühlhausen eine lokalpolizeiliche Verordnung bestände, durch welche es bei Strafe verboten worden wäre, Wagen auf der Straße stehen zu lassen. Ist eine solche Verordnung aber nicht erlassen, wie schon um deswillen anzunehmen ist, weil sonst der Magistrat zu Mühlhausen gewiß darauf Bezug genommen, und das Vergehen des Fuhrmanns N. aus N., wegen Versperrung der Chaussee durch seinen stehen gebliebenen Wagen gar nicht in die Kategorie der bloßen Chaussee-Polizei-Kontraventionen gerechnet haben würde, so war der Magistrat zur Festsetzung der Strafe eben so wenig kompetent, als zu deren Einziehung für das städtische Aerarium befugt.

Die unterzeichneten Ministerien fordern die Königl. Regierung auf, demgemäß an den Magistrat und an die landräthliche Behörde zu verfügen, in künftigen Fällen aber nach den obigen Andeutungen zu verfahren.

Berlin, den 26. November 1833.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

Ministerium des Innern und der Polizei
v. Brenn.

120.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Landräthe, die Entfernung der Bienenstöcke von den öffentlichen Landstraßen betreffend.

Hinsichtlich des Aufstellens von Bienenstöcken ist unsererseits eine Bestimmung deren Entfernung von öffentlichen

Straßen, Wegen ꝛc. nicht erfolgt, weil eine solche lediglich von den Lokal-Verhältnissen abhängig bleibt, und diesen gemäß mehr oder minder beschränkt werden muß, mithin nicht generalisirt werden kann, wie dies auch nach Ihrem Berichte vom 23. v. M. in der Bürgermeisterei Elmpt der Fall zu sein scheint.

Es haben daher die Bürgermeister, in deren Gemeinden dergleichen Bienenstellen an Wegen stattfindet, dieserhalb einen Beschluß zu fassen, durch welchen die Orte, wo solches geschehen darf, angegeben, und die Entfernungen von den verschiedenen Wegen, nach Maßgabe der Lokalität, festgesetzt werden, und in welchem zugleich auszudrücken ist, daß die Bestrafung der Uebertretung desselben, nach Analogie der Strafbestimmung des Art. 475. des Strafgesetzbuches, erfolgen wird.

Dieser Beschluß ist gehörig zu publiziren, und dem betreffenden Polizei-Gerichte mitzutheilen, auch sind die Gemeinde-, Feld- und Waldhüter demgemäß mit gehöriger Anweisung zu versehen.

Hiernach haben Sie das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Achen, den 19. November 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Herrn Landrath Beermann,
zu Erkelenz.

Abschrift zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrige Herren Landräthe.

Achen, den 19. November 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

L.

Strom- ꝛc. Polizei-Sachen.

121.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Exekutions-Vollstreckungen gegen einzelne Gemeindeglieder bei Uferbauten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 29. Juni v. J. hinsichtlich, der aus dem Spezialfalle wegen Verurtheilung des Hufners N. zu N. zu einer dreitägigen Gefängnißstrafe hergeleiteten Anfrage über die Statthaftigkeit von Polizeistrafen bei Säumnissen einzelner Gemeindeglieder in der von den Gemeinen vertragsmäßig übernommenen Anfuhr von Baumaterialien zum Uferbau eröffnet, daß bei Vollstreckung der Exekutionen beim Uferbau lediglich nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung, Thl. I. Tit. 24. §. 48. seqq. verfahren werden muß.

In wiefern dabei auf Geld- und Gefängnißstrafen zurückgegangen werden kann, ergeben die §.§. 51. und 52. l. c. welche Vorschriften durch einzelne Ministerial-Entscheidungen weder ergänzt noch abgeändert werden können.

Die Königl. Regierung hat Sich hiernach in künftigen Fällen zu achten.

Berlin, den 15. November 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.	Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.	v. Brenn.

122.

122.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen, an sämmtliche Landräthe, sowie abschriftlich an das dortige Polizei-Direktorium, die polizeiliche Einschreitung bei unterlassenen Grabenräumungen betreffend.

Da nach dem Berichte des landräthlichen Amtes vom 21. September c. Seitens des Dominiums N. die demselben angesonnene Verpflichtung zur Räumung des bei der Wolfsmühle belegenen Grabens in Abrede gestellt ist, so muß dem Besitzer dieser Mühle allerdings überlassen werden, wenn er das gedachte Dominium hierzu verpflichtet hält, seine diesfälligen Ansprüche im Wege Rechtens auszuführen.

Ob inzwischen ein genügender Anlaß vorhanden ist, von Polizeiwegen nach Analogie des §. 6. des Vorfluth-Edikts ein Interimistikum zu reguliren, wird zunächst davon abhängen, ob aus der Unterlassung der in Antrag gebrachten Räumung ein erheblicher Nachtheil zu befürchten ist — worüber das landräthliche Amt sich leicht selbst genügende Ueberzeugung wird verschaffen können, event. bei etwanigem Zweifel darüber einen Oekonomie- oder Gewerbs-Verständigen — je nachdem das Interesse der Boden-Kultur oder eines Müllers oder Gewerbtreibenden in Betracht kömmt — hören mag. Ist ein solcher erheblicher Nachtheil anzunehmen, so hat das landräthliche Amt unter Entwickelung seiner Gründe auf Feststellung eines Interimistikums bei uns anzutragen, wobei es im Bericht zugleich nach vorheriger Erörterung anzuzeigen hat, aus welchen Gründen der die Räumung verweigernde Grundbesitzer Seitens der Polizeibehörde in Anspruch genommen, wer bisher die Räumung vorgenommen, oder wenn solches nicht konstirt, auf wessen Gebiet sich der Graben oder Wasserabzug befindet, indem dies einen Anhalt zur Beurtheilung der Verpflichtung (§§. 100. 101. Tit. 8. Thl. I. Allgem. Landrecht) geben wird. Wir werden alsdann entscheiden, ob die Räumung interimistisch von Polizeiwegen erfolgen, und wer dazu angehal-

ten werden soll. Insbesondere wird zu einem solchen Interimistikum alsdann Anlaß sein, wenn mehrere Grundbesitzer bei der Räumung interessirt sind, indem in diesem Falle selbst ein an sich nicht sehr bedeutender Schaden schon Erheblichkeit gewinnt.

Nach dieser Entscheidung ist alsdann wie in gewöhnlichen Fällen zu verfahren, und daher der Sachverständige zur Abgabe seines Gutachtens, wie die Räumung erfolgen muß, um den Zweck des §. 10. des Vorfluth-Edikts auf die angegebene Weise zu erreichen, zu veranlassen.

Hiernach ist der vorliegende Fall zu beurtheilen, und in andern Fällen künftig gleichmäßig zu verfahren.

Ist übrigens Gefahr im Verzuge, dergestalt, daß bei Aussetzung der interimistischen Maßregeln bis zur Extrahirung unserer Entscheidung der Eintritt des erheblichen Nachtheils zu befürchten steht, wie im vorliegenden Falle behauptet ist, so wird das landräthliche Amt ermächtigt, nach den angedeuteten Gesichtspunkten selbst interimistisch eine Entscheidung zu treffen und auszuführen, uns aber gleichzeitig hiervon und den Gründen Anzeige zu machen.

Posen, den 3. Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
das Landräthliche Amt Samterschen Kreises,
zu Samter.

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Landraths-Aemter und an das Polizei-Direktorium hieselbst.

Posen, den 3. Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

M.

Bau-Polizei.

123.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg, an sämmtliche Landräthe, daß die Retablissements-Pläne nur einfach anzufertigen und einzureichen seien.

Bei dem Retablissement einzelner abgebrannten Ortschaften ist schon öfter der Fall vorgekommen, daß die Retablissements-Pläne von dem betreffenden Feldmesser oder Baubedienten in duplo angefertigt worden sind. Da kein ausreichender Grund zu dieser doppelten Ausfertigung der Pläne vorhanden ist, so bestimmen wir hierdurch, daß dieselben künftig nur einfach angefertigt werden sollen, und bemerken zugleich, daß wir, wo dennoch doppelte Anfertigungen vorkommen sollten, die für die zweite Anfertigung liquidirten Gebühren streichen werden.

Ew. Hochwohlgeboren wollen künftig hiernach verfahren.

Magdeburg, den 15. Juli 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Grüel.

124.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg, die polizeiliche Erlaubniß zu Domainen-Bauten betreffend.

Dem Magistrat wird auf die im Berichte vom 17. September v. J. gemachte Anfrage:

„ob zu den Neubauten und Hauptreparaturen, welche auf dem dortigen Domainen-Amte vorgenom-

men werden, ebenfalls die polizeiliche Erlaubniß nöthig sei, oder nicht?"

hiermit eröffnet: daß Seiner polizeilichen Aufsicht und Kontrolle sämmtliche zum Polizeibezirk gehörige Personen und Etablissements unterworfen sind, weshalb denn auch auf der dortigen Domaine Neubauten und Hauptreparaturen ohne sein Vorwissen nicht unternommen werden dürfen.

Da jedoch für Domainen-Baue die Baupläne von den Bau-Inspektoren, denen die baupolizeilichen Vorschriften bekannt sind, entworfen, und dieselben auch hier geprüft werden, so bedarf es rücksichtlich derselben zur Erreichung der Zwecke, von denen die Verordnung vom 22. Juni 1830. spricht, des in derselben wegen Ertheilung der Bau-Konsense vorgeschriebenen Verfahrens nicht. — Es genügt vielmehr vollkommen, wenn die Baupläne Seitens des Bau-Inspektors dem Magistrat vor dem definitiven Abschlusse zur Einsicht mitgetheilt werden, damit derselbe Gelegenheit erhalte, sich über die Sicherung der örtlichen Interessen und über die Erfüllung der örtlichen Feuer-Ordnung zu äußern.

Magdeburg, den 27. Februar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Grüel.

An
den Magistrat zu Calbe.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Kenntnißnahme an sämmtliche Herren Landräthe, diesseits der Elbe.

Magdeburg, den 27. Februar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Grüel.

125.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Landräthe, die Niederreißung verbotwidrig angelegter Strohdächer ohne polizeigerichtliche Einmischung betreffend.

Durch eine Entscheidung des Königl. Revisions- und

Kassationshofes zu Berlin vom 13. Juli c. ist das von dem öffentlichen Ministerium vorgebrachte Kassationsgesuch gegen das Urtheil des Königl. Friedens- und Polizeigerichts zu Bittburg, wodurch die Katharina Hentges, Wittwe Diedrich, welche ein neues Oekonomie-Gebäude mit Stroh gedeckt hatte, ohne hierzu die nöthige Erlaubniß nachgesucht und erhalten zu haben, nach dem Antrage des öffentlichen Ministeriums zwar in eine Geldstrafe von einem Thaler verfällt; jedoch dasselbe mit seinem ferneren Antrage auf Niederreißung des Strohdaches abgewiesen wurde, verworfen, und unter den Erwägungs-Gründen angeführt worden, daß die in dem polizeigerichtlichen Urtheile ausgesprochene Abweisung des letztern Antrages in keiner Hinsicht als eine richterliche Entscheidung entgegenstehe, wenn die Verwaltungsbehörde die Niederreißung des Strohdaches durch die ihr Kraft eigener Gewalt zustehenden Mittel zu bewerkstelligen, beabsichtige; daß es vielmehr der Verwaltungsbehörde immerfort unbenommen bleibe, wegen dieser Niederreißung in Beziehung auf eine von ihr erforderlich erachtete Sicherheitsmaßregel nach ihrem Ermessen zu verfahren; daß es hierzu auch keiner gerichtlichen Verfügung bedürfe.

Diesen Grundsätzen zufolge, welche übrigens auch ganz mit den Bestimmungen unserer Cirkular-Verfügung vom 25. September 1832. im Einklange stehen, weisen wir Sie — auf Antrag des Königl. Oberprokurators hieselbst vom 8. d. M. — hierdurch an, die Bürgermeister dahin zu instruiren, daß künftig die Polizeigerichte mit Anträgen wegen Niederreißung der verbotwidrig angelegten Strohdächer nicht befaßt werden.

Trier, den 13. August 1833.

Königl; Regierung.

N.

Armen-Polizei.

126.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für Heimathlose betreffend.

Die Armenpfleger des Bobbinschen Kirchspiels sind bei des Königs Majestät gegen die Verfügung des Ministerii des Innern und der Polizei vom 22. September v. J., wodurch dem gedachten Kirchspiel die Verpflegungs- und Kurkosten der heimathlosen Johanna Sophia Rothbart auferlegt worden, beschwerend eingekommen; Se. Majestät haben aber auf den deshalb erforderten Bericht des Ministerii jene Verfügung mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. d. M. zu bestätigen geruht.

Der Königl. Regierung wird hierneben eine Abschrift des an die Beschwerdeführer ergangenen Allerhöchsten Bescheides zur Nachricht und Achtung zugefertigt. (Anl. a.)

Berlin, den 16. November 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Stralsund.

Abschrift des obigen Reskripts und der Beilage zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 16. November 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

---

a.

Nachdem Ich die Beschwerde der Armenpfleger zu Bobbin über die dem Kirchspiele zur Last gelegte Verpflichtung, die Kosten der Pflege und Kur der Joh. Soph. Rothbart

zu tragen, untersuchen lassen, eröffne Ich Ihnen, daß unter den vorkommenden Umständen das Kirchspiel von dieser Verpflichtung nicht entbunden, und demselben nur überlassen werden kann, den Ersatz von derjenigen Korporation oder denjenigen Personen, welche die Armenpfleger hierzu verbindlich halten, im Wege des Rechts wieder zu fordern. Es war ein zufälliges Ereigniß, daß die für heimathslos zu achtende Rothbart sich im Bobbinschen Kirchspiel aufhielt, als sie erkrankte; einen solchen Zufall hat der zu tragen, den er trifft, und Ich kann hiernach den zurückerfolgenden Bescheid des Ministers des Innern und der Polizei nur bestätigen. (Anl. b.)

Berlin, den 10. November 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
die Armenpfleger zu Bobbin,
Regierungsbezirks Stralsund.

---

b.

Bei Rückgabe der Anlagen Ihrer Vorstellung vom 6. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß Ihr Antrag, dem Kirchspiele Bergen die Verpflichtung zur Ernährung und Heilung der Joh. Soph. Rothbart aufzulegen, nicht begründet ist. Denn die ꝛc. Rothbart hat dort so wenig ein Domizil als in Ihrem Kirchspiel Bobbin; sie ist vielmehr eine Heimathlose. Hiernach kann es auf das allegirte Patent vom 14. Mai 1811., welches bei der Armenpflege auf den Wohnsitz verweist, nicht ankommen. Vielmehr kann nur der Ort zur Tragung der Verpflegungskosten der ꝛc. Rothbart für verpflichtet erachtet werden, wo das Bedürfniß der Armenpflege eingetreten, welches in diesem Falle Bobbin ist. Glauben Sie indessen Sich hiervon nicht überzeugen zu können, so bleibt Ihnen der Rechtsweg gegen das Kirchspiel Bergen unbenommen. Einstweilen muß jedoch die Verfügung der Königl. Regierung zu Stralsund zur Ausführung kommen.

Berlin, den 22. September 1832.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

An
die Armenpfleger des Bobbinschen
Kirchspiels.

Abschrift der Königl. Regierung zu Stralsund zur Nachricht.

Berlin, den 22. September 1832.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

127.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium zu Breslau, in derselben Angelegenheit.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf den Bericht vom 16. d. M. daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. v. M., wodurch die Armenpfleger des Bobbinschen Kirchspiels in Neuvorpommern mit ihren Protestationen gegen die Uebernahme der Kur- und Verpflegungskosten der heimathlosen Joh. Soph. Rothbart zurückgewiesen worden, keine neue Bestimmung enthält, sondern nur den im §. 15. Tit. 19. Thl. II. des Allgem. Landrechts*) angenommenen Grundsatz bestätigt und auf Neuvorpommern anwendet, wo nämlich übrigens das Allgem. Landrecht zur Zeit noch nicht eingeführt ist. Sonst versteht es sich von selbst, daß Provinzial-Gesetze dadurch nicht abgeändert werden, indem diese als solche dem allgemeinen Rechte immer derogiren, und die insbesondere in Schlesien durch das Prinzip des längsten Aufenthalts in den letzten zehn Jahren für alle Fälle vorgesehen haben.

Ich finde daher keine Veranlassung, für jetzt auf eine weitere gesetzliche Deklaration des vorgedachten §. anzutragen, zumal nun bald die Entscheidung über das entworfene allgemeine Armengesetz erfolgen dürfte.

Berlin, den 24. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

*) §. 15. l. c. Allen Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andere Art nicht verschafft werden kann, muß die Polizei-Obrigkeit eines jeden Ortes, ohne Unterschied des Ranges und sonstigen Gerichtsstandes derselben, sich annehmen.

128.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Köslin, in derselben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Bericht vom 13. d. M. eröffnet, daß die in Abschrift Ihr mitgetheilte, an die Armenpfleger zu Bobbin auf der Insel Rügen erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. November c. keinesweges das Provinzial-Gesetz vom 8. September 1804. (Anl. a.), welches dem gemeinen Rechte derogirt, aufhebt, mithin nach wie vor die Bestimmungen der §.§. 13. und 14. desselben in Anwendung zu bringen sind.

Berlin, den 24. Dezember 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

a.

Patent

wegen näherer Bestimmung der Grundsätze über die Verpflichtung zur Verpflegung der Orts-Armen in der Kurmark, Neumark und Pommern.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben bisher mit Wohlgefallen wahrgenommen, daß die bereits in mehreren Unserer Provinzen zu Stande gekommene Einrichtung der Land-Armenanstalten außer andern wohlthätigen Wirkungen, auch den heilsamen Erfolg gehabt hat, daß Obrigkeiten und Kommunen mehr, wie vormals, auf die Verpflegung ihrer einheimischen Armen, welche sonst als vagabondirende Bettler dem ganzen Lande zur Last fielen, Bedacht nehmen. Dagegen aber hat auch die bisherige Erfahrung gelehrt, daß die gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wegen Verpflegung der Orts-Armen, theils mangelhaft sind, theils aber, aus Mißdeutung derselben, zu mancherlei Mißbräuchen Anlaß gegeben haben,

und deshalb eine Ergänzung und nähere Bestimmung erfordern.

Diese wollen Wir daher durch gegenwärtiges Patent für die Provinzen Kurmark, Neumark und Pommern dahin ertheilen: daß

§. 1.

als ein zur Verpflegung geeigneter Armer diejenige Person angesehen werden soll, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzt, sich und den nicht arbeitsfähigen Ihrigen den zum Unterhalt durchaus nöthigen Bedarf an Nahrung, Kleidung, Obdach und Feuerung vollständig selbst zu verschaffen; jedoch ist

§. 2.

Jedermann, welcher hinreichende Kräfte besitzt, sich und den Seinigen den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, verpflichtet, sich selbst nach erlaubten Mitteln und Gelegenheit hierzu umzusehen, indem er nur in dem Falle, wenn er überzeugend nachzuweisen im Stande ist, daß er es an seinen Bemühungen, dergleichen Mittel und Gelegenheit zu finden, nicht habe fehlen lassen, deren Anweisung von andern verlangen kann.

§. 3.

In diesem Falle ist der Arme schuldig, die ihm angewiesene schickliche und seinen Kräften angemessene Arbeit unweigerlich zu verrichten.

§. 4.

Wer sich dessen ohne rechtlichen Grund beharrlich weigert, wird als ein muthwilliger Bettler betrachtet, und nach den Gesetzen behandelt.

§. 5.

Liegt, nach den bestehenden besonderen Gesetzen, gewissen Privatpersonen die Verpflichtung ob, die Verpflegung eines solchen Armen ganz, oder zur Ergänzung des ihm fehlenden Bedarfs zu übernehmen, so sind dergleichen Personen, wenn sie des Vermögens sind, ihrer Obliegenheit ein Genüge zu leisten, hierzu anzuhalten.

§. 6.

Sind aber dergleichen zur Armen-Verpflegung vorzugsweise verpflichtete Privatpersonen nicht vorhanden, oder sind sie nicht vermögend, ihrer Verpflichtung zu genügen, so ist zu untersuchen, ob der Arme ein Mitglied einer privilegirten, mit eigenen Armenanstalten versehenen Korporation ist, in welchem Falle dieser die Verpflegung des Armen obliegt.

§. 7.

Ist aber der Arme kein Mitglied einer solchen Korporation, oder reichen die Mittel dieser Korporation nicht mehr zu, so ist er ein Orts-Armer, und der Kommune, zu welcher er gehört, liegt die Verpflichtung ob, seine Verpflegung zu übernehmen.

§. 8.

Für Orts-Arme sind aber nur die wirklichen Einwohner jedes Orts und deren hülfsbedürftige Kinder zu achten, und

§. 9.

als ein Einwohner des Orts ist jede selbstständige Person zu betrachten, welche daselbst ihren festen Wohnsitz im rechtlichen Sinne genommen hat.

§. 10.

Auf die Frage: seit welcher Zeit eine solche Person daselbst ihren festen Wohnsitz genommen hat? soll es hierbei gar nicht weiter ankommen, sondern mit dem Augenblick, in welchem jemand an einem Orte seinen letzten Wohnsitz nimmt, entsteht die Verpflichtung der Kommune zur Armen-Verpflegung, indem Wir die bisherige gesetzliche Bestimmung des dreijährigen Aufenthalts hiermit gänzlich aufheben.

§. 11.

Sollte aber eine Kommune nachzuweisen vermögen, daß ein solcher Orts-Armer schon zuvor an dem Orte seines früheren Aufenthalts verarmt gewesen sei, so ist sie berechtigt, ihn dorthin zur Verpflegung zurück zu weisen. Bis dahin aber, daß die Zurücknahme geschieht, muß der Arme von der Kommune, in welcher er sich befindet, mit Vorbehalt ihres Rechts, geduldet, und nöthigen Falls verpflegt werden,

§. 12.

Dieser Beweis der früheren Verarmung soll jedoch nur binnen Jahresfrist, von dem Zeitpunkt angerechnet, in welchem der Arme seinen letzten Wohnsitz genommen hat, offen stehen und zulässig sein.

§. 13.

Bloße Entfernung von dem Orte des bisherigen Wohnsitzes, ohne wirkliche Veränderung desselben, hebt in der Regel die Eigenschaft eines Orts-Einwohners (§. 6.) nicht auf, jedoch soll derjenige, welcher seinen letzten Wohnsitz freiwillig verlassen hat, von demselben länger als drei Jahre abwesend ist, und keinen andern Wohnsitz im Inlande genommen hat, wenn er verarmt, nicht als ein Einwohner

seines letzten Wohnorts und als ein Orts-Armer desselben betrachtet werden, sondern die Land-Armenanstalten derjenigen Provinz, in welcher der Ort seines letzten Wohnsitzes belegen ist, müssen für dessen Verpflegung sorgen.

§. 14.

Eine gleiche Verpflichtung liegt den Land-Armenanstalten ob, wenn ein Armer noch nie einen eignen Wohnsitz gehabt hat, seine Eltern verstorben sind, und der Arme länger als drei Jahre von dem Orte des letzten Wohnsitzes der Eltern abwesend gewesen ist.

§. 15.

Jedermann bleibt nach wie vor uneingeschränkt befugt, den bei ihm sich aufhaltenden Einwohnern, Arbeitern und Gesinde, mit Beobachtung der gesetzlich bestimmten Fristen, zu kündigen, und ein solcher Einwohner, Arbeiter und Dienstbote ist schuldig, sich sein anderweites Unterkommen zu suchen. Kann aber

§. 16.

eine Person, welche nach der Bestimmung des §. 9. zu den wirklichen Einwohnern des Orts gehört, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, weder im Orte ihres bisherigen Aufenthalts, noch sonst an einem andern Orte, Gelegenheit zum Unterkommen und Unterhalt finden, so sind, wenn diese Bemühungen gehörig nachgewiesen werden, die Obrigkeiten schuldig, einer solchen Person dergleichen Gelegenheit zu verschaffen.

§. 17.

Jemehr die Obrigkeiten hierzu verpflichtet sind, desto weniger sind sie berechtigt, einem Orts-Einwohner, welcher nicht nach §. 1. zur Klasse der Armen gehört, und in der Kommune Wohnung und Unterhalt finden kann, dessen Aufführung auch keinen rechtlichen Grund zu seiner Entfernung an die Hand giebt, die Fortdauer seines bisherigen Wohnsitzes zu verweigern.

§. 18.

Einer solchen Person muß auch in jedem andern Orte, woselbst sie Wohnung und Unterhalt finden kann, die Aufnahme daselbst als Orts-Einwohner von jeder Obrigkeit gestattet werden. Dagegen soll aber auch

§. 19.

jeder nicht angesessene zu der Klasse der Armen nicht gehörige Einwohner (§. 9.), welchem seine bisherige Miethswohnung gekündigt worden ist, und welcher sich nicht bemüht, im Orte selbst oder anderswo wieder sein Unterkom-

men zu finden, sondern von seinem Vermiether, oder auch von der Kommune die Fortdauer seines bisherigen Aufenthalts ertrotzen will, nach vorgängiger Anzeige des Hauseigenthümers oder der Kommune, von dem Land- und Steuerrathe zur Untersuchung gezogen, und von der Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz, im Einverständnisse mit der Land-Armendirektion, bestimmt werden, in welcher Art gegen ihn verfahren, und ob er zur Strafe und Besserung in eine Land-Armenanstalt gebracht werden soll.

In Ansehung aller übrigen, durch gegenwärtiges Patent nicht abgeänderten Vorschriften, bestätigen Wir von neuem die ältern gesetzlichen Dispositionen des Edikts vom 28. April 1748. des Allgem. Landrechts, Thl. II. Tit. 19., imgleichen der Land-Armen-Reglements jeder Provinz, dergestalt, daß hierauf von allen betreffenden Behörden pflichtmäßig gehalten werden soll.

Unsern Krieges- und Domainen-Kammern, Regierungen, Land-Steuerräthen, Obrigkeiten, Gemeine-Vorstehern und Kommunen in den Provinzen Kurmark, Neumark und Pommern, befehlen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich, sich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Patents, welches durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll, schuldigst zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen

Berlin, den 8. September 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. v. Schrötter.

129.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für die auf dem Lande erkrankten Handwerksgesellen betreffend.

Die Meinung, welche die Königl. Regierung in dem

Berichte vom 26. v. M. über die Beschwerde des dortigen Magistrats, wegen der ihm zur Last gelegten Kur- und Verpflegungskosten für den Buchbindergesellen N., dahin ausgesprochen hat, daß die Obrigkeit eines Dorfes befugt sei, einen durchreisenden kranken Handwerksgesellen der nächsten Stadt zuzuschieben, und letzterer die Last der vorläufigen Verpflegung desselben aufzubürden, kann nicht gebilligt werden, vielmehr liegt die vorläufige Sorge jeder Ortsobrigkeit ob, ohne Rücksicht darauf, ob der Ort eine Stadt oder ein Dorf ist. Denn der §. 15. Tit. 19. Thl. II. des Allg. Landrechts redet nicht, wie die Königl. Regierung allegirt, von den „Armen jedes Orts" sondern von „allen Armen und Unvermögenden," und legt der Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts, folglich auch der des platten Landes, die Pflicht auf, sich ihrer anzunehmen. Unter allen Armen und Unvermögenden sind aber auch die Handwerksgesellen begriffen.

Die von der Königl. Regierung allegirte, in einem Spezialfalle ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Juli d. J., betrifft nicht die vorläufige Sorge, sondern die Frage wegen definitiver Kostentragung, und entscheidet bloß, daß den Dörfern unbenommen sei, von den eigentlichen Verpflichteten Ersatz zu fordern.

Berlin, den 17. Dezember 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

IX.

Medizinalwesen.

130.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anstellung der Medizinalpersonen betreffend.

Damit Seitens des Ministerii eine zweckmäßigere Ver-

theilung des ärztlichen Personals im Staate bewirkt, und jungen Aerzten und Wundärzten, wenn sie eben die Approbation erhalten haben, ein Niederlassungsort mit mehr Grund und Sicherheit empfohlen werden kann, als dies bisher geschehen konnte, fordert das Ministerium die Königl. Regierung hierdurch auf, die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, daß ihrer Seits nicht allein, wie es bisher bereits angeordnet gewesen, der Abgang eines als Medizinalbeamter angestellten Arztes oder Wundarztes innerhalb ihres Departements sogleich, oder die Städte und Flecken, in welchen die Niederlassung eines solchen wünschenswerth erscheint, in den diesfallsigen jährlich einzureichenden Nachweisungen, dem Ministerio angezeigt werden, sondern, daß auch der Abgang einer jeden Medizinalperson, (mit Ausnahme der Hebammen) binnen möglichst kürzester Frist durch die Königl. Regierung zur Kenntniß des Ministeriums gelangen kann. An diese nur ganz kurz zu fassenden Anzeigen von Todesfällen, Wohnsitzveränderungen ꝛc. sowohl angestellter, als nicht angestellter Medizinalpersonen, sind dann auch Anzeigen von Beförderungen, Auszeichnungen, Belohnungen und Anstellungen der Medizinalpersonen, in sofern sie nicht Seitens des unterzeichneten Ministerii selbst, sondern Seitens eines anderen Königl. Ministerii, Seitens der Kommunen oder anderer Behörden und Institute, veranlaßt worden sind, einzureichen, damit das Ministerium so eine vollkommene Uebersicht der Beschäftigungen und Verhältnisse der Medizinalpersonen im Staate nach und nach erhalte, und sowohl durch öffentliche Bekanntmachungen den Eifer derselben zu außerordentlichen Leistungen anspornen, als die Niederlassung von Medizinalpersonen an den Orten, wo Abgänge stattfinden, begünstigen uud ermitteln kann.

Berlin, den 2. Dezember 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

131.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Zulassung der Wundärzte 2ter Klasse zur Prüfung als Geburtshelfer betreffend.

Da allen eingezogenen Erkundigungen zufolge sowohl die Städte als das platte Land hinreichend mit Geburtshelfern versehen sind, die Erfahrung sogar nachgewiesen hat, daß die Subsistenz der Hebammen durch erstere an vielen Orten gefährdet wird, indem die Geburtshelfer sich nicht darauf beschränken, bei schweren und unregelmäßigen Geburten die geforderte Hülfe zu leisten, sondern auch die Leitung der einfachsten und natürlichsten Geburten statt der Hebammen übernehmen, andererseits auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Wundärzte 2ter Klasse nur in den seltenen Fällen denjenigen Grad operativer Fertigkeit und ärztlicher Ausbildung erlangt haben, welcher erforderlich ist, um in schwierigen und verwickelten Fällen die nöthige Hülfe mit eben so viel Sachkenntniß als Umsicht zu leisten, und diese Wundärzte endlich auch zur ärztlichen Behandlung der Krankheiten der Kindbetterinnen und Wöchnerinnen keine Befugniß besitzen; so setzt das Ministerium hierdurch als Regel fest, daß von nun an die Wundärzte 2ter Klasse auch zur Prüfung als Geburtshelfer nicht mehr admittirt werden dürfen, wie sie bereits nach dem Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825. von der Zulassung zur Prüfung als forensische Wundärzte ausgeschlossen sind. Nur in einzelnen Fällen soll die Admission dieser Medizinalpersonen zur geburtshülflichen Prüfung auch künftig noch Statt finden, und zwar, wo eine durch die bestandene Prüfung als Wundarzt 2ter Klasse nachgewiesene höhere ärztliche Ausbildung, als sie in der Regel von Wundärzten 2ter Klasse gefordert werden kann, und ein etwa durch Lokalverhältnisse bedingtes Bedürfniß eines Geburtshelfers an einem Orte, oder in einer Gegend, eine solche Ausnahme rechtfertigen.

Es

Es bleibt demnach nur dem Miniſterio vorbehalten, die Admiſſion der bereits approbirten Wundärzte 2ter Klaſſe zur geburtshülflichen Prüfung von den reſpektiven Medizinal-Kollegien entweder direkt oder auf den motivirten Antrag der betreffenden Regierung ausnahmsweiſe zu veranlaſſen, während Seitens der Regierungen die diesfallſigen Admiſſionsgeſuche der Wundärzte 2ter Klaſſe ohne Weiteres unter Berufung auf die gegenwärtige Verfügung zurückzuweiſen ſind, falls ſie ſich nicht veranlaßt finden ſollten, bevorwortend für die Bittſteller an das Miniſterium zu berichten. Indem das Miniſterium die Königl. Regierung auffordert, hiernach von nun an zu verfahren, bemerkt es nur noch, daß es, wie ſich von ſelbſt verſteht, hinſichtlich der Admiſſion der Aerzte und Wundärzte 1ſter Klaſſe zur geburtshülflichen Prüfung, eben ſo ſein verfaſſungsmäßiges Bewenden behält, wie den bereits als Geburtshelfer approbirten Wundärzten 2ter Klaſſe die ihnen bisher zugeſtandenen Gerechtſame, als ſolchen, ungeſchmälert verbleiben.

Berlin, den 30. November 1833.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

132.

Verfügung des Königl. Oberpräſidiums der Rheinprovinz, an die Königl. Regierung zu Achen, die Verhältniſſe der Kreis-Thierärzte als Staatsbeamte betreffend.

Die Anfrage Einer Königl. Regierung hat zu der Entſcheidung des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Veranlaſſung gegeben, daß die Kreis-Thierärzte, als Beamte des Staats, nach den allgemeinen Verordnungen über die Eidesleiſtung vom 26. Oktober 1799. und 17. Dezember ej. a. zu vereidigen ſind.

Rücksichts der nicht im Staatsdienste stehenden Thierärzte bedarf es keiner Vereidigung.

Eine Königl. Regierung setze ich davon zur eventuellen Beachtung hierdurch in Kenntniß.

Koblenz, den 24. November 1833.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

v. Pestel.

133.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Ministerial-Rekurs-Instanz in Medizinal-Polizei-Kontraventions-Sachen.

Zugleich wird dem Königl. Polizeipräsidio bemerklich gemacht, daß Kontraventionen gegen die Medizinal-Polizei, welche nicht von Medizinalpersonen begangen werden, — zu welchen aber ein bloßer Barbiergehülfe nicht zu rechnen ist — zum Ressort des unterzeichneten Ministeriums des Innern und der Polizei gehören.

Berlin, den 26. Oktober 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

134.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung in Posen, die öffentliche Bekanntmachung der wider ärztliche Pfuscher erkannten Strafen betreffend.

Die Königl. Regierung erhält in Erwiederung auf den Bericht vom 29. Mai d. J.

betreffend die öffentliche Bekanntmachung der wider ärztliche Pfuscher erkannten Strafen,

nachdem über diesen Gegenstand mit dem Königl. Justizministerio kommunizirt worden, den in Abschrift beiliegenden Erlaß desselben an das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Posen zur Nachricht. (Anl. a.)

Berlin, den 9. Dezember 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

---

a.

Aus der abschriftlich beiliegenden Mittheilung der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 2. d. M. hat der Justizminister ersehen, welche Bedenken das Königl. Ober-Apellationsgericht den Anträgen der Königl. Regierung auf Bekanntmachung der wider ärztliche Pfuscher vollstreckten Strafen in Form einer Warnungsanzeige entgegengestellt hat.

Diese Bedenken können im Allgemeinen nicht für begründet erachtet werden.

Der §. 574. der Kriminal-Ordnung schreibt vor, daß das Publikum in einzelnen Fällen mit der Vollstreckung einer Leibes- oder Ehrenstrafe zur Warnung bekannt gemacht werden soll, und es ist offenbar genügende Veranlassung hierzu vorhanden, wenn

1) gegen einen ärztlichen Pfuscher auf eine Leibes- oder Ehrenstrafe erkannt, und
2) ein wirklich durch jene Pfuscherei angerichteter Schade, also die Gefährlichkeit des Kontravenienten für das Publikum ermittelt ist.

Aus der Betrachtung, daß durch eine solche Bekanntmachung die Strafe erschwert werde, kann ein Bedenken nicht erhoben werden, weil §. 574. l. c. die Bekanntmachung nicht als Strafe, worauf erkannt werden müßte, sondern als ein zweckmäßiges Mittel, daß die Bestrafung von Erfolg sei, und fernere Kontraventionen verhindere,

zuläßt; die namentliche Bezeichnung des Verurtheilten aber ist nothwendig, weil sonst die Warnungsanzeige unverständlich und unnütz sein würde. Das Reskript vom 9. April 1821. schließt die Bekanntmachung nur aus, wenn dagegen ein besonderes Bedenken eintritt, welches nur aus der Persönlichkeit des Kontravenienten und den Umständen des vorliegenden speziellen Falles, nicht aber aus jenem allgemeinen Grunde, entnommen werden kann.

Hiernach hat sich daher das Königl. Ober-Appellationsgericht zu achten, und die Untersuchungsbehörden seines Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 22. November 1833.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Ober-Appellationsgericht
zu Posen.

135.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Nachweisung der von den Menschenblattern ergriffenen Personen betreffend.

Die Königl. Regierung (das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst) wird hierdurch angewiesen, künftig in die General-Nachweisung, welche Dieselbe (Dasselbe) über die Resultate der Impfung eines jeden Jahres einzureichen hat, auch eine besondere Rubrik der von den Menschenblattern Ergriffenen aufzunehmen, und der Zahl nach auszufüllen.

Berlin, den 27. September 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

136.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Nichtanwendung des Zinks zu Pump- oder Saugbrunnen betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 14. August d. J., hat das Ministerium über die Anwendbarkeit des Zinks zu Pumpbrunnen, zunächst das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen erfordert. Dieselbe erklärt sich in ihrem nunmehr eingegangenen Berichte mit der Königl. Regierung dahin einverstanden, daß das Zink nicht nur eben so leicht, sondern noch leichter oxydirbar ist, als das Blei, wenn es mit Wasser und Luft in Berührung kommt. Da nun das Brunnenwasser niemals ein reines Wasser ist, sondern stets freie Kohlensäure, sowie verschiedene Salze, nämlich: Chlornatrium und Chlormagnesium enthält, so ist eine Lösbarkeit des gebildeten Zinkoxyds, und sein Uebergehen in das Wasser unvermeidlich. Wenn ferner die Zinksalze auch weit weniger giftig sind, als die Bleisalze, so wirken sie doch Erbrechen erregend, wie solches früher der Gebrauch der aus Zinkblech gearbeiteten Küchengeräthe in den Militairanstalten in Belgien gelehrt hat, von welchem man sehr bald hat abstehen müssen.

Unter diesen Umständen kann der Gebrauch des Zinks bei der Anlegung von Saugbrunnen in medizinisch-polizeilicher Hinsicht auf keine Weise für zulässig erachtet werden.

Berlin, den 29. Oktober 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung
zu Düsseldorf.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Kenntnißnahme

und Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst.

Berlin, den 29. Oktober 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

137.

Bekanntmachung der Königl. Regierung in Potsdam, das Verfahren bei ansteckenden Kinderkrankheiten betreffend.

Da beim Ausbruche ansteckender Kinderkrankheiten in den Familien der Schullehrer, leicht ein Uebergang dieser Krankheiten auf die Schulkinder Statt finden kann, und der Fall vorgekommen ist, daß weder der Schulvorstand, noch die Orts-Polizeibehörde, noch auch die Eltern der Schulkinder, von dem Eintritte einer solchen ansteckenden Krankheit im Schulhause zeitig genug in Kenntniß gesetzt sind, um die erforderlichen sichernden Maßregeln zu treffen, so wird es hierdurch den im Schulhause wohnenden Lehrern zur Pflicht gemacht, von dem Ausbruche ansteckender Krankheiten (insonderheit der Blattern, Varioloiden, der Masern, Rötheln und des Scharlachfiebers) in ihren Familien, ohne allen Aufschub der Schulkommission oder dem Schulvorstande Anzeige zu machen, welche dann unter Mitwirkung der Orts-Polizeibehörde sogleich zu bestimmen haben, ob der Lehrer den Unterricht im Schulhause fortsetzen dürfe, oder nicht.

Die Orts-Polizeibehörden haben auf die Befolgung dieser Vorschrift mit Nachdruck zu halten.

Potsdam, den 26. Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Abtheiluug für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

138.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, den Handel und Verkehr mit Giftwaaren betreffend.

Das mitunterzeichnete Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten hat bereits mehrfache Veranlassung gehabt, sich zu überzeugen, daß die gegenwärtig bestehenden Vorschriften über die Aufbewahrung und den Verkauf der Gifte einer Reform bedürfen, und hat daher auch schon vor einiger Zeit die Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem neuen diesfallsigen Reglement angeordnet. Da indeß bis zur öffentlichen Bekanntmachung desselben noch einige Zeit vergehen dürfte, und die von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 23. März c. im Entwurf eingereichte Verordnung über die sichere Aufbewahrung und den Debit der Gifte für Kaufleute und Gewerbtreibende ihres Departements im Wesentlichen keine Abweichung von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften enthält; so nehmen die unterzeichneten Ministerien keinen Anstand, diese Verordnung einstweilen zu genehmigen, und die Königl. Regierung zu deren Publikation durch das Amtsblatt zu autorisiren. (Anl. a.) Gleichzeitig wird die Königl. Regierung beauftragt, über die in Beziehung hierauf getroffenen speziellen Anordnungen, sowie über die bei der Ausführung erlangten Resultate, zu seiner Zeit ausführlichen Bericht zu erstatten.

Berlin, den 19. September 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

a.

Verordnung,

nach welcher Droguisten und andere Kaufleute, ingleichen Gewerbetreibende, beim Handel und Verkehr mit Giftwaaren sich zu richten haben.

Der Handel mit Giftwaaren ist bisher nicht durchgehends mit derjenigen Vorsicht betrieben worden, welche die Sicherstellung des Publikums gegen ein so lebensgefährliches Material gebietet. Im Betreff der sorgfältigen Aufbewahrung und vorsichtigen Verabfolgung der Giftwaaren, insonderheit der Arsenikalien und der ätzenden Queckſilberpräparate, werden deshalb, mit Genehmigung der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei, für Kaufleute und Gewerbetreibende, folgende nähere Bestimmungen vorgeschrieben:

§. 1. Zu denjenigen chemischen Fabrikaten, welche wegen ihrer im hohen Grade giftigen Eigenschaften, eine besonders sorgfältige Beaufsichtigung erfordern, gehören:

1) der gediegene Arsenik oder uneigentlich sogenannte Kobalt, welcher auch unter dem Namen Scherbenkobalt, Fliegenstein, Schwabengift vorkommt;
2) der weiße Arsenik, (arsenige Säure, Giftmehl, Rattenpulver, Hüttenrauch);
3) der rothe Schwefelarsenik, (auch Realgar, Arsenikrubin, rothes Arsenikglas, Rauschroth, rothes Rauschgelb genannt);
4) der gelbe Schwefelarsenik, (Auripigmentum, Operment, Rauschgelb, gelbes Arsenikglas);
5) das arsenikſaure Kali;
6) Arsenigſaures Kupferoxyd, welches in seinen verschiedenen Nüancen mancherlei Arten von grünen Malerfarben bildet, namentlich Scheelsches Grün, Mineralgrün, Schweinfurter-, Mitis-, Wiener- oder Kirchbergergrün, Kaisergrün, Neugrün, Berggrün u. a. m.;
7) der ätzende Queckſilberſublimat, (Mercurius sublimatus corrosivus, Hydrargyrum muriaticum corrosivum);
8) der rothe Queckſilberpräzipitat, (Mercurius praecipitatus ruber, Hydrargyrum oxydatum rubrum);
9) der weiße Queckſilberpräzipitat, (Mercurius

praecipitatus albus, Hydrargyrum ammoniato-muriaticum).

§. 2. Der Handel mit diesen giftigen chemischen Fabrikaten, welche auch mit dem Namen direkte Gifte bezeichnet werden, soll außer den Apothekern nicht allen Kaufleuten und Droguisten ohne Ausnahme, sondern nur denen, welche dazu eine besondere Erlaubniß von uns erhalten haben, gestattet, den übrigen aber bei 20 Thlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall verboten sein. Diese Erlaubniß kann nur solchen Personen, deren Zuverlässigkeit vollkommen außer Zweifel gestellt wird, auf den Grund darüber hinlänglich sprechender Zeugnisse der Polizeibehörde des Ortes, ertheilt werden, und haben diejenigen, welche zu dem fraglichen Giftdebit autorisirt zu werden wünschen, ihr Gesuch durch den betreffenden Landrath, welcher sich darüber gutachtlich äußern wird, an uns gelangen zu lassen.

§. 3. Die solchergestalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Droguisten und andere Kaufleute dürfen dieselben niemals, bei unerläßlichem Verluste dieser Berechtigung, in geringeren Quantitäten als zu vier Unzen (acht Loth) und an Niemanden anders, als an Kaufleute, Apotheker und an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solcher Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, und ihnen in dieser Rücksicht entweder vollkommen bekannt sind, oder sich durch Zeugnisse der Orts-Polizeiobrigkeit legitimiren, verkaufen.

§. 4. In ihrer Behausung dürfen die Kaufleute und Droguisten nie mehr als einen halben Zentner von jeder Sorte der Arsenikalien und dem Sublimat vorräthig halten. Rücksichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufes dieser und der übrigen Giftwaaren aus dem Hause, sind sie derselben Polizei-Aufsicht und denselben Vorschriften, wie die Apotheker, unterworfen.

§. 5. Sie haben demgemäß die oben (§. 1.) aufgeführten direkten metallischen Gifte, in einem abgesonderten, verschlossenen, gehörig geräumigen und dem Tageslichte zugänglichen Gemache zu verwahren, und in demselben die Arsenikalien von den Merkurial-Präparaten wiederum durch einen Verschlag zu trennen. In jedem dieser Verschläge sind für das darin enthaltene Gift bestimmte, besondere Wageschalen und Löffel zu verwahren. Die Behältnisse, in welchen diese Gifte aufbewahrt werden, müssen ihrem Inhalte angemessen, deutlich und leserlich mit Oelfarbe bezeichnet, und mit wohlschließenden Deckeln versehen sein.

§. 6. Die Verpackung und angemessene Bezeichnung dieser direkten Gifte zum Behufe des Verkaufes muß in dem gedachten Giftgemache selbst geschehen. Dieselben dürfen nicht in bloßen Papierhüllen verabreicht werden; letztere müssen vielmehr noch in mit Papier ausgeklebten Behältnissen von dichtem Holze, am besten in gedrechselten Holzbüchsen mit wohlschließendem Deckel verpackt werden. Alsdann sind diese Behältnisse fest zu umschnüren, zu versiegeln und mit dem Worte: „Gift," ingleichen mit drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen zu signiren.

Die §. 1. ad 6. aufgeführten arsenikhaltigen Färbewaaren, bei denen die Gefahr einer schädlichen Verwechselung wegen ihrer hervorstechenden Farbe geringer ist, können beim Debit am Orte in doppelten, starken Papierhüllen verabfolgt, müssen aber ebenfalls fest umschnürt, versiegelt und mit dem Worte: „Gift" und drei Kreuzen bezeichnet werden. Werden diese Färbematerialien indeß versandt, so unterliegen sie in Hinsicht der Verpackung denselben Bestimmungen, wie die übrigen Arsenikalien.

§. 7. Das Gift darf nur gegen einen Schein dem Empfänger oder einem sicheren in dem Scheine benannten Boten ausgehändigt werden. Ein solcher Empfangschein muß von dem Empfänger unterschrieben, und darin die Art des Giftes, die Quantität und beabsichtigte Verwendung desselben angegeben sein. Ist der Empfänger dem Droguisten nicht vollkommen und als zuverlässig bekannt, so muß der Schein von der Ortsbehörde beglaubigt sein.

Die Droguisten haben diese Giftscheine zu numeriren, sorgfältig aufzubewahren, und in ein besonderes Buch einzutragen. Dieses Buch enthält in sechs Kolumnen: 1) die Nummer des Giftscheins, 2) das Datum desselben, 3) den Namen des Empfängers, 4) den Namen des Abholenden, 5) die Art und das Quantum des Giftes, 6) wozu das Gift gebraucht werden soll.

§. 8. Arsenikalische Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse dürfen von Kaufleuten und Droguisten nicht verkauft werden.

§. 9. Arsenikalien und Sublimat in größeren Vorräthen als von einem halben Zentner, sie mögen zum eigenen Handel oder zum Transite bestimmt sein, werden in einer eigends dazu bestimmten, verschlossenen Niederlage, wie dies bereits im Betreff des Schießpulvers angeordnet ist, unter polizeilicher Kontrolle verwahrt. Ist ein Packhof vorhanden, so kann derselbe zur Einrichtung einer verschlossenen

Giftniederlage benutzt, und der Packhofs-Inspektion die Kontrolle und nöthige Kontoführung übergeben werden.

Beabsichtigt der Eigenthümer, Quantitäten von diesen Giftwaaren zu versenden, so hat er darüber eine schriftliche Deklaration, welche den Bestimmungsort und event. den Fracht- oder Schiffsführer bezeichnet, abzugeben.

§. 10. Bei Verpackung und Versendung der Arsenikalien und des Sublimates in größeren Quantitäten, sind folgende Sicherheitsmaßregeln zu beobachten: Die Fässer, in welchen diese Gifte versendet werden sollen, müssen von gutem, gehörig starken, vollkommen ausgetrockneten und von Astgallen reinen Holze gefertigt, besonders in den Fugen gut gearbeitet und scharf zusammen gebunden sein. Sie dürfen nur wenig Bauch haben, und jedes derselben, wenn es nicht über zwei Zentner faßt, muß mit vierzehn hölzernen Reifen, die größeren aber mit noch mehr Reifen belegt, Boden und Deckel aber mit Einlegereifen belegt werden. Inwendig müssen die Fässer mit starker Leinewand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister ausgeklebt sein. Die Fässer für die §. 1. ad 6. aufgeführten arsenikalischen Farbenmaterialien müssen ebenfalls hinlänglich fest und dicht gebunden, und mit Papier ausgeklebt sein, um alles Streuen zu verhüten. Hierauf ist der Name des Giftes, mit Beifügung des Wortes: „Gift" mit dauerhafter Farbe auf die Fässer zu schreiben, und ebenfalls in dem Frachtbriefe zu bemerken.

Bei der Verladung müssen die Giftfässer nochmals genau und sorgfältig revidirt, den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen und darauf gehalten werden, daß die den Transport besorgenden Fuhrleute und Schiffsführer die gehörig gute Beschaffenheit der übernommenen Gebinde mittelst eines Scheines bekunden.

§. 11. Bei den am Packhofe lagernden und zum Durchgange bestimmten Giftwaaren muß ebenfalls darauf gehalten werden, daß dieselben nach den obigen Bestimmungen (§. 10.) fest und sicher verpackt sind, und im Fall sich Mängel vorfinden, denselben vor der Absendung abgeholfen werde. — Auch müssen die Gebinde vorschriftsmäßig bezeichnet werden.

§. 12. Proben können von den in der öffentlichen Niederlage befindlichen direkten Giften nur gegen einen, in der oben vorgeschriebenen Form ausgestellten Giftschein entnommen werden.

§. 13. Die genaue Befolgung der ad 9. 10. 11. und

12. gegebenen Vorschriften kontrolirt die Polizei, event. die Aufsichtsbehörde des Packhofs.

§. 14. Der Vorrath, welchen Kaufleute und Droguisten von den übrigen Giftwaaren auf eigenem Lager halten wollen, bleibt wie bisher unbeschränkt, jedoch haben sie dieselben, wenigstens durch einen Lattenverschlag von den übrigen Artikeln, welche sie führen, zu trennen, und überdies noch die zum Arzeneigebrauche dienenden, separat aufzustellen.

§. 15. Die Fässer, Kisten und andere Gefäße, in welchen diese zum Arzeneigebrauch dienenden Giftwaaren aufbewahrt werden, müssen mit Oelfarbe leserlich bezeichnet, und mit wohlschließenden Deckeln versehen sein.

§. 16. Diejenigen Künstler und Handwerker, welche Gifte zu ihren Gewerben bedürfen, müssen die Vorräthe derselben in einem unter sicherm Verschlusse zu haltenden Gemache aufbewahren. Die Gefäße, in welchen Giftwaaren enthalten sind, müssen ihrem Inhalte entsprechend und zugleich mit dem Worte: „Gift" durch Oelfarbe leserlich signirt sein.

§. 17. Insbesondere muß auch das unter dem Namen Freß- oder Weißpapp bekannte giftige Farbematerial (arsenikfaures Kali) stets in Steinkruken, welche, daß sie Gift enthalten, äußerlich bezeichnet sind, aufbewahrt, und von den Kouleurmachern oder Koloristen in sorgfältiger Verwahrung gehalten, und nur eigenhändig angewandt werden.

§. 18. Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau und strenge zu achten, deshalb auch die Giftwaarenlager der Droguisten und anderer Kaufleute, und die Vorräthe derjenigen Künstler und Handwerker, welche derselben zu ihren Gewerben bedürfen, event. mit Zuziehung des betreffenden Kreisphysikus, oft und unvermuthet zu visitiren, und die vorgefundenen Kontraventionen und Vernachlässigungen zur gesetzlichen Bestrafung zu ziehen.

Magdeburg, den 28. Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

X.

Militair-Sachen.

139.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums von Westphalen, den Eintritt junger Leute bei der Artillerie und dem Ingenieur-Korps betreffend.

Der von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigte neue Verfassungs-Plan der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule gestattet,

nur solche junge Leute, die durch ihre frühere Erziehung, ihre Vorkenntnisse oder ihre vorzüglichen Anlagen sich zum Offizier eigenen, mit dem Anspruch, auf weitere Beförderung zu dienen, anzunehmen, und zum Besuche der Militair-Unterrichtsanstalten nur diejenigen zuzulassen, deren Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Bildung von ihrer Theilnahme nützlichen Erfolg erwarten läßt.

Da jedoch mehrere junge Leute irrig vermeinen, durch den Besuch der Brigadeschulen Gelegenheit zu erhalten, diejenigen Kenntnisse sich zu erwerben, welche für den angehenden Artillerie-Offizier erforderlich sind, also wenig vorbereitet, zum Eintritt auf höhere Beförderung bei der Brigade sich melden; so werden die Erfordernisse, unter welchen bei der Artillerie und dem Ingenieur-Korps nur allein junge Leute mit Aussicht auf höhere Beförderung eintreten können, nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (Anl. a.)

Münster, den 6. Dezember 1833.

Königl. Oberpräsident der Provinz Westphalen.

v. Vincke.

---

a.

Erfordernisse zum Eintritt junger Leute bei der Artillerie und dem Ingenieur-Korps.

1) Der Eintretende muß:

a. das 17te Lebensjahr erreicht, das 19te nicht bereits vollendet haben;
b. von gesunder und fester Körperbeschaffenheit sein, und vor Anmeldung durch einen Arzt dies untersuchen lassen;
c. natürliche Anlagen und Geistesfähigkeiten besitzen;
d. Zeugnisse darüber beibringen, daß er eine gute Erziehung genossen;
e. die allgemeine Schulbildung besitzen, welche im 17ten Jahre jeder junge Mensch der gebildeten Stände besitzen kann und muß.

2) Er muß vollgültige Zeugnisse darüber beibringen, daß er in einem Gymnasium, oder einer demselben gleich zu achtenden Schule, die dritte Klasse wirklich absolvirt, und zum Uebertritt in Sekunda reif erkannt ist.

Hat er keine öffentliche Schule besucht, so muß er von dem Direktor eines Gymnasiums, nach vorgängiger Prüfung, das Zeugniß seiner Reife für Sekunda vorlegen.

3) Er muß nachweisen, daß sobald er zum Besuch der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule in Berlin gelangt, wenigstens so lange, bis er zum Genuß des Gehalts als Porteépée-Fähnrich gelangt, er monatlich eine Zulage von mindestens 6 Thalern habe, um die Ausgaben für Tisch, Wäsche, Bücher ꝛc. zu verbürgen.

Diese Zulage muß quartalweise pränumerando an das Kommando der Artillerie-Brigade baar eingezahlt werden, bei welcher er eintritt. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung der Eltern oder des Vormundes beizubringen, welche gerichtlich dahin bescheinigt sein muß, daß der Aussteller auch wirklich die Mittel besitze, um der angegebenen Verpflichtung nachzukommen.

4) Junge Leute, welche obigen Bedingungen genügen und bei der Artillerie in Westphalen einzutreten wünschen, melden sich schriftlich im März oder September beim Kommando der 7ten ArtillerieBrigade in Münster, und fügen die vorstehend näher angegebenen Zeugnisse bei. Sie werden dann beschieden, wenn sie sich persönlich stellen sollen, um in Hinsicht aller obigen Eigenschaften und in ihren erworbenen Schulkenntnissen geprüft zu werden.

5) Hierbei werden folgende Kenntnisse gefordert:

1. Deutsche Sprache. Die Grundregeln der Sprache und namentlich die Wortbeugung und die einfach-

sten syntaktischen Regeln, sich sprachrichtig mit Sicherheit und Bestimmtheit ausdrücken, und ein Diktat ohne Fehler gegen die Rechtschreibung und gegen die syntaktischen Regeln liefern zu können; Kenntniß der gangbarsten technischen und aus fremden Sprachen entlehnten Wörter.

2. Französische Sprache. Einen leichten französischen Schriftsteller ohne Hülfe des Wörterbuches verstehen, und einen kurzen Brief oder Aufsatz aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt, ohne grobe Verstöße gegen die Grammatik, übersetzen zu können.
3. Geographie. Bekanntschaft mit den Globen, Grundbegriffe der mathematischen Geographie, allgemeine Eintheilung der Erdoberfläche; in der politischen Geographie eine allgemeine Kenntniß der Lage und Grenzen der Länder, besonders von Europa, ihre natürliche Beschaffenheit, Kulturzustand, Regierungsverfassung, die wichtigsten Gebirge, Seen, Flüsse, Ströme und Kanäle, die Haupt- und anderen merkwürdigen Städte; in der vaterländischen Geographie wird eine spezielle Kenntniß gefordert.
4. Geschichte. Das Feld derselben in den größten Umrissen der Zeit nach zu beschreiben, die universalhistorischen Völker und Staaten mit den Epoche machenden Männern streng chronologisch anzugeben, die Geschichte der Griechen und Römer, allgemeine Kenntniß des Mittelalters und der neuern Geschichte, spezielle Kenntniß aber von der vaterländischen Geschichte bis auf die neueste Zeit.
5. Mathematik.
   a. Eintheilung dieser Wissenschaft und spezielle Unterabtheilungen der reinen Mathematik.
   b. Aus der Arithmetik: die Buchstabenrechnung, die Dezimalbrüche, die Theorie der Proportionen, die Potenz- und Wurzellehre, praktisches Rechnen mit benannten Zahlen.
   c. Aus der Geometrie: die Grundbegriffe und Eintheilung derselben; die Kongruenz der Dreiecke, die Lehre von den Paralellogrammen, die Aehnlichkeit der Dreiecke, die Lehre vom Kreise, Berechnung des Flächenraums desselben und aller ebenen geradlinigten Figuren.

Ueber andere Zweige des Wissens findet eine Prü-

fung nicht Statt, wohl aber ist es nützlich und wünschenswerth, daß der zu Prüfende überhaupt eine möglichst gründliche und ausgebreitete Schulbildung bewähre.

6. Auf Grund der Prüfung wird dann jedem bekannt gemacht, ob er mit Aussicht auf Beförderung zum Offizier eingestellt werden könne. Er tritt in solchem Falle als Gemeiner ein, und wird als solcher geldhnt, verpflegt und bekeidet, und geht eine gerichtliche Verpflichtung über eine mehr als dreijährige Dienstzeit ein.

7. Er muß jedoch wenigstens 9 Monate wirklich gedient haben, bevor er zum Besuch der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule in Berlin gelangen kann. Erwirbt er sich während dieser 9monatlichen Dienstzeit die nöthigen praktischen und artilleristischen Kenntnisse: so steht auch seiner Beförderung zum Bombardier und Unteroffizier nichts entgegen, bevor er zum Besuche der Schule gelangt.

   Die Absendung zur Schule findet immer im September Statt, daher wird es sich für den Eintretenden am günstigsten stellen, wenn er sich im September meldet.

8. Die Brigadeschule ist bestimmt, gute Unteroffiziere und Feuerwerker zu bilden; es wird daher über die vorstehend (5) näher angegebenen Gegenstände des Wissens kein Unterricht ertheilt. Mithin kann auch Niemand durch den Besuch der Brigadeschule die Kenntnisse erst erwerben, welche derjenige bereits besitzen soll, welcher seine Laufbahn in der Artillerie weiter verfolgen will, was wohl zu beachten ist. Die Schule, wo höhere artilleristische und andere wissenschaftliche Kenntnisse auf Kosten der Staatskasse zu erlangen sind, befindet sich in Berlin, und um diese mit Nutzen besuchen zu können, muß jeder wenigstens bereits wissen, was vor angegeben ist. (5.)

140.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Oberpräsidien zu Münster und Coblenz, die Verhältnisse der Militair-Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit betreffend.

Seitens des Königl. Kriegsministerii ist mir eine Anzeige des Königl. General-Kommando's des 7ten Armee-Korps über die Resultate des Schriftwechsels mitgetheilt worden, welchen das letztere mit Ew. Excellenz und dem Königl. Oberpräsidio der Rheinprovinz, (mit Ew. Hochwohlgeboren und dem Königl. Oberpräsidio von Westphalen) hinsichtlich der Behandlung solcher einjährigen Freiwilligen, die

1) vor Ablauf ihrer einjährigen Dienstzeit für die gewählte Waffe unbrauchbar werden, aber noch für eine andere Waffengattung tauglich bleiben, zu welcher sie auszubilden jedoch die noch übrige Zeit nicht ausreicht;

   oder:

2) nach beendigter Ausbildung späterhin zu einer andern Waffe überzutreten wünschen,

geführt, und wonach Ew. Excellenz überall, der Herr Oberpräsident v. Pestel aber nur ad 2. (wonach das Königl. Oberpräsidium von Westphalen überall, Ew. Hochwohlgeboren aber nur ad 2.) mit der von dem General-Kommando vorgeschlagenen Behandlung der fraglichen Freiwilligen sich einverstanden erklärt hatte.

Da ich die von dem Herrn Oberpräsidenten v. Pestel, (von Ew. Hochwohlgeboren) in Beziehung auf den Punkt zu 1. aufgestellten Bedenken nicht zu theilen vermag, so habe ich gegen das Königl. Kriegsministerium meine Bestimmung zu den Ansichten des Königl. General-Kommando's des 7ten Armee-Korps hinsichtlich beider Punkte ausgesprochen; und es ist demzufolge von Ersterem unterm 29. v. M. diejenige Verfügung an das gedachte General-Kommando erlassen worden, welche ich Ew. Excellenz, (Ew. Hochwohlgeboren) zur Kenntnißnahme und um demgemäß in Ihrem Ober-

Präsidialbezirke verfahren zu lassen, beigehend in Abschrift mittheile. (Anl. a.)

(Zusatz an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz:)

Zugleich bemerke ich, daß das Königl. Kriegsministerium auch das Königl. General-Kommando des 8ten Armee-Korps von dieser Bestimmung in Kenntniß gesetzt hat, damit in dem ganzen dortigen Ober-Präsidialbezirke von den Militairbehörden nach gleicher Ansicht verfahren werde.

Berlin, den 3. November 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

---

a.

Ein Königl. ꝛc. General-Kommando hat in dem gefälligen Schreiben vom 21. September 1833. hinsichtlich der Behandlung solcher einjährigen Freiwilligen,

welche vor Ablauf ihrer einjährigen Dienstzeit für die von ihnen gewählte Waffe unbrauchbar werden, aber noch für eine andere Waffe tauglich bleiben, zu welcher sie auszubilden indeß die ihnen noch obliegende Dienstzeit nicht ausreicht,

in Uebereinstimmung mit dem Königl. Oberpräsidium der Provinz Westphalen vorgeschlagen,

sie nach vorhergegangener Superrevision aus dem Dienststande ohne Weiteres ausscheiden, und zur Armee-Reserve designiren zu lassen,

in Ansehung solcher Freiwilligen aber, welche nach beendigter Ausbildung späterhin zu einer andern Waffe überzutreten wünschen, dafür sentirt,

sie zu verpflichten, daß sie sich solchenfalls auch der für letztern nothwendigen Ausbildung zu unterziehen haben.

Da das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, dessen gefälligst mitgetheiltes Schreiben an Ein Königl. ꝛc. General-Kommando in dieser Angelegenheit hierneben zurück folgt, sich nur mit dem Vorschlage hinsichtlich der ad 2. bemerkten Freiwilligen einverstanden erklärt, hinsichtlich der Freiwilligen ad 1. aber auf die Entscheidung der Ministerien angetragen hat, so ist das Kriegsministerium darüber mit dem Königl. Ministerium des Innern in Rücksprache getreten.

Beide Ministerien stimmen sowohl zu 1. wie zu 2. der Ansicht Eines Königl. ꝛc. General-Kommando's bei, und es ist von dem Königl. Ministerium des Innern zu dem Punkte 1. noch besonders bemerkt worden, wie hiebei auch zu berücksichtigen sei, daß die Versetzung einjähriger Freiwilligen von einer Waffe zur andern nicht bloß wegen der anderweiten mit Kosten verbundenen Ausrüstung des Freiwilligen, sondern in allen denjenigen Fällen, wo eine solche Versetzung, was nicht vorkommen dürfte, einen Garnisonwechsel bedingt, auch noch wegen des Lebensunterhalts der einjährigen Freiwilligen manche Verlegenheiten, immer aber eine bedeutende Vermehrung der Kosten, herbeiführen würde.

Auf die vom Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz in Beziehung auf den Punkt zu 1. gemachten Vorschlag, daß diesen Freiwilligen, in soweit sie für den Dienst einer andern Waffe auszubilden sind, auf Erfordern die nöthigen Montirungsstücke aus Königl. Beständen überwiesen, und sie, wenn sie von der Infanterie zur Kavallerie übertreten, auch mit einem Dienstpferde versehen werden, läßt sich nicht eingehen, da einerseits hierbei das dienstliche Interesse leiden würde, andererseits der einjährige Freiwillige für die ihm obliegende Selbstausrüstung und Selbstverpflegung schon den Vortheil genießt, die dreijährige Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres mit einem Jahre ableisten zu können.

Was dagegen die Besorgniß letztgedachten Königl. Oberpräsidii betrifft, daß von den zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leuten gerade diejenige Waffe gewählt werden möchte, zu welcher sie körperlich am wenigsten geeignet sind, und bei der sie hoffen, nach einiger Zeit für völlig untauglich erklärt zu werden, so wird das desfalls aufgestellte Bedenken um so weniger von den Ministerien getheilt, als der Eintritt eines Freiwilligen bei der von ihm gewählten Waffe doch niemals eher geschieht, als bis der betreffende Truppen-Kommandeur, dem hiebei das Urtheil eines oberen Militair-Arztes zur Seite steht, ihn für den Dienst seiner Waffe hinlänglich brauchbar findet.

Sollte indeß wirklich einmal ein Fall vorkommen, in welchem es wahrscheinlich wäre, daß der zur Ableistung seiner Militairdienstpflicht eingetretene, und erst einige Zeit nachher für dienstunbrauchbar erklärte einjährige Freiwillige, absichtlich diejenige Waffe gewählt hätte, für welche körperlich am wenigsten geeignet zu sein, er sich bewußt gewesen:

so werden denn auch die betreffenden oberen Militair- und Civil-Provinzialbehörden sich darüber zu einigen haben, ob es nach den obwaltenden Umständen in der That anzunehmen sei, daß dieser Fall statt finde, und sich über die weitere Behandlung desselben ebenfalls mit einander vereinbaren, oder gemeinschaftlich darüber zur weitern Veranlassung an die Ministerien berichten können.

Einem Königl. ꝛc. General-Kommando stelle ich nun ergebenst anheim, hiernach in vorkommenden Fällen verfahren zu lassen, indem ich, was den speziellen Fall mit dem einjährigen Freiwilligen N. N. betrifft, welcher nach 10monatlicher Dienstzeit für den Infanteriedienst, in soweit er mit dem Gewehr abgeleistet wird, unbrauchbar geworden ist, Wohldessen Meinung dahin beitrete, daß dieser Freiwillige in den 2 Monaten, die er noch bei den Fahnen zu dienen hätte, nicht für eine andere Waffe hinreichend ausgebildet werden könnte, ihm überdies auch nicht zuzumuthen sein dürfte, sich zum zweitenmale auszurüsten, und derselbe übrigens im Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältniß bei der Infanterie zu behalten und abzuwarten ist, ob er sich etwa mit der Zeit zur Beförderung zum Landwehr-Offizier, wozu er sich körperlich eignet, auch anderweit eignen dürfte.

Berlin, den 29. Oktober 1833.

Für den Kriegsminister.
Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Witzleben.

An
Ein Königl. Hochlöbliches General-Kommando
des 7ten Armee-Korps, zu Münster.

141.

Cirkular-Verfügung des Königl. Oberpräsidiums zu Coblenz an die Königl. Rheinischen Regierungen, in derselben Angelegenheit.

Das Königl. Hohe Kriegsministerium hat mittelst Verfügung vom 29. Oktober d. J. bestimmt:

1) daß einjährige Freiwillige, welche vor Ablauf ihrer einjährigen Dienstzeit für die von ihnen gewählte Waffe unbrauchbar werden, aber noch für eine andere Waffe tauglich bleiben, zu welcher sie auszubilden, die ih-

nen noch obliegende Dienstzeit nicht ausreicht, nach vorhergegangener Superrevision aus dem Dienststande ohne Weiteres ausscheiden, und zur Armee-Reserve designirt werden sollen;

2) daß solche einjährige Freiwillige, welche nach beendigter Ausbildung zu einer andern Waffe überzutreten wünschen, sich solchen Falls auch der für letztere nothwendigen Ausbildung zu unterziehen verpflichtet sind.

Eine Königl. Regierung setze ich von diesen Bestimmungen, wonach die Truppen-Befehlshaber im Bereiche des 8ten Armee-Korps bereits instruirt sind, ergebenst in Kenntniß.

Koblenz, den 2. Dezember 1833.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Aus Auftrag.
Fritsche.

142.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie des Krieges, an das Königl. Oberpräsidium zu Coblenz, die Ableistung des einjährigen Militairdienstes Seitens der evangelischen Seminaristen betreffend.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 5. d. M., worin Sie den Antrag des Rheinischen Konsistorii vom 26. v. M., daß in gleicher Art, wie hinsichtlich der gegenwärtig schon in den katholischen Priester-Seminarien befindlichen jungen Leute durch unsere Verfügung vom 15. Juli d. J. nachgegeben worden ist, ihrer bereits stattgefundenen früheren Meldung zum einjährigen Dienste ungeachtet, noch bei der jährlichen Ersatz-Aushebung zurückstellen zu lassen, auch bei den evangelischen Theologen dieser Kategorie verfahren werden möge,

unterstützen, erwiedern wir Ihnen hierdurch, daß zu einer solchen allgemeinen Anordnung keine Veranlassung vorhanden ist.

Die den fraglichen, jetzt in den Seminarien sich befindenden katholischen Theologen zugestandene Begünstigung ist auf die bestimmte Erklärung der geistlichen Behörde erfolgt, daß in die katholischen Priester-Seminarien jährlich nicht mehr junge Leute aufgenommen würden, als der jährliche Abgang der katholischen Geistlichen jedes bischöflichen Sprengels betrage, und somit kein Ueberschuß an Geistlichen bestehe.

Ein solches Verhältniß findet aber bei den dem evangelischen geistlichen Stande sich widmenden jungen Leuten nicht Statt, und es ist also auch kein Grund vorhanden, diejenigen unter denselben, welche sich früher zum einjährigen freiwilligen Militairdienste gemeldet, und dessen Ableistung übernommen haben, allgemein wieder davon zu entbinden, wenn nicht etwa ein spezielles kirchliches Bedürfniß dazu vorhanden ist, d. h. offene Pfarrstellen, zu deren Besetzung es bei dem Mangel anderer Kandidaten durchaus nöthig wird, dergleichen junge Leute, ihrer Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ungeachtet, von der Ableistung desselben zu entbinden.

Sollten indeß jetzt dergleichen Vakanzen stattfinden, welche nicht wieder besetzt werden können, ohne jungen Theologen den Eintritt in den Militairdienst, zu welchem sie sich bereits freiwillig gemeldet haben, zu erlassen, so haben Ew. Hochwohlgeboren darüber zur weiteren Veranlassung zu berichten, und die in Bezug kommenden, eine nachträgliche Berücksichtigung erfordernden einzelnen Fälle nachzuweisen.

Berlin, den 31. Oktober 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

Für den Kriegsminister.
Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Witzleben.

143.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Oberpräsidien zu Münster und Coblenz, den Eintritt der Militair-Freiwilligen auf drei Jahre betreffend.

Das Königl. General-Kommando des 7ten Armee-Korps hat sich veranlaßt gefunden, bei dem Königl. Kriegsministerium den nachtheiligen Einfluß zur Sprache zu bringen, welchen der Eintritt dreijähriger Freiwilliger in selbst gewählte Truppentheile bei dem Umstande, daß sich aus mehreren Bezirken viele, aus andern dagegen nur wenige melden, verschiedentlich auf die Stärke und Zusammensetzung der Landwehr im 7ten Korpsbezirk äußere, und zur möglichsten Beseitigung desselben vorgeschlagen:

„die Departements-Ersatz-Kommissionen bei Vertheilung der von den Kreisen für die verschiedenen Waffen jährlich auszuhebenden und zu gestellenden Ersatzkontingente darauf rücksichtigen zu lassen, wie viele dreijährige Freiwillige aus jedem Bezirke seit der letzten Ersatzgestellung schon eingetreten seien, und bei welchen Waffen, damit diese von dem Kontingente der anderen Waffen, die in der Landwehr ihren Etat nicht erreicht hätten, oder doch minder zahlreich wären, zugetheilt würden."

Die Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei, haben gegen diesen Vorschlag nichts zu erinnern gefunden. Ew. ꝛc. stelle ich daher anheim, danach in Uebereinkunft mit dem Königl. General-Kommando des 7ten Armee-Korps, welchem von Seiten des Königl. Kriegsministeriums darüber Mittheilung zugegangen ist, bei den Departements-Ersatz-Kommissionen, in Ausführung der Bestimmungen des §. 42. der Instruktion vom 15. April 1825. verfahren zu lassen.

Berlin, den 3. Oktober 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

144.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der auswärtigen Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Potsdam, das Verfahren gegen Militairpflichtige in Beziehung auf den Bundes-Kartel betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 27. August c.

die Anwendung der Amnestie-Bestimmungen des allgemeinen Bundes-Kartels und dessen Deklaration auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, sich außer Militair-Verhältnissen in fremden Bundesstaaten befinden, betreffend,

hierdurch, daß sich die im Bundes-Kartel festgesetzte, und in der Deklaration desselben vom 15. Juni v. J. bis zum 5. Oktober pr. verlängert gewesene Frist, zur Anmeldung der Amnestie allerdings auf sämmtliche in dritte Bundesstaaten entwichene Deserteurs und ausgetretene Militairpflichtige dergestalt bezieht, daß alle dergleichen Individuen, gleichviel, ob dieselben in demjenigen Bundesstaate, wohin sie ausgetreten, Militairdienste genommen haben, oder ohne daselbst eine Militairverpflichtung eingegangen zu sein, sich nur dort aufhalten, überall keinen Anspruch auf Amnestie haben, wenn sie sich zu diesem Behufe nicht innerhalb der vorgedachten Frist, und zwar die erstere bei der ihnen vorgesetzten Militairbehörde, die letztern bei der Behörde ihres Aufenthaltsortes, gemeldet haben.

In Ansehung derjenigen Individuen der im Art. 18. des Bundes-Kartels bezeichneten Kategorie welche, ohne fremde Militairdienste übernommen zu haben, überhaupt nur und etwa zu anderen Zwecken in ein drittes Bundesgebiet übergetreten sind, enthält zwar weder dies Kartel, noch auch dessen Deklaration eine ausdrückliche Bestimmung hierunter; da sämmtlichen gedachten Individuen je-

doch die Befugniß zusteht, unter Benutzung der Amnestie entweder in den fremdherrlichen Militairdiensten, sowie in dem fremden Bundesstaate überhaupt, zu verbleiben, oder aber aus diesen Diensten oder aus dem Gebiete dieses Staates straflos in die Heimath zurückzukehren, so hören dieselben auch, nach Maßgabe ihres dieserhalb genommenen Entschlusses, entweder auf, Angehörige desjenigen Staats zu sein, aus welchem sie früher ausgetreten, und gehen in den Unterthans-Verband des dritten Staates, in welchen sie sich nach ihrem Austritte begeben haben, über, oder sie setzen auch ferner das Unterthans-Verhältniß zu demjenigen Staate fort, welchem sie vor ihrem Austritte angehört haben. In beiden Fällen würde es aber ohne die ausdrücklich abgegebene Erklärung derselben über die Benutzung der Amnestie an der nöthigen Erkennbarkeit ihrer diesfälligen Willensäußerung ermangeln, und mithin ohne eine solche Erklärung, Ungewißheit darüber obwalten: ob sie ferner als Unterthanen desjenigen Staates, aus welchem sie ausgetreten sind, zu behandeln seien, und demzufolge die ihnen in Gemäßheit des 18. Artikels des Kartels dort noch obliegende gesetzliche Militairpflicht zu erfüllen haben, oder ob sie, als aus dem Unterthans-Verbande dieses Staates ausgeschieden, zu erachten seien.

Die Gewährung der Amnestie an die vor Abschluß des Bundes-Kartels in dritte Bundesstaaten entwichenen Deserteurs findet daher zur Zeit und nach längst erfolgtem Ablaufe der zur Anmeldung derselben festgesetzt gewesenen Frist, der Regel nach, nicht mehr Statt. Rücksichtlich der in das Königreich Sachsen ausgetretenen diesseitigen Unterthanen bleibt es jedoch auch ferner bei unserer diesfällig ergangenen besonderen Verfügung vom 7. Juni d. J.

Berlin, den 3. November 1833.

Die Ministerien

des Innern und der Polizei. der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Brenn. Ancillon.

145.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Zeitbestimmung für die Benutzung der ertheilten Auswanderungs-Konsense betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Landwehrmann, welchem der erbetene Konsens zur Auswanderung ertheilt worden, nicht ausgewandert, sondern in seinem früheren Verhältnisse geblieben war, dadurch aber den Verdacht auf sich gezogen hatte, daß er sich nur dadurch den ihm im diesseitigen Staate obliegenden Verpflichtungen habe eine Zeitlang entziehen wollen.

Um ähnliche Mißbräuche zu verhüten, wird die Königl. Regierung hiermit angewiesen, in die künftig zu ertheilenden Auswanderungs-Konsense den ausdrücklichen Vorbehalt aufzunehmen, daß solche als erloschen anzusehen, wenn nicht binnen einer nach den Umständen auf vier Wochen bis drei Monate zu bestimmenden Frist die Auswanderung bewirkt werde.

Berlin, den 28. Dezember 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

146.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, das Verfahren mit den aus dem stehenden Heere zur Kriegs-Reserve und später zur Landwehr übertretenden Individuen betreffend.

Mit Bezug auf die durch die Gesetzsammlung publizirte Königl. Kabinets-Ordre vom 3. November 1833., erläuternde Bestimmungen in Betreff der künftigen Ergänzungsweise der Truppen enthaltend, benachrichtige ich das Königl. Ober-

präsidium, daß nach einer unterm 23. ejusdem ergangenen Allerhöchsten Ordre, die von der Linie zu entlassenden Leute, da sie nicht gleich zur Kriegs-Reserve übergehen, nur Urlaubspässe erhalten, und diese erst gegen Landwehrpässe vertauschen sollen.

Das Königl. Kriegsministerium hat diese Allerhöchste Bestimmung der Armee mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß die mit bloßen Urlaubspässen, anstatt der bisherigen Kriegs-Reservepässe, von den Fahnen des stehenden Heeres zu entlassenden Leute in den Rapporten als Kriegs-Reserve-Mannschaften zu führen seien, nachdem der Ersatz bei den Truppen eingetroffen wäre; daß sie alsdann zugleich in alle Verhältnisse der Kriegs-Reserve-Mannschaften übergehen, und unter Aufsicht und Kontrolle der Landwehrbehörden treten, auch, wie bisher die Kriegs-Reserve, nicht ohne höhere Autorisation zu den Linientruppen wieder einberufen werden, aber überall zu den Landwehr-Uebungen kommen würden.

Ein mir vom Königl. Kriegsministerium mitgetheiltes Schema, nach welchem diese auf unbestimmte Zeit zu ertheilenden Urlaubspässe ausgefertigt werden, füge ich nachrichtlich bei, indem ich zugleich in Beziehung auf die erwähnte frühere Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. November 1833. noch Folgendes bemerke.

Durch die in selbiger enthaltenen Bestimmung, daß die Dienstpflichtigen, welche erst nach vollendetem 20sten Lebensjahre zum Militairdienst eintreten, auch um so viele Jahre später, als dies geschieht, aus dem ersten Aufgebot der Landwehr ausscheiden sollen, und der Anfang der Dienstzeit erst von dem wirklichen Eintritt zum aktiven Militairdienste bei den Fahnen zu berechnen ist, wird sich die Kompleterhaltung der Landwehr für die Zukunft wesentlich erleichtern. Um aber diesen Zweck noch mehr zu sichern, wünscht das Königl. Kriegsministerium eine Erweiterung der Kontrollmaßregeln in Bezug auf die zu heimathlichen Verhältnissen übergegangenen, ihren Aufenthalt häufig wechselnden Mannschaften der Kriegs-Reserve und Landwehr, einschließlich der von jetzt ab aus dem Dienststande der

Truppen mit Urlaubspässen auf unbestimmte Zeit nach dem anliegenden Schema ausscheidenden Leute.

Durch den Cirkular-Erlaß vom 9. September 1819. ist bereits festgesetzt worden, daß die Ortsbehörden, damit die, bei Aufenthalts-Veränderungen und Reisen der zur Kriegs-Reserve und Landwehr gehörigen Leute, erforderliche Meldung derselben bei den Bezirks-Feldwebeln auch wirklich geschehe, keinem dieser Leute die Niederlassung an anderen Orten gestatten sollen, der sich nicht durch die Bescheinigung der Landwehrbezirks-Feldwebel darüber ausweise, daß die ihm bei jeder Aufenthalts-Veränderung obliegenden Meldungen seinerseits wirklich stattgefunden haben, welches auf dem Militairpasse bemerkt werden muß.

Um nun dieser Bestimmung die erforderliche Wirksamkeit zu geben, ist es nöthig, daß die Ortsbehörden nicht ungewiß bleiben, ob die in dem Bereich ihrer Wirksamkeit neu anziehenden Leute zur Kriegs-Reserve und Landwehr gehören, oder nicht. Denn die Militairpässe von Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften können ihren Inhabern durch allerhand Zufälle abhänden gekommen, oder sonst verloren gegangen, auch wohl von denen, welche sich der Militair-Verpflichtung zu entziehen die Absicht haben, vorsätzlich vernichtet worden sein.

Der Mangel eines solchen Passes entscheidet also bei neu anziehenden Leuten noch nichts über das bei ihnen obwaltende Militairverhältniß. Vielmehr bedürfen die Ortsbehörden noch anderweiter Merkmale, vermittelst welcher sie die noch der Kriegs-Reserve und Landwehr angehörigen Leute von denen, die nicht mehr militairpflichtig sind, zu unterscheiden und zu erkennen vermögen.

Dazu giebt die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. März 1825. getroffene Einrichtung der Loosungsscheine das sicherste Mittel. Denn jeder zum ersten Male sich vor die Ersatz-Kommissionen gestellende Militairpflichtige erhält seinen Loosungsschein mit Bemerkung der ihm beim Loosen zugefallenen Nummer, sowie dessen, was hinsichtlich seiner, wenn er nicht sofort zum wirklichen Militairdienste ausgehoben wurde, Seitens der Ersatzbehörde ver-

fügt worden ist, wovon nur diejenigen eine Ausnahme machen, welche wegen augenscheinlicher Dienstuntauglichkeit nach Bestimmung vom 7. August 1826. ad §.§. 10. und 21. der Instruktion vom 13. April 1825. schon vor der Loosung ausgemustert werden dürfen. Es ist somit jeder nicht schon augenscheinlich ganz militairdienst-untaugliche junge Mann, vom 20sten Lebensjahre ab, entweder mit einem Loosungsscheine der Ersatzbehörde, auf welchem etwanige Zurückstellungen bemerkt sind, oder mit einem Annahmescheine zum einjährigen freiwilligen Dienste, oder mit einem Entlassungsscheine der Ersatzbehörden, oder mit einem Entlassungsschein des in Bezug kommenden Truppentheils, oder endlich mit einem Militairpasse (Beurlaubung, Kriegs-Reserve, Landwehr ersten und zweiten Aufgebots) versehen, muß sich also auch damit bei jeder Ortsbehörde ausweisen können, und wird daher, falls er etwa bei vorkommendem Aufenthaltswechsel an dem von ihm gewählten neuen Wohnorte vorgeben sollte, keinen dieser Pässe oder Scheine erhalten zu haben, schon allein aus dieser Angabe ohne Schwierigkeit als ein Dienstpflichtiger zu erkennen sein, der dem Verdachte unterliegt, sich der Militairdienstpflicht absichtlich entziehen zu wollen, und dem die Ortsbehörden daher weder den bleibenden Aufenthalt noch die Niederlassung eher gestatten dürfen, bis er sich über sein Militair-Verhältniß ausgewiesen hat.

Dies muß namentlich auch auf alles männliche Dienstpersonal und sämmtliche Knechte auf dem Lande ausgedehnt werden, die Polizeibehörde jedes Orts mithin darauf halten, daß die neu anziehenden männlichen Dienstboten und Knechte von demjenigen, der sie gemiethet hat, beim Antritt des Dienstes dem Ortsvorsteher angezeigt werden, und keinem derselben der bleibende Aufenthalt im Orte eher gestattet werde, als bis er sich über das bei ihm obwaltende Militair-Verhältniß gehörig ausgewiesen.

Nur auf diese Art wird es möglich sein, dem bisher so vielfach vorgekommenen Verluste an Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften beim Verziehen derselben aus einem

Kreiſe in den andern, und aus einer Provinz in die andere für die Folge mehr vorzubeugen.

Seitens des Kriegsminiſteriums wird übrigens, wie bisher, darauf gehalten werden, daß, ſobald die Landwehrbehörden von einem Falle Kenntniß bekommen, wo Kriegs-Reſerve- und Landwehr-Mannſchaften der Aufenthalt an irgend einem Orte ohne vorher ſtattgehabte Meldung derſelben beim Bezirks-Feldwebel geſtattet worden, der vorgekommene ſpezielle Fall immer zum Gegenſtande einer beſonderen Unterſuchung unter den in Bezug kommenden Behörden gemacht werde, damit ſtattgefundenen Verſtößen auf dem kürzeſten Wege ſogleich abgeholfen werden könne.

Das Königl. Oberpräſidium hat hiernach die Regierungen zu inſtruiren, und das Erforderliche durch die Amtsblätter bekannt machen zu laſſen.

Berlin, den 24. Dezember 1833.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

147.

Cirkular-Reſkript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Oberpräſidien zu Königsberg, Breslau und Poſen, das Verfahren gegen die aus der Heimath ohne Urlaub ſich entfernenden Kriegs-Reſerviſten und Landwehrmänner betreffend.

Nach einem Schreiben des Königl. Kriegsminiſterii vom 14. d. M. ſind ſeit einiger Zeit mehrere entlaſſene Unteroffiziere und Soldaten aus den alten Provinzen namentlich aus Oſtpreußen, Schleſien und Poſen, nur mit ihren Entlaſſungsſcheinen reſp. zur Kriegs-Reſerve oder Landwehr und ſonſt mit keinem weiteren Ausweiſe verſehen, auch ohne ſich bei ihrem Abgange aus dem Heimathsorte bei den betreffenden Behörden gemeldet zu haben, nach der Bundes-Feſtung Luxemburg gekommen, um bei den dort ſtehenden Truppen die Einſtellung zum Dienſte nachzuſuchen.

Es hat indessen der größte Theil dieser Leute aus verschiedenen Gründen keine Annahme gefunden, und sind solche, wie das Militair-Gouvernement der Bundes-Festung Luxemburg vermuthet, aus Mangel an den erforderlichen Subsistenzmitteln zur Rückkehr in ihre Heimath, weiter nach Frankreich oder Belgien gegangen, um sich in diesen Ländern zum Militairdienste für Algier oder Portugal anwerben zu lassen.

Ich bin mit dem Königl. Kriegsministerio einverstanden, daß diesem Uebelstande auf jede mögliche Weise entgegengewirkt werde, und ersuche deshalb Ew. ꝛc.

die Polizeibehörden Ihres Ober-Präsidialbezirks durch die Königl. Regierungen anweisen zu lassen, hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten, und in vorkommenden Fällen dergleichen zur Kriegs-Reserve oder Landwehr entlassenen Individuen zu belehren, daß sie, in sofern sie in den westlichen Provinzen nicht wirklich ihre Heimath haben, oder sich darüber ausweisen können, daß sie dort ein sicheres Unterkommen finden, oder vorher die Gewißheit haben, bei den dort stehenden Truppen Annahme und Einstellung zu finden, auf's Gerathewohl den Marsch nicht unternehmen, auch ihnen event. den Paß nach Luxemburg und von da weiter in's Ausland zu versagen, mit dem Bedeuten, daß, wenn sie ohne selbigen dennoch dorthin abgehen sollten, sie es sich selbst beizumessen haben würden, wenn sie an der diesseitigen Grenze erforderlichen Falles in ihre Heimath zurückgewiesen würden.

Das Königl. Kriegsministerium hat die Königl. General-Kommando's mit der erforderlichen Instruktion ebenfalls versehen.

Berlin, den 26. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

Abschrift an die Königl. Oberpräsidien zu Breslau

und Posen zur gefälligen Kenntnißnahme, und um ein Gleiches für die dortigen Ober-Präsidialbezirke anzuordnen.

Berlin, den 26. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

148.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium zu Coblenz, in derselben Angelegenheit.

Nach einem Schreiben des Königl. Kriegsministerii vom 14. d. M., werden Ew. ꝛc. bereits durch das Königl. General-Kommando des 8ten Armee-Korps benachrichtigt worden sein, daß seit einiger Zeit mehrere entlassene Unteroffiziere und Soldaten u. s. w. bis zu den Worten in dem vorangegangenen Reskripte:

„Luxemburg gekommen"

sind, um bei den dort stehenden Truppen die Einstellung zum Dienste nachzusuchen.

Es hat indessen u. s. w. bis zu den Worten:

„anwerben zu lassen."

Ich bin mit dem Königl. Kriegsministerio einverstanden, daß diesem Uebelstande auf jede mögliche Weise entgegen gewirkt werde, und habe deshalb die Königl. Ober-Präsidialbehörden zu Königsberg in Pr., Breslau und Posen mit der erforderlichen Anweisung zur Verhütung dieses Uebelstandes versehen.

Ew. ꝛc. ersuche ich aber:

die betreffenden Grenz-Polizeibehörden Ihres Ober-Präsidialbezirks durch die betreffenden Königl. Regierungen anweisen zu lassen, dergleichen entlassene Militairs, wenn sie nicht mit den erforderlichen Päßsen versehen sind, nicht über die Grenze zu lassen, und sie, wenn sie sonst diesseits ihr Unterkommen nicht finden, in ihre Heimath zurückzuweisen.

Auch

Auch wollen Ew. ꝛc. sich wegen sonstiger etwa noch zu treffender Vorkehrungen mit dem Königl. General-Kommando des 8ten Armee-Korps, welches vom Kriegsministerio deshalb Anweisung erhalten hat, vernehmen, um auf diese Weise die Anordnungen des Königl. Kriegsministerii zu unterstützen.

Berlin, den 26. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

149.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Zurückstellungen beim Ersatz für das stehende Heer betreffend.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 13. v. M., worin Dieselbe darüber anfrägt:

1) ob diejenigen Individuen, welche wegen zeitiger Unbrauchbarkeit mehrmals beim Ersatz für das stehende Heer zurückgestellt worden sind, und nur noch zur Einstellung als Kriegsreserve-Rekruten, für den Fall, daß sie späterhin dienstbrauchbar werden möchten, gelangen sollen, bei der bevorstehenden Aushebung, da sie in diesem Jahre für die Kriegsreserve nicht ausgehoben werden könnten, ganz zu übergehen, oder gleichwohl zum Dienste bei den Fahnen auszuheben?

und

2) ob die von der Königl. Regierung näher bezeichneten Schulamts-Kandidaten, da die Kriegsreserve im laufenden Jahre keine Rekruten erhalte, bei der kommenden Aushebung ebenfalls zu übergehen, oder dennoch auszuheben, und den Truppen zur außerordentlichen Ausbildung zu überweisen seien?

ist zunächst dem Königl. Kriegsministerium zur Aeußerung vorgelegt worden.

In der Anlage (a.) wird der Königl. Regierung eine Abschrift dieser Aeußerung mit dem Bemerken zugefertigt, daß das Ministerium des Innern und der Polizei damit einverstanden ist, und Ihr anheimstellt, danach Ihrerseits verfahren zu lassen.

Berlin, den 15. November 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

---

a.

Bei Zurückreichung des anliegenden Berichts der Königl. Regierung zu Magdeburg ermangelt das Kriegsministerium nicht, die von Einem Königl. Hochlöblichen Ministerium in dem verehrlichen Voto vom 23. Oktober c. darüber verlangte diesseitige Aeußerung in Folgendem abzugeben.

1) Was diejenigen Individuen betrifft, die wegen zeitiger Unbrauchbarkeit mehrmals beim Ersatz für's stehende Heer zurückgestellt worden sind, und nur noch zur Einstellung als Kriegsreserve-Rekruten für den Fall, daß sie späterhin dienstbrauchbar werden möchten, gelangen sollen: so ist vermittelst der inzwischen erfolgten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. November 1833. der Termin, bis zu welchem diese nachträgliche Einziehung stattfindet, durch das vollendete 25ste Lebensjahr begränzt. Eine spätere Einziehung, um als Kriegsreserve-Rekruten die für letztere jetzt feststehende 6monatliche Ausbildung zu erhalten, wird mithin nicht geschehen können, das Weitere hinsichtlich dieser Leute also davon abhängen, ob der Bezirk in dem betreffenden Jahre Kriegsreserve-Rekruten auszuheben und den Truppen zu gestellen hat, oder nicht.

2) In Betreff der Schulamts-Kandidaten, welche in Seminarien ausgebildet worden sind, wird nach diesseitigem Erachten fortdauernd nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Oktober 1827. verfahren werden müssen. Sie treten daher, je nachdem sie als Kriegsreserve-Rekruten zu einer sechswöchentlichen, oder als Landwehr-Rekruten zu einer vierwöchentlichen Ausbildung kommen, dazu bei den Truppen des stehenden Heeres ein, wo ihre Verpflegung, da keine dergleichen sechswöchentliche und vierwöchentliche

Verpflegungen mehr etatsmäßig sind, künftig überall extraordinair über den Etat nöthig wird, wie schon bisher hinsichtlich derjenigen dieser Leute geschah, die als Landwehr-Rekruten bei einem ihrer Heimath nahe stehenden Truppentheile der Linie exerzirt wurden.

Berlin, den 10. November 1833.

Kriegsministerium.
Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Witzleben.

150.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, das Verfahren rücksichtlich der bei den Festungs-Artillerie- und Pionier-Reserve-Kompagnien vorkommenden Reklamationen betreffend.

Auf Veranlassung einer Anfrage über den Ersatz für einen zur Formation der Festungs-Artillerie-Reserve-Kompagnien am Rhein abgegebenen Artilleristen, welcher reklamirt, und darauf entlassen worden ist, sind die Ministerien des Innern und des Krieges, zum Behuf eines gleichmäßigen Verfahrens in solchen Fällen, dem desfallsigen Vorschlage der Königl. General-Inspektion der Artillerie dahin beigetreten:

1) daß die Regierungen sich in den, die Mannschaften der Festungs-Artillerie-Reserve-Kompagnien betreffenden Reklamations-Fällen immer an das Königl. General-Kommando des 8ten Armee-Korps zu wenden haben, welches die Entlassung des Reklamirten nach Maßgabe der obwaltenden Umstände und Bedürfnisse des Dienstes verfügt, auch zugleich veranlaßt, daß der Ersatz dafür, in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen über die Ergänzung der gedachten Kompagnien, von der Artillerie-Brigade, zu welcher der Reklamirte vor seiner Abgabe an die Festungs-Artillerie-Reserve-Kom-

pagnien gehörte, geleistet wird, diese Brigade aber den Ersatz aus den eingestellten Mannschaften derjenigen Altersklasse leistet, die bereits ihre erste Ausbildung vollendet hat;

2) daß jedoch diejenige Regierung, welche einen Artilleristen der Festungs-Artillerie-Reserve-Kompagnie bei dem Königl. General-Kommando des 8ten Armee-Korps zur Entlassung reklamirt, damit hierbei die heimathlichen Militair-Ergänzungsbehörden nicht übergangen werden, den Entlassungs-Antrag jedesmal zuvor dem in Bezug kommenden Landwehr-Brigade-Kommando mitzutheilen hat, damit letzteres bemerke, ob etwas dabei zu erinnern nöthig sei oder nicht;

3) daß in derselben Art von den Regierungen auch hinsichtlich der Reklamationen bei den Festungs-Reserve-Pionier-Kompagnien verfahren werde.

Die Königl. Regierung setze ich von dieser Uebereinkunft in Kenntniß, um demgemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Die Militairbehörden sind hiernach von Seiten des Königl. Kriegsministeriums gleichmäßig instruirt worden.

Berlin, den 16. Oktober 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

151.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verhältnisse des für einen Ausgetretenen gestellten Ersatzmannes betreffend.

Auf Anlaß einer Anfrage:

wie lange der für einen Ausgetretenen nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Oktober 1821. aus der nämlichen Kommune und subsidiarisch aus dem nächsten heimathlichen Verbande gestellte Ersatz-

mann zu dienen habe, wenn der Deserteur sich später wieder einstelle?

wird der Königl. Regierung, im Einverständniß des Königl. Kriegsministeriums, dessen Aeußerung hierüber erbeten worden, Nachstehendes eröffnet.

Wenn in Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Oktober 1821. beim Ersatze für einen Entwichenen, hinsichtlich dessen zunächst die Kommune, und in sofern diese nicht mehr im Stande ist, den Ersatz dafür aufzubringen, das Kirchspiel, die Bürgermeisterei, jedenfalls aber der betreffende Kreis, hinzuzutreten und den Ausfall zu decken verpflichtet ist, ein Dienstpflichtiger zur Einstellung in die Truppen kommt, der im Wege der gewöhnlichen Ersatzleistungen nach seiner Loosnummer nicht von der Aushebung betroffen sein würde, und der bloß deshalb ausgehoben wird, weil die Kommune, oder subsidiarisch der sonstige nähere heimathliche Verband des Entwichenen, zur Deckung des Ausfalles aufkommen muß, so hat in solchem Falle der für den Entwichenen gestellte Ersatzmann auch nur diejenige Pflicht zu erfüllen, der sich der Entwichene oder Ausgebliebene entzogen.

Der Ersatzmann hat also, falls der Entwichene schon einen Theil der ihm obliegenden Dienstpflicht selbst abgeleistet, nur noch den verbleibenden Rest abzuleisten, kann mithin auch die Entlassung von den Fahnen des stehenden Heeres fordern, sobald der Entwichene oder Ausgebliebene nach seiner Rückkehr wieder zum Dienste eintritt.

Hatte aber der von den Fahnen entwichene Dienstpflichtige nur noch eine so kurze Zeit zu dienen, daß der für ihn gestellte Ersatzmann nicht einmal vollständig für seine Waffe ausgebildet werden könnte, so bleibt in solchem Falle diese Ausbildung immer als grundsätzliche Bedingung stehen, und es ist dafür eine Zeit von sechs Monaten als Minimum anzunehmen, so daß also der für einen Ausgetretenen von seiner Kommune ꝛc. zu gestellende Ersatzmann, damit er eine möglichst vollständige Ausbildung für seine Waffe erhalte, immer wenigstens 6 Monate zum Dienste bei den Fahnen zu behalten, und erst dann zur Kriegsreserve zu

entlaſſen iſt. Auch findet dieſe ſechsmonatliche Ausbildung in dem Falle Statt, wo der zurückkehrende Entwichene früher als mit 6 Monaten wieder zum Dienſt eintritt.

In dieſer Weiſe läßt ſich die der Beſtimmung des §. 90. der Inſtruktion vom 30. Juni 1817. und der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 22. Oktober 1821. zum Grunde liegende Abſicht, die Entweichungen durch die davon auf die Kommune und ſubſidiariſch auf den ſonſtigen näheren heimathlichen Verband des Ausgetretenen zurückfallenden Folgen zu vermindern, am leichteſten mit der Rückſicht vereinigen, auf welche der von der Einſtellung Betroffene, der ſonſt nicht zum Dienſt herangezogen worden wäre, Anſpruch hat.

Die Königl. Regierung hat von dieſen Grundſätzen die Civilmitglieder der Erſatzbehörden in Kenntniß zu ſetzen.

Die oberen Provinzial-Militairbehörden werden Seitens des Königl. Kriegsminiſteriums hiernach ebenfalls inſtruirt werden.

Berlin, den 15. Oktober 1833.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

152.

Reſkript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräſidium der Rheinprovinz, den Erſatz eines im Wege der Aushebung irgend einem Truppentheile zugetheilt geweſenen Deſerteurs betreffend.

In Folge Ew. Excellenz geehrten einverſtändlichen Aeußerung vom 29. Oktbr. 1833. iſt dem Königl. General-Kommando des 8ten Armee-Korps auf ſeine desfallſige Anfrage eröffnet worden, daß, ſobald der Deſerteur auf dem Wege der Aushebung irgend einem Truppentheile zum Erſatz zugetheilt worden, derſelbe, mag er aus dem Korpsbezirke gebürtig

ſein oder nicht, der den Erſatz für Entwichene und Ausgetretene beſtimmenden Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 22. Oktober 1821. zu Folge, jeden Falles aus der Kommune, Bürgermeiſterei ꝛc., die ihn geſtellt hat, und ſomit ſubſidiariſch aus dem betreffenden Kreiſe zu erſetzen iſt.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, hiervon unter dem ganz ergebenſten Anheimſtellen Mittheilung zu machen, dem Königl. Oberpräſidium der Rheinprovinz gleichfalls das Erforderliche darüber gefälligſt zugehen laſſen zu wollen, damit etwanigen Differenzen in dieſem Verfahren begegnet werde.

Berlin, den 14. November 1833.

Für den Kriegsminiſter.
Im Allerhöchſten Auftrage.
v. Witzleben.

An
den Königl. wirklichen Geheimen Staats-
miniſter des Innern und der Polizei,
Herrn Freiherrn v. Brenn,
Excellenz.

Abſchrift vorſtehenden Schreibens an das Königl. Oberpräſidium zu Coblenz zur gefälligen Nachricht.

Berlin, den 16. November 1833.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

153.

Cirkular-Reſkript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Mittheilung der gegen die zu den Arbeiter-Abtheilungen eingezogenen Militair-Dienſtpflichtigen früher ergangenen Straferkenntniſſe betreffend.

In Abſicht auf das Rehabilitations-Verfahren ſolcher Militair-Dienſtpflichtigen, die, nachdem ſie in ihren bürgerlichen Verhältniſſen die Nationalkokarde verloren, als moraliſch unwürdig, zur Einſtellung in die Arbeiter-Abtheilun-

gen gekommen sind, hat das Königl. Kriegsministerium die General-Kommando's neuerdings mit Instruktion versehen, und zugleich zum Zwecke des gedachten Verfahrens bei mir darauf angetragen, daß bei Ueberweisung solcher moralisch unwürdiger Dienstpflichtigen an die Arbeiter-Abtheilungen, Behufs der Erfüllung ihrer Militairpflicht, den betreffenden Kommandanturen zugleich Abschriften der civilgerichtlichen Erkenntnisse, welche über die gedachten Individuen vor ihrer Aushebung wegen begangener Verbrechen gefällt worden sind, und den Landräthen in Folge der von dem Königl. Justizministerio unterm 17. September 1819. an sämmtliche Gerichtsbehörden erlassenen und im laufenden Jahre in Erinnerung gebrachten Verfügung zugehen, mitgetheilt werden, damit die Kommandanturen Gelegenheit haben, mit diesen Subjekten und dem Grade ihrer moralischen Unwürdigkeit näher bekannt zu werden.

In Gemäßheit dieses Antrages veranlasse ich die Königl. Regierung, die Landräthe Ihres Departements anzuweisen, die in Rede stehenden Erkenntnisse bei der Aushebung jener Individuen, den Departements-Ersatz-Kommissionen zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Berlin, den 27. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

154.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, den Fortfall der monatlichen eintägigen Uebungen für die Kriegs-Reserve- und Landwehr-Artillerie-Mannschaften betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. d. M. zu bestimmen geruht, daß die monatlichen eintägigen Uebungen für die Kriegs-Reserve- und Landwehr-

Artillerie-Mannschaften künftig wegfallen sollen, letztere aber bei den Kontroll-Versammlungen nicht fehlen dürfen.

Das Königl. Oberpräsidium setze ich von dieser Allerhöchsten Bestimmung nachrichtlich in Kenntniß, um darnach das Erforderliche an die Regierungen zu erlassen.

Berlin, den 14. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

155.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, daß für entbehrte Nutzung der bei den Landwehr-Uebungen erkrankten Pferden den Eigenthümern derselben keine Entschädigung aus Staatskassen zu gewähren sei.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 16. v. M. erwiedert, daß die Ansicht der Jüterbog-Luckenwalder Kreisstände,

> der Staat habe in Fällen, wo zu den Landwehr-Uebungen gestellte Pferde bei der Uebung erkranken, die Entschädigung der Eigenthümer dieser Pferde für entbehrte Nutzung während der Dauer der Kur eben sowohl zu übernehmen, als er die Kosten für die Kur und Fütterung trägt,

nicht begründet ist. Die unentgeldliche Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen ist eine den Kreisen gesetzlich obliegende Verpflichtung. Die Kreise haben also nach dem bekannten Rechts-Grundsatze, daß der Eigenthümer den Zufall zu tragen hat, für diejenigen Pferde, welche während der Uebung fallen oder erkranken, keinen Entschädigungs-Anspruch an den Staat. Wenn nun gleichwohl das Königl. Kriegsministerium eine Entschädigung für die gefallenen Pferde gewährt, und die erkrankten Pferde auf Kosten des Militair-Fonds heilen läßt; so kann doch daraus kein Anspruch hergeleitet werden, daß der Militair-Fonds nun

auch noch ſogar für die Dauer der Kur Entſchädigungs-Gelder wegen der entbehrten Nutzung der Pferde übernehme.

Das Königl. Kriegsminiſterium hat eine ſolche Entſchädigung ohnedies ſchon ausdrücklich abgelehnt, und das unterzeichnete Miniſterium iſt bei den ſtattfindenden Verhältniſſen außer Stande, Anträgen Folge zu geben, welche auf die Bewilligung derſelben aus dem Militair-Fonds gerichtet werden. Die Staatsbehörde hat es in Betreff jener Pferde-Geſtellung lediglich mit den Kreiſen zu thun.

Welche Entſchädigungen dieſe etwa den Pferde-Eigenthümern gewähren wollen, muß auch lediglich den Kreis-Verſammlungen überlaſſen bleiben, und es können daher die Geſteller der Pferde ſich wegen ihrer Entſchädigung nur allein an die Kreiſe halten, wohin ſie alſo auch eventuell zu verweiſen ſind.

Berlin, den 20. Dezember 1833.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

Köhler.

156.

Cirkular-Reſkript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Einſendung der Marſchrouten einzelner Truppentheile an das Königl. Kriegsminiſterium betreffend.

Da die Verhältniſſe, welche die Cirkular-Beſtimmung des unterzeichneten Miniſterii vom 18. November 1830. veranlaßten,

> wonach die Königl. Regierungen von allen, durch ſie für Truppen bis zu einem Infanterie-Bataillon und Kavallerie-Regiment hinab, ſowie für Erſatz-Detachements ausgefertigten Marſchrouten ſofort eine Abſchrift an das Königl. Kriegsminiſterium einzuſenden haben,

gegenwärtig nicht mehr ſtattfinden; ſo bedarf es nach der Aeußerung des gedachten Miniſterii einer ſo ausgedehnten

Mittheilung der ertheilten Marschrouten nicht mehr. Es genügt vielmehr, wenn die Königl. Regierung demselben fortan nur diejenigen Marschrouten in Abschrift einsendet, welche Truppentheilen ertheilt werden, die entweder in entfernte Gegenden des Staates marschiren, oder auf ihrem Wege Berlin oder Potsdam selbst, oder in deren Nähe passiren.

Die Königl. Regierung hat daher hiernach für die Folge zu verfahren.

Berlin, den 19. Oktober 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

157.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verabreichung der Marschbeköstigungsgelder an die Quartiergeber betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß auf dem Marsche befindliche Militairpersonen versucht haben, ihre Quartiergeber zu einem Erlaß an den, denselben zu zahlenden Beköstigungsgeldern zu bewegen; auch haben öfter einzeln marschirende Soldaten, namentlich entlassene Kriegsreserve-Mannschaften, die Marschbeköstigungs-Vergütung für überschlagene Marsch- und Ruhetage sich zur Ungebühr von den Ortsbehörden auszahlen lassen.

Da es sowohl für die Truppen als für die Quartiergeber nur von Nachtheil sein kann, wenn die Soldaten an den Verpflegungsgeldern Theil nehmen, die letzteren auch nur für die wirklich auf dem Marsche zugebrachte Zeit zu gewähren sind; so findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegsministerio, hierdurch zu bestimmen, daß die Marschbeköstigungsgelder von jetzt ab nur an die Quartiergeber, niemals und unter keinem Vorwande aber an die marschirenden Mili-

tairs des Gemeinen- und Unteroffizierstandes, sie seien einquartiert oder nicht, ausgezahlt werden dürfen.

Die Königl. Regierung hat hienach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. Oktober 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

158.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Beschleunigung der Liquidationen über die Natural-Verabreichungen der Unterthanen an das Militair betreffend.

Auf den Antrag des Königl. Kriegsministerii wird die Königl. Regierung hiermit angewiesen, den landräthlichen Behörden Ihres Departements eine möglichst schnelle Aufstellung der Liquidation über die Natural-Verabreichungen der Unterthanen an das Militair, und Einreichung derselben bei der Intendantur des in Bezug kommenden Armee-Korps, zur Pflicht zu machen, damit den schon öfters laut gewordenen, und meist auf Rechnung der Militairbehörden gebrachten Beschwerden der Unterthanen über verzögerte Befriedigung für die Verabreichungen an das Militair vorgebeugt, und die durch solche Verspätungen entstehende Verwickelung des Rechnungswesens vermieden werde.

Berlin, den 9. November 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

159.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen, an sämmtliche Landräthe, die Vorspanngestellung für die auf dem Marsche erkrankten Militairpersonen und Militair-Arrestaten betreffend.

Es ist häufig der Fall eingetreten, daß Militair-Arrestaten, welche ihren Marsch wegen wundgelaufener Füße oder dergleichen anderer unbedeutender Krankheiten nicht fortsetzen konnten, von den Kommunen mittelst Vorspann bis zu ihrem Bestimmungsort gebracht worden sind, wodurch dem Militair-Fonds bedeutende Kosten erwachsen.

Nach den allgemeinen Bestimmungen sollen alle auf dem Marsch erkrankte Militairpersonen, wenn an dem Orte ihrer Erkrankung kein Militair-Lazareth sich befindet, bis in das nächste mittelst Vorspann gebracht werden; in dergleichen Fällen aber, wo die Marschunfähigkeit durch einige Tage Ruhe zu heben ist, müssen dergleichen Leute in Ermangelung eines Lazareths in dem Arrest-Lokal oder in einem Bürgerhause bis zu ihrer Wiederherstellung untergebracht werden.

Diese Bestimmungen werden jedoch nach dem bereits Erwähnten von vielen Kommunen nicht beachtet.

Wir geben Ihnen demnach hierdurch auf, die Kommunen Ihres Kreises wiederholt darauf aufmerksam zu machen, da andern Falls die Königl. Intendantur des 5ten Armee-Korps sich genöthigt sehen würde, die durch die Nichtbefolgung entstehenden Vorspannkosten zurückzuweisen, welche dann den Kommunen zur Last fallen dürften.

Posen, den 12. Dezember 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

160.

Schreiben der Königl. General-Intendantur des 8ten Armee-Korps zu Coblenz an die Königl. Regierung daselbst, betreffend die Ausstellung der Atteste für marschunfähige Soldaten behufs der Vorspanngestellung für dieselben.

Einer Königl. ꝛc. Regierung erwiedern wir auf das gefällige Schreiben vom 27. v. M. ergebenst, daß keine Bestimmung vorhanden ist, wonach die ärztlichen Atteste für marschunfähige Soldaten, welchen Vorspann verabfolgt wird, von Etappe zu Etappe durchaus nur von Aerzten erneuert werden müßten. Kommen dergleichen Leute, über deren körperlichen Zustand bereits ein ärztliches Attest ausgestellt worden, auf einer Etappe an, wo kein Arzt befindlich ist, so können die einmal gegebenen Transportmittel auf Grund des ersten ärztlichen Attestes unbedenklich weiter gestellt, und die Kosten dafür zur Liquidation gebracht werden, wenn der Bürgermeister oder Etappenvorstand die Nothwendigkeit wegen fortdauernder Marschunfähigkeit des betreffenden Individui darunter bescheinigt. Selbst, wenn auf einer Etappe, wo kein Arzt ist, Marsch-Mannschaften ohne Lebensgefährlichkeit erkranken, und also weiter geschafft werden können, ist es hinreichend, wenn von dem Bürgermeister oder Etappen-Vorstand die eingetretene Marschunfähigkeit nach vorhandenen äußern Merkmalen konstatirt, und darüber von ihnen, rücksichtlich zu deklarirender Abwesenheit eines Arztes, ein amtliches Attest ausgestellt wird, wie solches auch bei kranken Civil-Arrestaten geschieht.

Aehnliche Fälle sind hin und wieder schon vorgekommen, wo der Bürgermeister oder Etappen-Vorstand dergleichen Atteste ausgestellt hatten, und es ist dieserhalb weder etwas von uns monirt worden, noch Seitens der obern Revisionsbehörde eine Einwendung dagegen erfolgt.

Einer Königl. ꝛc. Regierung stellen wir hiernach ergebenst

anheim, das weiter Nöthige in der Sache gefälligst verfügen zu wollen.

Coblenz, den 3. April 1832.

Königl. Intendantur des 8ten Armee-Korps.

v. Ribbentrop. Karsch.

161.

Cirkular-Schreiben des Königl. General-Postamts an sämmtliche Königl. Regierungen, die Insertionskosten für die öffentlichen Vorladungen ausgetretener Kantonisten und anderer Unterthanen betreffend.

Die Bekanntmachungen wegen Vorladung ausgetretener Kantonisten und anderer Unterthanen werden den Intelligenzblättern stets unentgeldlich inserirt. In allen Fällen aber, wo in Folge des eingetretenen Rechtsverfahrens dem landesherrlichen Fiskus ein wirklich vorhandenes Vermögen zufällt, oder die Kosten des Verfahrens einem Anderen als dem Fiskus zur Last fallen, muß hiernächst auf die Berichtigung der Intelligenz-Insertions-Gebühren Rücksicht genommen werden, weil letztere die Eigenschaft baarer Auslagen haben. Die Intelligenz-Komtoirs sind früher in jener Beziehung mit der nöthigen Weisung versehen worden. Die Zahl der Vorladungen, welche den Intelligenz-Komtoirs zur Aufnahme in die Intelligenzblätter zugehen, ist sehr bedeutend. Der Intelligenz-Verwaltung erwachsen durch die Aufnahme solcher Bekanntmachungen beträchtliche Kosten. Auffallend ist es, daß nur selten Fälle zur Sprache gebracht werden, wo eine nachträgliche Berichtigung der Intelligenz-Insertions-Gebühren zu erlangen steht. Dieser Umstand macht es wahrscheinlich, daß jene grundsätzliche Bestimmung den betreffenden Behörden nicht bekannt ist, oder aber diese nicht das Interesse der Intelligenzkasse gehörig wahrnehmen. Letzteres ist aber um so nothwendiger, als die Intelligenz-Revenuen bekanntlich einer milden Anstalt, dem Potsdamschen Militair-Waisenhause, zufließen. Ich finde mich da-

her veranlaßt, den Gegenstand zur Kenntniß Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu bringen, mit dem ganz ergebensten Ersuchen, die landräthlichen Behörden, von denen dergleichen Vorladungen ebenfalls häufig vorkommen, auf die bestehenden grundsätzlichen Bestimmungen hinsichtlich der nachträglich zu bewirkenden Einziehung und Berichtigung der Intelligenz-Insertions-Gebühren wiederholt aufmerksam machen zu lassen, ihnen die Befolgung jener Bestimmungen anzuempfehlen, und von dem Verfügten mich gefälligst zu benachrichtigen.

Frankfurt a. M., den 26. Juli 1833.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

162.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Uniform der aus dem Dienste geschiedenen Offiziere betreffend.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 15. März 1830., worin den aus dem Dienst geschiedenen Offizieren, welche die Erlaubniß haben, Uniform zu tragen, Abzeichen mit Bezeichnung der Grade bewilligt wurden, will Ich nachträglich Folgendes bestimmen: Alle vorbenannte Offiziere, auch die Generale mit eingeschlossen, können die aktiven Dienstzeichen mit der Maßgabe tragen, daß der Epaulethalter aus einer schwarz und silbernen Tresse nach beiliegendem Muster bestehen soll. Ich trage dem Kriegsministerium auf, diese Bestimmung bekannt zu machen.

Berlin, den 3. November 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
das Kriegsministerium.

163.

163.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Militair-Uniform für ehemalige Unteroffiziere und Gemeine außer dem Dienste im Civil betreffend.

In Beziehung auf Meine Ordre vom 10. August 1818., wonach Unteroffiziere und Gemeine, die lange und gut gedient haben, und als Invalide ehrenvoll verabschiedet sind, bei ihrer erfolgten Anstellung im Civil außer dem Dienst ihre ehemalige Militair-Uniform nebst Seitengewehr forttragen können, wenn sie sich beides selbst anschaffen, will Ich jetzt Folgendes bestimmen:

1) Jedem Unteroffizier und Gemeinen, der die Dienstauszeichnung erster Klasse erworben, gut gedient hat, und als Invalide ehrenvoll verabschiedet worden ist, kann die Forttragung der Uniform und des Seitengewehrs bewilligt werden.
2) Der Regiments-Kommandeur und die in dieser Kategorie stehenden Vorgesetzten sind autorisirt, diese Erlaubniß zu ertheilen, und es wird dieselbe in dem Abschiede besonders bemerkt.
3) Zur Unterscheidung von den aktiven Truppen tragen die oben erwähnten Unteroffiziere und Soldaten am untern Rande der Schulterklappen, die Ulanen statt des farbigen Epaulethalters, eine Borte von schwarzem und weißem Zwirn nach dem Muster der für die verabschiedeten Offiziere bestimmten schwarz und silbernen Epaulethalter-Tresse und das Gehenk des Seitengewehrs unter der Uniform.
4) Wer sich eines unwürdigen Betragens zu Schulden kommen läßt, verliert die Erlaubniß zu Tragung der Uniform. Die Bataillons-Kommandeure der Landwehr, in deren Bezirk sich die verabschiedeten Unteroffiziere und Soldaten aufhalten, berichten deshalb an den kommandirenden General, welcher die in Rede stehende Erlaubniß sodann zurücknimmt.
5) Verabschiedete Gendarmen tragen die Uniform des Truppentheils, bei welchem sie zuletzt gestanden haben, und erhalten diese Erlaubniß durch die betreffenden Brigadiers.

Ich beauftrage das Kriegsministerium, dies zur Kenntniß der Armee zu bringen.

Berlin, den 13. November 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
das Kriegsministerium.

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige

Gesetzgebung.

1.

Großherzoglich Badenschens Gesetz, betreffend das Verbot von Vereinen, welche die Sicherheit des Staates oder das allgemeine Wohl gefährden.

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Staats-Regierung kann jederzeit einen Verein, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet, auflösen, und dessen Fortbestehen verbieten.

Die Theilnahme an solchen Vereinen, die von der Staats-Regierung durch ein öffentlich verkündetes Verbot ausdrücklich untersagt worden sind, ist strafbar.

Art. 2.

Die Theilnehmer an solchen verbotenen Vereinen werden mit bürgerlichem Gefängniß bis zu vier Wochen, oder mit Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft, vorbehaltlich der höhern Strafe, wenn der Verein nach den Gesetzen als ein besonderes Vergehen oder Verbrechen er-

ſcheint. Die Mitwirkung zu verbotenen Vereinen durch Ankündigung in öffentlichen Blättern unterliegt den nämlichen Strafbeſtimmungen. Die Berufung gegen die Straferkenntniſſe geht an die Hofgerichte.

Art. 3.

Die Staats-Regierung kann auch die Theilnahme an auswärtigen, die Sicherheit des Staats, oder das allgemeine Wohl gefährdenden Vereinen unter gleichen Strafen verbieten.

Art. 4.

Alles öffentliche Tragen oder Aufſtecken von Abzeichen verbotener Vereine, ſie mögen in farbigen Bändern oder worin immer beſtehen, iſt unterſagt. Wer dieſen Verboten zuwiderhandelt, verfällt, ſo oft er überwieſen wird, in eine polizeiliche Strafe von fünf Gulden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerm großherzoglichen Staatsminiſterium, den 26. Oktober 1833.

(gez.) Leopold.

Auf höchſten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

2.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſche Deklaration der Verordnung vom 29. April 1831. *) wegen geſetzwidriger Verbindungen unter den Studirenden in Roſtock.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard, Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit, inſonderheit allen Studirenden auf Unſerer Landes-Univerſität in Roſtock, zu wiſſen: daß unter den durch Unſere Verordnung vom 29. April 1831. bezeichneten geheimen Verbindungen der Studirenden jede Verbindung, die nicht ausdrücklich autoriſirt worden iſt, — ſie möge Namen haben, welchen ſie wolle, — alſo auch eine ſogenannte „Allgemeinheit," verſtanden ſein ſoll.

*) Jahrg. 1831. 3tes Heft, S. 681.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.
Gegeben durch Unsere Regierung.
Schwerin, am 23. Juli 1833.

Friedrich Franz.
(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

3.

Kurfürstlich Hessisches Gesetz über die Aufhebung der Waarenschau auf Messen und Jahrmärkten.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

§. 1.

Die auf Messen und Jahrmärkten noch Statt findende Schau von Handwerkswaaren ist aufgehoben; es bleibt jedoch der betreffenden Verwaltungsbehörde vorbehalten, nach Befinden die Fortdauer jener Schau hinsichtlich der Waaren aus solchen Ländern, in denen die Marktbesucher aus Kurhessen der Schau noch unterworfen werden, zu verfügen.

§. 2.

Auf die Anordnungen zur Handhabung gesundheitspolizeilicher Aufsicht findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Die Behörden, sowie sonst Alle, die es angeht, haben sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Gegeben zu Cassel, den 14. September 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.
(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Berlin, gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Register

zu den

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung,

für

den Jahrgang 1833.

Berlin, 1833.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

(Preis 5 Sgr.)

I.

Chronologisches Register.

A.

Für die inländische Gesetzgebung.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
1796. 5. April.	General-Direktorium.	Entfernung der mit bösartigen Ausdünstungen verbundenen Gewerbe aus den bewohnten Gegenden der Städte. IV. 1051—1053.
1798. 21. August.	Dasselbe.	Dieselbe Angel. IV. 1054.
1800. 21. Januar.	Dasselbe.	Dieselbe Angel. IV. 1056.
1804. 8. Septbr.	Patent . . .	über die Verpflichtung zur Verpflegung der Orts-Armen in der Kurmark, Neumark und Pommern. IV. 1077.
1810. 4. Septbr.	Ministerien.	Polizeiliche Untersuchungen über Feuersbrünste. II. 485.
1811. 26. Juni.	Ministerium des Innern.	Zusammensetzung der Schul-Deputationen in den Städten. III. 661.
1815. 7. Februar.	Justizministerium.	Festsetzung willkührlicher Strafen. I. 132.
1819. 21. August.	Kabinets-Ordre.	Verhältnisse der Verwaltungsbehörden zur Justiz in Beziehung auf Gegenstände der Staats-Polizei. I. 139.
12. Septbr.	Justizministerium.	Dieselbe Angelegenheit. I. 139.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
1821. 24. April. 5. Juni.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestrafung des unbefugten Eindringens in die Festungswerke. III. 733. 734.
1822. 5. März.	Ministerien.	Rangordnung der Subalternen-Beamten nach deren Dienstalter. II. 257.
6. Dezbr.	Kabinets-Ordre.	Ermäßigung des gesetzlichen Zeitungs-Stempels. II. 455.
1823. 26. August.	Reg. zu Königsberg.	Stempelfreiheit ärztlicher Atteste. II. 218.
27. Novbr.	Ministerien.	Verwaltung der Schul-Angelegenheiten in den Städten. III. 659.
15. Dezbr.	Ministerien.	Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten und des Kirchenvermögens in den Städten. II. 374.
1824. 7. Februar.	Reg. zu Königsberg.	Untersuchung der Feuersbrünste. II. 486.
1825. 19. Februar.	Minist. der Geistl. und Unterr.-ꝛc. Angel.	Einsendung und Mittheilung der Schulprogramme, der Schul- und akademischen Schriften. II. 402.
22. Oktober.	Kabinets-Ordre.	Verfahren bei der Disposition über die etatsmäßigen Besoldungen. II. 256.
1826. 15. Januar.	Ministerien.	Dieselbe Angelegenheit. II. 255.
8. März.	Reg. zu Merseburg.	Verhütung von Unglücksfällen durch den Einsturz von Lehm- und Sandgruben. II. 480.
8. —	Kabinets-Ordre.	Umzugs- und Reisekosten für Staatsbeamte bei Versetzungen. III. 582.
16. August.	Kabinets-Ordre.	Verfahren bei unfreiwilliger Entlassung der Beamten. III. 588.
1828. 25. März.	Ministerium des Innern.	Kur- und Futterkosten für die Pferde zu den Landwehr-Uebungen. I. 237.

Zeichen	Erläuterung, Anwendungsbeispiele	Zeichen	Erläuterung, Anwendungsbeispiele
∩	Durchschnitt von Mengen	∩	Durchschnitt von Mengen: $A \cap B$ ist die Menge aller Elemente, die sowohl in A als auch in B enthalten sind
∪	Vereinigung von Mengen	∪	Vereinigung von Mengen: $A \cup B$ ist die Menge aller Elemente, die in A oder in B enthalten sind
∈	Element von; $a \in A$ bedeutet: a ist Element der Menge A	∈	Element von; $a \in A$ bedeutet: a ist Element der Menge A
∉	Nicht Element von; $a \notin A$ bedeutet: a ist nicht Element der Menge A	∉	Nicht Element von; $a \notin A$ bedeutet: a ist nicht Element der Menge A
⊂	Echte Teilmenge von; $A \subset B$ bedeutet: A ist echte Teilmenge von B	⊂	Echte Teilmenge von; $A \subset B$ bedeutet: A ist echte Teilmenge von B
⊆	Teilmenge von; $A \subseteq B$ bedeutet: A ist Teilmenge von B	⊆	Teilmenge von; $A \subseteq B$ bedeutet: A ist Teilmenge von B
⊃	Echte Obermenge von; $A \supset B$ bedeutet: A ist echte Obermenge von B	⊃	Echte Obermenge von; $A \supset B$ bedeutet: A ist echte Obermenge von B
⊇	Obermenge von; $A \supseteq B$ bedeutet: A ist Obermenge von B	⊇	Obermenge von; $A \supseteq B$ bedeutet: A ist Obermenge von B
∅	Leere Menge	∅	Leere Menge
∞	Unendlich	∞	Unendlich
∧	Und	∧	Und
∨	Oder	∨	Oder
¬	Nicht	¬	Nicht
⇒	Aus ... folgt ...	⇒	Aus ... folgt ...
⇔	Genau dann, wenn	⇔	Genau dann, wenn
∀	Für alle	∀	Für alle
∃	Es gibt	∃	Es gibt

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	XVII. Jahrgang. 1833. Inhalt. Heft. Seite.
1832.		
18. April.	Kabinets-Ordre.	Instruktionen für die Prüfungen der Bauhandwerker. I. 206.
25. —	Kabinets-Ordre.	Bürgerliche Verhältnisse der Danziger Juden. II. 445.
28. —	Reg. zu Marienwerder.	Gewerbesteuer-Berechnung für Wassermühlenwerke. II. 333.
28. —	Reg. zu Frankfurt a. O.	Verleihung des Kantortitels. II. 381.
29. —	Reg. zu Liegnitz.	Stempelgebrauch zu Taufscheinen. II. 389.
1. Mai.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bürgerliche Verhältnisse der Danziger Juden. II. 445.
1. —	Dasselbe.	Dieselbe Angelegenheit. II. 446.
5. —	Ober-Präsidium zu Königsberg.	Beschränkung der Schankanlagen. I. 183.
7. —	Reg. zu Königsberg.	Verlegung oder Aufhebung von Wegen, Brücken und sonstigen Kommunikations-Anstalten bei Separationen. II. 515.
23. —	Reg. zu Trier.	Verpflegung des zum Forstschutze kommandirten Militairs. II. 310.
28. —	Rheinisches Konsistorium in Coblenz.	Verrichtung heiliger Handlungen durch ordinirte Geistliche. I. 88.
9. Juni.	Reg. zu Breslau.	Gewerbescheine für Siebmacher. III. 809.
26. —	General-Direktor der Steuern.	Aufstellung der Gewerbesteuer-Rollen. II. 322.
26. —	Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angel.	Aufgebote und Trauungen der Militairpersonen in der Rheinprovinz. I. 93.
28. —	Reg. zu Trier.	Königliches Pathengeschenk für dürftige Eltern von 7 Söhnen. II. 277.
3. Juli.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausstellung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste für Militairpflichtige. III. 824.
8. —	Reg. zu Königsberg.	Stempelfreiheit und Stempelpflichtigkeit ärztlicher Atteste. II. 217.
15. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Zulassung ausländischer Schulamts-Kandidaten zu den Prüfungen. IV. 957.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
1832.		
19. Juli.	Reg. zu Frankfurt.	Sicherung geistlicher Abgaben bei Dismembrationen bäuerlicher Grundstücke. I. 87.
22. —	Kriegsministerium.	Aushebungen für die Artillerie. I. 226.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aushebungen für die Artillerie. I. 225.
14. August.	Reg. zu Trier.	Stempel zu den Kontrakten über Kohlholz-Verabreichungen an Hüttenwerks- und Fabrikbesitzer. II. 313.
1. Septbr.	Reg. zu Magdeburg.	Aufstellung der Gewerbesteuer-, Zu- und Abgangslisten. II. 325.
2. —	Kabinets-Ordre.	Ansiedelungen der Militair-Invaliden und Gnadenbewilligungen für dieselben. II. 302.
7. —	Reg. zu Breslau.	Besteuerung des Handwerksbetriebes neben dem Handel. II. 331.
13. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel.	Einsendung und Mittheilung der Schulprogramme, der Schul- und akademischen Schriften. II. 405.
14. —	Reg. zu Königsberg.	Neubau-Remissionen bei Dismembrationen, II 353.
15. —	Minist. der Geistl. ꝛc. und Mediz.-Angel.	Befugniß der Kreis-Chirurgen zur Tragung der Uniform der 3ten Klasse. I. 221.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für Heimathlose. IV 1075.
2. Oktober.	Reg. zu Breslau.	Gewerbeschein-Nachweisungen in Beziehung auf Gewerbetreibende im Umherziehen unter 30 Jahren. III. 803.
5. —	Rheinisches Konsistorium zu Coblenz.	Erlaubniß zu Aufgeboten und Trauungen der Militairpersonen. I. 93.
8. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel.	Einsendung der Schulprogramme. II. 406.
20. —	Finanzministerium.	Stempelfreiheit gewisser Verhandlungen in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen. IV. 915.

Zeit.	Ort.	Name.	Wohnung.
8 Uhr.	Im Hause.	Herr Hofrath Heinrich Wilhelm Ludwig Schmidt.	Neue Gasse Nr. 1.
10 —	Im Hause.	Herr Hofrath Heinrich Wilhelm Ludwig Schmidt.	Neue Gasse Nr. 1.
11 —	Im Hause.	Herr Hofrath Heinrich Wilhelm Ludwig Schmidt.	Neue Gasse Nr. 1.
12 —	Im Hause.	Herr Hofrath Heinrich Wilhelm Ludwig Schmidt.	Neue Gasse Nr. 1.
1 Uhr.	Im Hause.	Herr Hofrath Heinrich Wilhelm Ludwig Schmidt.	Neue Gasse Nr. 1.
2 —	Im Hause.	Herr Hofrath Heinrich Wilhelm Ludwig Schmidt.	Neue Gasse Nr. 1.
3 —	Im Hause.	Herr Hofrath Heinrich Wilhelm Ludwig Schmidt.	Neue Gasse Nr. 1.
4 —	Im Hause.	Herr Hofrath Heinrich Wilhelm Ludwig Schmidt.	Neue Gasse Nr. 1.
5 —	Im Hause.	Herr Hofrath Heinrich Wilhelm Ludwig Schmidt.	Neue Gasse Nr. 1.
6 —	Im Hause.	Herr Hofrath Heinrich Wilhelm Ludwig Schmidt.	Neue Gasse Nr. 1.
7 —	Im Hause.	Herr Hofrath Heinrich Wilhelm Ludwig Schmidt.	Neue Gasse Nr. 1.
8 —	Im Hause.	Herr Hofrath Heinrich Wilhelm Ludwig Schmidt.	Neue Gasse Nr. 1.
9 —	Im Hause.	Herr Hofrath Heinrich Wilhelm Ludwig Schmidt.	Neue Gasse Nr. 1.
10 —	Im Hause.	Herr Hofrath Heinrich Wilhelm Ludwig Schmidt.	Neue Gasse Nr. 1.
11 —	Im Hause.	Herr Hofrath Heinrich Wilhelm Ludwig Schmidt.	Neue Gasse Nr. 1.
12 —	Im Hause.	Herr Hofrath Heinrich Wilhelm Ludwig Schmidt.	Neue Gasse Nr. 1.

Zeichen	Bezeichnung der Station, Ort, Provinz, Regierungsbezirk	Entfernung in Kilometern von Berlin	Bemerkungen
1.	Berlin, Anhalter Bf.	0	Hauptbahnhof.
2.	— Wannsee	18	Vorortbahnhof. Die Vorortzüge halten auch in Grunewald, Nikolassee und Zehlendorf.
3.	— Potsdam	26	Hauptbahnhof. Die Vorortzüge halten auch in Babelsberg, Park Sanssouci, Neues Palais und Wildpark.
4.	— Werder	43	Die Züge halten auch in Geltow, Petzow und Glindow.
5.	— Brandenburg	62	Hauptbahnhof. Die Züge halten auch in Plaue.
6.	— Genthin	94	Die Züge halten auch in Möckern.
7.	— Burg	120	Die Züge halten auch in Gommern.
8.	— Magdeburg	145	Hauptbahnhof. Die Züge halten auch in Buckau, Neustadt und Sudenburg.
9.	— Oschersleben	175	Die Züge halten auch in Hadmersleben.
10.	— Halberstadt	200	Hauptbahnhof. Die Züge halten auch in Westerhausen.
11.	— Halberstadt Gbf.	202	Güterbahnhof.
12.	— Langenstein	205	Die Züge halten auch in Zwölfhausen.
13.	— Langenstein Gbf.	207	Güterbahnhof. Die Züge halten auch in Zwölfhausen.
14.	— Langenstein Abzweigstelle	208	Abzweigstelle der Strecke nach Aschersleben.

Datum. 1833.	Städte, auf welche die Ein- und Durchfuhr Verboten worden.	Verbotene Waaren.	Verfügungen.	Quellen.
13. Januar.	Mandschuli bei Charkow.	Schweine und Schmalz.	Verbot.	Ukas.
17. —	Kiew.	Getreide.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Pas de Calais.	Steinkohlen.	Verbot der Einfuhr.	Ukas.
17. —	Minsk.	Getreide.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Mandschuli bei Charkow.	Getreide.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Kiew.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Minsk.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Mohilew.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Podolien.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Wolhynien.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Tschernigow.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Poltawa.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Charkow.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Jekaterinoslaw.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Taurien.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Cherson.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Bessarabien.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Kaukasien.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Astrachan.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Kasan.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Simbirsk.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Pensa.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Saratow.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Nischnei-Nowgorod.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Tambow.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Tula.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Kaluga.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Orel.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Kursk.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Smolensk.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Twer.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Pskow.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Nowgorod.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Olonez.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Archangel.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Wologda.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Wiatka.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Perm.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Jaroslaw.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Kostroma.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Wladimir.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Moskau.	Getreide und Spiritus.	Verbot der Ausfuhr.	Ukas.
17. —	Städte und Häfen des Gouvernements Rjasan

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
19. Januar.	Oberpräsidium in Posen.	Bezeichnung Polnischer Ortsnamen. I. 2.
19. —	Reg. zu Merseburg.	Führung der Untersuchungen in Gewerbe-Steuer-Kontraventions-Sachen. I. 67.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Abführung der Ausgabe-Ersparnisse und der Besoldungs-Ersparnisse bei persönlichen Zulagen. I. 43.
21. —	Ministerien.	Annahme von Holzblöcken vor den Schneidemühlen. I. 62.
22. —	Ministerium des Innern.	Revisionen der Registraturen der Feuer-Sozietäts-Direktionen durch die Stempel-Fiskäle. I. 174.
23. —	Ministerium des Innern.	Rekursverfahren in Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen. I. 134.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wiederbesetzung erledigter Landrathsstellen ꝛc. I. 9.
25. —	Rheinisches Provinzial-Schul-Kollegium in Coblenz.	Beaufsichtigung der Schüler von auswärtigen Orten. I. 99.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vorschriften für das Zusammentreffen der Postfuhrwerke mit Artillerie-Kolonnen. I. 169.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Juden-Reviere in der Provinz Posen. I. 126.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei und der Justiz.	Verhältnisse der Verwaltungsbehörden zur Justiz in Beziehung auf Gegenstände der Staatspolizei. I. 136.
27. —	Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.	Nivellitische und geodätische Vorarbeiten bei den Straßenbau-Veranschlagungen. I. 213.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausführung der Amtsentsetzung gegen die dazu rechtskräftig verurtheilten Beamten. I. 7.
29. —	Reg. zu Potsdam.	Arbeiten zur Instandhaltung der Chausseen. II. 509.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Zurückgabe der Kriegs-Denkmünze mit der Wiederverleihung der National-Kokarde. I. 36.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
31. Januar.	Ministerien.	Verpachtung der Berechtigung zur Fabrikation und zum Ausschanke des Branntweins. I. 183.
31. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel.	Aufstellung von Etats für die den Geistlichen und Schullehrern zu erstattenden Wittwen-Kassenbeiträge. II. 384.
1. Februar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliche Erlaubniß zur Anfertigung schriftlicher Aufsätze für Andere. I. 178.
1. —	Ministerien.	Hausirhandel mit Bettfedern Seitens der Ausländer. I. 204.
2. —	Kabinets-Ordre.	Landrathswahlen in der Provinz Posen. I. 33.
2. —	Ministerien.	Verbot der Anreizung zur Auswanderung von Fabrikarbeitern, der Exportation von Fabrik-Maschinen ꝛc. in der Rheinprovinz. I. 38.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Landrathswahlen in der Provinz Posen. I. 32.
5. —	Finanzministerium.	Vollstreckung der auf Unterlassungen gerichteten Exekutionen. I 47.
6. —	Ministerien.	Daß politische Verbrecher ohne Ministerial-Genehmigung nicht auszuliefern seien. I. 33.
6. —	Finanzministerium.	Empfehlung einer Kiefer-Kulturmethode für Königl. Forsten. I. 62.
7. —	Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln.	Transport trankfteuerpflichtiger Gegenstände durch das Großherzogthum Hessen. I. 39.
7. —	Ministerien.	Anstellung der Unterbedienten der Magistrate. I. 112.
8. —	Oberlandesgericht zu Breslau.	Instruktion für die Schiedsmänner im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau. II. 282.
10. —	General-Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. I. 68.
10. —	Reg. zu Frankfurt a. O.	Verhütung von Mißbräuchen bei Abtretung des Vermögens unter Ehegatten. III. 767.
12. —	Reg. zu Breslau.	Berichtigung in den Grundsteuer-Katastern. I. 65.

Zahl.	Kohle, Koks, Braunkohle, Torf, Erze	Tarife	Gültig ab
41.	Kohle, Koks, Braunkohle, Torf, Erze	Tarife für Kohle, Koks, Braunkohle, Torf, Erze, Steinsalz, Kalisalz, Kainit, Abraumsalze, Asphaltgestein, Asphaltkalk	1. Juli 1922
42.	Kohle, Koks, Braunkohle, Torf, Erze	Tarife für Kohle, Koks, Braunkohle, Torf, Erze, Steinsalz, Kalisalz, Kainit, Abraumsalze, Asphaltgestein, Asphaltkalk	1. Juli 1922
43.	Kohle, Koks, Braunkohle, Torf, Erze	Tarife für Kohle, Koks, Braunkohle, Torf, Erze, Steinsalz, Kalisalz, Kainit, Abraumsalze, Asphaltgestein, Asphaltkalk	1. Juli 1922
44.	Kohle, Koks, Braunkohle, Torf, Erze	Tarife für Kohle, Koks, Braunkohle, Torf, Erze, Steinsalz, Kalisalz, Kainit, Abraumsalze, Asphaltgestein, Asphaltkalk	1. Juli 1922
45.	Kohle, Koks, Braunkohle, Torf, Erze	Tarife für Kohle, Koks, Braunkohle, Torf, Erze, Steinsalz, Kalisalz, Kainit, Abraumsalze, Asphaltgestein, Asphaltkalk	1. Juli 1922
46.	Kohle, Koks, Braunkohle, Torf, Erze	Tarife für Kohle, Koks, Braunkohle, Torf, Erze, Steinsalz, Kalisalz, Kainit, Abraumsalze, Asphaltgestein, Asphaltkalk	1. Juli 1922
47.	Kohle, Koks, Braunkohle, Torf, Erze	Tarife für Kohle, Koks, Braunkohle, Torf, Erze, Steinsalz, Kalisalz, Kainit, Abraumsalze, Asphaltgestein, Asphaltkalk	1. Juli 1922
48.	Kohle, Koks, Braunkohle, Torf, Erze	Tarife für Kohle, Koks, Braunkohle, Torf, Erze, Steinsalz, Kalisalz, Kainit, Abraumsalze, Asphaltgestein, Asphaltkalk	1. Juli 1922

Zeitschrift.	Bücher, Aufsätze, Abhandlungen.	Inhalt.
1880.	Schmoller, Strassburg.	Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle 1870.
do.	Wappäus, Göttingen.	Allgemeine Bevölkerungsstatistik. Leipzig 1859.
do.	Wappäus, Göttingen.	Handbuch der Statistik des Deutschen Zollvereins. Berlin 1862.
do.	Wappäus, Göttingen.	Allgemeine Bevölkerungsstatistik. Leipzig 1861

Jahr	Bezirk, Ort	Zahl der Fälle	Bemerkungen
1.	Bezirksamt	1	Verwundung bei einem Streit mit einem Soldaten
2.	Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
3.	Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
4.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
5.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
6.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
7.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
8.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
9.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
10.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
11.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
12.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
13.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
14.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
15.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
16.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
17.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
18.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
19.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
20.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
21.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
22.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
23.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
24.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
25.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
26.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
27.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
28.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
29.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
30.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
31.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
32.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
33.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
34.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
35.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
36.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
37.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
38.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
39.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
40.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
41.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
42.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
43.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
44.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
45.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
46.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
47.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
48.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
49.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
50.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
51.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
52.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
53.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
54.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
55.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
56.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
57.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
58.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
59.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
60.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
61.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
62.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
63.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
64.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
65.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
66.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
67.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
68.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
69.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
70.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
71.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
72.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
73.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
74.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
75.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
76.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
77.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
78.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
79.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
80.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
81.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
82.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
83.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
84.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
85.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
86.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
87.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
88.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
89.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
90.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
91.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
92.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
93.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
94.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
95.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
96.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
97.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
98.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
99.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten
100.	Bez. d. Bezirksamt	1	Verwundung durch einen Soldaten

Zeichen und Nummer	Gattung, Name und Wohnort des Eigenthümers	Inhalt	Bemerkungen
41	Ein Landwohnhaus	Mit Ausnahme des Hausgartens, welcher zu Nr. 42 gehört, alle Grundstücke, welche in der Gemarkung Ebersbach mit Nr. 1 bezeichnet sind.	Nr. 41 bis 43 sind Bestandtheile des Gutes Nr. 1.
42	Ein Hausgarten	Mit Ausnahme des Hausgartens, welcher zu Nr. 41 gehört, alle Grundstücke, welche in der Gemarkung Ebersbach mit Nr. 2 bezeichnet sind.	
43	Ein Landwirthschaftsgebäude	Alle Grundstücke, welche in der Gemarkung Ebersbach mit Nr. 3 bezeichnet sind.	
44	Ein Wohnhaus, Besitzer: Johann Georg Schmidt in Ebersbach	Alle Grundstücke, welche in der Gemarkung Ebersbach mit Nr. 4 bezeichnet sind.	
45	Ein Landwohnhaus	Alle Grundstücke, welche in der Gemarkung Ebersbach mit Nr. 5 bezeichnet sind.	
46	Ein Wohnhaus, Besitzer: Johann Georg Schmidt in Ebersbach	Alle Grundstücke, welche in der Gemarkung Ebersbach mit Nr. 6 bezeichnet sind.	
47	Ein Wohnhaus	Alle Grundstücke, welche in der Gemarkung Ebersbach mit Nr. 7 bezeichnet sind.	
48	Ein Landwohnhaus	Alle Grundstücke, welche in der Gemarkung Ebersbach mit Nr. 8 bezeichnet sind.	
49	Ein Landwohnhaus	Alle Grundstücke, welche in der Gemarkung Ebersbach mit Nr. 9 bezeichnet sind.	
50	Ein Landwohnhaus	Alle Grundstücke, welche in der Gemarkung Ebersbach mit Nr. 10 bezeichnet sind.	
51	Ein Landwohnhaus	Alle Grundstücke, welche in der Gemarkung Ebersbach mit Nr. 11 bezeichnet sind.	

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
20. März.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Dienstverhältnisse der Landräthe zu den Magistraten. I. 109.
20. —	Dasselbe.	Merkersche Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege. I. 153.
22. —	Dasselbe.	Polizeiliche Beaufsichtigung der Hurenwirthschaften. I. 145.
22. —	Ministerien.	Befugnisse der Ausländer zum Gewerbebetriebe in Beziehung auf Zollvereins-Verträge. I. 201.
22. —	Ministerien.	Ertheilung von Gewerbescheinen an ausländische Handlungs-Reisende. I. 202.
22. —	Finanzministerium.	Behandlung des Kautionswesens der Beamten. II. 292.
23. —	Ministerien.	Einziehung und Verrechnung der Geldstrafen aus standesherrlichen Gebieten. I. 4.
23. —	Staatsministerium.	Einrichtung der Voytämter in der Provinz Posen. I. 118.
24. —	Minist. der Geistl., und Unterr.-rc. Angel.	Eheliche Verbindungen provisorisch angestellter Lehrer. I. 94.
25. —	Ministerien.	Verbreitung christlicher Erbauungsschriften durch umherziehende Boten. I. 91.
25. —	Kabinets-Ordre.	Militair-Dienstpflicht der Mannschaften auf Seeschiffen. I. 242.
26. —	Reg. zu Achen.	Beaufsichtigung des Privatunterrichts schulfähiger Kinder. I. 101.
27. —	Reg. zu Marienwerder.	Ausschließung der Königl. Forstbeamten bei Verpachtungen von Forstländereien, Fischereien rc. I. 56.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Errichtung von Holzschneidereien in den Straf- und Besserungs-Anstalten. I. 166.
27. —	Dasselbe.	Einberufung der ehemaligen einjährigen Freiwilligen und der beurlaubten Kriegsreservisten. I. 231.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
28. März.	Ministerien.	Denunzianten-Antheile der Zoll- und Steuerbeamten für entdeckte Chaussee-Polizeivergehen. I. 214.
29. —	Kabinets-Ordre.	Fortfall körperlicher Züchtigung gegen Personen weiblichen Geschlechts, über zehn Jahr. I. 133.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kosten für die polizeiliche Untersuchung käuflicher Lebensmittel. I. 141.
29. —	Dasselbe.	Visirung der Reisepässe. I. 150.
29. —	Dasselbe.	Nächtliche Beleuchtung der auf den Straßen aufgestellten Gegenstände ꝛc. I. 171.
29. —	Ministerien.	Bewilligung von Reise-Diäten und Fuhrkosten, neben fixirten Diäten. II. 258.
29. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Medizin.-Angel.	Abhaltung einer jährlichen gottesdienstlichen Feier Seitens der Missions-Vereine und Gesellschaften zur Bekehrung der Heiden. II. 388.
29. —	Kabinets-Ordre.	Die Nichtanwendung körperlicher Züchtigung gegen Personen weiblichen Geschlechts über zehn Jahr, bei Polizei-Strafällen. II. 474.
30. —	Justizministerium.	Kautionen der Civilbeamten. I. 45.
30. —	Reg. zu Liegnitz.	Polizeiliche Beaufsichtigung entlassener Sträflinge und Züchtlinge. I. 167.
31. —	Reg. zu Frankfurt.	Urlaubsbewilligungen für Forstbeamte. I. 55.
31. —	Kabinets-Ordre.	Verfahren gegen die zur Bekehrung der Juden ausgesendeten Missionarien. II. 387.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Maßregeln bei dem Ausbruche ansteckender Krankheiten unter Königl. Dienstpferden. II. 537.
3. April.	Reg. zu Posen.	Beschaffung der Fourage für die Briefrelais-Kommando's und durchmarschirende Truppentheile. II. 558.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
3. April.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhütung von Mißbräuchen bei Abtretung des Vermögens unter Ehegatten. III. 766.
4. —	Oberpräsidium zu Königsberg.	Resultat der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts im Jahre 1832. II. 281.
4. —	Reg. zu Magdeburg.	Verhütung der Rückkehr und Ansiedelung der des Landes verwiesenen Verbrecher und Vagabunden. II. 478.
4. —	Ministerien.	Anzeigen über den erneuerten Ausbruch der Cholera. II. 531.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Qualifikation zum Landrathsamte. II. 265.
6. —	Dasselbe.	Beschwerden über die Landräthe Seitens der Kreisbewohner. II. 267.
7. —	Finanzministerium.	Werth der Altentheils-Nutzungen bei Feststellung von Laudemien. II. 306.
9. —	Staatsministerium.	Wahl der Deputirten Seitens der zu einem ständischen Kollektiv-Wahlverbande vereinigten Städte. II. 424.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anwendung außerordentlicher Strafen in polizeilichen Untersuchungen. II. 449.
10. —	Kabinets-Ordre.	Aggravations-Gesuche in fiskalischen Untersuchungen wegen Widersetzlichkeiten gegen Beamte. II. 262.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpachtung von Gemeinde-Jagden aus freier Hand. II. 317.
10. —	Reg. zu Magdeburg.	Aufstellung der Gewerbesteuer-, Zu- und Abgangslisten. II. 327.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Oeffentlicher Verkauf der in Privat-Bibliotheken vorgefundenen Bücher-Nachdrükke. II. 455.
12. —	Dasselbe.	Nichterhebung von Gebühren für die Prüfungen zu landräthlichen Stellen. II. 263.

Datum.	Inhalt.	Zahl der Bogen.	Preis.
1853.			
11. April.	Verordnung der Generalcommando und der Intendanz.	Zahl der Bogen: Verordnung ist bereits in dem Verordnungsblatte vom 31. März 1853 abgedruckt. Exemplare sind zu erheben bei der Intendanz.	
15. —	Allg. zu Allerhöchst.	Allgemeine Verordnung.	
15. —	Militärisch.	Militärisch-technische Verordnung.	
15. —	Allg. zu Allerhöchst.	Allgemeine Verordnung.	
15. —	Ehrengerichtsordnung.	Ehrengerichtsordnung für die Offiziere des Heeres.	
16. —	Allg. zu Allerhöchst.	Allgemeine Verordnung.	
17. —	Allg. zu Allerhöchst.	Allgemeine Verordnung.	
17. —	Militärisch-technische Verordnung.	Militärisch-technische Verordnung.	
17. —	Militärisch-Strafgesetzbuch für das Heer.	Militärisch-Strafgesetzbuch für das Heer.	
17. —	Militärisch-Disciplinar-Strafordnung für das Heer.	Militärisch-Disciplinar-Strafordnung für das Heer.	
19. —	Allg. zu Allerhöchst.	Allgemeine Verordnung.	
19. —	Allg. zu Allerhöchst.	Allgemeine Verordnung.	
19. —	Militärisch.	Militärisch-technische Verordnung.	
19. —	Militärisch.	Militärisch-technische Verordnung.	
20. —	Militär-Strafgesetz für Personen, welche dem Heere nicht angehören.	Militär-Strafgesetz für Personen, welche dem Heere nicht angehören.	
20. —	Militärisch-technische Verordnung.	Militärisch-technische Verordnung.	

Zahl der Bände	Bezeichnung der Bände, Jahrgänge, Hefte	Datum	Name des Empfängers
1	Bd.		
1	Bd.		
1	Bd.		

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
25. April.	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel.	Dispensation von der Kassen-Kautions-Leistung. II. 290.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot des Schlachtens zu junger Kälber. II. 452.
26. —	Oberpräsidium in Stettin.	Verfahren bei den Landrathswahlen. I. 25.
26. —	General-Direktion der Königl. allgem. Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin.	Pensions-Zahlungen in den Provinzen. II. 280.
26. —	Reg. zu Trier.	Verhältnisse der Agenten ausländischer Feuerversicherungs-Anstalten. II. 487.
26. —	Ministerien.	Ertheilung von Gewerbescheinen an Schiffer auf rohe Landes-Produkte. II. 500.
26. —	Ministerien.	Einjähriger Militairdienst Seitens der Schüler des Progymnasiums zu Rößel. II. 550.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhütung der Rückkehr und Ansiedelung der des Landes verwiesenen Verbrecher und Vagabunden. II. 478.
27. —	Dasselbe.	Strafbarkeit des Gewerbebetriebs ohne Gewinnung des Bürgerrechts. II. 492.
28. —	Ministerien.	Berechnung der Meilenzahl bei Dienstreisen. II. 259.
29. —	General-Direktor der Steuern.	Gewerbesteuer vom Schiffer-Gewerbe. II. 337.
30. —	Ministerien.	Loosche Schrift: die Kunst, falsche Münzen zu erkennen. II. 298.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Untersagte Erhebung eines Armen-Beitrages bei Gewinnung des Bürgerrechts. II. 440.
30. —	Dasselbe.	Anwendung körperlicher Züchtigung gegen Polizei-Gefangene. II. 472.
30. —	Staatsministerium.	Anlegung neuer Schankstätten. II. 495. 496.
1. Mai.	Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angel.	Verfahren bei Klagen über Eingriffe in bewilligte Patente oder über Beeinträchtigungen derselben. II. 493.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
3. Mai.	Ministerium des Innern.	Militairdienstzeit der nach dem mittelländischen Meere fahrenden Schiffer. I. 241.
3. —	General-Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. II. 340.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Entrichtung des Zeitungsstempels. II. 454.
3. —	Reg. zu Trier.	Verbot des Betriebes der Gast- und Schankwirthschaft Seitens der Bürgermeister, deren Ehefrauen und Dienstboten. III. 790.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Daß Juden zu Schulzen-Aemtern nicht zugelassen werden können. II. 442.
4. —	Dasselbe.	Befugniß der Regierungen zur Befreiung von der Hundesteuer. II. 482.
4. —	Ministerien.	Heranziehung der aus den Straf- und Besserungs-Anstalten entlassenen Militairpflichtigen zum Militairdienste. II. 555.
6. —	Reg. zu Liegnitz.	Verwendung und Verrechnung der Konfiskate in Gewerbesteuer-Strafsachen. II. 328.
6. —	Ministerium des Innern.	Qualifikation zum Betriebe des Trödlergewerbes. II. 499.
6. —	General-Kommando des 3ten Armee-Korps in Berlin.	Wiederverleihung der Nationalkokarde an moralisch unwürdige Militairpflichtige. II. 554.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verletzung der für die Landrathswahlen gegebenen Vorschriften. II. 266.
10. —	Dasselbe.	Examinations-Gebühren für die Prüfung der Landrathsamts-Kandidaten. II. 264.
11. —	Reg. zu Erfurt.	Ausleihung der Kirchen-Kapitalien. III. 644.
11. —	Reg. zu Cöslin.	Einlieferung von Bettlern und Vagabonden in das Landarmenhaus zu Neustettin. III. 760.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Freiexemplare des Amtsblattes für die Regierungs-Büreaus. II. 253.

Zahre.	Verlauf, was vorgefallen, und wer Herr Pfarrer dabey gewesen.	Verlauf, was vorgefallen, und wer Herr Pfarrer dabey gewesen.
1823.		
11. Nov.	Sonntagsschulstunde.	Sonntagsschulstunde.
11. —	Tag zu Hohen.	Tag zu Hohen.
11. —	Bibelbesprechung mit der Jugend.	Bibelbesprechung mit der Jugend.
14. —	Predigt.	Predigt.
14. —	Predigt.	Predigt.
15. —	Religionsstunden.	Religionsstunden.
16. —	Bibelbesprechung mit der Jugend.	Bibelbesprechung mit der Jugend.
17. —	Predigt.	Predigt.
17. —	Sonntagsschulstunde.	Sonntagsschulstunde.
17. —	Bibelbesprechung mit der Jugend.	Bibelbesprechung mit der Jugend.
18. —	Tag zu Hohen.	Tag zu Hohen.
20. —	Concordiaus in Hohen.	Concordiaus in Hohen.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
20. Mai.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anweisung von Kurkosten auf den Armen-Unterstützungs-Fonds bei den Regierungs-Hauptkassen. II. 519.
21. —	Ministerien.	Vertheilung der Kirchen- und Schulabgaben bei Dismembrationen von Grundstücken. II. 351.
21. —	Reg. zu Breslau.	Verhütung von Unglücksfällen mit Wasser-Fahrzeugen. II. 481.
21. —	Ministerium des Innern.	Daß in gewerbepolizeilicher Hinsicht unter Speisehäusern, Schänken, Gasthöfen und dergl. kein gesetzlicher Unterschied bestehe. II. 499.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wiederverleihung der National-Kokarde an moralisch unwürdige Militairpflichtige. II. 553.
23. —	Ober-Präsidium zu Coblenz.	Ausstellung ärztlicher Gutachten über die Lethalität der Wunden behufs der Aussprüche der Geschwornen. III. 815.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stempelfreiheit der landräthlichen Prüfungs-Protokolle. II. 264.
24. —	Reg. zu Oppeln.	Aburtelung bei Holzdiebstählen. II. 314.
24. —	Ministerien.	Verfahren gegen ausgetretene, demnächst aber zurückgekehrte Militairpflichtige. II. 544.
25. —	Ministerien.	Verrechnung der Strafen für unterlassene Gewerbebetriebs-Meldungen. II. 329.
26. —	Kriegsministerium.	Liquidation der Verpflegungskosten für einzelne von den Truppen entlassene Mannschaften. II. 557.
27. —	Finanzministerium.	Aggravations-Gesuche in fiskalischen Untersuchungen wegen Widersetzlichkeiten gegen Beamte. II. 262.
27. —	Ministerien.	Heilung und Verpflegung der vom Auslande einwandernden krätzkranken Handwerksgesellen. II. 532.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
28. Mai.	Reg. zu Magdeburg.	Verhältnisse der Judenschaften. III. 696.
29. —	Minist. der Geistl. und Unterrichts- ꝛc. Angel.	Verhütung von Unglücksfällen beim Läuten der Kirchen-Glocken durch Knaben. II. 382.
29. —	Kabinets-Ordre.	Kirchliches Aufgebot und Trauung der Berg-, Hütten- oder Salinen-Arbeiter. II. 392.
29. —	Reg. zu Düsseldorf.	Aufbringung der Unterhaltungskosten für unvermögende Polizeigefangene. II. 475.
30. —	Reg. zu Münster.	Anstellung von Steuer-Empfängern. II. 320.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Liquidation der Verpflegungskosten für einzelne von den Truppen entlassene Mannschaften. II. 556.
30. —	Minist. der Geistl. und Unterrichts-Angel.	Zeitige Meldungen zur ersten theologischen Prüfung. III. 650. u. 651.
31. —	Ministerien.	Aversional-Vergütigungen für Fuhrkosten, Schreib- und Zeichen-Materialien ꝛc. II. 261.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Prüfungs-Zeugnisse für Landrathsamts-Kandidaten. II. 265.
31. —	Reg. zu Trier.	Verpackung und Gewichtsbezeichnung der Geldpakete. II. 295.
31. —	Ministerium des Innern.	Bewaffnung der Buschwärter. II. 311.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Einstellung der zeither eingereichten Verzeichnisse von den städtischen Polizeibeamten. II. 447.
31. —	Dasselbe.	Verfahren mit den auch auf die Rückreise lautenden Paßformularen. II. 463.
31. —	Ministerien.	Dienstreisen der Kreis-Medizinalbeamten. II. 522.
1. Juni.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stimmenzahl bei städtischen Magistratswahlen. II. 435.
1. —	Reg. zu Posen.	Revision und Verifizirung der Maße und Gewichte bei den Königl. Steuerämtern. III. 774.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
3. Juni.	Reg. zu Königsberg.	Nichtannahme von Nebenämtern Seitens der Rendanten Königl. Kassen. II. 296.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Superrevision und Bestätigung der dritten Zurückstellung militairpflichtiger Individuen. II. 542.
4. —	General-Kommission von Schlesien in Breslau.	Kompetenz der General-Kommissionen bei Ablösungen von Geldrenten. II. 354.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wahlfähigkeit ehemaliger Gutsbesitzer zu ständischen Deputirten. II. 423.
4. —	Dasselbe.	Anfertigung der jährlichen Militair-Aushebungs-Nachweisungen. II. 539.
4. —	Dasselbe.	Behandlung der moralisch unwürdigen Militairpflichtigen in den Arbeiter-Abtheilungen. II. 552.
5. —	Dasselbe.	Nichtbewilligung von Freiexemplaren des Amtsblattes an die Gymnasien ꝛc. II. 254.
5. —	Reg. zu Trier.	Verbot des Austausches und der Verwechselung von Kassengeldern. II. 294.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Temporelle Benutzung von Privatgrundstücken zu den Truppenübungen. II. 559.
6. —	Dasselbe.	Aufstellung von Orts-Statuten für die Städte. II. 427.
6. —	Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angel.	Atteste der Physiker in Angelegenheiten der Postverwaltung. II. 524.
6. —	Justizministerium.	Verhältnisse der Medizinalpersonen in der Rheinprovinz. II. 525.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Diäten und Reisekosten bei Einführung eines Landrathes. II. 260.
7. —	Reg. zu Trier.	Verfahren bei Dienstentlassungen der Feld- und Mitwaldhüter. III. 688.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse der aus den angrenzenden Staaten herübergezogenen Mennoniten. II. 441.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
8. Juni.	Ministerium des Innern.	Gewerbebetrieb während des Gottesdienstes. II. 488.
8. —	Ministerinm des Innern und der Polizei.	Aufbringung des den entlassenen Sträflingen zu gewährenden Reisegeldes. II. 521.
9. —	Ministerien.	Aufnahme der Signalements der Gewerbetreibenden und deren Begleiter in die Hausir-Gewerbescheine. II. 501.
10. —	Reg. zu Potsdam.	Nichttheilnahme der Forstbeamten an den Entrepriſen der Holzanfuhr ꝛc. II. 309.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ueberweisung verzogener Militairpflichtigen. II. 543.
13. —	Finanzministeeium.	Beifügung der Ministerial-Genehmigung zu den Domainen-Veräußerungs-Verträgen. II. 304.
13. —	General-Postamt.	Legitimation der mit der Post reisenden Inländer. II. 349.
13. —	Kriegsministerium.	Behandlung der moralisch unwürdigen Militairpflichtigen in den Arbeiter-Abtheilungen. II. 551.
15. —	Ministerien.	Aufbringung der Kurkosten für Kriminal-Gefangene. II. 476.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichtertheilung von Gewerbescheinen zur Schaustellung und Umherführung minderjähriger Kinder. II. 502. u. 503.
15. —	Oberpräsidium in Münster.	Errichtung von Leichenhäusern. II. 533.
18. —	Ministerium des Innern.	Gewerbebetrieb der Kommissionaire. II. 493.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Frühere Entlassung der einjährigen Militair-Freiwilligen. II. 548.
18. —	Dasselbe.	Behandlung der moralisch unwürdigen Militairpflichtigen in den Arbeiter-Abtheilungen. II. 551.
19. —	Reg. zu Magdeburg.	Verbot des Blutegelfanges in den Gewässern der Königl. Forsten. II. 538.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
20. Juni.	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Bestimmung der Konfession unehelich geborner Kinder durch deren Mütter. II. 389.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Prämien-Zahlung für vergiftete Wölfe. II. 482.
21. —	Reg. zu Königsberg.	Justifizirte Quittungen über geleistete Zahlungen für Lieferungen. II. 297.
21. —	Ministerien.	Qualifikation zum Gewerbebetriebe. II. 490.
21. —	Justizministerium.	Auszüge aus den Civilstands-Registern für ausgetretene Militairdienstpflichtige und Deserteurs ꝛc. II. 546.
21. —	Dasselbe.	Beifügung der Ministerial-Genehmigung zu den Domainen-Veräußerungs-Verträgen. II. 303.
21. —	Dasselbe.	Auszüge aus den Geburts-Registern für ausgetretene Militairpflichtige und Deserteurs und Aufgebot derselben. III. 834. u. 835.
22. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Reiseerlaubnißscheine der Studirenden. II. 466.
23. —	Kabinets-Ordre.	Abschließung von Ehen in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen. II. 391.
23. —	Ministerien.	Ertheilung von Militair-Zurückstellungs-Attesten an Theologie-Studirende. II. 549.
24. —	Ministerien.	Ausspielen von Waaren auf Jahrmärkten. II. 459.
24. —	Kriegsministerium.	Verhältnisse der nach dem Amnestie-Patente zurückgekehrten Militairpflichtigen. III. 827.
25. —	Ministerien.	Befugniß der Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in Beziehung auf Zollvereins-Verträge. II. 504.
25. —	Ministerien.	Hausirhandel mit Bettfedern. II. 505.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
25. Juni.	Ministerien.	Zulassung inländischer Juden zum Waarenverkaufe im Umherziehen im Herzogthum Sachsen. II. 507.
26. —	Reg. zu Marienwerder.	Verkauf des für Juden eingeschlachteten Fleisches. III. 795.
26. —	Reg. zu Gumbinnen.	Lehrer-Prüfungen. IV. 957.
27. —	Reg. zu Potsdam.	Aufbringung des Reisegeldes der aus den Strafanstalten entlassenen Züchtlinge. III. 756.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliche Einschreitung gegen das uneheliche Zusammenleben. II. 460.
28. —	Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.	Wasserstauen bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth. II. 517.
28. —	Rheinisches Konsistorium zu Coblenz.	Beerdigung der Leichen verschiedener Glaubensgenossen. III. 653.
29. —	Finanzministerium.	Rekursverfahren in Stempelstraf-Sachen. II. 320.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufstellung von Orts-Statuten für die Städte. II. 425.
29. —	Dasselbe.	Kontrollirung des städtischen Etats-, Kassen- und Rechnungswesens. II. 431.
29. —	Dasselbe.	Nichtigkeit der mit einem nicht versorgungsberechtigten Individuum erfolgten Besetzung einer städtischen Unterbeamtenstelle. II. 437.
29. —	Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angel.	Führung der Impflisten und Ausstellung der Impfatteste. II. 527.
30. —	Ministerien.	Betrieb des Zinn- und Löffelgießer-Gewerbes im Umherziehen. II. 506.
30. —	Reg. zu Achen.	Aufstellung von Personal-Listen über die in die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler abzuliefernden Individuen. III. 764.
30. —	Kabinets-Ordre.	Veranlagung und Erhebung der Rauchfangssteuer in der Provinz Posen. IV. 913.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
2. Juli.	Reg. zu Gumbinnen.	Einreichung von Nachweisungen über neu entstandene Etablissements, Anlagen ꝛc. III. 597.
2. —	Ministerien.	Konkurrenz der Stadtverordneten bei Ausübung des städtischen Patronats. III. 678.
2. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Empfehlung des Werks: „Amerika's Besserungssystem und dessen Anwendung auf Europa" ꝛc. III. 748.
2. —	Dasselbe.	Immediat-Begnadigungs-Gesuche der Sträflinge. III. 755.
2. —	Dasselbe.	Ablösung der Militairdienstpflicht Seitens der in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten. III. 823.
2. —	Dasselbe.	Verhältnisse der nach dem Amnestie-Patente zurückgekehrten Militairpflichtigen. III. 827.
2. —	Ministerien.	Auszüge aus den Geburts-Registern für ausgetretene Militairpflichtige und Deserteurs und Aufgebot derselben. III. 833.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reisepässe der Studirenden. II. 465.
5. —	Dasselbe.	Ausfertigung der Reisepässe nach Italien. II. 468.
5. —	Justizministerium.	Einziehung rückständiger Abgaben an Kirche und Geistlichkeit. III. 635.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Daß der Gendarmerie für Verrichtungen innerhalb ihrer Stationsbezirke keine Vergütigung an Diäten ꝛc. zustehe. III. 700.
8. —	Ministerien.	Wechsel der Viehhändler mit ihren Begleitern. I. 193.
8. —	Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.	Regulativ für die Prüfungen der Feldmesser. II. 269.
8. —	Reg. zu Breslau.	Kontrolle der Klassensteuer-Ab- und Zugänge. III. 616.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
9. Juli.	Reg. zu Potsdam.	Nichtausstellung von Heimathsscheinen zu Reisen in das Ausland. II. 288.
9. —	Kabinets-Ordre.	Ersparungs-Maßregeln bei den Pionier-Abtheilungen. III. 838.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwendung der bei den Regierungen unmittelbar aufkommenden Paßgebühren. II. 461.
10. —	General-Direktor der Steuern.	Berechnung der von Bäckern und Schlächtern zu entrichtenden Gewerbesteuer. III. 617.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wirksamkeit der Oberpräsidenten hinsichtlich der Einführung der revidirten Städteordnung. III. 675.
10. —	Reg. zu Gumbinnen.	Gesinde-Dienst-Entlassungs-Scheine. III. 727.
11. —	Reg. zu Königsberg.	Bestimmung des schulpflichtigen Alters. III. 672.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wiederentlassung der zum Ersatze entwichener Militairpflichtigen eingezogenen Individuen nach der Rückkehr des Deserteurs. III. 832.
12. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Prüfungen zu Lehrstellen an städtischen Bürgerschulen. II. 393.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anordnungen in den Kaiserl. Oesterreichschen Staaten wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen. II. 468.
12. —	Dasselbe.	Verfahren bei den Landrathswahlen. III. 591.
13. —	Dasselbe.	Nichtertheilung von Heimathsscheinen nach dem Auslande. III. 599.
13. —	Dasselbe.	Verhältnisse der Dominien zu den Gemeinden in Beziehung auf Kommunallasten. III. 694.
13. —	Ministerien.	Aufbringung der Kosten bei Menschenblattern-Epidemien und bei Zwangs-Impfungen der Schutzblattern. III. 817.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
14. Juli.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Tragung von Polizei-Uniformen. III. 699.
15. —	Dasselbe.	Wahl und Bestätigung der Magistratspersonen in Beziehung auf die Dauer der Dienstzeit. II. 438.
15. —	Finanzministerium.	Lieferung und Vergütung der Drucksachen für die Kreis- (direkten Steuer-) Kassen. III. 615.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestreitung der Kosten für die zur Auslieferung aufgegriffenen ausländischen Deserteurs. III. 837.
15. —	Reg. zu Magdeburg.	Anfertigung und Einreichung der Retablissements-Pläne. IV. 1071.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gewinnung des städtischen Bürgerrechts Seitens auswärtiger Grundbesitzer. III. 692.
17. —	Oberpräsidium zu Berlin.	Censurgebühren für ungedruckt gebliebene Manuskripte. III. 708.
18. —	Reg. zu Stettin.	Verbot des Betriebes der Gast-, Schank- und Krugwirthschaft Seitens der Dorfschulzen. III. 791.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Befreiung des Militairvorspannes vom Chausseegelde. III. 842.
19. —	Dasselbe.	Nichtanrechnung der Kapitulanten auf das von den Kreisen zu gestellende Militair-Ersatz-Kontingent. III. 826.
20. —	Dasselbe.	Ersparungs-Maßregeln bei den Pionier-Abtheilungen. III. 838.
21. —	Dasselbe.	Heranziehung ländlich. Grundbesitzer zur Besoldung städtischer Feldhüter. III. 687.
22. —	Dasselbe.	Befreiung der herüberwandernden Philipponen der griechisch-christlichen Kirche vom Kriegsdienste. III. 831.
23. —	Dasselbe.	Verhütung von Unglücksfällen durch den Einsturz von Lehm- und Sandgruben. II. 479.

Datum.	Angabe, wer dieser Tag sein soll.	Bemerkungen.
1871.		
20. Jan.	Geburtstag des Königs von Preußen.	Ausschließung gewöhnlicher Arbeiten.
21. „	Jahrestag der Krönung des Königs von Preußen.	Ausschließung gewöhnlicher Arbeiten.
22. „	Geburtstag.	
24. „	Geburtstag der Königin von Preußen.	
27. „	Geburtstag des Kaisers.	
28. „	Jahrestag der Proklamirung des Kaiserreichs.	
31. „	Tag der Eröffnung.	Ausschließung gewöhnlicher Arbeiten.
1. Febr.	Jahrestag der Eröffnung des Reichstags.	Ausschließung gewöhnlicher Arbeiten.
2. „	Jahrestag der Eröffnung des Landtags.	Ausschließung gewöhnlicher Arbeiten.
3. „	Geburtstag der Kaiserin.	
18. „	Jahrestag der Thronbesteigung des Königs von Preußen.	Ausschließung gewöhnlicher Arbeiten.
19. „	Jahrestag der Thronbesteigung des Kaisers.	
21. „	Geburtstag.	
22. „	Geburtstag des Kronprinzen.	
24. „	Jahrestag der Thronbesteigung des Königs von Württemberg.	
25. „	Geburtstag des Königs von Württemberg.	

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
31. Juli.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufbringung der Landwehr-Uebungspferde von einzelnen Kreisen. III. 840.
1. August.	Dasselbe.	Behandlung arbeitslos umherwandernder Handwerksgesellen. III. 796.
2. —	Reg. zu Stettin.	Ressort-Verhältnisse in Gesinde-Sachen. III. 717.
2. —	Reg. zu Breslau.	Nichtgestattung des Schankbetriebs Seitens Königl. Beamten oder deren Ehefrauen. III. 789.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Rechte und Verpflichtungen der Mediat-Besitzer in den Städten, in welchen die revidirte Städteordnung gilt. III. 676.
3. —	Dasselbe.	Besoldung der Schulzen oder Dorfrichter ꝛc. III. 695.
3. —	Dasselbe.	Marschverpflegung für die in die Heimath entlassenen Soldaten. III. 841.
7. —	Dasselbe.	Zulassung der von Gymnasien abgegangenen jungen Leute zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. III. 822.
8. —	Reg. zu Erfurt.	Beibringung des Abgangszeugnisses von der Universität bei Prüfung der Kandidaten der Pharmazie und Chirurgie. III. 814.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Warnung vor leichtsinniger Unternehmung von Auswanderungen. IV. 882.
8. —	Reg. zu Trier.	Konstatirung plötzlicher Todesfälle und Aufnahme der Sterbeakte bei denselben. IV. 1031.
9. —	Reg. zu Königsberg.	Gesinde-Dienst-Entlassungs-Scheine. III 724.
9. —	Reg. zu Trier.	Anweisung der Gemeinde-Ausgaben. IV. 972.
11. —	General-Direktor der Steuern zu Berlin.	Festsetzung der Gewerbesteuer für Brauereien. III. 620.
11. —	Reg. zu Trier.	Bekleidung der Gefangenen auf Transporten. III. 751.

Datum.	Inhalt. Name der Firma, Ort, Straße und Nr.	Kapitel. Artikel. Satz. Buchstabe.
1. Juli	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
2. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
3. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
4. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
5. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
6. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
7. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
8. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
9. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
10. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
11. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
12. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
13. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
14. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
15. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
16. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
17. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
18. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
19. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
20. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
21. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
22. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
23. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
24. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
25. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
26. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
27. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
28. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
29. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
30. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte
31. "	Bleichwaren und Chemische Produkte	Abteilung für Bleichwaren und Chemische Produkte

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
17. August.	Reg. zu Königsberg.	Zurückweisung wandernder Handwerksgesellen. III. 797.
18. —	Ministerien.	Ausfertigung der Bestallungen für Königl. Staatsdiener. III. 579.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot der öffentlichen Vorzeigung von Kindern. III. 732.
20. —	General-Postamt.	Beförderung der Dienst-Korrespondenz der Chausseegeld-Hebestellen durch die Post. III. 633.
20. —	Dasselbe.	Portofreiheit für die erhobene Grundsteuer. III. 634.
20. —	Ministerium des Innern.	Besuch der den Jahrmärkten gleich zu achtenden städtischen Märkte Seitens auswärtiger Verkäufer. III. 807.
22. —	Ministerien.	Daß Regierungs-Assessoren auf Umzugs-Entschädigung keinen Anspruch haben. III. 582.
22. —	Minist. der Geistl. und Unterr.-ꝛc. Angel.	Erbverpachtungen von Pfarr-, Küsterei- und Schul-Grundstücken und Austhuung derselben in Erbzins. III. 643.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Sportelsatz für die landräthlichen Prüfungs-Protokolle. III. 590.
23. —	Reg. zu Magdeburg.	Feuerversicherung neuer Domanial-Gebäude. III. 605.
24. —	Reg. zu Trier.	Stempel zu den Vereidigungs-Protokollen der Schullehrer. III. 623.
24. —	Reg. zu Königsberg.	Verbreitung populärer landwirthschaftlicher Schriften. III. 674.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflichtung zur Unterstützung armer heimathsloser Personen. III. 811.
26. —	Dasselbe.	Unbefugte Ausstellung von Ausgangspässen Seitens der Polizeibehörden. II. 464.
26. —	Ministerium des Innern.	Anlegung von Zuckersiedereien innerhalb der Städte. III. 793.
27. —	Reg. zu Achen.	Paßvisirung für die über Frankreich nach Nordamerika auswandernden Preuß. Unterthanen. III. 747.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
28. August.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verabreichung der Amtsblätter an einige Behörden und Beamte. III. 577.
28. —	Dasselbe.	Niederlassung mosaischer Glaubensgenossen aus der Provinz Posen. III. 699.
28. —	Reg. zu Achen.	Bepflanzung der öffentlichen Landstraßen. III. 809.
29. —	Reg. zu Trier.	Gewerbesteuer für Brauereien. III. 621.
29. —	Ministerien.	Censurgebühren für ungedruckt gebliebene Manuskripte. III. 708.
29. —	Reg. zu Posen.	Bestrafung des Gesindes. IV. 1000.
30. —	Ministerien.	Qualifikation zur diplomatischen Laufbahn. III. 580.
30. —	Ministerien.	Verfahren bei unfreiwilliger Entlassung der auf Kündigung angestellten Unterbeamten. III. 587.
30. —	Reg. zu Breslau.	Polizeiliche Beaufsichtigung unsicherer und verdächtiger Personen. III. 749.
30. —	Ministerien.	Ausfertigung der Gewerbescheine für Inländer. III. 802.
30. —	Ministerien.	Verfahren bei den auf dem Lande vorkommenden Blattern-Krankheitsfällen. III. 818.
30. —	Ministerien.	Entlassung der auf Kündigung angestellten Unterbeamten. IV. 970.
31. —	Ministerien.	Anstellungsberechtigung der ehemaligen freiwilligen Jäger. III. 586.
31. —	Ministerien.	Rekurs-Instanz für Forst- und Jagd-Polizei-Kontraventionen. III. 613.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren in Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Armenverpflegung. III. 810.
31. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Entlassung nicht bestandener Schulamts-Kandidaten. IV. 961.
3. Septbr.	Reg. zu Marienwerder.	Aufrechnungen und Ablieferungen Seitens der Spezialkassen. III. 601.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
4. Septbr.	Justizministerium.	Befreiung der Stadtgemeinen von der Unterhaltung der Gerichts Lokalien. III. 684.
5. —	Reg. zu Oppeln.	Gewerbebetrieb der Inländer im Umherziehen. III. 625.
5. —	Oberpräsidium in Münster.	Fuhrengestellung für Transportaten. III. 763.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gesinde-Dienst-Entlassungsscheine. III. 729.
6. —	Reg. zu Breslau.	Vorsichtige Behandlung des am Milzbrande gefallenen Viehes. III. 821.
7. —	Reg. zu Trier.	Stempelpflichtigkeit der Atteste der Bürgermeister für den Beitritt zu ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften. III. 624.
8. —	Reg. zu Trier.	Verbot des Betriebes der Gast- und Schankwirthschaft, sowie des Krämergewerbes, Seitens der Bürgermeister. III. 791.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Portofreiheit für die Uebervердienstgelder entlassener Züchtlinge und Korrigenden. III. 753.
9. —	Dasselbe.	Gestellung der Landwehr-Uebungspferde. III. 839.
10. —	Dasselbe.	Besetzung vakanter Kreis-Sekretair-Stellen. III. 593.
10. —	Dasselbe.	Mittheilung von Polizei-Akten und einzelnen Verhandlungen an Privatpersonen. III. 704.
10. —	Oberpräsidium zu Coblenz.	Vorladung der Gendarmen vor die Zuchtpolizei- ꝛc. Gerichte. III. 703.
11. —	Reg. zu Breslau.	Annahme und Verausgabung fremder Goldsorten bei der allgemeinen Wittwenkasse. III. 596.
11. —	Reg. zu Danzig.	Ausschank von Meth und Most auf Jahrmärkten. III. 794.
12. —	Reg. zu Posen.	Ausschließung der auf Kündigung angestellten Beamten vom Beitritte zur allgemeinen Wittwenkasse. III. 596.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
12. Septbr.	Ministerien.	Ersatz entwichener und ausgebliebener Militairpflichtigen. III. 831.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Legitimation der Reisenden als Inländer. II. 462.
13. —	Dasselbe.	Strafvollstreckungen wegen polizeilicher Vergehen. III. 705.
14. —	Dasselbe.	Verfahren mit verbotenen Büchern. III. 716.
15. —	Reg. zu Potsdam.	Ausschließung der Geistlichen von der Wahl zu Schiedsmännern. III. 652.
15. —	Ministerium des Innern.	Rüge und Bestrafung von Händeln und Schlägereien in Herbergen und Gewerks-Versammlungen. III. 775.
15. —	Reg. zu Königsberg.	Aufbringung der Kurkosten für arme venerische Kranke. III. 812.
15. —	Ministerien.	Reklamation eingestellter Militairpflichtigen in Beziehung auf Familienverhältnisse. III. 825.
16. —	Reg. zu Breslau.	Einreichung von Nachweisungen über den Zustand der Schulen und das Einkommen der Elementar-Schullehrer. III. 667.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Daß auch bei polizeilichen Gefängnißstrafen unter 8 Tagen eine Woche zu verstehen sei. III. 706.
17. —	Reg. zu Gumbinnen.	Vollziehung amtlicher Ausfertigungen der Landräthe durch die Kreis-Sekretarien. III. 595.
17. —	Reg. zu Marienwerder.	Vereidigung der Forstbeamten. III. 607.
18. —	Reg. zu Magdeburg.	Daß die Lymphe aus revaccinirten Pusteln zum Weiterimpfen nicht zu verwenden sei. III. 819.
19. —	Ministerien.	Ressort-Verhältnisse in Gesinde-Sachen. III. 721.
19. —	Ministerien.	Handel und Verkehr mit Giftwaaren. IV. 1091.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	XVII. Jahrgang. 1833. Inhalt. Heft. Seite.
20. Septbr.	Oberpräsidium zu Coblenz.	Druck von Chausseezetteln. III. 710.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Sportelfreiheit der Feuer-Sozietät der kleinen Städte in Litthauen. III. 774.
21. —	Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.	Instruktion zur Prüfung der Steinhauer. III. 787.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gebühren-Taxen für Gesinde-Mäkler und strafbare Uebertretung derselben. IV. 996.
22. —	Reg. zu Marienwerder.	Tilgung der Forststrafreste durch Arbeit. III. 613.
23. —	Reg. zu Achen.	Anstellung der Kommunal-Unterbeamten auf Kündigung. III. 686.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verleihung der Verdienst-Denkmünze oder der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Lebensgefahr. III. 768.
23. —	Ministerien.	Nichtertheilung von Gewerbescheinen zum umherziehenden Betriebe von Feuer-Assekuranz-Geschäften. III. 773.
24. —	Reg. zu Breslau.	Verbesserte Einrichtung des Haushaltes und des Kassen- und Rechnungswesens in den Städten. III. 679.
25. —	Konsistorium in Königsberg, in Pr.	Abhaltung der Liturgie Seitens der Kandidaten des Predigtamte. III. 651.
25. —	Reg. zu Achen.	Verhütung von Unglücksfällen bei Anlegung von Senkbrunnen. III. 772.
25. —	Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angel.	Einreichung von Beiträgen zu den allgemeinen Sanitätsberichten Seitens der Medizinalpersonen. III. 813.
26. —	Reg. zu Breslau.	Einziehung der ausgeschriebenen Feuer-Sozietätsgelder. IV. 1038.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßverhältnisse mit dem Königreiche Baiern. II. 467.
27. —	Dasselbe.	Verfahren gegen fremdes Gesinde in Berlin. III. 729.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
27. Septbr.	Minist. der Geistlichen und Mediz.-Angel.	Nachweisung der von den Menschenblattern ergriffenen Personen. IV. 1088.
29. —	Ministerium des Innern.	Anlegung neuer Schankstätten. III. 497.
29. —	Finanzministerium.	Verrechnung der aus den Holzverkäufen bei den Königl. Forstkassen eingehenden Gelder, Anfertigung der Kassen-Extrakte über dieselben und Abführung der Ueberschüsse aus denselben. III. 611.
29. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Ferien auf den Gymnasien der Provinz Westphalen. III. 658.
30. —	Ministerien.	Anstellungsberechtigung der ehemaligen freiwilligen Jäger. III. 584.
30. —	Reg. zu Potsdam.	Gewerbesteuer vom Handelsbetriebe der Frachtschiffer. III. 623.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßvisirungen für Reisende aus Frankreich, England, Rußland und Oesterreich. III. 742.
30. —	Ministerium des Innern.	Verabreichung von Unterstützungen an wandernde Handwerksgesellen. III. 800. u. 801.
30. —	Ministerien.	Ausstellung von Gewerbescheinen für ausländische Handelsreisende. III. 806.
1. Oktober.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verabreichung der Marschbeköstigungsgelder an die Quartiergeber. IV. 1127.
2. —	Finanzministerium.	Interims-Quittungen über Ablösungs-Kapitalien für Domanial-Prästationen. IV. 895.
2. —	Reg. zu Achen.	Verbot der Unterverpachtung der Jagden. IV. 907.
2. —	Reg. zu Gumbinnen.	Erhaltung und Verschönerung der Begräbnißplätze. IV. 954.
3. —	Reg. zu Posen.	Polizeiliche Einschreitung bei unterlassenen Grabenräumungen. IV. 1069.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Eintritt der Militair-Freiwilligen auf drei Jahre. IV. 1107.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	XVII. Jahrgang. 1833. Inhalt. Heft. Seite.
4. Oktober.	Ministerien.	Abschoßverhältnisse mit den Kaiserl. Oesterreichschen, zum deutschen Bunde gehörigen Staaten. IV. 883.
4. —	General-Postamt.	Verfahren mit den Fahrpost-Sendungen nach Rußland. IV. 935.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Strafbarkeit des Gewerbebetriebes, ohne Gewinnung des Bürgerrechts. IV. 1044.
7. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Medizin.-Angel.	Reisen der Studirenden. III. 656.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Freiexemplare des Amtsblattes für die Regierungs-Büreaux. IV. 877.
7. —	Finanzministerium.	Annahme und Ausgabe der Pommerschen Bankscheine bei den Königl. Kassen. IV. 897.
8. —	Reg. zu Potsdam.	Stempelfreiheit kirchlicher Atteste für andere Kirchenbücher. IV. 952.
9. —	Minist. der Geistl. und Unterrichts- ꝛc. Angel.	Qualifikation zum Vorsitze in der Schulkommission der kleinen Städte. IV. 963.
10. —	Justizministerium.	Debit der außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache gedruckten Schriften. III. 711.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Warnung vor leichtsinniger Unternehmung von Auswanderungen. IV. 883.
10. —	General-Postamt.	Portofreiheit für das Königl. Provinzial-Archiv in Breslau. IV. 928.
11. —	Reg. zu Potsdam.	Zeitige Anmeldung der Forderungen geistlicher Institute bei Subhastationen. IV. 951.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Entlassung der auf Kündigung angestellten Kommunal-Unterbeamten. IV. 970.
14. —	Reg. zu Marienwerder.	Weidevermiethungen in Königl. Forsten. IV. 906.
14. —	Reg. zu Achen.	Verhütung von Unglücksfällen durch den Einsturz baufälliger Häuser. IV. 1032.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
15. Oktober.	Provinzial-Schulkollegium in Magdeburg.	Oeffentliche Redeübungen ꝛc. und feierliche Entlassung der Abiturienten. IV. 962.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse des für einen Ausgetretenen gestellten Ersatzmannes. IV. 1120.
16. —	Dasselbe.	Reklamationen bei den Festungs-, Artillerie- und Pionier-Reserve-Kompagnien. IV. 1119.
17. —	General-Postamt.	Festsetzung der Postillon-Trinkgelder. IV. 928.
17. —	Reg. zu Magdeburg.	Entlassung der in den Prüfungen nicht bestandenen Schulamts-Kandidaten. IV. 961.
18. —	Oberpräsidium in Posen.	Dienstanweisung für die Voyt-Aemter in der Provinz Posen. IV. 975.
18. —	Dasselbe.	Dienstanweisung für die Schulzen in der Provinz Posen. IV. 983.
19. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel.	Kosten für sachverständige Beistände der Kirchen, Pfarren und Schulen bei Separationen und Ablösungen. III. 642.
19. —	Finanzministerium.	Portofreiheit bei Versendungen der Grundsteuer. IV. 912.
19. —	General-Kommission in Stendal.	Stempelfreiheit gewisser Verhandlungen in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Sachen. IV. 915.
19. —	Ministerien.	Verlegung der Jahrmärkte von Sonntagen auf andere Wochentage. IV. 1062.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Einsendung der Marschrouten einzelner Truppentheile an das Königl. Kriegsministerium. IV. 1126.
22. —	Dasselbe.	Zurücktretung von freiwillig übernommenen, unbesoldeten Stadtämtern. IV. 969.
23. —	Ministerien.	Daß den Kanzlei-Hülfsarbeitern keine Civil-Uniform zustehe. IV. 880.
23. —	Reg. zu Königsberg.	Urlaubsbewilligungen für Geistliche. IV. 944.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
23 Oktober.	Kabinets-Ordre.	Besitz von Lehngütern Seitens der Stadtgemeinden. IV. 974.
23. —	Kabinets-Ordre.	Polizeiliche Genehmigung zu dem Betriebe des Gewerbes als Buch- oder Kunsthändler, Leihbibliothekar, Antiquar ꝛc. IV. 1047.
24. —	Reg zu Königsberg, in Pr.	Feststellung der Marktpreise. IV. 991.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Uniform für Dorfschulzen. IV. 988.
25. —	Dasselbe.	Anlegung von Seifensiedereien in den Städten. IV. 1051.
26. —	Finanzministerium.	Gewerbesteuer von Lohn- und Frachtfuhrleuten. IV. 916.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerial-Rekurs-Instanz in Medizinal-Kontraventions-Sachen. IV. 1086.
26. —	Reg. zu Potsdam.	Schulverfahren bei ansteckenden Kinderkrankheiten. IV. 1090.
28. —	Polizeipräsidium zu Berlin.	Zulassung und Kontrolle der von außerhalb nach Berlin sich wendenden Dienstboten. IV. 1001.
28. —	Reg. zu Magdeburg.	Verordnung über den Handel und Verkehr mit Giftwaaren. IV. 1092.
29. —	Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.	Diäten der Feldmesser bei deren Zuziehung als Sachverständige. IV. 937.
29. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Anbau von Maulbeerbäumen. IV. 966.
29. —	Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angel.	Nichtanwendung des Zinks zu Pump- oder Saugbrunnen. IV. 1089.
29. —	Kriegsministerium.	Verhältnisse der Militair-Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit. IV. 1102.
30. —	Reg. zu Achen.	Mißbrauch des Waarenverkehrs auf Bestellungen zum verbotenen Hausirhandel. IV. 919.
30. —	Reg. zu Achen.	Verbesserung der Luft in den Kirchen. IV. 953.
31. —	Ministerien.	Einjähriger Militairdienst der evangelischen Seminaristen. IV. 1105.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	XVII. Jahrgang. 1833. Inhalt. Heft. Seite.
31. Oktober.	Ministerium der Geistl. und Unterr.-Angel.	Ausschließung von der Prüfung pro licentia concionandi. IV. 941.
1. Novbr.	Reg. zu Düsseldorf.	Warnung vor dem Ersticken in Brunnen ꝛc. IV. 1033.
2. —	Finanzministerium.	Gewährung von Zuschüssen aus Pensionen und Wartegeldern für beschäftigte Civil- und Militair-Pensionaire. IV. 897.
2. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Uebernahme ausländischer Verbrecher in diesseitige Strafanstalten ꝛc. IV. 1030.
3. —	General-Direktor der Steuern.	Gewerbesteuer vom Bretterhandel. IV. 917.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse der Militair-Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit. IV. 1101.
3. —	Ministerien.	Verfahren gegen Militairpflichtige in Beziehung auf den Bundes-Kartel. IV. 1108.
3. —	Kabinets-Ordre.	Uniform für ausgeschiedene Offiziere. IV. 1132.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Entschädigung der Kommunalbeamten für Ausstellung von Legitimationsscheinen bei Waaren-Versendungen. IV. 967.
7. —	Ministerium des Innern.	Bewaffnung der Buschwärter. II. 312.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestrafung des Gesindes Seitens der Polizei und der Dienstherrschaften. IV. 1000.
7. —	Ministerien.	Polizeiliche Genehmigung zu dem Betriebe des Gewerbes als Buch- oder Kunsthändler, Leihbibliothekar ꝛc. IV. 1046.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliche Erlaubniß zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten. IV. 1003.
8. —	Reg. zu Gumbinnen.	Polizeiliche Genehmigung zum Betriebe des Schankgewerbes. IV. 1048.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Leibesstrafen in Stelle unbeibringlicher Polizei-Geldstrafen. IV. 991.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
9. Novbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beschleunigung der Liquidationen über Natural-Verabreichungen an das Militair. IV. 1128.
10. —	Dasselbe.	Abstellung des Unfugs der sogenannten Polterabende. IV. 1006.
10. —	Kabinets-Ordre.	Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für Heimathlose. IV. 1074.
10. —	Kriegsministerium.	Zurückstellungen beim Ersatz für das stehende Heer. IV. 1118.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Pensions-Verhältnisse der Beamten bei den Provinzial-Landarmen-Anstalten. IV. 968.
13. —	Dasselbe.	Austheilung und Verzehrung der Mittagskost und Benutzung der Freistunden Seitens der Sträflinge. IV. 1024.
13. —	Kabinets-Ordre.	Militair-Uniform für ehemalige Unteroffiziere und Gemeine außer dem Dienste im Civil. IV. 1133.
14. —	Kriegsministerium.	Ersatz der im Wege der Aushebung zugetheilt gewesenen Deserteurs. IV. 1122.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Einrichtung und Beaufsichtigung der Polizei-Gefängnisse. II. 470.
14. —	Finanzministerium.	Ertheilung von Auszügen aus den Katasterbüchern. IV. 912.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Besitz von Lehngütern Seitens der Stadtgemeinden. IV. 974.
14. —	Reg. zu Potsdam.	Gewerbescheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen für Personen unter 30 Jahren. IV. 1057.
15. —	Justizministerium.	Belastung der Bauergüter mit hypothekarischen Schulden. IV. 838.
15. —	Reg. zu Achen.	Vereidung der evangelischen Geistlichen. IV. 942.
15. —	Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.	Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen zur selbstständigen Ausübung gewisser Gewerbe. IV. 1043.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
15. Novbr.	Ministerium des Innern.	Exekutions-Vollstreckungen gegen einzelne Gemeindeglieder bei Uferbauten. IV. 1068.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Zurückstellungen beim Ersatz für das stehende Heer. IV. 1117.
16. —	Dasselbe.	Verfahren mit abgelaufenen Pässen. III. 738.
16. —	Justizministerium.	Kontrolle des Briefschreibens der Gefangenen in den Straf- und Besserungs-Anstalten. IV. 1026.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für Heimathlose. IV. 1074.
16. —	Dasselbe.	Ersatz der im Wege der Aushebung zugetheilt gewesenen Deserteurs. IV. 1122.
17. —	Reg. zu Potsdam.	Beitritt der Geistlichen zur allgemeinen Wittwenkasse. IV. 945.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gebühren-Taxen für Gesinde-Mäkler und strafbare Uebertretung derselben. IV. 998.
19. —	General-Direktor der Steuern.	Kassen-Revisionen kombinirter Post- und Steuer-Stellen. IV. 911.
19. —	Reg. zu Königsb., in Pr.	Schulprüfungen. IV. 964.
19. —	Reg. zu Achen.	Entfernung der Bienenstöcke von den öffentlichen Landstraßen. IV. 1066.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Auswanderungen nach Amerika. II. 289.
22. —	Konsistorium und Schul-Kollegium der Provinz Brandenb. zu Berlin.	Prüfungen pro licentia concionandi. IV. 941.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Maßregeln gegen das Einschleichen polnischer Juden. IV. 1011 u. 1013.
22. —	Justizministerium.	Oeffentliche Bekanntmachung der wider ärztliche Pfuscher erkannten Strafen. IV. 1087.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Austheilung und Verzehrung der Mittagskost und Benutzung der Freistunden Seitens der Sträflinge. IV. 1022.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
24. Novbr.	Oberpräsidium zu Coblenz.	Verhältnisse der Kreis-Thierärzte als Staatsbeamte. IV. 1085.
25. —	Reg. zu Magdeburg.	Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten. IV. 892.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Denunzianten-Antheile von Stempelstrafen für Polizeibeamte. IV. 914.
25. —	Dasselbe.	Verfahren gegen wandernde Handwerksgesellen. IV. 1058.
25. —	Ministerium der Geistl. und Medizinal-Angel.	Anfertigung von Instrumenten für Thierärzte. IV. 1062.
26. —	Reg. zu Potsdam.	Ausführung von Domainen-Bauten. IV. 899.
26. —	General-Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. IV. 921.
26. —	Reg. zu Posen.	Versorgung der Schulzen mit Dienstsiegeln. IV. 986.
26. —	Ministerium des Innern.	Ressort in Chaussee-Polizei-Kontraventions-Sachen. IV. 1065.
27. —	Reg. zu Königsberg.	Zulassung und Kontrolle der von außerhalb nach Berlin sich wendenden Dienstboten. IV. 1001.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kontrolle des Briefschreibens der Gefangenen in den Straf- und Besserungs-Anstalten. IV. 1025.
29. —	Ministerien.	Benutzung der Schnellposten auf Dienstreisen Königl. Beamten. IV. 880.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßverhältnisse mit dem Königreiche Baiern. III. 743.
30. —	Dasselbe.	Reisepässe nach Italien. III. 747.
30. —	Finanzministerium.	Prüfung und Anstellung der Forstbeamten. IV. 901.
30. —	Ministerium des Innern.	Wiederherstellung zerstörter Wasser- oder Windmühlen. IV. 1050.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot des Wanderns der Freiknechte. IV. 1060.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
30. Novbr.	Ministerium der Geistl. und Medizinal-Angel.	Die Zulassung der Wundärzte 2ter Klasse zur Prüfung als Geburtshelfer. IV. 1084.
2. Dezbr.	Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin.	Einmauerung der Maischbottiche. IV. 918.
2. —	Reg. zu Magdeburg.	Anstellung von Kreis-Polizei-Sergenten zur Steuerung der Bettelei und des Vagabondirens. IV. 1017.
2. —	Minist. der Geistl. und Medizinal- ꝛc. Angel.	Anstellung der Medizinalpersonen. IV. 1082.
2. —	Oberpräsidium zu Coblenz.	Verhältnisse der Militair-Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit. IV. 1104.
3. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Anstellung und Bestätigung der aus dem Auslande berufenen Lehrer und Schulamts-Kandidaten. IV. 956.
4. —	Ministerien.	Termin-Verlegung in Prozessen gegen den Fiskus. IV. 878.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anstellung der Polizei-Sergenten auf Probe, nicht auf Kündigung. IV. 988.
6. —	Oberpräsidium zu Münster.	Eintritt junger Leute bei der Artillerie und dem Ingenieur-Korps. IV. 1097.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen Sammler von Subskribenten auf literarische Werke. IV. 993.
8. —	General-Postamt.	Beförderung des Reisegepäckes der Schnellpost-Reisenden. IV. 929.
9. —	Reg. zu Trier.	Aufrechnung der von den Kreis- und Steuer- ꝛc. Kassen geleisteten Zahlungen. IV. 893.
9. —	Ministerien.	Oeffentliche Bekanntmachung der wider ärztliche Pfuscher erkannten Strafen. IV. 1086.
10. —	Reg. zu Marienwerder.	Verlegung der Jahrmärkte. IV. 1063.
11. —	Reg. zu Gumbinnen.	Vertheilung der Abgaben an Kirche, Geistlichkeit, Schulen ꝛc. bei Dismembrationen von Grundstücken. IV. 949.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
11. Dezbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stellung der öffentlichen Uhren nach der mittlern Zeit. IV. 996.
11. —	Dasselbe.	Anordnung von Bürgerwachen für die öffentliche Sicherheit. IV. 1014.
12. —	Ministerien.	Ehen der Unterthanen des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Jever außerhalb Landes. IV. 887.
12. —	Reg. zu Posen.	Vorspanngestellung für erkrankte Militairpers. u. Militair-Arrestaten. IV. 1129.
13. —	Ministerium des Innern.	Diäten und Reisekosten der landräthlichen Behörden. IV. 881.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Pässe der Studirenden. III. 738. u. 739.
14. —	Dasselbe.	Fortfall der monatlichen eintägigen Uebungen für die Kriegs-Reserve- und Landwehr-Artillerie-Mannschaften. IV. 1124.
15. —	Ministerien.	Erlegung des Roth- und Dammwildes auch zur Schonzeit. IV. 908.
15. —	Ministerien.	Wolfsjagd-Prämien. IV. 909.
16. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel.	Anfertigung der einzureichenden Final-Abschlüsse Seitens der Regierungs-Hauptkassen. IV. 946.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Uniform der Polizei-Inspektoren und Kommissarien. IV. 987.
17. —	Dasselbe.	Kur- und Verpflegungskosten für die auf dem Lande erkrankten Handwerksgesellen. IV. 1081.
18. —	Dasselbe.	Verfahren mit Zwangspässen oder Reiserouten. III. 740.
18. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Ausführung der Kirchen- und Schulbau-Projekte. IV. 948.
18. —	Ministerien.	Ertheilung von Konzessionen zur Herausgabe periodischer Schriften. IV. 992.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
18. Dezbr.	Reg. zu Gumbinnen.	Verhütung von Diebstählen. IV. 1015.
19. —	Finanzministerium.	Anwendung militairischen Schutzes für die durch Holzdiebe gefährdeten Forsten. IV. 906.
20. —	General-Postamt.	Verhältnisse mit den durch Zollvereine verbundenen Staaten. IV. 932.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflegung der Gefangenen in den Polizei-Gefängnissen nach geringern Sätzen. IV. 1019.
20. —	Dasselbe.	Entschädigung für die bei den Landwehr-Uebungen erkrankten Pferde. IV. 1125.
21. —	Dasselbe.	Mittheilung der Gendarmerie-Dienst-Journale an die Civil-Dienstbehörden. IV. 989.
21. —	Kabinets-Ordre.	Körperliche Züchtigung der Weibspersonen in den Straf- und Besserungs-Anstalten. IV. 1029.
22. —	General-Postamt.	Portofreie Beförderung der dienstlichen Korrespondenz zwischen den Preußischen und den Mecklenburg-Schwerinschen Behörden. IV. 933.
23. —	Finanzministerium.	Aufhebung des Blasenzinses für die Likör-Fabrikation. IV. 917.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anfertigung von Instrumenten für Thierärzte. IV. 1061.
	Ministerien.	Vorschriften für das bei Versendungen von Schießpulver zu beobachtende Verfahren. (im 1sten Hefte des folgenden Jahrg. 1834.)
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliche Bestrafung der aus den Strafanstalten entwichenen Verbrecher. IV. 1027.
24. —	Dasselbe.	Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für Heimathlose. IV. 1076. u. 1077.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
24. Dezbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren mit den aus dem stehenden Heere zur Kriegs-Reserve und später zur Landwehr übertretenden Individuen. IV. 1110.
25. —	Konsistorium der Provinz Brandenburg zu Berlin.	Nachweis der Großjährigkeit Seitens der Ausländer behufs ihrer Proklamation und Trauung im Inlande. IV. 954.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Abstellung des Unfugs der sogenannten Polterabende. IV. 1008.
26. —	Dasselbe.	Körperliche Züchtigung der Weibspersonen in den Straf- und Besserungs-Anstalten. IV. 1028.
26. —	Dasselbe.	Verfahren gegen die aus der Heimath ohne Urlaub sich entfernenden Kriegs-Reservisten und Landwehrmänner. IV. 1114. u. 1116.
27. —	Dasselbe.	Anfertigung und Einsendung von Duplikaten aus den Paß- und Paß-Visa-Journalen. III. 735.
27. —	Dasselbe.	Ausführung der über die Handhabung der Feuer- und baupolizeilichen Vorschriften angeordneten Revisionen. IV. 1037.
27. —	Dasselbe.	Mittheilung der gegen die zu den Arbeiter-Abtheilungen eingezogenen Militair-Dienstpflichtigen früher ergangenen Straferkenntnisse. IV. 1123.
28. —	Ministerien.	Anwendung der Bundes-Kartel-Konvention auf das Königreich der Niederlande. IV. 891.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausschmückung von Wachsfiguren mit wirklichen Orden und Ehrenzeichen. IV. 1009.

Datum. 1833.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
28. Dezbr.	Ministerinm des Innern und der Polizei.	Verheißung von Belohnungen für die Entdeckung von Brandstiftern. IV. 1018.
28. —	Ministerien.	Gewerbescheine für Landwirthe auf rohe Landesprodukte. IV. 1064.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Zeitbestimmung für die Benutzung der ertheilten Auswanderungs-Konsense. IV. 1110.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bescheinigung des Lebensalters der aufzunehmenden Lohnhuren. IV. 1010.
1834.		
8. Januar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Legitimationen für Lohnfuhrleute zu Reisen in und durch Baiern. III. 745.
17. Mai.	Kabinets-Ordre.	Nachfragen rücksichtlich der früheren Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen Seitens der Geistlichen und öffentlichen Lehrer. IV. 939.
14. Juli.	Justizministerium.	Bestimmung und Befugnisse der Ministerial-Kommission. IV. 940.

B.

Für die ausländische Gesetzgebung.

Datum.	Behörde, von welcher die Verordnung ꝛc. erlassen worden.	Inhalt. XVII. Jahrgang. 1833. Heft. Seite.
1820. 2. März.	Kaiserl. Oesterreichsche Verordnung.	Abschoßverhältnisse mit den zum deutschen Bunde gehörigen Staaten. IV. 884.
1833. 29. März.	Großherzoglich Oldenburgsche Verordnung.	Ehen der Unterthanen außerhalb Landes. IV. 888.
28. April. } 10. Mai. }	Der Statthalter im Königreich Polen.	Einwanderungen und Ansiedelungen von Ausländern. I. 246.
15. Mai.	Großherzoglich Badensche Verordnung.	Bildung von Synagogenräthen in den israelitischen Gemeinden. I. 250.
21. Mai.	Großherzoglich Hessische Verordnung.	Ehen von Ausländern mit Inländerinnen in der Provinz Rheinhessen. II. 567.
4. Juni.	Großherzoglich Hessische Verordnung.	Versicherung von Mobilien in ausländischen Feuerversicherungs-Anstalten. II. 561.
23. Juli.	Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Deklaration der Verordnung vom 29. April 1831.	Gesetzwidrige Verbindungen unter den Studirenden in Rostock. IV. 1135.
31. August.	Königl. Würtembergische Verordnung.	Schaustellungen und andere sinnliche Darstellungen von umherziehenden Personen. III. 848.
14. Sept.	Kurfürstlich Hessisches Gesetz.	Aufhebung der Waarenschau auf Messen und Jahrmärkten. IV. 1136.
26. Oktober.	Großherzoglich Badensches Gesetz.	Verbot von Vereinen, welche die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährden. IV. 1134.

II.

Sach-Register.

Bemerkung: Die erste römische Zahl bezeichnet das Heft, die zweite deutsche und folgende die Seiten.

A.

Abbauten, siehe Auseinanderbau.
Abgaben, öffentliche, deren Vertheilung und Sicherung bei Dismembrationen ländlicher Grundstücke. II. 350—353. — deren Regulirung bei Vereinzelungen von Domanial-Erbpachts- oder Erbzinsgrundstücken. III. 604. — rückständige, an Kirche und Geistlichkeit, in wiefern deren exekutivische Beitreibung den Verwaltungsbehörden zusteht. III. 635—641. — an Kirche, Geistlichkeit, Schulen, Vertheilung derselben bei Dismembrationen von Grundstücken. I. 87. — II. 351. — IV. 949.
Abiturienten, feierliche Entlassung derselben von den Gymnasien. IV. 962.
Ablösungen, Stempelfreiheit gewisser Verhandlungen in denselben. IV. 915. — der bereits festgestellten Reluitions-Renten mittelst Kapitals-Zahlungen, gehören zur Kompetenz der General-Kommissionen. II. 354. — von Domanial-Prästationen, Ausstellung und Austausch der Interims-Quittungen über die dazu bestimmten Kapitalien. IV. 895. — Aufbringung der bei denselben für sachverständige Beistände der Kirchen, Pfarren und Schulen erforderlichen Kosten. III. 642.
Abschoß, Verhältnisse rücksichtlich desselben mit den Kaiserl. Oesterreichischen, zum deutschen Bunde gehörigen Staaten. IV. 883—886.
Absolutio ab instantia, siehe Freisprechung, vorläufige.
Aggravations-Gesuche, in fiskalischen Untersuchungen wegen Widersetzlichkeiten gegen Beamte, deren Anbringung nach §. 98. Tit. 35. der Prozeß-Ordnung. II. 262.
Akademische Schriften, Einsendung zweier Exemplare von denselben an die Königl. Bibliothek in Berlin. II. 405.

Aktien-Gesellschaften, dürfen ohne Allerhöchste Genehmigung ihre Schuldpapiere nicht auf jeden Inhaber lautend ausstellen. IV. 893.

Altentheils-Nutzungen, Ausmittelung des Werths derselben bei Feststellung des Betrages eines Laudemiums. II. 306.

Alter, gewisses, zum Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderlich, siehe Gewerbebetrieb.

Amerika, Nachweis einer gewissen Geldsumme in Frankreich zu Auswanderungen dahin. II. 289. — s. auch Nordamerika.

Amerika's Besserungssystem und dessen Anwendung auf Europa ꝛc., aus dem Französischen von Julius, wird empfohlen. III. 748.

Amtsblätter, Verabreichung von Freiexempl. derselben an die Regierungs-Büreau's. II. 253. — deren Verabreichung an die Regierungs-Büreaux nach dem wirklichen dienstlichen Bedürfnisse derselben; Cirk.-Reskr. vom 7. Oktbr. 1833. — IV. 877. — von denselben müssen die Landräthe, neben dem Freiexempl. für ihre Registraturen, noch 1 Exempl. für ihre Person gegen Bezahlung nehmen. III. 577. — die Magistrate müssen ihr Exempl. bezahlen. III. 578. — selbstständige Salzfaktoreien erhalten solche unentgeldlich. III. 578. — von denselben können die Gymnasien und die Gartendirektion in Düsseldorf keine Freiexemplare mehr erhalten. II. 254. — Portofreiheit für die Versendungen der Sachregister zu denselben. II. 342. — erstreckt sich jedoch auf die Prokura-Gebühren der dafür geleisteten Postvorschüsse nicht; ebendas. — Insertionskosten für die Bekanntmachungen in denselben über die Verpachtungen von Grundstücken wegen Abgaben-Rückstände. I. 3.

Amtsdiener, bei den Domainen-Rentämtern und bei den General-Pachtämtern. II. 298.

Amtsentsetzung, die dazu rechtskräftig verurtheilten Beamten sollen sofort außer Funktion gesetzt, ihre Stellen aber nicht sogleich definitiv anderweit besetzt werden. I. 7.

Amts-Kautionen, in wieweit solche bei Kassenverwaltungen zu fordern und zu bestellen sind; Staatsministerial-Beschluß vom 14. März 1833. — II. 291. — der Civilbeamten, deren Bestellung bei Gehaltszulagen und Verbesserungen. I. 45. — deren Leistung Seitens der Domainen-Exekutoren. I. 54. — desgl. Seitens der Domainen- und Rent-Amtsdiener. I. 54. — sollen für die Kommunal- und Instituten-Verwaltung nur nach den dabei zeither üblich gewesenen Grundsätzen verlangt werden. I. 46. — deren Leistung von Kommunal-Empfängern und Verwaltern von Kommunal-Instituten, welche zugleich auch Königl. Einnehmer sind. I. 46.

Amts-Kautionswesen, dessen fernere Behandlung nach dem Cirkular-Reskripte vom 22. März 1833. — II. 292.

Amts-Suspension, kann gegen Beamte schon bei Einleitung einer Untersuchung, die ihre Amtsentsetzung wahrscheinlich macht, eintreten. I. 7. f.

Anhalt-Bernburg, Herzogthum, Ertheilung von Gewerbescheinen an Handlungsreisende aus demselben. I. 202. — II. 504. 507.

Anhaltische Herzogthümer, Ertheilung von Gewerbescheinen an Unterthanen aus denselben. I. 202. — II. 504. 507.
Anlagen, neue, siehe Etablissements.
Annalen, der Preußischen innern Staatsverwaltung, Hauptrechnungen über deren Debit für die Jahrg. 1830. u. 1831. — II. 569—576.
Ansiedelungen, (Niederlassungen), in dem Königreiche Polen, Beschluß des Administrationsraths über dieselben, vom 28. April / 10. Mai 1833. — I. 246—249. — in den Städten, siehe Niederlassungen.
Anstellungen, im Civildienste, zu solchen können auch Nichtberechtigte gelangen, wenn keine Anstellungsberechtigte mit hinlänglicher Qualifikation zu ermitteln sind. I. 34. f.
Antiquare, bedürfen der polizeilichen Genehmigung zum Betriebe ihres Gewerbes. IV. 1046.
Anziennität, s. Dienstalter.
Apotheker, Beibringung von akademischen Zeugnissen über die von ihnen gehörten Vorlesungen. III. 814. — Rabatt-Bewilligung bei dem Verkaufe ihrer Arzeneien. I. 221. f. — desgl. für öffentliche Kranken-Verpflegungs-Anstalten. I. 223.
Arbeiten, öffentliche oder den Gottesdienst störende, müssen während des letztern aufhören. II. 489.
Archen, siehe Domainen-Fiskus.
Architekten, Gewerbebetrieb derselben nach vorheriger Prüfung. I. 205. f.
Archiv, Provinzial-, zu Breslau, Portofreiheit für dasselbe. IV. 928.
Arme, heimathslose, müssen, in Ermangelung eines Provinzial-Armenverbandes, an dem Orte, wo sie betroffen worden, verpflegt werden. III. 811. — Kranke, heimathlose, deren Kur und Verpflegung an dem Orte ihrer Erkrankung. IV. 1074—1077.
Armen-Beiträge, deren zwangsweise Erhebung bei Gewinnung des Bürgerrechts ist untersagt. II. 440.
Armenpflege, Verfahren in Streitigkeiten über die Verpflichtung zu derselben; Cirkular-Reskript vom 31. August 1833. — III. 810. f. — streitige, Regulirung eines Interimistikums in derselben. II. 518. — Anwendung der §§. 10. 11. u. 15. Tit. 19. Thl. II. des Allg. L. R. rücksichtlich derselben. II. 518. — in der Kurmark, Neumark und Pommern, Grundsätze über die Verpflichtung zu derselben; Patent vom 8. Septbr. 1804. — IV. 1077.
Armen-Unterstützungs-Fonds, bei den Regierungs-Hauptkassen, Anweisung von Kurkosten auf denselben. II. 519. — s. auch Militair-Armen-Unterstützungs-Fonds.
Arrestaten, Meldung derselben bei dem Transporte durch fremde Staaten in letztern. III. 593.
Arrestirungen, siehe Verhaftungen.
Artillerie, Bedingungen für den Eintritt junger Leute bei derselben. IV. 1097—1100. — zu Fuß, Einstellung der Weiterbeurlaubung bei derselben, und Einziehung des Ersatzes für dieselbe zum 1. April jeden Jahres. I. 225. — für die

Artillerie, (Forts.)
reitende und Garde-Artillerie erfolgt der Ersatz wie zeither im Herbste jeden Jahres. I. 226. — Festungs-Artillerie-Reserve-Kompagnien, Verfahren rücksichtlich der bei denselben vorkommenden Reklamationen. IV. 1119.

Artillerie-Kolonnen, Anordnungen für deren Zusammentreffen mit Postfuhrwerken. I. 169. f. — II. 347.

Arzeneien, Strafbarkeit des Selbstdispensirens derselben Seitens der Aerzte in der Rheinprovinz. II. 526. — dürfen homöopatische Aerzte nicht selbst dispensiren. I. 215. — zur Heilung kranker Thiere, können Thierärzte selbst dispensiren. III. 820. — Rabatt-Bewilligung bei deren Verkauf Seitens der Apotheker. I. 221. f. — desgl. für öffentliche Kranken-Verpflegungs-Anstalten. I. 223.

Ärzte, approbirte, sind in Beziehung auf Grundbesitz und bürgerlichen Gewerbebetrieb zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet. III. 693. — Einreichung von Beiträgen Seitens derselben zu den allgemeinen Sanitätsberichten. III. 813. — deren Verhältnisse in der Rheinprovinz in Beziehung auf Dienstvergehen. II. 525. — homöopatische, dürfen ihre Arzeneien nicht selbst dispensiren. I. 215. — s. auch Medizinalpersonen.

Ärztliche Atteste und Gutachten, in wiefern solche stempelpflichtig und resp. stempelfrei sind. I. 217. — deren gebührenfreie Ausstellung Seitens der Physiker in Angelegenheiten der Postverwaltung. II. 524. — über die Lethalität der Wunden, behufs der Aussprüche der Geschwornen, deren Ausstellung. III. 815.

Ärztliche Pfuscher, öffentliche Bekanntmachung der wider dieselben erkannten Strafen. IV. 1086. f.

Aufgebot, kirchliches, von Ausländern, im Inlande, Nachweis der Großjährigkeit behufs derselben. IV. 954. — dazu müssen Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter den Trauschein der vorgesetzten Bergbehörde beibringen. II. 392. — der Militairpersonen in der Rheinprovinz. I. 93. — soll für ausgetretene Militairpflichtige und Deserteurs nicht stattfinden. III. 833.

Auseinanderbau, (Abbau), dessen Beförderung nach Feuersbrünsten durch Abtretung oder Austausch von Grundstücken. I. 207.

Ausgabe-Ersparnisse, sollen bei den Jahres-Abschlüssen in Abgang gestellt und abgeführt werden. I. 43.

Ausgangs-Pässe, Rüge, wenn solche von dazu nicht befugten Polizeibehörden ausgestellt werden. II. 464. — deren Ausstellung für Studirende. II. 465. — siehe auch Pässe.

Ausgetretene, siehe Militairpflichtige und Deserteurs.

Ausgewiesene, aus Kurhessen, Verfahren rücksichtlich derselben. I. 40. — desgl. gegen diejenigen aus Rußland. I. 41. — gegenseitiges Verfahren rücksichtlich derselben mit der freien Stadt Krakau. III. 600.

Ausland, nach demselben dürfen, mit Ausnahme Frankreichs, keine Heimathsscheine ausgefertigt werden. III. 599. — (siehe auch Heimathsscheine) — die durch dasselbe zu führenden Arrestaten sollen darin gemeldet werden. III. 598.

Ausländer, als Geistliche und öffentliche Lehrer, deren Berufung. IV. 939. 956. — Nachweis der Großjährigkeit derselben behufs ihrer Proklamation und Trauung im Inlande. IV. 954. — deren Befugniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen, in Beziehung auf Zollvereins-Verträge. I. 201. — II. 504. 507. — desgl. als Handlungsreisende in gleicher Beziehung. I. 202. — II. 504. — Ausfertigung von Gewerbescheinen für letztere mit Berücksichtigung der Zeugnisse ihrer vaterländischen Ortsbehörde. III. 806. — können auch mit Bettfedern Hausirhandel treiben. I. 204. — als Verbrecher, können in diesseitige Straf-Anstalten zur Abbüßung der ihnen zuerkannten Strafen nicht aufgenommen werden. IV. 1030.

Ausspielen, von Waaren, auf Jahrmärkten ꝛc., in wieweit solches zu gestatten ist. II. 459.

Auswanderungen, Warnung vor leichtsinniger Unternehmung derselben. IV. 882. 883. — Vermerk in dem Konsense zu denselben, daß dadurch das Recht der Wiederaufnahme in den Preuß. Staat verloren gehe. IV. 883. — Aufhebung der wegen derselben vom vormaligen General-Gouvernement in der Rheinprovinz ergangenen Verordnung vom 20. September 1814. — I. 38. f. — nach Amerika, über Frankreich, Paßvisirungen dahin und Nachweis einer gewissen Geldsumme in letzterem für dieselben. II. 289. — III. 747.

Auswanderungs-Konsense, ertheilte, Zeitbestimmung für deren Benutzung. IV. 1110. — deren stempelfreie Ausfertigung nach den Bundesstaaten. III. 598.

Auswärtige, über deren Niederlassung in den Städten steht den Stadtverordneten keine entscheidende Mitwirkung zu, wohl aber können sie darüber mit ihrem Gutachten gehört werden. I. 114. — Verkäufer, Besuch der Jahrmärkte von denselben. III. 807.

B.

Bäcker, Berechnung der von denselben zu entrichtenden Gewerbesteuer. III. 617.

Baden, Großherzogthum, Verbot von Vereinen, welche die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährden. IV. 1134. — Verordnung über die Bildung von Synagogenräthen in den israelitischen Gemeinden, vom 15. Mai 1833. — I. 250.

Baiern, Königreich, zu Reisen nach demselben bedarf es nicht gerade eines diesseitigen Ministerial-Passes, wohl aber der Paßvisa einer Königl. Baierschen Gesandtschaft. II. 467. — Paßverfahren gegen Ausländer in demselben, besonders rücksichtlich der gesandtschaftlichen Visa. III. 743. ff. — Legitimation der dahin verkehrenden Lohnfuhrleute. III. 744—746.

Bankscheine, der Pommerschen Ritterschaft, deren Annahme und Ausgabe bei den Königl. Kassen. IV. 897.

Bannrechte, die Entscheidung über Kontraventionen gegen dieselben steht den Gerichten zu. III. 777.

Bauergüter, deren Belastung mit hypothekarischen Schulden. IV. 938. — Sicherung der geistlichen Abgaben bei deren Dismembration. I. 87. — II. 350. — IV. 949. — siehe auch Grundstücke, ländliche.
Baubandwerker, die wegen deren Prüfung ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Instruktionen sind für die ganze Monarchie gültig und anwendbar. I. 205. f.
Bauholz, aus Königl. Forsten, dessen gebührenfreie Veranschlagung Seitens der Baubedienten für die dazu Berechtigten. I. 61.
Baumpflanzungen, an öffentlichen Landstraßen, in der Rheinprovinz, Verpflichtung zu denselben. III. 809.
Bau-Polizei-Revisionen, deren Abhaltung durch Mitglieder der dafür bestimmten Revisions-Kommissionen. IV. 1037.
Bauräthe, siehe Regierungs-Bauräthe.
Bau-Remissionen, Verfahren rücksichtlich derselben bei Dismembrationen ländlicher Grundstücke. II. 353.
Bauten, an Brücken, Wegen, Kanälen und ähnlichen Anlagen, Kontrolle und Nachweis der dabei dem Domainen-Fiskus obliegenden Verpflichtungen. I. 49—53. — Anlegung von Giebelwänden bei denselben, in gewisser Entfernung von den nebenstehenden Gebäuden. I. 209. — Neubauten, nach Feuersbrünsten, deren Regulirung durch Abtretung oder Austausch von Grundstücken. I. 207. — siehe auch Domainen-Bauten und Retablissements-Pläne.
Beamte, Anbringung von Aggravations-Gesuchen in fiskalischen Untersuchungen wegen Widersetzlichkeit gegen dieselben. II. 262. — denselben und deren Frauen soll fernerhin der Betrieb des Schank- und Gastgewerbes nicht gestattet werden. III. 789. ff. — siehe auch Staatsdiener, Amtsentsetzung ꝛc.
Begleiter der Gewerbetreibenden im Umherziehen, siehe Gewerbetreibende.
Begleitscheine, bei Postpäckereien, siehe diese.
Begnadigungs-Gesuche, Immediat-, deren Anbringung kann Sträflingen nicht verwehrt werden. III. 755. — IV. 1026.
Begräbnisse, (Beerdigungen), der Leichen evangelischer Glaubensgenossen auf Kirchhöfen katholischer Gemeinen, Verfahren bei denselben. III. 653. — der Juden, polizeiliche Einwirkung rücksichtlich derselben. II. 444.
Begräbnißplätze, deren Erhaltung und Verschönerung. IV. 954. — sollen bei Anlegung neuer Chausseen verschont bleiben. I. 214. — katholische, Beerdigungen der Leichen evangelischer Glaubensgenossen auf denselben. III. 653.
Bekanntmachungen, siehe Amts- und Intelligenzblätter.
Bekleidung, der Gefangenen auf Transporten. III. 751.
Belohnungen, siehe Prämien.
Berg, ehemal. Großherzogthum, Vorschriften für die Abschließung von Ehen in den zu demselben gehörig gewesenen Landestheilen. II. 391.
Bergarbeiter, dürfen ohne Trauschein der Bergbehörde nicht aufgeboten und getraut werden. II. 392.
Berlin, Haupt- und Residenzstadt, Verfahren gegen das daselbst von außerhalb eintreffende Gesinde. III. 729. — IV. 1001.

Beschwerden, schriftliche, Verhütung des Mißbrauchs derselben durch Betrüger und Uebelwollende. I. 177. 178.
Besoldungen, (Gehälter), etats- und normalmäßige, der Königl. Staatsdiener, Verfahren bei den Dispositionen über dieselben. II. 255—257. — Verminderung derselben unter die bereits bestehenden Normalsätze. II. 255.
Besoldungs-Ersparnisse, bei deren Nachweis ist zu vermerken, ob und welche Theilbeträge aus persönlichen Zulagen geflossen sind. I. 44.
Bestallungen, deren Ausfertigung für Königl. Staatsdiener. III. 579. — für Magistratualen, deren Ausfertigung Seitens der Stadtverordneten-Versammlungen, und Bestätigung Seitens der Regierungen. I. 110.
Bettelei, deren Steuerung durch Anstellung von Kreis-Polizei-Sergenten. IV. 1017.
Bettfedern, Gestattung des Hausirhandels mit denselben. II. 505. — auch Seitens der Ausländer. I. 204.
Bettler, deren Einbringung in das Neustettiner Landarmenhaus. III. 760. f. — s. auch Zwangs-Pässe.
Bewährungen, deren Veranschlagung und Ausführung bei Forstbauplänen. I. 59.
Bibliothek, Königl., in Berlin, an dieselbe sollen von sämmtlichen Programmen und Schulschriften, sowie von sämmtlichen akademischen Schriften 2, Exempl. eingesandt werden. II. 405.
Bienenstöcke, deren Entfernung von den öffentlichen Landstraßen. IV. 1066.
Blasenzins, Aufhebung desselben von der Likör-Fabrikation. IV. 917.
Blattern, (Pocken), Nachweisung der von denselben ergriffenen Personen. IV. 1088. — Verfahren bei deren Ausbruche auf dem platten Lande. III. 818. — Verhütung deren Verbreitung durch Abhaltung von Jahrmärkten. II. 530.
Blattern-Epidemie, Aufbringung der Kosten für die zur Unterdrückung derselben getroffenen Maßregeln. III. 817. — s. auch Schutzblattern.
Blinde, sollen ohne Führer nicht zur Post angenommen werden. III. 632.
Blutegel, Verbot des Fangens derselben in den Gewässern Königl. Forsten. II. 538.
Bodenluken, Anwendung polizeilicher Strafe für unterlassene Befriedigung derselben. III. 770.
Bordelle, siehe Hurenwirthschaften.
Botenlohn-Ausgaben der Landrathsämter bei Einberufung der Kriegs-Reservisten und anderer Beurlaubten, deren Erstattung aus Militair-Fonds. I. 224.
Brände, siehe Feuersbrünste.
Brandenburg, Provinz, Anweisung für das Verfahren bei den Landrathswahlen in derselben. I. 17—24. — Waisen-Versorgungs-Anstalt in derselben, zu Klein-Glienecke. II. 406—423. — siehe auch Kurmark, Neumark und Pommern.
Brandgiebel, massive, Bestimmungen über deren Anlegung in der Provinz Brandenburg. I. 209.
Brandstiftungen, Verfahren bei den polizeilichen und gerichtlichen Untersuchungen über dieselben. II. 485.

Staatsrecht, politisch, Literatur. Handbuch des Deutschen Staatsrechts. Herausgegeben von Gerhard Anschütz und Richard Thoma. 2 Bände. Tübingen 1930/32. Mohr. Bd. 1: Grundlagen, Verfassung, Verfassungsorgane des Deutschen Reiches und der deutschen Länder. XVIII, 1000 S. Bd. 2: Verfassungsrecht des Deutschen Reiches und der deutschen Länder. Verfassungsvergleichung. Völkerrechtliche Verhältnisse des Deutschen Reiches. Reichsaufsicht. Bundesexekution. Reichsverwaltung. Reichsgerichtsbarkeit. XVIII, 1000 S.

Staatsrecht, politisch, Literatur. Handbuch des Staatsrechts der Republik Österreich. Herausgegeben von Hans Klecatsky, René Marcic und Herbert Schambeck. Wien 1968. Österreich. Staatsdruckerei. Bd. 1: Grundlagen, Verfassung, Verfassungsorgane. 1968. 1 Bl., 1000 S. Bd. 2: Verfassungsrecht, Verfassungsvergleichung, Völkerrechtliche Verhältnisse, Bundesstaatsrecht, Verwaltung, Gerichtsbarkeit. 1968. 1 Bl., 1000 S.

Staatsrecht, politisch, Literatur. Handbuch des Staatsrechts der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Herausgegeben von Max Imboden, Richard Frey und Hans Huber. Basel 1954. Helbing & Lichtenhahn. Bd. 1: Grundlagen, Verfassung, Bundesorgane. 1954. 1 Bl., 1000 S. Bd. 2: Verfassungsvergleichung, Völkerrechtliche Verhältnisse, Bundesstaatsrecht, Verwaltung, Gerichtsbarkeit. 1954. 1 Bl., 1000 S.

Staatsrecht, politisch, Literatur. Handbuch des Staatsrechts der Tschechoslowakischen Republik. Herausgegeben von Ferdinand Trauttenberg. Prag 1934. Orbis. Bd. 1: Grundlagen, Verfassung, Verfassungsorgane. 1934. 1 Bl., 1000 S. Bd. 2: Verfassungsrecht, Verfassungsvergleichung, Völkerrechtliche Verhältnisse, Bundesstaatsrecht, Verwaltung, Gerichtsbarkeit. 1934. 1 Bl., 1000 S.

Staatsrecht, politisch, Literatur. Handbuch des Staatsrechts der Volksrepublik Polen. Herausgegeben von Wladyslaw Wolkowicz. Warschau 1962. Polnische Akademie der Wissenschaften. Bd. 1: Grundlagen, Verfassung, Verfassungsorgane. 1962. 1 Bl., 1000 S. Bd. 2: Verfassungsrecht, Verfassungsvergleichung, Völkerrechtliche Verhältnisse, Bundesstaatsrecht, Verwaltung, Gerichtsbarkeit. 1962. 1 Bl., 1000 S.

Staatsrecht, politisch, Literatur. Handbuch des Staatsrechts der Volksrepublik Ungarn. Herausgegeben von Ferenc Nagy. Budapest 1961. Ungarische Akademie der Wissenschaften. Bd. 1: Grundlagen, Verfassung, Verfassungsorgane. 1961. 1 Bl., 1000 S. Bd. 2: Verfassungsrecht, Verfassungsvergleichung, Völkerrechtliche Verhältnisse, Bundesstaatsrecht, Verwaltung, Gerichtsbarkeit. 1961. 1 Bl., 1000 S.

Staatsrecht, politisch, Literatur. Handbuch des Staatsrechts der Volksrepublik Bulgarien. Herausgegeben von Iwan Stanew. Sofia 1961. Bulgarische Akademie der Wissenschaften. Bd. 1: Grundlagen, Verfassung, Verfassungsorgane. 1961. 1 Bl., 1000 S. Bd. 2: Verfassungsrecht, Verfassungsvergleichung, Völkerrechtliche Verhältnisse, Bundesstaatsrecht, Verwaltung, Gerichtsbarkeit. 1961. 1 Bl., 1000 S.

Staatsrecht, politisch, Literatur. Handbuch des Staatsrechts der Volksrepublik Rumänien. Herausgegeben von Mihai Ralea. Bukarest 1961. Rumänische Akademie der Wissenschaften. Bd. 1: Grundlagen, Verfassung, Verfassungsorgane. 1961. 1 Bl., 1000 S. Bd. 2: Verfassungsrecht, Verfassungsvergleichung, Völkerrechtliche Verhältnisse, Bundesstaatsrecht, Verwaltung, Gerichtsbarkeit. 1961. 1 Bl., 1000 S.

Staatsrecht, politisch, Literatur. Handbuch des Staatsrechts der Volksrepublik Albanien. Herausgegeben von Enver Hoxha. Tirana 1961. Albanische Akademie der Wissenschaften. Bd. 1: Grundlagen, Verfassung, Verfassungsorgane. 1961. 1 Bl., 1000 S. Bd. 2: Verfassungsrecht, Verfassungsvergleichung, Völkerrechtliche Verhältnisse, Bundesstaatsrecht, Verwaltung, Gerichtsbarkeit. 1961. 1 Bl., 1000 S.

Staatsrecht, politisch, Literatur. Handbuch des Staatsrechts der Volksrepublik China. Herausgegeben von Mao Tse-tung. Peking 1961. Chinesische Akademie der Wissenschaften. Bd. 1: Grundlagen, Verfassung, Verfassungsorgane. 1961. 1 Bl., 1000 S. Bd. 2: Verfassungsrecht, Verfassungsvergleichung, Völkerrechtliche Verhältnisse, Bundesstaatsrecht, Verwaltung, Gerichtsbarkeit. 1961. 1 Bl., 1000 S.

Staatsrecht, politisch, Literatur. Handbuch des Staatsrechts der Volksrepublik Nordkorea. Herausgegeben von Kim Il-sung. Pjöngjang 1961. Nordkoreanische Akademie der Wissenschaften. Bd. 1: Grundlagen, Verfassung, Verfassungsorgane. 1961. 1 Bl., 1000 S. Bd. 2: Verfassungsrecht, Verfassungsvergleichung, Völkerrechtliche Verhältnisse, Bundesstaatsrecht, Verwaltung, Gerichtsbarkeit. 1961. 1 Bl., 1000 S.

Staatsrecht, politisch, Literatur. Handbuch des Staatsrechts der Volksrepublik Nordvietnam. Herausgegeben von Ho Chi Minh. Hanoi 1961. Vietnamesische Akademie der Wissenschaften. Bd. 1: Grundlagen, Verfassung, Verfassungsorgane. 1961. 1 Bl., 1000 S. Bd. 2: Verfassungsrecht, Verfassungsvergleichung, Völkerrechtliche Verhältnisse, Bundesstaatsrecht, Verwaltung, Gerichtsbarkeit. 1961. 1 Bl., 1000 S.

Staatsrecht, politisch, Literatur. Handbuch des Staatsrechts der Volksrepublik Südvietnam. Herausgegeben von Ngo Dinh Diem. Saigon 1961. Südvietnamesische Akademie der Wissenschaften. Bd. 1: Grundlagen, Verfassung, Verfassungsorgane. 1961. 1 Bl., 1000 S. Bd. 2: Verfassungsrecht, Verfassungsvergleichung, Völkerrechtliche Verhältnisse, Bundesstaatsrecht, Verwaltung, Gerichtsbarkeit. 1961. 1 Bl., 1000 S.

Bundes-Preßgesetz, provisorisches, Anwendung desselben auch auf lithographirte Schriften. I. 143.
Bundesstaaten, deutsche; nach Schließung des allgemeinen Kartels mit denselben, bedarf es der fernern Erneuerung der früher bestandenen Spezial-Kartels nicht. IV. 891. — stempelfreie Ausfertigung der Auswanderungs-Konsense dahin. III. 598. — die aus denselben in die Preuß. Staaten einwandernden Individuen sind nur noch als landwehrpflichtig zu behandeln. III. 830.
Bürger, abwesende, deren Stellvertretung in Beziehung auf Kommunal-Verhältnisse. III. 691.
Bürgereid, dessen Ableistung von Juden. II. 443.
Bürgermeister, sind, wenn sie auch mit der Polizeiverwaltung beauftragt sind, nicht unmittelbare Staatsdiener, sondern Kommunalbeamte. II. 448. — sind zur Tragung von Uniformen weder verpflichtet noch berechtigt. II. 448. — III. 700. — Urlaubsbewilligungen für dieselben. II. 439. — in der Rheinprovinz, stempelfreie Ausfertigung der Quittungen über deren Büreaukosten. I. 113.
Bürgerrecht, städtisches, bei dessen Gewinnung ist die zwangsweise Erhebung eines Armen-Beitrages untersagt. II. 449. — die unterlassene Gewinnung desselben kann nicht mit einer Polizeistrafe gerügt werden. II. 492. — zu dessen Gewinnung kann derjenige, welcher ein Gewerbe anfängt, vermittelst executionis ad faciendum angehalten werden. II. 492. — IV. 1044. f. — dessen Gewinnung Seitens auswärtiger Grnndbesitzer. III. 692. — desgl. Seitens der Justiz-Kommissarien, der approbirten Aerzte und Chirurgen nur in Beziehung auf Grundbesitz und bürgerlichen Gewerbetrieb. III. 693. — dessen Ertheilung an auswärtige Handelstreibende. III. 691.
Bürgerrechtsgelder, in den Städten, deren Festsetzung. I. 115. — dabei soll zwischen Fremden und Einheimischen kein Unterschied gemacht werden. I. 115.
Bürgerschulen, städtische, Prüfungen zu Lehrerstellen an denselben. II. 393. — Besetzung der Lehrstellen an denselben. III. 666. — s. auch Schulen und Schullehrer.
Bürgerwachen, für die öffentliche Sicherheit, deren Anordnung und Bewaffnung. IV. 1014.
Buschwärter, zur Beaufsichtigung der Königl. und Kommunal-Strauchländereien angestellt, deren Bewaffnung. II. 311. 312.

C.

(Ca., Cl., Co., Cr., Cu. siehe Ka., Kl. u. s. w. mit Ausschluß der Eigennamen.)

Censurgebühren, deren Berechnung und Entrichtung für ungedruckt gebliebene Manuskripte. III. 708.
Censur-Verordnung, vom 18. Oktbr. 1819., Anwendung des Art. XI. desselben, den Debit deutscher, außerhalb der Bundesstaaten erschienenen Schriften betreffend. III. 711. — zu dem im Art. XI. desselben gedachten Auslande sind die Provinzen Preußen und Posen nicht zu rechnen. II. 453.

Chaussee-Bauten, neue, Vorschriften für die Ausarbeitung der Anschläge zu denselben. I. 210. — Bewirkung und Bezahlung der geometrischen, nivellitischen und geodätischen Vorarbeiten und Aufnahmen bei denselben, nach den Preissätzen des Feldmesser-Reglements. I. 211. 213. — ungeprüfte Feldmesser dürfen dazu nie gebraucht werden. I. 213. — s. auch Chausseen.

Chausseegeld, Befreiung der Kouriere von demselben. I. 68. — desgl. des Militair-Vorspanns. III. 842.

Chausseegeld-Hebestellen, Beförderung deren Dienst-Korrespondenz durch die Posten. III. 633.

Chausseen, Anordnungen für die Leitung der Arbeiten zu deren Instandhaltung. II. 509—515. — neue, deren Anlegung sollen die Postämter dem General-Postamte ohne Verzug anzeigen. II. 348. — neue, bei deren Anlegung sollen die Begräbnißplätze verschont werden. I. 214. — siehe auch Chaussee-Bauten.

Chaussee-Polizei-Kontraventionen, gehören nicht zur Kognition der Lokal-Polizeibehörden. IV. 1065. — die wegen derselben festgesetzten Geldstrafen fließen daher auch den Regierungs-Hauptkassen zu. IV. 1065. f.

Chaussee-Polizeivergehen, für deren Entdeckung soll den Zoll- und Steuerbeamten von den Geldstrafen ein Denunzianten-Antheil gewährt werden. I 214.

Chausseezettel, dürfen ohne Erlaubniß der betreffenden Behörde nicht gedruckt werden. III. 710.

Chirurgen, s. Wundärzte und Kreischirurgen.

Chirurgische Instrumente, zu deren Verfertigung bedarf es eines Qualifikations-Attestes. IV. 1061. f.

Cholera-Krankheit, asiatische, über deren erneuerten Ausbruch sollen die öffentlichen Anzeigen wegfallen. II. 531.

Civil-Supernumerarien, deren Anstellung kann in der Regel keine Anziennität begründen. II. 257. — ders. Anstellung als Kreis-Sekretaire, in sofern sie sich dazu eignen. III. 594.

D.

Dämme, siehe Domainen-Fiskus.

Dammwild, Erlegung desselben auch während der Schonzeit. IV. 908.

Dampfschiff-Reisende, deren Legitimation als Inländer. II. 463.

Danzig, Stadt, bürgerliche Verhältnisse der Juden in und aus derselben. II. 445. — auswärtigen Juden kann daselbst die Aufnahme verweigert werden. II. 446. — dortige, können sich in andere Provinzen, in welchen das Gesetz vom 11. März 1812. verbindliche Kraft hat, übersiedeln. II. 445—447.

Darmsaiten-Fabrikanten, in wiefern deren Betrieb innerhalb der Städte nachgegeben werden kann. IV. 1051—1056.

Denunzianten-Antheile von Stempelstrafen, werden allgemein bewilligt, stehen also auch den Polizeibeamten zu. IV. 914. — an den Geldstrafen für Chaussee-Polizeivergehen, deren Bewilligung für Zoll- und Steuerbeamte. I. 214.

Deputirte, ständische, siehe letztere.

Deserteur-Fangegelder, mit Polen kartellmäßig bestehende, deren kostenfreie Versendung. II. 289.
Deserteurs, Berichtigung der Intelligenz-Insertions-Gebühren für deren öffentliche Vorladungen. IV. 1131. — Nichtertheilung von Auszügen aus den Geburts-Registern für dieselben und Verbot des Aufgebots derselben. III. 833–836. — im Wege der Aushebung irgend einem Truppentheile zugetheilt gewesene, deren Ersatz aus der Kommune ꝛc., die ihn gestellt hat. III. 831. — IV. 1122. — zurückgekehrte, Dienstzeit und Wiederentlassung der für dieselben früher eingezogenen Ersatzmänner. III. 832—836. — IV. 1120. — Verfahren gegen dieselben rücksichtlich des Bundes-Kartels. IV. 1108. — nach dem Amnestie-Patente zurückgekehrt, deren Behandlung. III. 329. — ausländische, zur Auslieferung aufgegriffene, Kostenanweisung für dieselben. III. 837.
Destillirgeräthe, zur Likörbereitung bestimmt, stehen unter der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde. IV. 918.
Diäten, (Reise-Diäten) Bewilligung derselben neben fixirten Diäten. II. 258. — deren Bewilligung für ein mit der Einführung eines Landrathes in sein Amt beauftragtes Regierungsmitglied, aus dem Diäten-Fonds. II. 260. — können Landräthe auf Dienstreisen innerhalb ihrer Kreise nicht erhalten. IV. 881. — deren Berechnung für die Land-Gendarmerie. I. 128. f. — kann die Gendarmerie für Verrichtung innerhalb ihrer Stationsbezirke nicht erhalten. III. 700. — für die Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei in der Rheinprovinz. I. 127. — deren Anweisung für Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen auf Dienstreisen. II. 522. — für Feldmesser. IV. 937.
Diebstähle, häufige, deren Verhütung durch nächtliche Patrouillen ꝛc. IV. 1015. f.
Dienstalter, (Anziennität) Bestimmung der Rangordnung der Subalternenbeamten nach demselben. II. 257. — ist von dem Zeitpunkte der fixen und etatsmäßigen Anstellung abhängig. II. 257.
Dienstboten, siehe Gesinde.
Dienstei de, Vorhaltung bei deren Ableistung. III. 609. — Formel für dieselben. III. 610.*) — dessen Ableistung von den evangelischen Geistlichen. IV. 942. f.
Dienstentlassungen, unfreiwillige, ohne Pension, Verfahren rücksichtlich derselben. III. 589. — unfreiwillige, der auf Kündigung angestellten Unterbeamten, Verfahren rücksichtlich derselben. III. 587. — der auf Kündigung angestellten Kommunal-Unterbeamten. IV. 970. f. — von Feld- und Mitwaldhütern in der Rheinprovinz, Verfahren bei denselben. III 688. — siehe auch Pensionirungen.
Dienst-Entsetzung, siehe Amtsentsetzung.
Dienst-Kautionen, siehe Amtskautionen.
Dienstpferde, Königl., siehe Pferde.
Dienstreisen, auf denselben können sich die zur Extrapost nicht berechtigten Beamten der Schnellposten bedienen. IV. 880. — s. ferner Diäten, Fuhr- und Reisekosten.
Dienstsiegel, Versorgung der Dorfschulzen in der Provinz Posen mit denselben. IV. 986.

*) Vergl. Allerh. Kab.-Ordre v. 5. Novbr. 1833. (Gesetz-Samml. S. 291.)

Diplomatische Laufbahn, Anforderungen rücksichtlich der Qualifikation zu derselben. III. 580.

Dismembrationen, (Parzellirungen) ländlicher Grundstücke, Verfahren bei denselben, besonders rücksichtlich der landesherrlichen und sonstigen Abgaben. II. 350. — Sicherung und Vertheilung der Abgaben an Kirche, Geistlichkeit, Schulen ꝛc. bei denselben. I. 87. — II. 351. — IV. 949. — Verfahren bei denselben hinsichtlich der Berechtigung zu Neubau-Remissionen. II. 353.

Domainen-Amtsdiener, Kautionsleistung Seitens derselben. I. 54.

Domainen-Bauten, deren zeitige Anordnung und Kontrolle. IV. 899. — polizeiliche Erlaubniß zu deren Ausführung. IV. 1071.

Domainen-Exekutoren, deren Annahme gegen Kautionsleistung. I. 54.

Domainen-Feuerschäden-Fonds, Einreichung und Annahme von abgeänderten oder Nachtrags-Katastern bei demselben. III. 606.

Domainen-Fiskus, Kontrolle und Nachweis über dessen Verpflichtungen zur Unterhaltung von Brücken, Wegen, Dämmen, Kanälen, Abzugsgräben, Archen und ähnlichen Anlagen. I. 49—53.

Domainen-Gefälle, Verfahren bei deren exekutivischen Beitreibung. I. 54.

Domainen-Grundstücke, Benachrichtigung der landräthlichen Behörden von deren Veräußerung. III. 605.

Domainen-Ländereien, Vorschriften für die Ansiedelungen von Militair-Invaliden auf denselben. II. 299—303.

Domainen-Rentämter, in Stelle der frühern Bezeichnung: Domainen-Intendantur-Aemter. II. 298.

Domainen-Rentbeamte, gegen dieselben, als Orts-Polizeiverwalter, können die Landräthe Ordnungsstrafen verhängen. III. 592.

Domainen-Rentmeister, neue Bezeichnung statt der frühern: Intendantur-Beamte. II. 298.

Domainen-Veräußerungs-Verträge, Beibringung der Ministerial-Genehmigung zu deren Abschließung. II. 303. ff.

Domanial-Erbpachts- oder Erbzinsgrundstücke, Regulirung der Abgaben bei Vereinzelungen derselben. III. 604.

Domanial-Gebäude, neue, deren Feuer-Versicherung bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds. III. 605. f.

Domanial-Prästationen, Ausstellung und Austausch der Interims-Quittungen über die zu deren Ablösung bestimmten Kapitalien. IV. 895.

Dominien, siehe Gutsherrschaften.

Dorfschulzen, denselben kann die Anlegung einer Polizei-Uniform nicht gestattet werden. IV. 988. — Ausschließung derselben vom Betriebe der Gast-, Schank- und Krugwirthschaft. III. 791. — in der Provinz Posen, Dienstanweisung für dieselben, vom 18. Oktober 1833. — IV. 983. — Versorgung derselben mit Dienstsiegeln. IV. 986. — (Dorfrichter) in den ehemals Königl. westphälischen Landestheilen, deren Wahl und Besoldung. III. 695.

E.

Ehegatten, Verhütung von Mißbräuchen bei Abtretung des Vermögens unter denselben. III. 765.
Ehen, Vorschriften für deren Abschließung in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen. II. 391. — Herzogl. Oldenburgische Verordnung über deren Schließung außerhalb Landes. IV. 887—891. f. — in der Provinz Rheinhessen zwischen Ausländern und Inländerinnen, Großherzogl. Hessische Verordnung darüber. II. 567. — wilde, siehe Konkubinate.
Ehrenzeichen, wirkliche, damit dürfen Wachsfiguren nicht ausgeschmückt werden. IV. 1009.
Eid, Abhaltung einer jährlichen Predigt über dessen Wichtigkeit. I. 90. — siehe auch Dienstleide.
Eingaben, siehe Gesuche.
Einwanderungen, von Ausländern, in das Königreich Polen, Beschluß des Administrationsraths über dieselben, vom 28. April / 10. Mai 1833. — I. 246—249.
Eltern, dürftige, von 7 Söhnen, Bewilligung des Königl. Pathengeschenks für dieselben. II. 277.
Emballage, aus Packpapier, in wieweit solche bei Postpäckereien stattfinden kann. IV. 925.
England, Verfahren gegen Reisende aus demselben, ohne gesandtschaftliche Paß-Visa. III. 742.
Epaulette, siehe Polizei-Uniform.
Erbauungsschriften, christliche, deren Verbreitung durch umherziehende Boten. I. 91.
Erbschaftsstempel, dessen Erhebung findet während der Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und dessen Kindern nicht statt. I. 68.
Erbverpachtungen, von Pfarr-, Küsterei- und Schulgrundstücken. III. 643.
Erbzins, Austhuung von Pfarr-, Schul- und Küsterei-Grundstücken in solchen. III. 643.
Erinnerungs-Medaille, deren Verleihung für Rettung aus Lebensgefahr; Cirkul.-Reskr. vom 23. Septbr. 1833. — III. 768.
Ersparnisse, Ausgabe-, sollen bei den Jahres-Abschlüssen in Abgang gestellt und abgeführt werden. I. 43.
Etablissements, Mittheilungen über deren Entstehen und Aufhören an die General-Kommando's. I. 1. — neue, deren Aufnahme in die statistisch-topographische Nachweisung und Einreichung der Situations-Zeichnung von denselben. III. 597.
Etatsentwürfe, Erläuterung der in denselben vorkommenden Veränderungen. I. 83.
Examinationen, siehe Prüfungen.
Exekutionen, auf Unterlassungen gerichtet, deren Vollstreckung in Gefolge des §. 54. Tit. 24. der Prozeßordnung. I. 47. f. — deren Vollstreckung auf rückständige Domainen-Gefälle. I. 54. — deren Vollstreckung gegen einzelne Gemeindeglieder bei Uferbauten. IV. 1068.

Exerzierplätze, für das Militair, temporelle Benutzung von Privat-Grundstücken zu denselben. II. 559.
Extraposten, deren Benutzung bei geringen Entfernungen gegen ermäßigte Sätze. II. 345
Extrapost-Vergütigung, darauf haben auch Referendarien bei selbstständiger Ausführung kommissarischer Aufträge Anspruch. I. 8.

F.

Fabriken, deren Anlegung und Kontrolle auf dem Lande und im Grenzbezirke, nach §. 151. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. Septbr. 1811. und dem §. 17. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. — I. 196. ff.
Fabrik-Geheimnisse, Fabrik-Maschinerien, } Aufhebung der Verordnung des vormaligen General-Gouv. in der Rheinprovinz wegen deren Mittheilung und Exportation. I. 38. f.
Fahrposten, Verbindungen durch dieselben nach Rußland. IV. 935.
Feldhüter, deren Anstellung auf dreimonatliche Kündigung. III. 686. — Verfahren bei deren Dienstentlassung in der Rheinprovinz. III. 688. — städtische, Heranziehung ländlicher Grundbesitzer zu deren Besoldung. III. 687.
Feldmesser, Regulativ über deren Prüfung vom 8. Juli 1833. II. 269—276. — Zulassung der Katastergehülfen zu solcher Prüfung. II. 276. — Diäten-Bewilligung für dieselben. IV. 937.
Ferien, auf den Universitäten, außer denselben dürfen Studirende keine Erlaubniß zu Reisen erhalten. III. 657. — auf den Gymnasien der Provinz Westphalen, deren Anordnung. III. 658.
Festungs-Artillerie- und Pionier-Reserve-Kompagnien, s. Artillerie- und Pionier-Kompagnien.
Festungswerke, Strafbarkeit des unbefugten Eindringens in dieselben und des Uebernachtens in solchen. III. 732—735.
Feuerlöschungs-Prämien, deren Bewilligung aus dem Domainen-Feuerschäden-Fonds. I. 176.
Feuer-Polizei-Revisionen, deren Abhaltung durch Mitglieder der dafür bestimmten Revisions-Kommissionen. IV. 1037.
Feuersbrünste, Verfahren bei den polizeilichen Untersuchungen über dieselben. II. 483—487.
Feuer-Sozietäten, Stempelpflichtigkeit der behufs der Aufnahme von Gebäuden in dieselbe anzufertigenden Taxen. I. 175. — der kleinen Städte in Litthauen, denselben steht die Sportelfreiheit nicht zu. III. 774.
Feuer-Sozietäts-Direktionen, die Revision deren Registraturen darf dem Stempel-Fiskal nicht verweigert werden. I. 174.
Feuer-Sozietätsgelder, ausgeschriebene, Anordnungen für deren gehörige und prompte Einziehung. IV. 1038.
Feuer-Versicherungs-Anstalten und Gesellschaften, in- und ausländische, zum umherziehenden Betriebe ihrer Geschäfte sollen deren Agenten keine Gewerbescheine mehr erhalten. III. 773. — ausländische, deren Agenten müssen

Feuer-Versicherungs-Anstalten u. Gesellschaften, (Forts.) sich vor Annahme von Versicherungen amtliche Zeugnisse über den Werth der Gebäude, Mobilien ꝛc. vorlegen lassen. II. 487. — Stempelpflichtigkeit der amtlichen Atteste zum Eintritt in dieselben. III. 624. — für Mobilien, Großherzogl. Hessische Verordnung über dieselben. II. 561.
Filial-Kirchen, deren Anlegung, wo Parochial-Trennungen nicht durchzuführen sind. II. 373.
Fischereien, Königl., bei deren Verpachtung dürfen Forstbeamte nicht mitbieten. I. 56.
Fiskalische Strafen, Begriff derselben. I. 4. f.
Fiskalische Untersuchungen, siehe letztere.
Fiskus, Termin-Prorogation in den gegen denselben angestrengten Prozessen. IV. 878.
Fleisch, für Juden eingeschlachtet, darf von diesen ohne Betrieb des Schlächtergewerbes nicht verkauft werden. III. 795.
Flüssigkeiten, deren Ableitung aus den Privatwohnungen in die öffentlichen Rinnsteine. I. 148.
Fohlen, brauchbare, Vorschläge zu deren Aufziehung. I. 81.
Forstarbeiten, deren Anwendung als Strafe für Holzdiebstähle. II. 315. — desgl. bei Tilgung von Forststrafresten. III. 613.
Forstbauten, Veranschlagung und Ausführung der Bewährungen bei denselben. I. 59.
Forstbeamte, Anordnungen für deren Prüfung und Anstellung; Cirkul.-Reskr. vom 30. Novbr 1833. — IV. 901. — deren Vereidigung. III. 607. — Urlaubsbewilligungen für dieselben. I. 55. — sollen Holzgelder und sonstige Forstrevenüen nicht unmittelbar einziehen. I. 58. — dürfen an den Entreprisen der Holzanfuhr oder des Ausrückens des Holzes aus den Schlägen nicht Theil nehmen. II. 309. — dürfen bei Verpachtungen von Forst-Ländereien, Grasnutzungen, Fischereien ꝛc. nicht mitbieten. I. 56.
Forsten, Königl., Requisition von Infanterie-Detachements zum Schutze derselben, Seitens der Regierungen. IV. 906. — Verpflegung dieser Detachements. II. 310. — Beförderung der Kiefer-Kulturmethode in denselben. I. 62—65. — Verfahren bei Weidevermiethungen in denselben. IV. 906.
Forstgrundstücke, Benachrichtigung der landräthlichen Behörden von deren Veräußerung. III. 605. — siehe auch Forstländereien.
Forstkassen, Königl., nur an diese sollen Holzgelder und sonstige Forstrevenüen eingezahlt werden. I. 58. — Vorschriften für deren Kassen-Extrakte und Abführung der Ueberschüsse. III. 611.
Forstländereien, Königl., Vorschriften für die Ansiedelungen von Militair-Invaliden auf denselben. II. 299—303.
Forstpolizei-Vergehen, deren Bestrafung durch die Polizeibehörden und Forstpolizeigerichte. II. 314. — s. auch Forstverbrechen.
Forst-Polizei-Kontraventionen, Regierungs-Rekurs-Instanz in denselben. III. 613.
Forst-Referendarien, Nachweis deren Qualifikation zur höhern Prüfung. II. 307.
Forstschutz, durch kommandirtes Militair; siehe Forsten.

Forstschutzbeamte, Glaubwürdigkeit und Beweiskraft deren Aussagen gegen Holzdiebe. I. 57. — II. 308.
Forststrafreste, Verfahren bei deren Tilgung durch Arbeiten. III. 613.
Forstverbrechen, (Forstfrevel), deren Aburtelung durch die Königl. Justizämter. II. 314. — Remunerationen der Friedensrichter in der Rheinprovinz in dergl. Angel. II. 318.
Fourage, deren Beschaffung für die Briefrelais-Kommando's und durchmarschirende Truppentheile. II. 558.
Frachtfuhrgewerbe, Strafbarkeit der unterlassenen Anmeldung des steuerfreien Betriebes desselben Seitens der Landwirthe. II. 338.
Frachtfuhrleute, Berechnung und Erhebung der Gewerbesteuer von denselben. IV. 916.
Frachtschiffer, Gewerbesteuer derselben vom Handelsbetriebe. III. 623.
Frankreich, Königreich, Verfahren gegen Reisende aus demselben ohne gesandtschaftliche Paß-Visa. III. 742. — zu Reisen in dasselbe können Handwerkern Heimathsscheine ertheilt werden. III. 599. — Nachweis einer gewissen Geldsumme in demselben zu Auswanderungen nach Amerika. II. 289.
Frauenzimmer, über zehn Jahr, gegen dieselben soll, statt körperlicher Züchtigung, verhältnißmäßige Freiheitsstrafe eintreten. I. 133. — findet gegen Weibspersonen in den Straf- und Besserungs-Anstalten als Disziplinar- und Korrektionsmittel noch statt. IV. 1023.
Freiholz, s. Holz.
Freiknechte, sogenannte, können keine förmliche Wanderpässe, sondern nur gewöhnliche, auf ein bestimmtes Reiseziel gerichtete Pässe erhalten. I. 190. — IV. 1060.
Freisprechung, vorläufige, (absolutio ab instantia) wegen mangelnden Beweises, ist bei administrativen Untersuchungen wegen Steuer- und Polizeivergehen nicht zulässig. II. 449.
Freiwillige, s. Militair-Freiwillige.
Freizügigkeit, siehe Abschoß.
Fuhrkosten, Berechnung derselben nach Meilenzahl und unter einer Meile. II. 259. — deren Bewilligung auf Dienstreisen an Beamte mit fixirten Diäten. II. 258. — Zahlung von Aversional-Vergütigungen für dieselben an Regierungsmitglieder, als Oberforstmeister, Regierungs-Baurathe ꝛc. II. 261. — für ein mit der Einführung eines Landrathes in sein Amt beauftragtes Regierungsmitglied aus dem Fuhrkosten-Fonds. II. 260.

G.

Garde-Landwehr, siehe letztere.
Garde-Rekruten, für die denselben auf ihrem Marsche nach dem Bestimmungsorte verabreichten Mäntel können die Kommunen keine Erstattung leisten. II. 547.
Garnsammler, in Gegenden, wo die Leinweberei ein Haupt-Erwerbzweig ist, können dieselben auch ohne Erreichung des 30jährigen Alters Gewerbescheine zum Umherziehen erhalten. I. 203.

Garn-Schlichte, Vorschläge zu deren Verbesserung. II. 362—368.
Gasthöfe, zwischen diesen und den Schankwirthschaften findet kein gewerbepolizeilicher Unterschied statt. II. 499.
Gastwirthschaften, soll fernerhin Beamten, Bürgermeistern ꝛc. so wenig, als deren Frauen und Dienstboten, gestattet werden. III. 789—793. — siehe auch Schankwirthschaften.
Gebäude, baufällige, Verhütung von Unglücksfällen durch deren Einsturz. IV. 1032.
Geburtshelfer, in wiefern zur Prüfung als solche die Wundärzte 2ter Klasse nur noch zugelassen werden können. IV. 1084.
Geburts-Register, aus denselben sollen für Ausgetretene und Deserteurs keine Auszüge gefertigt werden. III. 833. ff.
Geburtsscheine, siehe Taufscheine.
Gefangen-Anstalten, deren Direktoren und übrige Beamte sollen in der Regel erst versuchsweise angenommen werden. I. 164.
Gefangene, Meldung derselben bei dem Transporte durch fremde Staaten in letztern. III. 598. — deren Bekleidung auf Transporten. III. 751. — deren Reinigung vom Ungeziefer. II. 471. f. — in Kreis- und Polizeigefängnissen, deren Verpflegung nach den geringeren Sätzen. III. 752. — siehe auch Kriminal- und Polizeigefangene.
Gefängnißstrafen, polizeiliche, auch bei diesen ist unter 8 Tagen eine Woche zu verstehen. III. 706.
Gehälter, siehe Besoldungen.
Geistliche, Ausschließung derselben von Anstellung und Beförderung, wegen früherer Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen. IV. 939. — Nachfragen uud Ermittelungen rücksichtlich derselben unter Konkurrenz der Ministerial-Kommission. IV. 939. — vom Auslande, deren Berufung nur bei anerkannt persönlichem und literarischen Rufe. IV. 939. — evangelische, Formular zu deren Vereidung. IV. 942. f. — Stempel-Verwendung zu den Vereidigungs- und Introduktions-Verhandlungen derselben. I. 85. — deren Anstellung Seitens der Magistrate in Ausübung des städtischen Patronats. III. 678. — noch nicht ordinirte, Ausschließung derselben von der Verrichtung gewisser heiliger Handlungen. I. 88. — Strafbarkeit der unbefugten Anmaßung der Amtskleidungen und Funktionen derselben in der Rheinprovinz. II. 379. — deren Entschädigung für Verluste bei Parochial-Trennungen. II. 371. — etatsmäßige und übersichtliche Verwaltung des zur Verbesserung der äußern Lage derselben bestimmten Fonds. I. 84. — exekutivische Beitreibung der denselben schuldigen Abgaben ꝛc. III. 635—641. — deren Ausschließung von der Wahl als Schiedsmänner. III. 652. — Urlaubsbewilligungen für dieselben. IV. 944. — Verpflichtung derselben, der allgemeinen Wittwenkasse beizutreten. II. 383. — IV. 945. — Erstattung der von denselben geleisteten Beiträge. II. 384.
Geistliche Institute, Anmeldung deren Forderungen bei Subhastationen von Gütern und Grundstücken. IV. 951.
Geistlichkeit, Sicherung und Vertheilung der Abgaben an dieselbe bei Dismembrationen von Grundstücken. I. 87. — II. 351. — IV. 949.

Geldrenten, siehe Ablösungen.
Geldsendungen, mit Privatgelegenheit, in wieweit solche dem Postzwange nicht unterworfen sind. IV. 921.
Geldstrafen, fiskalische, Begriff derselben. I. 4. f. — in standesherrlichen Gebieten, deren Verwendung und Verrechnung. I. 4. — s. auch Strafen, Polizeistrafen und Polizeistrafgelder.
Gemeinde-Abgaben, von Kirchengrundstücken, siehe diese.
Gemeinde-Angelegenheiten, deren Verwaltung in der Provinz Posen. I. 125. — Verpflichtungen der Wovts rücksichtlich derselben. I. 125.
Gemeinde-Ausgaben, in der Rheinprovinz, Verfahren bei deren Anweisung. IV. 972.
Gemeinde-Jagden, siehe Jagden.
Gemeinde-Lasten, Verhältnisse der Dominien zu den Gemeinden rücksichtlich derselben. III. 694.
Gemeinden, denselben steht die Befugniß nicht zu, das Recht zur Fabrikation und zum Ausschanke des Branntweins zu verpachten. I. 183.
Gemeinde-Rechnungen, städtische, deren Legung und Erledigung bis zur Einführung der revidirten Städteordnung. III. 675.
Gemeinheitstheilungen, (Separationen) Stempelfreiheit gewisser Verhandlungen in denselben. IV. 915. — Verlegung oder Aufhebung von Wegen, Brücken oder sonstigen Kommunikations-Anstalten bei denselben. II. 515. — Aufbringung der bei denselben für sachverständige Beistände der Kirchen, Pfarren und Schulen erforderlichen Kosten. III. 642.
Gendarmen, deren Vorladung vor die Zuchtpolizei- ꝛc. Gerichte in der Rheinprovinz, gegen verhaftete Bettler ꝛc. III. 703.
Gendarmerie, (Land-), Berechnung der derselben zustehenden Diäten und Marschzulage. I. 128. f. — kann für Verrichtungen innerhalb ihrer Stationsbezirke keine Diäten oder sonstige Vergütigung erhalten. III. 700.
Gendarmerie-Dienstjournale, deren Mittheilung an die Civil-Dienstbehörden. IV. 989.
Gendarmerie-Fourage-Liquidationen, Begleitung derselben mit richtigen Marktpreis-Attesten. IV. 995.
General-Kommissionen, zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ꝛc., zu deren Kompetenz gehört auch die Ablösung der von derselben bereits festgestellten Geldrenten durch Kapital-Zahlungen. II. 354. f.
Gerbereien, in wiefern deren Anlegung innerhalb der Städte nachgegeben werden kann. IV. 1051—1056.
Gerichts-Lokale, städtische, zu deren Unterhaltung sind die Stadtgemeinen nicht verpflichtet. III. 684. f.
Gesetz-Sammlung, als Organ der Bekanntmachung der Gesetze, gehört zu den Central-Einrichtungen des Staats, mit welchen es auf jede neu erworbene Provinz stillschweigend übergeht, ohne daß es dazu einer besonderen Publikation bedarf. I. 140.
Gesinde, ob solches in streitigen Fällen sein Dienstverhältniß fortzusetzen habe oder nicht, darüber kann die Polizeibehörde vorläufig entscheiden. III. 723. — gegen dasselbe steht den

Gesinde, (Forts.)
Dienstherrschaften kein Strafrecht zu. IV. 1000. — die Strafbestimmungen der Gesinde-Ordnung können gegen dasselbe nicht verschärft oder durch Polizeistrafen ersetzt werden. IV. 1000 — dessen Miethung in Beziehung auf Gesinde Entlassungs-Scheine. III. 724—729. — fremdes, polizeiliches Verfahren gegen dasselbe in Berlin. III. 729. — IV. 1001.
Gesindedienst-Entlassungsscheine, dürfen erst beim Abzuge des Gesindes ausgestellt werden. III. 729.
Gesindemäkler, Bekanntmachung der Gebühren-Taxen für dieselben und Bestrafung deren Uebertretung. IV. 996.
Gesinde-Ordnung, vom 8. Novbr. 1810. Anwendung der §§. 9—12. und des §. 171. derselben in Beziehung auf Gesinde-Miethung und Gesinde-Entlassungsscheine. III. 724—729. — Anwendung der §§. 160—162. derselben wegen Entlassung und Wiederannahme des Gesindes. III. 717. ff.
Gesinde-Sachen, Ressortverhältnisse der Justiz- und Polizeibehörden in denselben. III. 717—724. — Streitigkeiten über Lohn, Livree und Kostgeld gehören zur Entscheidung der Gerichte; ebendas.
Gesuche, (Suppliken, Vorstellungen, Eingaben), schriftliche, deren gewerbsweise Anfertigung für Andere und Verhütung des Mißbrauchs durch solche. I. 177. — Personen von schlechter Führung soll dazu die Erlaubniß nicht ertheilt werden. I. 178.
Getränkeverkauf über die Straße, dazu sind Getränke-Fabrikanten und Materialhändler befugt, jedoch bedürfen Krämer auf dem Lande dazu der polizeilichen Erlaubniß. IV. 1049.
Gewerbe, gewisse, Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen zur selbstständigen Ausübung derselben. IV. 1043. — wer solche, ohne Gewinnung des Bürgerrechts, anfängt, soll zu letzterer vermittelst executionis ad faciendum angehalten werden. IV. 1044. f. — deren Betrieb mit bösartigen Ausdünstungen verknüpft ist, in wiefern solche innerhalb der Städte gestattet werden können. IV. 1051—1056. — siehe auch Gewerbebetrieb und Gewerbescheine.
Gewerbebetrieb, ist auch an Sonn- und Festtagen erlaubt, jedoch mit Ausschluß der öffentlichen oder den Gottesdienst störenden Arbeiten während des letztern. II. 488. f. — gewöhnlicher, dazu bedarf es keines Polizeiattestes, wohl aber noch zum Betrieb gewisser Gewerbe. II. 490. f. — Strafbarkeit desselben ohne Gewinnug des Bürgerrechts. II. 492. — IV. 1044. f. — im Umherziehen, in welchen Fällen die Erreichung des 30jährigen Alters für dasselbe nicht erforderlich ist. I. 203. f. — Befugniß der Ausländer zu demselben in Beziehung auf Zollvereinsverträge. I. 201. — II. 504. — Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung desselben im Grenzbezirke; Cirk.-Reskr. vom 12. Januar 1833. — I. 195—201. — in Grenzzollbezirken, Seitens der Inländer, allgemeine Vorschriften für denselben. III. 625—629.

Gewerbe-Polizei-Edikt, vom 7. Septbr. 1811., Anwendung der §§. 2. 82. ff. desselben, wegen der polizeilichen Atteste zum Betriebe gewisser Gewerbe. II. 491. — allgemeine Gültigkeit und Anwendbarkeit der §§. 94—101. desselben, wegen Prüfung und Gewerbebetriebs der Bauhandwerker und Architekten. I. 205. f. — Deklaration des §. 94. desselben, in Beziehung auf die Ausübung des Steinhauergewerbes. III. 779. ff. — Anwendung der §§. 55. u. 131. ff. hinsichtlich der Anlegung neuer Schankwirthschaften. II. 495—498. — Anwendbarkeit der §§. 126—128. desselben, den Verkehr mit Büchern, Kupferstichen und ähnlichen Gegenständen betreffend. IV. 1047. — der §. 151. desselben, den Handel mit Kolonial- und andern hoch impostirten Waaren auf dem Lande betreffend, hat durch die inzwischen eingetretene Steuerreform seine Anwendung verloren. I. 196.

Gewerbe-Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen, statt der in denselben stattgefundenen dritten Instanz tritt ebenfalls nur der Weg der Beschwerdeführung bei dem Ministerio ein. I. 134. — wenn letztere glaubhaft nachgewiesen ist, soll die Vollstreckung der Strafe suspendirt werden. I. 134.

Gewerbe-Polizeistrafgelder, darauf können die Orts-Armenkassen keine Ansprüche machen. II. 451.

Gewerbescheine, gegen ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Verbote ausgestellt, darauf dürfen andere Regierungen den Betrieb nicht gestatten. II. 504. — zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, deren Ausstellung für Inländer auch von anderen Regierungen, in deren Bezirken solche nicht wohnhaft sind. III. 802. — zum Hausirhandel, Aufnahme der Signalements der Gewerbetreibenden und deren Begleiter in dieselben. I. 192. — II. 501. — sollen zur Schaustellung und Umherführung minderjähriger Kinder nicht ertheilt werden. II. 502. — auch für deren Väter nicht. III. 732. — dürfen Feuer-Versicherungs-Agenten zum umherziehenden Betriebe nicht mehr erhalten. III. 773. — zum Gewerbebetriebe im Umherziehen an Personen unter 30 Jahren, in wieweit solche ausnahmsweise zu ertheilen sind. IV. 1057. — für Personen unter 30 Jahren, Einsendung jährlicher Nachweisungen von denselben. III. 803. — zu deren Erneuerung für Personen unter 30 Jahren bedarf es keiner abermaligen Ministerial-Genehmigung. III. 805. — deren Ertheilung an Landwirthe unter 30 Jahren zum Verfahren und Verkaufe roher Landesprodukte. IV. 1064. — deren Ertheilung an Schiffer, unter 30 Jahren, zum Verkaufe roher Landesprodukte vom Schiffe aus. II. 500. — für Siebmacher, können an Personen unter 30 Jahren nicht ertheilt werden. III. 809. — deren Ertheilung für Viehkastrirer, Kammerjäger und Garnsammler, auch ohne Erreichung des 30jährigen Alters. I. 203. — für den Betrieb und Verkehr im Grenzbezirke. I. 199. ff. — für Inländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in den Grenzzollbezirken. III. 625—629. — deren Ertheilung an Ausländer in Beziehung auf Zollvereinsverträge. I. 201. — II. 504. — desgl. an ausländische Handlungsreisende, auf Zeugnisse ihrer vaterländischen Ortsbehörde. I. 202. — II. 504. — III. 806.

Gewerbesteuer, zwiefache, in wiefern solche neben dem Handel auch noch für ein in Klasse B. zu besteuerndes Handwerk stattfinden kann. II. 331. 332. — deren Berechnung für Wassermühlenwerke. II. 333. — Sicherung derselben bei Veränderungen in dem Betriebe des Schiffergewerbes. II. 334. — vom Handelsbetriebe der Frachtschiffer. III. 623. — deren Berechnung und Erhebung von Lohn- und Frachtfuhrleuten. IV. 916. — desgl. von Bäckern und Schlächtern. III. 617. — desgl. von Brauereien. III. 620—622. — ist vom Bretterhandel Seitens der Zimmermeister, neben der Handwerkssteuer, nicht zu entrichten. IV. 917.

Gewerbe-Steuer-Edikt, vom 2. Novbr. 1810., Anwendung der §§. 19. u. 21. in Beziehung auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe. II. 490. f.

Gewerbe-Steuer-Kontraventionen, Führung der Untersuchungen über dieselben Seitens der Gewerbe-Steuer-Aufnahmebehörden ohne besondere Remuneration. I. 67. — Vermeidung von Zeugengebühren bei deren Untersuchung. II. 330.

Gewerbe-Steuer-Rollen, neue, Vorschriften für deren Aufstellung. II. 322—328.

Gewerbesteuer-Strafen, Verwendung und Verrechnung der Konfiskate bei denselben. II. 328. — Verrechnung derselben für die unterlassene Anmeldung des Anfanges oder Aufhörens eines Gewerbes bei der Gewerbe-Steuerbehörde. II. 329.

Gewerbetreibende, im Umherziehen, die Bewilligung von Begleitern für dieselben kann nur durch die Regierungen erfolgen. I. 192. — Aufnahme deren Signalements in die Gewerbescheine. I. 192. — II. 501. — bei Viehhändlern kann der Wechsel ihrer Begleiter von den Ortsbehörden bewilligt werden. I. 193. — siehe ferner Gewerbescheine.

Gewerbsgehülfen, allgemeine polizeiliche Anordnungen wegen des Wanderns derselben, zur Verhütung deren zwecklosen Umherschweifens; Regulativ vom 24. April 1833. — I. 185—190. — siehe ferner Handwerksgesellen.

Gewerks-Versammlungen, polizeiliche Bestrafung der in denselben vorfallenden Händel und Schlägereien. III. 775.

Gewichte, deren Revision und Verifizirung bei den Königl. Steuerämtern. III. 774.

Giebelwände, entfernte Anlegung derselben von den nebenstehenden Gebäuden. I. 209.

Giftwaaren, allgemeine Vorschriften für den Handel und Verkehr mit denselben. IV. 1091—1096.

Gnadenmonat, können die Hinterbliebenen von Unterstützungs-Empfängern aus dem Militair-Armen-Unterstützungs-Fonds nicht erhalten. II. 520.

Gottesdienst, Einstellung öffentlicher oder denselben störender Arbeiten während desselben. II. 489.

Gräben, polizeiliche Einschreitung bei unterlassener Räumung derselben. IV. 1069. — deren Auskräutung oder Räumung in Beziehung auf Vorfluth. II. 517. — (Abzugs-), siehe Domainen-Fiskus.

Grenzbezirke, (Grenzzollbezirke), Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung des Gewerbetriebs in denselben; Cirk.-Reskr. vom 12. Januar 1833. — I. 195—201. — Vorschriften für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in denselben Seitens der Inländer. III. 625–629.
Großjährigkeit, (Majorennität), Nachweis derselben Seitens der Ausländer behufs ihrer Proklamation und Trauung im Inlande. IV. 954.
Grund-Katasterbücher, Ertheilung von Auszügen aus denselben. IV. 912. — siehe auch Katastergehülfen.
Grundsteuer, deren Versendungen aus den Gemeindekassen an die Staatskassen steht die Portofreiheit zu. III. 634. — IV. 912.
Grundsteuer-Kataster, deren Berichtigungen und Nachträge sollen durch die Kreiskassen pünktlich erfolgen. I. 65.
Grundstücke, deren Abtretung oder Austausch zur Beförderung des Auseinanderbaues nach Feuersbrünsten. I. 207. — ländliche, Verfahren bei deren Dismembrationen besonders in Beziehung auf öffentlichen Abgaben. II. 350—353. — desgl. in Beziehung auf die Abgaben an die Geistlichkeit, an Schulen ꝛc. I. 87. — II. 301. — IV. 949. — desgl. rücksichtlich der Remissionen für Neubaue. II. 353.
Gütergemeinschaft, Nichterhebung des Erbschaftsstempels während deren Fortsetzung. I. 68.
Gutsbesitzer, ehemalige, Wahlfähigkeit derselben zu ständischen Deputirten, nach wieder erworbenem Besitzthume. II. 423.
Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, Edikt über deren Regulirung vom 14. Septbr. 1811. — Anwendung des §. 29. desselben, die Belastung der Bauergüter mit hypoth. Schulden betreffend. IV. 938.
Gutsherrschaften, (Dominien), deren Verhältnisse zu den Gemeinden in Beziehung auf Kommunal-Lasten. III. 694. — desgl. in den ehemals Königl. westphälischen Landestheilen. III. 695.
Gymnasien, können von den Amtsblättern keine Freiexemplare erhalten. II. 254. — Anordnung öffentlicher Redeübungen in denselben und feierliche Entlassung der Abiturienten von denselben. IV. 962. — der Provinz Westphalen, Bestimmung der Ferien auf denselben. III. 658.
Gymnasiasten, welche nicht im elterlichen Hause wohnen, deren Beaufsichtigung. I. 99. — II. 400. — welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, können noch keine Militair-Zurückstellungs-Atteste erhalten. I. 238. 239. II. 549. — abgegangene, deren spätere Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. III. 822.

H.

Handel, auf dem Lande und in dem Grenzbezirke, mit Kolonial- und andern hoch impostirten Waaren, nach §. 151. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. Septbr. 1811. und dem §. 17. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. — I. 196. ff.
Handlungsreisende, ausländische, Ertheilung von Gewerbescheinen an dieselben in Beziehung auf Zollvereins-Ver-

Handlungsreisende, (Forts.)
träge. I. 202. — II. 504. — auf Waarenbestellungen, deren Legitimation durch Zeugnisse ihrer vaterländischen Ortsbehörde. III. 806.
Handwerksgesellen, allgemeine polizeiliche Anordnungen wegen des Wanderns derselben, zur Verhütung deren zweckloſen Umherschweifens; Regulativ vom 24. April 1833. — I. 185—190. — Anhängung des letztern an die Wanderpäſſe oder Wanderbücher. I. 190. — unter welchen Bedingungen an dieselben nur noch Wanderpäſſe oder Wanderbücher (wo diese überhaupt hergebracht sind) ertheilt werden dürfen. I. 186. — in welchen Fällen denselben die Wanderpäſſe oder Wanderbücher abzunehmen, und sie mit beschränkten Päſſen und Reiserouten an den Ort des ausgestellten Wanderpasses oder in die Heimath zurückzuweisen, oder in eine Landarmen-Anstalt unterzubringen sind. I. 188. ff. — II. 508. — III. 796—799. — IV. 1058. — in wiefern dieselben statt der verlornen Wanderpäſſe neue erhalten können. I. 189. — wandernde, haben auf die zeitherigen statuten- oder observanzmäßige Unterstützungen keine Ansprüche mehr. III. 800—802. — können bis zur Strafvollstreckung wegen Polizeivergehen verhaftet bleiben. III. 706. — auf dem Lande erkrankte, deren Kur- und Verpflegungskoſten fallen dem Orte ihres Aufenthalts zur Last. IV. 1081. f. — ausländische, Verfahren gegen dieselben nach den Bestimmungen des vorgedachten Regulativs. I. 186. ff. — krätzkranke, vom Auslande, deren Heilung und Verpflegung. II. 532. — fremde, Anordnungen rücksichtlich derselben in den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten. I. 152. — II. 469.
Hausirer, siehe Gewerbetreibende, im Umherziehen, desgl. Gewerbescheine.
Hausir-Gewerbescheine, Aufnahme der Signalements der Gewerbetreibenden und deren Begleiter in dieselben. I. 192. — II. 501. — siehe ferner Gewerbescheine.
Hausirhandel, in den Grenzzollbezirken. I. 195. ff. — desgl. Seitens der Inländer. III. 627. f. — mit Bettfedern. II. 505. — ist auch den Ausländern mit denselben gestattet. I. 204. — siehe ferner Gewerbebetrieb im Umherziehen, desgl. Gewerbescheine.
Hausir-Regulativ vom 28. April 1824., Anwendung des §. 11. Nr. 5. und der §§. 18. und 19. desselben in Beziehung auf die Vorschrift des 30jährigen Alters. I. 203. f.
Heiden, Missions-Vereine und Gesellschaften zur Bekehrung derselben, Abhaltung einer jährlichen gottesdienstlichen Feier für dieselben, mit Einsammlung freiwilliger Beiträge verbunden. II. 388.
Heimathsscheine, dürfen zu Reisen in das Ausland nicht ausgestellt werden. II. 288. — III. 599. — auch nicht nach der Schweiz. III. 599. — nur für Handwerker zu Reisen nach Frankreich können solche von den Regierungen ertheilt werden. II. 288.
Heiraths-Konsense, deren Ertheilung an Geistliche und Lehrer. II. 383. — siehe auch Wittwenkaſſe, allgemeine.
Hengst-Köhrordnung, siehe letztere.

Herbergen, polizeiliche Bestrafung der in denselben vorfallenden Händel und Schlägereien. III. 775.

Hessen, Großherzogthum, gegenseitiger gewerbefreier Verkehr der Lohnkutscher aus und nach demselben. I. 69. — Verfahren bei dem Transporte trankſteuerpflichtiger Waaren durch dasselbe. I. 39. — Verordnung über die Eingehung von Ehen in der Provinz Rheinhessen. II. 567. — Verordnung über die Versicherung von Mobilien in ausländischen Feuer-Versicherungs-Anstalten. II. 561.

Hessen, Kurfürstenthum, Verfahren gegen Vagabunden und Ausgewiesene aus demselben. I. 40. — Aufhebung der Waarenschau auf Messen und Jahrmärkten in demselben. IV. 1136.

Holz, Freiholz, Verpflichtung des Domainen-Fiskus zu dessen Verabreichung bei Bauten und Reparaturen von Brücken, Wegen, Kanälen und ähnlichen Anlagen. I. 49—53. — s. auch Bauholz.

Holzblöcke, deren Annahme von Schneidemühlen. I. 62.

Holzdiebstähle, deren Untersuchung und Bestrafung durch die Königl. Justizämter. II. 314. — Remunerationen der Friedensrichter in der Rheinprovinz für Aburtelungen in dergleichen Angelegenheiten. II. 318. — Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der Forstschutzbeamten in Untersuchungen wegen derselben. I. 57. — II. 308. — Abbüßung der dafür festgesetzten Strafen durch Forstarbeiten. II. 315. — Verfahren bei Tilgung der Forststrafreste für dieselben durch Arbeiten. III. 613.

Holzschneidereien, deren Anlegung in Straf- und Besserungs-Anstalten zur Beschäftigung der Gefangenen. I. 166.

Holzverkäufe, aus Königl. Forsten, vollständige Führung der Versteigerungs-Protokolle über dieselben. I. 60 — Verfahren mit den daraus eingehenden Geldern. III. 611.

Homöopatische Aerzte, dürfen ihre Arzeneien nicht selbst dispensiren. I. 215.

Hunde, polizeiliche Anordnungen gegen das freie und aufsichtslose Umherlaufen derselben. I. 172.

Hundesteuer, Befugniß der Regierungen, von derselben zu befreien. II. 482. — derselben sind nur die zum Vergnügen gehaltenen Hunde unterworfen; ebendas.

Huren, (Lohnhuren), Bescheinigung des Lebensalters derselben bei deren Aufnahme. IV. 1010. — Verhütung des Verhandelns derselben Seitens der Hurenwirthe durch Anrechnung und Einziehung von Vorschüssen ꝛc. I. 145. — dürfen öffentliche Schauspiele nicht besuchen. I. 147.

Hurenwirthschaften, (Bordelle), deren Betrieb ist nur ein unter strenger Aufsicht der Polizei geduldetes Gewerbe. I. 146. — auf dieselben finden die sonstigen gewerbepolizeilichen Vorschriften gar keine Anwendung I. 146. — die für dieselben ertheilte Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn die Fortsetzung dem Besten nachtheilig sein kann. I. 147. — besondere Beaufsichtigung derselben in Beziehung auf die Verhältnisse der Bordelldirnen zu ihren Wirthen. I. 145.

Hüttenarbeiter, dürfen ohne Trauschein der Bergbehörde nicht aufgeboten und getraut werden. II. 392.
Hybernien-Gelder, ehemal., in den Städten der Provinz Posen, deren Fortfall. IV. 913.

J.

Jagden, Verbot der Unterverpachtung derselben. IV. 907. — Gemeinde-, in der Rheinprovinz, deren Verpachtung und Befugniß des Jagdvorstandes zur Wahl eines jagdberechtigten Grundbesitzers aus einer benachbarten Gemeinde. I. 117. — II. 317.
Jagd-Polizei-Kontraventionen, Regierungs-Rekurs-Instanz in denselben III. 613.
Jagd-Schonzeit, Erlegung des Roth- und Dammwildes während derselben. IV. 908.
Jahrmärkte, dürfen ohne Genehmigung nicht verlegt werden. IV. 1063. — die durch die Kalender und Amtsblätter nicht genehmigten und angesetzten dürfen auch nicht bezogen werden. IV. 1064. — deren Verlegung von Sonntagen auf andere Wochentage. IV. 1062. — polizeiliche Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Abhaltung der erstern. II. 530. — die denselben gleich zu achtenden Märkte, (Christmärkte ꝛc.) können auch von auswärtigen Verkäufern besucht werden. III. 807. — in wieweit das Ausspielen von Waaren auf denselben zu gestatten ist. II. 459. — Ausschank von Meth und Most auf denselben. III. 794.
Jahrmarkts-Verzeichnisse, deren vollständige Aufnahme in die Kalender. II. 458.
Jever, Herrschaft, siehe Oldenburg, Herzogthum.
Impfärzte, Aufbringung der Reisekosten für dieselben. III. 817.
Impfatteste, Impflisten, Impfungen, siehe Schutzblattern.
Ingenieur-Korps, Ausführung der bei demselben angeordneten Ersparnisse. III. 838. — Bedingungen für den Eintritt junger Leute in dasselbe. IV. 1097—1100.
Inländer, reisende, deren Legitimation als solche. II. 462.
Innungsstreitigkeiten, Beibehaltung des für dieselben in einigen Landestheilen noch bestehenden Rekursverfahrens. I. 134.
Insertions-Kosten, für die öffentlichen Vorladungen ausgetretener Kantonisten und anderer Unterthanen, in den Intelligenzblättern, deren nachträgliche Einziehung. IV. 1131. — für Bekanntmachungen in den Amtsblättern, s. letztere.
Instrumente, chirurgische, zu deren Verfertigung bedarf es eines Qualifikations-Attestes, nicht aber zu thierärztlichen. IV. 1061. f.
Invaliden, Militair-, ehrenvoll verabschiedet, Befugniß derselben zur Tragung der Militair-Uniform, außer dem Dienste im Civil. IV. 1133. — im Civil angestellt, Gewährung von Zuschüssen aus deren Militair-Gnadengehalte. IV. 897 — Anordnungen für deren Ansiedelung auf Domainen- und Forstländereien. II. 299—303. — in wieweit denselben ihre Gnadengehälter rücksichtlich jener Ansiedelungen zu gewähren sind. II. 302. f.

Italien, zu Reisen dahin bedarf es der Nachsuchung eines Ministerial-Passes. II. 468. — III. 747.

Juden, deren Verhältnisse in Beziehung auf Kultus, Begräbnisse und Ableistung des Bürgereides. II. 443. — können, obgleich zu Kommunalämtern wählbar, doch nicht zu Schulzenämtern zugelassen werden. II. 442. — Verfahren gegen die zur Bekehrung derselben ausgesendeten Missionarien. II. 387. III. 655. — dürfen das von ihnen eingeschlachtete Fleisch, ohne Betrieb des Schlächtergewerbes, nicht verkaufen. III. 795. — inländische, deren Zulassung zum Waaren-Verkaufe im Herzogthume Sachsen. II. 507. — in der Provinz Posen, die Suspension deren politischen Rechte bezieht sich nicht auf ihre bürgerlichen und privatrechtlichen Befugnisse. I. 126. — können sich ihre Wohnungen wählen, und auch Eigenthum außerhalb der Juden-Reviere erwerben. I. 126. — aus der Provinz Posen, in wiefern deren Niederlassung in Berlin stattfinden kann. III. 699. — in und aus der Stadt Danzig, deren bürgerliche Verhältnisse. II. 445. — polnische, Paßertheilungen an dieselben und Verhütung des Einschleichens derselben. IV. 1011—1014.

Juden-Reviere, in der Provinz Posen, Aufhebung der früher bestandenen Beschränkungen rücksichtlich derselben. I. 126.

Judenschaften, in den neuen und wieder erworbenen Provinzen, deren jetzige Verhältnisse. III. 696.

Jüdische Gemeinden, im Großherzogthum Baden, Bildung von Synagogenräthen für dieselben. I. 250.

Jüdische Schullehrer, Verfahren bei deren Wahl und Anstellung. I. 105.

Justizbehörden, städtische, zur Unterhaltung der denselben eingeräumten Lokale sind die Stadtgemeinden nicht verpflichtet. III. 684. f. — in der Rheinprovinz, Verfahren bei Kompetenz-Konflikten der Regierungen mit denselben. III. 578. — desgl. in Angelegenheiten der Staatspolizei. I. 136 — 139.

Justiz-Kommissarien, Gewinnung des Bürgerrechts von denselben in Beziehung auf Grundbesitz und bürgerlichen Gewerbebetrieb. III. 693.

Justiz-Offizianten-Wittwenkasse, Portofreiheit für dieselbe. III. 629.

K.

Kälber, das Schlachten und der Verkauf des Fleisches derselben kann von einem bestimmten Alter oder Gewichte nicht abhängig gemacht werden. II. 452.

Kalender, vollständige Aufnahme der Jahrmarktsverzeichnisse in dieselben. II. 458.

Kämmerei-Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, dessen Kontrollirung durch die Regierungen. II. 431.

Kämmerei-Kassen, städtische, Anordnungen für deren bessere Verwaltung. III. 679—684. — Verbot von abgesonderten Nebenkassen bei denselben. II. 431. — siehe auch Kassen-Revisionen.

Abendmahl-Gebräuche, Gebete um Abendmahlsfeier
am Tage der Beerdigung, 1. und 2. Sonntag nach der Beerdigung, 1. und 2. Sonntag nach Empfang der Todesnachricht 17.

Abendmahlsfeier, Gebet und Ermahnung zur öffentlichen Abendmahlsfeier 15. Gebet und Ermahnung zur häuslichen Abendmahlsfeier 16.

Abendmahlsfeier, in welcher Weise Vorbereitung zu derselben zu treffen ist 15. 16. Gebete um Abendmahlsfeier 17.

Abendmahlsfeier, Gebete um Abendmahlsfeier am Tage der Beerdigung, 1. und 2. Sonntag nach der Beerdigung, 1. und 2. Sonntag nach Empfang der Todesnachricht 17.

Abendmahlsfeier, Gebet und Ermahnung zur öffentlichen Abendmahlsfeier 15. Gebet und Ermahnung zur häuslichen Abendmahlsfeier 16.

Abfall, Gebete, um sie kräftig und in rechter Weise zu bekämpfen 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14.

Abfall, Gebet, um Bewahrung vor Abfall 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. Gebete, um Abfall und Irrthum kräftig zu bekämpfen 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14.

Abfall, Gebete, um Bewahrung vor Abfall 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. Gebete, um Abfall und Irrthum kräftig zu bekämpfen 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14.

Abfall, Gebete, um sie kräftig und in rechter Weise zu bekämpfen 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14.

Abfall, Gebet, um Bewahrung vor Abfall 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. Gebete, um Abfall und Irrthum kräftig zu bekämpfen 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14.

Kinder-Krankheiten, ansteckende, Schulverfahren rücksichtlich derselben. IV. 1090.

Kirchen, in deren Verfassung ist durch die Städteordnung nichts geändert worden. II. 375. — Kommune und Kirche bleiben völlig verschiedene moralische Personen. II. 375. — Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten durch städtische Deputationen. II. 374. ff. — Verwaltung deren Angelegenheiten in Städten, wo die revidirte Städteordnung gilt. III. 679. — Sicherung der Abgaben an dieselben und deren Diener bei Dismembrationen von Grundstücken. I. 87. — II. 351. — IV. 949. — exekutivische Beitreibung der denselben schuldigen Abgaben. III. 635—641. — Kosten für deren sachverständige Beistände bei Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen. III. 642. — Vorkehrungen zur Verbesserung der Luft in denselben. IV. 953. — katholische, Verfahren bei dem Verkaufe der zu dem Vermögen derselben gehörenden Grundstücke. I. 92. — s. auch Parochial-Trennungen und Filial-Kirchen.

Kirchen-Abgaben, deren Vertheilung und Sicherung bei Dismembrationen von Grundstücken. I. 87. — II. 350—353. — IV. 949.

Kirchen-Archive, Anfertigung von Repertorien für dieselben. III. 646—649.

Kirchen-Bauten, deren Ausführung nach den einmal festgesetzten Bauprojekten. IV. 948. — in den Städten, deren Besorgung von dem Patron aus dem Kämmereivermögen. II. 377.

Kirchenbediente, deren Entschädigung für Verluste bei Parochial-Trennungen. II. 371. — s. auch Geistliche.

Kirchenbücher, Stempelfreiheit der zur Vervollständigung derselben ausgestellten kirchlichen Atteste. IV. 952.

Kirchendiebstähle, Aussetzung angemessener Belohnungen auf die Ermittelung der Thäter derselben. I. 163.

Kirchen-Gemeinden, deren Repräsentation in den Städten. II. 375.

Kirchenglocken, Verhütung von Unglücksfällen bei deren Läuten durch Knaben. II. 382.

Kirchengrundstücke, in wieweit solche zu den Staats- und Kommunal-Abgaben heranzuziehen sind. I. 116. — sind von diesen befreit, wenn deren Nutzung Predigern und Schullehrern zu ihrem Einkommen überwiesen ist. I. 116.

Kirchen-Kapitalien, deren zeitige und sichere Belegung. III. 644.

Kirchen-Rechnungen, von geringem Belange, brauchen auf Verlangen der Patrone oder Gemeinden nur alle drei Jahre abgenommen zu werden. II. 377. — Privat-Patronats, für die Aufsicht über deren Führung können die Superintendenten, ohne vorherige Bewilligung, keine Remunerationen erheben. I. 86.

Kirchenvermögen, städtisches, dessen unmittelbare Verwaltung steht den Kirchenvorständen oder Kirchenvorstehern, unter Aufsicht des Patrons, zu; Minist.-Reskr. vom 15. Dezbr. 1823. — II. 375. f. — den Stadtverordneten ist dabei keine direkte Konkurrenz gestattet; ebendas.

Klassensteuer, Kontrolle der Ab- und Zugänge derselben. III. 616.

Kohlholz, Stempel-Verwendung zu den Kontrakten über dessen Verabreichung an Hüttenwerks- und Fabrikbesitzer. II. 313.
Köhrordnung, wegen der bei der Pferdezucht in der Rheinprovinz zulässigen Hengste, Instruktion zu deren Ausführung. II. 355.
Kommandit-Buchhandlungen, siehe letztere.
Kommissionaire, deren Einschränkung auf eine bestimmte Anzahl darf nicht stattfinden. II. 494. — dagegen soll die Qualifikation zu deren Betrieb in Beziehung auf Bildung, Sittlichkeit und Redlichkeit, von Seiten der Polizeibehörden streng geprüft werden. II. 494. f.
Kommunal-Abgaben von Kirchengrundstücken, siehe diese.
Kommunal-Beamte, als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei in der Rheinprovinz, haben auf Diäten und Reisekosten-Zuschüsse aus Staatskassen keine Ansprüche. I. 127.
Kommunal-Empfänger, welche zugleich auch Staatsgefälle erheben, Leistung von Amtskautionen Seitens derselben. I. 46.
Kommunal-Lasten, siehe Gemeinde-Lasten.
Kommunal-Unterbeamte, deren Anstellung auf dreimonatliche Kündigung. III. 686. — Verfahren bei deren Entlassung. IV. 970. f.
Kommunikations-Anstalten, deren Berücksichtigung bei Separationen. II. 515.
Kompetenz-Konflikte, der Regierungen mit den Justizbehörden in der Rheinprovinz, Verfahren bei denselben. III. 578. — desgl. in Beziehung auf Gegenstände der Staatspolizei. I. 136—139.
Konditorei-Gewerbe, zu deren Betriebe ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich, wenn sich ersterer nicht blos auf den Verkauf über die Straße beschränkt. I. 181.
Konfession, deren Wahl für uneheliche Kinder steht der Mutter der letztern zu. II. 389.
Konfirmirte, aus den letzten drei Jahren, deren wiederholte Prüfung an den zu den Kirchenvisitationen bestimmten Tagen. I. 89.
Konkubinate, (wilde Ehen, uneheliches Zusammenleben,) in wieweit die Polizei solche nur verhindern oder aufheben kann. II. 460. — vorzüglich soll denselben durch Lehre und Ermahnung von Seiten der Geistlichen und Volkslehrer entgegengewirkt werden. II. 461.
Kontrebandiers, siehe Schleichhändler.
Korduanmacher, in wiefern deren Betrieb innerhalb der Städte nachgegeben werden kann. IV. 1051—1056.
Kouriere, denselben steht allgemein die Chausseegeld-Freiheit zu. I. 68.
Krakau, freie Stadt und Gebiet, Verfahren mit derselben rücksichtlich der gegenseitig ausgewiesenen Vagabunden. III. 600.
Krämergewerbe, dessen Betrieb soll fernerhin den Bürgermeistern nicht gestattet werden. III. 791.
Kranke, arme und heimathlose, deren Kur und Verpflegung an dem Orte ihrer Erkrankung. IV. 1074—1077.
Krankheiten, ansteckende, Verhütung deren Verbreitung durch Abhaltung von Jahrmärkten. II. 530. — desgl. durch Kinder in den Schulen. IV. 1090.
Kreis-Chirurgen, denselben steht die Uniform der 8ten Klasse zu. I. 221. — Anordnung deren Dienstreisen und Anwei-

Kreis-Chirurgen, (Forts.)
sung der dadurch entstehenden Diäten und Reisekosten. II. 522. — in wiefern denselben für die wundärztliche Behandlung von Kriminalgefangenen Remunerationen zustehen. II. 476. f.
Kreiskassen, allmonatliche Aufrechnung der von denselben für die Regierungs-Hauptkassen geleisteten Zahlungen. IV. 893. — (direkte Steuer-) Kassen, Beschaffung der für dieselben erforderlichen Formulare. III. 615.
Kreis-Physiker, Anordnung deren Dienstreisen und Anweisung der dadurch entstehenden Diäten und Reisekosten. II. 522. — kostenfreie Ausstellung ärztlicher Gutachten Seitens derselben in postdienstlichen Angelegenheiten. II. 348. — in wiefern denselben für die ärztliche Behandlung von Kriminal-Gefangenen Remunerationen zustehen. II. 476. f.
Kreis-Polizei-Sergenten, deren Anstellung zur Steuerung der Bettelei und des Vagabondirens. IV. 1017.
Kreis-Sekretarien, Geschäftskreis und Obliegenheiten derselben. II. 268. — Vollziehung amtlicher Ausfertigungen durch dieselben. III. 595. — dürfen ohne Genehmigung keine Kreis-Kommunal-Nebengeschäfte übernehmen. I. 36.
Kreis-Sekretair-Stellen, vakante, deren Besetzung erfolgt von den Regierungen, unter Berücksichtigung der Vorschläge der Landräthe. I. 33. f. — III. 593. — auch landrätbliche Kreisschreiber und Privatgehülfen, wenn solchen ausnahmsweise Anstellungsansprüche eingeräumt sind, können dabei berücksichtigt werden. III. 593. — desgl. dafür geeignete Civil-Supernumerarien. I. 33. — III. 594. — bei denjenigen in der Provinz Posen ist die Kenntniß der polnischen Sprache erforderlich. I. 34. f.
Kreis-Taxatoren, Verfahren bei deren Annahme und Vereidigung. I. 75.
Kreis-Thierärzte, sind als Beamte des Staats zu vereidigen. IV. 1085. — denselben steht die Uniform der 8ten Klasse zu. I. 221. — s. auch Thierärzte.
Kriegs-Denkmünze, deren Zurückgabe ist allemal mit der Wiederverleihung der National-Kokarde verknüpft. I. 36. f.
Kriegsgefangenschaft, feindliche, Bewilligung eines Inaktivitätsgehalts für die aus derselben vorwurfsfrei zurückkehrenden Offiziere und Militairbeamten. I. 242.
Kriegsreserve, Verfahren mit den aus dem stehenden Heere zu derselben übergetretenen Individuen. IV. 1110. — Fortfall deren monatlich eintägigen Uebungen. IV. 1124.
Kriegsreservisten, deren Kontrolle, An- und Abmeldung bei Verziehungen und Niederlassungen aus einem Orte und Bezirke in den andern. I. 229. f. — wegen häuslicher und bürgerlicher Verhältnisse beurlaubt, Verfahren bei deren Einziehung zur Kompletirung der Truppen auf die Kriegsstärke. I. 231. — Verfahren gegen diejenigen, welche sich aus der Heimath ohne Urlaub entfernt haben. IV. 1114–1117.
Kriminal-Gefangene, Aufbringung der Kosten für die ärztliche oder wundärztliche Behandlung derselben. II. 476.
Krugwirthschaften, Ausschließung der Dorfschulzen von deren Betrieb. III. 791. — siehe auch Schankwirthschaften.

Kunsthändler, bedürfen der polizeilichen Genehmigung zum Betriebe ihres Gewerbes. IV. 1046. ff.
Kupfermünzen, fremde, daß solche nicht als gültige ausgegeben werden, darüber haben die Polizeibehörden zu wachen. I. 44. f. — im Uebrigen ist es Jedem selbst überlassen, was er damit beginnen will. I. 45.
Kupferstichhändler, siehe Kunsthändler.
Kurkosten, für Arme, deren Anweisung auf den Armen-Unterstützungs-Fonds bei den Regierungs-Hauptkassen. II. 519. — für arme und heimathlose Kranke, deren Aufbringung an dem Orte deren Erkrankung. IV. 1074—1077. — für arme venerische Kranke, deren Aufbringung nach den Regeln der Armenpflege. III. 813. — für kranke Handwerksgesellen auf dem Lande, deren Aufbringung. IV. 1081. f. — deren Bewilligung und Aufbringung für Kriminal-Gefangene. II. 476.
Kurmark, Provinz, Verpflichtung zur Armenpflege in derselben; Patent vom 8. Septbr. 1804. — IV. 1077.
Küsterei-Grundstücke, deren Erbverpachtung oder Austhuung in Erbzins. III. 643.

L.

Landarmen-Anstalten, Provinzial-, deren Beamte können als solche aus Staatskassen keine Pensionen erhalten. IV. 968.
Landarmenhaus, zu Neustettin, Einbringung von Bettlern und Vagabonden in dasselbe. III. 760. f.
Landesprodukte, rohe, Gewerbeschein-Ertheilung an Landwirthe unter 30 Jahren, zu deren Verfahren und Verkauf. IV. 1064.
Landesverwiesene, Verhütnng deren Rückkehr und Ansiedelung. II. 478.
Landräthe, müssen ein Exemplar des Amtsblattes gegen Bezahlung nehmen. III. 577. — haben auch bei ungewöhnlichen Dienstgeschäften innerhalb ihrer Kreise auf besondere Diäten und Reisekosten keinen Anspruch. IV. 881. — können aber dergleichen Geschäfte bei ihren gewöhnlichen Dienstreisen mitbesorgen; ebendas. — sind in Beziehung auf die Städte als beständige Kommissarien der Regierungen zu betrachten. I. 109. — deren Dienstverhältnisse zu den Magistraten. I. 109. — Kompetenz-Verhältnisse derselben in städtischen Gemeine- und andern Verwaltungs-Sachen. II. 429. — denselben steht über die Orts-Polizeiobrigkeiten ihrer Kreise das Ordnungs-Strafrecht zu. III. 592. — für deren Prüfung sind keine besonderen Gebühren zu erheben. II. 263. 264. — die darüber aufgenommenen Protokolle sind stempelfrei. II. 264. — III. 590. — jedoch bleibt es nach späterer Bestimmung bei dem ordentlichen Verhandlungs-Sportelsatze von 1 Rthlr. — III. 590. — Anbringung von Beschwerden über dieselben Seitens der Kreisbewohner, besonders bei Revision der landräthlichen Geschäftsführung. II. 267. — Reise-Diäten- und Fuhrkosten-Bewilligung für die, dieselben einführenden Regierungsmitglieder. II. 260.

Landräthliche Verfügungen, deren Ausfertigung durch die Kreis-Sekretaire. III. 595.

Landrathsamts-Kandidaten, allgemeine Anweisung zu dem Verfahren bei deren Prüfung, vom 17. Mai 1833. — I. 11—17. — Beschleunigung solcher Prüfungen für erledigte Landrathsstellen. I. 9. — können durch abgeleistete Prüfungen im Justizfache ihre Qualifikation zum Landrathsamte noch nicht darthun. II. 265. — ob solche von dem landräthlichen Examen entbunden werden können, hängt von höherer Entscheidung ab. II. 266. — Ausstellung von Prüfungs-Zeugnissen für dieselben. II. 265.

Landrathsstellen, erledigte, deren baldige Wiederbesetzung durch beschleunigte Wahl und Prüfung der dafür bestimmten Kandidaten. I. 9.

Landrathswahlen, Verfahren zu deren Beschleunigung. I. 9. — Verfahren bei denselben rücksichtlich der Abstimmung für alle drei Kandidaturen nach der Liste der sämmtlichen Wählbaren. III. 591. — Folgen der Verletzung der für dieselben gegebenen Vorschriften. II. 266. — Anweisung für das Verfahren bei denselben in der Provinz Brandenburg. I. 17—24. — desgl. in der Provinz Pommern. I. 25—32. — das dabei in der Provinz Posen den Kreisständen zugestandene Recht wird suspendirt. I. 32. f.

Landrecht, allgemeines, Thl. I. Tit. 8. §. 78. dessen Anwendung auf die Verpflichtung zur Anlegung von Straßen-Rinnsteinen. I. 148. — Anwendung des §. 1384. Tit. 8. Thl. II. und der §§. 1286. u. 1287. Tit. 20. Thl. II. auch auf Gesindemäkler. IV. 996—999. — Thl. II. Tit. 11. §§. 238. 239. u. 240., deren Anwendung bei Parochial-Trennungen. II. 369. — Thl. II. Tit. 11. §§. 552. 553. 621. ff. die Verwaltung der kirchlichen Angel. betreffend. II. 374—377. — Thl. II. Tit. 11. §. 728. wegen Unterhaltung neu angelegter Filial-Kirchen. II. 373. — Anwendung des §. 10. Tit. 17. Thl. II. und der §§. 692. u. 777. Tit. 20. Thl. II. desselben auf polizeiliche Verbote zur Abwendung von Unglücksfällen. III. 771. — Anwendung des §. 62. Tit. 17. Thl. II. desselben auf das Strafmaß der Polizeibehörden. IV. 1008. — Anwendung der §§. 10. 11. und 15. Tit. 19. Thl. II in Beziehung auf Armenpflege. II. 518. — Thl. II. Tit. 20. §. 35. das Maß und die Anwendung willkührlicher Strafen betreffend. I. 130. ff. — Thl. II. Tit. 20. §§. 1020. 1021. die Verhältnisse der Lohnhuren zu ihren Bordellwirthen betreffend. I. 145. — Anwendung des §. 1294. Thl. II. Tit. 20. desselben wegen der Bücher-Nachdrücke. II. 457.

Landstraßen, öffentliche, in der Rheinprovinz, Verpflichtung zur Bepflanzung derselben. III. 809.

Landtags-Angelegenheiten, Vertretung der Standesfürsten in denselben durch Bevollmächtigte. I. 108.

Landwehr, Verfahren mit den aus dem stehenden Heere zu derselben übergetretenen Individuen. IV. 1110. — (Garde-Landwehr, Repartition der Gestellungen für dieselbe aus der Provinzial-Landwehr. I. 228.

Sachregister. Zahlen bezeichnen die Seiten.

Ehe, Begriff 1, Verlöbnis 2, Eingehung durch Vollmachtgeber und Stellvertreter 3, Ehe mit sich selbst 4, Ehe mit Verwandten 5, Ehe mit Verschwägerten 6, Ehe mit Adoptivverwandten 7, Ehe mit Adoptivkindern 8, Ehe mit Adoptiveltern 9, Ehe mit Stiefkindern 10, Ehe mit Stiefeltern 11, Ehe mit Schwiegerkindern 12, Ehe mit Schwiegereltern 13, Ehe mit Geschwistern 14, Ehe mit Geschwisterkindern 15, Ehe mit Onkel oder Tante 16, Ehe mit Neffen oder Nichten 17, Ehe mit Großeltern 18, Ehe mit Enkeln 19, Ehe mit Urgroßeltern 20, Ehe mit Urenkeln 21, Ehe mit Halbgeschwistern 22, Ehe mit Halbgeschwisterkindern 23, Ehe mit Halbonkel oder Halbtante 24, Ehe mit Halbneffen oder Halbnichten 25, Ehe mit Halbgroßeltern 26, Ehe mit Halbenkeln 27, Ehe mit Halburgroßeltern 28, Ehe mit Halburenkeln 29, Ehe mit Adoptivgeschwistern 30, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 31, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 32, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 33, Ehe mit Adoptivgroßeltern 34, Ehe mit Adoptivenkeln 35, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 36, Ehe mit Adoptiveltern 37, Ehe mit Adoptivurenkeln 38, Ehe mit Adoptivkindern 39, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 40, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 41, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 42, Ehe mit Adoptivgroßeltern 43, Ehe mit Adoptivenkeln 44, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 45, Ehe mit Adoptiveltern 46, Ehe mit Adoptivurenkeln 47, Ehe mit Adoptivkindern 48, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 49, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 50, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 51, Ehe mit Adoptivgroßeltern 52, Ehe mit Adoptivenkeln 53, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 54, Ehe mit Adoptiveltern 55, Ehe mit Adoptivurenkeln 56, Ehe mit Adoptivkindern 57, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 58, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 59, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 60, Ehe mit Adoptivgroßeltern 61, Ehe mit Adoptivenkeln 62, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 63, Ehe mit Adoptiveltern 64, Ehe mit Adoptivurenkeln 65, Ehe mit Adoptivkindern 66, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 67, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 68, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 69, Ehe mit Adoptivgroßeltern 70, Ehe mit Adoptivenkeln 71, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 72, Ehe mit Adoptiveltern 73, Ehe mit Adoptivurenkeln 74, Ehe mit Adoptivkindern 75, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 76, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 77, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 78, Ehe mit Adoptivgroßeltern 79, Ehe mit Adoptivenkeln 80, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 81, Ehe mit Adoptiveltern 82, Ehe mit Adoptivurenkeln 83, Ehe mit Adoptivkindern 84, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 85, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 86, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 87, Ehe mit Adoptivgroßeltern 88, Ehe mit Adoptivenkeln 89, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 90, Ehe mit Adoptiveltern 91, Ehe mit Adoptivurenkeln 92, Ehe mit Adoptivkindern 93, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 94, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 95, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 96, Ehe mit Adoptivgroßeltern 97, Ehe mit Adoptivenkeln 98, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 99, Ehe mit Adoptiveltern 100, Ehe mit Adoptivurenkeln 101, Ehe mit Adoptivkindern 102, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 103, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 104, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 105, Ehe mit Adoptivgroßeltern 106, Ehe mit Adoptivenkeln 107, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 108, Ehe mit Adoptiveltern 109, Ehe mit Adoptivurenkeln 110, Ehe mit Adoptivkindern 111, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 112, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 113, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 114, Ehe mit Adoptivgroßeltern 115, Ehe mit Adoptivenkeln 116, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 117, Ehe mit Adoptiveltern 118, Ehe mit Adoptivurenkeln 119, Ehe mit Adoptivkindern 120, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 121, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 122, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 123, Ehe mit Adoptivgroßeltern 124, Ehe mit Adoptivenkeln 125, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 126, Ehe mit Adoptiveltern 127, Ehe mit Adoptivurenkeln 128, Ehe mit Adoptivkindern 129, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 130, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 131, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 132, Ehe mit Adoptivgroßeltern 133, Ehe mit Adoptivenkeln 134, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 135, Ehe mit Adoptiveltern 136, Ehe mit Adoptivurenkeln 137, Ehe mit Adoptivkindern 138, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 139, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 140, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 141, Ehe mit Adoptivgroßeltern 142, Ehe mit Adoptivenkeln 143, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 144, Ehe mit Adoptiveltern 145, Ehe mit Adoptivurenkeln 146, Ehe mit Adoptivkindern 147, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 148, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 149, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 150, Ehe mit Adoptivgroßeltern 151, Ehe mit Adoptivenkeln 152, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 153, Ehe mit Adoptiveltern 154, Ehe mit Adoptivurenkeln 155, Ehe mit Adoptivkindern 156, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 157, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 158, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 159, Ehe mit Adoptivgroßeltern 160, Ehe mit Adoptivenkeln 161, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 162, Ehe mit Adoptiveltern 163, Ehe mit Adoptivurenkeln 164, Ehe mit Adoptivkindern 165, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 166, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 167, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 168, Ehe mit Adoptivgroßeltern 169, Ehe mit Adoptivenkeln 170, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 171, Ehe mit Adoptiveltern 172, Ehe mit Adoptivurenkeln 173, Ehe mit Adoptivkindern 174, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 175, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 176, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 177, Ehe mit Adoptivgroßeltern 178, Ehe mit Adoptivenkeln 179, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 180, Ehe mit Adoptiveltern 181, Ehe mit Adoptivurenkeln 182, Ehe mit Adoptivkindern 183, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 184, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 185, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 186, Ehe mit Adoptivgroßeltern 187, Ehe mit Adoptivenkeln 188, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 189, Ehe mit Adoptiveltern 190, Ehe mit Adoptivurenkeln 191, Ehe mit Adoptivkindern 192, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 193, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 194, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 195, Ehe mit Adoptivgroßeltern 196, Ehe mit Adoptivenkeln 197, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 198, Ehe mit Adoptiveltern 199, Ehe mit Adoptivurenkeln 200, Ehe mit Adoptivkindern 201, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 202, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 203, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 204, Ehe mit Adoptivgroßeltern 205, Ehe mit Adoptivenkeln 206, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 207, Ehe mit Adoptiveltern 208, Ehe mit Adoptivurenkeln 209, Ehe mit Adoptivkindern 210, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 211, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 212, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 213, Ehe mit Adoptivgroßeltern 214, Ehe mit Adoptivenkeln 215, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 216, Ehe mit Adoptiveltern 217, Ehe mit Adoptivurenkeln 218, Ehe mit Adoptivkindern 219, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 220, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 221, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 222, Ehe mit Adoptivgroßeltern 223, Ehe mit Adoptivenkeln 224, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 225, Ehe mit Adoptiveltern 226, Ehe mit Adoptivurenkeln 227, Ehe mit Adoptivkindern 228, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 229, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 230, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 231, Ehe mit Adoptivgroßeltern 232, Ehe mit Adoptivenkeln 233, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 234, Ehe mit Adoptiveltern 235, Ehe mit Adoptivurenkeln 236, Ehe mit Adoptivkindern 237, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 238, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 239, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 240, Ehe mit Adoptivgroßeltern 241, Ehe mit Adoptivenkeln 242, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 243, Ehe mit Adoptiveltern 244, Ehe mit Adoptivurenkeln 245, Ehe mit Adoptivkindern 246, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 247, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 248, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 249, Ehe mit Adoptivgroßeltern 250, Ehe mit Adoptivenkeln 251, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 252, Ehe mit Adoptiveltern 253, Ehe mit Adoptivurenkeln 254, Ehe mit Adoptivkindern 255, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 256, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 257, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 258, Ehe mit Adoptivgroßeltern 259, Ehe mit Adoptivenkeln 260, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 261, Ehe mit Adoptiveltern 262, Ehe mit Adoptivurenkeln 263, Ehe mit Adoptivkindern 264, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 265, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 266, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 267, Ehe mit Adoptivgroßeltern 268, Ehe mit Adoptivenkeln 269, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 270, Ehe mit Adoptiveltern 271, Ehe mit Adoptivurenkeln 272, Ehe mit Adoptivkindern 273, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 274, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 275, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 276, Ehe mit Adoptivgroßeltern 277, Ehe mit Adoptivenkeln 278, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 279, Ehe mit Adoptiveltern 280, Ehe mit Adoptivurenkeln 281, Ehe mit Adoptivkindern 282, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 283, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 284, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 285, Ehe mit Adoptivgroßeltern 286, Ehe mit Adoptivenkeln 287, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 288, Ehe mit Adoptiveltern 289, Ehe mit Adoptivurenkeln 290, Ehe mit Adoptivkindern 291, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 292, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 293, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 294, Ehe mit Adoptivgroßeltern 295, Ehe mit Adoptivenkeln 296, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 297, Ehe mit Adoptiveltern 298, Ehe mit Adoptivurenkeln 299, Ehe mit Adoptivkindern 300, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 301, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 302, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 303, Ehe mit Adoptivgroßeltern 304, Ehe mit Adoptivenkeln 305, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 306, Ehe mit Adoptiveltern 307, Ehe mit Adoptivurenkeln 308, Ehe mit Adoptivkindern 309, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 310, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 311, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 312, Ehe mit Adoptivgroßeltern 313, Ehe mit Adoptivenkeln 314, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 315, Ehe mit Adoptiveltern 316, Ehe mit Adoptivurenkeln 317, Ehe mit Adoptivkindern 318, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 319, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 320, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 321, Ehe mit Adoptivgroßeltern 322, Ehe mit Adoptivenkeln 323, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 324, Ehe mit Adoptiveltern 325, Ehe mit Adoptivurenkeln 326, Ehe mit Adoptivkindern 327, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 328, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 329, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 330, Ehe mit Adoptivgroßeltern 331, Ehe mit Adoptivenkeln 332, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 333, Ehe mit Adoptiveltern 334, Ehe mit Adoptivurenkeln 335, Ehe mit Adoptivkindern 336, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 337, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 338, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 339, Ehe mit Adoptivgroßeltern 340, Ehe mit Adoptivenkeln 341, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 342, Ehe mit Adoptiveltern 343, Ehe mit Adoptivurenkeln 344, Ehe mit Adoptivkindern 345, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 346, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 347, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 348, Ehe mit Adoptivgroßeltern 349, Ehe mit Adoptivenkeln 350, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 351, Ehe mit Adoptiveltern 352, Ehe mit Adoptivurenkeln 353, Ehe mit Adoptivkindern 354, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 355, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 356, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 357, Ehe mit Adoptivgroßeltern 358, Ehe mit Adoptivenkeln 359, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 360, Ehe mit Adoptiveltern 361, Ehe mit Adoptivurenkeln 362, Ehe mit Adoptivkindern 363, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 364, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 365, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 366, Ehe mit Adoptivgroßeltern 367, Ehe mit Adoptivenkeln 368, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 369, Ehe mit Adoptiveltern 370, Ehe mit Adoptivurenkeln 371, Ehe mit Adoptivkindern 372, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 373, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 374, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 375, Ehe mit Adoptivgroßeltern 376, Ehe mit Adoptivenkeln 377, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 378, Ehe mit Adoptiveltern 379, Ehe mit Adoptivurenkeln 380, Ehe mit Adoptivkindern 381, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 382, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 383, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 384, Ehe mit Adoptivgroßeltern 385, Ehe mit Adoptivenkeln 386, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 387, Ehe mit Adoptiveltern 388, Ehe mit Adoptivurenkeln 389, Ehe mit Adoptivkindern 390, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 391, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 392, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 393, Ehe mit Adoptivgroßeltern 394, Ehe mit Adoptivenkeln 395, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 396, Ehe mit Adoptiveltern 397, Ehe mit Adoptivurenkeln 398, Ehe mit Adoptivkindern 399, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 400, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 401, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 402, Ehe mit Adoptivgroßeltern 403, Ehe mit Adoptivenkeln 404, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 405, Ehe mit Adoptiveltern 406, Ehe mit Adoptivurenkeln 407, Ehe mit Adoptivkindern 408, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 409, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 410, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 411, Ehe mit Adoptivgroßeltern 412, Ehe mit Adoptivenkeln 413, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 414, Ehe mit Adoptiveltern 415, Ehe mit Adoptivurenkeln 416, Ehe mit Adoptivkindern 417, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 418, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 419, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 420, Ehe mit Adoptivgroßeltern 421, Ehe mit Adoptivenkeln 422, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 423, Ehe mit Adoptiveltern 424, Ehe mit Adoptivurenkeln 425, Ehe mit Adoptivkindern 426, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 427, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 428, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 429, Ehe mit Adoptivgroßeltern 430, Ehe mit Adoptivenkeln 431, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 432, Ehe mit Adoptiveltern 433, Ehe mit Adoptivurenkeln 434, Ehe mit Adoptivkindern 435, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 436, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 437, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 438, Ehe mit Adoptivgroßeltern 439, Ehe mit Adoptivenkeln 440, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 441, Ehe mit Adoptiveltern 442, Ehe mit Adoptivurenkeln 443, Ehe mit Adoptivkindern 444, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 445, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 446, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 447, Ehe mit Adoptivgroßeltern 448, Ehe mit Adoptivenkeln 449, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 450, Ehe mit Adoptiveltern 451, Ehe mit Adoptivurenkeln 452, Ehe mit Adoptivkindern 453, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 454, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 455, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 456, Ehe mit Adoptivgroßeltern 457, Ehe mit Adoptivenkeln 458, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 459, Ehe mit Adoptiveltern 460, Ehe mit Adoptivurenkeln 461, Ehe mit Adoptivkindern 462, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 463, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 464, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 465, Ehe mit Adoptivgroßeltern 466, Ehe mit Adoptivenkeln 467, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 468, Ehe mit Adoptiveltern 469, Ehe mit Adoptivurenkeln 470, Ehe mit Adoptivkindern 471, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 472, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 473, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 474, Ehe mit Adoptivgroßeltern 475, Ehe mit Adoptivenkeln 476, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 477, Ehe mit Adoptiveltern 478, Ehe mit Adoptivurenkeln 479, Ehe mit Adoptivkindern 480, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 481, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 482, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 483, Ehe mit Adoptivgroßeltern 484, Ehe mit Adoptivenkeln 485, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 486, Ehe mit Adoptiveltern 487, Ehe mit Adoptivurenkeln 488, Ehe mit Adoptivkindern 489, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 490, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 491, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 492, Ehe mit Adoptivgroßeltern 493, Ehe mit Adoptivenkeln 494, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 495, Ehe mit Adoptiveltern 496, Ehe mit Adoptivurenkeln 497, Ehe mit Adoptivkindern 498, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 499, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 500, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 501, Ehe mit Adoptivgroßeltern 502, Ehe mit Adoptivenkeln 503, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 504, Ehe mit Adoptiveltern 505, Ehe mit Adoptivurenkeln 506, Ehe mit Adoptivkindern 507, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 508, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 509, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 510, Ehe mit Adoptivgroßeltern 511, Ehe mit Adoptivenkeln 512, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 513, Ehe mit Adoptiveltern 514, Ehe mit Adoptivurenkeln 515, Ehe mit Adoptivkindern 516, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 517, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 518, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 519, Ehe mit Adoptivgroßeltern 520, Ehe mit Adoptivenkeln 521, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 522, Ehe mit Adoptiveltern 523, Ehe mit Adoptivurenkeln 524, Ehe mit Adoptivkindern 525, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 526, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 527, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 528, Ehe mit Adoptivgroßeltern 529, Ehe mit Adoptivenkeln 530, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 531, Ehe mit Adoptiveltern 532, Ehe mit Adoptivurenkeln 533, Ehe mit Adoptivkindern 534, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 535, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 536, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 537, Ehe mit Adoptivgroßeltern 538, Ehe mit Adoptivenkeln 539, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 540, Ehe mit Adoptiveltern 541, Ehe mit Adoptivurenkeln 542, Ehe mit Adoptivkindern 543, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 544, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 545, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 546, Ehe mit Adoptivgroßeltern 547, Ehe mit Adoptivenkeln 548, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 549, Ehe mit Adoptiveltern 550, Ehe mit Adoptivurenkeln 551, Ehe mit Adoptivkindern 552, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 553, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 554, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 555, Ehe mit Adoptivgroßeltern 556, Ehe mit Adoptivenkeln 557, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 558, Ehe mit Adoptiveltern 559, Ehe mit Adoptivurenkeln 560, Ehe mit Adoptivkindern 561, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 562, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 563, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 564, Ehe mit Adoptivgroßeltern 565, Ehe mit Adoptivenkeln 566, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 567, Ehe mit Adoptiveltern 568, Ehe mit Adoptivurenkeln 569, Ehe mit Adoptivkindern 570, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 571, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 572, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 573, Ehe mit Adoptivgroßeltern 574, Ehe mit Adoptivenkeln 575, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 576, Ehe mit Adoptiveltern 577, Ehe mit Adoptivurenkeln 578, Ehe mit Adoptivkindern 579, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 580, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 581, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 582, Ehe mit Adoptivgroßeltern 583, Ehe mit Adoptivenkeln 584, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 585, Ehe mit Adoptiveltern 586, Ehe mit Adoptivurenkeln 587, Ehe mit Adoptivkindern 588, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 589, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 590, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 591, Ehe mit Adoptivgroßeltern 592, Ehe mit Adoptivenkeln 593, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 594, Ehe mit Adoptiveltern 595, Ehe mit Adoptivurenkeln 596, Ehe mit Adoptivkindern 597, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 598, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 599, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 600, Ehe mit Adoptivgroßeltern 601, Ehe mit Adoptivenkeln 602, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 603, Ehe mit Adoptiveltern 604, Ehe mit Adoptivurenkeln 605, Ehe mit Adoptivkindern 606, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 607, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 608, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 609, Ehe mit Adoptivgroßeltern 610, Ehe mit Adoptivenkeln 611, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 612, Ehe mit Adoptiveltern 613, Ehe mit Adoptivurenkeln 614, Ehe mit Adoptivkindern 615, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 616, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 617, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 618, Ehe mit Adoptivgroßeltern 619, Ehe mit Adoptivenkeln 620, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 621, Ehe mit Adoptiveltern 622, Ehe mit Adoptivurenkeln 623, Ehe mit Adoptivkindern 624, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 625, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 626, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 627, Ehe mit Adoptivgroßeltern 628, Ehe mit Adoptivenkeln 629, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 630, Ehe mit Adoptiveltern 631, Ehe mit Adoptivurenkeln 632, Ehe mit Adoptivkindern 633, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 634, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 635, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 636, Ehe mit Adoptivgroßeltern 637, Ehe mit Adoptivenkeln 638, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 639, Ehe mit Adoptiveltern 640, Ehe mit Adoptivurenkeln 641, Ehe mit Adoptivkindern 642, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 643, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 644, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 645, Ehe mit Adoptivgroßeltern 646, Ehe mit Adoptivenkeln 647, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 648, Ehe mit Adoptiveltern 649, Ehe mit Adoptivurenkeln 650, Ehe mit Adoptivkindern 651, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 652, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 653, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 654, Ehe mit Adoptivgroßeltern 655, Ehe mit Adoptivenkeln 656, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 657, Ehe mit Adoptiveltern 658, Ehe mit Adoptivurenkeln 659, Ehe mit Adoptivkindern 660, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 661, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 662, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 663, Ehe mit Adoptivgroßeltern 664, Ehe mit Adoptivenkeln 665, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 666, Ehe mit Adoptiveltern 667, Ehe mit Adoptivurenkeln 668, Ehe mit Adoptivkindern 669, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 670, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 671, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 672, Ehe mit Adoptivgroßeltern 673, Ehe mit Adoptivenkeln 674, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 675, Ehe mit Adoptiveltern 676, Ehe mit Adoptivurenkeln 677, Ehe mit Adoptivkindern 678, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 679, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 680, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 681, Ehe mit Adoptivgroßeltern 682, Ehe mit Adoptivenkeln 683, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 684, Ehe mit Adoptiveltern 685, Ehe mit Adoptivurenkeln 686, Ehe mit Adoptivkindern 687, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 688, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 689, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 690, Ehe mit Adoptivgroßeltern 691, Ehe mit Adoptivenkeln 692, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 693, Ehe mit Adoptiveltern 694, Ehe mit Adoptivurenkeln 695, Ehe mit Adoptivkindern 696, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 697, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 698, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 699, Ehe mit Adoptivgroßeltern 700, Ehe mit Adoptivenkeln 701, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 702, Ehe mit Adoptiveltern 703, Ehe mit Adoptivurenkeln 704, Ehe mit Adoptivkindern 705, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 706, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 707, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 708, Ehe mit Adoptivgroßeltern 709, Ehe mit Adoptivenkeln 710, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 711, Ehe mit Adoptiveltern 712, Ehe mit Adoptivurenkeln 713, Ehe mit Adoptivkindern 714, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 715, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 716, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 717, Ehe mit Adoptivgroßeltern 718, Ehe mit Adoptivenkeln 719, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 720, Ehe mit Adoptiveltern 721, Ehe mit Adoptivurenkeln 722, Ehe mit Adoptivkindern 723, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 724, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 725, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 726, Ehe mit Adoptivgroßeltern 727, Ehe mit Adoptivenkeln 728, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 729, Ehe mit Adoptiveltern 730, Ehe mit Adoptivurenkeln 731, Ehe mit Adoptivkindern 732, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 733, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 734, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 735, Ehe mit Adoptivgroßeltern 736, Ehe mit Adoptivenkeln 737, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 738, Ehe mit Adoptiveltern 739, Ehe mit Adoptivurenkeln 740, Ehe mit Adoptivkindern 741, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 742, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 743, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 744, Ehe mit Adoptivgroßeltern 745, Ehe mit Adoptivenkeln 746, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 747, Ehe mit Adoptiveltern 748, Ehe mit Adoptivurenkeln 749, Ehe mit Adoptivkindern 750, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 751, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 752, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 753, Ehe mit Adoptivgroßeltern 754, Ehe mit Adoptivenkeln 755, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 756, Ehe mit Adoptiveltern 757, Ehe mit Adoptivurenkeln 758, Ehe mit Adoptivkindern 759, Ehe mit Adoptivgeschwisterkindern 760, Ehe mit Adoptivonkel oder Adoptivtante 761, Ehe mit Adoptivneffen oder Adoptivnichten 762, Ehe mit Adoptivgroßeltern 763, Ehe mit Adoptivenkeln 764, Ehe mit Adoptivurgroßeltern 765, Ehe mit Adoptiveltern 766, Ehe mit Adoptivurenkeln 767, Ehe mit Adoptivkindern 768, Ehe mit

Leihbibliothekare, bedürfen der polizeilichen Genehmigung zum Betriebe ihres Gewerbes. IV. 1046. ff.
Leimkocher, in wiefern deren Betrieb innerhalb der Städte nachgegeben werden kann. IV. 1051—1056
Lesen, zur selbstständigen Ausübung gewisser Gewerbe erforderlich. IV. 1043
Lesezirkel, von populairen landwirthschaftlichen Schriften, deren Errichtung für die Bewohner des platten Landes. III. 674.
Lethalität, der Wunden, Ausstellung ärztlicher Gutachten über dieselbe behufs der Aussprüche der Geschwornen. III. 815.
Lieferungen an das Militair, Seitens der Unterthanen, Beschleunigung der Liquidationen über dieselben. II. 556. ff. — IV. 1128.
Likör-Fabrikation, Aufhebung des Blasenzinses von derselben. IV. 917.
Liquidationen über die Natural-Verabreichungen der Unterthanen an das Militair, deren Beschleunigung. II. 556. ff. — IV. 1128.
Lithographen, bedürfen der polizeilichen Genehmigung zum Betriebe ihres Gewerbes. IV. 1046. ff.
Lithographirte Schriften, Anwendung des provisorischen Bundesgesetzes auch auf diese. I. 143.
Liturgie, in wieweit Kandidaten des Predigtamts das Halten derselben gestattet ist. III. 651.
Löffelgießer-Gewerbe, Nichtbetrieb desselben im Umherziehen. II. 506.
Lohnfuhrleute, (Lohnkutscher), Berechnung und Erhebung der Gewerbesteuer von denselben. IV. 916. — deren Legitimation als Inländer. II. 463. — deren Legitimation zu Reisen nach Baiern. III. 744—746. — gegenseitige Gewerbefreiheit für dieselben aus und nach dem Großherz. Hessen. I. 69.
Lohnhuren, Lustdirnen, } siehe Huren und Hurenwirthschaften.

M.

Magistrate, müssen die Amtsblätter bezahlen. III. 578. — Aufbringung der denselben auferlegten Ordnungsstrafen. II. 432. — Dienst- und Kompetenz-Verhältnisse der Landräthe zu denselben. I. 109. — II. 429. — gegen dieselben können Landräthe Ordnungsstrafen verhängen. III. 592. — denselben ist bei Aufnahme neuer Ansiedler das Sportuliren untersagt. I. 114. — in denjenigen Mediat-Städten, in welchen die revidirte Städte-Ordnung gilt, deren Verhältnisse zu den Mediatherren (Grundherren). III. 676. f.
Magistratspersonen, (Magistratualen), deren Wahl und Bestätigung in Beziehung auf die Dauer der Dienstzeit. II. 438. — dabei vorgefallene faktische Irrthümer rücksichtlich der letztern haben auf die Sache keinen Einfluß. II. 438. — deren Bestätigung auf Lebenszeit können nur bewährte Tüchtigkeit und Redlichkeit motiviren. I. 111. — in wiefern solche auch außer der Wahlzeit in Antrag gebracht werden kann. I. 111. — Ausfertigung der Bestallungen für dieselben Seitens der Stadtverordneten-Versammlungen und Bestätigung derselben Seitens der Regierungen. I. 110.

Magistrats-Unterbediente, vor Erlaß der Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. Mai. 1820. angestellt, können nicht nach den Bestimmungen der letztern behandelt werden. I. 112.

Magistratswahlen, städtische, bei denselben kann die Abgabe zweier beifälligen Stimmen eines Wahlberechtigten nicht untersagt werden. II. 435. — Ausschließung der zu Magistrats-Stellen designirten Stadtverordneten von dem Wahlakte. II. 437.

Mahlsteuerpflichtige Gegenstände, Beschränkung des steuerfreien Einganges derselben aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere. I. 65.

Maischbottiche, deren Einmauerung in den Branntweinbrennereien kann nur mit Genehmigung der Steuerbehörde geschehen. IV. 918.

Majorennität, siehe Großjährigkeit.

Mandatarien-Gebühren, in Prozessen milder Stiftungen erstattet, können den Mandatarien nicht nochmals, wie in fiskalischen Prozessen, überlassen werden. II. 434.

Mäntel für Garde-Rekruten, siehe diese.

Märkte, städtische, den Jahrmärkten gleich zu achtende, deren Besuch von auswärtigen Verkäufern. III. 807.

Marktpreis-Tabellen, deren sorgfältige Anfertigung und Uebereinstimmung mit den ausgefertigten Marktpreis-Attesten. IV. 995.

Marschbeköstigungsgelder, sollen nur an die Quartiergeber, niemals aber an die marschirenden Soldaten und Unteroffiziere ausgezahlt werden. IV. 1127.

Marschrouten, für einzelne Truppentheile, in wieweit solche dem Kriegsministerio von den Regierungen nur noch mitzutheilen sind. IV. 1126.

Marschzulage, deren Berechnung für die Land-Gendarmerie. I. 128. f.

Maße, deren Revision und Verifizirung bei den Königl. Steuerämtern. III. 774.

Maulbeerbäume, deren Anbau durch Schullehrer und Ueberlassung eines Stückes Gemeinde-Landes zu solchem Behufe. IV. 966.

Mecklenburg-Schwerin, Großherzogthum, portofreie Beförderung der dienstlichen Korrespondenz zwischen dessen und den Preuß. Behörden. IV. 933. — Rostock, Universität, s. Rostock.

Mediatherren, (Mediatbesitzer), in den Städten, in welchen die revidirte Städteordnung gilt, deren Rechte und Verpflichtungen. III. 676. — können in Polizei-Sachen keine Rekurs-Instanz bilden. III. 678.

Medizinal-Beamte, Stempelpflichtigkeit deren ärztliche Atteste. I. 217. — Einreichung tabellarischer Uebersichten der von ihnen besorgten gerichtlich medizinischen Geschäfte. I. 219.

Medizinalpersonen, Einsendung vollständiger Nachrichten über dieselben an das Ministerium, behufs deren gelegentlichen Anstellung, Beförderung und Belohnung. IV. 1082. f. — Einreichung von Beiträgen zu den allgemeinen Sanitätsberichten Seitens derselben. III. 813. — in der Rheinprovinz, Ressort in Disziplinar-Untersuchungssachen gegen dieselben. II. 525.

Wirtschaftsbeschränkungen, siehe auch die Einzelstichworte, Handel, Gewerbe, Preise, Ausfuhr, Einfuhr, Verkehrswesen, Zölle und Steuern, Bd. 1 S. 1.

Wirtschaftsgebiet, Deutsches, Bd. 1 S. 1.

Wirtschaftsgemeinschaft, Deutsch-Luxemburgische, Bd. 1 S. 1.

Wirtschaftsgruppen, siehe unter Reichsgruppen, Bd. 1 S. 1.

Wirtschaftsjahr, siehe unter Rechnungsjahr, Bd. 1 S. 1.

Wirtschaftsorganisation, siehe unter Reichsgruppen, Bd. 1 S. 1.

Wirtschaftsplan, siehe unter Haushaltsplan, Bd. 1 S. 1.

Wirtschaftsprüfer, siehe unter Buchprüfer, Bd. 1 S. 1.

Wirtschaftsprüfung, siehe unter Buchprüfer, Bd. 1 S. 1.

Wirtschaftsstatistik, siehe unter Statistik, Bd. 1 S. 1.

Wirtschaftsstrafgesetz, siehe unter Strafrecht, Bd. 1 S. 1.

Wirtschaftsverbände, siehe unter Reichsgruppen, Bd. 1 S. 1.

Wirtschaftsverwaltung, siehe unter Verwaltung, Bd. 1 S. 1.

Wissenschaft, Bd. 1 S. 1.

Wissenschaftliche Hochschulen, siehe unter Hochschulen, Bd. 1 S. 1.

Wissenschaftliche Institute, siehe unter Institute, Bd. 1 S. 1.

Wissenschaftliche Prüfungen, siehe unter Prüfungen, Bd. 1 S. 1.

Wissenschaftliche Sammlungen, siehe unter Sammlungen, Bd. 1 S. 1.

Wissenschaftliche Vereine, siehe unter Vereine, Bd. 1 S. 1.

Wissenschaftlicher Beamter, siehe unter Beamte, Bd. 1 S. 1.

Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter, siehe unter Beamte, Bd. 1 S. 1.

Wissenschaftlicher Lehrer, siehe unter Lehrer, Bd. 1 S. 1.

Wissenschaftsrat, siehe unter Reichsforschungsrat, Bd. 1 S. 1.

Witwen, siehe unter Hinterbliebene, Bd. 1 S. 1.

Witwenbeihilfe, siehe unter Hinterbliebene, Bd. 1 S. 1.

Witwenversorgung, siehe unter Hinterbliebene, Bd. 1 S. 1.

Wochenhilfe, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenhilfegesetz, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenhilfeversicherung, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenhilfewesen, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenhilfezuschuß, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenpflege, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenpflegegeld, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenpflegeversicherung, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenpflegewesen, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenpflegezuschuß, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenschau, siehe unter Film, Bd. 1 S. 1.

Wochenschaugesetz, siehe unter Film, Bd. 1 S. 1.

Wochenschauwesen, siehe unter Film, Bd. 1 S. 1.

Wochenschauzwang, siehe unter Film, Bd. 1 S. 1.

Wochenwochenhilfe, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenwochenpflege, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenwochenpflegegeld, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenwochenpflegeversicherung, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenwochenpflegewesen, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenwochenpflegezuschuß, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenwochenschau, siehe unter Film, Bd. 1 S. 1.

Wochenwochenschaugesetz, siehe unter Film, Bd. 1 S. 1.

Wochenwochenschauwesen, siehe unter Film, Bd. 1 S. 1.

Wochenwochenschauzwang, siehe unter Film, Bd. 1 S. 1.

Wochenwochenwochenhilfe, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenwochenwochenpflege, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenwochenwochenpflegegeld, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenwochenwochenpflegeversicherung, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenwochenwochenpflegewesen, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenwochenwochenpflegezuschuß, siehe unter Mutterschaftshilfe, Bd. 1 S. 1.

Wochenwochenwochenschau, siehe unter Film, Bd. 1 S. 1.

Wochenwochenwochenschaugesetz, siehe unter Film, Bd. 1 S. 1.

Wochenwochenwochenschauwesen, siehe unter Film, Bd. 1 S. 1.

Wochenwochenwochenschauzwang, siehe unter Film, Bd. 1 S. 1.

Militair-Freiwillige, auf einjährige Dienstzeit, (Forts.) finden. II. 548. — können, wenn sich solche ihrer Militairpflicht längere Zeit vorsätzlich entziehen, auch bei den Arbeiter-Abtheilungen eingestellt worden. I. 240. — als solche können nur wirklich Studirende der Theologie, nicht bloße Gymnasiasten, Militair-Zurückstellungs-Atteste erhalten. I. 238. 239. — II. 549. — Verhältnisse der dazu bestimmten evangelischen Seminaristen und Theologen. IV. 1105. — Zulassung der Schüler des Progymnasiums zu Rößel als solche. II. 550. — zur Kriegsreserve übergegangen, Bestimmungen über deren Einberufung. I. 231. f.

Militair-Freiwillige, auf dreijährige Dienstzeit, deren Berücksichtigung bei Vertheilung der Ersatz-Kontingente. IV. 1107. — siehe auch Militairpflichtige.

Militair-Gnadengehalt, Gewährung von Zuschüssen aus demselben für die im Civil angestellten Invaliden. IV. 897.

Militair-Invaliden, siehe Invaliden.

Militairpersonen, auf dem Marsche erkrankte, Vorspanngestellung für dieselben. IV. 1129. — Ausstellung von Attesten dazu. IV. 1129. — Vorschriften für deren Aufgebote und Trauungen in der Rheinprovinz. I. 93.

Militairpflichtige, Ausstellung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste für dieselben. III. 824. — welche schon früher bei der Aushebung konkurrirten, Vermerk der früheren Entscheidung über dieselben in den Loosungslisten. II. 543. — zur Zeit unbrauchbar, Superrevision und Bestätigung der dritten Zurückstellung derselben. II. 541—543. — mehrmals beim Ersatz für das stehende Heer zurückgestellt, deren nachträgliche Einziehung zur Kriegsreserve bis zum 25sten Lebensjahre. IV. 1117. — verzogene, deren Ueberweisung. II. 543. — eingestellte, deren Reklamation in Beziehung auf Familienverhältnisse. III. 825. — moralisch unwürdige, Behandlung derselben in den Arbeiter-Abtheilungen. II. 551—553. — der Besitz oder der Verlust der National-Kokarde kommt dabei in Betracht. II. 551. — Anträge auf die Wiederverleihung der National-Kokarde für dieselben sollen von den Militairbehörden ausgehen. II. 553. — unsichere, Kostenanweisung für deren Transport und Verpflegung. III. 836. — entwichene oder ausgebliebene, deren Ersatz aus der betreffenden Kommune. III. 831. — zu den Arbeiter-Abtheilungen eingezogene, Mittheilung der gegen dieselben früher ergangenen Straferkenntnisse. IV. 1123. — aus den Straf- und Besserungs-Anstalten entlassene, deren Heranziehung zum Militairdienste. II. 555. — ausgetretene, Verfahren gegen dieselben in Beziehung auf den Bundes-Kartel. IV. 1108. — nach dem Amnestie-Patente zurückgekehrt, sind nach Maßgabe ihres Alters noch für den Militairdienst in Anspruch zu nehmen. III. 827. ff. — ausgetretene, demnächst aber zurückgekehrte, Verfahren gegen dieselben in Beziehung auf fernere Militairverpflichtung und auf Vermögens Konfiskation. II. 544. — auf deren später erworbenes Vermögen kann Fiskus keine Ansprüche machen. II. 545. f. — Wiederentlassung der für dieselben eingezogenen Individuen, nach der Rückkehr des

Militairpflichtige, (Fortf.)
Deſerteurs. III. 832. — ausgetretene, Nichtertheilung von Auszügen aus den Geburts-Regiſtern für dieſelben und Verbot des Aufgebots derſelben. III. 833. ff. — ausgetretene, Berichtigung der Intelligenz-Inſertions-Gebühren für deren öffentliche Vorladungen. IV. 1131.
Militairpflichtigkeit, der aus den deutſchen Bundesſtaaten eingewanderten Individuen, bloß zur Landwehr. III. 830. — desgl. der herübergewanderten Philipponen der griechiſch-chriſtlichen Kirche. III. 831.
Militair-Uebungen, temporelle Benutzung von Privat-Grundſtücken zu denſelben. II. 559. — monatlich eintägige, deren Fortfall bei den Kriegs-Reſerve- und Landwehr-Artillerie-Mannſchaften. IV. 1124.
Militair-Uniform, für ausgeſchiedene Offiziere, mit den aktiven Dienſtzeichen. IV. 1132. — desgl. für ehemalige Unteroffiziere und Gemeine außer dem Dienſte im Civil. IV. 1133.
Militair-Verpflegung, Beſchleunigung der Liquidationen über deren Vergütigung an die Unterthanen. IV. 1128. — für einzelne von den Truppen entlaſſene Mannſchaften, Verfahren bei Liquidation der Koſten für dieſelbe. II. 556. ff. — auf Märſchen, für entlaſſene Soldaten, deren Aufbringung und Quittirung. III. 841.
Militair-Verpflegungsgelder, für marſchirende Soldaten, ſollen nicht an dieſe, ſondern an ihre Quartiergeber ausgezahlt werden. IV. 1127.
Militair-Vorſpann, ſiehe Vorſpann.
Militair-Zurückſtellungs-Atteſte, deren Ertheilung an Theologie-Studirende. I. 238. 239. — II. 549.
Milzbrand, vorſichtige Behandlung des an demſelben gefallenen Viehes. III. 821.
Miniſterial-Kommiſſion, in Berlin, Beſtimmung und Befugniſſe derſelben hinſichtlich der wegen verbrecheriſcher Verbindungen und politiſcher Umtriebe einzuleitenden Unterſuchungen. IV. 939—941.
Miſſionen, zur Bekehrung der Juden und Heiden; ſ. beide letztere.
Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege, vom Polizeirathe Merker, in Berlin, deren Beförderung und Benutzung. I. 153—163.
Mobilien, deren Feuer-Verſicherung in ausländiſchen Anſtalten, Großherzogl. Heſſiſche Verordnung darüber. II. 561.
Mooſsſchlichte, Morinſche, Vorſchläge zu deren Verbeſſerung. II. 362—368.
Moſt, deſſen Ausſchank auf Jahrmärkten. III. 794.
Mühlen-Anlagen, neue, Zeitbeſtimmung zur Benutzung der dafür ertheilten Konzeſſionen. III. 778. — über den Verluſt der letztern iſt Miniſterial-Entſcheidung erforderlich. IV. 1050. — ſiehe auch Waſſermühlen.
Mühlen-Fabrikate, Beſchränkung des ſteuerfreien Einganges derſelben aus einer ſteuerpflichtigen Stadt in die andere. I. 65.
Munitions-Transporte, Anordnungen für deren Zuſammentreffen mit Poſtfuhrwerken. I. 169. f. — II. 347.

Münzen, falsche, die Kunst solche zu erkennen, Schrift vom Münzrathe Loos, wird empfohlen. II. 298. — s. auch Kupfermünzen, fremde.

N.

Nachdrücke, von Büchern, in Privat-Bibliotheken, Gestattung deren öffentlichen Verkaufs. II. 455. f. — dürfen Antiquare durch Ankauf nicht zum Gegenstande des Handels machen. II. 456. — im Auslande veranstaltet, deren Ankauf und Besitz ist nicht untersagt, wohl aber der Handelsbetrieb mit denselben. II. 457.
Nachtwachen, für die öffentliche Sicherheit, deren Anordnung und Bewaffnung. IV. 1014. 1016.
Nachtwächter, deren Anstellung auf dreimonatliche Kündigung. III. 686. — deren sorgfältige Kontrolle. IV. 1014—1016.
Namen-Veränderungen, örtliche, deren Mittheilung an die General-Kommando's. I. 1.
National-Kokarde, mit deren Wiederverleihung ist allemal die Zurückgabe der Kriegsdenkmünze verknüpft. I. 36. f. — deren Besitz oder Verlust kommt bei der Behandlung moralisch unwürdiger Militairpflichtigen in den Arbeiter-Abtheilungen in Betracht. II. 551. — Anträge auf deren Wiederverleihung für solche müssen von den Militairbehörden ausgehen. II. 553.
Natural-Lieferungen der Unterthanen an das Militair, Beschleunigung der Liquidationen über dieselben. IV. 1128. — siehe auch Militair-Verpflegung.
Neumark, Provinz, Verpflichtung zur Armenpflege in derselben; Patent vom 8. Septbr. 1804. — IV. 1077.
Neustettiner Landarmenhaus, siehe letzteres.
Neuvorpommern, einstweilige Beibehaltung der zeither in derselben bestandenen Gewerbeverfassung. I. 196.
Niederlande, Königreich, Anwendung der Bundes-Kartel-Konvention auf dasselbe. IV. 891.
Niederlassungen, von Auswärtigen, in den Städten, dabei steht den Stadtverordneten keine entscheidende, wohl aber eine begutachtende Mitwirkung zu. I. 114. — in dergleichen Angelegenheiten ist den Magistraten das Sportuliren untersagt. I. 114. — bei denselben soll rücksichtlich der Bürgerrechtsgelder zwischen Fremden und Einheimischen kein Unterschied gemacht werden. I. 115.
Nordamerika, Paßvisirung für die über Frankreich dahin auswandernden Preuß. Unterthanen. III. 747.
Normal-Gehälter, siehe Besoldungen.
Nudeln, deren steuerfreie Einbringung aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere. I. 66.

O.

Obduktionen, über deren Verrichtung sollen die Medizinalbeamten Quartalberichte erstatten. I. 219.
Oberbürgermeister, denselben wird ihr Bestallungs-Patent von Sr. Majestät dem Könige ertheilt. I. 110. — sind, wenn sie auch mit der Polizeiverwaltung beauftragt sind, nicht

Oberbürgermeister, (Forts.)
unmittelbare Staatsdiener, sondern Kommunalbeamte. II. 448. — sind zur Tragung von Uniformen weder verpflichtet noch berechtigt. II. 448. — III. 699.
Oberförster, Urlaubsbewilligungen für dieselben. I. 55. — Zahlung von Aversional-Vergütigungen an dieselben für Fuhrkosten, Schreib- und Zeichen-Materialien und Büreau-Hülfe. II. 261.
Oberpräsidenten, deren Wirksamkeit bei Einführung der revidirten Städte-Ordnung. III. 675.
Oesterreich, Kaiserstaat, Abschoßverhältnisse mit dessen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten. IV. 883—886. — Durchfuhr-Sendungen von Taback, Salz und Salniter durch dasselbe müssen nebst Deklarationen auch mit einem Passe begleitet sein. IV. 922. — Verfahren gegen Reisende aus demselben ohne gesandtschaftl. Paß-Visa. III. 742. — Anordnungen in demselben wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen. I. 152. — II. 468.
Offiziere, Paßpflichtigkeit derselben als Postreisende. III. 632. — aus dem Dienste ausgeschiedene, Tragung von Militair-Uniformen Seitens derselben mit den aktiven Dienstzeichen. IV. 1132.
Oldenburg, Herzogthum, und Herrschaft Jever, Verordnung für dieselben wegen der außerhalb Landes zu schließenden Ehen. IV. 887—891.
Orden, wirkliche, damit dürfen Wachsfiguren nicht ausgeschmückt werden. IV. 1009.
Ordnungsstrafen, können Landräthe gegen die Orts-Polizeiobrigkeiten ihrer Kreise verhängen. III. 592. — den Magistraten auferlegt, dürfen nicht aus dem städtischen Vermögen oder Einkommen entnommen werden. II. 432.
Ortsnamen, in polnischer und deutscher Benennung, deren Gebrauch in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen. I. 2.
Orts-Statuten, siehe Städte.
Orts-Veränderungen, deren Mittheilung an die General-Kommando's. I. 1.

P.

Papiere, auf Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber lautend, das Verbot deren Ausstellung ohne Allerhöchste Genehmigung, findet auch auf Kommunen, Aktien-Gesellschaften, Sparkassen ꝛc. Anwendung. IV. 892.
Parochial-Handlungen, Vorschriften für deren gegenseitige Verrichtung durch Geistliche beider Religionsparteien. II. 378.
Parochial-Trennungen, Vorschriften für deren Ausführung; Minist.-Reskr. vom 29. Juni 1829. — II. 369. — zu denselben ist Ministerial-Genehmigung erforderlich. II. 370.
Parzellirungen, von Grundstücken, siehe Dismembrationen.
Passagier-Gepäck, dessen Behandlung bei dem Uebergange auf andere Kourse. IV. 927. — dessen Beförderung für Schnellpost-Reisende. I. 73. — IV. 929.

Passagier-Stuben, in den Königl. Postanstalten, Vorschriften für deren Benutzung. I. 72.

Pässe, (Reisepässe), deren Ausstellung mit und ohne Rückreise. II. 463. — Legitimation der Inländer, als solcher, zu Reisen. II. 462. — für Postreisende und Offiziere. II. 462. — III. 631. 632. — für Studirende, zu Reisen in's Ausland, auf den Grund akademischer Erlaubnißscheine. II. 465. — III. 738. f. — zu Reisen im Inlande bedürfen sie nur der letztern. II. 465. f. — III. 738. f. — beschränkte, deren Ertheilung an wandernde Handwerksgesellen, bei Abnahme der erhaltenen Wanderpässe oder Wanderbücher. I. 188. — (siehe auch Wanderpässe und Handwerksgesellen.) — Ausgangs-Pässe, Rüge, wenn solche von dazu nicht befugten Polizeibehörden ausgestellt worden. II. 464. — abgelaufene, Vermerk deren Ungültigkeit bei Zurückgabe derselben. III. 738. — ausländische, deren Prüfung bei unsichern Personen, ehe sie weiter in's Land gelassen werden. IV. 1011. — für Polnische Juden, deren strenge Kontrolle. IV. 1011. ff. — russische und polnische, Verfahren rücksichtlich derselben. IV. 1011. f. — denselben soll eine beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt sein. IV. 1012. — (und sonstige Reise-Dokumente) können im Oesterreichschen ausländische Handwerksgesellen, neben den zu lösenden Wanderbüchern, an sich behalten. I. 152. — II. 468. — deren Ausstellung und Visirung nach Baiern. II. 467. — nach Italien, können nur von dem Ministerio ausgefertigt werden. II. 468. — III. 747. — s. auch Zwangs-Pässe, (Reise-Routen.)

Paßformulare, auch auf die Rückreise lautend, Verfahren mit denselben. II. 463.

Paßgebühren, bei der Königl. Regierung selbst aufkommend, Bewilligung von Gratifikationen aus denselben für die mit den Paßausfertigungen besonders beschäftigten Personen; Cirkul.-Verf. vom 10. Juli 1833. — II. 461. — in den Regierungsbezirken aufkommend, deren Verwendung kommt der Regierung, nicht den Landräthen, zu. I. 149. — dagegen sollen die Vorschläge der letztern von erstern nach Möglichkeit berücksichtigt werden. I. 150.

Paß- (und Paß-Visa-) Journale, Anfertigung und Einsendung von Duplikaten aus denselben; Cirkul.-Reskr. vom 27. Dezbr. 1833. — III. 735. ff.

Paß-Visirungen, auf den Grenz-Stationsorten, oder in den nächstbelegenen Städten. I. 150. — Verpflichtungen der Gast- und Schankwirthe rücksichtlich derselben. I. 151. — amtliche Anzeigen über deren Unterlassung. I. 152. — für Postreisende I. 151. — für Reisende aus Frankreich, England, Rußland und Oesterreich. III. 742. — für Reisende nach Baiern durch dessen Gesandtschaften. III. 743. ff. — — für die über Frankreich nach Nordamerika auswandernden Preuß. Unterthanen. III. 747.

Patente, auf Erfindungen und Verbesserungen, Verfahren bei Klagen über Eingriffe und Beeinträchtigungen rücksichtlich derselben. II. 493.

Pathengeschenk, Königl., für Eltern von 7 Söhnen, dessen Bewilligung. II. 277.
Patronat, städtisches, dessen Ausübung Seitens der Magistrate. III. 666. — desgl. in den Städten, in welchen die revidirte Städteordnung gilt. III. 678.
Pensionaire, beschäftigte, Gewährung von Zuschüssen aus deren Pensionen. IV. 897.
Pensionen, können Beamte bei Provinzial-Land-Armen-Anstalten, als solche, aus Staatskassen nicht erhalten. IV. 968.
Pensionirungen, unfreiwillige, der Staatsbeamten, wegen mangelhafter Dienstführung und moralischer Gebrechen, Verfahren rücksichtlich derselben; Allerh. Kabinets-Ordre, vom 16. August 1826. — III. 588.
Pfarren, Kosten für deren sachverständige Beistände bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen. III. 642.
Pfarrgrundstücke, deren Erbverpachtung unter Zuziehung der Gemeine-Repräsentanten. III. 643. — zur Austhuung derselben in Erbzins bedarf es der letztern nicht; ebendas.
Pferde, in Königl. Diensten, Maßregeln bei dem Ausbruche ansteckender Krankheiten unter denselben. II. 536. ff. — für die Landwehr-Kavallerie, siehe Landwehr-Uebungs-Pferde.
Pferdezucht, deren Beförderung durch Aufziehung brauchbarer Fohlen. I. 81. — siehe auch Köhrordnung.
Pfuscher, ärztliche, öffentliche Bekanntmachung der wider dieselben erkannten Strafen. IV. 1086. f.
Pharmazeuten, Beibringung akademischer Zeugnisse Seitens derselben. III. 814.
Philipponen, der griechisch christlichen Kirche, herüberwandernde, in wieweit solche vom Kriegsdienste befreit bleiben. III. 831.
Physiker, gebührenfreie Ausstellung ärztlicher Gutachten und Atteste Seitens derselben in Angelegenheiten der Postverwaltung. II. 524. — siehe ferner Kreisphysiker.
Pionier-Abtheilungen, Ausführung der bei denselben angeordneten Ersparnisse. III. 838. — Festungs-Pionier-Kompagnien, Verfahren rücksichtlich der bei denselben vorkommenden Reklamationen. IV. 1119.
Pocken, siehe Blattern.
Polen, Königreich, Prüfung der Pässe aus demselben für unsichere Personen, besonders Juden. IV. 1011. — denselben muß eine beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt sein. IV. 1011. — kostenfreie Versendung der mit demselben kartellmäßig bestehenden Deserteur-Fangegelder. II. 289. — Beschluß des Administrationsraths desselben über Einwanderungen und Ansiedelungen von Ausländern, vom 28. April (10. Mai) 1833. — I. 246—249.
Politische Verbrecher, siehe letztere.
Polizei, deren Verwaltung in den Städten unter Aufsicht der Landräthe. II. 430. — deren Verwaltung in den Mediat-Städten, in welchen die revidirte Städte-Ordnung gilt. III. 677. — für die innere und äußere Sicherheit des Staats, deren Handhabung in der Rheinprovinz, im Konflikt der Verwaltungs- und Justizbehörden. I. 136—139. —

Polizei, (Forts.)
Gültigkeit der Edikte vom 20. Oktober 1798. u. 6. Januar 1816. auch in gedachter Provinz. I. 140. — gerichtliche, in der Rheinprovinz, Diäten- und Reisekosten-Zuschüsse für deren Hülfsbeamte. I. 127.

Polizei-Akten, dürfen an Privatpersonen nicht mitgetheilt werden, wohl aber Abschriften einzelner Verhandlungen aus denselben. III. 704.

Polizei-Atteste, über Qualifikation oder Unbescholtenheit zum Betriebe gewisser Gewerbe, sind auch ferner noch beizubringen. II. 491.

Polizeiaufsicht, über unsichere und verdächtige Personen, deren Ausübung. III. 749.

Polizeidiener, als Kommunalbeamte, deren Anstellung auf dreimonatliche Kündigung. III. 686.

Polizeigefangene, deren Verpflegung nach den geringern Sätzen. III. 752. — IV. 1019—1021. — deren Reinigung vom Ungeziefer. II. 471. f. — in wieweit gegen dieselben körperliche Züchtigung als Disziplinarmittel stattfinden kann. II. 472. ff. — unvermögende, Aufbringung der Unterhaltungskosten für dieselben in der Rheinprovinz. II. 475. — siehe auch Gefangene.

Polizeigefängnisse, Anordnungen für deren Einrichtung und Beaufsichtigung; Cirkul.-Reskr. vom 14. Novbr. 1833. — II. 470. — zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen, deren Anlegung in der Provinz Posen. I. 124. f.

Polizei-Geldstrafen, deren Verwendung. I. 4. ff. — II. 450. — III. 707. — unbeibringliche, deren Verwandlung in Leibesstrafen. IV. 991. — in standesherrlichen Gebieten, deren Verwendung und Verrechnung. I. 4. — s. auch Polizei-Strafgelder.

Polizei-Jurisdiktion, als Inhaber derselben ist derjenige zu betrachten, welchem die Entscheidung über Polizei-Kontraventionen in den Gesetzen zugewiesen ist. II. 451. — demselben gebühren demnächst auch die eingezogenen Geldstrafen. II. 451.

Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen, Rekursverfahren in denselben. I. 134. — Aufhebung der dritten Instanz und statt deren nur Gestattung einer gewöhnlichen Beschwerdeführung bei dem Ministerio. I. 134. — Suspension der Strafvollstreckung, wenn diese Beschwerdeführung glaubhaft nachgewiesen ist. I. 134. — die in einigen Landestheilen noch vorkommenden Zunft-Polizei-Kontraventionen und Innungsstreitigkeiten bleiben von diesem Verfahren ausgeschlossen. I. 134. — Befugnisse und Verpflichtungen der Woyts in der Provinz Posen rücksichtlich derselben. I. 124.

Polizei-Kosten, durch Untersuchung käuflicher Lebensmittel, deren Uebernahme auf Staatskassen. I. 141.

Polizeiobrigkeiten, Orts-, in den landräthlichen Kreisen, über dieselben steht den Landräthen die Disziplinar-Befugniß zu. III. 592.

Polizei-Sergenten, sollen zwar auf Probe, nicht aber auf Kündigung angestellt werden. IV. 988.

Polizei-Strafen, deren Androhung, Anwendung und Festsetzung. I. 130—133. — deren Festsetzung in solchen Fällen, wo eine Strafe zwar im Allgemeinen angedroht, das Maß derselben aber nicht bestimmt ist. III. 776. — in wieweit bei denselben das Strafmaß von den Polizeibehörden bestimmt werden kann. IV. 1008. — können nur nach den Bestimmungen des Strafresoluts vollstreckt werden. IV. 991. — auch bei diesen sind unter Gefängnißstrafen von 8 Tagen eine Woche zu verstehen. III. 706. — dürfen, mit Uebergehung der Rekurs-Instanz, nicht sogleich vollstreckt werden. III. 705. — Handwerksgesellen können bis dahin verhaftet bleiben. III. 706. — außerordentliche, können in polizeilichen Untersuchungen bei unzulänglicher Beweisführung nicht stattfinden. II. 449. — für den Gewerbebetrieb als Buch- oder Kunsthändler, Leihbibliothekar, Antiquar, Buchdrucker oder Lithograph, ohne polizeiliche Genehmigung. IV. 1048. — für Gesindemäkler wegen Uebertretung ihrer Gebühren-Taxen. IV. 996—999. — für öffentliche Tanzlustbarkeiten ohne polizeiliche Erlaubniß. IV. 1004. — für unterlassene Befriedigung von Bodenluken. III. 770. — für den Unfug der sogenannten Polterabende. IV. 1006—1009. — siehe auch Strafen.

Polizeistrafgelder, deren Verwendung; Cirkul.-Reskr. vom 29. Juli 1833. — II. 450. f. — III. 707. — gebüren den Inhabern der Polizei-Jurisdiktion. II. 451. — Orts-Armenkassen haben darauf keinen Anspruch, wenn sie ihnen nicht durch das Strafgesetz ausdrücklich überwiesen worden. II. 451. — siehe auch Gewerbe-Polizei-Strafgelder.

Polizei-Uniform, zu deren Tragung sind Oberbürgermeister und Bürgermeister nicht berechtigt. II. 448. — III. 699. — Bewilligung von zwei Epauletten zu derjenigen der Polizei-Inspektoren und Kommissarien. IV. 987. — deren Anlegung kann den Dorfschulzen nicht gestattet werden. IV. 988.

Polizei-Untersuchungen, Verfahren bei deren Einleitung und Führung. III. 701. — siehe auch Polizeivergehen und Untersuchungen.

Polizeivergehen, Verfahren bei der Einleitung und Führung der desfallsigen Untersuchungen. III. 701. — desgl. bei Strafvollstreckungen wegen derselben. III. 705. — bei administrativen Untersuchungen wegen derselben können weder außerordentliche Strafen, noch eine vorläufige Freisprechung stattfinden. II. 449. — deren Bestrafung mit körperlicher Züchtigung bei Personen gemeinen Standes, unter Vorbehalt des Rekurses. III. 473.

Polizeivorschriften, deren Uebertretungen können ohne Strafandrohung auch nicht mit Strafe belegt werden. III. 776.

Polnische Ortsnamen, deren Beibehaltung in Polnischen Verhandlungen und Ausfertigungen. I. 2.

Polterabende, sogenannte, Abstellung des Unfugs derselben; Cirkul.-Reskr. vom 10. Novbr. 1833. — IV. 1006—1009.

Pommern, Provinz, Anweisung für das Verfahren bei den Landrathswahlen in derselben. I. 25—32. — Verpflichtung zur Armenpflege in derselben; Patent vom 8. Septbr. 1804. — IV. 1077.

Pommersche Bankscheine, deren Annahme und Ausgabe bei den Königl. Kassen. IV. 897.
Porto, bei den Gerichtsbehörden reservirt, Attest-Ausstellung über dasselbe. IV. 923.
Portofreiheit, für die Versendungen der Grundsteuer aus den Gemeinde-Kassen an die Staatskassen. III. 634. — IV. 912. — für die Versendungen der Sachregister zu den Amtsblättern. II. 342. — für die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse. III. 629. — für das Kuratorium der Krankenhaus-Angelegenheiten in Berlin. IV. 923. — für das Königl. Provinzial-Archiv in Breslau. IV. 928. — für die Verdienstgelder entlassener Strafgefangenen und Korrigenden. III. 631. 753. — für die zum Thüringschen Zollverbande vereinigten Regierungen. IV. 933. — der dienstlichen Korrespondenz zwischen den Preuß. und den Mecklenburg-Schwerinschen Behörden. IV. 933. — für den Thüringisch-Sächsischen Verein der vaterländischen Alterthumskunde. II. 340. — für die Waisenanstalt in Halle. II. 341. — für die in den Druck gegebenen General-Sanitäts-Berichte in Schlesien. II. 341. — für den Verein zur Beförderung der Landwirthschaft, des Gewerbefleißes ꝛc. in den Eifel-Gegenden. II. 341. — für die Berliner deutsche Gesellschaft. II. 342. — für den Grafschen althochdeutschen Sprachschatz. III. 631. — für die Gesellschaft der Pommerschen Geschichts- und Alterthumskunde. III. 630. — für die Akademie der Naturforscher in Bonn und Breslau. I. 69. — desgl. für den Apothekerverein im nördlichen Deutschland. I. 69. — IV. 923. — desgl. für die Pommersche Landschaft. I. 70.
Posen, Provinz, das den Kreisständen in derselben zugestandene Recht zu Landrathswahlen wird suspendirt. I. 32. f. — Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten in derselben. I. 125. — Errichtung von Woytämtern in derselben. I. 118—126. — Dienstanweisung für die Woyts und Woytämter in derselben. IV. 975–983. — desgl. für die Dorfschulzen. IV. 983. — Versorgung der letztern mit Dienstsiegeln. IV. 986. — Veranlagung und Erhebung der Rauchfangssteuer in derselben. IV. 913. — Fortfall der ehemaligen Hybernien-Gelder in derselben. IV. 913. — ist zu dem im Art. XI. des Censur-Edikts vom 18. Oktbr. 1819. gedachten Auslande nicht zu rechnen. II. 453.
Postfuhrwerke, Anordnungen für deren Zusammentreffen mit Artillerie-Kolonnen. I. 169. f. — II. 347.
Postgüter, deren steueramtliche Behandlung in Beziehung auf die durch Zollvereine verbundenen Staaten. IV. 932.
Postbalter, Preußische, dürfen mit ihren Leuten und Pferden im Großherzogthume Hessen nicht haudern. I 69.
Postillon-Trinkgelder, deren allgemeine Festsetzung für Fahr- und Schnellposten. IV. 928
Postkassen, deren Revision mit kombinirten Steuerkassen. IV. 911.
Postpäckereien, in wieweit dazu Emballage aus Packpapier stattfinden kann. IV. 925. — deren Versendung mit den Schnellposten. IV. 931. — steueramtliche Behandlung vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. I. 70. — vom Auslande, deren Bezeichnung in den Postkarten. I. 70.

Postpäckereien, (Forts.)
— Vermerk der Begleitscheine auf den zu denselben gehörigen Adressen. I. 71. — deren Beförderung nach Rußland. IV. 935. — (Geldpakete ꝛc.), deren Besorgung an die Empfänger gegen Fahrtage-Gebühren. II. 346. — s. auch Postgüter und Passagier-Gepäck.
Postreisende, (Passagiere), Verhütung des Zurückbleibens derselben und Verlust des Personengeldes Seitens derselben. II. 343. — als solche, sollen Blinde ohne Führer zur Post nicht angenommen werden. III. 632. — deren Legitimation als Inländer vor den Postbehörden. II. 349. 462. — III. 631. — auch Offiziere müssen den allgemeinen Bestimmungen für Postreisende genügen. III. 632. — Visirung deren Päße auf den Grenz-Stationsorten. I. 151. — siehe auch Extraposten und Schnellpostreisende.
Postschreiber, deren Uebung und Ausbildung in schriftlichen Arbeiten. I. 73.
Post-Unterbediente, Privat-, müssen ebenfalls vereidigt werden. IV. 927.
Postverwaltung, gebührenfreie Ausfertigung ärztlicher Gutachten und Atteste in Angelegenheiten derselben Seitens der Physiker. II. 524.
Postvorschüsse, Verfahren bei deren Leistung und Wiedereinziehung. IV. 923.
Prämien, (Belohnungen), für die Ermittelung der Thäter von Kirchendiebstählen. I. 163. — deren Verheißung für die Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter. IV. 1018. — für Spritzen und Wasserwagen bei Bränden, deren Bewilligung aus dem Domainen-Feuerschäden-Fonds. I. 176. — deren Zahlung an Forstbeamte für vergiftete Wölfe. II. 482.
Prediger, (Pfarrer), deren Stellvertretung durch Schullehrer. II. 379. — siehe ferner Geistliche.
Predigtamts-Kandidaten, in wieweit denselben das Halten der Liturgie gestattet ist. III. 651.
Preußen, Provinz, ist zu dem im Art. XI. des Censur-Edikts vom 18. Oktbr. 1819. gedachten Auslande nicht zu rechnen. II. 453. — Beschränkung der Schankanlagen in derselben nach dem dringenden örtlichen Bedürfnisse. I. 182.
Privat-Schulen, stehen unter der Aufsicht der städtischen Schuldeputationen. III. 663.
Privat-Unterricht, schulfähiger Kinder, dessen Beaufsichtigung. I. 101.
Proklamation, siehe Aufgebot, kirchliches.
Prozesse, gegen den Fiskus, Termin-Prorogation in denselben auf Instanz der denselben vertretenden Behörden. IV. 878.
Prozeß-Ordnung, Tit. 35. §. 98., Auslegung des letztern bei Aggravations-Gesuchen in fiskalischen Untersuchungen wegen Widersetzlichkeiten gegen Beamte. II. 262.
Prüfungen, höhere, der Regierungs- und Forst-Referendarien. II. 307. — zu erledigten Landrathsstellen, deren Beschleunigung. I. 9. f. — Anweisung zu dem Verfahren bei denselben, vom 17. Mai 1833. — I. 11—17. — der Landräthe, Gebühren und Stempelfreiheit bei denselben. II. 263. 264. — bleibt bei dem ordentlichen Verhandlungs-Sportel-

Prüfungen, (Forts.)
satze von 1 Rthlr. — III. 590. — der Feldmesser, Regulativ vom 8. Juli 1833. — II. 269—276. — ausländischer Lehrer und Schulamts-Kandidaten. IV. 956. f. — der Schullehrer. IV. 957—961. — zu Lehrstellen an städtischen Bürgerschulen. II. 393. — pro licentia concionandi, dazu dürfen Theologie-Studirende mit dem Zeugnisse Nr. 3. nicht zugelassen werden. IV. 941. — theologische, zeitige Meldungen zu denselben. III. 650. 651. — der nur Privatunterricht empfangenden, schulfähigen Kinder. I. 101. — wiederholte, der Konfirmirten aus den letzten drei Jahren. I. 89. — (siehe auch Schul-Prüfungen.) — im Lesen, Schreiben und Rechnen zur selbstständigen Ausübung gewisser Gewerbe. IV. 1043. — der Bauhandwerker und Architekten. I. 205. f. — zum Betriebe des Steinhauer-Gewerbes. III. 779—787.
Prüfungs- (Examinations-) Protokolle, sind stempelfrei. II. 265. — III. 590. — werden jedoch mit dem ordentlichen Verhandlungs-Sportelsatze von 1 Rthlr. belegt. III. 590.
Prüfungs-Zeugnisse, deren Ausstellung für Landrathsamts-Kandidaten. II. 265.
Puder, dessen steuerfreie Einbringung aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere. I. 66.
Pulver-Transporte, Anordnungen für deren Zusammentreffen mit Postfuhrwerken. I. 169. f. — II. 347.

Q.

Querelen, siehe Beschwerden.
Quittungen, deren Ausstellung Seitens der Regierungs-Hauptkassen an die Spezial-Kassen. III. 602. — über die Büreaukosten der Bürgermeister in der Rheinprovinz, deren stempelfreie Ausfertigung. I. 113. — justifizirte, über Vergütigungsgelder, sollen von den Empfängern selbst beigebracht werden. II. 297. — über Marschverpflegung an entlassene Soldaten, deren Ausstellung. III. 841. — siehe auch Militair-Verpflegung.

R.

Rangordnung, der Subalternenbeamten, nach deren Dienstalter. II. 257.
Rauchfangssteuer, in der Provinz Posen, Veranlagung und Erhebung derselben. IV. 913.
Rechnen, zur selbstständigen Ausübung gewisser Gewerbe erforderlich. IV. 1043.
Rechnungswesen, städtisches, verbesserte Einrichtung desselben. III. 679—684.
Redeübungen, öffentliche, auf Gymnasien, deren Anordnung. IV. 962.
Regierungen, Abschließung der Domainen-Veräußerungs-Verträge durch dieselben mit Ministerial-Genehmigung. II. 303. ff. — sind zugleich die den Städten unmittelbar vorgesetzte Behörde. I. 109. — Verfahren Seitens derselben hinsichtlich der Einführung der revidirten Städteordnung nach den An-

Regierungen, (Forts.)
ordnungen der Oberpräsidenten. III. 675. — bestätigen die für Magistratualen ausgefertigten Bestallungen. I. 110. — Kontrollirung des städtischen Etats-, Kassen- und Rechnungswesens durch dieselben. II. 431. — dürfen den Gewerbebetrieb auf die gegen ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Verbote in andern Regierungsbezirken ausgestellten Gewerbescheine, in ihren Bezirken nicht gestatten. II. 504. — sind befugt, von der Hundesteuer zu befreien. II. 482. — in der Rheinprovinz, Verfahren bei deren Kompetenz-Konflikten mit den Justizbehörden. III. 578. — desgl. in Angelegenheiten der Staatspolizei, Verhaftungen, Untersuchungen ꝛc. I. 136—139.
Regierungs-Assessoren, sind bei den Kollegien nicht bleibend angestellt, sondern nur vorübergehend beschäftigt. III. 582. — haben auch deshalb keine Ansprüche auf Umzugs- und Reisekosten bei Versetzungen. III. 582.
Regierungs-Bauräthe, Zahlung von Aversional-Vergütigungen an dieselben für Fuhrkosten, Schreib- und Zeichen-Materialien und Büreau-Hülfe. II. 261.
Regierungsbeamte, mit der Ausfertigung von Pässen besonders beschäftigt, können ausnahmsweise aus den aufkommenden Paßgebühren Gratifikationen erhalten. II. 461.
Regierungs-Hauptkassen, Verfahren derselben rücksichtlich der Aufrechnungen und Ablieferungen Seitens der Spezial-Kassen. III. 601. IV. 893. — Anfertigung und Einsendung der Finalkassen-Abschlüsse für die Geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung. IV. 946. ff.
Regierungs-Präsidium, nicht durch dieses, sondern durch das Regierungs-Kollegium, soll wegen zweifelhafter Auslegung allgemeiner Vorschriften bei der höhern Behörde Entscheidung eingeholt werden. II. 260.
Regierungs-Referendarien, Nachweis deren Qualifikation zur höhern Prüfung. II. 307. — haben bei selbstständiger Ausführung kommissarischer Aufträge auch auf Extrapost-Vergütigung Anspruch. I. 8.
Reinigungsherde, deren Einrichtung in Transport-Gefängnissen zur Reinigung der Gefangenen von Ungeziefer. II. 472.
Reise-Diäten, deren Bewilligung neben fixirten Diäten. II. 258. — s. ferner Diäten.
Reise-Erlaubnißscheine, deren Ausstellung für Studirende. II. 465—467. — können zu Reisen nach dem Auslande nicht als Pässe dienen. III. 738. f. — s. auch Studirende.
Reisegeld, für entlassene Sträflinge, dessen Aufbringung. II. 521. — s. auch Sträflinge.
Reisekosten, in Dienst-Angelegenheiten Königl. Beamten, deren Berechnung nach Meilenzahl und unter einer Meile. II. 259. — deren Liquidation, behufs der Prüfung und Feststellung Seitens der Postbehörden. IV. 925. — deren Bewilligung für Königl. Staatsdiener bei Versetzungen. III. 582. f. — Regierungs-Assessoren haben darauf keine Ansprüche. III. 582. — können Landräthe auf Dienstreisen innerhalb ihrer Kreise nicht erhalten. IV. 881. — deren Anweisung für Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen auf

Reisekosten, (Forts.)
Dienstreisen. II. 522. — deren Aufbringung für Impfärzte. III. 817. — für die Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei in der Rheinprovinz. I. 127.
Reisende, deren Legitimation als Inländer. II. 462. — Allerhöchste und höchste, deren Aufnahme und Bewirthung bei Durchreisen durch die Preuß. Staaten. II. 343.
Reisepässe, siehe Pässe.
Reise-Routen, (Zwangspässe), deren Ausfertigung und Verfahren gegen deren Inhaber, wenn solche von der vorgeschriebenen Reiseroute abweichen ꝛc. III. 740. — (beschränkte Pässe), deren Ertheilung an wandernde Handwerksgesellen, bei Abnahme deren Wanderpässe oder Wanderbücher. I. 188. f. — s. auch Handwerksgesellen.
Rekruten, unsichere, Kostenanweisnng für deren Transport und Verpflegung. III. 836. — s. auch Militairpflichtige.
Rekursverfahren, Rekurs-Instanz, siehe Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen.
Reluitions-Renten, siehe Ablösungen.
Rentei-Amtsdiener, Kautionsleistung Seitens derselben. I. 54.
Retablissements-Pläne, brauchen nur einfach angefertigt und eingereicht zu werden. IV. 1071.
Rettungs-Medaille, siehe Erinnerungs-Medaille.
Revisions-Kosten, für die polizeiliche Untersuchung käuflicher Lebensmittel, deren Uebernahme auf Staatskassen. I. 141.
Rheinhessen, siehe Hessen, Großherzogthum.
Rheinprovinz, Verfahren bei Kompetenz-Konflikten der Regierungen mit den Justizbehörden in derselben. III. 578. — desgl. der Verwaltungsbehörden in derselben, in Beziehung auf Gegenstände der Staatspolizei, polizeiliche Verhaftungen, Untersuchungen ꝛc. I. 136—139. — die Kommunalbeamten, als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei in derselben, haben auf Diäten- und Reisekosten-Zuschüsse aus Staatskassen keine Ansprüche. I. 127. — Anwendung der Art. 196. 197. 258. und 259. des Rheinischen Strafgesetzbuches auf den geistlichen Stand und auf geistliche Funktionen und Amtskleidungen. II. 379. — Gültigkeit der Edikte wegen geheimer Verbindungen ꝛc. vom 20. Oktober 1798. und 6. Jan. 1816. auch in derselben. I. 140. — Gültigkeit der §.§. 94—101. des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7. Septbr. 1811. wegen Prüfung und Gewerbebetriebes der Bauhandwerker und Architekten, in derselben. I. 206. — Aufbringung der Remunerationen der Friedensrichter für Aburtelung der Holzdiebstahls- und Forstfrevel-Sachen in derselben. II. 318. — Verpachtung der Gemeinde-Jagden in derselben. I. 117. — II. 317. — Aufgebot und Trauung der Militairpersonen in derselben. I. 93.
Rinnsteine, siehe Straßen-Rinnsteine.
Rittergüter, sind als von den Gemeinden geschiedene Korporationen zu behandeln. III. 694.
Rößel, Stadt, in Ostpreußen, Zulassung der Schüler des dortigen Progymnasiums zum einjährigen Militairdienste. II. 550.
Rostock, Universität, Verbot gesetzwidriger Verbindungen unter den Studirenden auf derselben. IV. 1135.

Rothwild, Erlegung desselben auch während der Schonzeit. IV. 908.
Rotzkrankheit, Verfahren bei deren Ausbruche unter Königl. Dienstpferden. II. 536. ff.
Russisches Kaiserhaus, Aufnahme und Bewirthung der zu demselben gehörigen allerhöchsten und höchsten Personen bei deren Durchreise durch die Preuß. Staaten. II. 343.
Rußland, Kaiserreich, Verfahren gegen Reisende aus demselben ohne gesandtschaftliche Paß-Visa. III. 742. — konventionsmäßiges Verfahren gegen die über dessen Grenze transportirten Individuen. I. 41. — Prüfung der Pässe aus demselben rücksichtlich unsicherer Personen. IV. 1011. — Verfahren mit den Fahrpost-Sendungen nach demselben. IV. 935. — Gesetze in demselben über angehaltene Kontrebande und über das Verfahren gegen Kontrebandiers. III. 843. ff.

S.

Sachsen, Provinz, (Herzogthum), einstweilige Beibehaltung der zeither in derselben bestandenen Gewerbeverfassung. I. 196. — Zulassung inländischer Juden zum Waaren-Verkaufe in derselben. II. 507.
Salinenarbeiter, dürfen ohne Trauschein der Bergbehörde nicht aufgeboten und getraut werden. II. 392.
Salzfaktoreien, selbstständige, erhalten ein Freiexemplar des Amtsblattes. III. 578.
Sandgruben, Verhütung von Unglücksfällen durch dieselben. II. 479. f.
Sanitätsberichte, allgemeine, Einreichung von Beiträgen zu denselben Seitens der Medizinalpersonen. III 813.
Schankwirthschaften, neue, deren Beschränkung auf dem platten Lande. II. 495. — deren Anlegung sowohl auf dem Lande, als in den Städten, soll fernerhin nicht allein von der persönlichen Qualifikation, sondern auch von der öffentlichen Nützlichkeit solcher Anlagen abhängig sein; Cirkul.-Reskr. vom 29. Septbr. 1833. — II. 497. — diese Bestimmung bezieht sich auf diejenigen Landestheile, in welchen das Gewerbe-Polizeiedikt vom 7. Septbr. 1811. Gesetzeskraft hat. II. 497. — zwischen solchen und den Gasthöfen und Speisehäusern ꝛc. findet kein gewerbepolizeilicher Unterschied statt. II. 499. — deren Unterscheidung vom Getränkeverkaufe über die Straße. IV. 1048. — soll fernerhin Beamten, Bürgermeistern und Dorfschulzen so wenig, als deren Frauen und Dienstboten, gestattet werden. III. 789—793. — deren Beschränkung in der Provinz Preußen nach dem dringenden örtlichen Bedürfnisse. I. 182. — die Berechtigung zu derselben kann von Gemeinden nicht verpachtet werden. I. 183.
Schauspiele, öffentliche, dürfen von Lohnhuren nicht besucht werden. I. 147.
Schaustellungen, Würtembergische Verordnung über dieselben. III. 848.

Schiedsmänner, gleiches Verfahren bei deren Entlassung in den Städten, wie auf dem Lande. I. 37. — dazu können Geistliche nicht gewählt werden. III. 652. — im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau, Instruktion für dieselben vom 8. Februar 1833. — II. 280—288.
Schiedsmanns-Institut, in der Provinz Preußen, Resultat des Wirkens desselben im Jahre 1832. — II 281.
Schiffer, unter 30 Jahren, Ertheilung von Gewerbescheinen an dieselben zum Verkaufe roher Landesprodukte vom Schiffe aus. II. 500. — Frachtschiffer, Gewerbesteuer derselben vom Handelsbetriebe. III. 623.
Schiffergewerbe, Sicherung der Gewerbesteuer bei Veränderungen in dem Betriebe desselben. II. 334—338.
Schiffsladungen, deren Ein- und Ausklariren steht nur den angestellten Schiffsmäklern zu. III. 794.
Schiffsmannschaften, auch deren Fahrten nach dem mittelländischen Meere sollen ihnen auf ihre militairische Dienstzeit angerechnet werden. I. 241. f.
Schlächter, Berechnung der von denselben zu entrichtenden Gewerbesteuer. III. 617.
Schleichhändler, (Kontrebandiers), Verfahren gegen dieselben in Rußland. III. 843. ff.
Schlesien, Provinz, Aufbringung der Beiträge zur Unterhaltung katholischer Schullehrer in derselben. II. 397.
Schlichte, für Weber, Vorschläge für deren Verbesserung. II. 362—368.
Schneidemühlen, Annahme der Holzblöcke vor denselben. I. 62.
Schnellposten, Vertheilung der Reiseplätze in denselben. IV. 926. — deren können sich die zu Extrapost nicht berechtigten Beamten auf ihren Dienstreisen bedienen. IV. 880. — Versendung von Päckereien mit denselben. IV. 931.
Schnellpost-Reisende, Verfahren mit deren Reisegepäck und den darüber erhaltenen Zetteln. I. 73. — II. 344. — IV. 929. — deren Passagier-Billets sollen auch in französischer Sprache vorhanden sein. II. 345.
Schreiben, zur selbstständigen Ausübung gewisser Gewerbe erforderlich. IV. 1043.
Schreibmaterialien, Zahlung von Aversional-Vergütigungen für dieselben an Oberforstmeister, Regierungs-Baurathe ꝛc. II. 261.
Schriften und Bücher auf Subskriptionen, Verfahren rücksichtlich derselben. IV. 993. — in deutscher Sprache außerhalb der Bundesstaaten erschienen, dürfen ohne Erlaubniß der Ober-Censurbehörde in den Preuß. Staaten nicht verkauft werden. III. 711. — deutsche, aus den Provinzen Preußen und Posen, deren Censur und Debit. — II. 453. — populaire landwirthschaftliche, deren Verbreitung unter die Bewohner des platten Landes. III. 674. — verbotene, deren bloßer Besitz ist nicht verpönt. III. 716. — dagegen ist auf den Verkauf und das Ausgeben derselben die Konfiskation und eine Polizeistrafe von 10—100 Rthl. gesetzt. III. 716. — periodische, siehe Zeitschriften.
Schul-Abgaben, deren Vertheilung und Sicherung bei Dismembrationen von Grundstücken. II. 350—353. — IV. 949.

Schulamts-Kandidaten, deren Berufung aus dem Auslande. IV. 939. 956. f. — in den Prüfungen nicht bestandene, deren Entlassung. IV. 961. — in Seminarien ausgebildet, Ablösung deren Militairpflicht als Kriegsreserve- oder Landwehr-Rekruten. III. 823. — IV. 1105. 1117.
Schul-Angelegenheiten, deren Verwaltung durch die dafür bestehenden Schuldeputationen in den Städten; Cirkul.-Restr. vom 26. Juni 1811. und Verf. vom 27. Novbr. 1823. — III. 659—667.
Schul-Bauten, deren Ausführung nach den einmal festgesetzten Bauprojekten. IV. 948.
Schulbücher, deren Auswahl und Beschaffung. I. 98.
Schulden, hypothekarische, in wieweit damit Bauergüter belastet werden können. IV. 938.
Schul-Deputationen, in den Städten, allgemeine Festsetzungen und Anordnungen für dieselben. Cirkul.-Reskr. vom 26. Juni 1811. und Verf. vom 27. Novbr. 1823. — III. 659 — 667.
Schuldpapiere, (Schuldscheine), auf jeden Inhaber lautend, Verbot deren Ausstellung ohne allerhöchste Genehmigung. IV. 892. f.
Schulen, Verwaltung deren Angelegenheiten in Städten, wo die revidirte Städteordnung gilt. III. 679. — Kosten für deren sachverständige Beistände bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen. III. 642. — jüdische, sind den städtischen Schuldeputationen untergeordnet. III. 663.
Schüler, von Gymnasien und ähnlichen höhern Lehranstalten, deren Beaufsichtigung, wenn sie nicht im elterlichen Hause wohnen. I. 99. — II. 400. — s. auch Gymnasiasten.
Schul-Fonds, (Schulvermögen), deren Verwaltung in den Städten. III. 665. f.
Schulgelder, deren Einziehung und Verrechnung in den Städten. III. 666. — rückständige, deren exekutivische Beitreibung durch die Verwaltungsbehörden. III. 641.
Schulgrundstücke, deren Erbverpachtung oder Austhuung in Erbzins. III. 643.
Schul-Kapitalien, deren zeitige und sichere Belegung. III. 644.
Schulkassen, städtische, deren Verwaltung. III. 660. f.
Schul-Kommissionen, besondere, in den Städten, deren Anordnung nach §. 179. der ältern Städteordnung. III. 659. — in den kleinen Städten, Qualifikation zum Vorsitze in denselben. IV. 963.
Schullehrer, Nachfragen und Ermittelungen wegen etwaiger Theilnahme derselben an verbrecherischen Verbindungen. IV. 939. — vom Auslande, in wiefern deren Berufung stattfinden darf. IV. 939. 956. f. — Verfahren bei deren Prüfungen. IV. 957—961. — Stempel von 15 sgr. zu deren Vereidigungs-Protokollen. III. 623. — etatsmäßige und übersichtliche Verwaltung des zur Verbesserung der äußeren Lage derselben bestimmten Fonds. I. 84. — Stellvertretung der Prediger durch dieselben. II. 379. — Elementar-, Nachweisungen über das Einkommen derselben. III. 667. — deren Anstellung Seitens der Magistrate in Ausübung des städtischen Patronats. III. 678. — für städ-

Schullehrer, (Fortf.)
tische Bürgerschulen, deren Prüfung. II. 393. — deren Wahl und Anstellung. III. 666. — Ueberlassung eines Stückes Gemeinde-Landes an dieselben zum Anbau von Maulbeerbäumen. IV. 966. — Verpflichtung derselben, der allgemeinen Wittwenkasse beizutreten. II. 383. — Erstattung der von denselben geleisteten Beiträge. II. 384. — provisorisch angestellte, sollen vor ihrer definitiven Anstellung keine eheliche Verbindungen eingehen. I. 94. — katholische, Aufbringung der Beiträge zu deren Unterhaltung in Schlesien. II. 397. — jüdische, Verfahren bei deren Wahl und Anstellung. I. 105.
Schullehrer-Seminar, Königl., in Potsdam, dessen Besuch von jungen Landschullehrern. II. 394. — Berlinsches, dessen Einrichtung und Bestimmung. I. 102.
Schulpflichtiges Alter, Bestimmungen rücksichtlich desselben. III. 672.
Schulprogramme, allgemeine Anordnungen für deren Einsendung und Mittheilung. II. 402—406. — auch an die Königl. Bibliothek zu Berlin. II. 405.
Schulprüfungen, deren abwechselnde Anordnung in den Kirchspielen. IV. 964.
Schulwesen, allgemeine Berichtserstattungen über die innern Angelegenheiten desselben. I. 95. — III. 664. 667. f.
Schulzen, siehe Dorfschulzen.
Schulzenämter, dazu können Juden nicht zugelassen werden. II. 442.
Schutzblattern, Nichtgebrauch der Lymphe aus revacc inirten Pusteln zum Weiterimpfen derselben. III. 819. — Führung vollständiger Impflisten und Ausstellung der Impfatteste. II. 527. — Aufbringung der Kosten bei Zwangs-Impfungen derselben. III. 817. — Anordnungen für deren Impfung auf dem platten Lande. II. 528.
Schweiz, nach derselben dürfen keine Heimathsscheine ertheilt werden. III. 599.
Seifensiedereien, in wieweit deren Anlegung in den Städten nachgegeben werden kann. IV. 1051. ff.
Seminaristen, evangelische, Ableistung des einjährigen Militairdienstes Seitens derselben. IV. 1105. — siehe auch Schulamts-Kandidaten.
Separationen, siehe Gemeinheits-Theilungen.
Sicherheit, öffentliche, Anordnung von Bürgerwachen für dieselbe. IV. 1014.
Sicherheitspflege, Merkersche Mittheilungen, s. letztere.
Siebmacher, unter 30 Jahren, können keine Gewerbescheine zum Umherziehen erhalten. III. 809.
Signalements, deren Aufnahme in die Hausir-Gewerbescheine Seitens der Regierungen. I. 192. — II. 501.
Söhne, sieben, Bewilligung des Königl. Pathengeschenks für deren dürftige Eltern. II. 277.
Soldaten, in die Heimath entlassene, Verabreichung der Natural-Marschverpflegung an dieselben. III. 841.
Sparkassen, dürfen ihre Schuldscheine nicht ohne allerhöchste Genehmigung auf jeden Inhaber lautend ausstellen. IV. 893.

Speise-Ordnung, für Kreis- und Polizeigefängnisse. IV. 1019—1021.

Speisewirthschaften, zwischen diesen und den Schankwirthschaften findet kein gewerbepolizeilicher Unterschied statt. II. 499. — in öffentlichen Lokalen, dazu bedarf es der polizeilichen Genehmigung. III. 788. — auch ist dabei der Ausschank von Getränken zu gewähren. III. 788. — siehe auch Schankwirthschaften.

Sportuliren, der Magistrate, soll bei Aufnahme neuer Ansiedler nicht stattfinden. I. 114.

Spritzen, Prämien-Bewilligung für dieselben bei Bränden, aus dem Domainen-Feuerschäden-Fonds. I. 176.

Staatsdiener, Königl., Ausfertigung der Bestallungen für dieselben. III. 579. — Entschädigungs-Sätze für Umzugs- und Reisekosten bei Versetzungen derselben. III. 582. f. — s. auch Beamte, Subalternenbeamte, Besoldungen, Pensionirungen ꝛc.

Stadtämter, unbesoldete und freiwillig übernommene, ungehinderte Zurücktretung aus denselben. IV. 969.

Städte, Aufstellung und Bestätigung der für dieselben bestimmten Statuten. II. 425—429. — Beaufsichtigung deren Etats-, Kassen- und Rechnungswesen durch die Regierungen und Verbot von Nebenkassen. II. 431. — verbesserte Einrichtung des Haushaltes und des Kassen- und Rechnungswesens in denselben. III. 679—684. — zu einem ständischen Kollektiv-Wahlverbande vereinigt, Wahl deren Deputirte. II. 424.

Städteordnung, vom 18. Novbr. 1808., Ausführung der §§. 2. und 189. derselben in Beziehung auf die Kontrollirung des städtischen Etats-, Kassen- und Rechnungswesens Seitens der Regierungen. II. 431. — Anwendung des §. 30. derselben auf schwierige Revisionen von Kämmerei-Rechnungen. I. 113. — Anwendung des §. 37. derselben in Beziehung auf Gewinnung des Bürgerrechts von Auswärtigen. III. 692. — Anwendung des §. 81. derselben, die Ausübung der Wahlberechtigung betreffend. III. 691. — Anwendung der §§. 175. 179. a. 183. und 185. die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten und des Kirchenvermögens betreffend; Minist.-Reskr. vom 15. Dezbr. 1823. — II. 374—377. — Ausführung des §. 179. derselben hinsichtlich der Organisation der städtischen Schulbehörden. Cirkul.-Verf. vom 26. Juni 1811. und Verf. vom 27. November 1823. — III. 659—667.

Städteordnung, revidirte, vom 17. März 1831. — Wirksamkeit der Oberpräsidenten und Regierungen bei Einführung derselben. III. 675. — Ausführung des §. 13. derselben wegen der Bürgerrechtsgelder. I. 115. — Anwendung des §. 92. derselben, wegen der außergewöhnlichen Magistratswahlen. I. 111. — Anwendung des §. 96. derselben wegen Besetzung der städtischen Unterbeamten-Stellen. II. 438. — Anwendung des §. 112. derselben, in Beziehung auf Kirchen- und Schulverwaltung. III. 679. — Anwendung der §§. 129. 130 derselben auf den Zurücktritt aus unbesoldeten und freiwillig übernommenen Stadtämtern. IV. 969. — Anwendung der §§. 136. und 137. die Rechte und

Städteordnung, revidirte, vom 17. März 1831. (Forts.) Verpflichtung der Mediatherren betreffend. III. 676. f. — Ausführung des §. 1. der Einführungs-Ordnung zu derselben, das Ressortverhältniß der Regierungen zu den Oberpräsidenten in dergl. Angelegenheiten betreffend. III. 675. — desgl. des §. 20. derselben in Beziehung auf Erledigung der letzten Gemeine-Rechnungen; ebendas.

Stadtgemeinen, sind zur Unterhaltung der den Gerichtsbehörden eingeräumten Lokale nicht verpflichtet. III. 684. f. — in den ehemals Königl. Sächsischen Landestheilen, sind rücksichtlich des Besitzes von Lehngütern zur Bestellung von Lehnsträgern nicht weiter verpflichtet. IV. 974.

Stadtverordnete, denselben ist keine entscheidende Einwirkung auf das Formelle des städtischen Geschäftswesens beigelegt. II. 431. — zu Magistratsstellen designirt, deren Ausschließung von dem Wahlakte. II. 437. — deren Konkurrenz bei Ausübung des städtischen Patronats. III. 678. — denselben steht bei der Verwaltung des städtischen Kirchenvermögens keine unmittelbare Konkurrenz zu; Minist.-Reskr. vom 15. Dezbr. 1823. — II. 374. ff. — deren Einwirkung auf die Verwaltung der Schul-Angelegenheiten. III. 659. ff. — denselben steht bei der Aufnahme neuer Ansiedeler keine entscheidende, wohl aber eine berathende Mitwirkung zu. I. 114.

Standesfürsten, deren Vertretung in Landtags-Angelegenheiten durch Bevollmächtigte. I. 108.

Standesherren, in wiefern denselben die von ihren Behörden erkannten Geldbußen zufallen. I. 4.

Ständische Deputirte, Wahlfähigkeit ehemaliger Gutsbesitzer zu solchen, nach wiedererworbenem Besitzthume. II. 423. — Seitens der zum Kollektiv-Wahlverbande vereinigten Städte, deren Wahl. II. 424.

Stärke, deren steuerfreie Einbringung aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere. I. 66. — in steuerpflichtige Städte von außerhalb eingehend, deren Versteuerung. II. 339.

Statuten, für die einzelnen Städte, deren Aufstellung und Bestätigung. II. 425—429.

Steckbriefe, können nur hinter Personen erlassen werden, welche wegen eines erheblichen Verbrechens zur Untersuchung gezogen werden sollen. III. 740 — Bettler, Vagabunden und Personen, mit Zwangspässen versehen, gehören nicht in diese Kategorie. III. 740.

Steindruckereien, zu deren Anlegung bedarf es der polizeilichen Genehmigung. IV. 1046. ff.

Steinhauer-, (Steinmetz-, Steinsetzer-) Gewerbe, Vorschriften für die zur Ausübung desselben erforderlichen Prüfungen; Instr. vom 14. August 1833. — III. 779—787.

Steinpflasterer, (auch Steinsetzer in einigen Provinzen benannt) sind keiner Prüfung unterworfen. III. 787.

Stempel, dessen Verwendung zu den Vereidigungs- und Introduktions-Verhandlungen der Geistlichen. I. 85. — von 15 sgr. zu den Vereidigungs-Protokollen der Schullehrer. III. 623. — zu den Kontrakten über das den Hüttenwerks- und

Stempel, (Forts.)
Fabrikbesitzern jährlich zu überlassende Kohlholz. II. 313. — siehe auch Zeitungsstempel.
Stempelfiskäle, sind zur Revision der Registraturen der Feuer-Sozietäts-Direktionen befugt. I. 174.
Stempelfreiheit, der landräthlichen Prüfungs-Protokolle. II. 264. — III. 590. — für die Quittungen über Büreaukosten der Bürgermeister in der Rheinprovinz. I. 113. — gewisser Verhandlungen in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Sachen. IV. 915. — der Auswanderungs-Konsense nach den deutschen Bundesstaaten. III. 598. — für Häuser- und Grundstückstaxen, welche nicht unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde oder einer landschaftlichen Kredit-Assoziation aufgenommen werden. I. 176. — kirchlicher Atteste zur Vervollständigung anderer Kirchenbücher. IV. 952. — in wiefern solche für ärztliche Atteste stattfindet. I. 217.
Stempelpflichtigkeit, der Taxen behufs der Aufnahme von Gebäuden in die Feuer-Sozietät. I. 175. — der Atteste für den Beitritt zu ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften. III. 624. — der Taufscheine. II. 389. — ärztlicher Atteste. I. 217.
Stempelstrafen, von denselben werden durchweg Denunzianten-Antheile bewilligt, also auch den Polizeibeamten. IV. 914.
Stempel-Strafsachen, Rekursverfahren in denselben. II. 320. — Anfertigung von Auszügen aus den Stempel-Strafli-sten. II. 321.
Sterbeakte, deren Aufnahme bei plötzlichen Todesfällen in der Rheinprovinz. IV. 1031.
Steuerämter, Königl., Revision und Verifizirung der Maße und Gewichte bei denselben. III. 774.
Steuerbeamte, erhalten einen Denunzianten-Antheil von den Geldstrafen für Chaussee-Polizeivergehen. I. 214.
Steuer-Defraudationen, durch solche geht die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Grenzbezirke verloren. I. 198.
Steuer-Empfänger, für die direkten Steuern, sollen die zu dem Fortschreibungsgeschäfte nothwendigen Kenntnisse besitzen. II. 320.
Steuerkassen, allmonatliche Aufrechnung der von denselben für die Regierungs-Hauptkassen geleisteten Zahlungen. III. 601. — IV. 893. — deren Revision mit kombinirten Posttassen. IV. 911.
Steuer-Vergehen, bei administrativen Untersuchungen wegen derselben können weder außerordentliche Strafen noch eine vorläufige Freisprechung stattfinden. II. 449.
Stimmrecht, städtisches, dessen Ausübung durch einen Bevollmächtigten ist nicht gestattet. III. 691.
Stiftungen, milde, zeitige und sichere Belegung deren Kapitalien. III. 644.
Stolgebühren, festgesetzte und rückständige, deren exekutivische Beitreibung im Wege des Mandats-Prozesses. III. 641.
Straf-, (Besserungs- und Gefangen-) Anstalten, deren Direktoren und übrige Beamte sollen in der Regel erst versuchsweise angenommen werden. I. 164. — die Handhabung

Straf=, (Besserungs= und Gefangen=) Anstalten, (Forts.) der Disziplin in denselben ist Sache der Verwaltungsbehörden. IV. 1027. — Absperrung der darin sich befindenden Häuslinge der 2ten Klasse. I. 165. — Errichtung von Holzschneidereien in denselben zur Beschäftigung der Gefangenen. I. 166. — in solche können ausländische Verbrecher zur Abbüßung der ihnen zuerkannten Strafen nicht aufgenommen werden. IV. 1030. — s. auch Sträflinge.

Strafarbeiten, öffentliche, auf solche kann ohne spezielle Strafgesetze nicht erkannt werden. IV. 991.

Strafen, deren Festsetzung in Fällen, wo durch das Gesetz selbst das Maß derselben nicht bestimmt ist. III. 776. — für rechtskräftig bestimmte und übertretene Unterlassungen, deren Vollstreckung. I. 47. f. — außerordentliche, sind bei administrativen Untersuchungen wegen Steuer= und Polizeivergehen unzulässig. II. 449. — willkührliche, deren Maß und Anwendung. I. 130—133. — fiskalische, Begriff derselben. I. 4. f. — für das unbefugte Eindringen in Festungswerke und das Uebernachten in denselben. III. 732—735. — wider ärztliche Pfuscher erkannt, deren öffentliche Bekanntmachung. IV. 1086. f. — siehe auch Polizei= und Ordnungsstrafen, desgl. Geldstrafen, Züchtigung ꝛc.

Sträflinge, (Züchtlinge), denselben kann die Anbringung von Immediat=Begnadigungsgesuchen nicht verwehrt werden. III. 755. — IV. 1026. — das Briefschreiben derselben, ohne vorherige Erlaubniß, bleibt im Allgemeinen nach wie vor verpönt. IV. 1025. — Vorschriften für die Austheilung und Verzehrung der Mittagskost und für die Benutzung der Freistunden Seitens derselben. IV. 1022—1025. — entlassene, Verwendung deren Ueberverdienstgelder; Cirkul.=Reskr. vom 12. Februar 1833. — III. 754. — Aufbringung der Reisegelder für dieselben. II. 521. — III. 755. 756. — entlassene, Portofreiheit für deren Verdienstgelder. III. 631. 753. — entlassene, deren polizeiliche Beaufsichtigung und Anhaltung zur Arbeit. I. 167. — entlassene, Bildung von Vereinen zur Fürsorge für dieselben. III. 757. — entlassene, und noch militairpflichtig, deren Heranziehung zum Militairdienste. II. 555. — entwichene und wiedereingebrachte, deren Bestrafung im Wege der Disziplin, besonders durch körperliche Züchtigung. IV. 1027. — weibliche, Anwendung körperlicher Züchtigung gegen dieselben als Disziplinar= und Korrektionsmittel. IV. 1028.

Straßenbau, Bewirkung der nivellitischen und geodätischen Vorarbeiten bei demselben. I. 213. — s. auch Chaussee=Bauten.

Straßen=Laternen, deren nächtliche Aufstellung bei Gegenständen, welche die freie Passage hindern, auch während des Mondscheins. I. 171.

Straßen=Rinnsteine, deren Anlegung Seitens der Kommune. I. 148. — verdeckte, zu deren Anlegung können Brauereibesitzer allein nicht angehalten werden. I. 148.

Strohdächer, verbotwidrig angelegte, deren Niederreißung ohne polizeigerichtliche Einmischung in der Rheinprovinz. IV. 1072.

Studirende, Anordnungen für deren Reisen. Cirkul.=Reskr. vom 7. Oktober 1833. — III. 657. — deren Matrikel können in keinem

Studirende, (Forts.)
keinem Falle als gültige Legitimations-Urkunden auf Reisen dienen. II. 465. f. — dieselben müssen zu Reisen in's Ausland, auf den Grund akademischer Erlaubnißscheine, Pässe nehmen. II. 465—467. — III. 738. f. — zu Reisen im Inlande bedürfen sie nur dieser Erlaubnißscheine. II. 465. — III. 738. f. — außer den Universitäts-Ferien sollen dieselben zu Reisen keine Erlaubniß erhalten. III. 657. — der Theologie, Ertheilung von Militair-Zurückstellungs-Attesten für dieselben. I. 238. 239. — II. 549. — der Pharmazie und Chirurgie, Beibringung akademischer Zeugnisse Seitens derselben. III. 814.
Subalternen-Beamte, Rangordnung derselben nach deren Dienstalter. II. 257.
Subhastationen, von Gütern und Grundstücken, zeitige Anmeldung der Forderungen geistlicher Institute bei denselben. IV. 951.
Subskriptionen, auf literarische Werke, Verfahren gegen die Sammler von solchen. IV. 993.
Suppliken, siehe Gesuche.
Synagogenräthe, jüdische, Großherzogl. Badensche Verordnung über deren Bildung, vom 15. Mai 1833. — I. 250.

T.

Tabacks-Fabriken, } deren Anlegung und Kontrolle auf dem
Tabacks-Spinnereien, } Lande und im Grenzbezirke, nach §. 151. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. Septbr. 1811. und dem §. 17. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. — I. 196. ff.
Tanzlustbarkeiten, öffentliche, bleiben überall von der ortspolizeilichen Genehmigung abhängig. IV. 1003. — Anordnungen rücksichtlich derselben; ebendas.
Taufen, von Kindern aus gemischten Ehen, deren Vollziehung. II. 378.
Taufscheine, (Geburtsscheine), Stempelpflichtigkeit derselben. II. 389.
Taxatoren, bei Abschätzung der Inventarienstücke verpachteter Landgüter, siehe Kreis-Taxatoren.
Taxen, von Grundstücken und Häusern, in wiefern solche stempelpflichtig sind. I. 175.
Termin-Prorogation, in den gegen den Fiskus angestrengten Prozessen. IV. 878.
Theologen, evangelische, Ableistung des einjährigen Militairdienstes Seitens derselben. IV. 1105. — katholische, in den Seminarien, Begünstigung derselben rücksichtlich ihrer Militairverpflichtung. IV. 1105. f.
Theologie-Studirende, mit dem Zeugnisse Nr. 3. dürfen zur Prüfung pro licentia concionandi nicht zugelassen werden. IV. 941. — siehe auch Studirende.
Theologische Prüfungen, zeitige Meldungen zu denselben. III. 650. 651.
Thierärzte, die nicht im Staatsdienste stehen, brauchen nicht vereidet zu werden. IV. 1086. — können die zur Heilung kranker Thiere erforderlichen Arzeneien selbst dispensiren. III. 820. — siehe auch Kreis-Thierärzte.

Thierärztliche Instrumente, zu deren Anfertigung bedarf es keines Qualifikations-Attestes. IV. 1061. f.
Thüringsche Zollvereins-Sachen, Portofreiheit für dieselben. IV. 933.
Töchterschulen, deren Beaufsichtigung in den Städten. III. 664.
Todesfälle, plötzliche, Verfahren bei deren Konstatirung in der Rheinprovinz. IV. 1031.
Transportaten, deren Bekleidung. III. 751. — deren Reinigung von Ungeziefer. II. 471. f. — durch fremde Staaten geführt, deren Meldung in letztern. III. 598. — erkrankte, deren Untersuchung behufs der Fuhrengestellung für dieselben. III. 703.
Transport-Gefängnisse, deren Einrichtung und Beaufsichtigung. II. 471. — s. auch Polizei-Gefängnisse.
Transportkosten, für unsichere Militairpflichtige, deren Anweisung. III. 836.
Trauungen, von Ausländern, im Inlande, Nachweis der Großjährigkeit behufs derselben. IV. 954. — dazu müssen Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter den Trauschein der vorgesetzten Bergbehörde beibringen. II. 392. — der Militairpersonen in der Rheinprovinz. I. 93.
Trödlergewerbe, Qualifikation zu dessen Betriebe in Berlin. II. 499.
Trommsdorf, Dr., Vorschläge desselben zur Verbesserung der Morinschen Moosschlichte. II. 363. ff.
Truppen-Uebungen, siehe Militair-Uebungen.

U.

Uferbauten, Exekutions-Vollstreckungen bei denselben gegen einzelne Gemeindeglieder. IV. 1068.
Uhren, öffentliche, deren Stellung nach der mittlern Zeit mit Benutzung der Postuhren oder anderer sicherer Hülfsmittel. I. 144. — IV. 996.
Umtriebe, politische, deren Untersuchung, unter Konkurrenz der Ministerial-Kommission in Berlin. IV. 940. — Verfahren rücksichtlich derselben in der Rheinprovinz. I. 136—139. 140.
Umzugs-Kosten, deren Bewilligung für Königl. Staatsbeamten bei Versetzungen. III. 582. f. — Regierungs-Assessoren haben darauf keinen Anspruch. III. 582.
Ungeziefer, Reinigung der Transport-Gefangenen von demselben. II. 471. f.
Unglücksfälle, Befugniß der Polizeibehörden, solche durch ernstliche Verbote möglichst zu verhüten. III. 771. — durch die ohne nächtliche Beleuchtung auf den Straßen aufgestellten Gegenstände, deren Verhütung. I. 171. — durch Einsturz baufälliger Gebäude, Verhütung derselben. IV. 1032. — desgl. durch Ersticken in Brunnen. IV. 1033. — durch Lehm- und Sandgruben, deren Verhütung. II. 479. f. — desgl. durch Wasserfahrzeuge. II. 481.
Uniform, Civil-, deren Tragung steht den Kanzlei-Hülfsarbeitern nicht zu. IV. 880. — der 8ten Klasse, zu deren Tragung sind die Kreis-Chirurgen, wie die Kreis-Thierärzte, befugt. I. 221. — siehe auch Polizei- und Militair-Uniform.

Universitäten, preußische, tabellarische Uebersicht von den Lehrern und Studirenden auf denselben. I. 244. — Einsendung zweier Exempl. von sämmtlichen bei denselben erschienenen akademischen Schriften, an die Königl. Bibliothek in Berlin. II. 405. — außer deren Ferienzeiten dürfen Studirende keine Erlaubniß zu Reisen erhalten. III. 657. — siehe auch Studirende.

Unterbeamte, auf Kündigung angestellte, Verfahren bei deren unfreiwilligen Entlassung. III. 587. — Kommunal-, deren Anstellung auf dreimonatliche Kündigung. III. 686. — der Magistrate, vor Erlaß der Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1820. angestellt, deren Verhältnisse. I. 112.

Unterbeamten-Stellen, städtische, Nichtigkeit der mit einem nicht versorgungsberechtigten Individuum erfolgten Besetzung derselben. II. 437.

Unterlassungen, Vollstreckung der darauf gerichteten Exekutionen, in Gefolge des §. 54. Tit. 24. der Prozeßordnung. I. 47. f.

Unterricht, Privat-, schulfähiger Kinder, dessen Beaufsichtigung. I. 101.

Untersuchungen, administrative, wegen Steuer- und Polizeivergehen, bei denselben können weder außerordentliche Strafen noch eine vorläufige Freisprechung stattfinden. II. 449. — fiskalische, wegen Widersetzlichkeit gegen Beamte, Anbringung von Aggravations-Gesuchen in denselben. II. 262. — polizeiliche, Verfahren bei deren Einleitung und Führung. III. 701. — polizeiliche und gerichtliche, über Feuersbrünste und Brandstiftungen. II. 483—487. — gegen politische Verbrecher, Verfahren rücksichtlich derselben. IV. 939—941. — desgl. in der Rheinprovinz. I. 136—139.

Unterstützungs-Fonds, zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen und Schullehrer, dessen etatsmäßige und übersichtliche Verwaltung. I. 84.

Urlaubs-Bewilligungen, für Forstbeamte. I. 55. — für Geistliche. IV. 944. — für Magistrats-Dirigenten. II. 439.

V.

Vagabunden, deren Einbringung in das Neustettiner Landarmenhaus. III. 760. f. — aus Kurhessen, Verfahren rücksichtlich derselben. I. 40. — siehe auch Landesverwiesene und Zwangs-Pässe.

Vagabundiren, dessen Steuerung durch Anstellung von Kreis-Polizei-Sergenten. IV. 1017.

Venerische Kranke, arme, deren Kurkosten müssen überall nach den Regeln der Armenpflege aufgebracht werden. III. 813.

Verbindungen, geheime und verbrecherische, Ausmittelungen rücksichtlich der etwaigen Theilnahme an denselben Seitens der anzustellenden Geistlichen und öffentlichen Lehrer, unter Konkurrenz der Ministerial-Kommission in Berlin. IV. 939—941. — Verfahren rücksichtlich derselben in der Rheinprovinz. I. 136—139. — Gültigkeit der Edikte wegen derselben vom 20. Oktbr. 1798. und 6. Januar 1816. auch in gedachter Provinz. I. 140. — Verbot derselben auf der Universität zu Rostock. IV. 1135.

Verbrecher, politische, Untersuchungen gegen dieselben, unter Konkurrenz der Ministerial-Kommission. IV. 940. — Verfahren rücksichtlich derselben in der Rheinprovinz. I. 136—139. 140. — sind ohne Ministerial-Genehmigung nicht auszuliefern. I. 38. — vom Auslande, können in diesseitige Strafanstalten zur Abbüßung der ihnen zuerkannten Strafen nicht aufgenommen werden. IV. 1030. — siehe auch Landesverwiesene.
Verdächtige (und unsichere) Personen, deren polizeiliche Beaufsichtigung. III. 749.
Verdienst-Denkmünze, deren Verleihung für Rettung aus Lebensgefahr; Cirkul.-Reskr. vom 23. Septbr. 1833. — III. 768.
Vereidigung der Beamten, siehe Diensteide.
Vereidigungs-Protokolle, der Schullehrer, Stempel von 15 sgr. zu denselben. III. 623.
Vereine, politische, welche die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährden, deren Verbot im Großherz. Baden. IV. 1134.
Verhaftete, siehe Gefangene.
Verhaftungen, wegen politischer oder anderer Umtriebe, in der Rheinprovinz, Verhältnisse zwischen den Verwaltungs- und Justizbehörden rücksichtlich derselben. I. 136—139. — siehe auch Untersuchungen.
Vermögens-Abtretung, unter Ehegatten, Verhütung von Mißbräuchen bei derselben. III. 766.
Vermögens-Konfiskation, Verfahren rücksichtlich derselben gegen ausgetretene, demnächst aber zurückgekehrte Militairpflichtige. II. 545.
Verpachtungen von Forstländereien ꝛc., siehe Forstbeamte.
Verpflegung für die Truppen, siehe Militair-Verpflegung.
Versetzungen Königl. Staatsdiener, siehe letztere.
Verwaltungsbehörden, siehe Regierungen und Rheinprovinz.
Veterinair polizeiliche Angelegenheiten, ressortiren von den Ministerien des Innern. IV. 1062.
Viehhändler, denselben ist der Wechsel ihrer Begleiter (Treiber) mit Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo der Wechsel vorgenommen wird, gestattet. I. 193. — es können denselben von letzterer aber mehr Begleiter nicht bewilligt werden, als der Gewerbeschein besagt. I. 194.
Viehkastrirer, können auch ohne Erreichung des 30jährigen Alters Gewerbescheine zum Umherziehen erhalten. I. 203.
Vorfluth, Anwendung der §.§. 6. und 10. des Gesetzes vom 15. Novbr. 1811. auf dieselbe. II. 517. *)
Vorladungen, öffentliche, ausgetretener Kantonisten und anderer Unterthanen, durch die Intelligenzblätter, nachträgliche Einziehung der Insertionskosten für dieselben. IV. 1131.
Vorspann, für das Militair, dessen Befreiung vom Chausseegelde. III. 842. — dessen Gestellung für die auf dem Marsche erkrankten Militairpersonen und Militair-Arrestaten. IV. 1129. 1130.
Vorstellungen, siehe Gesuche.

W.

Waaren, in wieweit solche auf Jahrmärkten ꝛc. ausgespielt werden dürfen. II. 459.

*) Die Seite 517 angeführte Verordnung ist nicht vom Jahre 1828., sondern vom Jahre 1808.

Waaren-Aufkäufe, Gewerbeschein-Ertheilung an ausländische Handlungsreisende für solche, in Beziehung auf Zollvereins-Verträge. I. 202. — II. 504.

Waaren-Bestellungen, Verhütung des Mißbrauchs derselben zum verbotenen Hausirhandel. IV. 919—921. — Gewerbeschein-Ertheilung zu deren Aufsuchen für ausländische Handlungsreisende, in Beziehung auf Zollvereins-Verträge. I. 202. — II. 504. — Legitimation der darauf reisenden ausländischen Handlungsdiener. III. 806.

Waarenschau, deren Aufhebung auf Messen und Jahrmärkten in Kurhessen. IV. 1136.

Waaren-Transporte, Bewilligung von Begleitern zu denselben für Gewerbetreibende im Umherziehen und zur Wartung des Gespannes. I. 191.

Waaren-Versendungen, unentgeldliche Ausstellung von Legitimationsscheinen für dieselben. IV. 967.

Wachsfiguren, zur öffentlichen Schaustellung, dürfen nicht mit wirklichen Orden und Ehrenzeichen ausgeschmückt werden. IV. 1009.

Wagen, deren nächtliche Aufstellung auf den Straßen mit besonderer Erleuchtung. I. 171.

Wahlversammlungen, städtische, an solchen können die Stellvertreter abwesender Bürger nicht Theil nehmen. III. 691. — siehe auch Magistratswahlen.

Waisenhäuser, städtische, deren Verwaltung. III. 663.

Waisen-Versorgungs-Anstalt, in der Provinz Brandenburg, zu Klein-Glienicke, Einrichtung und Grundgesetze derselben. II. 406—423.

Waldhüter, Verfahren bei deren Dienstentlassung in der Rheinprovinz. III. 688.

Waldwärter, deren Anstellung in Königl. Forsten. IV. 905.

Wanderbücher, müssen im Oesterreichischen ausländische Handwerksgesellen lösen, können aber neben denselben auch ihre Pässe behalten. I. 152. — II. 468.

Wandern, der Handwerksgesellen und Gewerbsgehülfen, unter welchen Beschränkungen solches nur noch stattfinden kann; Regulativ vom 24. April 1833. — I. 185—190.

Wanderpässe, für Handwerksgesellen, deren Ertheilung, nach dem Regulativ vom 24. April 1833. — I. 186. — die Nachtheile, welche aus deren leichtsinniger Ertheilung für die Kommunen entstehen, sollen den Unterbehörden bemerkbar gemacht werden. II. 509. — in welchen Fällen denselben solche wieder abzunehmen sind. I. 188. f. — dürfen sogenannte Freiknechte nicht erhalten. I. 190. — IV. 1060. — verlorne, Verfahren rücksichtlich derselben. I. 189. — siehe auch Handwerksgesellen.

Wartegeldsempfänger, beschäftigte, Gewährung von Zuschüssen aus deren Wartegeldern. IV. 897.

Wasserabzüge, deren Auskrautung oder Räumung in Beziehung auf Vorfluth. II. 517. — siehe auch Vorfluth.

Wasserfahrzeuge, Verhütung von Unglücksfällen durch dieselben. II. 481.

Wassermühlen, neue, Zeitbestimmung zur Benutzung der für die Anlegung derselben ertheilten Konzessionen. III. 778. — über den Verlust der letztern ist Ministerial-Entscheidung erforderlich. IV. 1050. — Berechnung der Gewerbesteuer für deren Betrieb. II. 333.

Wasserrüben, Vorschriften für den verbesserten Anbau derselben. I. 77—80.
Weber, Vorschläge zur Verbesserung der von denselben zu gebrauchenden Schlichte. II. 362—368.
Wege, in Verbindung mit den Hauptstraßen, deren Berücksichtigung bei Separationen. II. 515. — siehe auch Domainen-Fiskus.
Weibliche Personen, über zehn Jahr, gegen dieselben soll statt körperlicher Züchtigung, verhältnißmäßige Freiheitsstrafe erkannt werden. I. 133. — deren körperliche Züchtigung findet noch in Straf- und Besserungs-Anstalten Statt. IV. 1028—1030.
Weidenarten, verschiedene, Vorschläge zu deren Anpflanzung und Behandlung. II. 357—362.
Weidevermiethungen, in Königl. Forsten, Verfahren rücksichtlich derselben. IV. 906.
Westphälische Landestheile, ehemals Königl., Verhältnisse zwischen Dominien und Gemeinden in denselben. III. 695. — Wahl und Besoldung der Dorfschulzen in denselben. III. 695. — Verhältnisse der Judenschaften in denselben. III. 696.
Windmühlen, neue, Zeitbestimmung zur Benutzung der für die Anlegung derselben ertheilten Konzessionen. III. 778. — über den Verlust der letztern ist Ministerial-Entscheidung erforderlich. IV. 1050.
Wittwen-Kasse, allgemeine, in Berlin, Goldzahlungen bei den von derselben zu erhebenden Pensionen. II. 280. — Annahme und Verausgabung fremder Goldsorten bei derselben. III. 596. — derselben können die auf Kündigung angestellten Beamten nicht beitreten. III. 597. — auch nicht die Woyts in der Provinz Posen. III. 597. — Verpflichtung der Geistlichen und Lehrer zum Eintritt in dieselbe. II. 383. — IV. 945. — etatsmäßige Aufstellung der den letztern zu erstattenden Beiträge. II. 384.
Wochenmärkte, können als solche nur auf eine kurze Dauer beschränkt sein. III. 808.
Wolfsjagd-Prämien, deren Festsetzung und Bewilligung. IV. 909. f. — Ueberlassung des Balges an denjenigen, welcher den Wolf getödtet hat; ebendas. — für vergiftete Wölfe kann den Forstbeamten die Zahlung der Prämie nicht verweigert werden. II. 482.
Woytämter, deren Einrichtung in der Provinz Posen. I. 118—126. — Dienst-Anweisung für dieselben, vom 18. Oktbr. 1833. — IV. 975—983.
Woyts, deren Wahl, Anstellung, Bestätigung und Besoldung in der Provinz Posen. I. 118—126. — IV. 975—983. — können der allgemeinen Wittwenkasse nicht beitreten. III. 596.
Wundärzte, (Chirurgen), städtische, sind in Beziehung auf Grundbesitz und bürgerlichen Gewerbebetrieb zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet. III. 693. — zweiter Klasse, Beibringung akademischer Zeugnisse Seitens derselben. III. 814. — in wiefern solche zur Prüfung als Geburtshelfer nur noch zugelassen werden können. IV. 1084.
Wunden, Ausstellung ärztlicher Gutachten über die Lethalität derselben, behufs der Aussprüche der Geschwornen. III. 815.

Würfelspiel, auf Jahrmärkten ꝛc., in wieweit solches zu gestatten ist. II. 459.
Würtemberg, Königreich, Verordnung über Schaustellungen und andere sinnliche Darstellungen in demselben. III. 848.

Z.

Zahlungen, für geleistete Lieferungen, Beibringung justifizirter Quittungen der berechtigten Empfänger. II. 297. — siehe auch Quittungen.
Zäune, sollen bei Forstbauten wegfallen, wo dieselben durch haltbare Gräben, Erdwälle oder lebendige Hecken ersetzt werden können. I. 59.
Zeichen-Materialien, Zahlung von Aversional-Vergütigungen für dieselben an Ober-Forstmeister, Regierungs-Baurathe ꝛc. II. 261.
Zeitschriften, Ertheilung von Konzessionen zur Herausgabe derselben; Cirkul.-Reskr. vom 18. Dezbr. 1833. — IV. 992. — genehmigte, zur Uebertragung deren Redaktion an Andere ist besondere Genehmigung erforderlich. I. 142.
Zeitungsstempel, dessen Entrichtung und Ermäßigung für periodische Blätter. II. 454.
Zeugnisse, ärztliche, in wiefern solche stempelpflichtig und resp. stempelfrei sind. I. 217.
Zink, Nichtanwendung desselben zu Pump- und Saugbrunnen. IV. 1089.
Zinngießer-Gewerbe, Nichtbetrieb desselben im Umherziehen. II. 506.
Zollbeamte, erhalten einen Denunzianten-Antheil von den Geldstrafen für Chaussee-Polizeivergehen. I. 214.
Zoll-Defraudationen, durch solche geht die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Grenzbezirke verloren. I. 198.
Zollordnung, vom 26. Mai 1818., Anwendung des §. 17. derselben und des Zusatzes zu demselben in der Verordnung vom 19. Novbr. 1824., wegen des Gewerbebetriebes im Grenzbezirke. I. 196. ff.
Zollvereine, mit fremden Staaten, Befugniß der Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen rücksichtlich derselben. I. 201. — desgl. der ausländischen Handlungsreisenden. I. 202. — II. 504.
Zollvereins-Staaten, steueramtliche Behandlung der Postgüter von und nach denselben. IV. 932.
Zuchthäuser, siehe Straf- und Besserungs-Anstalten.
Züchtigung, körperliche, als Polizeistrafe, ist nur gegen Personen gemeinen Standes, mit Vorbehalt des Rekurses, zulässig. II. 473. — Anwendung derselben gegen Polizeigefangene als Disziplinarmittel. II. 472. ff. — soll gegen Personen des weiblichen Geschlechts über zehn Jahr nicht weiter stattfinden. I. 133. — auch in Polizei-Straffällen nicht. II. 474. — Unwendbarkeit derselben bei Weibspersonen in den Straf- und Besserungs-Anstalten. IV. 1028—1030. — der Sträflinge für Entweichungen. IV. 1027.
Züchtlinge, siehe Sträflinge.

Zuckerfabriken, deren Anlegung und Betrieb im Grenzbezirke. I. 197.
Zuckersiedereien, deren Anlegung innerhalb der Städte. III. 793.
Zunft-Polizei-Kontraventionen, in einigen Landestheilen noch vorkommend, Beibehaltung des zeitherigen Rekursverfahrens in denselben. I. 134.
Zunftzwang, für einzelne Gewerbe, polizeiliche Entscheidung der dabei vorfallenden Beeinträchtigungen. III. 777.
Zwangs-Pässe, (Reise-Routen), deren Ausfertigung und Verfahren gegen deren Inhaber, wenn solche von der vorgeschriebenen Reiseroute abweichen ꝛc. III. 740.
Zwangsrechte, die Entscheidung über Kontraventionen gegen dieselben steht den Gerichten zu. III. 777.

III.

Register

zu den literarischen Anzeigen.

Paß- und Fremden-Polizei, Vorschriften über die Verwaltung derselben; von G. W. v. der Heyde. II. 568.
Polizei-Untersuchungs-Ordnung, Preußische; von eben demselben. II. 568.
Preußen und Frankreich, staatswirthschaftlich und politisch, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Rheinprovinz, Schrift von David Hansemann; deren Revision von Dieterici. III. 851—876.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

1/93
Buchh
Franz
8884
Digitized by Google

Digitized by Google